on University Library
076531258

Digitized by Google

091
76

Library of
Princeton University.

Germanic
Seminary.

Presented by
The Class of 1891.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Beyträge
zur neuern
Staats-
und
Krieges-Geschichte.

Nebst einem Kupfer.

Ein- zwey- drey- u. vier und achtzigstes Stück.

Danzig,
bey Johann Christian Schuster, 1760.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Von dem Königl. Spanischen und dem Sicilianischen Hofe — 9

Königl. Befehl wegen des Erbprinzen von Sicilien, vom 24. Aug. 1759. — 16

Gutachten wegen der Leibes- und Gemüths-Beschaffenheit dieses Prinzen — 19

Abtretungs-Acte und Succeßions-Verordnung Sr. Cathol. Majestät vom 6ten Octob. 1759. — — — 26

Schreiben des Königs von Spanien an die Generalstaaten vom 23. August und 6. Octob. 1759. — — 44

Schreiben Ihro Hochmögenden an den König von Sicilien — — 46

Von dem Kayſ. Königl. Hofe und der Oesterreichischen Armee 47

Relation von dem Siege bey Maxen vom 20. Nov. 1759. — — 52

Relation von der Expedition des Beckschen Corps vom 3ten Dec. 1759. — 69

Bericht von dem Gefechte des Würtembergischen Corps mit den Alliirten bey Fulda, vom 30. Nov. 1759. — 74

Namentliche Liste der bey Maxen und Meissen zu Kriegesgefangenen gemachten Officiers, nebst einem Verzeichniß der eroberten Artillerie — 82, 95, 96

Fernere Berichte von der K. K. Hauptarmee und dem Beckschen Corps 97, 105

Von

(RUPXR) 526617
1409
176
[9.] bd

Von der Kayserl. Königlichen und Reichsarmee — — 107
Relation von der Action bey Meissen, vom 21. Sept. 1759. — — 115
Liste des Verlusts der K. K. und Reichsarmee bey dieser Action — — 122
Preußl. Beschwerungsschreiben wegen Verletzung der Capitulation von Dresden 129
Des Prinzen von Zweybrücken Antwort darauf — — — 137
Relation von dem Angrif des Preußl. Postens zu Dohna vom 20. Nov. 1759. 155
Marschroute der Reichsarmee in die Winterquartiere von 1759. — 162
Dislocationsplan derselben — 166

Nachtrag der rückständigen Staats-Schriften.

Die gerechte Sache Churſachsens — 170
Beantwortung der gerechten Sache Churſachsens — — — 192
Anmerkungen über diese Beantwortung 242
Sendschreiben über das Mémoire raisonné und dessen Urkunden — — 268
Uebersetzung eines Polnischen Schreibens über die Schrift: Betrachtungen über das von der Republick Polen zu haltende Betragen — — — 291

Kupferstich von der Schlacht bey Minden, vom 1. Aug. 1759.

Von

Thonhausen.
Petershagen
Kuhlenhagen.
Schwartzbergen.
Stemen.
Himelreis

Digitized by Google

Von dem Königl. Spanischen und dem Neapolitanischen Hofe.

Die Geschichte der neuern Eroberungen hat kein grösseres Beyspiel aufzuweisen, als dasjenige ist, welches Spanien durch eine merkwürdige Erweiterung seiner Macht zu unsern Zeiten gegeben hat. Es hat weder Oesterreich an den Spanischen Niederlanden allein, noch Rußland an den von Schweden erworbenen Provinzen, noch Frankreich an den Niederländischen und Lothringischen Ländern, oder Preussen an Schlesien, dasjenige gewonnen, was jene Monarchie durch das Glück, die doppelte Crone beyder Sicilien an ihr Haus zu bringen, erhalten hat.

Die Europäischen Mächte furchten die Vereinigung dieser beyden Monarchien unter einem

Haupte. Die Zeiten des Catholischen Ferdinands, des fünften Carls, des zweyten Philips, geben wenigstens Anlaß zu glauben, daß die Spanische Macht durch die Sicilianische sehr vergrössert worden sey. Man suchte deshalb, und erhielte endlich durch den Utrechtschen Frieden, daß die letztern Reiche von dem erstern nicht ferner besessen werden solten. Nach ganzen Stürmen von Congressen und Allianzen ließ sich endlich der Spanische Hof diese Abtretung durch den Wiener-Frieden im Jahre 1725 gefallen. Man hat zur Sicherheit der Völker das von Heinrich dem Vierten und Heinrich dem Achten entworfene allgemeine Staats-Tribunal der zwölf grossen zu errichtenden Hauptmächte in Europa nicht nöthig. Die Mächte desselben verstehen ihr Bestes, ohne darüber erst ein allgemeines Europäisches Reichs-Völker-Gericht sprechen zu lassen. Neapel wurde von Spanien getrennet; und Spanien konnte es nicht vergessen. Seine Hauptmaxime ist seit 300 Jahren beständig gewesen, das Uebergewicht in Italien zu haben; daselbst groß zu seyn. Denn wo wolte Spanien sonst in Europa sein Glück machen können? Es ist so gelegen, daß es sich, wenn wir Portugall ausnehmen, sonst nirgends mit der Hofnung des geringsten Bestandes vergrössern könnte. Alberoni machte Entwürfe, die deshalb scheiterten, weil sie gewaltsam und eigenmächtig waren. Spanien handelte in sei-

nem

nem Cabinette nach seinen ächten Grundmaximen. Es wolte die Sicilianische Crone wieder haben; allein es war nicht der Zeitpunct dazu vorhanden. Hierinn bestand der gröste Staatsfehler dieses Ministers, der im übrigen Spanien wirklich mit solchen Maximen mächtig machen wolte, wodurch es nur hauptsächlich mächtig werden kann. Seitdem hat es seiner vornehmsten Staats-Absicht einen Schleyer vorgezogen. Es suchte nicht mehr, Staaten in Italien zu erhalten, um sie seinen Domainen unmittelbar einzuverleiben, sondern nur, um sie eigenen freyen Beherrschern zu geben; diese aber solten doch Prinzen aus seinem Hause seyn. Dieser Staatsgrif glückte vollkommen. Die Cabinetter der Mächte wissen, daß das Interesse eines Staats seine Regeln nicht von der Verwandschaft der Häuser hernimmt. Spanien erhielt also durch seinen Beytritt zu der Quadrupel-Allianz von seinen eigenen Feinden, die sich vorher dessen Eroberungen in Italien widersetzt hatten, gar bald die eventuelle Nachfolge seines Don Carlos in Toscana, Parma und Placenz; und hiermit hatte es wieder festen Fuß in Italien. Auf diesen Grund ist sein ganzes Staatsgebäude, in so fern es Italien betrift, nachher vollkommen gut vollführet worden. Es eroberte Neapel 1734 zu rechter Zeit wieder, da der Kayser, Carl der Sechste, seine Pragmatische Sanction, gleichsam als sein Testament, vor

der ganzen Welt niederlegte und die Gerichtskosten allenthalben gewiß Standesmäßig bezählte, und es lehnte die Eifersucht anderer Mächte dadurch ab, daß es diese Monarchie nicht unmittelbar mit der Person seines Beherrschers, wohl aber in der That mit dessen Cabinet und Scepter verband. Es scheint, daß die Eifersucht Europens Spanien mehr zugelegt als entzogen habe, da es letzteres diesen Schritt zu thun bewogen hat. In der That dünkt uns, Neapel sey der Spanischen Crone bey seiner unmittelbaren Vereinigung ehemahls eben das gewesen, was das Kupfer den gemünzten Goldstücken ist. Diese werden dadurch an ihrer äussern Fläche, aber nicht am innern Werthe grösser, und nur durch das äusserliche Vorurtheil, das ist dadurch schätzbarer, weil sie alsdenn mehr in die Augen fallen.

Die beyden Sicilien haben ganz ungemeine Freyheiten und Vorrechte, welche der Landesherr zu beobachten verbunden ist. Die allergeringsten Auflagen und Neuerungen, welche dawider gemacht werden, verursachen Aufruhr und Unsicherheit des Throns. Die Clerisey und der hohe Adel besitzen fast zwey Drittheile dieses grossen Reichs, und sind von allen Abgaben völlig befreyet, ausser, daß sie bey entstehendem Kriege einige Dienste thun müssen. Der Pöbel ist reich, unzählbar, faul und frey. Eine Nation von solchen Verfassungen unter der Willkühr des

Scepters

Scepters und seiner Finanzen zu bringen, gehöret fast unter die Unmöglichkeiten. Eine geringe Ursache kann in der Residenz 150000 Aufrührer, fast den dritten Theil der Einwohner, in die Waffen bringen. Die Händel des Mas-Aniello haben dieß deutlich bewiesen. Es haben also die Besatzungen des Landes, der Geiz der Vicekönige, die vielen Cronbedienten, und die unendliche Menge der Fürsten und Grossen des Reichs, nebst der schlechten Verwaltung der landesherrlichen Gefälle, die Einkünfte dieses grossen Reichs damals, als es dem Spanischen Scepter unterworfen war, fast völlig weggenommen. Es ist zu beweisen, daß die Spanischen Vicekönige zuweilen die Königlichen Schiffe, welche dem Staate dienen und ihn schützen solten, zu Schanden gehen lassen, das Holz davon verkauft, und dennoch die Kosten für deren Unterhaltung und Ausrüstung beständig in der jährlichen Rechnung aufgeführet haben. Da die Unterkönige so gut rechnen konnten, und die Clerisey, nebst dem Adel, nichts geben durfte, so hat wohl freylich das grosse und fruchtbare Neapel seinem Monarchen nicht mehr, als den Engländern ihr Jamaica, einbringen können. Auf solche Weise hat ehemals das ganze Sardinien der Spanischen Crone wenig über 200tausend Rthlr. eingetragen. Mit Neapel war es also eben so wenig Wunder. Die beständige Abwesenheit seiner Monarchen, welche immerfort

schwere Kriege führten, und nur durch Eroberungen, nicht aber durch innerliche Verbesserungen ihrer Staaten, groß zu werden suchten; die Eifersucht der Venetianer; die Ränke des Römischen Stuhls, waren, nebst den vorerwehnten Ursachen, lauter unüberwindliche Hindernisse, die Königliche Macht in Neapel zu einem höhern Gipfel bringen zu können, die Gewalt des Thrones unumschränkter, und die Einkünfte desselben grösser zu machen.

Man urtheile hiervon aus dem geringen Kriegesstaat, den selbst der jetzige Catholische Monarch, während seiner so glorwürdigen und staatsklugen Regierung, in zwey so weitläuftigen Reichen in Verfassung halten könnte. Staaten, die wenigstens 4 bis 5 Millionen Menschen in sich fassen, und vormals die fürchterlichsten Seeflotten des alten Römischen Reichs aufstellten, haben jetzt kaum eine Landmacht von 40tausend Mann, nebst einem halben Dutzend Kriegesschiffen, einigen Fregatten und Chebecken ertragen mögen; und jene musten noch dazu mit einer Anzahl Spanischer National-Regimenter so zu sagen beobachtet, so wie durch jährliche Spanische Millionen zum Theil besoldet werden.

War es also vor Spanien nicht nützlicher, diesem grossen Reiche einen eigenen Landesfürsten zu geben, welcher die Macht desselben durch seine beständige Gegenwart nach und nach stärker einrichtete und dennoch dem Interesse Spa-

niens

niens vollkommen ergeben war? Dieses wurde durch die Gelangung des Don Carlos auf den Sicilianischen Thron ehemals wirklich gemächt, und seit dem ist Spanien in der That kräftiger und an sich stärker geworden, als es durch eine unmittelbare Vereinigung der Italiänischen Macht mit der Catholischen Crone geworden seyn würde. Se. jetzige Spanische Majestät haben sich demnach dem Sinn des Aachner letzten Friedensschlusses in diesem Stück sehr willig gemäß bezeiget, und vor Dero Besteigung des Spanischen Throns als ein Grundgesetz des Neapolitanischen Reichs verordnet, daß es niemals von den Beherrschern der Spanischen Crone zugleich besessen werden könne; dagegen aber eine der allerweisesten und recht vollkommen nach der Billigkeit und dem natürlichen Recht abgefaßte Erbfolge festgesetzet, nach welcher es beständig von Prinzen des jetzigen Königl. Spanischen Hauses regieret werden solle.

Diese höchstmerkwürdige Succeßionsordnung, welche als ein neues Reichs-Grundgesetz so wohl die künftigen Spanischen als Neapolitanischen Monarchen, nebst deren Völkern, auf immer verbindet, ist von dem ganzen Europa stillschweigend angenommen worden. So gar das Königliche Haus Sardinien, welchem, durch den Utrechter Frieden, von Spanien, im Fall des sich eräugenden Abgangs seines regierenden Hauses, die Erbfolge der Spanischen Monar-

chie, mit Ausschliessung Oesterreichs, zugestanden worden ist, hat wider diese neue Successionsordnung nichts einwenden mögen, ob sie gleich die in dem Aachenschen Friedenstractat ihm zu Gut beschlossene Einräumung des Placentinischen gänzlich aufzuheben scheinet; weil nämlich Se. Cathol. Maj. als ehemaliger erster Erwerber der Neapolitanischen Staaten, über dieselben nach Belieben verfügen können; weil ferner die Spanische Macht, ausser der unmittelbaren Vereinigung mit der Sicilianischen, in Italien nicht so fürchterlich zu seyn scheinet; und weil endlich die Sicilianische Crone, wenn das Haus Sardinien einst zu der Spanischen Erbfolge gelangen solte, auf eben die Art von demselben beherrschet werden kann.

Ganz Europa empfindet, daß hiermit eine neue Periode der Spanischen Macht ihren Anfang nimmt. Diese Monarchie hat sich des höchsten Ansehens in Italien versichert, und ganz Europa hat nichts dagegen einzuwenden. Nunmehr kann sie ihre völlige Aufmerksamkeit auf ihre innerliche Staatsverbesserung richten. Solte dieses, wie es das Ansehen hat, unter ihrem jetzigen neuen Monarchen möglich werden, so wird Spanien zu einer Grösse gelangen, die es noch niemals erreicht hat.

Doch wir brechen hier unsere Betrachtung ab, wodurch wir unsere Leser zu folgender Erzählung der sowohl in Spanien, als in Sicilien, vorge-

vorgefallenen merkwürdigen Staats-Veränderung vorzubereiten gesucht haben:

Es war den 10ten August 1759. als der König von Spanien, Ferdinand der Sechste, nach einer langwierigen und schmerzhaften Krankheit, welche als eine Folge seiner zärtlichen Betrübniß über das im vorigen Jahre erfolgte Absterben seiner Gemahlin anzusehen war, im 46sten Jahre seines Alters die Welt verließ. Se. Catholische Majestät wurden den 23sten Sept. 1713. gebohren. Dero Königl. Aeltern waren Philippus der Vte aus Frankreich, und Louisa aus Savoyen. Im Jahre 1729. den 19ten Januar wurden Sie mit der Infantin Donna Maria Barbara, einer Tochter Johannes des Vten Königs von Portugall und der Erzherzogin Maria Anna, Kayfers Leopolds Tochter, vermählt, welche den 27sten August 1758. zu Aranjuetz in einem Alter von 46 Jahren, 8 Monathen und 23 Tagen verstarb. Den 9ten Julii 1746. waren Sie Dero Herrn Vater in der Regierung gefolgt, bey deren Verwaltung dieser von Natur gütige und friedfertige Prinz sein größtes Augenmerk dahin richtete, die Unterthanen seines weitläuftigen Reichs glücklich zu machen, und sich dadurch ihrer vollkommensten Liebe und Zuneigung, die sich während seiner Krankheit und bey seinem Hintritt durch eine allgemeine Wehmuth und einstimmige Bedaurung äufferte, zu erwerben wußte.

Nachdem dieser Todesfall erfolgt war, so wurde das von Sr. Catholischen Majestät hinterlassene Testament in Gegenwart der Grandes von Spanien und der vornehmsten Cronbedienten geöfnet, und man sahe daraus, daß Höchstdieselben Dero Herrn Bruders, des Königs beyder Sicilien Majestät, zu Dero Thronfolger und Universalerben eingesetzt auch zugleich verordnet hatten, daß die verwittwete Königin, oder, in deren Entstehung, der Infant Don Ludewig, die Regierung, bis zur Ankunft Sr. Sicilianischen Majestät in Spanien, verwalten solte. Ausserdem war darinnen in Absicht Dero Beerdigung verfügt worden, daß selbige ohne vieles Gepränge geschehen und Dero Körper weder balsamiret noch öffentlich ausgestellet werden solte.

Dieser Vorschrift des Monarchen zufolge traten nicht nur der verwittweten Königin Majestät sofort die Interims-Regierung unter dem Titul: **Königin und Regentin**, an; sondern es wurde auch die Königl. Leiche bereits den 12ten August von Villa Viciosa nach der Hauptstadt Madrit gebracht, und daselbst in der neuen Kirche der Closterfrauen von der Heimsuchung, in der verstorbenen Königin erbauten Gruft auf folgende Art beygesetzet: 1) eröfneten 2 Escadrons von der Leibgarde den Zug, 2) folgten die Alcades des Hofes, 3) die Priester und Religiosen, welche die Pfarre des Hofes versehen,

4) 20 Cammerjunker zu Pferde, 5) die Leichenkutsche, an deren beyden Schlägen sich die Pagen befanden, 6) der Oberhofmeister, Bischof von Valencia, 7) der Capitain der Leibwache, der damals den Dienst hatte, 8) einige leere mit 6 Maulthieren bespannte Hofkutschen. Als dieser Trauerzug bey gedachtem Closter anlangte, so standen die Spanischen und Wallonischen Garden daselbst im Gewehr und gaben, nebst den 2 Escadrons der Leibgarde, eine Salve aus ihren Musqueten, womit sich die ganze Leichen-Cäremonie endigte.

Den 18ten August traf die verwittwete Königin-Regentin von St. Ildefonso, an welchem Orte Höchstdieselben 13 Jahre in der Stille residiret hatten, in Begleitung des Infanten Don Ludewig, in dem Pallaste zu Buen Retiro an, wo Ihro Majestät die Befehle wegen Anlegung der großen Trauer auf 6 Monathe, imgleichen die Verordnung, daß alle in Bedienungen und Aemtern stehende Personen vor der Hand in denselben bestätiget seyn solten, ergehen liessen.

Den 29sten August gieng die Flotte, welche Se. Sicilianische Majestät von Neapel nach Spanien überzuführen bestimmt war, von Cadix unter Seegel. Es bestand dieselbe aus 2 Fregatten und 11 Schiffen, davon die drey ersten von dem General-Capitain der Königlichen Schiffs-Armeen, Don Juan von Navarro, dem Admiral, Don Andreas Reggio, und dem

Chef

Chef d'Escadre, Grafen von Vega Florida, die übrigen aber von Capitains commandiret wurden. Da auch aus Neapel die Nachricht eingelaufen war, daß Se. Majestät zu Barcellona an das Land treten wolten; so wurde an verschiedene Infanterie- und Cavallerieregimenter der Befehl ausgefertiget, sich auf der Straße von Madrit nach gedachter Hauptstadt in Catalonien zu postiren; da inzwischen die meisten Grandes in Spanien mit den Anstalten beschäftiget waren, dem neuen Monarchen entgegen zu gehen.

Den 11ten Sept. gieng zu Madrit die feyerliche Proclamation des Königs Carls des Dritten zum Könige von Spanien und Indien mit folgenden Cäremonien vor sich: Des Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr verfügte sich der Gouverneur gedachter Hauptstadt, Graf von Altamira Alfarez, aus seinem Pallaste unter einem zahlreichen Gefolge und mit vielen prächtig gekleideten Livree-Bedienten, nach dem Rathhause, wo sich der Corregidor, Don Juan Francisco di Luxan y Arce, bereits befand. Sodenn nahmen die 4 Herolde in ihren Wapenröcken und Cäremonien-Kleidern ihre angewiesenen Plätze ein, worauf sich der ganze prächtige Aufzug, unter Trompeten- und Pauckenschall, nach dem Pallaste Buen-Retiro in Bewegung setzte, und sich, so bald man daselbst angekommen war, vor dem Balcon, auf welchem sich Ihro Majestät

jestät die Königin Frau Mutter, nebst dem Infanten, Don Ludewig, befanden, in Ordnung stellte. Nachdem ein Herold dem Volke Stillschweigen geboten hatte; so rief der Graf von Altamira mit lauter Stimme die Worte der ersten Proclamation aus: **Castilien, Castilien, Castilien, dem König Carl dem Dritten, Unserm Souverain, den Gott bewahre!** welche von dem Volke mit dem Freudengeschrey: **Lange lebe König Carl der Dritte, unser gnädiger Souverain!** erwiedert wurden. Dieser Ausruf wurde durch den Grafen von Altamira zum andernmal auf Piazza Mayor von Madrid, und zum drittenmal vor dem Rathhause mit gleichen Umständen wiederholet. Die vier Herolde verrichteten dabey ihr Amt, worauf eine Menge goldener und silberner Münzen unter das Volk ausgeworfen, und die Standarte gepflanzt wurde. Endlich begab sich der Graf von Altamira in eben der Ordnung nach seinem Pallaste zurück. Des Abends wurden prächtige Feuerwerke, besonders in dem Basscour von Buen-Retiro, wie auch vor dem Rathhause angezündet, und alle öffentliche Plätze waren durch besondere Auszierungen verschönert worden.

Den 12ten Sept. sang man in der Königlichen Capelle von St. Hieronymo, in Gegenwart der Königin-Regentin und des Infanten Don Ludwigs, das Te Deum, und die Grandes,

des, Titulados und der Adel wurden sodenn von Ihro Majestät und Sr. Königl. Hoheit zum Handkusse gelassen, welche Gnade den 13ten den hohen Tribunalien und Collegiis gleichfalls wiederfuhr. Ueberdem war befohlen worden, die Zusammenkünfte aller Gerichte und Dicasterien auf drey Tage hinter einander einzustellen. Es wurde auf dem Platze vor dem Thore von Alcala ein Stiergefechte gehalten, man stellte auf dem Spanischen Theater, welches seit zwey Jahren verschlossen gewesen war, Schauspiele vor, und die ganze Woche wurde dem Vergnügen gewidmet.

Inzwischen genossen noch verschiedene ansehnliche Corpora, und unter andern die Abgeordneten der Stadt Madrit wie auch der Spanischen Akademie, imgleichen die Deputirten der Primatialkirche zu Toledo, nebst den Commissarien gedachter Stadt, die Gnade der verwittweten Königin und dem Durchl. Infanten, Don Ludwig, die Hand zu küssen, und sowohl die Trauer-Complimente über das Ableben des verstorbenen Monarchen, als auch ihre Glückwünsche wegen Sr. jetztregierenden Catholischen Majestät Gelangung auf den Thron, abzulegen.

Den 27sten Sept. wurde von der in der Dominicaner-Kirche zu Madrit errichteten Brüderschaft vom Rosenkranze ein feyerlicher Gottesdienst für des Höchstseel. Königs Majestät und zugleich von dem Pater Manuel del Valle Zorraquin,

raquin, von demselben Orden, eine Trauerrede gehalten.

Nach der vollzogenen öffentlichen Proclamation brach die sämmtliche Königliche Leibgarde in neuer und prächtiger Uniform nach Barcellona auf, wohin auch die ersten Staatsministri, die Ambassadeurs der ausländischen Mächte, und fast alle Grandes von Spanien abgiengen, um Se. Catholische Majestät daselbst zu bewillkommen, und von dort nach Madrit zu begleiten.

Aus Neapel, wohin man einen Courier mit der Beschreibung der bey der Proclamation vorgegangenen Cäremonien, abgesendet hatte, vernahm man indessen folgende Nachrichten:

Sobald die Bothschaft von dem Ableben des Spanischen Monarchen eingelaufen war, so begaben sich der Erzbischof von Neapel, Cardinal Sersale, und die vornehmsten Herren des Hofes, zu beyderseits Königl. Majestäten, um die Condolenz-Complimente abzustatten. Se. Majestät der König aber liessen sofort die Befehle zu einer halbjährigen Trauer ergehen und beschlossen, für Dero Person 9 Tage in der Einsamkeit zuzubringen.

Den 31sten August, da diese 9 Tage abgelaufen waren, geruheten Höchstdieselben alle Königl. vornehme Ministros, den Cardinal Erzbischof und den Magistrat in Corpore, zum Handkusse zu lassen. Se. Majestät erhoben sich darauf nach Portici, da inzwischen die Funeralien

neralien für den verstorbenen König 9 Tage lang gehalten wurden.

Eine der wichtigsten Angelegenheiten, womit sich der neue Monarch vor seiner Abreise nach Spanien beschäftigte, war die Sorgfalt, seine Italiänischen Staaten, welche nach den Tractaten mit der Spanischen Monarchie nicht verbunden werden konnten, mit einem Nachfolger zu versehen, und dem zufolge wegen der erblichen Souverainität von beyden Sicilien eine Gesetzmäßige Verfügung zu treffen. Da sich nun in Dero ältesten Prinzen, dem Herzoge von Calabrien, Don Philip Anton, solche Gemüths-Schwachheiten fanden, welche desselben Fähigkeit zur Thronfolge höchst zweifelhaft machten; so fanden es Se. Majestät Ihrer Königlichen Vorsorge für das wahre Wohl Ihrer Unterthanen gemäß zu seyn, eine genaue Untersuchung der Verstandeskräfte dieses Prinzen anstellen zu lassen. Es erhielten demnach die sämtlichen Staats- und andere Räthe, nebst sechs Aerzten, den Befehl, diese Prüfung vorzunehmen und es wurde zu dem Ende folgendes Schreiben unter dem 24. Aug. an dieselben abgelassen:

Königl. Befehl wegen des Erbprinzen v. 24. Aug. 1759

Nachdem des Königs Majestät den tiefen Schmerz, der in Höchstdenenselben durch den Verlust Dero geliebtesten Herrn Bruders, Königs Ferdinands des VIten erreget worden, einigermassen überstanden; so haben Dieselben eingesehen, daß es die Nothwendigkeit von Ihnen erforderte, die Spanische Monarchie in höchsteigener

eigener Person zu übernehmen. Da sich aber nach dem Sinn einiger in diesem Jahrhunderte geschlossenen Tractaten die Souverainität von Spanien mit der Italiänischen nicht in einer einzigen Person vereinigen läßt; so haben Se. Majestät beschlossen, wegen der Nachfolge in beyden Sicilien eine solche Einrichtung zu machen, die der Natur und den Gesetzen, wie auch der Glückseligkeit und Ruhe des menschlichen Geschlechts am gemässesten wäre. In dieser Einrichtung aber haben Se. Majestät wegen der beklagenswürdigen Umstände, welche die Geistes-Fähigkeiten Dero ältesten Prinzen betreffen, einen nicht geringen Anstand gefunden. Hat dieser Zustand dem Könige, von der Kindheit dieses Prinzen an, viele Bekümmerniß verursachet, so muß es anjetzt Sr. Majestät bey so schlüpferigen Umständen noch schmerzlicher fallen. Se. Majestät haben anhaltende und klare Beweise von dem Unvermögen dieses Prinzen, und daß solches ein beständiger und verzweifelter Zustand sey, so daß, menschlicher Weise davon zu urtheilen, nichts übrig bleibt, welches Dero väterlichen Zuneigung auf eine schmeichelhafte Art zu statten kommen, oder Dero Hofnung unterstützen könnte. Inzwischen, da Se. Majestät Vater sind, und sich genöthiget sehen, in Dero Familie, und zum Besten Dero Staaten, das Amt eines von Gott selbst gesetzten Richters und Schiedsmanns auszuüben; so haben Se. Majestät sich entschlossen, sich des Raths und Beystandes einer Anzahl von solchen Personen zu bedienen, die in Absicht theils auf ihre Einsicht, theils auf die allgemeine gute Meynung, die sie für sich haben, theils auf die Würden, die sie bekleiden, theils auch auf die Erfahrung, die sie

erlanget haben, am geschicktesten dazu sind. Diese Personen sind der Oberhofmeister der Königlichen Prinzen; alle geheime Staats-Räthe; Don Alfonso Clemente Artozqui, sowohl in der Qualität als von Sr. Catholischen Majestät ernennter gevollmächtigter Minister am Neapolitanischen Hofe, als auch als würklicher geheimer Staatsrath und Mitglied des Raths von Castilien; ferner der Präsident und das sämmtliche Collegium der Rota; die Räthe der Cammer von St. Clara; alle Räthe der Junta von Sicilien; der Cammerlieutenant; Don Francesco Boniore, erster Königl. Leibarzt und erster Medicus im ganzen Königreiche Neapolis; Don Emanuel della Rusa, Leibarzt der Königin, wie auch die Aerzte, Don Cäsar Cirique, Don Thomas Pinto, Don Francesco Serrao, und Don Dominico San Severino. Se. Majestät befehlen, daß diese ansehnliche Staatsversammlung zu jeder Stunde des Tages, da es ihr nothwendig und dienlich scheinen wird, die Domestiquen des Prinzen frey und über alle Puncte ausführlich befragen solle und könne; ferner, daß gedachte Versammlung die Bewegungen, Geberden, Worte, den Vortrag und die Antworten dieses unglückseligen Prinzen genau bemerken, und, wenn dieselbe den Folgen und dem Zusammenhange der Antworten, und was sie sonst durch anhaltende Bemerkungen herausgebracht, reiflich nachgedacht haben wird, alsdann ihr Urtheil über den Zustand der Fähigkeit oder Unfähigkeit fälle, worinn sich der Geist Sr. Königl. Hoheit in Absicht auf solche menschliche Handlungen, daraus sich ein Vernünftiger von einem Blödsinnigen unterscheiden läßt, befinden wird. Ich schicke Ew. Excellenzen diese geheiligte Königliche

Ordre

Ordre zu, um derselben mit Zuziehung der obbenannten Personen, insonderheit aber des Fürsten von St. Nicandro, nachzuleben. Gegeben im Königl. Palaste, den 24. August 1759.

Unterzeichnet:

Bernardo Tanucci.

Diesem Befehl zu folge begaben sich gedachte Minister und Aerzte den 29sten August zu dem jungen Prinzen, und das von denselben über die Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit Sr. Königl. Hoheit abgestattete Gutachten lautete also:

Gutachten wegen des Erbprinzen v. Sicilien.

Zufolge des allerhöchsten und verehrungswürdigsten Befehls des Königs, unsers Herrn, vom 24sten August dieses 1759sten Jahrs, durch welchen uns aufgegeben worden, den Königl. Prinzen, Don Philipp, ältesten Sohn Sr. Majestät, allemahl und an welchem Tage, und zu welcher Stunde wir es zu unserm Unterrichte gut fänden, frey zu untersuchen, die Domestiquen und andere Hofbediente Sr. Königl. Hoheit zu befragen, und mit einem Worte alles zu thun, was uns am bequemsten schiene, um daraus zu urtheilen, in welchem Zustande sich dieser Prinz, in Absicht auf den Verstand und die Gemüthsfähigkeit, befände, und daß wir zu dem Ende besonders mit dem Fürsten von San Nicandro, Hofmeister der Königl. Kinder, uns vereinbaren solten; so haben wir alle Aufmerksamkeit und allen nur möglichen Fleiß angewendet, um diesem Auftrage Genüge zu leisten.

Den 27sten August begaben wir uns nach dem Apartement des Pallasts des gedachten Königl. Hofmeisters, um Nachricht einzuziehen, und von ihm öffentlich dasjenige anzuhören, was bis da-

hin vorgefallen, welches uns hierbey Licht und weitere Anleitung geben könnte. Nachdem wir nun sowohl von dem Fürsten von San Nicandro, als andern Personen, welche der verschiedene Dienst täglich um die Person Sr. Königl. Hoheit hält, Nachricht von den Observationen eingenommen, so wurden wir den 29sten in das Appartement geführet, welches der junge Königl. Prinz bewohnt; und seitdem haben wir ihn alle Tage zu verschiedenen mahlen, bald allein, und bald in Gesellschaft, auch in getheilter und veränderter Anzahl von unserer Seite, gesehen. Wir haben an Se. Königl. Hoheit die allerbequemste, deutlichste und vertraulichste Frage gethan, und zugleich haben wir bey seinen Domestiquen von allerley Range die gründlichsten und wiederholtesten Erkundigungen eingezogen. Hier ist also das Resultat dieser Nachforschungen, und die genaue Wahrnehmung der Art der Handlungen, der Bewegungen, und der Dinge, womit dieser Prinz sich gemeiniglich beschäftiget.

Er ist, seinem Alter nach, gar zu klein, und doch 13 Jahr, obgleich der König, sein Hr. Vater, und die Königin, seine Frau Mutter, von guter Leibesgrösse sind, und man an den andern Kindern Ihrer Majestäten, nach Maaßgabe der Zeit ihrer Geburt, alles findet, was man an Gestalt und Wachsthum wünschen kann. Ueberdieses haben wir an allen Gliedern Sr. Königl. Hoheit offenbare Mängel und eine Art der Verzuckung wahrgenommen. Sie können in der That ihre Glieder bewegen, und sich derselben bedienen, wie Sie bey aller Gelegenheit thun. Unterdessen scheinen solche bey allen diesen Bewegungen und Geberden einigermassen verwickelt zu seyn, und man bemerkt an der ausserordentlichen

chen und gezwungenen Art, womit Sie sich beugen, eine gewisse Hinderung, und dieses ist besonders bey Bewegung der Arme, Hände und Beine sichtbar. Se. Königl. Hoheit tragen den Hals etwas vorwärts, und neigen den Kopf immer gegen die Erde abwärts, wie diejenigen Leute, die auch den Glanz des schwächsten Lichts nicht vertragen können; und hieraus hätte man fast muthmassen sollen, daß sich bey Sr. Königl. Hoheit ein Fehler in den Werkzeugen des Sehens befände, um so mehr, da es offenbar ist, daß dieser Prinz schielet, daß ihm die Augen, besonders aber das linke, öfters triefen. Allein man kann dem ohngeachtet gar nicht sagen, daß Se. Königl. Hoheit des Vermögens, zu sehen, wirklich beraubt wären. Denn wir haben sowohl für uns selbst, als aus dem Bericht solcher Leute, die immer um den Prinzen sind, ganz sichere Beweise und Anzeigen von dem Gegentheile, und es kann gar nicht geleugnet werden, daß Se. Königl. Hoheit alle Gegenstände, nebst deren Farben und Stellung zureichend unterscheiden. Hierzu kömmt noch, daß, was die allergemeinsten natürlichen Verrichtungen des Sehens und der übrigen sinnlichen Empfindungen betrift, dieser Prinz in Ansehung solcher Sachen, die sich für ihn schicken, entweder ganz gleichgültig zu seyn scheinet, oder aber eine allzu lebhafte und allzu heftige Begierde für dieselben äussert. Diese Leidenschaften werden gar nicht durch die Vernunft in Ordnung gehalten; wenigstens hat das Nachdenken nicht den mindesten Einfluß darein. Also hat z. E. dieser Prinz, ohne daß man die Ursache davon bemerken könnte, einen unüberwindlichen Abscheu gegen einige sehr gewöhnliche und überall beliebte Nahrungsmittel. Dergleichen

chen sind alle Gattungen von Obst, alles, was süß schmeckt ꝛc. und man mag es mit dem Prinzen anfangen, wie man will, so wird man es durch kein Mittel dahin bringen können, daß er in einem einzigen Puncte von diesem seinen einmahl gefaßten Sinne abweiche.

Alles Getöse oder jeder Schall erreget ihn, und macht ihn irre, mit was er auch beschäftiget seyn mag; allein die Wirkung des Schalls ist bey ihm einerley, der Schall mag entweder regelmäßig, harmonisch und sanft, oder brausend und unangenehm seyn. Er lächelt, und solches allemahl, daß das Gehör gerührt wird. Man siehet ihn sehr öfters entweder durch innerliche, freywillige und den beystehenden unbekannte Bewegungen, oder um Kleinigkeiten und durch Eindrücke von keiner Erheblichkeit lächeln. Auf einer andern Seite, entweder daß er wirklich einige kleine Incommodität leidet, oder aus einiger innerlichen unbekannten Ursache, weinet er öfters: und wenn die Incommodität stärker ist, oder daß er sich also disponirt findet, oder aus einiger andern Ursache, wird er erhizt, thut sich selbst, seinen Kleidern, jezuweilen auch denen, die um ihn sind, Gewalt. Diese letztern Fälle sind selten, und bey den erstern kömmt er bald wieder in einen Stand von Gleichgültigkeit, so daß man sagen kann, daß der Eindruck, den das Vergnügen und der Verdruß über das Gemüthe dieses Prinzen machen, nicht stark noch von Dauer ist, und daß er bey diesen Dispositionen, welche aus den Principiis und Lehren von Politesse und anständigen Sitten entstehen, ganz unempfindlich ist.

Er läßt nicht den mindesten Begrif von dem blicken, was von der Erkänntniß der Gesellschaft herrüh-

herrühret. Auſſer den Domeſtiquen, die ſeinem Dienſte gewidmet ſind, die er kennet, unterſcheidet, und bey Gelegenheit nennet, bekümmert er ſich nicht, noch achtet jemanden, wer es auch ſeyn mag, auch nicht einmal diejenigen, welche die Geſchicklichkeit oder andere Bewegurſachen ihn zu unterſcheiden veranlaſſen ſollten. Bey ſchlechten und geringen Unterſuchungen bemerket man an ihm einigen Begrif, und einige ſeichte und überhingehende Kenntniß. Er hat in gewiſſen Stücken Gedächtniß; aber nicht in allen. Er entſinnet ſich der Namen, wie wir geſaget haben; aber von Sachen und Orten redet er jezuweilen bald ſchicklich, bald unſchicklich. Was das Gedächtniß betrift, um die Figur zu lernen und zu behalten, iſt es bisher nicht möglich geweſen, es im geringſten bey ihm zu cultiviren. Er hat auch daher von den Geheimniſſen unſerer heiligen Religion nichts begreifen können. Man kann auch ſagen, daß dieſer Prinz weder das nöthige Vermögen noch die Macht habe, die Begriffe zu überdenken, zu beurtheilen, zu verbinden und in Ordnung zu bringen, noch weniger zu diſcouriren, und auf eine gute Art zu raiſonniren, ob man gleich in Anſehung ſeines Alters, und der Sorgfalt, die man gehabt, ihn zu unterrichten, an ihm ſchon einige Progreſſen hätte wahrnehmen ſollen.

Auf alle die Fragen, die man an ihn thut, ſo deutlich, leicht und kurz ſie auch ſeyn mögen, antwortet er manchmal mit wenigen Worten; es iſt aber nicht gewiß, daß ſeine Antwort richtig ſey, um ſo viel mehr, da er öfters nur die letzten Worte von der Frage wiederholet. Wir haben Exempel und Beweiſe ohne Zahl davon, ſowohl durch unſere eigene Beobachtungen, als

durch den Bericht der Domestiquen. Er beschäftiget sich beständig mit Kinderzeitvertreiben, öfters mit den härtesten, und er scheinet ein Vergnügen daran zu haben; er wechselt manchmal ab, und kömmt von einer Sache auf die andere. Wohl zu verstehen, daß alles dieses, was wir bisher gesaget haben, der Abwechselung mehr oder weniger, wie bey gesunden Personen, unterworfen ist. Dieser Prinz ist zuweilen ruhiger, ein andermal aufgeweckter, bald mehr, bald weniger fertig und geschwind, und so im übrigen.

Da nun dieser Prinz in dem eilften Jahre seines Alters angefangen hat, heftige epileptische Zufälle zu haben, die seitdem bald mehr, bald weniger stark, öfters wiedergekommen sind; so tragen wir kein Bedenken, zu bejahen, daß eine so mächtige Ursache die innerlichen Werkzeuge des Cörpers ansehnlich habe verrücken können, wo das Principium der Nerven, wovon die Stärke und die Kräfte der Seele abhangen, welche organische Veränderungen bis jetzo weder durch das Alter, noch durch die öftern und verschiedenen Hülfsmittel, noch durch einige freywillige Bewegung der Natur, welche seit etlichen Jahren sehr lange eine ansehnliche Quantität verdorbener wässerigen Feuchtigkeiten ausgeführt hat, sich nicht wieder herstellen und erholen können.

Aus diesen Ursachen, und nach der verehrungswürdigsten Ordre Sr. Majestät, erkennen wir das Urtheil, das Höchstdieselben gefället haben, so betrübt und rührend es auch für Dero väterliches Herz nach so vieljährigen Sorgen und Beobachtungen seyn mag, für höchst gerecht und wohlgegründet: nehmlich, daß der Königl. Prinz, Don Philipp, Dero ältester Sohn, sich in dem

Falle

Falle einer so grossen Blödigkeit befinde, daß Höchstdieselben nicht daran gedenken können, zu dessen Behuf so zu disponiren, wie es der Natur, der Pflicht und der zärtlichen Vaterliebe gebührte.

Wir können nicht die geringste Hofnung schöpfen, daß der Prinz durch das Alter, oder durch einige andere natürliche Veränderung, jemals in einen gewünschten Gesundheits- und guten Vernunftsstand solte wieder hergestellet werden:

1) Weil die Krankheit sicherlich organisch ist, und in den vornehmsten festen Theilen sitzet.

2) Weil in Zeit von so vielen Jahren, und nach so vielen Hülfsmitteln und Zufällen, und nachdem die epileptischen Anfälle seit einiger Zeit aufgehöret, man nicht siehet, daß man nur im geringsten weiter gekommen wäre; es scheinet vielmehr, daß die Krankheit eher sich verschlimmert habe.

3) Weil gesetzten Falls, daß man es einimassen dahin bringen können, das Uebel zu vermindern, dasselbe sich in einem solchen Grade befindet, und der Prinz so weit entfernet ist, einen gesunden und vernunftfähigen Verstand zu haben, daß es jederzeit sehr schwer seyn würde, zu dessen völliger Wiederherstellung zu gelangen.

Dieses ist es alles, was uns nach der gewissenhaftesten Ueberlegung und mit der größten Aufrichtigkeit in einem so schweren und wichtigen Urtheile zu sagen geschienen hat. Wir unterwerfen es ꝛc.

Dieses Gutachten, vermittelst dessen der Herzog von Calabrien der Thronfolge völlig unfähig erkläret wurde, veranlassete Se. Catholische

Majestät demnach, Dero dritten Sohn, den Prinzen Don Ferdinand, zu Höchstderoselben Nachfolger in den Italiänischen Staaten zu ernennen, und demselben die Königreiche beyder Sicilien durch eine feyerliche Acte abzutreten, auch die künftige Erbfolge in gedachten Königreichen zugleich darinnen festzusetzen. Diese merkwürdige Königliche Verordnung war also abgefaßt:

Abtretungs- u. Successions-Acte Sr. Cathol. Maj. v. 6. Oct. 1759.

Wir Carl ꝛc. Die notorische Verstandes-Schwachheit des Königlichen Prinzen, Unsers ältesten Sohnes, hat die wichtigen Sorgen, welche Uns die Monarchie von Spanien und derer Indien seit dem Tode Unseres geliebtesten Bruders, des Cathol. Königs, Ferdinands des VI. verursachet, vermehret. Der Sinn der Tractaten dieses Jahrhunderts zeiget, daß wenn es, ohne der Gerechtigkeit zu nahe zu treten, seyn kann, Europa verlange, daß die Spanische Potenz von der Italiäniischen Potenz abgesondert werde. Da Wir demnach in dem Falle sind, Unsere Italiänische Staaten in der Zeit, da Wir nach Spanien zu gehen im Begriffe sind, mit einem Nachfolger zu versehen und solchen unter verschiedenen Uns von Gott beschehrten Söhnen erwählen müssen, so finden Wir Uns in der Nothwendigkeit, zu entscheiden, welcher von Unseren Söhnen nunmehro als der Erstgebohrne, der die Völker zu beherrschen fähig, und auf welchen die Staaten von Italien fallen mögen, ohne mit denen Spanien und Indien vereinigt zu werden, angesehen werden solle. Diese Ursache der Convenienz, für die Ruhe von Europa, welche Wir annehmen, damit solches keine Beunruhigung

fassen

fassen möge, wenn es durch Unsere Unentscheidung die Spanische Potenz in Unserer Person mit der Italiänischen fortdauern sähe, erfordert, daß Wir gegenwärtig Unsern Entschluß in Ansehung dessen, was Italien betrift, fassen. Ein ansehnliches Corpus, welches Wir aus Unseren Staatsräthen, aus einem Cameristen von Castilien, welcher sich hier befindet, aus der Cammer von St. Clara, aus dem Vicepräsidenten von der Finanzen-Cammer und der ganzen Junta von Sicilien, niedergesetzt, und welchem Wir 6 von Uns ernennte Medicos zugegeben haben, hat Uns Bericht erstattet, daß ohnerachtet aller angestellten Untersuchungen und Proben, man in diesem unglückseligen Prinzen weder einen Anfangsgrund noch Gebrauch der Vernunft, noch einen Anfangsgrund einer Ueberlegung oder Beurtheilungskraft gefunden, und daß, da er seit seiner Kindheit in diesem Zustande ist, er nicht nur für jetzo zu keiner Handlung der Religion, noch irgend einer Art von Raisonnement fähig, sondern auch nicht der mindeste Schatten einer Hofnung für das künftige vorhanden wäre; woraus sie einmüthig schlössen, daß Wir nicht daran gedenken könnten, zu seinem Vortheil, wie es der Natur, der Schuldigkeit und der Väterlichen Liebe gemäß wäre, eine Anordnung zu machen. Da Wir also in diesem unglücklichen Augenblicke durch den göttlichen Willen das Recht und die Fähigkeit Unsers erstgebohrnen Sohnes auf unsern dritten Sohn nach der Ordnung der Natur, den Infanten Don Ferdinand, hinüber treten sehen, so verbindet Uns dessen Minderjährigkeit zu gleicher Zeit, als Vater und als Souverain, bey Uebergebung unserer Italiänischen Staaten, auf seine Vormundschaft den Bedacht

zu nehmen, welche Wir keineswegs in Ansehung eines Sohns auszuüben gedenken, welcher in Italien ein Souverain wird, so bald Wir solches in Spanien sind.

Da Wir nun solchergestalten Unsern dritten Sohn nach der Ordnung der Natur, in den Stand gesetzt, von Uns die Abtretung der Staaten von Italien zu empfangen; als erklären wir gleich anfangs, wiewohl vielleicht ohne Nothwendigkeit, daß Wir denselben mittelst gegenwärtiger Acte, welche für die allerfeyerlichste und für eine solche, die alle die Kraft und die Gültigkeit einer rechtmäßigen Acte und sogar eines Gesetzes habe, angesehen werden solle, emancipiren, und daß derselbe von nun an nicht nur von Unserer väterlichen Gewalt, sondern auch von Unserer höchsten und souverainen Autorität frey ist.

Zum zweyten setzen und ordnen Wir den Regierungsrath für die Zeit der Minderjährigkeit Unseres besagten dritten Sohnes, welcher Souverain von Unsern Staaten in Italien, und Herr von denen Gütern, die Wir darinne haben, seyn soll, damit dieser Rath die Souverainität darüber und die Domainen während dieser Zeit nach der von Uns in einer unter diesem Tage ausgefertigten, mit Unserer eigenen Hand unterzeichneten, mit Unserm Siegel besiegelten und von Unserm Rath und Staatssecretario des Departements des Staats und des Königl. Hauses gegen gezeichneten Verordnung vorgeschriebenen Ordnung verwalte, immassen Unser Wille ist, daß diese Verordnung als ein wesentlicher Theil dieser Acte und als ob sie darinne von Wort zu Wort einverleibet und wiederholet wäre, damit

sie

sie ebenfalls die Kraft eines Gesetzes habe, angesehen werden solle.

Drittens machen Wir den Ausspruch und setzen als ein standhaftes und immerwährendes Gesetz in Unsern Italiänischen Staaten und Gütern fest, daß die Prinzen, denen als Souverains und Herren die freye Verwesung davon gebühren wird, nach dem vollständig erreichten sechszehenden Jahr volljährig seyn sollen.

Viertens setzen Wir gleicher Weise als ein beständiges und immerwährendes Gesetz in Ansehung der Erbfolge des Infanten Don Ferdinand und zu mehrerer Erläuterung der vorherigen Einrichtungen fest, daß diese Erbfolge nach der Erstgeburt nebst dem Repräsentationsrechte in der männlichen Descendenz von einem männlichen Zweige zum andern reguliret werde. Im Fall der letztere von der geraden Linie ohne Kinder verstürbe, soll der älteste männlichen Geschlechts von der dem letztregierenden nächsten Linie ihm succediren, es seye daß er seines Vaters Bruder oder sein Bruder, oder in entfernterem Grade seye, daferne er nur der älteste von der Linie nach der bereits erwehnten Form und von demjenigen Stamme ist, welcher der nächste von der geraden und älteren Linie des Infanten Don Ferdinand oder des letztregierenden Fürsten werden wird oder allschon geworden ist.

Eben diese Ordnung führen Wir bey Abgang aller männlichen Erben, die von männlicher Seite von der männlichen Descendenz eben dieses Infanten Don Ferdinand herkommen, und von einem Mannszweige zum andern in Ansehung des Infanten Don Gabriel unseres Sohnes, ein, auf welchen sodann und auf dessen Descendenten von Manns zu Mannsstamme, so wie es bereits

oben

oben gesagt ist, kommen wird. Wenn besagter Infant Don Gabriel, wie auch seine männliche, von männlicher Linie herkommende Descendenten ausgehen solten, soll die Erbfolge in eben der Ordnung, und wie oben gesagt ist, auf den Infanten, Don Antonio, und seine männliche von männlichem Stamme herkommende Descendenten kommen, und im Abgang dieses letztern und seiner von männlichem Stamme herkommenden männlichen Descendenz soll die Erbfolge jederzeit in eben der Ordnung an den Infanten Don Xaverio und nach ihm und seiner männlichen Descendenz (so wie es vorhin gesagt worden,) auf die andere Infanten, welche Uns Gott bescheeren möchte, nach der Ordnung der Natur und sofort auf ihre männliche Descendenten gelangen.

In dem Fall, da unsere Descendenz von allen von Mannsstamme herkommenden Mannserben erlöschen würde, soll die Erbfolge derjenigen Weibsperson von eben dem Geblüthe und der Agnation, welche zur Zeit dieser Erlöschung (es seye, daß solche Unsere Tochter oder diejenige eines andern von einem Mannsstamme von Unserer Nachkommenschaft abstammenden Prinzen seye) leben und welche die nächste an dem regierenden Könige und dem letztern der Mannserben von der Agnation, welche ausgegangen, oder von dem Prinzen, welcher ohnmittelbar ausgegangen, seyn wird, zukommen. Jedoch wohl verstanden, daß das Repräsentations-Recht allezeit beobachtet, und die Nähe und die Qualität der ältesten darnach in der Agnation abgemessen werde, in Ansehung welcher, wie auch der männlichen Descendenten von den Mannserben dieser letztern, welche succediren sollen, die oben errichtete Ordnung beobachtet werden solle.

Wenn

Wenn auch diese letztere ermangeln solte, soll die Erbfolge auf den Infanten Don Philipp, unsern vielgeliebten Bruder, auf dessen Descendenten von einer männlichen Linie zur andern in infinitum kommen. Wenn aber auch diese Branche ausgehen solte, soll besagte Erbfolge auf unsern vielgeliebten Bruder, den Infanten Don Louis, sofort auf alle seine Descendenten von einem männlichen Zweige zum andern und endlich im Fall der Erlöschung der einen und der andern auf die Weibsperson von der Agnation in Folge der oben vorgeschriebenen Ordnung kommen; Wohlverstanden jedoch, daß nach der von Uns vorgeschriebenen Erbfolgsordnung die Spanische Monarchie niemals mit der Souverainität der Italiänischen Staaten und Domainen vereiniget werden könne.

Dergestalten, daß die vorhin benannte Manns- oder Weibspersonen niemals zur Souverainität der Italiänischen Staaten gelassen werden können, im Fall sie zum König in Spanien oder zum Prinzen von Asturien erkläret seyen oder dazu erkläret werden müsten, wenn ein anderer männlicher Zweig vorhanden ist, der in Kraft gegenwärtiger Anordnung in den Italiänischen Staaten succediren kann. Daferne aber deren keiner vorhanden wäre, soll der König in Spanien verbunden seyn, die Italiänischen Staaten und Güter einem andern männlichen Sohne, Enkel oder Urenkel zu der Zeit, da ihm Gott dergleichen verleihen wird, falls es ihm einen solchen zu schenken beliebet, zu übertragen.

Nachdem Wir solchergestalten die Erbfolge Unserer Descendenz in denen Italiänischen Staaten und Gütern festgesetzet, so empfehlen Wir Gott

den Infanten Don Ferdinand demüthig: Wir geben demselben unsern väterlichen Seegen und empfehlen ihm die Heil. Cathol. Religion, die Gerechtigkeit, die Gnade, die Wachsamkeit, die Liebe der Völker, welche durch die gegen Uns und Unser Königl. Haus bezeigte Treue Unsere Erkenntlichkeit verdienet haben, an; Wir tretten eben diesem Don Ferdinand, unserm dritten Sohne nach der Ordnung der Geburt, die Königreiche beeder Sicilen und die andern Staaten, Güter, Ansprüche, Gerechtsame, Tituln und Actionen, welche Wir in Italien besassen, ab; übertragen und geben ihm solche, indem Wir ihm in diesem Augenblicke dieselbe völlig und gänzlich dergestalten übergeben, daß Uns nicht der mindeste Theil davon übrig bleibe. Endlich soll von dem Augenblick Unserer Abreise aus dieser Hauptstadt an besagter Infant mit dem Staats- und Regierungs-Rathe alles dasjenige, was Wir ihm übertragen, abgetretten, und gegeben, verwalten können. Wir hoffen, daß dieses die Entlassung aus der väterlichen Gewalt, die Festsetzung des Alters der Volljährigkeit; die Bestimmung der Vormundschaft und Curatel für den minderjährigen König, die Erbfolge in Unsern Staaten und Gütern in Italien und die Abtretung und Donation in sich haltende Gesetz zum Vortheil Unserer Völker, und zum Ruhestande Unserer Königl. Familie gereichen, wie auch zur Ruhe von ganz Europa beytragen werde.

Gegenwärtige Verordnung wir von Uns, von Unserem Sohne, dem Infanten, Don Ferdinand, unterzeichnet, mit Unserem Wappen-Sigill versehen, und von den Räthen und dem Staats-Secretario gegen gezeichnet werden, die

sich

sich auch als Glieder der Regierung und als Vormünder des besagten Don Ferdinand unterzeichnen werden. Neapel, den 6ten Octob. 1759.

Carl. Ferdinand.

Und weiter unten:

Dominicus Cattaneo; Michael Reggio.
Joseph Pappacoda; Peter Bologna.
Dominicus de Sangro. Bernhard Tanucci.

Den 4ten October und die beyden folgenden Tage, als die letzten vor des Königs Abreise, wurden wegen der aus Spanien eingelaufenen Nachricht von der zu Madrit erfolgten Proclamation Sr. Catholischen Majestät, Carls des Dritten, zu Neapel öffentliche Freudenbezeigungen angestellet. Der Hof legte diese Zeit über die Trauer ab; es wurden Opern aufgeführet; die Generalität, das Ministerium, der Adel und der Magistrat wurden zum Handkusse gelassen, auch große Festins gegeben, und Se. Majestät beliebten bey dieser Gelegenheit Dero dritten Königlichen Prinzen, Don Ferdinand, den Orden des güldnen Vliesses zu ertheilen, ausserdem aber eine große Promotion von Rittern des St. Januarii-Ordens, General-Capitains, Generallieutenants, Marechaux de Camp, Chefs d'Escadre, und Brigadiers vorzunehmen, ferner, den Bischof von Avellino, Herrn Labilla, zum Präceptor und Beichtvater des neuen Königs, den Herrn Clementi aber zum Spanischen Staatsrath und gevollmächtigten Spani-

schen Minister an dem Neapolitanischen Hofe, imgleichen den Cardinal Orsini zum Sicilianischen Minister an dem Römischen Hofe, und den Marchese Gregory zum General-Inquisitor dell Armi und Staatssecretario der Italiänischen Angelegenheiten, zu ernennen.

Den 6ten Octob. als an dem zu der Abreise des Hofes nach Spanien angesetzten Tage, Vormittags, geruheten Se. Catholische Majestät, welche den Infanten, Don Ferdinand, zur Seite hatten, auf Dero Throne, in Gegenwart des versammleten Staatsraths, des Magistrats der Stadt Neapel, der Abgeordneten des Königreichs Sicilien, der ganzen Junta des Königreichs, des Tribunals der Cammer von St. Clara und des Deputirten der Summaria, Dero Renunciation auf die Krone und Herrschaft beyder Sicilien auf die feyerlichste Art bekannt zu machen, und gedachten Dero dritten Königlichen Prinzen, Don Ferdinand, zum rechtmäßigen Souverain aller Dero Italiänischen Staaten zu erklären. Zugleich überreichten Se. Majestät dem jungen Monarchen eben den Degen, welchen Höchstdieselben von dem Könige Philippo dem Vten empfangen hatten, mit diesen Worten: „Der König Ludwig der Vierzehnte „hat diesen Degen Philippo dem Fünften, Eu„rem Grosvater und meinem Vater, geschenkt. „Dieser hat ihn mir gegeben, und ich schenke „Euch denselben, um ihn zur Vertheidigung

„der

„der Unterthanen und der Religion zu brauchen! Nachdem Se. Cathol. Majestät hierauf dem Prinzen den Degen an die Seite gesteckt hatten, so ermahnten sie ihn nochmals, sich die Furcht Gottes, die Gerechtigkeit und die Liebe seiner Unterthanen bestens empfohlen seyn zu lassen. Es wurde auch von dem Staatssecretair, Marchese Tanucci, eine besondere Anrede bey dieser Gelegenheit gehalten, worinn derselbe unter andern zu erkennen gab, wie Se. Catholische Majestät das Vergnügen hätten, die Königreiche Neapolis und Sicilien Dero Prinzen in vollkommener Friedensruhe, und ohne den Verlust eines Blutstropfens, zu überlassen, indem bereits alles mit denen Mächten, welche dabey einigen Einfluß haben könnten, auf eine freundschaftliche Art beygelegt worden sey.

An eben dem Tage ließ sich der junge Monarch unter dem freudigsten Zurufe des Volkes öffentlich sehen, indem er Ihro Catholische Majestäten, nebst den Durchl. Infanten und Infantinnen, aus dem Königl. Pallaste nach der Villa Capo di Monte begleitete, um sich auf die vereinigte Spanische und Neapolitanische Escadre zu begeben. Die Einschiffung geschahe unter einer dreymaligen Abfeurung der Canonen von der Königlichen Escadre, und das häufig versammlete Volk, welches seinen bisherigen Monarchen zum letztenmal sahe, schickte dem be-

sten Könige unzählige Segenswünsche unter den zärtlichsten Thränen nach.

Nachdem die Flotte die ganze Nacht vor Anker gelegen hatte, so erfolgte die wirkliche Abfarth den 7ten October des Morgens, da sie sich denn bald mit einem günstigen Winde von den Italiänischen Küsten entfernte, und von den Maltheſischen Galeeren, welche voraus segelten, bis Capri begleitet wurde, von dannen gedachte Galeeren, nachdem sie Se. Majestät salutiret hatten, wiederum nach ihrer Insel zurück giengen. So bald die Abreise des Monarchen erfolgt war, wurden bey Hofe die von Höchstdenenselben zurückgelassenen Ordres eröfnet, und es wurde auch gleich darauf fest gesetzt, daß künftig alle Woche und zwar an der Mittewoche ein ausserordentlicher Courier nach Spanien abgefertigt werden solte. Vorgedachte Ordres enthielten grösstentheils Verhaltungsbefehle für die Tribunale, und giengen hauptsächlich dahin: daß die sämmtlichen Glieder des Regierungsraths eine gleiche Gewalt haben, sich wöchentlich viermal versammlen und die Freyheit haben solten, die erledigten Bedienungen zu vergeben, nur einige der vornehmsten ausgenommen, deren Besetzung Se. Majestät sich selbst vorbehielten. Ferner solten die vorkommenden Angelegenheiten von gedachtem Rathe nach der Mehrheit der Stimmen entschieden, und zu ihren Zusammenkünften die Bischöfe und Prälaten des Königreichs,

reichs, die Ritter des H. Januarii-Ordens, die vornehmsten Hofbedienten und die Generallieutenants der Neapolitanischen Truppen, jedoch ohne ein Votum deliberativum zu haben, zugelassen werden; wie denn auch der Monarch die gänzliche Ausgrabung von Heraclea und die fleissige Fortsetzung des Baues an dem grossen Pallaste zu Caserta empfohlen hatte.

Wegen der Erhebung des nunmehrigen Königs auf den Sicilianischen Thron wurde in der Domkirche zu Neapel in Beyseyn Sr. Majestät das Te Deum gesungen, auch eine dreytägige Galla gehalten, und unter das frohlockende Volk eine Summe von 10000 Ducaten ausgeworfen. Se. Majestät ertheilten an diesen Gallatagen Audienzen und hielten öffentliche Tafel, es wurden auch des Abends die Canonen von den Festungen und allen in dem Hafen befindlichen Schiffen abgefeuert.

Den 15ten October des Abends langte die Flotte, auf welcher sich Ihro Catholische Majestäten, nebst Dero Gefolge, befanden, im Gesichte von Barcellona an, und sobald man selbige aus dem Hafen daselbst entdeckt hatte, wurden sogleich die nöthigen Anstalten zur Ausschiffung gemacht. Den 16ten früh bey anbrechenden Tage erblickte man die Escadre gegen Westen, von dannen sie sich aber, wegen des Ostwindes, der Rhede nicht nähern konnte. Unterdessen wurde doch der Generalmarsch geschlagen,

schlagen, die Truppen rückten aus, und stellten sich in zwey Reihen längs dem Ufer. Gegen 11 Uhr erhob sich zwar ein Westwind; weil sich selbiger aber bald wieder legte: so konnte die Flotte nicht eher als den folgenden Tag einlaufen. Um 2 Uhr Nachmittags begaben sich die vornehmsten des Königlichen Hofstaats nebst dem Gouverneur und General-Capitain, Marcheſen de la Mina, zu Schiffe, um Ihro Majestäten entgegen zu fahren und Höchstdenenselben am Bord Dero Schiffes ihre Aufwartung zu machen. Es bestiegen aber nur gedachter Marcheſe de la Mina, der Herzog von Medina Celi, der Graf von Onate, und der Herzog von Albuquerque, das Königl. Schiff, wo sie von Sr. Majestät mit ausnehmender Gnade empfangen und zum Handkusse gelassen, sodenn aber mit der Nachricht zurück geschickt wurden, daß die Landung nicht eher als den folgenden Tag erfolgen könnte. Indessen blieb alles bis um 9 Uhr Abends an dem Ufer in Bereitschaft.

Den 17ten October mit anbrechendem Tage kündigte eine dreymalige Salve aus den Canonen der Festungs-Wälle die Annäherung der Escadre an, worauf Generalmarsch geschlagen und alles, wie an dem vorigen Tage, zu dem Empfange der Königlichen Herrschaften veranstaltet wurde. Gegen 11 Uhr Vormittag begaben sich Ihro Majestäten nebst der ganzen Königl. Familie in ein kleines Fahrzeug, welches

der Marcheſe della Vittoria ebenfalls ſelbſt regierte, und lieſſen ſich durch ſelbiges an das Land bringen, während deſſen die Stücke von allen Schiffen der ganzen Flotte dreymal abgefeuert wurden. So bald der König den Spaniſchen Boden betreten hatte, ſo geruheten Se. Majeſtät den Marcheſe della Vittoria mit Dero Portrait und einem goldenen Stockknopfe, ſo beyde mit Brillanten aufs prächtigſte beſetzt waren, zu beſchenken, und ihn zu Bezeigung Dero höchſten Zufriedenheit über die glücklich zurück gelegte Farth, zum General-Capitain Dero ſämmtlichen Seemacht zu ernennen, auch demſelben ſo wohl, als die General-Lieutenants von Reggio und von Stuart mit dem St. Januarii Ordensbande zu begnadigen. Zugleich wurde der geweſene Mundſchenk des verſtorbenen Königs, Herzog von Bejar, zum Ajo und Obriſt-Hofmeiſter der ſämmtlichen jungen Königl. Herrſchaften, der Herzog von Loſada aber an deſſen Stelle zum Mundſchenken des Königs ernennet. Von dem Orte an, wo Se. Maj. an das Land getreten waren, bis dahin, wo Sie Dero Kutſche beſtiegen, hatten alle daſelbſt verſammlete Perſonen die Gnade, dem Monarchen die Hand zu küſſen. Der Zug gieng darauf unter einem unaufhörlichen Jubelgeſchrey des nachdringenden Volkes nach dem Pallaſte, wo beyderſeits Königliche Majeſtäten, nach genoſſener wenigen Ruhe, abermals jedermann zum Handkuſſe verſtatteten.

ſtatteten. Höchſtdieſelben ſpeiſeten darauf nebſt der ganzen Königlichen Familie öffentlich und des Abends wurde ein prächtiges Feuerwerk angezündet und die ganze Stadt erleuchtet.

Den 18ten October wohnten die ſämmtlichen Königlichen Herrſchaften dem Te Deum bey, welches wegen Dero glücklichen Ankunft in der auf das prächtigſte ausgeſchmückten Hauptkirche abgeſungen wurde. Der König nahm zugleich als erſter Canonicus von ſeiner Präbende Beſitz und verehrte ſodenn die daſelbſt vorhandenen Reliquien der Schutzheiligen und Patronen von Barcellona. Des Nachmittags begaben ſich Se. Majeſtät in die Citadell, wo Sie die Feſtungswerke auf das genauſte unterſuchten, auch die ſowohl an der Lage, als an dem Bau ſelbſt, bemerkten Fehler anzeigten und ſolche zu verbeſſern anordneten. Die Zünfte der Handwerker, welche zu Bezeigung ihrer Freude eine dreyfache Maskerade veranſtaltet hatten, vollführten an dieſem Tage die erſte, und die höchſten und hohen Herrſchaften geruheten ſolche von dem Balcon Dero Pallaſtes anzuſehen. Eine jede dieſer Maskeraden beſtand aus 5 Quadrillen, deren Zug jedesmal von einem Triumphwagen, auf welchem ſich der Oberſte der Quadrille befand, und von Tänzern, welche von Zeit zu Zeit wohlfigurirte Tänze aufführten, beſchloſſen wurde. Des Abends wurde die Stadt abermals erleuch-

tel und ein Feuerwerk angezündet, auch Ball gehalten.

Den 19ten Octob. hatten die Gerichtshöfe, die Communitäten und der Adel die Gnade, zum Handkusse gelassen zu werden. Des Nachmittags liessen Se. Majestät die Spanischen Garden ihre Kriegesübungen machen, und des Abends sahe man nochmals die Stadt erleuchtet, wie auch ein Feuerwerk; und die Bälle und Maskeraden wurden wiederholet. Es war auch eine Gedächtnißmünze, um das Andenken des Auffenthalts des Königs zu Barcelona der Nachwelt zu hinterlassen, geprägt worden, auf deren einen Seite sich das Brustbild Sr. Majestät mit der Umschrift: Carolus, Hispaniarum Rex III, befand. Der Revers stellte die Stadt Barcellona am Ufer des Meeres sitzend und von einem reizenden Gefilde umgeben, vor, in dessen Mitte sich ein Pferd, das Sinnbild der Stadt Neapel, zeigte, mit den Worten: Barcinnone, und im Abschnitte, Proclamatus clo Io CCLVIIII.

Eine der beträchtlichsten Gnadenbezeigungen, wodurch der König seinen Auffenthalt zu Barcellona unvergeßlich machte, war übrigens auch diese, daß Se. Majestät der Provinz Catalonien eine alte Schuld, womit sie der Crone verhaftet war, und die sich auf Millionen erstreckte, auch nicht anders als nach und nach mit vieler Beschwerde hätte abgeführet werden können, gänzlich zu erlassen geruheten.

Den 22sten October brachen Ihro Majestäten und Königliche Hoheiten, unter Lösung der Canonen von den Wällen und den im Hafen vor Anker gelegenen Schiffen, von Barcellona auf, um die Reise nach Dero Residenz fortzusetzen. Den 28sten langten Höchstdieselben zu Saragossa an, wo Sie Dero öffentlichen Einzug unter dem freudigsten Zuruf des Volkes hielten. Der 30ste Octob. war zwar zum Aufbruche von dannen bestimmt; da aber zuvörderst des Prinzen von Asturien, und nachher auch des Infanten Don Gabriels nebst der beyden Infantinnen Königlichen Hoheiten, ja auch selbst der Königin Majestät von einem Fieber und den Masern befallen wurden: so muste deshalb die Abreise einige Wochen ausgesetzt werden.

Nachdem endlich die sämmtliche Königliche Familie wieder hergestellet war; so erfolgte der Aufbruch von Saragossa den 2ten December, worauf Ihro Majestäten nebst der Prinzen und Prinzessinnen Königl. Hoheiten den 9ten Dec. Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr, unter den gröbsten Freudensbezeigungen des Sie bewillkommenden Volkes, zu Madrit anlangten. So bald der König vor dem Pallaste Buen Retiro abgestiegen war und die Complimente der Grandes und der auswärtigen Minister angenommen hatte; so verfügten sich Se. Majestät in das Zimmer der verwittweten Königin, von welcher

Sie

Sie mit den lebhaftesten Merkmahlen einer mütterlichen Zärtlichkeit, die alles Cäremoniel vergaß, empfangen wurden. Der König wolte sich, bey dem Eintritt in das Zimmer, Seiner Frau Mutter, deren Augen schon von Freudentränen flossen, zu Füssen werfen; allein die Heftigkeit Ihrer Umarmungen ließ ihm solches nicht zu. Die Stärke Ihrer Empfindungen hemmte beyden den Ausdruck der Worte. Sie redeten blos die Sprache des Herzens, und niemals ist eine Zusammenkunft der Grossen rührender als diese gewesen. Aus den Armen des Sohnes eilte diese glückliche Mutter zu der Königin, die sie ebenfalls mit einer unbeschreiblichen Zärtlichkeit empfieng. Hierauf warf Sie sich um den Hals Ihrer Enkel, drückte sie lange an Ihre Brust, setzte sich darauf nieder, und nahm die beyden jüngsten auf Ihren Schooß, und liebkosete Sie aufs herzlichste. Sodenn beschenkte Sie den König mit einem kostbaren mit Brillanten besetzten Degen, die Königin aber mit einer prächtigen Toilette. Des Infanten Don Ludewigs Königl. Hoheit waren Ihro Majestäten bereits den Tag vor Dero Ankunft entgegen gereiset, und von Höchstdenenselben mit der innigsten Liebe und Freude empfangen worden. Bey der Durchreise des Hofes durch Alcala hatte sich gedachte Stadt ganz ausserordentlich hervor gethan; allein nichts übertraf die Feyerlichkeiten, wodurch die Einwohner der Hauptstadt Madrit

die

die Regungen ihrer entzückten Herzen an den Tag legten.

Uebrigens fügen wir hier noch die beyden Schreiben bey, wodurch Se. Catholische Majestät Ihro Hochmögenden, den Herren Generalstaaten, das Ableben Dero Herrn Bruders Majestät und Dero Gelangung auf den Spanischen Thron, wie auch die von Höchstdenenselben, in Absicht der Succeßion in Dero Italiänischen Staaten, getroffene Verfügung, bekannt gemacht haben:

Sehr hohe und mögende Herren,
Sehr geliebte und große Freunde,

Es hat Gott gefallen, den König, meinen geliebten Bruder, nach einer schmerzlichen und langwierigen Krankheit, am 10ten des itztlaufenden Monats, des Morgens um 4 Uhr, zu sich aufzunehmen. Da ich mich nun in dem Umstand befinde, daß mir die Succeßion in seinen Reichen zufällt, so gebe ich Euren Hochmögenden von erstgedachtem Vorfalle Nachricht, und bin dabey gänzlich versichert, daß Dieselben an der rechtmäßigen Betrübniß, womit ich durch einen solchen Verlust betroffen worden, zum Beweis von Dero Freundschaft Theil nehmen werden. Bey dieser Gelegenheit habe ich zugleich an Dero Republik zum voraus melden wollen, daß, da ich mir vorgestellet habe, daß der Besitz dieser sämmtlichen Reiche, nach dem Inhalt der letzten Tractaten, nicht bestehen kann, ich mir vorbehalte, Euren Hochmögenden, so bald es thunlich seyn wird, wissen zu lassen, welcher von meinen geliebten Söhnen zur Succeßion in diesen Reichen

wird

wird bestimmet worden seyn. Für itzo habe ich das Vergnügen, Euren Hochmögenden von der ganz besondern Zuneigung und guten Freundschaft, welche ich zu Denenselben trage, die vollkommenste Versicherung zu geben; und ich wünsche, daß Gott Eure Hochmögenden, meine sehr geliebten und großen Freunde, in seiner heiligen Obhut erhalte. Neapel, den 23sten August 1759.

Unterzeichnet: Der sehr gute Freund von Ew. Hochmögenden,

Carlos.

Contrasignirt: Bernardo Sarichi.

Sehr hohe und mögende Herren,
Sehr geliebte und große Freunde,

Zufolge meiner an Ew. Hochmögenden ergangenen Zusage, Denenselben zu wissen zu thun, welchen von den Prinzen, meinen Söhnen, ich zur Thronfolge in diesen meinen Reichen würde bestimmet haben, berichte ich Euren Hochmögenden zu dieser Zeit, da ich im Begriff bin, nach Spanien überzugehen, daß ich eben itzt meine gedachten Reiche an Don Fernando, meinen dritten Sohn, auf die feyerlichste Weise cediret, auch ein Raths-Collegium niedergesetzet habe, um zur Sicherheit seiner Regierung die Aufsicht zu führen. Ich hoffe, daß Eure Hochmögenden völlig geneigt seyn werden, ihm Beweise von eben derjenigen Freundschaft zu geben, von welcher ich jederzeit überzeugt gewesen bin, allermaßen er nicht unterlassen wird, zu seiner Zeit den vollen Werth davon zu erkennen, und dadurch Ew. Hochmögenden zu dem allervollkommensten Einverständniß mit ihm zu verpflichten. Bey dieser Gelegenheit habe ich auch das Vergnügen, Euren

Hochmö-

Hochmögenden aufs neue die ganz besondere Zuneigung und genaue Freundschaft zu versichern, womit ich Denenselben jederzeit werde zugethan bleiben. Anbey wünsche ich, daß Gott Ew. Hochmögenden, meine sehr geliebte und gute Freunde, in seinem heiligen Schutze behalten möge. Neapolis, den 6ten October 1756.

Unterzeichnet: Der sehr gute Freund von Ew. Hochmögenden,

Carlos.

Contrasignirt: Bernardo Tannucci.

Ihro Hochmögenden haben darauf an des neuen Königs beyder Sicilien Majestät nachstehendes Glückwünschungs-Schreiben ergehen lassen:

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Wir haben vor etlichen Tagen ein Schreiben empfangen, mit welchem Se. Majestät der König, Dero Vater, Uns beehret hat, und mittelst dessen er Uns notificiret, daß er, vor seiner Abreise nach Spanien, Ew. Majestät auf die vollständigste Weise, und in der besten Form, das Königreich der beyden Sicilien abgetreten hat. Wir haben darauf das Vergnügen gehabt, mit dem Schreiben, welches Ew. Majestät Uns gleichfalls geschrieben haben, die Bestätigung dieser glücklichen Begebenheit zu erhalten. Wir statten Höchstderoselben Unsere Danksagung für diese freundschaftliche Nachricht ab, die Ew. Majestät Uns ertheilet haben, und insonderheit für die angenehmen Versicherungen, die Höchstdieselbe von Dero Freundschaft und Ergebenheit für Unsre Republick hinzufügen; Versicherungen, die Uns höchstschätzbar sind. Wir haben die Ehre, Ew. Maj.

wegen

wegen Dero Gelangung auf den Thron der beyden Sicilien zu complimentiren, einer Eräugung, die Wir mit vieler Freude vernommen haben; und Wir wünschen, daß Ew. Majestät Regierung glücklich, von langer Dauer sey, und daß Wir oft Gelegenheit haben mögen, Ihnen täglich Beweise von der hohen Achtung zu geben, die Wir für Dero Königliche Person hegen, ingleichen von dem aufrichtigen Verlangen und dem Vornehmen, welches Wir haben, mit Ew. Majestät dasselbe gute Vernehmen zu unterhalten, in welchem Wir mit Sr. Majestät, dem Könige, Dero Vater, zu stehen die Ehre haben, und dasselbe immer mehr zu befestigen. Wir werden alle Gelegenheiten suchen, Höchstdieselben davon durch öffentlichen Proben zu überzeugen. Schließlich bitten Wir Ew. Majestät sehr, von der Aufrichtigkeit dieser Gesinnungen versichert zu seyn. Wir sind ꝛc.

Von dem Kayserl. Königl. Hofe und der Oesterreichischen Armee.

Den 27sten September empfieng der Vice-Marschall und Gesandte des Bischofs und Fürsten von Trento, Herr Graf d'Alberti d'Enno, von Sr. Majestät dem Kayser die Belehrung über gedachtes Fürstenthum.

Den 1sten October erhielte der an dem Kayserl. Königl. Hofe stehende Päbstliche Nuntius, Herr Crivelli, aus Rom die Nachricht, daß ihn Se. Päbstliche Heilichkeit bey der den 24sten Sept. vorgenommenen grossen Promotion, zu

der

der Cardinalswürde erhoben hätten. Se. Eminenz empfiengen zugleich das Verzeichniß der sämmtlichen in dem damaligen Consistorio ernennten 22 neuen Cardinäle, deren Namen folgende waren:

1) Ignatius Crivelli, ein Mayländer, Nuntius in Wien, gebohren den 30. September 1698.
2) Louis Gualterio d'Orvietto, Nuntius zu Paris, gebohren den 12. October 1706.
3) Jeremias Spinola, ein Genueser, Nuntius in Spanien, gebohren den 15. October 1713.
4) Philipp Acciajoli von Florenz, Nuntius in Portugall, gebohren den 12ten März 1700.
5) Louis Morlini de Forli, Präsident von Urbino, gebohren den 13ten Nov. 1690.
6) Ferdinand Maria de Roßi, ein Römer, Vice-Regent zu Rom.
7) Xantus Veronese, Bischof zu Padua, gebohren zu Venedig, den 12. Jul. 1684.
8) Nicolaus Perelli, ein Neapolitaner, Schatzmeister der Apostol. Kammer, gebohren den 22. October 1696.
9) Johann Constanz Caracciolo Santobono, Auditor und General dieser Kammer.
10) Marcus Antonius Colonna, ein Römer, Major-Dom. des Pabsts, gebohren den 16ten August 1724.
11) Anton Maria Erba Odescalco, ein Mayländer, Kammer-Meister des Pabsts, gebohren den 11ten Jan. 1712.

12) Joseph Alexander Furietti de Bergamo, Secretair der Congregation des Concilii, gebohren den 24ten Jan 1685.

13) Peter Jeremias Gullielmi von Jesi, Secretair der Congregation der Bischöffe und Regularen, gebohren den 4ten Dec. 1694.

14) Nic. Antonelli von Sinigalle, Secretair der Propagande.

15) Ludwig Valenti von Trevi, Assessor des heil. Officii, erwählter Bischof von Spoleto.

16) Peter Paul Conti von Camenino, Secretair des Buon-Gouverno.

17) Petrus Franz Bußi, ein Römer, Auditor, Dechant der Rota, gebohren den 18ten Jul. 1684.

18) Cajetan Fantuzzi von Ferrari, Auditor der Rota, gebohren den 1ten Aug. 1708.

19) Joseph Maria Castelli, ein Mayländer, Commandeur von St. Esprit, gebohren den 4ten October 1705.

20) Andreas Corsini, ein Römer, Vicarius des Lateran, gebohren den 11ten Junii 1705.

21) P. Joseph Augustin Orsi, von Florenz, des Dominicaner-Ordens, gebohren den 9ten May 1692.

22) P. Lorenz Gangarelli von Urbino, Conventual-Minorite, gebohren den 2ten Nov. 1705.

Den 15ten October langte ein Courier bey dem zu Wien befindlichen Königl. Spanischen gevollmächtigten Minister, Herrn Grafen von Torrepalma, aus Neapolis mit der Nachricht an, daß Se. Catholische Maj. nebst der Königl.

Familie den 6ten Octob. mit dem günstigsten Winde nach Spanien abgeseegelt wären. Eben derselbe Courier brachte gedachtem Minister den Befehl mit, Ihro Kayserl. Königl. Majestäten Dero feyerliche Abtretung der Königreiche Neapolis und Sicilien an Dero dritten Sohn, den Infanten Don Ferdinand, zu eröfnen; welche Commißion der Herr Graf von Torrepalma noch an demselben Tage ablegte.

Den 21sten Octob. geruheten Se. Kayserl. Maj. dem Päbstl. Nuntius, Herrn Crivelli, das aus Rom übersandte Cardinals-Biret in der Augustinerkirche auf dem Throne sitzend mit den gewöhnlichen Cäremonien aufzusetzen.

Den 26sten Octob. langte die verwittwete Frau Herzogin von Sachsen-Weissenfels aus Prag zu Wien an, worauf Ihro Durchl. nach gehabter Audienz bey beyderseits Kayserl. Majestäten, den 29sten nach Feldsperg abgiengen, von dannen Sie in kurzen wieder zurück erwartet wurden.

Den 30sten erhielte der Spanische Minister einen Expressen mit der Bothschaft, daß Se. Catholische Majest. den 16ten Octob. Abends glücklich in der Rhede von Barcellona angekommen und den 17ten darauf wirklich an das Land gestiegen wären.

Von einigen Arbeitern, welche zu Wien an dem Canal der alten Hallen mit Graben beschäftiget waren, wurde ein steinerner Sarg 6 ½ Fuß

lang

lang und 3 Fuß breit, gefunden. Bey der Eröfnung desselben traf man drey Todtenköpfe nebst einigen Gebeinen, etwas Geschmeide, Schüsseln und anderes Geräthe darinnen an, auch las man auf dem Deckel folgende Buchstaben: D. M. AVr. SeCVnDI Nepot. LL. M. T. Neben diesem Sarge fand man noch einen kleinern, der ebenfalls von Stein war. Beyde Särge wurden auf Befehl des Hofes in das Kayserl. Arsenal gebracht.

Den 11ten Nov. überreichte der Sicilianische Minister, Herr Marquis de Majo, in einer bey beyderseits Kayserlichen Majestäten gehabten Audienz, das förmliche Bekanntmachungsschreiben des Königs, seines Herrn, wegen dessen Gelangung auf den Thron von Neapolis und Sicilien, und gab zugleich die bündigsten Versicherungen von den unveränderlichen Freundschafts- und Friedensgesinnungen des Königs beyder Sicilien für das Kayserl. Königl. Haus, welches von Allerhöchstdenenselben mit ausnehmenden Freundschaftserwiederungen aufgenommen wurde.

Den 16ten Nov. hatten Se. Eminenz, der bis dahin als Päbstl. Nuntius zu Wien gestandene Herr Cardinal Crivelli bey Sr. Majestät, dem Kayser, Dero öffentliche Abschiedsaudienz.

Den 23sten Nov. langte der Oberstlieutenant und General-Adjutant, Herr Baron von Reizenstein, von der K. K. Armee mit der Nach-

richt zu Wien an, daß des Herrn General-Feldmarschalls Grafen von Daun Excellenz den 19ten Nov. in eigener Person mit einem Theil Dero unterhabenden Armee das bey Dippoldiswalde gestandene Preußische Finkische Corps angegriffen und zum Weichen gebracht, des folgenden Tages aber, als den 20sten Nov. solches, da es sich in dem berühmten festen Lager bey Maxen wieder gesetzt hatte, förmlich attaquiret und nach einem hartnäckigen Widerstande geschlagen hätte; welche wichtige Zeitung den 24sten durch den als zweyten Courier eingetroffenen Herrn Obristwachtmeister, Prinzen Leopold von Lobkowitz, dahin bestätiget wurde, daß das übrig gebliebene ganze feindliche Corps mit Inbegriff aller Generals und allen Zubehörs den 21sten darauf, als an Mariäopferungs-Feste, gezwungen worden sey, das Gewehr zu strecken, und sich seinem Ueberwinder als Kriegesgefangenen zu ergeben.

Der ausführliche Bericht davon lautete unter dem 27sten Nov. also:

Relation von dem Siege bey Maxen v. 20. Nov. 1759.

Nachdem der commandirende Generalfeldmarschall, Graf von Daun, mit der unterhabenden Kayserl. Königl. Armee den 17. Nov. aus dem Lager bey Wilsdruf aufgebrochen, und sich in das allhiesige bey Plauen nächst Dresden gesetzet, um die Interims-Cantonirungsquartiere von da aus zu beziehen, so hat der König von Preussen ein beträchtliches Corps über Dippoldiswalde nach Maxen abgeschickt.

geschickt. Diesem nun hat ersagt commandirender General gleich anfänglich den Generalfeldwachtmeister von Brentano mit einem Corps entgegen gesetzet; wie aber der Feind nicht nur das seinige bey Maxen verstärket, sondern auch ein anderweites nach Dippoldiswalde abrücken lassen, so fande sich selber bemüßiget, um den Rücken der Armee sicher zu stellen, ein anders Corps unter Commando des G. F. Zeugmeisters, Baron von Sincere, nach Rüpken zu detaschiren. Die angeführte feindliche Position verursachte, daß nicht der geringste Theil der Armee die Cantonirungsquartiere beziehen konnte, hiernächst aber that sie die Ueberkommung der Fourage sehr einschränken, und dem Feind allen Vorschub zu einem Einfall in Böhmen an die Hand geben.

In Erwägung aller dieser Umstände, beschloß wiederholt commandirender General, sofort das Sincerische Corps mit 3 Infanterie- und 2 Cavallerieregimentern, nemlich Durlach, Haller und Tillier, dann Stampach und Anhalt-Zerbst zu verstärken, um erstens das feindliche Corps zu Dippoldiswalde, und nachgehends das Finkische bey Maxen über den Haufen zu werfen, dahero mußte das Sincerische Corps den 19ten von Rüpken um 7 Uhr in der Frühe aufbrechen, und nach Dippoldiswalde abrücken; der commandi-

rende General übergab aber zugleich, da viele Cavallerie bey demselben nunmehro befindlich war, das Commando dem General der Cavallerie, Grafen von Odonel, welcher bey Anlangung zu Höslich die feindliche Truppen von Dippoldiswalde gegen Maxen in Marsch antraf.

Kurz darauf kam der commandirende General selbst von der Armee dahin, und fand, daß man wegen der engen Strassen und Defileen dem Feind nicht sogleich im Marsch beykommen konnte, und sich damit begnügen mußte, einige Schüsse aus denen zuerst angekommenen Canonen auf ihn zu thun. Wie nun bis zur völligen Ankunft der gesammten Infanterie, Cavallerie und Artillerie der Tag sich bereits zum Ende neigete, so ließ selbiger ein Lager aussuchen, und da es nach beschehener Recognoscirung vortheilhaft befunden, solches dergestalten beziehen, daß der rechte Flügel auf der Anhöhe gegen Dippoldiswalde bey Meittern, der linke hingegen gegen Höslich zu stehen kam; ferner ließ selbiger 3 Bataillons in Dippoldiswalda einrücken, und verfügte sich sodann wiederum zur Armee, um wann der König auf die etliche geschehene Canonenschüsse oder sonstige Nachrichten seiner Seits etwas vornehmen möchte, zugegen zu seyn, vor dessen Abreise jedoch wurde befohlen, daß den 20sten um 7 Uhr in der Frühe

das

das Corps sich gegen Maren in Marsch setzen solle, um bey dessen Zurückkunft die Colonnen bereits in Anrücken anzutreffen.

Es langte der commandirende General den 20sten, da bey der Armee nichts veränderliches vorgefallen, bey dem Corps wieder an, eben als die Teten derer Colonnen bey Reinhardsgrimma ankamen, und setzte sich nun der General der Cavallerie, Graf Odonel, vor die Cavallerie, der G. F. Zeugmeister, Baron von Sincere aber vor die Infanterie. Der Marsch geschahe in 4 Colonnen, nemlich 2 von der Cavallerie und 2 von der Infanterie nebst einer Avantgarde von dem Seczenischen Husarenregiment, einigen wenigen Croaten und der Grenadierbrigaden des G. F. Wachtm. Baron von Siskowitz. Die erste Colonne der Cavallerie bestund aus den Regimentern Jung-Modena, Serbelloni, Pretlach und Schmerzing unter Anführung des G. F. M. Lieutenants, Graf Schallenberg und deren Generalmajors, Grafen Odonel, Rebbach und Gourcy; die zweyte Colonne aus denen Regimentern Stampach, Anhalt-Zerbst und Alt-Modena, unter Anführung des G. F. Marschallieutenants, Grafen von Stampa, und deren Generalmajors, Vitzthum, Pettoni und Steinville. Die erste Colonne der Infanterie aus den Regimentern, Tillier, Anger, Marschall, Giulay, Clerici und Ligne, unter Anführung

rung der Feldmarschallieutenants Marquis d'Ainse und Blonquet, dann der Generalmajors, Gaisrügg und Philipp Broune; die 2te Colonne der Infanterie aus den Regimentern Wied, Harsch, Haller und Durlach, unter Anführung des Generalfeldmarschallieutenants Baron von Dombasle und deren Generalmajors Hartenegg und Brinken.

Uebrigens ist der Generalwachtmeister, Baron von Seckendorf mit den Regimentern Botta und Jung-Colloredo, dann 1 Escadr. von Stampach und 1. von Anhalt-Zerbst nebst 100 commandirten Husaren und Dragonern von Ihro Majestät des Kayserr Regiment, von Esterhazy und dem Staabsdragonerregiment auf der Anhöhe bey Maltern, wo der rechte Flügel gestanden, zurückgelassen worden, um sich der Passage von Freyberg auf Dippoldiswalde zu versicheren.

Dem General Brentano war aufgetragen, sich mit dem unterhabenden Corps über Lockwitz dergestalt dem Feind zu nähern, daß er nach dem Angriff des Corps, bey welchem sich der commandirende General befande, ihm ebenfalls beykommen könne.

Mit der combinirten Reichsarmee wurde sich dahin einverstanden, daß solche etwas auf die Anhöhen gegen Dohna detachiren möchte, um den Feind von dorten zu canoniren, wie nicht minder durch den Feldmarschallieu-

schallieutenant, Grafen Palfy, mit den Husarenregimentern, Haddick, Spleni und denen Sclavonischen Husaren, dann denen Generalmajors, Ried und Clefeld mit ihren beyhabenden Croaten, den Feind von dasiger Seiten einzusperren. Bey erfolgter Ankunft des commandirenden Generals gegen Reinhardsgrime, welches der Feind mit einem Freybataillon und einigen Husaren besetzet hatte, recognoscirte selbiger solches ohne Zeitverlust, und ließ, da diese feindliche Truppen schlechte Contenance zeigten, sogleich das Seczenische Husarenregiment, die Croaten und 1 Grenadierbataillon dahin anrücken, bey deren Erblickung es alsobald vom Feind, der sich in den Wald zoge, verlassen, und diesseits die Gelegenheit gegeben wurde, die Passage durch sothanes Dorf zu recognosciren, welches der commandirende General augenblicklich bewerkstelligen ließ; mittlerzeit und nachdem der Feind diesseitiges Absehen mag errathen haben, verließ er auch den Wald, und zog sich auf die erste Anhöhe jenseits des Walds, andurch konnte man diesseits auch die Wege durch diesen recognosciren. Die Passagen wurden eng und bey dem starken Frost sehr glatt, die Anhöhe aber steil befunden; dieses machte besorgen, daß die Cavallerie und Artillerie mit denen nicht scharf beschlagenen Pferden sehr schwer fortkommen würde, der commandirende Ge-

neral ließ jedoch auf alle ersinnliche Weg und Mittel trachten, die obigen Hindernissen zu erleichtern, welches einige Zeit erforderte. Inzwischen wurde der Wald mit Husaren und Croaten besetzet, ja die Husaren trieben sogar den Feind von der ersten Anhöhe, worauf der weitere Marsch und Angrif, nachdem man die Wege practicable befunden, angeordnet werden.

Die Colonnen paßirten das Dorf Reinhardsgrime und die Grenadiers occupirten in möglichster Geschwindigkeit den Wald; sobald ferners 1 Grenadierbataillon die Anhöhe rechter Hand bestiegen, so verfügte der commandirende General sich selbst hinauf, um die feindliche Position genau in Augenschein zu nehmen, und fande, daß ihm von derselben in die Flanque gekommen, von der linken Anhöhe aber derselbe mit gutem Erfolg canoniret werden könne, mithin liesse man ohnverzüglich die schwere Artillerie auffühven, und zu feuern anfangen, die Colonnen aber in möglichster Eil das Defilee wie auch den Wald paßiren, und liesse solche verdeckter am Abfall der Anhöhe bis zum Angrif postiret. Die Canonade ware von beyden Seiten sehr heftig, und sobald der commandirende Feldmarschall wahrgenommen, daß das diesseitig mit so vieler Geschwindig- als Geschicklichkeit wohl angebrachte ohnausgesetzte Feuer denen

feindli-

feindlichen Linien merklichen Schaden zufügte, und selbe zu wanken anfiengen, liesse derselbe den Angrif ohngesäumt vornehmen. Er geschahe bey der Infanterie in Colonnen Bataillonweiß, bey der Cavallerie aber eben so mit Escadrons hintereinander und zwar durchgehends mit einer so entscheidenden Tapferkeit, daß der Feind in kurzem von seiner Haupt-Anhöhe, welche sehr steil war, mithin um auf dieselbe zu gelangen, man sehr tief in einen Thal hinunter, und sodann wieder die Gähe hinauf klättern muste, um aus denen darauf errichteten Redouten, nach Hinterlassung vieler Canonen abgetrieben worden, und nicht der mindeste Zweifel des erfechtenden Sieges übrig bliebe. Hiebey schiene es, als wolte die Infanterie und Cavallerie sich den Vorzug in der Unerschrockenheit wechselsweise erwerben. Annebst bezeigte die sämmentliche Troupp ohngeacht des so hitzigen Angrifs auch eine solche Gelassenheit, daß auf Befehl des commandirenden Generalens sich alles auf der Anhöhen in 2 Treffen augenblicklich rangirte, die Grenadiers hingegen sofort auf das Dorf Maxen ansetzten und den Feind mit ohngemeiner Tapferkeit daraus verjagten.

Kaum waren die Regimenter in Ordnung gestellet, so wurde man gewahr, daß sich der Feind auf der Anhöhe über Maxen wieder gesetzet,

seßet, seine Stuck aufgepflanzet, und den weitern Angriff allda erwarte. Der ausnehmende Muth aber derer diesseitig sammentlichen Truppen brachte ihn gar bald dahin, auch diese, und so eine Anhöhe nach der andern zu verlassen, und sich bis zu dem Dorf Ploschwitz zu flüchten, wobey die Cavallerie, welche die höchste darunter mit besonderer Fertigkeit erstiegen, zu zerschiedenen malen in den Feind eingehauen, und wann die Nacht nicht bereits einzubrechen angefangen hätte, wäre das gesammte feindliche Corps zweifels ohne in die Elbe gesprenget worden. Bey der Dämmerung nun liesse der commandirende General das Corps auf denen eingenommenen Anhöhen rangiren und über Nacht darauf stehen.

Der General Brentano, welcher seiner Seits dem Feind ebenfalls keinen geringen Schaden zugefüget, schlosse sich an den linken Flügel des Husaren-Corps an, und die Vorposten wurden von denen Husaren ausgestellet mit dem nachdrucksamsten Befehl, auf die Bewegungen des Feindes fleißig obacht zu geben, der auf einen Canonenschuß die Nacht hindurch von disseitigen Corps stehen bliebe.

Der commandirende Feldmarschall machte hierauf die Veranstaltungen denselben mit Anbruch des Tags neuerdings angreifen zu lassen, derohalben selber noch in der Nacht

die

die verschossene sowohl Stuck- als Flinten-Munition von der Armee herbeybringen liesse.

Diese nemliche Nacht lieffe von dem General Seckendorf der Rapport ein, daß seine vor Dippoldiswalda gestandene Husaren und Staabs-Dragoner wären repoußiret worden und man jenseits dieses Orts feindliche Infanterie und Cavallerie wahrgenommen habe, worauf er befehliget wurde, das dasige Debouche auf das äusserste zu vertheidigen und sich bey einer allenfalls ohnvermeidlichen Retraite gegen Reinhardsgrime und Maxen zu ziehen, dessen letzteren Orts Anhöhe der Commandirende sogleich durch 6 Bat. und 2 Cavallerie-Regimenter unter Commando des General F. M. L. Blonquet besetzen liesse, hiernächst aber dem General der Cavallerie, Baron von Buccow, den Befehl zuschickte, den F. M. L. Baron Angern ohnverzüglich mit 4 Bataillons von der Armee auf Ripken abzusenden, mit dem weitern Auftrag, diesen Posten, wann bey der Armee nichts zu besorgen, nach Maaß des bey Dipoldiswalda anwachsenden Feindes zu verstärken, um solchergestalten alle Eingänge zu versichern, und wurden auch zur leichtern Erreichung dieses Entzwecks die beede F. M. L. Angern und Blonquet befehliget, sich wegen denen vorzukehren seyenden Maaß-Reguln mit einander einzuverstehen.

Nach

Nach allen diesen getroffenen Verfügungen begabe sich der commandirende General-Feldmarschall auf ein paar Stunden nach Maxen, um einige Ruhe allda zu geniessen, eine Stunde vor Tags hingegen fand er sich bereits wieder auf dem rechten Flügel des Corps ein, und befahl die Stuck so weit als möglich vorzuführen, die Grenadiers vorrücken zu lassen, und bey anbrechendem Tag den Angrif auf das neue vorzunehmen.

Kurz vor Tages meldete eine Feldwacht, daß sich ein Preußischer General mit einem Trompeter allda eingefunden, welcher mit dem commandirenden General zu sprechen begehre. Worauf selbiger den General F. M. L. Grafen von Lascy mit dem Auftrag dahin abschickte, daß er denselben platterdings bedeuten solle, wie sich das völlige feindliche Corps als Kriegsgefangene zu ergeben, oder im Weigerungsfall zu gewärtigen habe, in die Elbe gesprenget zu werden.

Es ware kaum gedachter F. M. L. mit dem Befehl abgefertiget, als die Grenadiers schon wieder anfiengen auf den Feind zu canoniren und auf ihn loß zu gehen, bevor der Commandirende die Zeit gewinnen konnte den Aufschub des Angrifs anzuordnen, jedoch wurde der Befehl zum Innhalten auf das eilfertigste ertheilet, und hierauf wurde von dem zurückgekommenen F. M. L. Grafen von Lascy hinterbracht,

terbracht, welchergestalten sich der Feind völlig zu Kriegsgefangenen ergeben habe, und nur um die Beybehaltung der Bagage bitte, welches der commandirende Feldmarschall demselben zur besonderen Gnade zugestanden, sodann hat nun das ganze feindliche Corps das Gewehr gestrecket, und alle annoch gehabte Canonen, Fahren, Standarten, Paucken, Trompeten und übrige Kriegszeichen übergeben, hierauf aber wurden sogleich die sämmtliche Gefangene durch einige hierzu commandirte Infanterie- und Cavallerie-Regimenter übernommen, und solche bis zu weiteren Abschickung in den grossen Garten allhier bey Dresden geführet, und allda bewachet.

Das nach Zurückkehr des Commandirenden zur Armee wieder unter Commando des Generalen der Cavallerie, Grafens Odonell, stehende Corps wurde nunmehro auf die Anhöhe von Maxen das vom General Brentano hingegen vorwärts auf jene bey Dipoldiswalda postiret.

Die feindliche Gefangene vom Feldwebel und Wachtmeister an, sind bereits gestern, und zwar die von der Infanterie jenseits, die von der Cavallerie hingegen diesseits der Elbe nach Böhmen abgeschickt worden. Es sind folgende:

Bataillons von der Infanterie. Grenadiers, Benkendorf 1, Billerbeck 1, Kleist 1,

Willmay

Willmay 1, Summa der Grenadiers 4 Bataillons. Musquetiers und Füseliers, Fink 1, Hülsen 1, Knobloch 1, Münchow 2, Hessen-Cassel 2, Grabow 1, Zastrow 1, Rebentisch 2, Lehwald 1, Schenkendorf 1. Freybataillon Salomon 1. Summa der Musquetiers und Füseliers, 14. Totalsumma 18 Bataillons.

Escadrons. Cuiraßier, Bredow 5, Vasold 5, Horn 5, Summa der Cuiraßier, 15 Escadrons. Dragoner, Würtenberg 5, Jung-Platen 5, Summa der Dragoner 10 Escadrons. Husaren, Gerstorf 10, Totalsumma 35 Escadrons.

Die Generals- Staabs- und Ober-Officiers folgen derenselben heute dahin-nach, und sind namentlich:

Generals.

Fink, General-Lieutenant.
Rebentisch, General-Major.
Lindstätt, — —
Mosel, — —
Wunsch, — —
Jung-Platen — —
Vasold, — —
Bredow, — —
Gersdorf, — —

Summa = 9

Staabs-

Staabs- und Ober-Officiers.

Obriſten	—	6
Obriſt-Lieutenants	—	3
Majors	—	32
Capitains	—	88
Oberlieutenants	—	168
Unterlieutenants	—	85
Fähndrichs	—	100
Vom Staab	—	50
Von der Artillerie	—	8
		549 Köpfe.

Von Feldwebeln und Wachtmeiſtern an bey — — 12000

Zuſammen — — 12549 Köpfe.

Die eroberte Kriegeszeichen beſtehen in 3 Paar ſilbernen und 1 Paar kupfernen Heer-Paucken, dann 24 Standarten und 96 Fahnen.

An Artillerie

ſind in diſſeitige Hände gefallen:

24 deren dreypfündigen Canonen.
2 deren vierpfündigen —
19 deren ſechspfündigen —
16 deren zwölfpfündigen —

Wie auch 9 Haubitzen, ſo zuſammen 70 Stücke an der Zahl ausmachen; auſſer dieſen aber 44 Munitions-Wagen und Karren, auch 3 vorräthige Lavetten.

Der diſſeitige Verluſt beläuft ſich bey der Infanterie auf 4 todte und 26 bleßirte Officiers, 299 Todten und 586 Bleßirten vom

Feldwebel an; bey der Cavallerie, 1 bleßirter Officier; vom Wachtmeister an 1 todt und 17 bleßirt, in Summa 934 Köpfe.

Die sämmtliche bey dieser Affaire anwesende disseitige Generals- Staabs- und Ober-Officiers und überhaupt die gesammte Truppen sowohl von Infanterie als Cavallerie, gaben hierbey mehrmalige Proben ihres sonst gewohnten Helden-Muths.

Uebrigens hat der Prinz Heinrich dem Hrn. Feldmarschall von Daun durch ein höfliches Schreiben ersucht, die Kriegesgefangenen, so wohl Officiers als Gemeinen, sich bestens empfohlen seyn zu lassen, welches Se. Excell. auch zu thun versichert haben, in der Hofnung, daß man den K. K. Kriegesgefangenen ein gleiches widerfahren lassen würde.

Den 25sten Nov. erhoben sich Ihro Kayserliche Majestäten, nebst den Durchlauchtigsten jungen Herrschaften in prächtigster Galla nach der St. Stephanskirche, wo Sie dem wegen des bey Maxen erhaltenen Vortheils von dem Herrn Erzbischof angestimmten Te Deum Laudamus beywohnten, während dessen die Infanterie ein dreymaliges Lauffeuer machte, und von den Wällen 100 Canonen dreymal abgefeuret wurden.

Den 28sten Nov. traf der Herr General von Siskowitz mit denen dem Feinde abgenommenen Siegeszeichen zu Wien ein, welche in 3 paar silbernen und 1 paar kupfernen Paucken, nebst einigen

einigen Trompeten, wie auch 114 Fahnen und Standarten bestanden, und auf 4 Wagen öffentlich durch die Stadt nach Hofe gefahren wurden.

Den 29sten Nov. als an dem Vorabend des großen Toison-Ordensfestes, erhoben sich Se. Majestät der Kayser mit der Erzherzoge Joseph und Leopold Königl. Hoheiten, unter den Vortritt des adelichen Hofstaats und 6 Herren Candidaten des Ordens, in Mantelkleidern, und 20 wirklicher Ordensritter, in gewöhnlicher Ordenskleidung mit umhängender großen Ordenskette, nach der Augustiner Hofkirche, wo Sie sich sämtlich dem Bildnisse des heiligen Andreas und dem mit vielen Lichtern erleuchtetem Hochaltar näherten, und die Toison-Vesper, welche von dem Erzbischof, Herrn Grafen von Migazzi, pontificiret wurde, abwarteten, während deren die anwesenden 6 Candidaten das Ordenskleid und die große Ordenskette empfiengen. Des folgenden Tages begaben sich Se. Kayserl. Majestät abermals mit eben dem Gefolge nach gedachter Kirche, wo von des Erzbischofs Eminenz das Hochamt gehalten wurde, nach dessen Endigung der Hof nach der Burg zurück kehrete, wo Se. Majestät mit der beyden Erzherzoge Königl. Hoheiten und den Herren Toisonisten, unter Aufwartung des hohen Adels, bey einer von Virtuosen aufgeführten Vocal- und Instrumental-Music, in dem großen Ritter

saale öffentlich Tafel hielten. Die Nahmen der sämmtlichen an diesem Tage ernennten neuen Ritter des güldenen Vliesses waren folgende:

1) Se. Hochfürstl. Durchl. Herr Constantin Landgraf von Hessen-Reinfels-Rothenburg.

2) Se. Durchl. Augustin Chigi, Fürst des Heil. Röm. Reichs.

3) Se. Excell. Friedrich Ferdinand, Graf von der Leyen.

4) Se. Durchl. Fürst von Gavre, Gouverneur von Namur.

5) Se. Excell. Fridrich Wilhelm, Graf von Haugwitz, Gros-Canzler des Königreichs Böhmen und Canzler von Oestereich.

6) Se. Excellenz Nicolaus, Graf von Palfy Canzler des Königreichs Hungarn.

7) Se. Excellenz Philipp, Graf von Kollowrath, Gros-Burggraf vom Königreich Böhmen.

8) Se. Excellenz Carl, Graf von Breuner, Präsident des obersten Gerichts.

9) Se. Excell. Rudolph, Graf von Choteck, Präsident der Ministerial-Deputation der Banko und Director des Commercii, wie er dann auch die Direction der Münze und Minen hat.

10) Se. Excell. Herr Antonio, Marquis de Clerici, Grand d'Espagne, General der Infanterie und Obrister eines Infanterie-Regiments.

11) Se. Durchl. Alexander, Fürst Ruspoli.

Den 2ten Decemb. giengen die mit dem Berichte von der Schlacht bey Maxen als Couriers angelangte Herren Staabsofficiers wiederum

nach

der Armee zurück, nachdem sie von Ihro Majestät, der Kayserin Königin, mit brillantenen Ringen von großen Werthe waren beschenket worden; wie denn auch der Herr Generalmajor von Siskowitz für die überbrachten Tropheen eine goldene Tabaticre und ebenfalls einen kostbaren brillantenen Ring zum Geschenk erhalten hatte.

Von gedachter K. K. Hauptarmee lief abermals eine erfreuliche Nachricht ein, des Innhalts, daß, nachdem des Herrn G. F. Marschalls Excellenz das unter dem Herrn G. Beck stehende Corps jenseits der Elbe unvermerkt verstärkt hätten, selbiges den 3ten Dec. ein Preussisches aus 6 Infanterieregimentern bestehendes Corps überfallen und 3 Regimenter davon, nebst dem commandirenden Generalmajor von Dierecke, 1 Obersten, 1 Oberstlieutenant, 4 Majors und 50 andern Officiers, zu Kriegesgefangenen gemacht, auch 8 Canonen erbeutet hätte.

Von diesem Vorgange ließ der Kayf. Königl. Hof folgende Relation bekannt machen:

Relation von dem Angrif des Preußis. Dierickeschen Corps v. 3ten Dec. 1759.

Der commandirende General-Feld-Marschall, Graf von Daun, hat für unumgänglich nöthig befunden, das unter Commando des General Diricke in beyläufig 10 bis 12 Battaillons, und 1000 Pferden bereits seit einiger Zeit jenseits der Elbe bey Köhlen, Meissen gegen über, stehende feindliche Corps, so zum Theil auch weiters gegen Dresden allschon herunter gerückt gewesen, attiquiren, und über den Haufen werfen zu lassen; welche Befolgung besagt commandirender Gene-

ral dem ebenfalls jenseits der Elbe auf dem Drachenberg ohnweit ernanntem Dresden mit einigen Trouppen postirt gewesenen General-Feld-Marschall-Lieutenant Baron v. Beck aufgetragen, auch ihme zu diesem Ende Tages vorhero einige Verstärkung von 2 Grenadiers 3 Füsiliers-Bataillons- und 500 Carabiniers unter Commando des General-Majors von der Infanterie, Grafen Pellegrini, zugesendet, und somit diese Unternehmung auf den 3ten dieses vestgesetzet; Nun hat zwar das gehabte Vorhaben nicht gänzlich nach dem fürgewesenen Antrag seinen Erfolg erreichen können, immassen der Feind von dem Anmarsche wiederholten Generalen Baron von Beck sehr zeitlich avertiret worden, so, daß er den Feind bey seiner geschehenen Annäherung zwischen dem 2 und 3 Nachmitternacht allschon auf dem Wein-Gebürge bey Zschasendorf ohnweit Meissen dergestalt vortheilhaft postiret fande, daß ihm weder en Fronte, noch in der Flanque, vielweniger im Rücken an der Elbe wegen der jenseits auf den Anhöhen aufgeführten feindlich-schweren Artillerie, ohne 10 Mann gegen einen zu verlieren, beyzukommen möglich ware.

Mehrerwehnter Feld-Marschall-Lieutenant Baron v. Beck, liesse dahero durch benennten Generalen Grafen v. Pellegrini von oben, von unten der Elbe an aber durch den General von Wiese mit der Cavallerie die Retraite dem Feinde abschneiden, dann nebst deme durch den Generalen von Raundorf auf der Plaine Rechts neben dem Gebürge die sich gezeigte gegentheilige Cavallerie mit seinen Husaren und denen unter Commando des Obristen von Schiebel stehenden Uhlanen attaquiren, welche gegentheilige Cavallerie letzterwehnter General auch über den Haufen geworfen,

sen, einige davon danieder, und einige gefangen gemacht, die übrige aber bis an den Fuß des Berges unter die Stücke sich zu retiriren genöthiget.

Da nun der Feind hierauf unter Begünstigung der Nacht getrachtet, sowohl die Cavallerie als Infanterie aus Mangel einer Schiff-Brücke, welche wegen des starken Eisganges nicht zu Stande gebracht werden können, auf einigen von Meissen herüber geschickten Pletten und Schiffen über die Elbe zu setzen, so liesse eröffterter General Graf Peregrini, um sothane Ueberfuhr, wo nicht gänzlich zu verhindern, doch auf alle Art beschwerlich zu machen, 2. 12pfündige Canonen auf eine Anhöhe postiren, und mit solchen die ganze Nacht zwischen dem 3 und 4 die Elbe bestreichen; welches auch von so guter Folge ware, daß dem Feinde dadurch 5 beladene Schiffe zu Grunde gerichtet worden; Und obzwar auf denen wenig übrigen der Transport sehr langsam bewürcket wurde, so ist jedoch der gröste Theil des feindlichen Corps unter Faveur der jenseitigen Artillerie succeßive hinnüber gekommen, auch der Rest desselben sich von der Anhöhe hinunter an der Elbe über das Dorf Cölln auf den so genannten Capelberg zoge, und jetztgedachtes Dorf besetzte; worauf eröffterter Feld-Marschall-Lieutenant Baron von Beck annoch vor Tages den Obristen Baron v. Zettwiz mit 4 Grenadiers-Compagnien von denen Warasdinern und Banalisten nebst einem Bataillon von diesen letztern, und 2 Bataillons von denen von Jos Esterhasy und Anführung ihrer Obrist-Lieutenants von Lumago dem Feind auf dem Fuß nachzurücken beorderte, auch selben auf den Capel-Berg en Fronte angreiffen liesse; wo benebst der Obrister von Riese des Warasdiener St. Georgen-Regiments mit

einer seiner Bataillons solchem von oben an der Elbe im Rücken gehen muste; Der General von Raundorf hingegen fiele mit seinen Husaren in die Bagage ein, so längs an dem Ufer der Elbe mit einer starken Bedeckung stunde, und von der noch nichts hinüber geschaffet worden; worauf aber erfolgte, daß der auf der andern Seite der Elbe mit einigen Truppen von dem König zum Succurs geschickte General Itzenblitz aus 24pfündigen Canonen, und sogar aus kleinen Gewehr ein ohngemein hefftiges Feuer herüber zu machen anfinge, welches dann disseits veranlassete, daß mehrbesagter General-Feld-Marschall, Baron v. Beck, dem General Grafen v. Pelegrini mit 4 Bataillons, wie auch dem General Grafen Naseli mit andern 2 Bataillons zum Soutien nachrücken machte, um den Feind von der ermeldten Anhöhe, und aus letztbesagtem Dorfe zu delogiren; ehevor aber diese zum Feuer kamen, erneuerte der die Attaque führende von dem Obrist-Lieutenant v. Lumage unterstützte Obrist von Zittwitz den Angriff mit solcher Lebhaftigkeit und Bravour en Fronte, theils mit aufgepflanzten Bajonetten, theils mit dem Säbel in der Faust, und der Obriste von Riese auf das Dorf Cölln in des Feindes Rücken, daß, nachdem viele von dem Feinde in der ersten Furie niedergemacht worden, der Ueberrest sich auf Discretion ergabe, und zwar ist der General-Major von Diericke mit 1 Obristen, 1 Obrist-Lieutenant, 4 Majors, 11 Capitains, 9 Premiers- 18 Second-Lieutenants, 11 Fähnrichs, mit 1 Bataillon von Kanitz, den Regimentern Berenburg und Hausen, welche beyde aber nur 1 Bataillon formiren, zusammen 1659 Mann Infanterie, nebst einigen Husaren und Dragonern zu Krieggefangenen gemacht, und an

Artillerie

Artillerie ist 1. 12pfündige, 4. 6pfündige, 2. 3pfündige Canons und eine Haubitze, dann 61 meßingne Trommeln, nebst aller Officiers-Bagage von dem ganzen Corps, und eine grosse Menge Pferde erbeutet worden. Ausser dem solle nicht nur sehr viele Mannschaft auf dem Platz geblieben, sondern auch in der Elbe verunglücket seyn. Der disseitige Verlust bestehet hingegen an Todten aus 1 Officier, 24 Grenadiers, 23 Musquetirs, 12 Husaren, und 12 Uhlanen, an Bleßirten aber in 3 Officiers, 39 Grenadiers, 50 Musquetiers, 18 Husaren, und 5 Uhlanen, dann in 7 Todten und 15 bleßirten Pferden.

Durch einen von dem regierenden Herzoge von Würtenberg abgefertigten Courier vernahm der K. K. Hof, daß Se. Hochfürstl. Durchl. den 30sten Nov. von einem überlegenem und auf 12000 Mann geschätzten Corps alliirter Truppen, dem Sie in der Geschwindigkeit mehr nicht als 8 Escadrons und 7 Bataillons Dero Truppen hätten entgegen stellen können, wären angegriffen und sich bis Motten zurück zu ziehen genöthiget worden. Se. Durchl. wären den 1sten Dec. nach Brückenau und den 2ten nach Closter Tulba marschiret, von dannen die Vorposten bereits wieder gegen den Feind vorgerücket wären, und das Corps bald folgen würde. Die Würtenbergischen Truppen hätten sich dabey ungemein wohl verhalten. Die Particularien davon sahe man aus nachstehender Relation:

Vorfall bey Fulda v. 30 Nov. 1759.

Es hat uns letztens ein besonderes Schicksal betroffen, welches um so verdrüßlicher ist, als es alle Kennzeichen eines Ueberfalls hat. Das Corps unserer Truppen ist durch den schnellen und ganz verschwiegenen Anmarsch der Alliirten in zwey Theile getrennet worden. Nachdem der Herzog von Broglio den Marsch der Würtembergischen Truppen auf das Fürstenthum Hirschfeld eines Theils, und der niederen Werra andern Theils, um deswillen gerichtet hatte, damit der Feind sowohl auf seiner linken Flanque beunruhiget, als ihm die Zufuhr aus diesen Gegenden abgeschnitten werde; so haben Se. Herzogl. Durchl. um diesen gedoppelten Zweck zu erreichen, nachdem Höchstdieselbe Dero Hauptquartier in Fulda genommen, ungefehr 1000 Mann Königl. Französischer leichter Reuterey zu Lauterbach und Hervenstein zwischen unserer genommenen Position und der alliirten Armee verleget. Diese zwey ungefehr eine starke Meile von einander gelegene Oerter sind beyde 6 Stunden Wegs von Fulda entfernet. Um diesen Posten noch besser zu versichern, liessen der Herzog noch ein Bataillon Infanterie und das Phulische Cüraßier-Regiment zwischen gemeldten 2 Städtgens und dem Hauptquartier cantoniren. Nachdem Höchstdieselbe diese Seite als die wichtigste versehen hatten, wurde der General Wolff in die Gegend Hirschfeld mit 4 Bataillons und 1 Escadron Grenadiers a Cheval, 1 Escadron Dragoner und dem größten Theil unserer Husaren detachiret. Diese Truppen wurden längs der Fulda verleget, und der Cordon zwischen Herschfeld und Lauterbach so gezogen: daß die Patrouillen einander begegneten. Der General von Augee wurde mit einem starken Theil der Truppen gegen der Werre positiret.

nt. Beyderseits verhinderten sie alle Zufuhr zum Feind, und dem Lande wurde Contribution auferlegt. Gegen Rotenburg zeigte sich eine Partie von ohngefähr 800, gegen Wannfried aber eine von ohngefähr 500 Husaren, zwischen welchen, und unsern, täglich Scharmützel vorfielen.

In dieser Position stunden wir, als den 29sten Abends um 6 Uhr, die allererste Nachricht ohne eine vorher gegangene Anzeige einlief, daß ein starkes feindliches Detaschement denselbigen Tag, Nachmittages, ganz unvermuthet in Lauterbach eingerücket wäre, und daß der Brigadier von Nordmann, welcher daselbst mit 500 Königlich Französischen Dragonern und Husaren lage, sich nach Schlitz und sogar über die Fulda, retiriret hätte. Der Herzog gab dem Herrn Grafen von Greaulme, einem von dem Herzog von Broglio zu dem Würtembergischen Corps detaschirten Aide-Marschall de Logis, auf, dem Brigadier von Nordman dem Befehl zu geben, daß er wieder über die Fulda gehen, und sich zwischen Lauterbach und unserm Hauptquartier, wo er eine sichere Retraite, benöthigten Falls, nehmen könnte, setzen sollte. Zu gleicher Zeit schickten Se. Herzogl. Durchl. ihren beyden Generals die Orders zu, schleunigst und ohne Verlust eines Augenblicks nach Fulda zu marschieren.

Tages darauf, als den 30sten, um 9 Uhr in der Frühe, wurde das Phullische Curaßier-Regiment bis an die Fuldaische Stadt-Brücke durch die feindliche Avantgarde getrieben, nachdem es beständig im Retiriren mit besagter Avantgarde gefochten hatte. Dieses, welches unter des Herzogs Augen vorging, und die überall einlaufende Rapports liessen Höchstdenenselben keinen Zwei-

fel

fel mehr übrig, daß sie auf dem Point stunden, von einem Corps von 8 bis 10000 Mann angegriffen zu werden.

Der Herzog hatte damals nichts als 1200 Grenadiers und das Phulische Curaßier-Regiment zu Fulda, und waren nur zwey Wege offen, der eine nach Herschfeld, den Regimentern entgegen zu marschiren, und nachdem selbige sich gegen Hünefeld würden vereiniget haben, sich, wo möglich, nach der Reichsarmee nach Sachsen zu ziehen, der andere, mit dem Erbprinzen von Braunschweig, welcher gegen uns commandirte, mit der geringen Anzahl Grenadiers so lange zu streiten, und den Uebergang des Flusses so lange disputirlich zu machen, bis alle übrige Truppen würden angelanget seyn. Der Herzog entschloß sich zum letztern, die 3 steinerne Brücken welche in der Gegend von Fulda sind, mit unsern Grenadiers und einigen 3pfündigen Canonen, da wir keine grössere bey uns hatten, zu besetzen. Se. Herzogl. Durchl. liessen 1 Grenadier-Compagnie über die Brücke gehen, um die Curaßiers zu soutenieren, mit welchen letztern der General von Gorcy eine geschlossene Attaque auf die feindliche Dragoner und Husaren that, und solche auf eine Virtelstunde repoußierte, und durch ein beständiges Scharmutziren bis gegen 1 Uhr, Nachmittags, aufhielte, da wir denn der feindlichen Infanterie und Artillerie den Platz cediren musten.

Um die Stunde erst kam die Tete von des Generals von Augee Brigade, und setzte sich, wie sie ankam, in Schlachtordnung disseits des Flusses. Die linken Ufer des Flusses sind in dieser Gegend sehr erhaben, und dominiren stark die niedrigen Ufer zur Rechten und die Brücken. Aus diesen Escarpements formirte sich die mit einer

zahl-

zahlreichen und schweren Artillerie versehene feindliche Infanterie, die Cüraßiers mußten nunmehro über den Fluß gehen, und die Grenadiers hielten sich lange auf den Brücken, ohngeachtet des feindlichen Canonenfeuers; da es aber endlich nicht mehr auszustehen war, wurden die Grenadiers abgeholet, und die Stadt zu defendiren gebraucht. Da aber der Feind die St. Johannisbrücke auch forciret hatte, besetzte er das Thor, welches aus der Stadt zu dem Felde, wo die wenige zusammen gebrachte Bataillons aufmarschiret waren, führte, wodurch 5 bis 600 Grenadiers, die jenseits der Stadt waren, abgeschnitten worden, welche aber auch ein anderes Thor, so zu dem St. Petersberg führet, drungen, ein verspätetes Bataillon von dem Werneckischen Regiment erreichten, und über eine Stunde Wegs weit unter beständigem Fechten, Mousqueten- und Canonenfeuer, auch den heftigen Attaquen, der meisten feindlichen Cavallerie so lange fortrückten, bis die meisten davon todt und bleßiret waren, und der Rest davon zu Kriegsgefangenen gemacht worden.

So bald Se. Herzogl. Durchl. gesehen, daß die Brücken vom Feind emportiret waren, schickten Sie dem noch entfernten General Wolff die Ordre, sich mit seiner Brigade gegen Hünefeld zu wenden, und Höchstdieselben retirirten sich in größter Ordnung eine Stunde von Fulda nach Motten, mit dem Cüraßier- und Grenadiers a Cheval-Regimentern, 6 Grenadier-Compagnien nebst 7 Battaillons Infanterie, welche durch das tapfere Betragen unserer Grenadiers die Zeit, zu uns zu kommen gewonnen hatten. Währender Retraite setzten sich der Herzog einmal in Schlachtordnung, um dem nachfolgenden Feind Einhalt

zu

zu thun, welcher auch durch den General von Gorcy, der die Cavallerie der Arriergarde commandirte, allezeit repoußirt und abgehalten wurde.

Diesen Morgen haben sich Se. Herzogl. Durchl. hieher nach Bruckenau retiriret, und werden sowohl um der Lebensmittel willen, als um die Retraite des Generals von Wolff zu favorisiren, welcher, wie wir es erfahren, seine Retraite mit so vielem Muth als Vorsicht nach Bischofsheim vollzogen hat, sich noch einen Marsch zurückziehen. Wir wissen noch nicht, wie hoch sich unser Verlust beläuft. Wir vermissen die Hälfte unserer Grenadiers, nebst einem Bataillon von Werneck. Wir bedauren viele brave Ober- und andere Officiers. Unter den Gefangenen befindet sich der Obriste von Pöllnitz. Wir haben 2 Fahnen von dem Werneckischen Bataillon und 2 kleine Canonen in der Stadt verlohren.

Unter dem 12ten Dec. wurde folgendes zu Widerlegung einer auswärtigen die Wienerische Banco betreffenden Nachricht bekannt gemacht:

„Mit der höchsten Verwunderung hat man hier aus der Utrechter Zeitung vom 2ten Nov. unter dem Articul von Wien eine angebliche Bekanntmachung gelesen, kraft deren alle auf verbotene Zinsen negotiirte Bankzettel von nun an für nichtig und ungültig erkläret seyn solten. So offenbar es ist, daß derjenige, welcher diese falsche Nachricht auswärts ausgesprenget hat, böse Absichten dabey gehabt haben müsse; so dunkel und widersprechend ist dasjenige, was er von

der

der Verhandlung der Bankzettel auf allzu hohe Zinsen, sagt. Die Wienerische Banck hat es mit allen dergleichen Einrichtungen in ganz Europa, unter denen sie gewiß in Ansehung der Richtigkeit den obersten Platz behauptet, gemein, daß das Steigen und Fallen der Bankzettel einer beständigen Abwechslung unterworfen ist, nachdem sich mehr oder weniger Käufer oder Verkäufer dazu finden. Diese Veränderungen, die sich öfters von einem Tage zu dem andern eräugen, verursachen eben den lebhaften Umlauf, es muß aber der öffentliche Credit keinesweges darunter leiden. Diejenigen, welche darüber gesetzt sind, sehen die Beschaffenheit davon nur allzuwohl ein, als daß ihnen der Gedanke einfallen könnte, diese Veränderungen durch Verordnungen zum Nachtheile der Particuliers zu verhindern oder zu bestimmen. Es kann also das Publicum versichert seyn, daß man an dergleichen nicht gedacht hat, noch künftig daran denken werde.„

Den 17ten Dec. langten Se. Hochfürstl. Durchl. der commandirende Herr Generalfeldmarschall der Reichsarmee, Prinz von Pfalz-Zweybrücken, zu Wien an.

Den 20sten Dec. haben daselbst Se. Excellenz, Herr Carl Ferdinand Graf von Königsegg und Rotenfels ꝛc. Ritter des güldenen Vliesses, wirklicher geheimer Rath, Cämmerer und Hof-Cammer-Präsident, und der verwittweten Kayserin,

ſerin, Eliſabeth Chriſtina, geweſener Obriſt-Hofmeiſter, im 64ſten Jahre Dero ruhmvollen Alters das Zeitliche mit dem Ewigen verwechſelt.

Den 23ſten Dec. langte der Herr General-Feldzeugmeiſter, Baron von Laudon, zu Wien an. Nachdem Se. Excellenz ſo wohl gleich nach Dero Ankunft, als des folgenden Tages, bey Ihro Kayſerl. Majeſtäten eine überaus gnädige Audienz gehabt hatten; ſo traten Sie den 25ſten bereits wiederum die Rückreiſe an, um ſich über Prag zu der Königl. Hauptarmee in Sachſen zu begeben.

In Abſicht des bey Maxen in die K. K. Kriegesgefangenſchaft gerathenen Finkiſchen Corps ließ der Hof zu Wien folgende Anzeige bekannt machen:

In der Berliner Zeitung vom 18ten Dec. iſt ein Schreiben enthalten, welches auch von dem Churbrandenburgiſchen Comitial-Geſandten zu Regensburg zum daſigen Nachdruck und Verkauf befördert worden, worinn vorgegeben wird, als ob das Finkiſche Corps an dem Tage der Ergebung nur aus 2800 Mann Infanterie und 900 Mann Cavallerie, zuſammen alſo aus 3700 Köpfen beſtanden hätte. Ob die Welt mehr von dem K. K. Hofe, wie obiges fingirte Schreiben meldet, oder aber von der Königl. Preußiſchen Seiten gewohnet ſeye, übertriebene Vergröſſerungen ihrer in dem gegenwärtigen Krieg erhaltenen Vortheilen, oder unwahrhafte Verringerungen der erlittenen Einbuß zu vernehmen, da-

von ergiebt sich eine mehrmalige Probe aus der sub No. 1. hierunter folgenden Commissarischen Revisionsliste deren bey obiger Gelegenheit in die disseitige Kriegsgefangenschaft verfallener Preußischen Truppen zu Fuß und zu Pferde, deren Anzahl man Kayserl. Königl. Seits um so weniger vergrössert hat, als nach dem unten befindlichen Summario an statt derer Anfangs in hiesigen Nachrichten angegebenen 12000 Mann, selbige vielmehr in 14922 Köpfen bestehet, wie es die von denen Kayserl. Königl. Feldkrieges-Commissarien den 25sten Nov. darauf bey dem Eintritt in Böhmen respective zu Außig und Rumburg revidirte Standts-Tabellen mit Einschluß deren mit der Preußischen Officiers-Bagage in die Brandenburgische Landen abzuschicken verwilligten 1022 derley Kriegesgefangenen, nebst 745 in disseitigen Spittälern davon befindlichen Kranken der Bleßirten des mehreren ausweisen.

Wann man auch betrachtet, mit was für Eilfertigkeit das Hannöverische Hülfscorps, nebst denen eigenen Preußischen Truppen aus Schlesien und Pommern in der rauhesten Jahrszeit zu des Königs Armee gezogen worden, so streitet sogar aus dieser alleinigen Betrachtung wider alle Wahrscheinlichkeit, daß der feindliche Verlust bey Maxen, zu dessen Ersetzung jetztbemerkte Truppen angewendet werden, so gering gewesen seyn solte.

Annebens zeiget die fernere Commissarische Revisionsliste sub No. 2. daß durch den General-Feldmarschall-Lieutenant Baron von Beck den 4ten December jüngsthin zu Kehlen, unweit Meissen zwischen Ober-Officiers und Gemeinen vom Feind 1494 Köpfe eingebracht worden, welche

mit jenen zusammen gerechnet 16416 Köpfe betragen.

Ausser welcher Summa bereits ehehin 4000 Köpfe feindlicher Kriegesgefangenen worunter 93 Ober-Officiers, als: 1 Obrister, 1 Obristlieutenant, 2 Majors, 17 Capitains, 50 Lieutenants, 22 Fähnrichs und Cornets begriffen, sich wirklich in der disseitigen Gewalt befinden.

Endlich zeiget die sub No. 2. beyliegende bewährte Verzeichnüß deren Kriegesgeräthschaften, welche die Preussen noch übrig hatten, als sie zu Maxen Kriegsgefangen gemachet worden, daß der vorgebige Officier, welcher den Brief, wovon die Rede ist, geschrieben hat, sich (um nicht mehres zu sagen) gröblich geirret, da er vorgegeben, daß die gefangene Truppen sich ehender nicht ergeben, bis sie alles, was sie noch davon vorräthig hatten, verschossen, und folgsam von allem gänzlich entblösset wären.

Nro. I.

Namentliches Verzeichnüß

Derer sammentlichen den 21. Nov. 1759.

bey der unweit Maxen vorgefallenen Action in die Kayserl. Königl. Kriegsgefangenschaft gerathenen Königl. Preußischen Generals- Staabs- und Ober-Officiers mit Einbegrif des zum kleinen Staab gehörigen Personalis, wie solche nach denen eingeschickten Kriegscommissariatischen Revisions-Listen der Ordnung nach verfasset worden.

Vom General-Staab.

General-Feldmarschall-Lieutenant, von Fink.

General-Majors: Von Rebentisch, von Wunsch, von Platen, von Gerstorf, von Bredow, von

von Vasold, von Linstett, von Mosel. Summa deren Generals 9.

Infanterie-Regimenter.

Vom Regiment Fink.

Obrist, von Lettow. Majors: Von Heyden, von Leppel. Capitains: Von Syburg, von Planiz, von Holstein und von Prosiere, die beyden letztern sind bleßirt. Lieutenants: Von Pelkowsky, von Leschinzky, von Dragiz, von Leexermann, von Schmidlinzky und von Kerkering, diese beyden letztern sind gleichfalls bleßirt. Fähnrichs: Von Düringshofen, von Schultz, von Haagen, von Tangeris, von le Fewre.

Vom Staab.

Auditor, Philippi. Regiments-Quartiermeister, Hufnagel. Regiments-Feldscheerer, Pretorius. Summa sammt kleinem Staab 21.

Vom Regiment Hülsen.

Capitains: Von Grüneberg, Commandeur, von Bandemer, von Debitz, von Firks. Lieutenants: Von Winings, von Eidith, von Zenge, von Libermann. Fähnrichs: Von Dolzig, von Lostin, von Geruschin, von Pazzinzky, von Wiese, von Bilzingsleben, von Schauroth.

Vom Staab.

Auditor, Brockland. Feldprediger, Binroth. Summa von Hülsen sammt Staab 17.

Vom Regiment Knobloch.

Majors: Von Anclam, von Troske. Capitain, von Pfuhl. Premier-Lieutenants: Von Gagiet, von Sallet, von Münchow, von Boros. Seconde-Lieutenants: Von Schmiedlinsky, von Fabricy, von Thaden, von Brisen, von Helker,

von Strackowetz, von Wahholz, von Jolgenat, von Knobelsdorf, von Mauß, von Wotter, von Elsener. Fähnrichs: Von Stelzer, von Buch, von Wedel.

Vom Staab.

1 Auditor. Summa von Knobloch 23.

Vom Regiment Münchow.

Obrist, von Assenburg krank. Obrist-Lieutenant, von Lehwald. Majors: Von Gohn bleßirt, von Waldeck, von Unruh krank. Capitains: Von Nadre, von Wagenknecht, von Brisowitz, von Bock. Premier-Lieutenants: Von Boore, von Wickulitz, von Schmettau bleßirt und krank, von Wobeser, von Woß bleßirt und krank, von Schmiedenberg, von Kompier bleßirt und krank. Seconde-Lieutenants: Von Radewitz, von Kundermann, von Osten, von Kleist, von Müller, von Jägermann, von Britzke, von Brelou, von Berg, von Versen, von Gutten, von Grell, von Marwitz. Fähnrichs: Von Sebatzinzky, von Golze krank, von Birkholz, von Floreig, von Zitzwitz, von Müller, von Czuplinzky.

Vom Staab.

1 Regiments-Quartiermeister; 1 Auditor; 1 Regiments-Feldscheerer. Summa von Münchow 39.

Vom Regiment Grabow.

Majors: Von Ranzow bleßirt, von Eichmann, von Raumeister, von Bardeleben. Premier-Lieutenants: Von Chlewosky bleßirt, von Bonin. Seconde-Lieutenants: Von Kalnein, von Herzberg, von Hebretzin, von Klebrowsky, von Bonin, von Brizke. Fähnrichs: Von Zuisen, von Kluge, von Sander. 1 Auditor. Summa von Grabow 16.

Vom

Vom Regiment Zastrow.

Major, von Fasener. Capitains: Von Helde, von Schöfeld, von Lochow, von Cahye, von Czetritz. Premier-Lieutenants: Von Baulsdorf, von Reckorsky, von Lettow. Seconde-Lieutenants: Von Heydebrand, von Hoentin, von Aurenswals, von Schweinitz, von Eicke, von Plaga, von Laul, von Heine, von Conradi, von Flemming, von Eisfeld bleßirt im Dorf Maxen.

Vom Staab.

Quartiermeister, Samitz. Regiments-Feldscherer, Gleisenberg. Summa von Zastrow 22.

Vom Regiment Rebentisch.

Obrist-Lieutenant, von Aschersleben bleßirt. Majors: Von Waldow, von Grävenitz. Capitains: Graf von Schlieben, von Reibenitz, von Kalkstein, von Funk, von Knobloch, von Klingsborn, von Rehelsen, von Nostitz bleßirt, von Gaudy. Seconde-Lieutenants: Von Bronhard, von Schafstald, von Gotberg, von Hilsen, von Knobloch, von Wobeser, von Kowalsky bleßirt, von Läteras deto, von Subgera, von Polens, von Heykieng bleßirt. Fähnrichs: Von Bucholz, von Douber, von Breus, von Wäßmer, von Scharder, von Kesold, von Gorr, von Strachowitz, von Lixadong.

Vom Staab.

Regiments-Quartiermeister, Caryfius. Feldscheerer, Haude. Summa von Rebentisch 34.

Vom Regiment Lehwald.

Majors: Von Petersdorf, von Rohr, von Rhiel. Capitains: Von Syburg, von Korf, von Pful, von Breuning, von Brettin, von Herzberg. Lieutenants: Von Oelschenitz Senior, von Mülbe,

be, von Blatho, von Boyieu, von Brinken, von Sacken, von Oelschnitz Junior, von Bergen, von Michaelis, von Krispei, von Regelein. Fähnrichs: Von Bakusch, von Rogoll, von Kurofswoky, von Merbach.

Vom Staab.

Regiments-Quartiermeister, Müß. Regiments-Feldscheerer, Dreyer. Summa von Lehwald 26.

Schenkendorf.

Majors: Von Ilsenstein krank, von Boninghausen. Capitains: Von Röden, von Köferitz, von Rabenau, von Thol. Lieutenants: Von Zastrow, von Dibitz, von Romberg, von Kleist, von Jeetz, von Hünee, von Cubach, von Stephan, von Wrede, von Hauchwitz, von Schlichting. Fähnrichs: Von Aerling, von Zchock, von Bemer, von Brinken, von Iselstein krank, von Komminienz.

Vom Staab.

Regiments-Quartiermeister, Suldhausen. Summa von Schenkendorf 24.

Frey-Bataillon Salomon.

Major, von Zerbst krank. Capitains: Von Börner, von Luck, v. Farwerad krank, v. Caumer. Lieutenants: Von Szuschizky, von Kemeritz, von Kalb, von Prittwitz, von Rosenberg, von Bandemer, von Malazizky, von Zidelmeyer.

Vom Staab.

Regiments-Feldscheerer, Berlin. Summa von Salamon 14.

Benkendorf Grenadier-Bataillon.

Capitains: Von Kalkstein bleßirt, von Wallenroth, von Dibitsch bleßirt, von Textor. Lieutenants: Von Brixge, von Dreffery, von Keßlau,

lau, von Schröder, von Lewetzhof, von Schmallence, von Nostitz, von Franzery, von Gleser, von Zomersdorf bleßirt, von Hausmann.

Vom Staab.

Regiments-Feldscheerer, Riber. Summa von Benkendorf 16.

Billerbeck Grenadier-Bataillon.

Capitains: Von Kreckwitz krank, von Wilke, von Billerbeck krank, von Hauchwitz, von Humbreds. Premier-Lieutenants: Von Billerbeck krank, von Tollert und von Veiler sind bleßirt, von Löben, von Brockausen, von Plotho, von Krese. Seconde-Lieutenants: Von Rhein bleßirt, von Haller, von Münchow, von Lessel, von Ringer, von Malschitzky.

Vom Staab.

Regiments-Feldscheerer, Bloick. Summa von Billerbeck 19.

Kleist Grenadier-Bataillon.

Capitains: Von Leipziger bleßirt, von Gärtner, von Wackerhagen, von Drecke. Lieutenants: Von Priestmowsky, von Zylon, von Seidlitz, von Unfried, von Schönholz, von Wiese, von Lange, von Fischer, von Gilser laut Revers, von Strakow. Summa von Kleist 14.

Willemay Grenadier-Bataillon.

Major, von Willemay. Capitains: Von Reidnitz, von Frieden. Premier-Lieutenants: Von Börstel, von Titmann, von Wegener, von Arnim, von Rersdorff. Seconde-Lieutenants: Von Röpke, von Latarasa, von Kempfen, von Howerbeck, von Cholewa, von Ostho, von Hatten, von Seelstrank. Summa von Willemay 16.

Hessen-Cassel Infanterie.

Obrister, von Wolffersdorf. Major, von Grossereits. Capitains: Von Straubitz, von Fridach senior, von Fridach junior, von Putkammer, von Bremen. Premier-Lieutenants: Von Kremon, von Holpen, von Borck, von Kerzdorf, von Hasse, von Octikopp, von Britzke, von Gladdorff. Seconde-Lieutenants: Von Maquiers, von Heigner, von Eisenberg, von Winz, von Westrem, von Plettenberg, von Pfärst krank, von Unruh, von Pfärst, von Möster. Fähnrichs: Von Pfärst, von Loen, von Syberg bleßirt, von Komberg, von Flackin, von Spithäl, von Hund, von Westerhagen, von Beylwitz, von Borgsdorf.

Vom Staab.

Regiments-Quartiermeister, Unkenbold. Regiments-Feldscheer, Bingers. Summa von Hessen-Cassel 37.

Vom Regiment Marggraf Carl.

Lieutenant, von Schladin.

Vom Regiment Marggraf Friedrich.

Lieutenant, von Belo.

Generaladjutant beym Regiment Linstädt.

Lieutenant, von Kleist.

Adjutant beym General Wunsch.

Lieutenant, von Morarius.

Adjutant beym General Rebentisch.

Lieutenants: Von Reibold, von Ruts.

Summa von verschiedenen Regimentern 7.

Vom Ingenieur-Corps.

Conducteur, von Müller.

Von der Feld-Artillerie.

Capitain, von Romland. Premier-Lieutenants: Von Tettenborn, von Roden. Seconde-Lieu-

Lieutenants: Von Müller, von Schwebel, von Dohern, von Becker.

Vom Staab.

Geschirrmeister, Christoph Schmidt. Summa von der Artillerie 8.

Cüraßier.

Vom Regiment Bredow.

Obristen: Von Arnstädt, von Maltitz. Majors: Von Katte, von Schreiber. Rittmeisters: Von Preck, von Kalkstein, von Brune, von Massow, von Marwitz, von Kegeler, von Lelhöffel. Lieutenants: Von Lubionizky, von Stosch, von Petri, von Volan, von Barlehem, von Berg krank, von Taubadel, von Röder, von Arnstädt, von Küchmeister bleßirt. Cornets: Von Plotho, von Sawatzky, von Mungkowius, von Weinert, von Silinzky, von Lubowzky, von Schianterello, von Salava, von Klinggräffen, von Tauer, von Rieben.

Vom Staab.

Regiments-Feldscheerer, Neyen. Auditor, Schonaw. Summa von Bredow 34.

Vom Regiment Vasoldt.

Obrist, von Frankenberg. Obrist-Lieutenant, von Schal. Majors: Von Instadt, von König. Rittmeisters: Von Müller krank, Graf v. Fallenrot, von Lemke, von Zedlitz, von Ranghaupt krank. Lieutenants: Von Tallet, von Flottow, von Götsch, von Bork, von Stille, von Zizowitz, von Napias, von Krosigk, von Legat. Cornets: Von Schmurth, von Liers bleßirt, von Wegra, von Grap bleßirt, von Wernstell, von Reitzenstein, von Wedell, von Vandemer, von Stosch bleßirt, von Schwerin, von Schweinitz,

von Byeren, von Schigelbein, von Knobelsdorf laut Revers.

Vom Staab.

Regiments-Quartiermeister, Etering. Auditor, Ludendorf. Regiments-Feldscheerer, Dimeler. Summa von Vasold 35.

Vom Regiment Horn.

Major, von Wolfen. Rittmeisters: v. Boyn, v. Börstell. Lieutenants: Von Falkenberg, von Eichstädt, v. Winz, v. Grevennitz, v. Truchs, v. Schiwelstein, v. Mohr, v. Cranne bleßirt. Cornets: Von Wedell, v. Schleinitz, v. Treskow, v. Gullenberg, v. Reda, v. Wiebel, v. Ruttlof krank.

Vom Staab.

Regiments-Quartier-Meister. Fresse, Fahn-Junker, Schitt. Summa von Horn 20.

Dragoner-Regimenter.

Vom Regiment Würtenberg.

Majors: Von Bayern, von Wegner, v. Karolin. Capitains: Von Braudenstein, von Schnell, krank, von Frankenberg, v. Wernsdorf. Lieutenants: Von Blankensee, v Rieck, v. Borck, von Povels, v. Rein, v. Glöden, bleßirt, v. Brüsowitz, v. Mocklerc, v. Krummensee, v. Fock, v. Stechow, v. Vogel, v. Kleist, v. Puttkammer, v. Müller, von Goltz. Fähnrichs: Von Brockhausen, v. Imesgal, bleßirt. Regiments-Feldscherer, Lepperl. Summa von Würtenberg 26.

Platen.

Majors: Von Thun, v. Merian, bleßirt. Capitains: Von Sahr, v. Weiß, v. Ehrenberg, von Frankenberg. Lieutenants: Von Ehrenberg, bleßirt, von Uechteritz, v. Studenitz, v. Seher, von

Düren,

Düren, v. Stentz, von Bünau, von Boellitz, von Theßmer, v. Rothenburg, v. Wibbach, v. Wittig, von Pritwitz, von Winankow. Fähnrichs: Von Warmann, v. Rewenstock, v. Gliſchincky, v. Bibra.

Vom Stab.

Haus-Junker, von Ledwitz bey Hrn. Major Thun. Regiments-Quartier-Meiſter, Romeida. Auditor, Chriſtinda. Feldſcherer, Hardweder. Sattler, Weichert. Summa von Platen 29.

Huſſaren.

Vom Regiment Gersdorf.

Majors: Von Durlich, v. Hauchwitz, v. Gilany. Rittmeiſtere: Von Reitzenſtein, v. Walmoden, v. Anig, v. Gilani, v. Barofski, v. Römer, v. Pfuhl. Lieutenants: von Seidlitz, v. Woyickowsky, von Zedlitz, v. Kurzfleiſch, v. Brieber, v. Vitke. Second-Lieutenants: Von Wintz, von Horn, von Kalbo, v. Suefter, v. Stoß, v. Flock, v. Zeidlitz, v. Szalley, v. Horn. Cornets: von Pfennig, von Muzel, von Klein, v. Wachholz, v. Gräfner, von Wildau, v. Michalſchwefky.

Vom Stab.

Regiments-Feldſcherer, Tackmann. Unterfeldſcherer, Steſner. Summa von Gersdorf 34.

Sum-

Summarischer Extract.

		Generallieuten.	Generalmajors.	Obristen.	Obristlieutenants	Majors.	Rittm. und Capit.	Premier-Lieutenants.	Secondlieuten.	Fähnrichs und Cornets.	Summa.	Vom Fl. Stab: Reg. Quartiermeisters.	Auditors.	Regiments-feldscheers.	Zusammen.
Vom Gen. Stab		1	8	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	9
Infanterie.	Fink	—	—	1	—	2	4	6	—	5	18	1	1	1	21
	Hülsen	—	—	—	—	—	4	4	—	7	15	—	1	—	16
	Knoblauch	—	—	—	—	2	1	4	12	3	22	—	1	—	23
	Münchow	—	—	1	1	3	4	7	13	7	36	1	1	1	39
	Grabow —	—	—	—	—	1	3	2	6	3	15	—	1	—	16
	Zastrow —	—	—	—	—	1	5	3	6	5	20	1	—	1	22
	Rebentisch	—	—	—	1	2	5	4	11	9	32	1	—	1	34
	Lehwald —	—	—	—	—	3	6	11	—	4	24	1	—	1	26
	Schenkendorf	—	—	—	—	2	4	11	—	6	23	1	—	—	24
Freybataill.	Salomon	—	—	—	—	1	4	8	—	—	13	—	—	1	14
	Benkendorf	—	—	—	—	—	4	11	—	—	15	—	—	1	16
	Billerbeck	—	—	—	—	—	5	7	6	—	18	—	—	1	19
	Kleist —	—	—	—	—	—	4	10	—	—	14	—	—	—	14
	Willemey	—	—	—	—	1	2	5	8	—	16	—	—	—	16
	Hessen-Cassel	—	—	1	—	1	5	8	10	10	35	1	—	1	37
Von verschiednen Regimentern		—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—		2
Gen. Adjut. ausser den Regimentern		—	—	—	—	—	—	4	—	—	4	—	—	—	4
Feld-Artillerie		—	—	—	—	—	1	2	4	—	7	—	—	—	7
Kürass. Dra. Hus.	Bredow	—	—	2	—	2	7	10	—	11	32	—	1	1	34
	Wassold	—	—	1	1	2	5	9	—	14	32	1	1	1	35
	Horn —	—	—	—	—	1	2	8	—	7	18	1	—	—	19
	Würtemb.	—	—	—	—	3	3	16	—	2	24	1	—	—	25
	Platen	—	—	—	—	2	4	14	—	4	34	1	1	1	27
	Gerstorf	—	—	—	—	3	7	6	9	7	32	—	—	1	33
Summa —		1	8	6	3	32	89	172	85	104	500	11	8	13	532

Proviant-

Proviantamt-Personale.

Proviant-Commissarius, Jager. Proviant-Officiers: Schneider, Gräben, Rückling. Summa vom Proviant-Amt 4.

Von verschiedenen Regimentern.

Von Zastrow.

Büchsenschäftere: Rieger, König.

Von Cassel.

— — Peschte, Souvers.

Von Knobloch.

— — Kehrmann.

Von Münchow.

— — Schäfler. Summa deren Büchsenschäftere 6. Zusammen 10.

Postamts-Personale.

Feldpostamts-Secretair, Weye. Feldpostillions: Mewer, Pechtholz, Taubmann, Schweitzer. Briefträger, Böhm. Livreebediente, Gottfried. Zusammen 7.

Vom Feldwebel an

Bey der Infanterie.

Regiment	Fink	—	—	—	393
—	— Hülsen	—	—	—	582
—	— Knobloch	—	—	—	697
—	— Münchow	—	—	—	1182
—	— Grabow	—	—	—	15
—	— Zastrow	—	—	—	335
—	— Rebentisch	—	—	—	865
—	— Lehwald	—	—	—	547
—	— Schenkendorf	—	—	—	736
—	— Freybat. Salamon	—	—	—	250

Gr.

—	—	Gr. Bat. Benkendorf	—	340
—	—	Gr. Bat. Billerbeck	—	519
—	—	Gr. Bat. Kleist	—	398
—	—	Gr. Bat. Willemay	—	305
—	—	Hessen-Cassel	—	778
Von verschiedenen Regimentern			—	252
Feld-Artillerie 419.				8194

Bey der Cavallerie.

Cuiraßiers.

Regiment von Bredow			—	640
—	—	Vasold	—	630
—	—	Horn	—	451

Dragoner.

Regiment Würtenberg			—	704
—	—	Jung-Platen	—	613

Husaren.

Regiment Gersdorf	—	—	—	823
Von verschiedenen Husaren-Regimentern nebst 9 Feld-Jägern			—	21
				3882

Summarium.

An Generals, Staabs- und andern Officiers				500
— Officiers von geringern Range			—	90
— Proviant-Commissarien			—	4
— andern Bedienten	—	—	—	53
— Postamts-Bedienten			—	7
— Büchsenschäftern	—	—	—	6
Vom Feldwebel an bey der Infanterie				8194
Von der Artillerie	—	—	—	419
Von der Cavallerie	—	—	—	3882
An Verwilligten zur Begleitung der zurückgeschickten Officiers-Bagage			—	1022
— Kranken in disseitigen Lazareths			—	745
				14922

No. II.

Namentliche Verzeichnuß

Derer am 4. Decemb. 1759. bey Kehlen unweit Meissen in die Kayserl. Königl. Kriegsgefangenschaft gerathenen Generals, Staabs- und Ober-Officiers. d. d. Dresden den 6ten December 1759.

General-Staab.

General-Major, von Direke.

Regiment von Direke.

Adjutant-Lieutenant, von Schimoritzky.

Anhalt-Bernburg Infanterie.

Majors: Graf v. Anhalt, v. Anclam. Capitains: Von Ludwiger, v. Wurm, v. Blücher. Premier-Lieutenants: Von Hansen, v. Wazdorff, v. Sydow. Seconde-Lieutenants: Von Langen, v. Marschall. Fähnrichs: Von Schubert, v. Renouard, v. Wedel, v. Winzingerode. Feldwebels: Kleissel bleßirt in Dresden, Dridhöffer, Gossa. Feldscheer, Heymann bleßirt in Dresden, Gottlieb Schleich, Dam, Feige, Hartmann, Vetter.

Hausen Infanterie.

Major, von Bilow. Capitains: Von Hazfeld, v. Bertome, v. Viereck, v. Schlicht, v. Fuldner. Capitain-Lieutenant, v. Rohr. Premier-Lieutenants: Von Hermann, v. Giesler, v. Cattinat, v. Müller. Seconde-Lieutenants: Von Danz, v. Leonardi, v. Schneiden, v. Rohr, von Schoring, v. Strombeck, v. Mandelslo. Fähnrichs: Von Backhoff, v. Ehrenberg, v. Weize v. Gottberg, v. Werner, v. Schrader, v. Kummer.

Neu-

Neu-Wiedt, von Kanitz, Infanterie.
Unter-Lieutenant, von Kraft. Obrister, v. Leckow. Major, v. Laßberg. Capitain-Lieutenant, v. Mittelstädt. Lieutenants: v. Rauter, v. Mayer.

Ferner von Kanitz Infanterie.
Lieutenant und Adjutanten: Von Borchert, v. Gröben, v. Volkmann. Summa aller derer Officiers 59.
Summa zwischen Officiers und Gemeinen 1494.

No III.

SPECIFICATION

Deren von der Kayserl. Königl. Armee in der glücklichen Begebenheit bey Maxen den 20. und 21sten November eroberten feindlichen Preussischen Artillerie und Munitions-Sorten: als

An Stücken.

12pfündige Stuck	—	—	16		
6pfündige —	—	—	16		
4pfündige —	—	—	2	St. 61	
3pfündige —	—	—	27		
7pfündige Haubitzen	—	—	—		6
10pfündige Stein-Büchsen	—	—	—		3
				Summa deren Stucken	70

An Munition.

Stückkugel-Patronen	—	—	352
Cartätschen-Patronen	—	—	131
Haubitz-Pulver-Patronen	—	—	146
Schrott-Büchsen	—	—	132
Creutz-Cörper	—	—	12
Haubitzen-Grenaden	—	—	165
			86 Ver-

86 Verschläg mit scharfen Flinten-Patronen.
20 Munitions-Karren.
19 Munitions-Wägen.

NB. Die übrige Eroberung an Feuer- und Seiten-Gewehr, so auch verschiedenen anderen Rüstungssorten erstrecket sich nach der Zahl des dazumal gänzlich gefangen wordenen feindlichen Corps.

Aus dem Lager der K. K. Armee bey Heynitz wurde folgendes von den ferneren (*) Bewegungen derselben berichtet:

Von der K. Kön. Hauptarmee.

Den 8ten Nov. begab sich der commandirende G. F. M. Graf von Daun, in das Lager, um solches nochmahls, nebst den anbefohlnen, an einigen Orten bereits angefangenen Schanzarbeiten, in Augenschein zu nehmen. Von dem Feinde verlautete, daß sich das Groß der Printz Heinrichschen Armee bey Rissa, das vereinigte Wunschische und Rebentischische Corps aber noch bey Döbeln befinden sollte, dahingegen disseits der G. M. von Brentano seine nicht allzu vortheilhafte Stellung bey Roßwein veränderte, und sich etwas rückwärts dieses Dorfes mehr gegen den linken Flügel der Armee wendete. Die feindlichen Husaren versuchten zwar an eben dem Tage dessen Vorposten zu vertreiben; allein sie wurden gleich wieder in aller Eil zurück gewiesen. Den 9ten Nov. berichtete der G. F. Zeugmeister Baron v. Sincere, welcher das Corps der Reserve dermalen commandirte, daß die gegenseitige Armee, so viel man abnehmen könnte, zwischen Hirschstein und Wist

(*) s. die vorhergehenden Nachrichten im VIIIten Bande Bl. 311 — 378.

Wist allbereits stünde, imgleichen, daß man jenseits der Elbe über dem Dorfe Zadel ein Lager wahrgenommen hätte, in welchem sich das Finkische Corps befinden sollte. Sonst nahmen des Herrn F. M. von Daun Excellenz an diesem Tage abermals eine Recognoscirung vor. Den 10ten vernahm man durch den G. M. von Brentano, daß sich, nach Aussage einiger Deserteurs, jenseits der Mulda nur 4 Battaillon Grenadiers, 1 Cuiraßier- und 1 Dragoner-Regiment nebst 3 Escadr. Husaren befänden, der Ueberrest des Wunschischen Corps aber sich hinter Seifersdorf gezogen hätte. Den 11ten Nov. fiel nichts veränderliches vor. Die Rapports meldeten, daß von dem Feinde jenseits der Elbe bey dem Dorfe Zaadel auf den Weinbergen 8 Canonen aufgeführet worden wären, auch Anstalten gemacht würden, als ob über gedachten Fluß eine Brücke geschlagen werden wolte. Das Pr. Heinrichsche Hauptquartier solte in Derschitz seyn. Den 14ten wurden 3 Regimenter von der Reichsarmee nach dem Gebürge abgesendet; sie erhielten aber auf dem Marsche Ordre wieder zurück zu kommen. Des Herrn G. F. M. von Daun Excellenz zogen sich mit der K. K. Armee von Heynitz nach der Gegend von Kesselsdorf, und nahmen das Hauptquartier zu Wilsdruf, um zu Bedeckung der Stadt Dresden in der Nähe zu seyn, und um nicht von Böhmen abgeschnitten zu werden. Den 15ten Nov. wurden die vor Neustadt gestandenen Croaten und Husaren nach dem Städtchen Dohna bey Pirna zu rücken beordert, um dem Finkischen Corps, welches sich bey Dippoldswalde gesetzt hatte, Einhalt zu thun. Den 16ten marschierte die Reichsarmee ebenfalls nach der Gegend bey Pirna, auf welchem Marsche sie

von

von den Preußischen Parteyen beunruhiget wurde. Den 17ten rückte die K. K. Armee in das Lager bey der Friedrichsstadt von Dresden, und das Hauptquartier wurde in dem Garten der Gräfin Mozschynska vor dem Pirnaischen Thore genommen. Des Mittags speiseten die sämmtlichen Herren Conferenzminister bey des Herrn G. F. M. Grafen von Daun Excellenz. Den 18ten Nov. wurde das Hauptquartier verändert, und vor dem Willischen Thore in dem Steinhäuserischen Garten genommen. Den 19. ließ der Herr G. F. M. das Corps des Generals Sincere gegen den Preußischen General Fink anrücken, welcher sich zwischen Dippoldswalde und dem Städtchen Dohna, bey dem Dorfe Maxen, 4 Meilen von Dresden, postiret und die Anhöhen besetzt hatte, in der Absicht, die diesseitige Armee auf der linken Flanque zu beunruhigen und ihr die Lebensmittel abzuschneiden. Gedachtes Sincerische Corps marschierte ohne einige Hindernisse in 4 Colonnen durch die Gebüsche und formirte sich hinter einem Hügel. So bald solches zu Dippoldswalde angekommen war, zog sich der Feind sofort in das vortheilhafte Lager bey Maxen. Des Herrn G. F. M. von Daun Excellenz waren inzwischen selbst bey der Armee angelanget, und liessen den 20sten Mittags den Feind zufolge der mit den commandirenden Generals genommenen Abrede von Seiten der Hauptarmee durch die Herren Generals, Sincere und Brentano, von Seiten der Reichsarmee aber durch den Prinzen von Stollberg auf 3 Seiten zugleich angreifen. Preußischer Seits wurde zwar hitzig, doch ohne sonderliche Wirkung, canoniret. Die diesseitigen Grenadiers des linken Flügels bemächtigten sich auch gar

bald 10 Preußischer Canonen, und obgleich die Feinde eine Wendung machten, so wurden sie doch von den Grenadiers durch ein heftiges Musquetenfeuer in ziemliche Unordnung und zum Weichen gebracht. Die Grenadiers folgten ihnen eilfertig nach, da sie aber aus allzugroßer Bravour zu weit vorrückten, und der Herr G. F. Marschall besorgte, die Preußische Cavallerie möchte solches zu ihrem Nutzen anwenden; so ließ er die zweyte Linie der Infanterie zur Unterstützung der Grenadiers vorrücken. Die feindliche Cavallerie ließ sich jedoch nicht sehen, und die diesseitigen Grenadiers, welche durch Maxen zogen, indem sie die Preussen beständig verfolgten, ruheten allda ein wenig, und griffen darauf den Feind, welcher sich wieder hinter Maxen auf den Anhöhen gesetzt hatte, aufs neue an, und vertrieben denselben auch von dort bis auf die Höhe von Schmorsdorf. Bey dieser Gelegenheit that sich das Regiment Jung-Modena besonders hervor, und eroberte 5 Fahnen nebst einer Standarte. Die Nacht wurde auf der diesseits behaupteten Wahlstatt unter freyen Himmel zugebracht, wo der Feind ohngefähr 30 Canonen zurückgelassen hatte. Den 21sten Nov. mit Anbruch des Tages begaben sich des Herrn Feldmarschalls Excellenz auf das Schlachtfeld und machten Verfügungen, den Angrif auf das neue vornehmen zu lassen. Die Preussen fanden sich aber bereits dergestalt umringet, daß ihnen alle Retraite abgeschnitten war, indem sie das Thal von Müglitz hinter sich, vor ihrem rechten Flügel das Brentanoische Corps, und vor dem Linken die Truppen des Generals Sincere vor sich hatten, die Posten von Gishübel und Dohna aber von den Reichstruppen besetzt waren. Der

General-

Generallieutenant von Fink schickte demnach einen Trompeter an den G. F. M. von Daun und ergab sich mit seinem ganzen Corps in die diesseitige Kriegesgefangenschaft (*), worauf die sämmtlichen Gefangenen über die Elbe gebracht, und 2 Caballerie-Regimenter und 2000 Mann Infanterie beordert wurden, selbige nebst den eroberten Canonen nach Böhmen zu begleiten. Gegen Mittag kamen gedachte Se. Excellenz wieder nach Dresden zurück, wo die sämmtlichen gefangenen Preußischen Generals bey Ihnen speiseten. Die übrigen Preußischen Officiers wurden in der Stadt einquartieret und die Blessirten nach Neustadt in das Cadettenhauß, die eroberten Paucken, Fahnen und Standarten aber in des Herrn G. Feldmarschalls Quartier gebracht. Um 4 Uhr Nachmittags liessen Se. Excellenz diese Victorie durch Sächsische Post-Commissarien nebst 24 blasenden Postillions durch die ganze Residenz und Neustadt bekannt machen. Den 22sten Nov. wurde wegen dieses erhaltenen so nahmhaften Vortheils und Sieges das Te Deum in dem Lager der K. K. Armee gehalten, und mittelst eines gesungenen Hochamts dem Allmächtigen die Danksagung abgestattet, nächstdem aber wurden die Preußischen Gefangenen unter der obgedachten Bedeckung nach Böhmen abgesendet. An eben dem Tage ließ der Herr G. F. Marschall, auf die Nachricht, daß die feindliche Armee gröstentheils in den Dörfern cantoniren solte, ein zusammengesetztes Corps der diesseitigen Armee unter dem Commando des Gen. von Buccow vorrücken, um die gegenseitige Stärke und Verfassung zu

(*) s. die ausführliche Relation davon oben Bl. 52.

entdecken. So bald der Feind diese Bewegung bemerkte, zog er eiligst seine Armee zusammen, und formirte sich auf den Anhöhen bey Kesselsdorf, wobey sich der König, nach der Aussage der Deserteurs, selbst gezeigt haben solte, indem er angegriffen zu werden besorgte; nachdem aber der Herr G. F. M. die obige Absicht erreicht hatte; so ließ er den G. von Buccow wieder in das Lager einrücken. Hiernächst erhielten Se. Excellenz den Bericht, welchergestalt der General Brentano in der Meynung, daß zu Dippoldswalde nur etwas vom Feinde befindlich seyn möchte, bis dahin vorgerückt sey, und, um denselben zu vertreiben, zu canoniren angefangen habe; weil sich aber die feindlichen Truppen in so beträchtlicher Anzahl aus gedachtem Ort heraus gezogen hätten, daß sie auf 8 bis 9000 Mann wären geschätzt worden, so hätte der G. Brentano, da er er sich mehr als um die Hälfte schwächer befand, von seinem Vorhaben abgelassen, und sodenn hinter Oberhasselgrüne Posten gefasset.

Den 23sten Nov. wurden die Kriegesgefangenen Preußischen Generals und Officiers unter der Bedeckung einer Compagnie Grenadiers a Cheval über Neustadt, Stolpe und Rumburg, nebst ihrer Equipage, ebenfalls nach Böhmen abgeführet. Der G. Brentano meldete, daß der Feind nicht nur Dippoldiswalde verlassen, und er dagegen daselbst sich gesetzet, sondern daß sich auch der erstere von Klingenberg und Pretschendorf ebenfalls weg und nach Freyberg gezogen hätte. Es solte dieses Preußische Corps aus 7 Infanterieregimentern, 2 Freybataillons, 1 Carabinier- 2 Cuiraßier- 1 Dragoner- und 1 Husarenregimente, unter des G. Hülsen Commando, bestehen,

bestehen, und der Prinz Heinrich den 21sten Nov. in eigener Person bey selbigem zugegen gewesen seyn, seitdem aber sich wieder nach Nuckersdorf zu der Armee zurück begeben haben. Den 24. Nov. begab sich der G. M. Baron von Siskowitz nach Wien, um dem K. K. Hofe die den 20sten eroberten Paucken, Fahnen und Standarten, nebst einem ausführlichen Berichte von diesem Siege, zu überbringen; imgleichen wurde die eroberte Artillerie nach Prag abgeführet. Von dem G. F. M. L. Baron von Beck lief aus Bieschen die Nachricht ein, daß er den Major von Pleterich mit einem Husaren-Commando gegen Großenhayn zu recognosciren ausgeschickt, und daß derselbe unterweges zwischen Grosdobritz und Rätern ein feindliches Husaren- und Dragoner-Commando angetroffen, und davon 19 Mann zu Gefangenen gemacht, die übrigen aber versprengt hätte. Den 25sten Nov. wurde auch von Seiten der Garnison zu Dreßden das Dankfest unter Lösung der Canonen und Abfeurung des kleinen Gewehrs in der großen Hofkirche gefeyert. Nach geendigtem Gottesdienste verfügten sich des Herrn G. F. M. von Daun Excellenz, nebst der beyden Prinzen von Sachsen Königl. Hoheiten, und der sämmtlichen Generalität nach dem Quartier des Gouverneurs, Hrn. G. F. M. Freyherrn von Marschalls Excellenz, wo sie das Mittagsmahl einnahmen. An eben dem Tage lief die Nachricht ein, daß das Prinz Heinrichsche Corps in einer Linie von Pennerich bis Prießnitz, eine Stunde von Dresden, in Schlachtordnung stünde und alle Anhöhen besetzt hätte, worauf die Kayserl. Königl. Armee, welche den 24sten wegen der strengen Kälte in die nächsten Dörfer zum Cantoniren eingerückt

war, wieder ihr voriges Lager beziehen muste. Den 27sten wurde abermals ein Transport Preussischer Kriegesgefangenen nach Prag abgeführet. Die feindliche Armee cantonirte noch in der vorigen Stellung in den Dörfern, und der König hatte sein Hauptquartier zu Wilsdruf, der Pr. Heinrich aber zu Unkersdorf. Den 29sten rückte die K. K. Armee auf der Ebene hinter Friedrichsstadt in Schlachtordnung aus, weil aber nicht das geringste vorfiel, so begab sie sich Abends wiederum zurück.

Den 3ten Decemb. wurde der Preußische Gen. Maj. von Dierecke, welcher mit 3 Bat. Infanterie bey Zaschendorf, eine Stunde von Meissen stand, von dem K. K. Gen. von Beck, nachdem dessen Corps von der Haupt-Armee eine Verstärkung erhalten hatte, angegriffen, und bis an die Elbe getrieben. Man suchte zwar feindlicher Seits auf Breslauer-Kähnen herüber nach der Gegend Scharfenberg und Siebeneichen zu kommen, wo die Preussen Canonen auf den Anhöhen gepflanzt hatten; so bald aber die disseitigen Truppen solches wahrnahmen, so wurden verschiedene Schiffe in Grund geschossen, worauf sich der Feind gezwungen sahe, sich zu Kriegesgefangenen zu ergeben. (*) Nach geendigter Action kam der zu dem Beckschen Corps geschickte Succurs wiederum zurück, und zugleich langten auch der G. M. Dierecke, nebst den übrigen zu Gefangenen gemachten Officiers und Gemeinen an, welche darauf den 5ten Dec. über Stolpe nach Prag abgeführet wurden.

Von der Anrückung des gedachten Beckschen Corps gegen Torgau und dessen nachherigen Bewegungen,

(*) s. die Particularien davon oben Blatt 69.

wegungen, wurde folgendes unter dem 6ten bis zum 27sten December gemeldet:

Gleichwie nach der Affaire bey Maxen detaschirte der Herr General-Feld-Marschall-Lieutenant Freyherr von Beck, den General Nauendorf mit einem starken Commando Husaren, Cavallerie und Infanterie, nebst etlichen Canonen und Haubitzen, längs der Elbe hinunter gegen Torgau, um die auf diesem Fluß befindliche, mit Fourage für die feindliche Armee beladene Schiffe, in Brand zu stecken, der Herr General-Feld-Marschall-Lieutenant aber selbst gieng mit dem Corps nach Grossenhayn, und marschirte von da mit einem andern Detaschement, um die Operationen des Generals Nauendorf zu bedecken, und allenfalls auch zu souteniren, auf der Landstrasse über Widenhayn und Käsdorf gegen Torgau. Der General Nauendorf führete seine Commißionen bestermassen aus; er ließ verschiedene Commandirte bey Merschitz und Promnitz in Schiffer-Kähnen hinüber fahren, und ohnerachtet der Feind von der andern Seite dieses Vorhaben durch Canonen und klein Gewehr-Feuer zu verhindern suchte, dennoch alle vorfindige Last-Schiffe, an der Zahl etliche 20 verbrennen. Nach verrichteter Commißion stieß er zu dem Herrn General-Feld-Marschall-Lieutenant bey Käsdorf, und sie gingen alsdann mit einander gegen Torgau, allwo sie in dasige Tete de Pont einige Haubitzen werfen liessen. Die feindliche Besatzung zog sich zwar gleich heraus und über die Brücke an das Thor der Stadt Torgau, nachdem man aber sothanes Tete de Pont zu souteniren nicht in Willen gehabt, sondern nur den Feind allarmiren wollen, so ließ auch der Herr General-Feld-Marschall-Lieutenant, Freyherr von Beck, solches nicht in

Von dem Beckischen Corps.

Besitz nehmen, sondern zog sich etwas zurück, und detaschirte einige Commandirte nach Crossen und Sommerfeld in das Brandenburgische, welche Contributiones fordern, die dasige Magistrats-Personen und Geistliche abholen, mit sich fortführen, und ihnen bedeuten mußten: daß man zu diesem Verfahren gegen sie darum berechtiget werde, weil des Königs von Preussen Maj. erst ohnlängst aus Böhmen verschiedene Beamte und Geistliche als Geisseln weggenommen, ausser dem man es niemals gethan haben würde. Von gedachtem nach Cottbus und Sommerfeld abgeschickten Detachement wurde zu Dobreluck in der Niederlausnitz ein Detachement von der Preußischen Garde du Corps zu Pferde, überfallen, einige davon erlegt und etliche und 20, nebst den Pferden gefangen genommen. In verschiedenen Sächsischen Dörfern fand man geschriebene Anzeigen in Ungarischer Sprache, deren Inhalt dahin gieng: „Daß Preußischer Seits „ein Hungarisches freyes Husarenregiment auf„gerichtet, und denenjenigen, die sich darunter „anwerben lassen wolten, die mitgebrachten „Pferde, nebst der Rüstung, mit baarem Gelde „sogleich ausgelöset, die Beute aber, die ein je„der Husar machen würde, ihm ohne den gering„sten Anspruch gelassen werden solte.“ Man spürte aber nicht, daß diese Anzeigen so wenig, als das bey der feindlichen Armee ausgestreute Gerüchte, daß die Oesterreicher alle Deserteurs zur Dienstannehmung nöthigten, einige Wirkung haben solten, indem noch täglich viele Deserteurs, sonderlich seitdem die Elbe von neuen zugefroren ist, anlangen, unter welchen sich viele von der durch die Preussen in der verwichenen Fastnachtszeit aufgehobenen Leibgarde des Fürsten Sulkowsky

lowsky befinden. Zu diesen gesellen sich auch öfters diejenigen, die der Fürst Lubomirsky als Husaren gestellet, der König aber hernach reduciret und unter das Fußvolk vertheilet hat. Dem Verlaut nach in kurzem ein Corps Preussen von 6 bis 7000 Mann, unter dem Gen. Schmettau, in Schlesien an der Queß erscheinen soll; so hat man demselben bereits eine hinlängliche Anzahl Truppen bey Zittau und Friedland entgegen gesetzt. Der Herr G. F. M. L. Freyherr von Beck hat indessen seine Stellung wieder auf den Anhöhen bey Radebeil und Bordorf genommen, weil Se. Excell. wegen des zugefrornen Elbstroms nicht länger in der vorigen Position bleiben konnten. Die Feinde stehen Ihnen nirgends, als zwischen Torgau und Warenbrück entgegen, als in welcher Gegend sich ein Preussisches Detachement von Cuiraßiers, Dragonern und Husaren, unter dem Commando des Obersten Dingelstädt, befindet.

Fortsetzung der Nachrichten von der vereinigten Kayserl. Königl. und Reichs-Armee. (*)

Den 5ten September früh rückte der Preußische General Wunsch mit seinem Corps gegen den obgedachter maßen über Weissenhirsch vorgedrungenen General Vehla an. Das Feuer nahm des Morgens um 5 Uhr den Anfang und daurete bis Nachmittag um 2 Uhr. Da aber der

(*) s. das vorhergehende im vorigen Bande Bl. 629 — 659.

der Gen. Brentano zur Verstärkung des Vehlaischen Corps anmarschirte, so wurde der Feind aller Orten zurückgetrieben und nach einem hartnäckigten Widerstande in die Flucht geschlagen, wobey der gegenseitige Verlust an Todten 250 Mann, an Blessirten und Gefangenen aber, nach Aussage der Deserteurs, deren an 500 eintrafen, über 600 Mann ausmachte, der disseitige aber überhaupt auf 350 Mann sich erstreckte. Bey diesem Vorfall waren sowohl die klugen Veranstaltungen und die besondere Tapferkeit der Herren Generals, Vehla und Brentano, wie auch die Bravour und Contenance der Croaten und Sclavonischen Husaren mit verdienten Lobe zu belegen, da sie den überlegenen Feind, der aus 11 Bataillons, 5 Escadrons Husaren und dem Schorlemmerischen Dragonerregimente bestand, dennoch zum Weichen brachten. Den 6ten September retirirte sich gedachtes feindliche Corps über Grossenhayn bis nach Torgau, gegen welchen Ort auch das disseitige St. Andreeische Corps über Muschen anrückte, um diese Stadt anzugreifen.

Den 7ten Sept. veränderte die Armee das Lager, dergestalt, daß der rechte Flügel gegen die Friedrichstadt, und die Fronte gegen die Elbe zu stehen kam. Es wurde auch die bey Prisnitz gestandene Schiff-Brücke hinter gedachter Friedrichsstadt geschlagen. Da es nicht möglich war, die zum Transport der Preußischen Garnison

von

von Dresden benöthigten vielen Pferde, Wagen und Schiffe gegen den 6ten anzuschaffen, als an welchem Tage der Auszug laut der Capitulation geschehen solte; so gieng derselbe erst den 8ten Sept. Nachmittags um 4 Uhr vor sich, da denn erwähnte Besatzung, aus 2 Bat. von Lange, 1 von Salmuth, 1 von Hofmann, 1 von Grollmann, 1 von Horn, 1 Bat. Recruten und Reconvalescirten, und 150 Cavalleristen bestehend, nebst ihren Feldstücken und Munitionskarren, mit klingendem Spiel über die Elbbrücke durch die Neustadt abmarschirte. Sie wurde durch ein Detachement deutscher Cavallerie, unter dem Commando des Savoyischen Majors, Baron von Leißner, nach Magdeburg begleitet, und die Residenz darauf mit Kayserl. Königl Truppen besetzt. In der ersten Nacht waren von gedachter ausgezogenen Garnison 1200 Mann ausgetreten. Den 9ten Sept. berichtete der Gen. St. Andree, daß der Gen. Wunsch den 8ten einen Ausfall aus Torgau gethan hätte, und zurück getrieben worden sey, hernach aber mit der gesammten Mannschaft ausgerückt wäre, worauf es zu einer heftigen Canonade gekommen sey, welche 4 Stunden gedauret hätte. Die Reichs-Cavallerie wäre dabey in Unordnung gebracht, von der Infanterie aber alle Contenance beobachtet worden, und der Herr Gen. F. Z. von St. Andree hätte sich darauf nach Eulenburg zurückgezogen, auf welchem

Marsche

Marsche das feindliche Corps ihn zwar zu verfolgen suchte, durch die Bravour und klugen Anstalten des Gen. Ried aber dergestalt zurückgetrieben wurde, daß der Marsch nach Eulenburg ungehindert fortgesetzt werden konnte.

Den 10ten Sept. veränderte die Armee ihre Stellung und bezog ein neues Lager bey Plauen. Das Hauptquartier war in dem Dorfe Nottnitz. An eben dem Tage rückte der Gen. Haddick mit seinem Corps daselbst ein und vereinigte sich mit der Armee. Den 11ten erfuhr man, daß ein anderes feindliches Corps unter dem Gen. Fink über Torgau anrücke, worauf der Gen. Brentano von der Dresdner Neustadt bis Grossenhayn vordringen muste, die Generals, Vehla und Graf Palfy aber mit den leichten Truppen gegen Spremberg zu der Dauniſchen Hauptarmee abgeschickt wurden. Den 12ten Sept. traf der Herr F. Z. St. Andree mit seinem Corps zu Wilsdruf ein, und berichtete zugleich, daß sich der disseitige Verlust bey der den 8ten Sept. bey Torgau vorgefallenen Affaire überhaupt auf 600 Mann erstrecke, und daß der G. F. M. L. Graf von Trautmannsdorf dabey durch einen Streifschuß leicht verwundet worden sey, imgleichen, daß 4 Canonen und einige Zelter dabey verlohren gegangen wären; ferner, daß der feindliche Verlust, dem Verlaut nach, ebenfalls beträchtlich seyn solte, und daß die sämmtlichen

diesſei-

dieſſeitigen Truppen viele Tapferkeit dabey bewieſen, und die Canonade viele Stunden lang ſtandhaft ausgehalten hätten, auch bloß allein durch ſolche endlich zum Weichen gebracht worden wären, wie denn die Retirade in der beſten Ordnung geſchehen ſey, und das Trautmannsdorfiſche Regiment, unter dem Commando des Gen. Roth, die feindliche Cavallerie vollkommen zurück getrieben, auch von ſolcher 87 Kriegesgefangene, theils Plettenbergiſche Dragoner, theils Malachowskyſche Huſaren, eingebracht hätte. Die Herren Generals, Ried und Kleefeld, hätten ſich mit den Croaten beſonders dabey unterſchieden, und dem erſtern wären 2 Pferde unter dem Leibe todtgeſchoſſen worden.

Den 13ten Sept. wurde der General Brentano mit ſeinen leichten Truppen nach Meiſſen, der Gen. Kleefeld nach Hernsdorf, der Gen. Ried nach Döblen, und der Gen. Weczey nach Hof vorzurücken beordert. Den 14ten Sept. rückte das St. Andreeiſche Corps wieder bey der Armee ein, und des Herzogs von Zweybrücken Durchl. begaben ſich mit dem Gen. Haddick zu des Herrn G. F. M. von Daun Excell. um das Nöthige wegen der fernern Operationen zu verabreden, von dannen Se. Durchl. den 15ten früh wieder zurück kamen, und darauf den Gen. Haddick nach Noſſen zu rücken beorderten. Von dem feindlichen Finkiſchen Corps vernahm man, daß ſich ſelbiges nach Torgau gewendet hätte,

allda

allda über die Elbe gegangen und bis Mutschen vorgerückt sey, der Gen. Wunsch aber sich mit seinen Truppen über Eulenburg gegen Leipzig gezogen, den disseitigen Commandanten daselbst, Herrn Gen. Maj. Grafen von Hohenlohe, aufgefordert, und da sich der letztere ausser Stande gesehen, Widerstand zu thun, sich gedachter Stadt vermittelst einer den 13ten Sept. unterzeichneten Capitulation wiederum bemächtiget, die daselbst zurückgelassenen wenigen Commandirten von dem Nassau-Weilburgischen und Hohenlohischen Regimente zu Kriegesgefangenen gemacht, auch eine Besatzung von 500 Mann unter dem Major Siegrodt daselbst zurück gelassen hätte und nach dem Empfang einer Contribution von 25000 Rthlr. den 14ten mit den übrigen Truppen von dort aufgebrochen sey, um zu dem Finkischen Corps zu stossen. Der Gen. Luschinsky meldete, daß er sich von Sondershausen, wo nichts vom Feinde zu sehen gewesen wäre, nach Naumburg gezogen hätte, von dannen aber, nach der Uebergabe von Leipzig, nach Jena abgegangen sey, um die weitern feindlichen Bewegungen in dasigen Gegenden zu beobachten. Sonst wurde der bisherige Oberste, Losy von Losenau, als Generalmajor bey der Armee vorgestellet. Den 16ten Sept. wurde wegen der glücklichen Befreyung der Residenzstadt Dresden in allen Kirchen daselbst ein Dankgebet verlesen, und das Te Deum gesungen, wobey

bey von dem Salmischen Infanterie-Regimente eine dreymalige Salve gegeben wurde. Des Mittags gaben des Herzogs von Zweybrücken Durchl. zu Rottnitz ein grosses Tractament, wobey die sämmtlichen Königlichen Herrschaften zugegen waren, und zugleich die in Parade ausgerückte Armee in Augenschein nahmen. Den 17ten früh wurde das Preußische Lazareth aus Dresden zu Schiffe abgefahren, wobey man die Anzahl der Bleßirten und Kranken auf 500 Mann schätzte. Von dem Gen. Haddick lief der Rapport ein, daß er den 16ten von Wilsdruf aufgebrochen und gegen Tannenberg vorgerückt sey, da zu gleicher Zeit die beyden vereinigten Corps unter den Generals, Fink und Wunsch, anrückten, auch sofort die disseitige Avantgarde unter den Hrn. Generals, Brentano und Ried, angriffen, von selbigen aber nach einer heftigen Canonade und 3stündigen Gefechte mit ungemeiner Bravour zurück getrieben wurden; weshalb sich der Feind endlich auf den Anhöhen hinter Miltitz und Heynitz, der Gen. Haddick aber auf den Anhöhen bey Tannenberg und Birkhayn lagerte, so, daß beyde Armeen durch den grossen Ravin, der sich von Kesselsdorf bis Meissen erstreckt, getrennet wurden. Den 18ten Sept. brachen darauf des commandirenden Generals Durchl., nachdem sie den Herrn F. M. L. Kolb mit 16 Bataillons in Dresden zurück gelassen hatten, mit der Armee auf, und marschirten nach Wils-

druf, wo das Haupt-Quartier genommen, die Truppen aber auf den dasigen Anhöhen gelagert wurden. Der Feind wurde dadurch veranlasset den 19ten Sept. früh aufzubrechen und sich zurück zu ziehen. Es schien, als wenn er gegen Nossen oder Lomatsch marschiren wolte, da er aber von den leichten Truppen unter den Generals, Brentano, Ried und Weczey, von allen Seiten verfolgt wurde, so wendete sich derselbe auf einmal rechts, und ließ ein starkes Corps gegen die disseitige rechte Flanque ganz nahe anrücken, und sich zum Angriffe formiren. Da indessen die Avantgarde durch die feindliche Arriergarde aufgehalten und die disseitige Armee dadurch veranlasset wurde, ebenfalls ihre Stellung zu ändern; so hatte der Feind dadurch Zeit gewonnen, die Defileen mit seiner Artillerie und Bagage zu paßiren, und die Anhöhen bey Meissen zu gewinnen, worauf dann die Arriergarde nebst dem Uebertest so eilfertig folgte, daß man solche nicht mehr erreichen, folglich der Feind sich auf gedachten Anhöhen lagern konnte; worauf die disseitige Armee das Lager ebenfalls in der geänderten Stellung bezog, dergestalt, daß sich der rechte Flügel gegen die Elbe, der linke aber gegen Taubenheim erstreckte. Den 20sten Sept. nahmen des Herzogs Durchl. die feindliche Stellung in Augenschein. Die beyderseitigen Vortruppen scharmuzirten mit einander, und es wurden einige Kriegesgefangenen und Deserteurs

eruge-

eingebracht. Den 21sten Sept. machte die Armee eine Bewegung vorwärts, um den Feind aus seinem vortheilhaften Lager bey Meissen zu vertreiben, zu welchem Ende der Gen. Haddick bereits den 20sten Abends über Miltitz vorgerückt war, um die Preußische rechte Flanque anzugreifen. Die Attaque gieng gut von statten, der Feind wurde verschiedene vortheilhafte Posten zu verlassen genöthiget und ihm bey einem heftigen Canonenfeuer, welches von 9 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends daurete, ein beträchtlicher Schade zugefügt, wobey viele Gefangene eingebracht, auch 9 Canonen und 1 Standarte erobert wurden. Da aber die einbrechende Nacht verhinderte, die erfochtenen Vortheile weiter fortzusetzen, und der Feind dadurch Gelegenheit gewonnen hatte, sich wieder zu erholen und seine Stellung zu verändern; so war es nicht mehr thunlich, denselben von neuem anzugreifen, weshalb die Armee noch des folgenden Tages auf dem Wahlplatze stehen blieb. Indessen waren die nähern Umstände von dieser Action folgende:

Relation v. der den 21. Sept. 1759, bey Meissen vorgefallenen Action.

Es ist bereits in dem Journal bemerkt worden, was massen die 2 vereinigte feindliche Corps unter Commando der beeden Generalen Fink und Wunsch ohngefähr 18000 Mann stark nebst einem grossen Train schwerer Artillerie ihre Stellung auf den Anhöhen von Meissen genommen, also zwar, daß der linke Flügel bis an den Grund, in welchem die Stadt Meissen liegt, der Rechte hin-

gegen bis auf die Anhöhen von Tobritz oder dem Dorf Lötheim sich verbreitet, anbey die Fronte durch die Dörfer Partsdorff und Niemsdorff, dann durch den sich von Kesselsdorff bis Meissen erstreckenden grossen Ravin, und der rechte Flügel durch hole Wege und Graben bedeckt war. Da nun Se. Hochfürstl. Durchl. der commandirende Herr General den 20sten Frühe die feindliche Position selbst ganz nahe recognosciret, so wurde beschlossen, mit der disseitigen Armee eine Bewegung vorwärts zu machen dadurch aber dem Herrn Generalen der Cavallerie von Haddick Gelegenheit zu geben, dem Feind mit seinem unterhabenden Corps in die Flanc zu fallen, ihm einen beträchtlichen Schaden zuzufügen, und wann anders des Feindes sehr vortheilhafte Stellung solches zuliesse, denselben daraus zu vertreiben; Zu diesem Ende setzte sich gedachter Herr General der Cavallerie den 20sten Nachmittag um 3 Uhr mit seinem unterhabenden Corps, dann denen unter Commando der Herren Generalen Brentano, Losy und Weczey stehenden leichten Truppen in Bewegung, und nahm seinen Marsch über Miltitz; Es war aber eben seit 24 Stunden ein solch unaufhörliches Regenwetter eingefallen, daß die ohnehin üble Wege dadurch fast impracticable geworden, welches dann nebst der Dunkelheit der Nacht den Marsch sämmtlicher Truppen also aufgehalten, daß ohngeachtet aller angewendeten Bemühung die Truppen nicht eher als den 21sten Frühe um 8 Uhr die Defileen zurückgeleget hatten; Da nun anbey das Gewehr naß geworden, auch Leute und Pferde durch diesen beschwerlichen Marsch äusserst fatigiret waren, so sahe sich der Herr General von Haddick

durch

durch alle diese mißliche Umstände veranlasset, die Truppen ausruhen und das Gewehr versorgen zu lassen, folgsam sich soviel möglich vom Feind entfernet zu halten; Es wurde auch auf dem Sr. Durchl. hierüber abgestatteten Rapport beschlossen, mit der Armee auf den Anhöhen vor Neustadt, allwo sich selbige bereits formiret hatte, stehen zu bleiben, und sich nur allein nebst Zurücktreibung der feindlichen Vorposten des Dorfes Partsdorff zu bemeistern, welches ganz nahe vor dem rechten Flügel der disseitigen Armee gelegen war; Da nun indessen der seit Anbruch des Tages eingefallene sehr dicke Nebel sich auf einmal gegen 9 Uhr gehoben, folgsam die disseitige Stellung aus dem feindlichen Lager genau beobachtet werden konnte, so ruckten also gleich beede feindliche Corps vor ihrem Lager aus, und detachirten einige Truppen nebst Artillerie, um das Dorf Partsdorff zu soutteniren, dessen sich zu bemeistern allbereits dem eben Tages vorhero zu diesem Character avancirten Herrn F. Z. M. Graf von Maquire aufgetragen worden, welcher es dann durch den Herrn General-Major von Müffling mit so vieler Bravour, und Conduite vollziehen lassen, daß der Feind ohngeachtet seines hartnäckigen Widerstandes also gleich daraus vertrieben, auch dessen dahin wiederholte Attaquen mit aller Standhaftigkeit repoußiret, folgsam dieser für unsere Stellung so importante Posten behauptet worden; Unterdessen wurde feindlicher Seits mehrere Artillerie zu Unterstützung seiner Vorposten herbeygebracht, daß also die Canonade an der ganzen Fronte allgemein wurde, wobey zugleich der Herr General-Major von Ried mit seinen Croaten von Taubenheim über Ullendorff vorruckte,

die allbortige feindliche Vorposten mit ausnehmender Tapferkeit zurückjagte, und sich wider alle den ersteren zum Soutien angeruckte feindliche Truppen standhaft souteniret, Herr F. M. L. Prinz von Stollberg hingegen sich von dem Dorfe Riemsdorf bemeisterte, und die unserem Centro gegen über gestandene feindliche Posten mit seiner bekannten Bravour aller Orten zurückweichen machte, wobey das Canonen-Feuer von beeden Seiten mit der größten Heftigkeit ohne Unterlaß fortdauerte; Indessen hatten Se. Durchl. der commandirende Herr General dem Herrn General der Cavallerie von Haddick bereits die Ordre zugeschicket, seinen Marsch so viel möglich zu beschleunigen, und zur Attaque anzurucken, welche zu formiren besagter Herr General den Herren Generalen Brentano, Weczey und Losy aufgetragen, und solche zu unterstützen sich mit seinem Corps in Bewegung gesetzet hatte; Bey Ersehung dessen dann der Feind seine Stellung dahin veränderte, daß er das ganze Finkische Corps dieser neuen Attaque entgegen sezte, und mit solcher Gewalt den Herrn General Brentano anfiel, daß er solchen würklich sich in etwas zurückzuziehen nöthigte, worauf dann der Herr Gen. Major von Lamberg mit den Löbl. 2 Infanterieregimentern Marschall und Gyulay zum Soutien anzurücken beordert wurde, welcher mit ohngemeinen Bravour und Contenance die Gewalt des feindlichen Angrifs ausgehalten, und die Sache alsogleich remediret hat, bis dann endlich der Hr. Generalmajor, Fürst von Lobkowitz, mit den zur Reserve commandirten 5 Carabinier-Compagnien und dem Löbl. Alt-Modenaischen Regiment, nachdem er einen Theil der feindlichen Cavallerie zum

Weichen

Weichen gebracht, in die feindliche Infanterie eingedrungen, einen grossen Theil davon niedergehauen, und den Ueberrest mit Zurücklassung ihrer Canonen in die Flucht getrieben. Zur nemlichen Zeit rückte auch der Hr. Feldmarschallieutenant von Schallenberg mit der übrigen Cavallerie auf die zum Secours herzugeeilte feindliche Cavallerie an, welche er dann mit ganz besonderer Tapferkeit attaquiret, über den Hauffen geworfen, und in die Flucht geschlagen; allein die eben einbrechende Nacht verhinderte sowohl die Armee, als den Ueberrest des Haddickschen Corps von diesem guten Erfolg und des Feindes Unordnung zu profitiren, wodurch solcher also Zeit gewonnen, sich zu recolligiren, und seine Stellung dahin zu verändern, daß selben nicht mehr ohne grosser Gefahr, und augenscheinlichen Desavantage beyzukommen war. Die ganze diesseitige Armee bliebe also selbige Nacht hindurch und den darauf folgenden ganzen Tag auf dem Wahlplatz, und denen occupirten Posten, woraus man den Feind delogiret hatte, stehen, nur allein muste das Haddickische Corps sich gegen Mittag wiederum Rechts gegen Taubenheim ziehen, um dadurch an die Armee anschliessen zu können. Gleichwie übrigens die gesammte sowohl Kayſ. K. als Reichstruppen ohne Ausnahm mit ungemeiner Bravour und Contenance gefochten, auch das von 9 Uhr frühe bis 7 Uhr Abends ohne den mindesten Unterlaß fortgedauerte heftige Canonenfeuer mit ausnehmender Standhaftigkeit ausgehalten, alle Posten, so sie angegriffen, forciret, und sich aller Orten, wo sie attaquiret worden, souteniret, also hat auch sämtliche Generalität ganz besondere Proben der Tapferkeit und Kriegs-

kunſt hierbey abgeleget, worunter dann vorzüglich anzurühmen ſind: der Herr General der Cavallerie von Haddick, und Herr F. Z. M. Maquire, die Herren F. M. L. Prinz von Stollberg, und Graf Schallenberg, die Herren Generalmajors: Lobkowitz, Courſy, Pozdazky, Rebach, Vitzthum, Müfling, Lamberg, Ried, Brentano, Weczey, Loſy und Kleiſt von Chur-Cölln. Die Regimenter, Marſchall und Gyulay, dann überhaupt die ganze Cavallerie, haben Wunder der Tapferkeit gethan, und von ſolchen ſich nachſtehende Officiers beſonders diſtinguiret. Als:

Von Modena: Obriſt Pozdazky, Rittmeiſter Kaltſchmidt und Deſſoffy. Von Serbelloni: Obriſt Huber, Carabinier-Rittmeiſter Colloredo, Oberlieutenant Graus. Von Schmerzing: Obriſt Gabelhoffen, Carabinier-Rittmeiſter Ried. Von Benedict Daun: Obriſt Ziegeſer; Obriſtlieutenant St. Julien, Major Botta, ſo tödtlich bleßiret, Oberlieutenant Silly. Von Bretlack: Obriſt Münichhauſen, Major Senus, Carabinier-Rittmeiſter Werth. Von Trautmannsdorf: Major Henkel. Von Marſchall: Obriſt Leubelfink, Obriſtlieutenant Lanthiry, Major Geisler und Ubelly. Von Gyulay: Major Uketkewitz, Capitain Bauer und Albinzy. Von Bayern: Major Schuch, ſo todt geblieben. Von Zweybrücken Infanterie: die 2 Majors Eulers und Rungwitz. Von Varell: Obriſt Oehlhafen und Capitain Rheingraf von Grumbach. Von Croaten: Obriſtlieutenant Guttenberg, ſo todt geblieben, Obriſtlieutenant Herberſtein, Bezinger, Schernding, Major la Fontain, und der bey denen Croaten angeſtellte

gestellte Graf von Wartensleben. Von Husaren: Obrist Törröck. Von der Artillerie: Obristlieutenant Hausler, Major Wachter und Grumbach, dann von der Reichs-Artillerie, Major Stein. Von dem Feind seyn eingebracht worden ohngefehr 300 Gefangene, worunter 6 Oberofficiers, und mag sich die Anzahl der Deserteurs wohl eben so hoch belaufen, nach welcher Aussage der feindliche Verlust sich über 2000 Mann erstrecken solle. Auch sind dem Feind 2. 3 pf. 1. 6pf. 5. 12 pfündige metallene Canonen, dann 1. 7pfündige Haubitze, wie ingleichen 135. 12pfündige Kugeln und Cartetschen-Patronen, 4. vierspänige Munitions-Karren, nebst 10 Artillerie-Pferden, dann 1 Estandarte abgenommen worden.

Das eigentliche Verzeichniß über den diesseitigen Verlust, welcher sich an Todten, Bleßirten und Verlohrnen nicht viel über 1500 Mann erstreckt, ist folgendes:

Tabelle über den von nachstehenden K. K. und Reichsregimentern bey der unterm 21. Sept. 1759. ohnweit Meissen fürgewesten Affaire erlittenen Verlust.

Regimenter.	Charges und Nahmen der Officiers.	Todte.	Blessirte.	Ohnverwundete oder Gefangene.	Summa Officiers	Summa Vom Feldwebel an
Vom Gen. Stab.	Generalmajor, Graf Pozdazky.	—	1	—	1	—
Harrach Infant.	Oberlieutenant Wendlandt.	—	1	—	1	—
	Vom Feldwebel an. —	5	18	1	—	24
Botta.	Vom Feldwebel an. —	1	—	—	—	1
Hildburghausen.	Hauptmann Kulneck. —	1	—	—	1	—
	Oberlieutenant Sacken.	—	1	—	—	—
	Unterlieutenant. —	—	1	—	—	—
		—	—	—	3	—
	Vom Feldwebel an —	9	8	2	—	19
Marschall.	Obristlieut. Graf Lanthiery.	—	1	—	—	—
	Major von Geissler —	—	1	—	—	—
	— von Ubelly —	—	1	—	—	—
	Hauptmann Held —	—	1	—	—	—
	Baron von Blunkt —	—	1	—	—	—
	— Haugwitz —	—	1	—	—	—
	— Vellasser —	—	1	—	—	—
	— Voith —	—	1	—	—	—
	— Rucker —	—	—	1	—	—
	Oberlieut. Duffy —	1	—	—	—	—
	— Lichtenberg —	—	1	—	—	—
	— Prinzenstein	—	1	—	—	—
	— Oberburg —	—	1	—	—	—
	Oberlieut. Gudenus —	—	1	—	—	—
	— Weidenbach	—	1	—	—	—
	Unterlieut. Stomann —	—	1	—	—	—
	— Dorinfaing —	—	1	—	—	—
	— Kerner —	—	1	—	—	—
		—	—	—	18	—
	Vom Feldwebel an —	47	133	138	—	338
Thierheim.	Vom Feldwebel an —	1	2	7	—	5
Gyulay.	Hauptmann Pölnitz —	—	1	—	—	—
	Oberlieutenant — —	—	1	—	—	—
		—	—	—	2	—
	Vom Feldwebel an —	7	32	2	—	41
Blau Würzburg.	Vom Feldwebel an Grenadier	2	2	—	—	4

Regimenter.	Charges und Nahmen der Officiers.	Todte.	Blessirte.	Ohnmächtige oder Gefangene.	Summa Officiers.	Summa Vom Feldwebel an.
	Reichs-Truppen.					
Cöln-Wildenstein.	Lieutenant Peylie —	—	1	—	1	—
	Vom Feldwebel an —	1	7	2	—	10
Mengersen.	Vom Feldwebel an —	2	3	2	—	7
Bayern.	Major Schuch —	1	—	—	1	—
Pfalz-Effern.	Vom Feldwebel an —	—	11	3	—	14
Wartt.	Hauptmann Baumann —	1	—	—	—	—
	Vom Feldwebel an —	5	21	3	—	29
Cronegg.	Grenadier vom Feldwebel an	—	4	—	—	4
Fürstenberg.	Vom Feldwebel an —	1	17	2	—	20
Baaden-Durlach.	Lieut. Stattlinger —	—	1	—	1	—
	Vom Feldwebel an —	2	4	—	—	6
Zweybrücken.	Vom Feldwebel an —	4	1	—	—	5
	Kayserl. Königl Croaten.					
Banalisten.	Hauptmann Gellahuh —	—	—	1	—	—
	Unterlieutenant Szabolick	—	1	—	—	—
		—	—	—	2	—
	Vom Feldwebel an —	10	19	10	—	39
Szluiner.	Maj. Gr. Wartensleben, Contus.	—	1	—	—	—
	Unterlieut. Rannach —	1	—	—	—	—
	— — Bennich —	—	1	—	—	—
	— — Tergorchich	—	1	—	—	—
		—	—	—	4	—
	Vom Feldwebel an —	—	22	4	—	26
Oguliner.	Fähnrich Backhausen —	—	1	—	1	—
	Vom Feldwebel an —	9	19	12	—	40
Creutzer.	Oberstlieutenant Guttenberg	1	—	—	—	—
	Oberlieutenant Doringer	—	1	—	—	—
	— — Kocziy —	—	1	—	—	—
	— — Knotich —	—	—	1	—	—
		—	—	—	4	—
	Vom Feldwebel an —	3	73	7	—	92
Ottoczaner.	Vom Feldwebel an —	7	9	—	—	11
Licczaner.	Obristlieutenant Schirnding	—	—	—	1	—
	Vom Feldwebel an —	2	15	3	—	20

Regimenter:	Charges und Namen der Officiers.	Todte.		Blessirte.		Ohnwissend oder Gefangene.		Summa. Officiers.		Vom Wachtmeister an.	
		M	Pf	M	Pf	M.	Pf.	M	Pf	M.	Pf.
	Kayserl. Kön. Cavallerie-Regimenter.										
Savoyen.	Von Wachtmeister an	—	2	3	3	—	—	—	—	3	5
Benedict Daun.	Major Marquis Botta	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
	Rittmeister de Falna	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
	Oberlieut. Wadel —	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
	Unterlieut. Stegner	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
	Officiers-Pferde —	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	4	6	—	—
Modena.	Von Wachtmeister an	25	56	52	31	17	9	—	—	94	96
	Unterlieut. Brendel —	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
	— Monersdorffer	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
	Officiers-Pferde —	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	2	2	—	—
Serbelloni.	Von Wachtmeister an	9	14	37	48	15	13	—	—	56	75
	Rittm. Graf Colloredo	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
	Oberlieut. Forster —	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	— Wäzenfeld	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
	— Jangkofsky	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
	Unterlieut. Spubna	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
	Officiers Pferde —	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	5	2	—	—
Schmerzing.	Von Wachtmeister an	11	11	24	24	159	180	—	—	194	215
	Obrist Gabelhofen —	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
	Major Weismann —	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
	Rittm. Bar. Schmerizng	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
	— Riedt. — —	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
	— Michna — —	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
	— Rheune — —	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
	Oberlieut. Hortinger	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	7	2	—	—
Brettlack.	Von Wachtmeister an	4	10	83	49	149	119	—	—	236	178
	Rittm. Bar. Fischer	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
	Oberlieut. Schweiger	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
	Unterlieut. Dillon —	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
	— Kreuzenberg	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
	Officiers-Pferde —	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	4	2	—	—
Trautmansdorf.	Von Wachtmeister an	8	10	23	26	44	55	—	—	75	91
	Von Wachtmeister an	—	—	3	6	1	1	—	—	4	1

Regimenter.	Chargen und Namen der Officiers:	Todte.		Bleßirte.		Unmittelbare oder Gefangene.		Summa. Officier.		Vom Wachtmeister an.	
		M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
	Reichs-Regimenter.										
Bayreuth.	Vom Wachtmeister an.	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Anspach.	Vom Wachtmeister an.	—	—	1	4	—	—	—	—	1	4
Zollern.	Rittmeister Casparey.	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
	— Beist.	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
	Vom Wachtmeister an.	—	3	7	6	15	17	—	—	22	26
	Husaren.										
Seezeney.	Oberlieutenant Weck.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	— Pollner.	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
	Unterlieut. Orozlany.	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
	Cornet Cliruo. —	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	4	—	—	—
	Vom Wachtmeister an.	7	25	44	41	6	6	—	—	57	72
Palatinal.	Rittmeister Draineck.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Cornet Sitnay. —	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	— Titsch. —	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
	Vom Wachtmeister an.	5	17	12	13	4	4	—	—	21	31
	K. Kön. Artillerie.	2	7	15	3	1	5	—	—	18	15
	Reichs-Artillerie.	3	2	5	1	—	—	—	—	8	3

Dann der Ober-Rheinische Creyß-General-Adjutant Hauptmann von Spitznaß bleßirt.

Nachdem sich den 22sten Sept. das Haddicksche Corps wieder bey Reinsdorf an den linken Flügel angeschlossen hatte, so bezog die gesammte Armee den 23sten das vorige Lager bey Wilsdruf, wo selbige auch den 24. und 25sten stehen blieb, ohne daß einige Veränderungen, als

als bey den Vorposten, nach Maaßgebung der feindlichen Dispositionen, vorgenommen wurden. Von dem bey Jena befindlichen Gen. Luschinsky vernahm man, daß, da einige Heßische und Hannöverische leichte Truppen bey Weissensee und Naumburg erschienen wären, er solche zu vertreiben den Oberstlieut. Sprung mit einem Detachement dahin abgesendet, welcher auch ein dergleichen Commando bey Weissensee zerstreuet, viele davon niedergemacht auch 5 Gefangene eingebracht, selbst aber nur einen Mann und 4 Pferde dabey bleßirt bekommen hätte. Den 26sten Sept. wurden die Vorposten dergestalt angeordnet, daß der Gen. Ried zu Riemsdorf, der Gen. Brentano zu Zölmen, der Gen. Beczey zu Korbach, und der Gen. Kleefeld zu Specht-hausen zu stehen kamen. Da aber von Elsterwerda die Nachricht einlief, daß der Pr. Heinrich mit seiner Armee zu Hoyerswerda angelangt sey, und feindlicher Seits an Verfertigung einer Brücke bey Meissen gearbeitet würde; so setzten sich des commandirenden Herrn Generals Durchl. den 27sten mit der Armee ebenfalls in Bewegung, und bezogen das vorige Lager bey Nöttnitz, wobey zugleich die Garnison in Dresden mit drey Regimentern verstärkt, und das Commando daselbst dem Hn. F. Z. Grafen von Maquire, unter ihm aber den Hrn. Generals, Gvasco, Augee und Varell, aufgetragen, nächstdem auch den 28sten die Vorposten verändert, und der Gen.

Bren-

Brentano nach Sora und Birkenhayn, der Gen. Weczey nach Nossen, der Gen. Ried nach Weisstrup und der Gen. Kleefeld nach Grillenburg beordert wurden. Den 29sten unterredete sich der Herzog von Zweybrücken abermals mit des Hrn. Gen. F. M. von Daun Excellenz zu Dresden, worauf sich Se. Durchl. den 30sten Sept. nach Fischhaus und Weissenhirsch verfügten, und die daselbst angefangenen Redouten und Verhacke, wie auch die zu Befestigung der Stadt Dresden unter der Direction des zu diesem Ende dahin geschickten K. K. Ingenieur-Generalmajors von Gribovall angelegten Arbeiten, die man mit grossem Eifer fortsetzte, in Augenschein nahmen. Den Nachrichten vom Feinde zu folge solte die Pr. Heinrichsche Armee wirklich in Grossenhayn eingetroffen seyn, das Fink- und Wunschische Corps aber noch bey Meissen stehen, und nur die Vorposten etwas weiter ausgebreitet haben. Der zu Jena stehende General Luschinsky berichtete, daß er die von der alliirten Armee bis Naumburg und Weissensee gekommenen Parteyen bis über Langensalze zurück getrieben und die dasigen Gegenden vom Feinde gesäubert, auch das Jägercorps zu Kaldiz, auf der Leipzigerstrasse, Posten zu fassen beordert hätte. Von den disseitigen Patrouillen wurde ein von dem Prinzen Heinrich an den Gen. Fink mit wichtigen Depechen geschickter Feldjäger aufgehoben und nach Dresden gebracht.

Den

Den 1sten October wurden, zufolge des mit dem Hrn. G. F. M. Grafen von Daun verabredeten Operationsplans, die sämmtlichen leichten Truppen der Reichsarmee über die Elbe geschickt, dergestalt, daß der Gen. Kleefeld bey Neundorfel an der Elbe, der Gen. Weczey zwischen Meissen und Groß-Dobritz, und der Gen. Ried bey Fischhaus und Weissenhirsch zu stehen kamen, folglich die Patrouillen bis Grossenhayn und Königsbrück ausgebreitet, der an die disseitige Armee angewiesene G. Graf Palfy aber bey Bauzen zu verbleiben beordert wurde, um von dort die Strasse bis Görlitz zu bedecken. Hingegen rückte der Gen. Haddick mit seinem Corps, und der Gen. Brentano mit seinen leichten Truppen, zu der bey Tannenberg stehenden K. K. Hauptarmee ab, worauf den 2ten October die Reichsarmee aus dem Lager bey Plauen aufbrach und in das an der Friedrichsstadt, in welcher das Hauptquartier genommen wurde, abgesteckte neue Lager rückte.

Unter dem 3ten October liessen des Herzogs von Zweybrücken Durchl. an den gewesenen Preußischen Commendanten zu Dresden, General-Lieutenant Grafen von Schmettau, auf dessen wegen der Dresdenschen Capitulation abgelassenes Beschwerungsschreiben eine Antwort ergehen, welche, nebst gedachtem Beschwerungsschreiben, folgenden Inhalts war:

Durch-

Durchlauchtigster Fürst.
Gnädiger Herr!

Es werden Ewr. Durchl. sich zu erinnern geruhen, was massen ich die Capitulation von Dresden den 4ten dieses mit dem Herrn General-Lieutenant Graf von Maguire Excellentz geschlossen, und solche von Ewr. Durchl. confirmiret worden. Da nun diese ganze Capitulation bona fide mit Versprechen, keine widrige Ausdeutung zu machen, geschlossen worden: So ist dem ohngeachtet schnur stracks gegen den 1ten Art. die Bagage visitiret und in denen Regimentern gehörige Muntirungs-Stücken erstlich weggenommen und hernach verschleudert worden.

Preußl. Beschwerungsschreiben wegen nicht gehaltener Dresdenschen Capitulation.

Auch ist in dem 2ten Artickel expresse accordiret, alle die zur Königl. Preuß. Armee gehörige Bagage, Muntirungs-Stücke und alle andere Geräthschaften, besonders die Pontons mitzunehmen, auch ist die Bagage im 7ten und 9ten Art. deutlich repetiret worden. Diesem zuwider sind die zur Königl. Armee gehörigen Muntirungs-Stücke weggenommen und verschleudert worden, und da ich solches nicht zulassen wollen, sondern prätendiret, mir meine Capitulation zu halten, kam der Herr General Guasco, und sagte mir, wofern ich nicht gleich die Schiffe durch Oesterreichische Officier visitiren lassen würde, und daß solche, was sie an Muntirungs-Stücken ausladen würden, fortnehmen könnten, so wollte er 20 Bataillons anmarschieren lassen, befahl auch dem Herrn Obrist-Lieutenant Capraro, solche sogleich zu bestellen, worauf ihm repliciret wurde: Es brauchen keine 20 Bataillons, um gegen Treue und Glauben nach geschlossener Capitulation zu handeln. Nachgehends aber, wie

ich Ew. Durchl. vorgestellet, daß hierdurch die Capitulation gebrochen würde, haben selbige geruhet, solche Muntirungs-Stücke der Garnison wieder zu geben, anzubefehlen. Es hat aber der Herr Obrist-Lieutenant Capraro eine solche Wirthschaft damit getrieben, daß das meiste unter der Zeit verschencket worden und nehmen dürfen, wer gewollt, daß also die Helfe fehlet, und ohnedem noch alle Husaren-Sattel, alles neue Leder-Zeug, was denen Regimentern der Königlich Preußischen Armee zugehöret, von dem Hrn. Obrist-Lieutenant Capraro zurück behalten worden ist. In puncto der Königl. Preußischen Pontons, so sind mir solche laut dem 3ten Art. accordiret, und daselbst nichts refusiret worden, als die Munition, so nicht zu denen mitzunehmenden Regiments-Stücken gehöret, welche Pontons der Herr General-Lieutenant Graf Maquire da er wohl eingesehen, daß dieselben, laut Capitulation, mitgenommen werden müsten, den 5ten September nochmalen an den Capitain von Collas ohne Anstand accordirt, mit folgenden Worten: Sie wären vollkommen versichert, daß Ihro Excellenz, der Herr Gouverneur, nichts als Preußische Pontons mitnehmen würden, und die Sächsischen abgeliefert hätten. Es sind aber 50 Stück Königl. Preußl. Pontons zurückbehalten worden, und hat noch ohnedis der Herr Oberst Lieutenant Capraro, dem dazu gesetzten Herrn Rittmeister von Kracht alle die Vorraths-Wagen mit allem Geschirre, alle Stricke und alle Säcke, so nicht einmahl dazu gehöret haben, abgenommen und zurück behalten. Gegen alle Puncte der Capitulation ist gehandelt worden, meines Protestirens ohngeachtet, da die Wachten gegen den 10ten Artickel am Pirnaischen Thore ver-

verdoppelt, und zwey Canonen unter dem Pirnaischen Thore gebracht, welches ich mit Gewalt steuren müssen, da mein Protestiren nichts geholfen, und desfalls den 5ten ein ganz Bataillon gegen das Thor anrücken lassen, bis der Herr General-Lieutenant Graf Maquire Excellenz, solches selbst eingesehen, und den Herrn General Guasco solchen Unfug einzustellen, abgeschickt hat, und ist dieses keinesweges erfüllet worden, indem den 7ten auf den Wällen und am Zeughause, Posten gesetzet worden sind. Ew. Durchl. wird bewust seyn, wie mir der Vorspann sogleich zu liefern versprochen worden, wie nachgehends mir solcher nicht geliefert worden, und wie zuletzt ich ersuchet worden (ob man mir solches gleich in der Capitutation refusiret) einen grossen Theil der Bagage, ingleichen das Lazareth, zu Schiffe gehen zu lassen.

Hierin habe ich auch nach vielem Anhalten gewilliget, a Condition, daß mir die Schifleute und Schiffe geschaffet würden, indem ich nicht ausziehen thäte, bis ich Ihro Majestät des Königs Cassen, und alles, was Allerhöchstderoselben zugehörete, mitnehmen könnte. Diesem zuwider, sind mir bis den 8ten Nachmittags um 3 Uhr, weder die benöthigte Fuhren, noch vielweniger die Schifsleute geliefert worden, ja es ist so weit gegangen, daß der Herr General Guasco den 8ten des Morgens in mein Quartier gekommen, mit der Proposition, ich sollte ausmarschieren, und die Schiffe, so nicht fortkommen könnten, zurücklassen, wie auch die Bagage, so keine Vorspann hätte. Da ich nun solches nicht eingehen wollte, gab mir derselbe deutlich zu verstehen, daß, wann es nicht geschähe, man mich dazu forciren würde; Was noch ein mehreres, so kam ein Adjutant, der Herr Obrist von Wiedemann, von Ihro

Durchl. um 11 Uhr zu Mittage zu mir, sagend; Es sey Befehl von Dero Durchl. mir anzudeuten, daß, wo ich nicht marschiren würde, man die Garnison mit Gewalt aus der Stadt schaffen wollte. Worauf ich zur Antwort gegeben: „Daß da so viele Infractiones gegen die Capitulation bereits verübet worden, ihnen dieses auch ein leichtes seyn würde, unterdessen declarirte ich, daß, so lange ich nicht die Schiffleute, so mir versprochen worden, auf denen Schiffen hätte, ich nicht marschiren würde, so bald aber meine Schiffe abgefahren wären, würde ich ausmarschiren, und wollte erstlich alles mit haben, was Ihro Maj. meinem allergnädigsten Herrn gehöret. Hierauf sind erstlich die Schiff-Leute mit Wachten zusammen gebracht worden.

Gegen den 14ten Art. ist schnur stracks gehandelt worden, indem nicht ein einiger Deserteur ausgeliefert ist, obwohl solches täglich etlichemahl angezeiget, und ihnen die Deserteurs, wie sie fortgelaufen, gewiesen worden, wir auch selbst auf der Brücke zu etlichenmahlen Feuer auf sie gegeben. Laut den 7ten Artickel ist accordiret, alle unter Königl. Preußischen Schutz stehende Personen sicher und ohngekränkt paßiren zu lassen. Diesem zuwider ist gleich Anfangs bey dem Ausmarsch, sobald die ersten Königl. Truppen mit der eingetheilten Bagage über die Elbbrücke paßiret, einer meiner Leute und zwar der Hausknecht von meiner Kutsche forne vom Bock herunter gerissen, und noch auf dem Wagen von denen auf der Neustädter Hauptwacht befindlichen Kayserl. Grenadirs mit Bajonetten durchstochen, geschlagen, und nach der Hauptwacht geschleppet worden, welches unmenschliche Verfahren die präsent seyende Generalität muß angesehen haben, und nachdem sie den-

denselben herunter gerissen, haben sie seinen Roquelaur, so meine Muntirung ist, freventlich auf die Kutsche geworfen, ob ich gleich dem Hausknecht zur Sicherheit von meiner eigenen Hand einen Paß gegeben. Um aber bis zum Ende der Capitulation entgegen zu handeln, worinn deutlich ein freyer Abzug accordiret ist, die Deserteurs auszuliefern, so ist gegen allen Gebrauch das Espalier der Kayserl. und Reichs-Truppen so enge zusammen gesetzet worden, daß gleich bey denen ersten 3 Compagnien der Königl. Preuß. Soldat zur Desertion angeredet, und da solches keinen Ingreß gefunden, die Soldaten mit Gewalt aus den Gliedern gerissen, und da die darzu gehörige Herren Ober- und Unter-Officiers solches abhalten wollen, seyn sie malhonet begegnet und mit Gewalt zurückgestossen worden, dem Hrn. Lieutenant von Niebelschütz durch den Huth gestochen, den Lieutenant von Diest, Salmuthschen Regiments, das Gewehr mit dem Bajonet vorgehalten, und da ein Officier den Sergeant Reuther gehauen, so wollten solche Desordres und Gewaltthätigkeiten die Adjutanten mir melden, welches ihnen aber zurück zu reiten nicht erlaubet, sondern mit Gewalt und härtester Bedrohung zurück getrieben worden, beständig gerufen: was ein braver Kerl, ein braver Sachse, Oesterreicher und Schwede ist, komme hieher. Als der Lieutenant und Adjutant von Rauen, Hofmannschen Regiments, in der Neustadt einen Deserteur denen daseyenden Herren Officiers gewiesen, haben ihn solche ausgespottet, und als er denselben wieder ins Glied stossen wollen, haben 3 Oesterreichische Grenadier in Gegenwart der Officier die Hahnen gespannet, das Gewehr angeschlagen, und solchen mit losen Worten zurück

getrieben. Dem Capitain von Perbandt, Langenschen Regiments, haben die Oesterreichischen Officiers in der Neustadt seinen ganzen Zug bis auf 2 Mann mit Gewalt weggenommen, wie sich der Capitain darüber moviret, sind die Officiers mit blossen Degen auf ihm zugekommen und gesprochen, er sollte reisen, oder der Teufel sollte ihm auf den Kopf fahren. Den Lieutenant von Borwitz hat ein Grenadier mit der Kolbe zur Erden gestossen, und der Officier demselben mit der flachen Klinge über den Kopf geschlagen. Den Lieutenant von Pannewitz haben desgleichen zwey Officier mit dem Degen geschlagen und gesaget: Er sollte sich packen, oder der Teufel sollte ihn holen. Den Herrn Capitain von Frosch in der Neustadt haben die Officier mit Rippenstössen tractiret, mit dem Bajonet ihn am Halse bleßiret, und gesprochen: stechet oder schießt die Canaille übern Haufen, und ihn bey dem Haarzopf herum gezogen, den Feldwebel hingegen zur Erden geworfen, mit Kolben gestossen, ihn mit denen Bajonetten bleßiret und gesprochen: Hundsvöttische Canaille, willt du die Leute aufhalten. Dem Lieutenant Kalckreuter, welcher einen Soldaten, so ausgetreten, zurückhalten wollte, sagte ein Officier: Camerad, scheer er sich zurücke, oder ich schieß ihm auf den Kopf, und schlug das Gewehr an; Da der Lieutenant Schmidt mit 3 Arrestanten vor der Neustädter Hauptwache im Zuge vorbey marschirte, schrien die Grenadier: tret aus, nahmen die Arrestanten mit Gewalt fort, stiessen ihn mit Flinten-Kolben in Gegenwart derer Officier, so dazu gelachet haben. Den Fähnrich von Bergen hingegen, an derselben Haupt-Wacht stieß ein Oesterreichischer Officier mit der Kolbe, schlug ihm auf den Kopf, und rief:

rief: Fället's Gewehr, fället's Gewehr, und gebt Feuer auf die Canaille, schießt die Hunde todt.

Als das Bataillon von Grolmann mit seinen Arrestanten kam, entsprung einer derselben, der Unter-Officier Hindeburg wollte selben anhalten, bekam einen Stoß mit der Kolbe von einem Grenadier, daß er zu Boden fiel, und der Officier im Zuge rief zu, stoßt die Canaille todt; viele Officiers und Unter-Officiers sind vor dem Kopf geschlagen worden, und die Oesterreichischen Officier haben beständig gerufen: Schiesset die Hunde todt; gleich bey der Neustädtschen Wacht, wo alle Herren Generals gehalten, ist dem Unter-Officier Weimann, mit dem Bajonet, ein Stich von 3 Zoll am Kopf gegeben worden, weilen er die Soldaten noch in Gliedern gehalten.

Alle Herren Officiers derer Bataillons sagen auf Parole d'honneur aus, daß die sämtliche Oesterreichische Generalität selbsten gerufen: Bursche, nun rechts und links um.

Der Gouverneur, welcher nothwendig zurückbleiben muste, um den Abmarsch der Garnison zu befördern, und alle Unordnungen dabey zu verhindern, hatte die Ordre gestellet, daß eine jede Colonne oder Stabs-Officier zurück schicken sollte, im Fall einige Desordres gegen die Capitulation verübet würden; Alle diejenigen Herren Officiers aber, so von den Herren Stabs-Officiers die Gewaltthätigkeit dem Gouverneur zu melden zurück geschicket worden, sind nicht nur allein zurück gehalten, sondern mit denen allerhärtesten Bedrohungen und Schimpfworten in Gegenwart der Oesterreichischen Generalität tractiret worden. Alle Ordonanz-Officier, so der Gouverneur hingeschicket, um ihm zu rapportiren, wie der Marsch vor sich ginge, sind nicht zurück ge-

lassen worden, dahero man nicht anders glauben könne, als es wäre alles laut Capitulation behandelt worden. Alle diese vorhergehende Excesse sind in der Neustadt geschehen, folglich lediglich und allein von denen Kayserlichen Truppen. Da mir nun alles, was bey diesem Ausmarsch erwehnter massen vorgegangen, unwissend gewesen, habe ich bey dem Abschied des Herrn General-Lieutenant, Graf von Maquire Excellenz, nichts davon erwehnen können, sondern den ganzen Verlauff Ihro Königl. Majestät, meinem allergnädigsten Herrn, in Unterthänigkeit zu hinterbringen nicht ermangeln können; Und da der Capitulation in so vielen derer wesentlichsten Puncten entgegen gehandelt worden ist; So haben Se. Königl. Majestät mir Dero Willensmeinung dahin declariret, daß Sie die Garnison keinesweges für schuldig hielten, bis nach Magdeburg zu gehen, und diesen ohnedem ganz vergebenen Marsch zu vollführen, welches, und daß ich solcher hohen Ordre Folge zu leisten, gemüßiget bin, ich Ewr. Fürstl. Durchl. nicht ermangeln sollen, hierdurch gehorsamst zu melden, und Selbige zu erinnern, wie ich denenselben in meinem letztern Schreiben in Dresden bereits voraus gesaget, daß dieses nicht anders kommen könnte, und Se. Königl. Majestät in Preussen das gegen mich mit Gewalt gebrauchte Verfahren nothwendig als eine offenbare Infraction der Capitulation ansehen müssen; Wobey ich zugleich, die mir gegen den klaren Innhalt der Capitulation und von des Herrn General von Maquire Excellenz erhaltenen besondern mündlichen Versicherung auf Parole d'honneur mit Gewalt vorenthaltene Pontons, Gewehre, Sattel und alles andere Geräthe, wie solches oben specifice detailli-

tailliret worden, da ich solches in Dresden schon oftmals vergebens sollicitiret, nicht allein hiedurch solennissime reclamire, sondern auch die Auslieferung aller gegen den 14ten Art. der Capitulation theils angenommenen Deserteurs, theils mit Gewalt aus den Gliedern gerissenen Soldaten expresse verlangen muß.

Ew. Durchl. sind viel zu einsehend, und Dero Denkungsart viel zu großmüthig, als daß Sie nicht zu Vermeidung derer sonst unvermeidlichen betrübten Folgen und auszuübenden Repressalien mir hierin Gerechtigkeit wiederfahren lassen sollte. Ich verhoffe solches ganz ohnfehlbar, und verharre mit unterthänigem Respect ꝛc. ꝛc.

Ew. Durchl.

von Schmettau.

Stabs-Quartier.
Lichtenburg, den 15ten Sept.
1759.

Die vorerwähnte Antwort des Herzogs von Zweybrücken Durchl. nebst den derselben beygefügten Erläuterungen, lautete also:

Euer Excellenz schätzbares vom 15ten jetzt abgeflossenen Monats Septembris hat mir des mehrern zu erkennen gegeben, aus was Ursachen dieselbe der letzthin geschlossenen Dresdener Capitulation in denen meisten Puncten zuwider gehandelt worden zu seyn vermeynen. Antwort darauf.

Um nun hierunter auf den verläßlichen Grund zu sehen, habe von des nunmehrigen Herrn Generalfeldzeugmeisters, Grafen von Maguire Excellenz, welche auf meinem Befehl ermeldete Dresdener Capitulation geschlossen haben, die

ständhafte Auskunft hierüber abzuheischen unverweilet.

Wie gründlich nun selbe diese angebliche Beschwerden behoben haben, belieben Euer Excellenz ob der Anlage des Umständlicheren unschwer zu ersehen.

Nur kan im Betref des von Euer Excell. Wagen abgenommenen in Dero Diensten stehen sollenden Hausknecht keinesweges unerinnert lassen, wasmassen weder mir, noch des Herrn Generals Grafen von Maquire Excellenz, ehevor das geringste bekannt war, massen man solches niemals gestattet haben würde, gleich dann zu dessen werkthätiger Ueberzeugung ich diesen Domestiken mit einem Passeport an das General Finkische Corps zur weiteren Beförderung abgehen lasse.

So sehr man nun diesseits alle Zusagungen und Verheissungen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, heilig zu halten gewohnet ist, auch die Dresdener Capitulation würklich erfüllet hat; so befremdlich muß mir hingegen, und der ganzen unpartheyischen Welt fallen, daß man solche jenseits durch vermeintliche Beschönigung eines hier Orts darzu gegebenen, jedoch auch nicht mit dem Schein des geringsten mit Grund unterstützten Anlasses in dem zu brechen geflissentlich gesuchet habe, daß die in Dresden gestandene Königlich-Preußische Garnison nicht nach dem klaren Buchstaben der Dresdener Capitulation sich nach Magdeburg begeben, sondern noch vor Erreichung dieser Vestung sich umgewendet hat.

Dieses Capitulations-widrige Betragen muß dahero diesseits zu denen gerechten Repressalien hin-

hinkünftig allerdings den abgedrungenen Anlaß geben. Ich aber habe die Ehre ꝛc.

Hauptquartier Friedrichstadt, den 3ten October 1759.

Beantwortung der vom Königl. Preußischen Herrn Generallieutenant, Grafen von Schmettau, eingegebenen Beschwernissen wegen nicht gehaltener Capitulation.

1) Beruft man sich Preußischer Seits, daß dem ersten Artickel der Capitulation dadurch wäre entgegen gehandelt worden, daß die Bagage bey der Einschiffung visitiret worden sey. Es redet aber besagter Artickel eines Theils nicht das mindeste davon, daß diese Visitirung nicht geschehen solle, andern Theils ist selbige von der Garnison selbsten dadurch veranlasset worden, daß man unter dem Vorwand der Bagage ganze Ballen von Montirungen, Gewehr, Munition und anderes wider die Capitulation schon würklich eingeschiffet hatte.

2) Weder der zweyte, noch siebende, noch neunte Artickel, machet von Mitnehmung der Königl. Monturmagazinen, sondern nur letzterer von denen Equipagen der Particularpersonen Meldung, welcher accordiret worden; da aber dessen ungeachtet die Garnison allen Vorrath an Montirungen, Sätteln, Lederzeug ꝛc. der Capitulation entgegen mitnehmen wollte, und der Herr General, Graf von Guasco, auf seine diesfalls angebrachte Protestation eine abschlägige Antwort erhalten; so erscheinet darunter weder eine Unbilligkeit, noch Gewaltthätigkeit, daß dieser sich gegen den Herrn Capitain von Collas geäussert, man würde im Verweigerungsfall durch 20 Bataillons die Capitulation in Erfüllung zu

setzen

setzen gemüßiget seyn, und nachdem Se. Durchl. der commandirende Herr Feldmarschall, dem Hrn. Gr. von Schmettau auf wiederhohltes Ansuchen die Montirungsstücke mitnehmen zu können, als eine personale Gefälligkeit verwilliget, so war der Herr Obristlieutenant, Graf Capraro, welcher die Obsicht beym Einschiffen hatte, weder schuldig, noch im Stande zu verhindern, daß die Preußische Mannschaft beym Hin- und Hertragen derselben viele davon verschleppet hat.

Sättel und neues Lederzeug ist niemalen accordiret worden.

3) Kann es wol vernünftiger Weise keiner Streitigkeit unterliegen, daß in dem 3ten Artickel von allem, was die Garnison mitzunehmen verlanget, bloß die Munition, welche für die mitzunehmende Regimentsstücke gehörig, zugesprochen worden, mithin auch die Pontons abgeschlagen seyn. Sollten aber hierbey, wie der Herr Generallieutenant von Schmettau in seinen Beschwernissen zu verstehen giebt, die bona Fide gepflogene mündliche Abhandlungen von einigem Gewicht seyn; so ist die gegenseitige gezwungene Auslegung dieses Artickels um so unbegreiflicher, als doch ihme Hrn. Generallieutenant sowol, als einem jeden, der der Seßion beygewohnet hat, unmöglich entfallen seyn kann, mit was beweglichen Ausdrücken man Preußischer Seits während der Abhandlung dieses wiederholten dritten Artickels mich ersuchet, daß wenigstens diejenige alte Mondirungsstücke accordiret werden, so denen Herren Capitains, als eine eigene Compagnieersparung zuständig seyn, mithin, wann sie zurück bleiben müßten, ein Verlust von einem jeden besonders wäre, so daß ich mich endlich verlauten lassen, ich wolte es auf meine Verantwor-

antwortung nehmen, durch die Finger zu sehen, so ferne einige denen Herren Capitains eigen zuständige alte Mondirungssorten unter denen Compagnie-Equipagen mit fortgebracht werden können. Wem fällt aber nicht in die Augen, daß das Ansuchen sowol, als die Verwilligung, lächerlich gewesen wäre, wenn man alles in dem Artickul anverlangte bis auf die Munition schon accordirt gehabt hätte? Daß ich dann den 5ten September dem Hrn. Capitain von Collas, noch die Preußische Pontons zugestanden haben solle, scheinet um so widersprechender, als es damalen gar nicht in meinem Pouvoir gestanden wäre, einen so wesentlichen Punct, der schon nach Wien abgeschickten Capitulation, abzuändern.

4) Nachdem in der Capitulation kein gewisses Quantum determiniret worden, wie stark die beyden Thore, so bis zum Ausmarsch der Garnison gemeinschaftlich bewachet werden solten, mit Wachen zu besetzen seyen; so hat man Kayserl. Königl. Seits, immediate nach unterschriebener Capitulation, 1 Bataillon und 1 Grenadier-Compagnie an die Elbbrücke gesetzet, welche dann, und weder mehr noch weniger, von Zeit zu Zeit abgelöset worden; wohl aber ist es von Seiten der Garnison geschehen, daß man die Wachten bey besagter Brücke den 6ten Septemb. Vormittags, auf einmal verdoppelt, Stücke gegen die Kayserl. Königl. Wacht aufgeführet, solche in deren Angesicht geladen, und brennende Lunten dazu aufgesteckt hat, so, daß auch der commandirte Kayserl. Königl. Oberste seine Beschwerden über ein so ungewöhnlich und widerrechtliches Verfahren an mich zu bringen, bemüssiget gewesen.

5) Daß

5) Daß die Vorspann nicht zu rechter Zeit zusammen gekommen, ist gar nicht der Kayserl. Königl. Generalität, sondern der Garnison selbsten, zur Last zu legen, indeme selbe eine so exorbitante Summa anverlanget, welche man niemalen vorsehen können, und bey einer grossen Armee kaum benöthiget ist, auch bey dermaligen Umständen der Sächsischen ruinirten Landen, wohl in dem ganzen Churfürstenthum nicht vorgefunden wird.

6) Nachdem der Herr Gouverneur den in der Capitulation stipulirten Termin des Ausmarsches, auf alle diesfals gemachte Vorstellungen, nicht gehalten, sondern aus ihm allein bekannten Ursachen von Tag zu Tag verschoben; so beschweret sich selbiger mit Unbilligkeit darüber, daß man ihm endlich den Antrag machen müssen, ihn zu Beobachtung seines Versprechens zu forciren, um so mehr, als der Vorwand der noch nicht marschfertigen Bagage hier keine Statt findet, und in der Capitulation nirgends accordiret ist, die Truppen und Bagage zugleich marschiren zu machen, vielmehr gleich in dem ersten Artickel derselben ausdrücklich deswegen festgestellet worden, daß, was den 6ten nicht mitmarschiren kann, sicher nachgeschickt werden solle.

7) Wenn von Seiten der Garnison den Kayserl. Königl. Wachten der Auffenthalt eines Preussischen Deserteurs, der während gemeinschaftlich besetzten Thorwacht entsprungen, angezeiget worden wäre, würde man keinen Anstand genommen haben, solchen in Kraft der Capitulation auszuliefern; wie es dann auch wirklich geschehen, daß noch den 4ten des Abends ein dergleichen Ausreisser, welcher von einem Königl. Preussischen Officier angezeiget worden, demselben von

der

der Hauptwacht der Neustadt auf meinen eigenen Befehl übergeben worden. Für diejenige aber, welche sich sonsten verlohren, und vielleicht in der Stadt selbsten, ohne die Thöre zu paßiren, versteckt haben, hat man nicht stehen können. Von dem Bedienten des Herrn General-Lieutenants, Grafen von Schmettau, der von dem Wagen gerissen seyn solle, ist niemanden etwas bekannt, eben so wenig, als daß, wie man angeben will, die Kayserl. Königl. Generalität gesehen, und veranlasset haben solle, daß man die Preußische Truppen beym Ausmarsch zur Desertion angeleitet, oder gar gezwungen habe. Die angegebene Mißhandlung der Preußischen Herren Officiers und Unterofficiers, ist völlig ungegründet, und wie es disseits eine ungewöhnliche Sache wäre, wann ein in Parade ausgerückter Officier den Degen zöge: so ist solches auch von niemanden gesehen worden; man hat aber denen Ober- und Unter-Officiers der ausziehenden Garnison nicht verstattet, durch die Spallire zu brechen, wie sie öfters versuchet haben, nachdem in der Capitulation nirgends ist verwilliget worden, die Desertion beym Ausmarsche, sondern nur bey denen Thorwachten, so lange die Garnison in der Stadt geblieben, zu verhindern, in welcher genauen Beobachtung ich selbsten einen dergleichen Deserteur, so sich beym Ausgang der Brücken in unsere Wacht salviren wollen, zurück in sein Glied habe stossen lassen, welches jedermann, der die Wahrheit reden will, bezeugen muß, und den Preußischen Herren Officiers, so dabey gegenwärtig waren, nicht unbekannt seyn kann.

Es ist ferner ein ungegründetes Angeben, daß verschiedene Preußische Herren Officiers oder Unteroffi-

terofficiers, durch die Kayserl. Königl. verwundet, oder mit Thätigkeiten tractiret worden; wol aber hat man gesehen, daß ihre eigene Leute, welche sie mit Gewalt in den Zügen halten wollen, nach ihnen mit Bajonetten gestossen, oder mit dem Gewehr geschlagen haben.

Es hat sich niemalen einiger Preußischer Officier gemeldet, daß er in Commißionen, oder Beschickung des Herrn Gouverneurs zurück zu reiten nöthig habe, welches ihm gewiß nicht würde versaget worden seyn. Es sind auch niemand die Preußischer Seits angebende Schmachreden bekannt, und wann auch einige dergleichen vom gemeinen Mann, wie doch niemand unserer Seits gehöret, ausgestossen worden seyn solten, so würden dadurch die unzählige unerlaubte Impertinentien gerächet worden seyn, welche die Garnison, so lange sie die Stadt Dresden besetzet hatte, denen Kayserl. Königl. Truppen, welche Verrichtung halber hinein geschicket wurden, ins Gesicht gesagt hat. Dresden, den 27sten September 1759.

Graf von Maquire.
General-Feld-Zeugmeister.

Den 4ten Oct. nahmen des Herzogs von Zweybrücken Durchl. die Glückwünsche wegen des Namensfestes Sr. Regirenden Römisch-Kayserlichen Maj. von der sämmtlichen Generalität an, worauf Sie sich mit derselben nach Dresden verfügten und den deshalb in der catholischen Schloßkirche gehaltenem Gottesdienste beywohnten. Von dem Gen. Luschinsky vernahm man, daß sich die Parteyen der Hannöverischen

verischen alliirten Armee nicht über Mühlhausen erstreckten. Zu Dresden wurde mit der Fortification eifrigst fortgefahren; und es war daselbst der Kayserl. und des Fränkischen Creyses General-Lieutenant, Freyherr von Kolb, nach einer kurzen Krankheit verstorben, dessen Verlust wegen seiner Kriegeserfahrenheit und andern Vorzüge besonders bedauret wurde. Von den bis Hoyerswerda und Spremberg abgeschickten Parteyen wolte verlauten, daß der Prinz Heinrich von seiner bey Strehlen stehenden Armee 2 Infanterie- 2 Cavallerie- und 2 Husarenregimenter über Lüben nach Pommern gegen die Schweden abgeschickt haben solte. Hingegen berichtete der Gen. Luschinsky, daß er bis Naumburg vorgerückt sey. Da nun darauf ein Corps von der alliirten Armee, aus Preußischen und Heßischen Husaren, wie auch Hannöverischen Dragonern und Jägern bestehend, unter dem Commando des Obersten Kleist, ebenfalls bis Freyburg an der Unstrut vorgerückt war; so fand der Gen. Luschinsky vor nöthig den Oberstlieutenant Sprung dahin abzusenden. Bey dessen Annäherung retirirte sich zwar das Kleistische Corps, allein gedachter O. L. von Sprung verfolgte solches und holte es bey Sangerhausen ein, wo er es sofort angrif, einen Cornet, 2 Corporals und 90 Gemeine gefangen nahm, und den Ueberrest, bis auf wenige Jäger, fast völlig niedermachte. Der disseitige Verlust bestand dabey in einem

Todten und 14 Bleßirten, auch 17 verwundeten Pferden, und die gute Disposition und Bravour des Herrn O. L. von Sprung wie auch der mit ihm commandirten Officiers und Husaren des Baronyaischen Regiments wurde besonders gerühmet. Es berührte auch der Gen. Luschinsky, daß einige von seinen Patrouillen bis in die Vorstädte von Leipzig gekommen wären, worauf sich die feindliche Garnison aus der Stadt in die Pleissenburg gezogen hätte. Den 7ten Oct. langte der zum Gouverneur der Residenzstadt Dresden ernennte K. K. Feldmarschall, Freyherr von Marschall im Lager an, und der bey den Schwäbischen Creystruppen bis dahin gestandene G. M. von Augee begab sich nach Osweil in das Lager der Herzogl. Würtembergischen Truppen. Auch rückten die 2 Schwäbischen Infanterie-Regimenter, Würtenberg und Baaden, aus Dresden, wo sie garnisoniret hatten, wieder im Lager ein, dagegen das Zollerische Cavallerie-Regiment nach Freyberg, zu mehrerer Bedeckung der dasigen Gegend, abgeschickt wurde. Vom 8ten bis 14ten Oct. fiel bey der Armee nichts veränderliches vor, ausser daß der Gen. Weczey mit seiner Brigade von Meissen bis Riesa vorzurücken, und ein Commando bey Mühlberg über die Elbe zu setzen beordert wurde. Den 15ten empfiengen des commandirenden Generals Durchl. die Complimente wegen des Namenstages Ihro Kayserl. Königl.

Königl. Apostolischen Majestät, und wohnten nebst der Generalität dem wegen dieses Festes gehaltenem Gottesdienste bey. Von dem Gen. Luschinsky wurden an 100 Kriegesgefangene eingeschickt, und weiter nach Prag abgesendet. Gedachter Hr. General berichtete aus Naumburg, daß abermals Detachements von der alliirten Armee bey Nordhausen, Kelbra und Querfurt erschienen wären; zu deren Vertreibung er das Jägercorps und andere Commandos dahin abgeschickt hätte: wie denn auch von der Leipziger-Garnison auf seine ganz nahe an der Stadt stehenden Vorposten ein Ausfall geschehen sey, welche aber den Feind zurück getrieben und einige Gefangenen von demselben erhalten hätten. Der in Schmalkalden zurück gebliebene Salzburgische Oberste, Graf von Brank, raportirte, daß er sich bey der Annäherung eines alliirten Corps von dort gegen Königshofen zurück gezogen hätte, nach dessen Entfernung aber wieder in Schmalkalden eingerückt wäre. Den 18ten Oct. wurden alle jenseits der Elbe stehende leichte Truppen beordert, sich zu einer bevorstehenden Expedition in Bewegung zu setzen. Zufolge dessen brachen den 19ten die unter dem Gen. Palfy bey Bautzen gestandenen leichten Völker, nach Zurücklassung hinlänglicher Commandos, von dort auf und marschirten über Camenz und Königsbrück, die unter den Generals, Ried und Kleefeld, stehenden Truppen hingegen über Do-

britz und Grossenhayn, worauf auch den 20sten des Herzogs von Zweybrücken Durchl. mit allen Grenadiers, 3 Cavallerie- und eben so viel Infanterie-Regimentern, nebst der nöthigen Artillerie, aus dem Lager bey Friedrichsstadt nach Rechenberg und den 21sten nach Grossenhayn marschirten, die übrigen Truppen aber unter dem Hrn. F. M. Grafen von Serbelloni bey Dresden zurück liessen. Den 22. und 23sten blieb das Corps bey Grossenhayn stehen, die drey Brigaden leichter Truppen aber rückten weiter vor, so, daß die Kleefeldsche bey Mühlberg, die Riedsche bey Coßdorf, und die Palfysche bey Ubikau zu stehen kam. Zugleich wurden kleine Commandos nach Hoyerswerda und Spremberg ausgestellet, und Patrouillen gegen Herzberg und Torgau abgeschickt, von welchen auch eine feindliche aus 4 Mann bestehende Patrouille aufgehoben wurde. Den 24sten marschirte das Corps von Grossenhayn nach Glaubitz, an welchem Ort der linke Flügel, der rechte aber an Peritz zu stehen kam, wobey sich der Flossgraben, so aus der Elster in die Elbe geht, vor der Fronte befand. Zwischen Leutwitz und Neuchritz wurde eine Schiff-Brücke über die Elbe geschlagen, zu deren Bedeckung das Würtembergische Bataillon von Dresden über Meissen dahin abrückte. Von der bey Torgau stehenden feindlichen Armee paßirte ein Commando die Elbe, worauf es sich disseits ohnweit der Schanze

lagerte

lagerte, und die Vorposten bey Nichtewitz ausstellte. Den 25. und 26sten fiel nichts beträchtliches vor. Den 27sten Octob. setzte ein starkes Corps von der Pr. Heinrichschen Armee über die Elbe, von welchem 5 Escadrons gegen die disseitigen Vorposten anrückten, und solche von Ubikau, Coßdorf, Mühlberg und Fichtenberg delogirten. Da man aber die wahre Absicht dieser feindlichen Anrückung nicht ergründen konnte, und man sich gegen eine überlegene Macht keinem ungewissen Ausschlag aussetzen wolte; so wurde beschlossen, die sämmtlichen Croaten bis hinter den Canal zu ziehen, mit den regulirten Truppen aber die Elbe zu paßiren, und mit den Husaren die feindlichen Bewegungen vor dem Canal gegen Mühlberg und Coßdorf zu beobachten, die Palfyische Brigade aber bis Elsterwerda zurück zu ziehen; welches den 28sten Oct. früh bewerkstelliget wurde. Zugleich bezogen die deutschen Truppen das neue Lager disseits der Elbe, dergestalt, daß der linke Flügel bey Leutwitz, und der rechte bey Poritz, wo das Hauptquartier genommen wurde, zu stehen kam. Inzwischen hatte sich die Preußische Cavallerie wieder zurückgezogen, und das feindliche Corps seinen Marsch nach Wittenberg genommen. Den 31sten wurde das disseitige Hauptquartier von Poritz nach Hirschstain verlegt, woselbst von dem in Schmalkalden befindlichen Salzburgischen Obristen, Grafen von Brank, raportiret

wurde, daß er einige in daſiger Gegend auf Werbung geſtandene Preußiſche Officiers aufgehoben und nach Königshofen abgeſchickt hätte.

Den 1ſten 2. und 3ten November fiel nichts veränderliches vor, als daß die jenſeits der Elbe ausgeſtellten Vorpoſten etwas zurück, und mehr zuſammen gezogen wurden. Den 4ten Nov. wurde die Schiffbrücke bey Leidwitz abgenommen, und die ſämmtlichen leichten Truppen zogen ſich gegen Meiſſen und Groſſenhayn zurück, worauf den 5ten das Corps aus dem Lager bey Poritz und Leidwitz aufbrach und nach Meiſſen, den 6ten aber nach Willsdruf, und den 7ten nach Friedrichſtadt marſchirte, wo es in das alte Lager bey dem Ueberreſt der Armee einrückte. Die ſämmtlichen Croaten und Huſaren hingegen nahmen ihren Weg jenſeits der Elbe, ſo daß die erſtern ebenfalls in ihre vorige Stellung bey dem Fiſchhaus und Weiſſenhirſch, die letztern aber bey Rechenberg zu ſtehen kamen, und ihre Vorpoſten nach Radeberg, Stolpe und Biſchofswerda ausbreiteten. Zugleich wurde auch das Pfälziſche Bataillon Garde nebſt einer Grenad. Comp. zur Garniſon nach Pirna abgeſendet. Der Oberſte Graf von Brank meldete aus Schmalkalden, daß man zu Hirſchfeld, Eſchwege und Wannfried beträchtliche Magazins vor die alliirte Armee angelegt hätte, und daß zu deren Bedeckung bereits einige Truppen daſelbſt angelangt wären, dahero auch gedachter Obriſter

beordert

beordert wurde, das Schmalkaldiſche zu verlaſſen, und ſich nach Würzburg zu ziehen, wohin auch das Croneckiſche Regiment, ſo bald es durch andere Truppen in der Feſtung Königshofen abgelöſet ſeyn würde, abzurücken Befehl erhielte. Den 8ten Nov. wurden die jenſeits der Elbe ausgeſetzten Vorpoſten von einem feindlichen Corps zurück getrieben. Da aber der G. Palfy zu Unterſtützung der erſtern vorrückte; ſo wurde der Feind, mit Verluſt vieler Todten und Bleßirten, auch 12 Gefangenen wiederum verjagt, wobey ſich der Obriſte Graf Brunian und der Obriſtl. Graf Bellgrady beſonders hervor thaten. Den 9ten Nov. wurde darauf der G. Roſenfeld mit dem Grenadiercorps und 4 Bat. Infanterie über die bey der Fridrichsſtadt geſchlagene Schiffbrücke zu Unterſtützung der über der Elbe befindlichen leichten Truppen abgeſendet, welches Corps ſich zwiſchen Naundörfl und Scheinen lagerte. Den 10ten meldeten die Vorpoſten, daß die Pr. Heinrichſche Armee eine Brücke bey Merſewitz über die Elbe geſchlagen hätte, auch ein Corps herüber gegangen wäre, welches ſich zwiſchen Groſſenhayn und Großtobritz gelagert hätte, ſeit welcher Zeit beſtändige Scharmützel zwiſchen den beyderſeitigen Vorpoſten vorfielen. Den 13ten lief die Nachricht ein, daß der Obriſt von Raßler Freyberg auf die Annäherung des Wunſchiſchen Corps mit ſeinem Regimente verlaſſen und ſich bis Herzogswalde zu-

rück gezogen hätte. Es wurde demnach der Major Baron Leisser mit einem starken Commando deutscher Cavallerie zu seiner Unterstützung nach Herzogswalde abgesendet, auch den 14ten Nov. der G. L. Graf von Hollnstein mit Infanterie und Cavallerie nach Dippoldswalde abgeschickt, um die dasigen Gegenden mehr zu bedecken. Der G. Luzinsky berichtete aus Naumburg, daß er auf die Nachricht, welchergestalt zu Wannfried und Wera ein beträchtliches Magazin für die alliirte Armee zusammen gebracht würde, ein hinlängliches Commando dahin abgesendet hätte, bey dessen Annäherung das daselbst gestandene feindliche Detachement sich nach Cassel retiriret und gedachtes Magazin in Stich gelassen hätte, welches dann von dem disseitigen Commando, weil es wegen der Entlegenheit nicht zu transportiren war, vollkommen zu Grunde gerichtet worden sey, worauf sich erwähntes Commando wieder nach Naumburg zurück gezogen hätte. Den 15ten Nov. wurde der G. Ried mit seinen leichten Truppen nach Gishübel voraus geschickt. Man erfuhr, daß die Preussen Freyberg besetzt hätten. Den 16ten grif der Feind das bey Dippoldswalde unter dem Bayrischen Gen. Lieut. Grafen von Hollnstein gestandene Corps an, welches nach einem langen und tapfern Widerstande, wobey auch der Feind einige Gefangenen verlohr, durch die Uebermacht bis nach Leipnitz zurück zu weichen gezwungen wurde. Der com-

mandirende Hr. Gen. ließ darauf den G. Palfy mit den Husaren nach Zehist und den G. Kleefeld mit den Croaten nach Dohna rücken, die sämmtliche Armee aber, nach Ablösung der in Dresden und auf verschiedenen Posten detachirten Truppen, sich bey Leuben versammlen, worauf solche den 17ten Nov. früh in das neue Lager bey Gishübel marschirte. Der Feind, welcher an eben dem Tage von Dippoldswalde bis Maren vorgedrungen war, suchte zwar der disseitigen Armee vorzukommen und während des Zuges in die Bagage einzufallen, welches aber durch die wohlgeordnete Einrichtung des Marsches und durch die Bravour der Herren Generals, Palfy und Hollnstein, vorzüglich aber durch die Vorsichtigkeit des G. M. Grafen von Gourcy, welcher die Arriergarde führte, verhindert wurde. Den 18ten Nov. delogirte der Feind den Gen. Kleefeld von Dohna, welcher sich gegen Cotta zurück zog, da aber die Preußl. Vortruppen weiter vordringen wolten, so wurden sie von dem G. Palfy wieder bis Dohna zurück getrieben. Den 19ten Nov. wurde der Prinz von Stollberg mit 6 Bat. 6 Gren. Compagnien und 1 Dragoner-Regiment nebst einigen schweren Canonen zu Unterstützung der zu Cotta, Liebstadt, Glashütten und Bernstein ausgestellten Vorposten bis Burgerswalde, und das Zollerische Cuiraßier-Regiment nebst einigen Croaten nach Langhennersdorf abgesendet, um den Rücken

cken und die Flanque der Armee zu decken, da einige feindliche Parteyen von Freyberg bis gegen Markersbach gestreift hatten. Ingleichen versahe man Pirna mit einer Besatzung, um die Gemeinschaft mit Dresden desto besser zu versichern. Den 20sten Nov. wurde zu Beförderung der von des Herrn F. M. Grafen von Daun Excell. wider das feindliche Corps bey Maren formirten Attaque, unter den Herren Generals, Palfy, Ried und Kleefeld ein Angrif auf Dohna vorgenommen, und der Feind von dort vertrieben, auch währender Attaque von dem unter dem Prinzen von Stollberg bis an den Ravin von Dohna vorgerückten Corps das Preußl. Lager stark canoniret, folglich auch dem von den K. K. Truppen in die Flucht geschlagenem Feinde die Retraite auf dieser Seite völlig abgeschnitten, und von den dissenigen Truppen 1 Standarte nebst 2 Fahnen erobert, ingleichen 2 Staabs- und 2 andere Officiers mit einigen hundert Gemeinen gefänglich eingebracht; worauf Dohna den 21sten Nov. mit den leichten Truppen besetzt wurde, das übrige Corps aber in das Lager rückte. Die nähern Umstände von diesem durch ein von der Reichsarmee detachirtes Corps auf die feindliche Posten zu Dohna gemachten Angrif sind aus folgender Relation zu ersehen:

Nachdem

Nachdem die combinirte Reichsarmee, durch einen von Friedrichsstadt bis Gießhübel fast im Angesicht des dieselbe beständig cotoyirenden Feindes gemachten, zwar beschwerlichen, jedoch sowohl disponirten, als aller feindlichen Unternehmungen gegen disseitige Bagage und Arriergarde, unerachtet glücklich, und ohne den allermindesten Verlust ausgeführten Marsch, dem Feinde bereits den 17ten November in Occupirung der so vortheilhaften Position bey gedachtem Gießhübel zuvorgekommen, und durch Behauptung dieses wichtigen Posten nicht nur die freye Communication mit Böhmen erhalten, und dieses Königreich vor allen weiteren Streiffereyen von selbiger Seite sicher gestellet, sondern auch den mit ungemeiner Kühnheit bis Maxen und Dohna vorgedrungenen, und sich daselbst etablirten Feind, in eine sehr gefährliche Stellung gesetzet; so wurde, in Folge der von des Herrn Feldmarschalls, Grafen von Daun Excellenz gegebener Anleitung, den 20sten der Herr General-Feldmarschall-Lieutenant, Graf von Palfy, mit denen 2 Husaren-Regimentern Spleny, und Haddick von Zehist, und der Herr General-Feldwachtmeister von Kleefeld, mit den unter seinem Commando stehenden Croaten, und den Bannatischen und Sclavonischen Husaren von Zoschendorf, gegen Dohna vorzurücken beordert, denn aus der zu Gießhübel gelagerten Armee der Herr General-Feldmarschall-Lieutenant, Fürst von Stollberg, nebst den zweyen Herren General-Feldwachtmeistern, Grafen von Effern, und Grafen von Fugger, mit dem Chur-Maynzischen Infanterie-Regiment, ein Bataillon von Darmstadt, und zwey von Fürstenberg, auch einigem schweren Geschütz, und dem Kayserl. Königl. Savoyschen Dragoner-

Angrif des Preussischen Postens zu Dohna v. 20. Nov. 1759.

ner-Regiment, mit dem Hern. Feldwachtmeister, Marquis de Voghera folgte. Der Herr General-Feldwachtmeister, Freyherr von Ried, aber setzte sich zu gleicher Zeit mit seinen unterhabenden Croaten, und Husaren von Lippstadt aus an der Flanque des Kayserlich Königlichen Corps gegen Maxen in Bewegung.

Um Mittagszeit nahm die Attaque ihren Anfang. Auf unserer Seite wurde der Feind durch die Croaten, unter Anführung des Herrn Generals von Kleefeld, mit solcher Bravour angegriffen, und sothaner Angrif durch die zu gleicher Zeit von dem Herrn Feldmarschall-Lieutenant, Prinzen von Stollberg mit denen Teutschen Truppen gemachte Manövers sowol, als durch das Feuer der nach dessen Disposition sehr vortheilhaft angebrachten Batterien, mit solchem Nachdruck unterstützet, daß besagter Feind in kurzer Zeit nicht nur von dem stark verschanzten sogenamten Goldberg, sondern auch aus der Stadt Dohna selbsten delogiret, und durch ermeldte Stadt bis in das Lager bey Falkenhayn verfolget wurde.

Der Hr. Feldmarschall-Lieutenant, Graf von Palfy fand hierdurch Gelegenheit, mit den Husaren über Gamig auf die Plaine bey Roehsdorf vorzurücken, und ließ den indessen auch schon durch das Kayserl. Königl. Corps von Maxen delogirten, und in die Flucht geschlagenen Feind durch den Hrn. General-Feldwachtmeister von Nyhazy in die Flanque fallen, und einhauen, wobey demselben durch das Splenische Regiment zwo Fahnen, und zwo Standarten abgenommen, auch viele Gefangene gemacht wurden.

Es war dieses von dem Hrn. Feldmarschall-Lieutenant, Grafen von Palfy, so a propos gemachte

machte Mouvement eine der Urſachen mit, welche den in ſeiner Flucht gegen Kleinporten durchzubrechen ſuchenden Feind, wieder umzukehren, folglich ſich zwiſchen Maxen und Falkenhayn gänzlich einſchränken zu laſſen, bemüßigten. Wo immittelſt während dem, daß dieſes auf der Seiten von Dohna vorgegangen, der Hr. General von Ried, den Feind ebenfalls aus den von Lippſtadt gegen Maxen zugehenden Avenüen vertrieben, deſſen daſige Poſten gänzlich über den Hauffen geworfen, und ihn auch von dieſer Seiten bis Falkenhayn verfolgen geholfen: wobey er nicht minder eine ziemliche Anzahl Gefangene gemacht. Wie dann überhaupt die von den Detaſchements der combinirten Armee eingebrachte Kriegsgefangene auf 426 Köpfe, worunter 5 Staabs- und Oberofficiers ſind, ſich belaufen.

Weil es ſchiene, als ob der Feind, welcher ſich, wie gedacht, bey eingefallener Dämmerung, zwiſchen Maxen und Falkenhayn auf einen Haufen verſammelt hatte, gegen Anbruch des Tages auf unſerer Seite durchzubrechen verſuchen wollte, ſo wurde von des die Reichsarmee interims commandirenden Hrn. Feldmarſchall, Grafen von Serbelloni Excel. das Fürſt Stollbergiſche Corps noch in der Nacht mit 3 Chur-Pfälziſchen Bataillons, 1 von Garde, und 2 vom Efferiſchen Regiment, nebſt noch einigen ſchweren Stücken verſtärket und alles veranſtaltet, falls er hieſigen Orts etwas unternehmen wollte, ihn wol zu empfangen.

Der Hr. Feldmarſchall-Lieutenant, Graf von Palfy, war ebenmäßig im Begrif, einen neuen Angrif auf den Feind zu machen. Der Hr. General von Kleefeld war bereits mit den Croaten bis in das Dorf Falkenhayn würklich angerücket,

cket, und der Hr. Feldmarschall-Lieutenant, Prinz von Stollberg, hatte von Dohna aus schon anfangen lassen, aus Stücken und Haubitzen auf den Feind zu spielen, als ihnen von des Herrn Feldmarschalls, Grafen von Daun Excellenz bedeutet wurde, keine weitere Feindseligkeiten zu unternehmen; weil das ganze Preußische Corps im Begrif sey, das Gewehr zu strecken, und sich zu Kriegsgefangenen zu ergeben.

Bey diesem von Gott mit einem so beglückten Ausgange gesegneten, und den Ruhm der siegreichen Waffen so hoch erhebenden Unternehmen, muß man billig allen von Seiten dieser combinirten Armee hierzu angewendten so Kayserl. Königl. als Reichs-Truppen das wohl verdiente Lob, und die gebührende Gerechtigkeit wiederfahren lassen, als welche sämmtlich vom ersten bis zum letzten in dieser Gelegenheit abermalen ausnehmende Proben von Muth und Tapferkeit gegeben haben. Vorzüglich aber kommt den Herren Feldmarschall-Lieutenants, Fürsten von Stollberg, und Grafen von Palfy, den Herren General-Feldwachtmeistern Kleefeld, Ried, und Uyhazy, dem Hrn. Obristen von Oettves, Obrist-Lieutenant Nostrowiczky und Czedo von Husaren, den Obristwachtmeistern, Namensbach, Anreuter, und Joßich, auch Hauptmann Stamberg von Croaten, dem Hrn. Major Faulhaber von des Löbl. Schwäbischen Kreyses Artillerie, und Artillerie-Hauptmann Bauer, welche von dieser Seiten zu sothanem Erfolge das meiste beygetragen haben, der sich hierdurch erworbene Ruhm beyzulegen.

Den 22sten sang man das feyerliche Te Deum wegen des erfochtenen Sieges, wo zugleich

gleich das ganze feindliche Corps das Gewehr abzulegen und ſich gefangen zu geben gezwungen, des Abends aber von der in Parade ausgerückten Armee ein dreymaliges Lauffeuer gemacht wurde. Der Herr G. Luzinsky berichtete, daß er wegen der veränderten Umſtände auch ſeine Stellung geändert und ſich nach Gera gezogen hätte. Den 23. und 24ſten gieng nichts veränderliches vor. Des commandirenden Generals Durchl. wendeten bey der heftigen Kälte alle Sorgfalt an, bey dieſen Ihro ſo ſehr betrüblich eingelangten Rapporten die Mannſchaft von ihrem weiter hierunter bedrohendem Untergange zu retten, weshalb Sie die unverweilte Anſtalten machen lieſſen, die Armee in die ſo höchſt bedürftig-Interims-Cantonirungs-Quartiere einrücken zu laſſen, welche denn auch den 25ſten Nov. bezogen wurden. Den 27ſten Nov. erhielten die ſämmtlichen Truppen Ordre, ſich marſchfertig zu halten, worauf ſolche den 28ſten nach ihrer erſtern Beſtimmung aufbrachen. Den 29. und 30ſten Nov. gieng nichts veränderliches vor; nur meldete der G. Luzinsky, daß er ſich bey Neuſtadt an der Orla geſetzt hätte.

Nachdem die Armee ſeit dem Monat März in beſtändiger Bewegung und Operationen geweſen war, mithin bey der bereits ſoweit verſtrichenen Jahreszeit ſolche in die Winter-Cantonirungsquartiere zu führen für nöthig angeſehen wurde; ſo ließ der commandirende Herr Ge-

neral

neral um den Marsch der Armee zu erleichtern bereits den 1sten December den Kayserl. Reichs-Artillerie-Parc in Böhmen abrücken. Den 2ten beschäftigten sich Se. Durchl. mit den weitern Einrichtungen des Marsches, worauf die Armee den 3ten Dec. in drey Colonnen aus Sachsen in das Königreich Böhmen einrückte, und den 4ten 5ten und 6ten ihren Zug dergestalt fortsetzte, daß den 7ten bereits das Hauptquartier zu Postelberg genommen wurde. Während dessen berichtete der G. Luzinsky, daß er auf die erhaltene erfreuliche Nachricht von dem siegreichen Vorgange bey Maxen mit seinem Corps von Neustadt an der Orla wieder nach Zeitz vorgerückt wäre, und einige feindlichen Gefangenen eingebracht hätte. Den 8ten Dec. übergaben des commandirenden Generals Hochfürstl. Durchl. das Commando der Armee dem Hrn. F. M. Grafen von Serbelloni, um solche weiter in die Reichslande zu führen, und den bestimmten Cordon beziehen zu lassen, worauf Hochdieselben den 9ten Dec. zu Erholung Ihrer Gesundheit die Reise über Prag nach Wien antraten.

Wegen dieses Marsches der vereinigten Kayserl. Königl. und Reichsarmee, war indessen zu Nürnberg von dem daselbst den 11ten Decemb. eingetroffenen K. K. Obersten und Generaladjutanten, Freyherrn von Widmann, die Eröfnung dahin geschehen, daß gedachte Armee den 20sten Dec. aus Böhmen in die fränkischen

Creys-

Creyslande zu Beziehung der Winterquartiere einrücken würde. Weil es nun nöthig sey, daß von der Creysversammlung ungesäumt ein Vertheilungsplan wegen Unterbringung erwähnter Völker entworfen würde; so habe er anzuzeigen, daß die Reichsarmee in zwey Colonnen anrücke, davon die eine die zu bestimmenden Postirungen von Hof bis Saalfeld einnehmen, auch Oelsnitz und Adorf besetzen solle. Diese Colonnen unter des Prinzen von Stollberg Commando bestünden aus 9 Bataillons nebst 6 Grenad. Comp. 4 Escadr. Dragonern, 10 Escadrons Husaren und 1200 Croaten. In der zweyten Colonne befänden sich 20 Bat. Infanterie, jedes 500 Mann stark, nebst 5 Escadrons Dragonern und 12 Escadr. Cuiraßiers. Von diesen 20 Bataillons kämen 7 Bat. nebst 3 Gren. Comp. hinter den Postirungen zu liegen und hätten den zweyten Cordon, die übrigen 13 Bat. und 16 Grenad. Comp. aber den 3ten zu formiren. Das Hauptquartier würde nebst dem Artillerie-Commissariat und dem Proviantammte nach Nürnberg, die sämmtliche Cavallerie aber in das Anspachische und das Fuhrwesen in das Eichstädtische verlegt werden; wobey ein jeder Creys seine Lazarethe in seinen eigenen Landen einnehmen, die Reichs-Ritterschaft aber, nebst dem deutschen Orden, von aller Einquartierung verschonet bleiben müßte.

Inzwischen setzte die Armee ihren Marsch unter dem Commando des Herrn G. F. M. Grafen von Serbelloni Excell. über Brix, Saatz, Libenz, Breitenstein, wo sie den 11ten Dec. eintraf, durch die obere Pfalz gegen Nürnberg fort, und das Prinz Stollbergische Corps, wobey sich die Herren Generals, Ried, Effern und Gourcy befanden, und welches aus den Splenischen Husaren, einigen Croaten, Chur-Maynz, Pfalzgarde, Pfalz-Effern, imgleichen aus den Cavallerie-Regimentern, Bayreuth, Anspach, Hohenzollern und Pfalz Cuiraßiers bestand, marschirte über Saar, Tuppau, Schlackenwerth, Falkenau und Asch in das Voigtland. Den 10ten Dec. hielten diese Truppen bey Carlsbad Rasttag. Nachdem die Armee in der Gegend von Weyden eingetroffen war, so wurde der weitere Marsch in die fränkischen Creyslande und in die von der hohen Generalität angewiesenen Standquartiere folgendergestalt angetreten:

Marschroute der Reichsarmee.

Hauptquartier den 18ten December, Vilseck. Darmstadt und Thelheim den 18ten Dec. nach Bischofgrün, Goldberg und Revier; den 19 und 20 Trebgast, Harsdorf und Revier; den 21 Culmbach und Revier in das Standquartier. Zweybrücken von Weydenberg den 18 nach Drossenfeld, Ploß und Revier; den 19 und 20 Casendorf mit dem Amt Culmbach ins Standtquartier. Hohenlohe von Tumsreuth den 18 nach Wirbenz, Gippmannsbühl und Revier; den 19 und 20 Connersreuth, Gesees und Revier; den 21 Thurnau mit dem Amt; den 22

und

und 23 Weißmayn, Mayneck und Burgkundstadt ins Standquartier. Varell von Kirchenleibach den 18 nach Misselgau und Revier; den 19 und 20 Kalschenreuth Posten und Revier; den 21 Staffelstein, Lichtenfels, Banz und Lamp, dann Doringstats ins Standquartier. Churtrier, von Ober- und Unterlaibach; den 18 nach Forba und Revier; den 19 und 20 Bündloch und Revier; den 21 sten Berneck und Revier ins Standquartier. Bayern von Waldsaßen den 19 nach Waldershof, Rabig und Revier; den 19 und 20 Weydenberg und Revier; den 21 Obernseeß, Pußbach und Revier; den 22 und 23 Königsfeld, Rusees, Hochstatt, Weyher, Neydenspinne und Revier; den 24 Nonnetsdorf, Kammern, Gründeschein, Weizendorf, Hohengrößbach und Revier den 25 und 26 Ebelsbach, Clamynau, Stettfeld und Revier; den 27 Haßfurth, Thorau, Königsberg und Revier ins Standquartier. Roth von Mohersdorf den 18 nach Lindenhard, Gottsfeld, Trockau und Revier; den 19 und 20 Plankenfels, Lankendorf, Weschenfeld und Revier; den 21 Mausendorf, Burggrub und Revier; den 22 und 23 Oberhaydt, Unterhaydt, Staffelbach und Revier; den 24 Eltmann und Ammt Schwalbach und Revier ins Standquartier. Durlach von Altenstadt den 18 nach Tunnersdorf und Eschenbach; den 19 und 20 Troschenreuth, Schnabelwayd und Revier; den 21 Kirch und Freyahorn, Hambach, Weyher, Waizendorf, Poppendorf und Revier; den 22 und 23 Lutherisch Hallstadt, Prillbrunn und Revier; den 24 Baunach und Radelbrof ins Standquartier. Würtemberg von Sternstein den 18 nach Haag, Habereuth und Hannesreuth; den 19 und 20 Petzenstein und Revier; den 21 Prezfeld, Rußen-

bach und Revier; den 22 und 23 Hirschhaydt, Strellendorf, Buttenhaym und Revier; den 24 Hallstadt mit dem Amt ins Standquartier. Baaden-Baaden von Torchlau den 18 nach Creussen und Revier; den 19 und 20 Mengersdorf, Truppach und Revier, Hohenbolst, Drossendorf, Königsfeld und Revier; den 22 und 23 Scheßlitz, Burg-Ellern, Memmersdorf und Zapfendorf ins Standquartier. Sachsische Constabler von Rebitz den 18 nach Cullmayn, Kemmeth und Revier; den 19 und 20 Seybitz, Birk, Poebitz und Revier; den 21 Pollenstein, Wirschberg, Buttlach und Revier; den 22 und 23 Amt Streitberg ins Standquartier. Cölln von Brand den 18 nach Bund, Möhlmeistel, Farnbach, Nagel und Revier; den 19 und 20 Goldkronach, Nemmersdorf, Leineck und Revier, den 21 ins Amt Zwernitz und Revier; den 22 und 23 Casendorf mit dem Hofkastenamt Bareuth in das Standquartier. Herr Gen. Feldm. Lieutenant, Baron von Rosenfeld auf Culmbach ins Standquartier. Herr General-Major von Varell, marschirt mit dem Regimente nach Staffelstein. Herr General, Graf von Hollnstein, marschiret mit dem Regiment Bayern auf Haßfurth. Herr General-Major von Fugger, marschirt mit dem Regimente Baaden-Baaden nach Scheßlitz. Herr General-Feldmarschall von Gleist, marschirt mit den cöllnischen Truppen nach Casendorf und Zwernitz. Herr General-Feldzeugmeister, Prinz von Durlach, marschieren nach Hallstadt oder Bischberg. Pfalz Dragoner von Neußberg den 18 nach Langenbrück, alt Neuhaus und Georgen Rohe; den 19 Zirkendorf und Günsendorf; den 21 Gößweinstein, Birkbach, Kühlenfels und Revier; den 22 und 23 Eckelsheim und Altendorf;

dorf; den 24 Kemmern und Gößbach; den 25 und 26 Ebern ins Standquartier. Artillerie von Roßhaupten den 18ten nach Hohenstreig; den 19. und 20. Werbenz und Revier; den 21. Hambach, Hartmannshof; den 22. und 23 Lauf; den 24. Fürth, Farnbach und Revier ins Standquartier. Pfalz Cuiraßiers ins Coburgische ins Standquartier. Bayreuthische Cuiraßiers auf Unnerstadt, Höhlburg und Revier ins Standquartier. Anspachische Dragoner auf Hofheim, Lauringen und Revier ins Standquartier. Hohenzollern ins Nürnbergische ins Standquartier. Das churpfälzische Dragoner-Regiment bleibt in der Station Weickersheim bis auf weitere Ordre stehen.

Die Bewegungen der Alliirten gegen die Fränkischen Gränzen verursachten indessen, daß der vorige Dislocationsplan der Reichsarmee dahin geändert werden muste, daß die Vorposten zu Hofheim, Heldberg, Unnerstadt, Cdburg, Cronach, Löwenstein und Hof in dem ersten Cordon zu stehen kommen, der zweyte Cordon bey Schweinfurt anfangen, und sich gegen Bamberg nach Schaffelstein, Lichtenfels und Culmbach bis Berneck erstrecken, der dritte Cordon die sämmtlichen Bambergischen, Bayreuthschen und Nürnbergischen Lande einnehmen, die Artillerie nach Fürth, das Laboratorium nach Forchheim und das Hauptquartier nach Bamberg verlegt werden, die Stadt Nürnberg aber vor der Hand von aller Einquartirung befreyt bleiben solte. Dem zufolge brach gedachtes Haupt-

quartier den 23sten Dec. von Lauf wiederum auf und begab sich nach Bamberg. Die Regimenter aber rückten nach dem festgestellten Dislocationsplan in die ihnen angewiesenen Quartiere folgendergestalt ein:

Dislocat. Plan der Reichsarmee von 1759.

Erstes Treffen.

Vom Regiment Darmstadt 1 Bat. 1 Gren. Compagnie nach Culmbach und selbiger Gegend. Vom Regim. Zweybrücken 2 Bat. ins Amt Culmbach und selbiger Gegend. Vom Regim. Hohenlohe 1 Bat. 2 Gren. Compag. nach Weißmayn, Burckunstatt und Meinegg. Vom Reg. Varell 2 Bataill. 2 Gr. Comp. nach Staffelstein, Lichtenfels und selbiger Gegend. Vom Reg. Trier 2 Bataill. nach Berneck, Gold-Cronach und Weidenberg.

Zweytes Treffen.

Vom Regim. Bayern 3 Bat. 2 Gr. Compag. nach Haßfort und Amt Königsberg. Vom Reg. Roth 2 Bat. 2 Gr. Comp. nach Amt Schwappach und Eltmann. Vom Reg. Durlach 1 Bat. 2 Gr. Comp. nach Paunach und Radelsdorf. Vom Reg. Würtemberg 1 Bat. 1 Gr. Comp. nach Hallstadt und selbiger Gegend. Vom Reg. B. Baaden 2 Bat. 2 Gr. Comp. nach Scheslitz, Memelsdorf, Burg-Ellern und Zapfendorf. Sächs. Cont. 2 Bat. 1 Dritt. nach Streitberg und 2 Dritt. nach Bayersdorf. Vom Reg. Cölln 2 Bat. 2 Gr. Comp. nach Zwirnitz mit Cassendorf und dem Hof-Castenamt Bayreuth.

Cavallerie.

Pfalz Cuiraßiers 3 Escadr. in das Coburgische. Bayreuth 5 Escadr. nach Ulmersstadt und Heldberg.

berg. Anspach 5 Escadr. nach Hofheim, Laurin=gen und selbiger Gegend. Zollern 4 Escadr. in das Nürnbergische. 90 Pferde von Pfälz. Dra=gonern nach Amt Ebern und selbiger Gegend. Artillerie auf Fürth mit Concurrenz derer Sta=tionen Burg=Farenbach und Veitsbrunn, exclusive der Ritterschaftlichen Unterthanen.

Postirungs=Cordon unter Commando Sr. Durchl. des Herrn G. F. M. L. Prin=zen von Stollberg.

Maynz 1 Bat. 1 Gr. Comp. nach Asch, 1 Bat. nach Selb, 1 Bat. nach Schwarzenbach an der Saal, nebst Oberkotzkau und 1 Bat. 1 Gr. Comp. nach Mönchberg. Salzburg 1 Bat. 1 Gr. Comp. nach Hof, und 1 Bat. 1 Gr. Comp. nach Lich=tenberg und Neula. Pfalzgarde 1 Bat. 1 Gren. Comp. nach Lobenstein. Effern 1 Bat. 1 Gr. Comp. nach Lichtenberg und Ludwigsstadt und 1 Bat. 1 Gr. Comp. nach Nordhalm, Teutschinz, Steinwiesen und Zeyern. Letztere 3 Bataillons besetzen Ziegenruck mit 1 Hauptmann und 60 oder 80 Köpfen.

Cavallerie.

Würtemberg 2 Escadr. und Sächs. Contingent 2 Escadr. nach Helmbrechts, Schauenstein, Ku=pferberg und Stadt=Steinach.

Husaren.

Baronyay 5 Escadr. nach Burg, Tanna, Gfell, Mühldorf und Pausa, nebst denen in diesen Be=zirk liegenden Dorfschaften, bis rückwärts an der Saale. Spleny 3 Escadr. nach Oelsnitz und Adorf, nebst denen rückwärts bis Hof und Asch liegenden Dorfschaften.

Generalität.

Hauptquartier nach Bamberg.

F. Z. M. Prinz von Beaden-Durlach, nach Bischberg oder Hallstadt. F. M. L. Rosenfeld, nach Culmbach. Gen. Maj. Varell, nach Staffelstein. F. M. L. Hollnstein, nach Haßfurth. Gen. Maj. Fugger, nach Schesliz. Gen. Maj. Kleist, nach Cassendorf. Gen. Maj. Gourcy, nach Königsberg.

Auf Postirung: F. M. L. Pr. von Stollberg, nach Hof. Gen. Maj. Effern, nach Mönchberg. General Luzinsky nach Tanna.

Den 24sten Dec. langten des Herrn G. F. M. Grafens von Serbelloni Excellenz mit dem Hauptquartier über Lauf und Vorchheim zu Bamberg an. Die sämmtlichen Truppen hingegen trafen den 27. Dec. in die Interims-Cantonirungs-Quartiere ein, und es wurde ihnen anbefohlen, sich in marschfertigen Stande zu halten, um, wenn es die Umstände erfordern solten, wieder vorwärts rücken zu können. Es waren auch von des Herrn G. F. M. L. Prinzen von Stollberg Durchl. auf die Annäherung des alliirten Corps unter des Erbprinzen von Braunschweig Durchl. die unter Dero Commando stehende leichte Truppen zu Rudolstadt, Saalfeld und Zeiz, zusammen gezogen und nächstdem die Ordre ertheilet worden, daß der Herr G. M. Baron von Ried, den Feind auf der rechten Seite mit einem Husarenregimente, und einem Corps Croaten beunruhigen, der Herr

G. M.

G. M. von Luzinsky aber demselben mit einem beträchtlichen Corps Husaren, Infanterie und Croaten im Rücken folgen solte.

Die bey der Reichsarmee gestandenen Kayſ. Königlichen Truppen waren übrigens gröſtentheils bey der in und bey Dresden stehenden Hauptarmee zurück geblieben, und was die Winter-Verpflegung des Reichs General-Staabes, der Artillerie und des Commissariats betraf; so war dieselbe abermals von dem General-Proviant-Director, Herrn von Oetinger, um einen mäßigen Preiß zu besorgen übernommen worden.

Die letzten Berichte aus dem Hauptquartier zu Bamberg meldeten unter dem 2ten Januar folgendes:

Obgleich alle Reichs-Truppen bereits in ihren Interims-Cantonirungs-Quartieren eingetroffen sind, so müssen sie doch beständig marschfertig bleiben, und des Herrn Grafen von Serbelloni Excellenz sind täglich mit den Verfügungen beschäftiget, dem Feinde allen möglichen Abbruch zu thun. Diesen Anstalten zufolge hat der Jägerlieutenant Otto den 25sten Dec. mit seinem Commando, Jena, Burchau, Lobetau, Amerbach und die sogenannte neue Schenke überfallen, den Alliirten 40 Brod- und Mehlwagens abgenommen und verschiedene Kriegesgefangenen eingebracht. Den 28sten Dec. fand sich derselbe, nachdem er sich durch ein Husaren-Commando verstärkt hatte, unvermuthet zu Erfurt ein, wo er die daselbst gestandenen feindlichen Truppen nach

einigem Scharmuziren zerstreute, viele davon tödtete und bleßirte, auch 27 Mann nebst 2 Officiers zu Kriegesgefangenen machte, imgleichen 10 Bagage- und Munitionswagen mit 30 Hannöverischen Pferden erbeutete.

Fortsetzung der Staatsschriften.

Nachdem wir die wichtigsten bey Gelegenheit des gegenwärtigen Krieges an das Licht getretenen Staatsschriften mitgetheilet haben; so erfüllen wir nunmehro unser Versprechen, die übrigen merkwürdigen zur Geschichte und Erläuterung der jetzigen öffentlichen Fehden gehörigen Aufsätze, so bisher noch keinen Platz gefunden haben, ebenfalls nachzuholen, und machen demnach mit folgenden den Anfang:

Die gerechte Sache Chur-Sachsens.

Erfurt, im November 1756.

Die Absichten des Berlinischen Hofes sind entwickelt. Dessen anfänglich vorgewandter Freundschaft gegen des Königs in Pohlen Majestät ist nunmehro die Larve abgezogen, und die unrechtmäßigste Usurpation an deren Stelle getreten.

So sehr aber die neuern Thathandlungen dieser unfriedlichen Macht die Verletzung des strengeren und gesittetern Völkerrechts, (J. G. strictum & humanius)

manius) als ein unauslöschliches Kennzeichen mit sich führen; je mehr auch die gewaltsame Eindringung in das Archiv der Königl. Geh. Cabinets-Canzley zu Dreßden mit Umständen verknüpft gewesen, über welche man, wo möglich, vielmehr einen immerwährenden Vorhang ziehen, als sich des Geraubten, durch dessen Bekanntmachung berühmen sollte: so wenig haben, ausser dem gerechtesten Mißfallen, welches Ihro Königl. Majestät in Pohlen mit allen unpartheyischen Mächten über dergleichen unumschränkte Gewaltthätigkeit gemein haben, Höchstdieselben die mindeste Ursache, von einer Schrift äusserlich Wissenschaft zu nehmen, deren Veranlassung selbst Ihrer Königl. Majestät in Preussen sonst geäusserten großmüthigen Denkungsart schnurstracks zuwider läuft, und welche, als eine Folge einer Rechts-widrigen That, mit derselben in gleiche Schranken verfällt.

Allein das Publicum ist berechtiget, diejenigen feindlichen Handlungen genauer zu erfahren, die, so bald ihre Würklichkeit dargethan ist, nach eigenem Preußischen Geständniß, unzuläßig seyn müssen; weil auch die kühneste Ableugnung einer Ungerechtigkeit, erwiesenen Falls, die Einräumung derselben nothwendig mit sich führet.

Ueberhaupt ist, was der Kayserlich-Königl. Hof allbereits erinnert, sehr wahrscheinlich, daß der Stof zu einem Manifeste, erst nach unternommenen feindlichen Einbruche in Sachsen, in der geheimen Cabinets-Canzley aufgesucht worden. Denn so bald man kein Bedenken getragen, die Eindringung in dieselbe zu rechtfertigen: so sollten die unerlaubten Abschriften schon lange in Preußischer Verwahrung gewesen seyn: wo doch das Datum der Originalien bey vielen eine sehr kurz verflossene Zeit andeutet. Vorher aber ward, mit Verletzung

der

der in dem Dreßdnischen Frieden zum Grunde gelegten Amnestie, die Rücksicht auf die Verbindungen Ihro Königlichen Majestät in Pohlen mit dem Wienerischen Hofe vom Jahre 1744. lediglich zum Vorwande genommen: mithin hebet ein Vorwand nothwendig den andern auf.

Doch welchem hohen Theile hätte wohl vor den Augen der unpartheyischen Welt die Aufrechthaltung der Amnestie angelegener seyn sollen, als eben Ihro Königl. Majestät in Preussen. Denn sobald, wie höchst Dero Seits im Circular-Rescript vom 18ten October behauptet wird, die bloße Erinnerung des verflossenen einen Einfluß auf künftige Maaßregeln haben muß, ohne die Amnestie zu brechen; so fragt sich: ob die Folgen deren gänzlicher Aufhebung feindlicher und bitterer seyn können, als wenn der Berlinische Hof sich rachsüchtig erinnert, oder vielmehr, wie im gegenwärtigen Falle, mit den Worten der Amnestie und blossen Erinnerung spielet?

In einer solchen, jedoch zu feindlichen Ausbrüchen unverfänglichen Rücksicht wäre ein billigerer Bewegungsgrund zu suchen, wenn man Churfächsischer Seits gegen ähnliche Fälle sich vorgesehen, oder bey der um sich greifenden Uebermacht auf die in allen Rechten gegründete Schutzwehr gesonnen hätte.

Unvollzogene Handlungen dieser Art und zur billigen Schadloßhaltung, im Fall eines Angrifs, dessen der Preußische Hof allezeit entübriget seyn könnte, sollen, nach dessen schon vollbrachten feindlichen Ueberzuge, Ihm eine rechtmäßige Ursache zum Kriege ex post (hinten nach) darbieten. Das heisset: Die Welt überreden wollen, daß die in den natürlichen und in den Reichsgesetzen ausdrücklichst gegründete Befugniß, Vertheidigungsbündnisse zu schliessen,

ſchlieſſen, ſo bald ſie nicht in die Convenienz und in die Vortheile des nur gedachten Hofes einſchlage, unerlaubt ſey; ſo bald aber dieſer ſich gelüſten laſſe, ſeine Mitſtände in vollen Frieden zu befehden, benachbarte Länder an Volk und Gelde zu erſchöpfen, oder ſich an ihnen, wegen des Aufwands ſeines mit einer dritten Macht angefangenen Krieges, zu erhohlen, alsdann alle Feindſeligkeiten, ſie haben Nahmen, wie ſie wollen, das Siegel der Preußiſchen Billigkeit haben.

Es ſetzet dieſe gutwillige Ueberredung das milde Vertrauen zum voraus, daß, den gegenſeitigen Vorbildungen zur Liebe, niemand auf die erſten und unleugbaren Grundſätze des natürlichen Rechts werde zurück gehen wollen.

Die Befugniß, ja ſelbſt die Pflicht, ſich gegen die anwachſende äuſſere Macht zur bloſſen Vertheidigung zu verbinden, iſt ſo nothwendig, ſo gerecht, und ſo alt, als der Urſprung aller bürgerlichen Geſellſchaft, die ſich gegen unbefugte Anfälle in Sicherheit zu ſtellen geſucht.

Aus ſolchen obwohl genauer verſchrenkten Bündniſſen beſtehen ganze Republicken. Dergleichen heilſame Vereinigung iſt die Grundveſte des heiligen Römiſchen Reichs, und was Chur- und Erb-Vereine insbeſondere mit ſich bringen, hätte Chur-Brandenburg billig unentfallen ſeyn müſſen.

Dieſe Verbindungen gereichen niemand zur Beeinträchtigung (*); und da ſie nichts, als gemeinſame

(*) Dieſes iſt die gelindeſte Meynung. Die Lehre von der Nothwendigkeit und Befugniß minder-mächtiger Staaten, zu Erhaltung des Gleichgewichts (als eines allen Völkern eigenthümlichen, und, kraft des allgemeinen Beſten, andere Betrachtungen überwiegenden Rechts:) der Gewalt

der

same Sicherheit und Hülfe zum Endzwecke haben, brechen sie an und vor sich keinen mit andern vorher eingegangenen Frieden. Allein die Friedensstiftung mit einem Uebermächtigern, deren Dauer zwar zu wünschen, so lange solche aber auch von dessen Willkühr abhänget, und diese Willkühr insgemein auf lauter Unterdrückung der Nachbarn abzielet; eine solche Friedensstiftung hebt die Befugniß nicht auf, jener Verbindung unbeschadet, mit wohlgesinntern Freunden ein Vertheidigungs-Bündniß zu gemeinschaftlicher Hülfe zu schliessen.

Ohne dergleichen standhafte Vereinigung würde man sich der drohenden Uebermacht zu keiner Zeit erwehren, noch sich einiger Früchte der Ruhe jemahls erfreuen können. Sie ist bey Mindermächtigern so gar, als eine natürliche Pflicht, zu ihrer und ihrer treuen Bürger Erhaltung, anzusehen. Es soll ein Schwerd, oder deren mehrere vereiniget, lediglich ein anders, das so vielmahl zum Verderben gezucket worden, in der Scheide erhalten.

Nur wer den Frieden zuerst bricht, hat die Folgen der alsdann erst gesuchten höchstbilligen Schadloshaltung seiner, zum Nachtheil der im voraus vereinigten Nachbarn gemißbrauchten Macht und Herschsucht, sich selbst beyzumessen.

Hiermit hätte also zum höchsten der oberwehnte Fall eine Aehnlichkeit gehabt, wenn der Churſächsische Hof, (nicht etwann, wie gegenseits im Memoire raisonné vorsetzlich eingestreuet wird, vielleicht

der Ueberwichtig-Mächtigern Grenzen zu setzen, um der moralisch-gewissen Unterdrückung vorzukommen, hat unter den Chur-Brandenburgischen Rechts-Lehrern die vornehmsten Verfechter gefunden.

leicht gleich nach dem Dresdenischen Frieden, sondern nachdem man wiederholte Gelegenheit gehabt, die Absichten des Berlinischen Hofes zu Unterdrückung der Sächsischen Handlung inne zu werden) sich den Ihm im Jahre 1747. gewordenen Antrag dem zwischen beyden Kayserlichen Höfen zu Petersburg im Jahre 1746. errichteten Vertheidigungsbündnisse beyzutreten hätte belieben lassen.

Es ist aber dieser Beytritt, (auch in Erwegung obbemeldter von dem Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischen Geheimen Consilio erstatteten Gutachten, und welche gerade das Gegentheil dessen beweisen, wozu sie in der Preußischen Schrift angezogen, mittlerweile andere Urkunden wohlbedächtlich verstümmelt, oder gar ausgelassen worden) völlig unterblieben. Es fand also die Empfindlichkeit des Berlinischen Hofes keinen schicklichern Vorwurf, als die auf seine Bewegungen disseits gehabte genaue Aufmerksamkeit, und die gewöhnliche Communication aus den vor Gewaltthätigkeit sonst bisher gesichert gewesenen Cabinetten freundschaftlicher Höfe, nebst der Sorgfalt treuer Ministrorum auf eine Art vorzustellen, die vielleicht bey denenjenigen Eindruck finden mag, die, ohne weitere Untersuchung, nur gedachten Hof aus dessen Vorspiegelungen und nicht aus dessen unfriedlichen Handlungen abmessen.

Diese Handlungen sind, ausser daß die letztern Zudringlichkeiten alle Vermuthung und auf gewisse Maasse sich selbst übertroffen, so gleich geartet, daß man die bevorstehenden unschwer aus dem gegenwärtigen oder aus dem vorhergegangenen, in beyden aber so gar die Bereuung einiger jemals bezeigten Mäßigung, abnehmen kann.

Hierin

Hierin liegt der Grund der dem Dresdenschen Hofe so nöthigen und unumgänglichen Vorsicht, sich nicht blindlings dem Vertrauen zu einem Hofe zu überlassen, der desselben zum Verderben seiner Bundsgenossen gemißbrauchet.

Dessen Bündniß mit Chursachsen gegen den Wienerischen Hof zur Zeit seiner mit nur gedachtem Hofe, wenig Monathe vorher, am 9ten Oct. 1741. zu Klein = Schnellendorf getroffenen Convention; dessen gesuchte Aufreibung, der ihm damals so freundschaftlich anvertrauten Chursächsischen Armee, davon noch so viel lebendige Zeugen vorhanden; Dessen nachmalige bundswidrige Trennung in dem mit dem Wienerischen Hofe zu Breslau einseitig geschlossenen Frieden; die, dieses Friedens ungeachtet, dem Dreßdenschen Hofe, zu dessen mehrerer Verwickelung, zugemuthete Fortsetzung der Feindseeligkeiten gegen den Wiener Hof; alle diese Umstände, um sie nur aus derjenigen Zeit herzuhohlen, da Ihro Majestät der König in Preussen sich vor aller Welt als einen Freund und Bundsgenossen des Königs in Pohlen bekannt; alle diese und mehrere Umstände zeigen, wie sehr Ihro Königl. Majestät in Pohlen die Freundschaft des Königs in Preussen hoch geschätzet, und wie aufrichtig Sie sich derselben anfänglich überlassen.

Allein, wenn Höchstdieselben einer Macht, die durch Freundschaft, volles Vertrauen und Bündnisse nicht zu gewinnen gewesen, die, nachdem Sie, durch gewaltthätige Durchzüge und durch den Krieg ihr Innerstes gezeiget, endlich den Zeitpunct des Friedens noch dazu anwendet, durch Ableitung und Schwächung der Handlung, Erhöhung der Zölle, Hemmung der freyen Schiffahrt, und endlich auch durch unaufhörlich erwucherte Einhandlung der Steuerscheine, dasjenige vollends zu untergraben,

was

was der Krieg übrig gelassen; und die, wenn sie noch von Einigkeit und Freundschaft redet, Fehde und Unterdrückung im Schilde führet; oder wenn sie noch um unschädlichen Durchzug anhält, schon mit der Gewalt in das Herz der Provinzen eingedrungen ist: Wenn Ihro Königl. Majestät in Pohlen einer solchen Schranken-freyen Macht Vertheidigungs- und selbst Schadloßhaltungs-Bündnisse entgegen gesetzet hätten; würde es Ihnen wohl von der unpartheyischen Welt zu verdenken gewesen seyn?

Doch welcherley auch Ihro Königl. Majestät Verbindungen mit andern hohen Mächten seyn mögen, (von welchen gleichwohl die in dem so genannten Mémoire raisonné angehängten Urkunden nichts disseits abgeschlossenes zeigen,) was für Bewegungsgründe der Berlinische Hof demnächst auch immer haben mögen, gegen dem Wienerischen die ersten Feindseeligkeiten auszuüben oder den gewärtigten vorzukommen; so hätte die kurz vorher bey der Churſächsischen Armee vorgegangene Abdankung, ferner die abseiten Ihro Königl. Majestät in Pohlen versicherte Neutralität und der zum Ueberfluß diesfalls angebotene förmliche und bündigste Tractat, nebst andern zum billigen Abkommen disseits gethanen Vorschlägen, Ihro Königl. Majestät in Preussen die volle Sicherheit gewähren müssen, wenn es Höchstdenenselben nur darum vorzüglich zu thun gewesen wäre.

Aber die gegenseitige Absicht, unter dem Scheine der Freundschaft ins Land zu dringen, und, bey dem unverwehrten Durchzuge die zerstreuet gelegenen Churſächsischen Völker in ihren Standquartieren Colonnenweise zu überraschen und aufzuheben, war zu offenbar, daß um dieses Uebel abzuwenden, man Churſächsischer Seits also nicht weniger thun konnte,

als solche in ein Lager auf allen Fall zusammen zu ziehen.

Wenn man gleichwohl jemals vermuthen mögen, daß Ihro Königl. Majestät in Preussen den Ihrer Armee ungehinderten und überall offenen Feldzug nach Böhmen unterbrechen, und diesem scheinbarsten Endzwecke den, wie der Ausgang gezeiget hauptsächlich verabzielten Umsturz der Sächsischen Lande vorziehen würden; so wären ganz andere Mittel vorzukehren gewesen.

Sachsen empfindet also, durch eines der kläglichsten Schicksale, das zu Höchstgedachten Königs Gemüthsbilligkeit abermals fehlgeschlagene Vertrauen, daß Ihro Majestät, wo nicht den heiligsten Versicherungen, doch der selbstredenden That, den Beyfall nicht versagen, und die disseitigen billigsten Vorschläge unmöglich verwerfen könnten: Da Sie doch offenbar überzeuget seyn musten, daß, wenn disseits die erste Absicht gewesen, es sollte das Churſächsische Corps zur Kayserl. Königl. Armee stossen, man warlich die Preußischer Seits vorgenommene feindliche Einschliessung nicht abgewartet, oder doch mit eben denen beträchtlichen Magazinen sich versorgt haben würde, deren Anschaffung man Churbrandenburgischer Seits dem Churſächsischen Hofe, als eine Gefährde, zur Last leget, da doch deren kundbarer Mangel vielmehr als die feindlichen Waffen, die Sächsischen Völker der Preußischen Unversöhnlichkeit zum Opfer bloß gestellet hat.

Hier ist nur mit wenigen zu gedenken, was der Welt umständlicher vorgeleget zu werden verdienet: mit welcher Härte man die treuen Sächsischen kriegsgefangenen Soldaten zum Brandenburgischen Dienst zwingen, und, da nach allen Kriegsartickeln und Rechten der Völker, die Kriegsgefangenschaft den Eyd, womit die Soldaten ihrem Herrn vor

GOtt

Gott und der Welt verbunden, nicht auflöset, noch den, nach erfolgtem Frieden, wieder loßzugebenden Kriegsgefangenen wieder das Interesse seines Herrn ins Feld führen lässet, man die Treue einer Nation so wenig an den Feinden zu schätzen gewust, daß man solche, nachdem vorher die Officiers, gegen alle Vermuthung, von den Regimentern getrennet worden, mit Gewalt unterstecken und ihnen mit Hunger und Schlägen den Meineyd aufdringen wollen. Da sich nun viele vor der Zunöthigung, gegen das Vaterland zu dienen, durch die Flucht zu retten gesucht, ist so gar den Churſächsischen Gerichts-Personen und Unterthanen bey den härtesten Strafen deren Anhaltung aufgeleget, und deren Aussenbleiben an den nächsten unschuldigsten Verwandten gegen alle principia, quod delicta teneant suos auctores, durch harte Gefängniß geahndet worden. Den Officiers hat man hingegen einen solchen Revers vorgelegt und sie solchen zu unterschreiben genöthiget, nach welchem sie, nicht etwan blosserdings nicht wieder Preussen, sondern sich „in „keiner andern Puissance Militair- und Civil„Dienste oder Negotiationes, sie haben Na„men, wie sie wollen, weder *directement* noch „*indirectement* gebrauchen" zu lassen, mithin die Selbstverkürzung alles Lebensunterhalts oder zu ganz unmöglichen, und folglich als nicht angehängt zu schätzenden Bedingungen, verbindlich gemacht worden; ohne zu überlegen, daß dergleichen wider alle kundbare Rechte streitende Gewaltthätigkeit und aufs höchste getriebene Unbilligkeit, die erzwungene Verbindlichkeit selbst auflöset.

Nun verbleibet, nach dem Schicksale der Churſächsischen Armee, das fürwährende Betragen des Preußischen Hofes in den Churſächsischen Landen übrig, denenjenigen die Augen zu öfnen, die sich

jemals hätten mögen verleiten lassen, zu glauben, daß die blossen Grundsätze und Maaßregeln des Krieges Churbrandenburg genöthiget hätten, den Rücken von Sachsen aus sicher zu haben.

Die Regeln der Klugheit, welche Ihro Königl. Majestät in Preussen allen übrigen Betrachtungen vorgreifen lassen, haben Ihnen nunmehr diejenige Sicherheit im Uebermasse gegeben, welche Sie von der Bündigkeit eines Ihnen disseits angebotenen förmlichen Neutralitäts-Tractats nicht erwarten wollen. Sie sind Meister eines in vollem Frieden überfallenen Landes. Sie haben offene Städte einnehmen können: denn Sie kamen als Freund. Die Königl. Residenz-Stadt Dresden und das Königl. Schloß wurden besetzt, und die freundschaftlichsten Versicherungen den ersten Tag wiederholet, damit die den folgenden unternommene und von Tage zu Tage empfindlicher und bitterer gewordene Zudringlichkeiten desto unerwarteter wären. Einige zurück gebliebene Officiers wurden, auf den ersten Wink der bisherigen Freunde, oder vielmehr auf das Geheiß des fremden Commendanten, mittelst vorgelegten Reverses ohne Schwerdstreich zu Kriegesgefangenen gemacht, das Königl. Staats-Ministerium, durch den General-Feldmarschall von Keith, ausser Activität gesetzt; und gleichwohl ward, welches der Nachkommenschaft unglaublich scheinen möchte, ohne die angebliche Freundschaft aufzuheben, das Churſächsische Lager von allen Seiten eingeschlossen. Immittelst wurden Festungen niedergerissen, eine andere angeleget, Zeughäuser in Dresden und Weissenfels ausgeleeret, und damit auch keine Canone zur Unsicherheit der Preussen übrig bliebe, wurden einige wenige Stücke, die man noch in Zeitz vorfand, vollends weggeführet. Die Feindseeligkeiten begunten endlich vor dem Sächsischen Lager, und nachdem

dem dieſes aus Mangel der Lebensmittel ſich nicht länger halten können, und jetzt in ganz Sachſen keine Armee des rechtmäßigen Chur- und Landesfürſten mehr vorhanden, welche dem Berliniſchen Hofe an der Ausführung ſeiner Anſchläge hindern oder Ihm die vorgeſchützte Beſorgniſſe geben kann: ſo bleibt demſelben vor den Augen der ganzen Welt wohl nicht der mindeſte Vorwand übrig, ſich der Landesherrlichen Caſſen und der Adminiſtration des durch die bisherigen Drangſale ganz erſchöpften Landes länger zu ermächtigen. Dieſes iſt Sonnenklar. Reine Geſinnungen haben niemals fremdes Gut an ſich behalten. Vielleicht aber, daß die niemand verborgenen Maaßgebungen des Selbſtnutzes und der abwechſelnden Herrſch- und Haabſucht unter die Regel der Convenienz mit aufgeſtellet worden.

Der ungehinderte Zufluß der Einkünfte aus der Königlichen Rent-Cammer hätte wenigſtens Ihro Majeſtät der Königin und dem hohen Königlichen Hauſe diejenige Mittel gewähret, welche, jedesmahl aus Königl. Preußiſchen Händen erſehen zu müſſen, nicht der mindeſte Anſchein des Rechts und der Wohlanſtändigkeit erfindlich zu machen; ſo wie die niemals geweigerte Auszahlung, deren man ſich in dem Königl. Preußiſchen Circular-Reſcripte vom 18. Octob. berühmet, mit der wahren Beſchaffenheit der Umſtände und denjenigen ganz widerſprechenden Veranſtaltungen nicht zu vereinbaren ſtehet, nach welchen noch am 8ten Novemb. 14000 Rthlr aller Vorſtellung zu den nöthigſten Tafelgeldern des Königl. Hofes und zur Unterhaltung Dero Hofſtatt ungeachtet, dem Preußiſchen Beamten ausgeantwortet werden müſſen.

Wie iſt mit dem der Stadt Leipzig angeſonnenen Erlag an 583167 Rthlr. 17 Gl. die nach der gegenſeitigen Declaration bey der Einrückung ſchlech-

terdings gesuchte Sicherheit; Wie ist mit der Versperrung aller Königlichen Cassen zur Besoldung der Collegiorum, Canzleyen und Hofdiener, und mancher in äusserster Noth versetzten Königlichen Diener und Unterthanen, der Preußischer Seits so vielfältig wie im Schoosse des Friedens angepriesene Ruhestand zu vergleichen, wenn anders solcher nicht lediglich auf dem etwa den Unterthanen gegönneten Gebrauche der Luft und des Wassers, und einigermassen der Wohnung, und auf der über sie und ihr Eigenthum noch nicht verhängten Plünderung gegründet ist?

Mit welchem Fuge lässet der ungehinderte Handel und Wandel sich von dem Gegentheil anführen, wenn zwar den bedrängten Unterthanen erlaubt wird, zu kaufen und zu verkaufen, aber zugleich durch Erpressung des Landes, auch der Vertrieb fremder Waaren, und das damit verknüpfte Wohl anderer Länder und deren Unterthanen, mithin aller Handel und Wandel von selbst aufhört?

Eben diese klägliche Beschaffenheit hat es mit dem Ackerbau. Die dem Lande so gar von so abgelegenen Orten zugemuthete Lieferungen, daß die Fuhren den Betrag derselben fast verdoppeln; die ausgeschriebene Recrutirung und oft mit Zwangsmitteln begleitete Werbung, welche das Land von der jungen Mannschaft zur Feldarbeit entblössen; die allgemeine Fouragirung, die dem Landvolke an vielen Orten nicht das Saatkorn übrig gelassen; alles dieses sind so viel Veranlassungen zur Theurung und Hungersnoth, daß das allgemeine Elend sich nicht nur im ganzen Lande ausbreiten, sondern aller Regeln der vorbauenden Behutsamkeit uneingedenk, selbst auf die Preußischer Seits überhaupt zu übermäßig, für eine Königliche Residenz, wie Dreßden, zu ungeziemend, und zu Verhütung einreis-

sender

sender Krankheiten, zu dicht einquartierte, und mit so vieler Belästigung diesseitiger Insassen (die nicht verschonte Geistlichkeit mit gerechnet) immerzu abwechselnde Völker, nothwendig zurück fallen muß.

Merkwürdig ist das nur berührte Recrutirungsgeschäfte der ehemahligen Sächsischen Regimenter. Es ist durch den Königlich-Preußischen Staatsminister von Bork, unter angedroheter militarischen Execution und unnachbleiblichen Leibes- und Festungs-Strafen, den Chur-Sächsischen deputirten Ständen, Creyß-Hauptleuten, auch Creyß-Amt- auch Kriegs- und Creyß-Commissarien, d. d. Torgau, den 30. Octob. und 1. Nov. aufgelegt worden, eine starke Anzahl Recruten, davon der kleineste 5 Fuß, 5 Zoll groß, und nicht über 28 Jahr alt seyn soll, zusammen zu bringen, und am 15ten desselben Monaths ins Brandenburgische zu liefern, bis dahin sie für die Escortirung und richtige Ablieferung selbst zu stehen hätten. Wenn auch die Ritterschaft hierbey ihre Vasallen- und Unterthanen-Pflicht so weit vergessen wollte, dergleichen von der Sächsischen Nation und redlichen Lehnmännern nicht zu vermuthen, oder dieselben, mittelst solcher bey Fürsten teutschen Geblütes gegen teutsche Ritterschaft und Stände zur Zeit nicht hergebrachten Bedrohungen von Leibes- und Festungs-Strafen, jemahls zu verleiten stünden, ihrem angebohrnen Landes-Fürsten und Herrn die Höchstdemselben mittelbar oder unmittelbar gehörige Unterthanen zu entziehen: so streitet die anberaumte Frist, und, bey der Brandenburgischen selbst eigenen Werbung, das Unvermögen, die Leute, wie sie verlangt werden, zu finden, die ausfindig gemachten zum feindlichen Dienste zu zwingen, und die gezwungenen bis zu einem entlegenen Marsch, (was

doch selbst der Gegentheil mit eigener Heers-Kraft an den Kriegesgefangenen nicht überall zu bewirken vermocht) beysammen zu halten, wider diese harte und eine Einladung zu einem Verbrechen wesentlich in sich enthaltende Auflage. Verpflichteten Dienern und Unterthanen auf solche Maasse anbefehlen, ihrem rechtmäßigen Hrn. die Schatzkammern und Gewölbe auszuräumen, und die Schätze dem Feinde zu bringen, würde ein eben so strafbares, aber nicht so verfängliches Verbrechen begehen heissen, als wenn Vasallen sich unterfangen sollen, das Mark des Landes und das correlatum aller Herrschaft, die Unterthanen, treuloß abwendig zu machen, und selbst zu des Feindes Fahnen zu führen.

So bald nun der Berlinische Hof dieses alles für erträgliche und milde Lieferungen ansiehet, sich der Chur-Sächsischen Landes-Abgabe bemeistert, die den Ausländern versprochene Bezahlung der Steuer-Zinsen keinem Theile hält, und zuförderst das Königl. Geheime Raths-Collegium und die Königl. Conferenz-Ministers ausser aller Activität gestellet hat: so ist es Ihm ein leichtes, der seine Macht und Einkünfte nicht mit baaren Vortheilen vermehrenden Gerechtigkeit endlich noch den Kauf, oder, wie Er, Innhalts des Circular-Rescripts vom 18ten October alle Höfe versichert, alle Justitz-Collegia in ihrem Gange und behöriger Activität lassen; uneingedenk, daß ja diese Collegia in den wichtigsten Fällen von dem Königl. Geheimen Rathe dergestalt abhangen, daß die Entscheidung derselben, durch Inactivität dieses Collegii liegen bleiben müssen. Wer siehet nicht, daß diese Preussische Versicherungen so wiedersinnig lauten, als ob einer sich eines im Gange gelassenen Uhrwerks, dem er nur die Triebfeder genommen, rühmen wolte? Es ist zweifelhaft, ob in diesem Vorgange, die

Anzeige

Anzeige einer umzukehrenden Verfassung, oder vielmehr eine Unwissenheit derselben hervorleuchte, und der Welt diese Unwissenheit der Landes-Verfassung mit der angemaßten Administration zu vergleichen anheim gebe.

Allein dieses unverlangte Geschäfte, diese Geburt der Uebermacht und des Eigennutzes, wird in der Königl. Preußischen Declaration und sonst ein DEPOSITUM genennet. Die Rechts-Gelehrsamkeit kennet zwar das Wort in dem gegenwärtigen Verstande so wenig, als das Publicum die Möglichkeit begreifen wird, wie nachdem die Länder äusserst mitgenommen, Festungen geschleifet, andere, wie Torgau, mit Niederreissung vieler Häuser befestiget, Wittenberg, dessen Wälle doch in öffentlichen Kriege Kayser Carl der Fünfte verschonet, bey der ersten Preußischen Einruckung zum Theil niedergeworfen, so gar bey Stolpen die uralte kostbare Wasserleitung vorsetzlich verdorben, Waldungen, wie bey Dreßden, ausgehauen, und die Jagden verheeret worden, wie, gegenwärtigen Falls, (wenn man auch die Wittenbergische wieder aufzurichtende Festungs-Werke ausnimmt,) das angebliche Depositum in dem Stande, in welchem es vor der feindlichen Eindringung gewesen, und wozu viel Jahre erfordert werden, wieder herzustellen sey. Und obwohl die usurpirende Macht Ihrer Gesetz-widrigen Handlung, da es einmahl auf die Willkühr ankam, jeglichen andern Nahmen mit so gutem Fuge, als die Benennung eines Depositi geben können, wo vornehmlich auf das frey-willige Vertrauen des Deponentis, und insonderheit auf Treu und Glauben des Depositarii gesehen wird: so hätten doch diese und andere Bedenklichkeiten der unbefugten Selbst-Nutzung und der, nach völlig erlangter Sicherheit, von allem Vorwande entblößten

blößten Vorenthaltung, selbst auch in Erwegung des in den Augen der ehrbaren Welt vorenthaltenden Depositariis erwachsenden Nachtheils, einigen billigmäßigen Einhalt thun mögen.

Damit nun diesem Widerspruche der Preußischen Declarationen mit den über Sachsen verhängten Drangsalen ja kein unpartheyischer Zeuge übrig bleibe, ward den in Dreßden befindlichen Bothschaftern und Gesandten der unverlängte Abzug neuerlich zu entboten. Die Würde ihrer Höfe und die ihnen selbst, in dem Lande, und an dem Hofe desjenigen Fürsten, an den sie gesandt worden, anklebende Vorrechte haben diese Ministri selbst zu vertreten gewußt. Nunmehro aber wurden sie auch überzeuget, daß es dem Preußischen Hofe noch zu wenig gewesen wäre, die Reichs-Satzungen zu verletzen, wenn vor dessen Eingriffen den Rechten und der Wohlanständigkeit der Völker noch einige Ehrerbietung wäre vorbehalten worden.

Doch, als ob alles dieses noch zu wenig und etwas heiligers anzutasten übrig wäre; so muste aus einem vorhabenden Landfriedens-Bruche im öffentlichen Kirchen-Gebete ein Religionswerk gemacht, und eine über die protestantische Glaubensgenossen obschwebende Gefahr dem Publico vorgebildet werden. Wer kann der Ungerechtigkeit bey ihrem ersten Ausbruche ihre volle Grösse zutrauen? Der gemeine Mann ward in jenen Vorurtheilen unterhalten, und mochte glauben, der Beweis würde nachfolgen: obwohl weder abzusehen, wer Hülfe bedürfe und sie verlanget, noch wem man solche ungebeten aufdringen wolle. Diesen Beweiß ist der König in Preussen noch der Welt schuldig geblieben: immittelst ist der feindliche Ueberfall des ersten

sten evangelischen Churfürstenthums und die äusserste Bedrängung so vieler evangelischen Unterthanen die erste That gewesen, womit Er Seine angebliche Handhabung und Aufrechthaltung des evangelischen Wesens ausgeschmücket. Die geringschätzige Art, mit welcher dieser Fürst in den Memoires de Brandebourg von der Reformation geschrieben, und welche so gar den Wiedersachern Raum gegeben (*), kann, als ein offenbarer Beweis Seiner wahren Art zu denken, billig gegen einen Fürsten angeführet werden, der kein Bedenken träget, das Vertrauen der evangelischen Mitstände zu dem Chur-Sächsischen Directorio, durch anmaßliche Gründe zu schwächen, welchen Seine eigene Reichs-Gesetzwidrige Handlung die Abfertigung und so mancher Seufzer so vieler bis aufs Blut ausgepreßten Augsburgischen Confeßions-Verwandten daß vielleicht nur allzudauerhafte Gegen-Zeugniß geben muß.

Alles bis hieher angeführte sind würkliche Thaten, die allen Preußischen Erklärungen gleichsam entgegen rufen. Jene machen würklich ein Land unglücklich und stören den Ruhestand des Reichs: Diese bestehen aus allgemeinen wohllautenden Versicherungen der Gerechtigkeit und Mäßigung, die bey der ersten Vergleichung mit würklichen Drangsalen vereitelt werden.

So gar erhellet die Schwäche der gegenseitigen Gründe daraus, daß man Neben-Umstände verändert, oder auch Kleinigkeiten zu erdichten kein Bedenken trägt. Die gerühmte Zulassung alles erforderlichen Vorraths von Lebens-Mitteln und andern Erfri-

(*) Siehe die Briefe des P. Seedorfs in der neuen Auflage, und die Tübingische Beantwortung.

Erfrischungen ins Lager vor die Tafel Ihro Königl. Majestät in Pohlen war, wie auf beyden Seiten bekannt genug seyn müssen, mit so vielen Schwürigkeiten verknüpft, daß auch diese Proviant-Wägen einmahl bey acht Tagen aufgehalten worden. Bedurfte man von einem durch die Böhmischen Gebürge angeblich ganz neu gemachten und hier und da mit Pfählen bezeichneten Wege, auf welchen die merkwürdige Aufschrift: Militair-Strasse sich befinde, einen der schwächsten Gründe zu entlehnen; da nicht einmahl die eigentliche Gegend, noch das Gebiete, angezeiget wird, wo solche anzutreffen? Stünden sie im Böhmischen, wo doch dergleichen gewiß nicht bekannt, so fände die Anzeige in keiner Schrift gegen Chur-Sachsen statt. Sollen sie auf dem Sächsischen Gebiete stehen: so ist man genöthiget, dieser grundfalschen und in keine Wege zu erweisenden Beläftigung, wie überhaupt, so auch ins besondere zu widersprechen, daß niemahls weder in diesem noch in vorigen Kriegen dergleichen Pfähle gesetzt worden.

Ob aber die gegenseitige vermeintliche Hauptgründe triftiger sind, als jener Behelf, lässet sich so fort aus den Reichsgesetzen beurtheilen.

Das zwar disseits unvollzogene Vertheidigungs-Bündniß, welches die Churbrandenburgische Rache gereitzet, flösse, wenn es auch vollzogen worden, allezeit, als eine Reichsständische Befugniß, aus dem bekannten §. Gaudeant des VIII. Art. des Westphälischen Friedens, mit dem VI. Art. der Käyserl. Wahl-Capitulation bestärket, des nemlichen Gesetzes in welchem Ihro Kayserl. Maj. sich anheischig gemacht, mit Reichsväterlicher Vorsorge den Landfrieden und andere Reichssatzungen zu handhaben.

Wie

Wie wird aber der Churbrandenburgische feindliche Ueberfall zu Ahndung eines allemal gesetzmäßigen doch unvollzogenen Vertheidigungs-Tractats mit der Gerechtigkeit: wie der Friedensbruch eines Churfürstens und hohen Reichsstandes mit einem andern Churfürsten und hohen Reichsmitstande mit der Churfürsten Verein von 1521. §. 6. und dem so hoch verpönten Landfrieden sich vereinigen lassen? Mit einem Gesetze, vor dessen Errichtung ein jeglicher der Raub seiner benachbarten Feinde werden konnte, und ohne dessen Erhaltung derjenige, der jetzt in den entferntesten Gegenden Deutschlandes das Schicksal der Sächsischen Länder erfähret, und mit ruhigem Nachsinnen patriotisch beherziget, seine Ruhe nicht lange genieſſen würde, wenn nachbarliche willkührliche Friedensstöhrungen die Sicherheit aus diesem heilsamen Gesetze in solchen Gegenden verdringen solten. Doch auch jene unglückliche Zeiten Teutschlandes, diese Befehdungen hatten noch ihre Gewohnheiten, als Gesetze; und man drang, nach deutscher Sitte, niemals mit verstellter Freundschaft, niemals ohne Warnung, in seines Nachbars Hufe.

Gegenwärtig läßt sich aber die Reichsständische Obliegenheit, in Beobachtung des dem heiligen Römischen Reiche mit so vieljähriger Mühe erworbenen und in allen neuern Reichs-Grundgesetzen bestätigten Landfriedens auf keine Weise schwächen. Ohne allen Vernunft-Schlüssen Zwang anzuthun, würde wohl nicht voraus zu setzen seyn, daß Ihro Königl. Majestät in Preussen in dem gegenwärtigen Kriege blosserdings als König und nicht als Churfürst, oder als ein mächtiger Stand des Reichs gegen einen andern hohen Reichsstand erschienen: so wenig man begehren würde, daß die Ihro Königl.

nigl. Maj. in Pohlen in Dero Reichslanden geschehene harte Zudringlichkeiten von Höchstderoselben eigentlich als König in Pohlen, zu ahnden seyen. Der feindliche Ueberfall ist aus Reichslanden mit der vorzüglichen Churbrandenburgischen Macht geschehen, und der Schauplatz des Krieges in einem deutschen Churfürstenthum eröfnet worden.

Diesen Reichssatzungswidrigsten Unternehmungen haben Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen die Gesetzmäßigste Anzeige bey Kayserl. Majestät und dem versammleten Reiche, um Obrist-Richterliche Hülfe und Bundsmäßigen beschleunigten Beystand entgegen gesetzet. Ihre Sache ist die Sache des gesammten Reichs. Schadloshaltung und Sicherheit aufs künftige sind gerechte Anforderungen, welche Ihnen die Natur einer Unternehmung abnöthiget, die der Augenmerk und die Befremdung aller Höfe geworden.

Bevor man aber die erlittenen Zudringlichkeiten in ihrer Grösse und Mannigfaltigkeit disseits der Welt vorlegen können, hat der Berlinische Hof, gerade, als bey rechtmäßigst vollbrachter Sache, über ungegründete Beschuldigungen des doch so empfindlich beleidigten Theils Klage erhoben, und zur angeblichen Rechtfertigung selbstredender Ungerechtigkeit eine Schrift über die andere austheilen lassen. In denselben ist den Völker-Rechts und Reichs-Gesetzmäßigsten Bündnissen und den zur blossen Vertheidigung geflogenen Handlungen gekrönter Häupter der unwürdige Anstrich von **Zusammenverschwörungen und Verräthereyen** (*complots & trahisons*) zu geben versucht worden.

Allein

Allein dieses ist die Sprache der Uebermacht, die sich den Schranken der Mäßigung und Achtung vor gleich erhabenen oder als Reichsglieder höchstansehnlichen Mitständen unverträglich entreisset. Den ausserordentlichsten Handlungen gleich geartet, fieng sie in dem ersten Ausbruche gegen den vorigen Fürsten und Bischof von Lüttich mit angemaßten Bestrafungen an, und ward in dem Herzoglich Mecklenburg Schwerinischen Hofe zugedrungenen Bedrückungen, auch bey dem mit den schärfsten Bedrohungen gegen die Reichsstadt Ulm geschützten Werbungs-Excesse, sorgfältigst fortgesetzet. Sie wird endlich Gesetz loß, und ist befremdet, wenn das aufgebürdete Joch nicht blindlings und geduldig angenommen wird. Sie nennt es wohl gar mit dem ungeziemensten Ausdrucke eine **Widerspenstigkeit**, so bald der Abwendung des gänzlichen Umsturzes der Freyheit Maaßregeln vorgekehret worden. Diese seltsame Sprache ward auch nöthig, so bald der Nachwelt ein Denkmal der jetzt obhandenen Gefahr, und dem versammleten Reiche eine Erinnerung der wankenden Sicherheit solte aufgestellet werden.

Diese Erinnerung schlägt an alle deutschgesinnte Herzen, und giebt der ganzen unpartheyischen Welt zu überlegen, auf welchen Händen die Erhaltung Reichsständischer Vorrechte beruhete, wenn diese von jenen zu erwarten wäre: wenn endlich das Band zwischen Haupt und Gliedern und dieser unter sich, nebst der Erfüllung gemeinschaftlicher Reichs-Verfassungsmäßiger Verbindlichkeit von der Willkühr einer bald drohenden, bald verheissenden, immerfort aber einbrechenden Uebermacht abhängen sollte.

Beant-

Beantwortung der Sächsischen Schrift, welche unter dem Titul: Die gerechte Sache Chur-Sachsens neulich im Druck erschienen.

Berlin, 1757.

Es ist ohnlängst eine Schrift, unter dem Titul: Die gerechte Sache Chur-Sachsens, im Druck erschienen. Der Inhalt dieser Schrift hat die Absicht, Sr. Königl. Majestät in Preussen Eintritt in die Churſächsische Lande, und die von Höchstdenenselben genommene Maaßreguln, und darinn gemachte Anstalten, auf das allerunglimpflichste zu verläumden, und denselben die Gestalt der ungerechtesten Usurpation zu geben.

Die Schreibart, in welcher diese Schrift abgefasset ist, ist so undeutlich, und die Sätze sind mit so vielen Einschaltungen überhäufet, daß es dem Leser nicht wenig Mühe machet, den eigentlichen Sinn derselben zu ergründen. Es wird daher nöthig seyn, sie durch etwas in die Ordnung gebrachte Auszüge, so viel möglich, verständlich zu machen. So mühsam diese Arbeit auch ist, so führet sie dennoch die Belohnung mit sich, daß der Ungrund der meisten Sätze, so bald sie nur aus der Verwirrung, wodurch man sie zu verstellen gesuchet, heraus gezogen sind, überall von selbst erscheinet.

Gleich Anfangs wird der „Eröfnung des „Dresdner Archivs, als wider das Völkerrecht „streitend, erwehnet, und es wird dabey als höchst„wahrscheinlich angenommen, daß der Stoff zu

„einem

„einem Manifeste allererst nach unternommenen „förmlichen Einbruch in Sachsen, in der geheimen „Cabinets-Canzelley aufgesuchet worden. Man „will daraus einen Widerspruch erzwingen, daß „Preußischer Seits anfänglich vorgegeben worden, „daß die Abschriften schon lange in Preußischer Ver„wahrung gewesen, da doch das Datum einiger „derselben erst eine kurze Zeit vorher anzeige; vor„her aber hätte man die Ursach, in der Rücksicht „auf die Verbindungen, welche Se. Königl. Ma„jestät in Pohlen An. 1744 mit dem Wienerischen „Hofe genommen, gesetzet, da doch dieserwegen in „dem Dresdner Frieden, eine völlige Amnestie ver„sprochen worden, welcher Amnestie Aufrechthal„tung, keiner Macht angelegener seyn sollen, als „der Preußischen, dahingegen dieselbe sich der vori„gen Umstände rachsüchtig erinnere, oder vielmehr „mit den Worten Amnestie und Erinnerung „spiele."

Hätte der Verfasser dieser Schrift, die geringste Wissenschaft von demjenigen gehabt, was vor dem Ausbruch des Krieges von Sr. Königl. Majestät in Preussen bey einigen Höfen dieserhalb vorgestellet worden, hätte er gewust, daß man denenselben verschiedene Auszüge, von denen in Händen gehabten Abschriften, einiger derer Beylagen, welche das Memoire raisonné enthält, mitgetheilet habe; so würde er der von dem Kayserl. Königlichen Hofe, schlecht ausgedachten Muthmassung, als ob der Stoff zu einem Minifeste erst nach unternommenen Eintritt in Sachsen, und geschehener Eröfnung des Archivs, aufgesuchet worden, nicht die geringste Wahrscheinlichkeit beygeleget haben. Se. Königliche Majestät in Preussen hatten, dem Dresdner Hofe, durch die Erklärung der Ursachen, warum Sie genöthiget worden, mit Dero Armee in die

Churſächſiſche Lande zu gehen, und durch den dabey gebrauchten bedenklichen Ausdruck: daß dieſelbigen Umſtände wiederum vorhanden wären, welche im Jahre 1745 wider Höchſtdieſelben angeleget waren, genug Gründe an die Hand gegeben, in ſich zu gehen, und zu bedenken, daß Sie von allem demjenigen, was zu Ihrem Verderben verabredet war, hinlänglich unterrichtet ſeyn müßten. Es verſtatteten Ihnen aber die Regeln der Klugheit nicht, ſich damals weiter heraus zu laſſen, noch alle Abſchriften, von denen Stücken der Unterhandlung, welche Sie in Händen hatten, der Welt bekandt zu machen. Dieſelben hatten noch nicht alle Hofnung verlohren, den Sächſiſchen Hof in den Weg einer aufrichtigen Freundſchaft einzuleiten, und konnten ſich nicht vorſtellen, daß die ihm gethane Vorſchläge zur Vereinigung der Sächſiſchen Armee mit der Ihrigen, durchaus verworfen werden ſolten. Wäre dieſe Hofnung erfüllet worden, ſo würden Se. Königliche Majeſtät mit dem innigſtem Vergnügen, über alles dasjenige, wozu der Sächſiſche Hof wider Höchſtdieſelben verleitet worden, eine Decke gezogen haben, und der jetzt öffentlich bekannt gemachte Zuſammenhang der ſo argliſtig als gefährlichen Unterhandlungen, würde im verborgenen geblieben ſeyn. Allein wer konnte, da Se. Königliche Majeſtät bey Dero Eintritt in Sachſen hierin noch ungewiß waren, Ihnen anmuthen, gleich damals alle Nachrichten, welche Sie von denen zu Ihrer Unterdrückung vorgeweſenen Unterhandlungen bereits hatten, bekannt zu machen?

Man entblödet ſich kaum jetzt, da dieſelben mit den Urkunden beſtärket ſind, ihr würkliches Daſein in Zweifel zu ziehen; was würde nicht geſchehen ſeyn, wenn durch eine zu frühe Bekanntmachung

der

der Abschriften dem Sächsischen Hofe die Gelegenheit an die Hand gegeben worden wäre, die Urkunden bey seite zu schaffen, und also Sr. Königlichen Majestät den stärksten Beweis, ihrer Würklichkeit, zu benehmen.

Die Eröfnung des Dresdner Archivs streitet keinesweges gegen das Völkerrecht, es im Gegentheil aus dem Rechte der Natur zu erweisen, daß Se. Königliche Majestät genöthiget gewesen, diesen Schritt zu thun, wenn Sie nicht eine Pflicht, welche Sie sich selbst, der Wahrheit, und dem Publico schuldig waren, verabsäumen wolten. Das Völkerrecht, kann mit den Grundsätzen des natürlichen Rechts nicht streiten.

Es ist wahr, daß die Archive eine gewisse Unverletzlichkeit haben, und so wenig als einer Privatperson erlaubet ist, die Schriften, und Briefschaften eines andern, wider seinen Willen, durchzusehen, und derselben sich zu bemächtigen, eben so, und noch viel weniger, ist es einem Fürsten erlaubet, in die Archive eines andern zu dringen, und die darinn befindliche Urkunden sich zuzueignen. Allein es ist auch eben so wahr, daß einem im Kriege begriffenen Fürsten nichts nachtheiligeres kann nachgesaget werden, als daß er den Krieg den er führet, ohne gerechte Ursach angefangen. Dieß macht ihn vor den Augen der Welt zu einem Stöhrer der menschlichen Ruhe und Gesellschaften, man macht sich die verhaßtesten Eindrücke von ihm, niemand will Theil an seiner Sache nehmen, die Gemüther aller gutgesinneten, werden von ihm abgewandt, und selbst seine Bundsgenossen, sind befugt, ihm die Hülfe zu versagen. Es liegt also einem solchen Fürsten alles daran, daß er die Welt von dem Gegentheil solcher verderblichen Beschuldigung überzeuge, und

er ist sich, der Gerechtigkeit seiner Sache, der Wahrheit und der Beruhigung derer ihm von Gott anvertrauten Unterthanen schuldig, solches zu thun. Diese Pflicht ist grösser als alle andere, heiliger als alle Achtung, die ein Souverain dem andern sonst schuldig ist. Es ist aber ein bekannter Satz des natürlichen Rechts, daß in dem Streite zweyer Pflichten, die geringere der grössern weichen müsse.

Man beurtheile nach diesen Grundsätzen das Verhalten Sr. Königlichen Majestät in Preussen, in Ansehung der Eröfnung des Dresdner Archives, so wird man finden, ob das Völkerrecht dadurch verletzet worden? Se. Königliche Majestät waren von den gefährlichen Anschlägen, die das Hauß Oesterreich und Chur-Sachsen gegen Sie gefaßt harten, unterrichtet, Sie hatten bereits die meisten Abschriften von Urkunden in Händen, durch welche sie von der Wahrheit der Sache überzeuget waren. Sie waren um Ihren augenscheinlichen Untergang zu vermeiden, genöthiget, dem Sie drohendem Unglück zuvor zu kommen, und in die Churfächsischen Lande einzugehen. Dieser Schritt wurde als ein Bruch des Dresdner, ja sogar des Landfriedens ausgeschrieen, und man wolte ihn als eine Empörung im Reich, und als eine Vergewaltigung eines Mit-Reichs-Standes ansehen. Se. Königliche Majestät konnten diese Ihrer Ehre, ja selbst Ihrer Erhaltung höchst nachtheilige Vorwürfe nicht anders ablehnen, als daß Sie den Augen der Welt darlegten, daß nicht Sie, sondern der Wienerische Hof, und Chur-Sachsen den Frieden gebrochen. Dieß konnte auf keine andere Weise geschehen, als daß Sie die Welt überzeugeten, daß eine so gefährliche Unterhandlung würklich vorgewesen, welche Sie zu diesem Vertheidigungskriege genöthiget. Konnte dieses auf eine

mehr

mehr überzeugende Weise, als durch die Darlegung der Uhrkunden bewerkstelligt werden? Se. Königl. Majestät wusten, daß dieselben im Dresdner Archiv lagen. Wolten Sie also nicht den Beweis der gerechtesten Sache fahren lassen, so musten Sie Sich dieser Uhrkunden bemächtigen. Es stritten hier also die Achtung, welche man sonst in allen Fällen vor ein fremdes Archiv zu haben pfleget, mit der Pflicht, die eigene Ehre zu retten, die Ursachen eines unternommenen Krieges, der Welt vor Augen zu legen, und jedermann in den Stand zu setzen, über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit desselben, ein Urtheil zu fällen. Welche von beyden Pflichten war nun gröſser? Man kann dieß sicher auf die Entscheidung der unpartheyischen Welt ankommen lassen, und jeder vernünftiger Mensch wird überzeugt seyn, daß die Verbindlichkeit Sr. Königlichen Majestät eigene Ehre zu retten, die verhaßten Vorwürfe, welche Ihnen gemacht wurden, mit einem mahle zu entkräften, die Gerechtigkeit Ihrer Unternehmungen an das helle Licht zu bringen, mit der Achtung, welche man einem fremden Archiv schuldig ist, in keine Vergleichung zu stellen sey. Erweget man hierbey, daß Se. Königl. Majestät nur bloß diejenigen Schriften nach Sich genommen, welche zu Vertheidigung Ihrer eigenen Sache dieneten; so hat man zugleich einen überzeugenden Beweis, daß, wenn die Bemächtigung dieser Uhrkunden nicht zur Rechtfertigung des von Ihnen unternommenen Krieges, schlechterdings nothwendig gewesen wäre, Sie diese Schriften so wenig, als alle übrigen des Dresdner Archivs berühret, und also dasselbe vor wie nach, unverletzlich gehalten haben würden. Es kann also mit Bestande der Vernunft und des Rechts, wider die Eröfnung der Dresdenschen Cabinets-Canzelley

nicht das geringste vorgebracht werden, und die vorangeführte Gründe sind hinlänglich, alles was darwider verläumderisch ausgesprenget worden, gänzlich zu vernichten.

So ungerecht und unbillig diese Beschuldigung war, eben so ungegründet, und hinfällig ist der Vorwurf; „daß Höchstdieselben der in dem Dres„dner Frieden versprochenen Amnestie ohngeachtet, „Sich dessen, was Anno 1745. Sächsischer Seits „vorgegangen, rachsüchtig erinnert.„

Eine jede in einem Frieden versprochene Amnestie dauret so lange, als der Frieden währet, worinn sie festgesetzet worden. Bricht nun ein Theil den Frieden, schlägt er in eben die Feindseligkeiten ein, welche vor dem Frieden die Ursach des Krieges gewesen, so werden die vorigen Umstände zurück geführet, die Amnestie höret auf, und der Beleidigte hat zu allem demjenigen eine Befugniß, wozu ihn die Rechte des Krieges, vor dem Frieden berechtigten.

Chursachsen war nach dem Dresdner Frieden, mit dem Wienerischen Hofe in Unterhandlungen eingetreten, welche den Umsturz des Hauses Brandenburg zum Endzweck hatten; es wollte den vor dem Dresdner Frieden mit Sr. Königl. Majestät Feinden errichteten Partage-Tractat von Anno 1745. zum Grunde geleget haben, und wollte unter der erneuerten Bedingung, daß es Magdeburg, Crossen, Schwiebus, den Brandenburgischen Theil der Lausitz erhalten, und einen Antheil an die Preußische Kriegs-Gefangenen und Beute haben sollte, dem Wienerischen Hofe zur Eroberung Schlesiens und Vertheilung der übrigen Brandenburgischen Lande behülflich seyn; Heist das

nicht

nicht die Umstände von 1745. selbst zurücke bringen? Konnte die versprochene Amnestie weiter bestehen, da das Unrecht, welches einmal schon großmüthig vergeben war, nach dem Frieden wiederum, und noch gefährlicher als jemals erneuret ward; was war natürlicher als daß da eben die Scene wieder aufgeführet werden sollte, welche Se. Königl. Majestät Anno 1745. zum Erstaunen der Feinde, so plötzlich zerstöhrten, was war natürlicher, als daß Sich Höchstdieselben der vorigen Umstände zurück erinnerten, und darnach Dero Maaß-Reguln einzurichten bedacht waren? Heist dieß mit dem Worte Amnestie, oder mit dem Worte erinnern spielen? Diese Erinnerung der vorigen Umstände, ist bey Sr. Königlichen Majestät, von keiner Rachsucht wie der Verfasser der Schrift Ihnen beyzumessen, sich erdreistet, belebet worden. Sie erkläreten ohne einigen Hinterhalt, daß Sie durch die zurückgebrachten Umstände genöthiget worden, Sich der Churſächsischen Lande zu versichern, und Sie stelleten es in Sr. Königlichen Majestät in Pohlen eigenen Händen, ob sie Dero Armee Sr. Preußischen Maj. zu Dero Vertheidigung überlassen, und Ihnen dadurch eine hinlängliche Sicherheit, daß während des Krieges mit der Kayserin-Königinn, die Brandenburgischen Erblande keinem feindlichen Einbruche ausgesetzet würden, geben wollten. Dieses war alles was Se. Königliche Majestät in Preussen bey denen Umständen, worinn Sie Sich damals befanden, thun konnten. Sie musten, nachdem Ihnen die feindseligen Absichten Sachsens nur allzubekandt waren, von dieser Seite völlig gesichert seyn, und dieses konnte so lange nicht erhalten werden, als Se. Königliche Majestät noch eine Armee hinter Sich hatten. Sie konnten Sich weder auf eine versprochene Neutralität, noch auf die angebo-

thene Sicherheits-Plätze verlassen. Höchstdieselben konnten von denen Gesinnungen, welche Churſachsen bisher gegen Sie geäussert, nichts gewisser vermuthen, als daß dieser Hof, sobald Sie nur mit Dero Armee entfernet, und in das Herz von Böhmen eingedrungen seyn würden, die Larve abnehmen, und sich vor das Hauß Oesterreich wider Se. Königliche Majestät öffentlich erklären, die von allem Succurs entblößte Guarnisons, so etwann in denen zu treuherzig angenommenen Sicherheits-Plätzen geleget worden, nach einander aufheben, Sr. Königliche Majestät entweder in den Rücken fallen, oder in Dero Erblande eindringen, und alle nur mögliche Feindseligkeiten ausüben würde. Die Erfindungs-Kraft des Sächsischen Ministre ist so erschöpfet nicht, daß er nicht alsdenn eine seinen Absichten bequeme Auslegung, nach seiner persönlichen Willfährigkeit zum besten der guten Sache ausgekünstelt haben sollte, welche den ganzen Neutralitäts-Tractat entkräften konnte; es war auch Sr. Königlichen Majestät so unbekandt nicht, was dieserhalb zwischen dem Wienerischen und Dresdenschen Hofe damals bereits vorging.

Der Verfasser setzet den Haupt-Grund der Rechtfertigung des Sächsischen Betragens, in zwey Puncten. Der erste ist dieser: „daß die Unterhandlungen, so zwischen Wien und Sachsen vorgewesen, noch nicht würklich zum völligen „Schluß gekommen, und vollzogen worden: „unvollzogene Handlungen aber, könnten keine rechtmäßige Ursach zum Krieg darbieten; Der zweyte „ist: daß diese unvollzogene Unterhandlungen, nur dahin abgezielet, sich der anwachsenden Macht Preussens, zu widersetzen, und „sich wider dieselbe, zur Vertheidigung zu verbinden;

„binden; dergleichen Verbindungen wären die „Grundfeste des teutschen Reichs, und Chur- und „Erbvereinen gleich; diese Art Bündnisse, wären „eine natürliche Pflicht zu eigener Erhaltung, und „brächen an und vor sich keinen Frieden, sie gereich„ten Niemand zur Beeintrechtigung; diese Bündnisse „hätten unter den Brandenb. Rechtslehrern die vor„nehmste Verfechter gefunden. Die Friedensstiftung „mit einem übermächtigen, hebe die Befugniß mit „wohlgesinnetern Freunden, in ein Vertheidigungs„Bündniß sich einzulassen, nicht auf; bloß hiermit hätte „der oberwehnte Fall eine Aehnlichkeit gehabt, wenn „der Churſächsische Hof sich, dem ihm im Jahr 1747. „gewordenen Antrag, dem zwischen beyden Kayser„lichen Höfen zu Petersburg im Jahre 1746 er„richteten Vertheidigungs-Bündnisse beyzutreten, „hätte belieben lassen. Es sey aber dieser Beytritt „nicht geschehen, sondern in Erwegung des vom „Königl. Pohlnischen Churſächsischen Ministerio, „erstatteten Gutachten völlig unterblieben.„

Was den ersten Grund der Rechtfertigung betrift, daß nämlich Churſachsen denen Petersburgischen- und Wienerischen Verbindungen nicht würklich beygetreten; So hätte der Verfasser weit besser gethan, wenn er mit dieser in alle Wege unzulänglichen Entschuldigung zurückgeblieben wäre. Man hat Preußischer Seits diesen Einwand vorher gesehen, und deswegen ist ihm bereits in dem Mémoire raisonné so gründlich begegnet worden, daß er bey angestellter unpartheylicher Prüfung auch nicht den geringsten Schein behält. Jeder der nur einen Blick in die dem erwehntem Mémoire raisonné beygelegten Uhrkunden thut, findet auf allen Seiten, wie der Sächsische Hof seine Bereitwilligkeit bezeiget, den Beytritt zu vollziehen, so bald als solches nur ohne

die augenscheinlichste Gefahr, geschehen könne, und so bald ihm sein Antheil an denen zu machenden Eroberungen der Preußischen Provinzen, der Krieges-Gefangenen und der Beute, würde festgesetzet seyn. So ist der General von Arnim als er seinen Gesandschafts-Posten in Petersburg im Jahre 1750 antrat, instruiret worden, zu erklären, „wie Ihro Königl. Majestät in Pohlen Dero „Neigung zu dem jetzt in Quæstion stehenden Tractat vom 22ten May 1746 zu accediren, schon vor„längst durch Dero Ministers an den Tag geleget, „und daß nur erst wegen Dero Participation an de„nen durch glücklichen Ausschlag der Waffen erlan„genden Avantagen, etwas gewisses ausgemacht, „und verheissen werde.„ So wird in dem Sächsischen pro Memoria an den Graf Kayserling, angeführet: Wie derselbe sich erinnern würde, welchergestalt Ihro Königliche Majestät in Pohlen, „zu „dem Beytritt des Petersburgischen Tractats „Dero ganze geneigte, und willfährige Gesin„nungen mündlich zu bezeigen, und zu declariren „keinen Anstand genommen, und Dero Ministre „an dem Rußischen Hofe, zu sothanen gemein„nützlichen Endzweck über diese Angelegenheit, „in weitere Handlung einzugehen, und zu einem „erwünschten Ende zu bringen, forderſamst ge„messenst instruiren würden;„ So erklärete sich der Sächsische Hof, nach dem eigenem Geständniß des Grafen von Flemming in der Depeche vom 16ten Junii 1756 als von ihm verlanget worden, der Petersburgschen Allianz beyzutreten, dazu bereit, nur mit der Bedingung, „daß man ihn nicht eher „einen Auftritt auf den Schauplatz thun las„sen mögte, bis man den König in Preussen „angegriffen, und seine Macht vertheilet hät„te, damit Chur-Sachsen bey der Lage der „Länder

„Länder nicht Gefahr liefe, zuerst aufgeop-
„fert zu werden.„

Kann man bey so klaren Zeugnissen ohne zu erröten vorgeben, daß die Abrede zum Beytritt zu dem Rußischen Tractat eine unvollzogene Handlung geblieben? Die Bereitwilligkeit demselben beyzutreten, war mehr als einmal erkläret; der Beytritt war versprochen, nur die Bedingung war zugleich festgesetzet, daß er alsdann würklich erfolgen sollte, wenn es ohne Gefahr geschehen könnte, wenn die Macht des Königs in Preussen vertheilet, und er angegriffen seyn würde. Erweget man ferner, daß der Sächsische Hof alle nur ersinnliche Mühe angewandt, und auch der unerlaubtesten Mittel, welche Haß und Argliſt, darreichen können, nicht geschonet, um die Bedingungen zur Würklichkeit zu bringen, (wie solches die dem Mémoire raisonné beygelegten Uhrkunden unwidersprechlich ausweisen;) Bemerket man endlich, daß der Zeitpunct vorhanden war, daß Se. Kön. M. in Preussen würklich von der Rußischen und Oesterreichischen Macht unvermuthet überfallen werden solten (*), daß der Sächsische erste Minister dem Grafen von Flemming, in der Depeche vom 1ten Julii 1756. anwieß, darauf zu dringen, „daß man ungesäumt ein hinlängliches Corpo der „Oesterreichschen Armee in denen zunächst an den „Sächsischen Gränzen gelegenen Creysen von Böh„men versammlen, und dem Feldmarschall Broun „aufgeben mögte, sich auf alle Fälle, und mit al„lem Menagement, und erforderlichen Geheimniß, „mit dem Sächsischen Feldmarschall Grafen von „Rutowsky, zu concertiren, und Abrede zu neh„men, als welcher vom Könige bereits dazu au„thorisiret sey;„ Siehet man dieses mit Unpartheylichkeit

(*) Mémoire raisonné Beylage No. XXVII.

lichkeit an, so ist es unmöglich bey gesunder Vernunft, solches alles als unvollzogene Handlungen zu halten. Derjenige erkläret sich würklich vor einen Feind, der alles was in seinen Kräften stehet, anwendet, jemand zu schaden und ihm Feinde zu erwecken. Vergebens bemühet sich der Verfasser, dem Publico einzubilden, „daß der Beytritt zu dem „Petersburger Tractat in Erwegung des in dem „Memoire raisonné angeführten Gutachten des Sächsischen Geheimten-Raths-Collegii unterblieben sey, denn es ist offenbar dargeleget, daß diese vernünftige und treue Gutachten bereits den 15ten April 1747 und 17ten Sept. 1748. erstattet worden, die Versprechung des Beytritts zu dem Petersburger Tractat aber dennoch in dem Jahre 1750. und 1751. geschehen (*), und die Unterhandlungen von der Zeit an, bis zum würklichen Ausbruch des Krieges, mit so vielem Eyfer und Wilfährigkeit, und durch die ausgekünstelste Erdichtungen (**), betrieben worden.

Der zweyte Grund der Rechtfertigung, soll darinn bestehen, „daß das Bestreben des Sächsischen Hofes nur dahin gegangen, um sich „mit wohlgesinnetern Freunden, in ein Bündniß wider die anwachsende Macht Brandenburgs einzulassen, und daß dergleichen Bündnisse die Grundfeste des Römischen Reichs, und „aller Chur- und Erbvereinen wären.„

Man kann dem Verfasser zugeben, daß es einem jeden Staate frey stehe, zu seiner Vertheidigung, gegen die anwachsende Macht eines Nachbars Bündnisse mit andern Mächten zu schliessen; allein diese

(*) Memoire raisonné Beylage X. und XI.
(**) Mémoire raisonné Beylage XXVI.

diese Bündnisse müssen in den engsten Schranken der Vertheidigung bleiben, und dürfen nicht die mit der anwachsenden Macht feyerlich geschlossene Frieden zu vereiteln, die Absicht haben; In solchen Schranken ist der Dresdner Hof nicht geblieben, und solches ist ihm in dem von seinem eigenen Geheimten Raths-Collegio darüber erstatteten Gutachten, zu Gemüthe geführet (*); er hat um die Macht des Brandenburgischen Hauses zu schwächen, vorläufige Theilungs-Tractate entworfen, und daß dieselbe zur Würklichkeit kommen solten, ihm Feinde zu erwecken gesuchet, um, wenn es im Kriege verwickelt wäre, alsdann herfür zu treten, und es unterdrücken zu helfen. Bündnisse, die in solchen Entwürfen bestehen, und auf solche Absichten gerichtet sind, haben wohl nimmermehr die Grundfeste des teutschen Reichs abgegeben; Sie sind mit keinen Churfürsten, oder Fürsten-Vereinen, so viel wenigstens derer selben bisher in Teutschland bekannt geworden, zu vergleichen; und solten sie womit verglichen werden müssen, so würde es schwer halten, daß die Vergleichung so glimpflich eingerichtet werden könnte, daß man der Ehrerbietung, welche man souverainen Höfen schuldig ist, nicht zu nahe trete.

Es ist weder in dem Natur- noch Völkerrechte gegründet, daß man einen benachbarten Staat, bloß deswegen, weil seine Macht anwächst, zu schwächen, ihn mit Krieg zu überziehen, und seinen Umsturz zu verabreden berechtiget sey. Die Furcht welche man über die anwachsende Macht eines Nachbars hat, kann nie eine rechtmäßige Ursache des Krieges gegen ihn abgeben, als in so fern es gewiß ist, daß er diese Uebermacht

(*) Mémoire raisonné Beylage V. VI. VII.

macht zu Unterdrückung seines Nachbarn anwenden will, und diese Gewißheit muß so groß seyn, als sie im moralischen nur möglich ist. (*) Gebe die anwachsende Macht eines Nachbaren dem mindermächtigem ein Recht, sich in Bündnisse zu Schwächung solcher Macht, und derselben Vertheilung, einzulassen, so müste dem Uebermächtigem, die Schwachheit seines Nachbars ebenfals ein Recht geben, ihn ganz unter die Füsse zu treten, weil es gleich möglich ist, daß auch ein Mindermächtiger, zuweilen Gelegenheit bekommen kann, dem Uebermächtigen empfindlichen Schaden zu thun. Schwerlich wird der Verfasser der Sächsischen Schrift, einen Brandenburgischen bewehrten Rechtsgelehrten anführen können, den die Vernunft so weit verlassen haben solte, solche offenbare Ungereimtheiten zu vertheidigen, und dieß ist vielleicht die Ursach gewesen, warum er keinen namhaft gemachet.

Der Verfasser setzet den Bewegungsgrund, welchen der Dresdner Hof gehabt, sich wider Se. Königl. Majestät in dergleichen Unterhandlungen einzulassen, ferner, „in einer unumgänglichen Vor„sicht, sich nicht blindlings dem Vertrauen dieses „Hofes

(*) Grot. de Jur. bell. & pac. Lib. II. c. XXII. §. 5. Metus ex vicina potentia non sufficit; Ut enim justa sit defensio, necessariam esse oportet, qualis non est, nisi constet non tantum de potentia, sed & de animo, & quidem ita constet, ut certum id sit, ea certitudine, quæ in morali materia locum habet.

Idem Libr. II. c. II. §. 17. Illud vero minime ferendum, quod quidam tradiderunt, jure gentium recte arma sumi, ad imminuendam potentiam increscentem, quæ nimium aucta nocere possit, nam ut vim pati posse, ad vim inferendam, jus tribuat, ab omni æquitatis ratione abhorret.

„Hofes zu überlassen, der desselben zum Verderben „seiner Bundesgenossen gemißbrauchet.“

Zum Beweis dieser harten Beschuldigung, führet er eine neue Beschuldigung an; „wie nemlich „Se. Königl. Maj. in Preussen die von Sr. Königlichen Majestät in Pohlen An. 1741 nicht lange „nach der Klein-Schnellendorfer (irrig genannten) „Convention, Ihnen freundschaftlich anvertraute „Sächsische Armee aufzureiben gesucht, und wie „Höchstdieselben nicht lange darauf einseitig mit „dem Wiener Hof Frieden geschlossen.“

Es ist eine ganz neue Art eines Beweises: eine Beschuldigung, mit einer andern eben so wenig erwiesenen Beschuldigung zu erweisen. Man trägt billig Zweifel, ob dem Verfasser die Umstände der sogenannten Klein-Schnellendorfer Convention, ob, und in wie ferne Se. Königliche Majestät daran Theil genommen, bewußt sey; wäre dieses, so hätte er unmöglich so wie er gethan, schreiben können. Die zu Klein-Schnellendorf im Anfang des Oct. 1741 ohne dazu bevollmächtigte Ministres vorgefallene und von keinem Hofe jemals ratificirte pour parlers, haben nicht die geringste Verbindung, mit der viele Monath nachhero, und allererst im folgendem Jahre geschehenen Anvertrauung des Sächsischen Corps. Es erinnert sich auch der Verfasser nicht, und vielleicht will er es nicht wissen, daß wenn die Sächsische Truppen damals in Mähren in der Versorgung gelitten, solches lediglich der schlechten Anstalt die der Hof zu Dresden zur Verpflegung derselben gemachet, zuzuschreiben sey. Die Generals und commandirende Officierer des damaligen Corps müssen bezeugen, daß der Hof so wenig auf ihre Versorgung gedacht, daß Se. Königl.

Majestät

Majestät in Preussen genöthiget waren, diesen Truppen alles in Mähren zu reichen, und anweisen zu lassen, ja sogar den Sold ihnen vorzuschiessen. Se. Königl. Majestät erfülleten die Pflichten eines Allirten auf das genaueste, und deckten bey Dero Rückmarsch die Sächsischen Gränzen, welche das durch die Unordnung des Hofes geschwächte Corps gegen die Streifereyen der Oesterreichischen Truppen zu beschützen, zu ohnmächtig war. Und wenn Se. Königliche Majestät auch nicht alle die Vorsorge und thätige Hülfe damals dem Sächsischen Corps bezeugen können, so ist es gewiß aus der Ursach mit allem Rechte geschehen, weil Dieselben, nachdem dieses Corps bey dem Rückmarsch aus Mähren, sich gänzlich von Sr. Königlichen Majestät trennete, und Sie, so zu reden, in Stich liesse, zuförderst auf Dero eigenen Armee Erhaltung, und Ihre Vertheidigung gegen die damals wider Se. Königliche Majestät mit aller Macht anrückende Oesterreichsche Armee bedacht seyn musten. Sie konnten sich auf den Beystand der sich fast ganz zurück gezogenen Sächsischen Truppen nicht mehr verlassen; Sie stellten sich daher allein dem Feinde entgegen, und erfochten bey Chotusitz den herrlichen Sieg, und mit ihm den Frieden. Diese nur kürzlich angeführte Umstände geben zugleich zu erkennen, daß Se. Königl. Majestät dadurch, daß Sie damals den Frieden mit dem Wiener Hofe eingiengen, keiner Macht in der Welt, im geringsten zu nahe getreten sind, denn da sich Dero Allirten zurück gezogen, und Ihnen die Sorge der Vertheidigung allein überlassen hatten, so war nichts billigeres, als daß Sie auch die Freyheit hatten, ohne jemand ferner darum zu befragen, einen Frieden zu schliessen.

Es sind noch mehrere Ursachen angeführet, welche den Sächsischen Hof genöthiget haben sollen, sich mit dem Wiener Hofe wider Se. Königl. Majestät zu verbinden. „Sie bestehen in denen Be„einträchtigungen die der Sächsische Hof, „durch Ableitung und Schwächung der „Handlung, Erhöhung der Zölle, Hemmung „der freyen Schiffarth, und endlich durch un„aufhörliche erwucherte Einhandlung der „Steuer-Scheine soll gelitten haben.„

Wenn die Beschuldigungen des abgeleiteten und geschmälerten Handels, eine Ursach eines wider Sr. Königl. Majestät zu schließenden, und auf Dero Unterdrückung abzielenden Bündnisses gewesen wären, so hätten die Bündnisse gewiß nicht mit dem Wiener Hofe geschlossen werden können; denn es ist wohl kein Hof, welcher dem Sächsischen Commercio nachtheiligere Verfügungen veranlasset, als eben der Wienerische. Es ist bekannt, was vor bittere Klagen der Sächsische Hof dieserwegen an den Wienerischen gelangen lassen, und wie wenig dieser denen Beschwerden abzuhelfen, bisher Geneigtheit spühren lassen.

Der Sächsische Hof hat zu denen entstandenen Handlungs-Irrungen, selbst die erste Gelegenheit gegeben. Jedermann weiß, daß Sr. Königlichen Majestät in Preussen, Herr Vater, glorwürdigsten Gedächtnisses, mit dem Dresdner Hofe im Jahre 1728. eine Commercien-Convention, auf die der Sächsischen Handlung allervortheilhafteste Weise geschlossen. Allein, so wie der Sächsische Hof von je her gewohnt gewesen, die mit ihm errichtete Conventiones nur in so fern zu erfüllen, als ihm dadurch neue Vortheile zugewachsen, was aber dem andern

Theil zu gute darinn festgesetzet worden, durch gekünstelte Auslegungen zu vereiteln; eben so ist es mit der Handlungs-Convention gegangen. Unter dem Vorwand einer alten Stapel-Gerechtigkeit der Stadt Leipzeig, wurden die Brandenburgsche commercirende Unterthanen, auf das äusserste beschweret; dies war noch nicht genug. Die Stapel-Gerechtigkeit wurde bis zu einem Strassen-Zwang ausgedehnet, und man nöthigte die Brandenburgsche Unterthanen, mit den Waaren und Gütern auf funfzehn Meilen im Umkreis, auf Leipzig zu fahren, wenn auch gleich der Weg eines Orts zum andern, wohin die Güter bestimmet waren, nur eine, oder wenige Meilen von einander entfernet lagen. Diejenigen, die sich diesem ungegründeten und fremden Zwang nicht unterwerfen wolten, wurden gestrafet, und so wurden durch die Dauer der Jahre, grosse Summen von den Brandenburgischen Unterthanen erpresset. Dergleichen unnachbarliches und wider die Freyheit der Handlung streitendes Verfahren, konnten Se. Königl. Majestät in Preussen nicht länger ertragen, und Sie sahen Sich dahero genöthiget, zu Maaßreguln zu greifen, welche dem Sächsischen Commercio allerdings nicht vortheilhaft seyn konnten. Damit aber auch die hieraus entstandene Mißhelligkeiten aus dem Wege geräumt werden möchten, so vereinigten Sich Se. Königl. Majestät mit dem Dreßdner Hofe, um durch eine von beyden Theilen bestellte Commißion die obwaltenden Irrungen zu heben, und einen festen und beständigen Commercien-Tractat zu Stande zu bringen. Niemand konnte damals begreifen, warum ein solches beyder Länder Unterthanen so ersprießliches Geschäfte nicht vollzogen werden konnte, und warum alles von Sr. Königlichen Majestät in Preussen bezeigten Nachgebens ohnerachtet, das Sächsische

sische Ministerium zu keinem Vergleiche die Hände bieten wolte. Allein, wenn man jetzo einsiehet, in welcher Unterhandlung zu eben der Zeit der Sächsische Hof mit dem Wienerischen und Rußischen gestanden, wie nahe dasselbe den Zeitpunct zu seyn geglaubet, daß Se. Königliche Majestät in Preussen dergestalt geschwächet werden würden, daß Sie bald von dem Sächsischen Hofe Gesetze würden annehmen müssen, so schließt sich alles auf, und es wird sehr begreiflich, daß es dem Sächsischen Ministerio bey diesen sich gemachten Vorstellungen, ohnmöglich ein Ernst seyn können, einen Commercien-Tractat mit einem Nachbar einzugehen, von dessen nahen Umsturz, es damals so süß träumete. Man würde sich durch dergleichen Convention, wenigstens in etwas hinderlich gewesen seyn, nach der gebieterischen Willkühr, welche man vorhatte, überall zu verfahren. Wer siehet nicht bey der Zusammenhaltung aller dieser Umstände, wie recht geflissentlich man alles eingeleitet habe, um Se. Königl. Majestät durch die verhaßtesten Beschuldigungen zu verunglimpfen.

Es wäre zu wenig gewesen, Höchstdenenselben, nur bloß die Schwächung des Sächsischen Handels zur Last zu legen; Der Verfasser der gerechten Sache Sachsens, schreitet daher zu stärkern Verläumdungen, und bürdet Sr. Königl. Majestät „eine Zulassung einer unaufhörlichen erwu„cherten Einhandlung der Sächsischen Steuer„Scheine auf," um (wie er sich ausdrücket) dasjenige vollends zu untergraben, was der Krieg übrig gelassen.

Kann man die Verwegenheit weiter treiben, als in solchen bittern Ausdrücken, die niederträchtigste

Gedenkungsart einem Könige beyzumessen, dessen Großmuth nie ein Land mehr erfahren, als Churſachsen.

Wären Se. Königl. Majestät auf den Ruin Sachsens bedacht gewesen, was hätte Dieselben verhindert, solches im Jahre 1745 zu bewerkstelligen? Wer wehrete es Ihnen, daß Sie damals sich nicht aller derer Vortheile bedienten, die das Recht des Krieges dem Sieger wider einen überwundenen Feind verstatten? Die Sächsische Armee war geschlagen und zerstreuet, jeder lief seinen Weg; die Oesterreichsche Armee handelte ihrer Gewohnheit nach; sie zog sich zurück, sobald sie den Bundesgenossen in äusserster Gefahr sahe. Zu glücklich, wenn sie bloß einen Hülfversagenden Zuschauer abgegeben. Sie gieng mit Raub und Brand durch die Städte und Dörfer derer zurück, welchen sie zur Hülfe geschickt war. Der Sieger löschete die Flammen aus, welche die Bundesgenossen Sachsens angezündet hatten. Er both dem erniedrigtem Feinde großmüthig den Frieden an, und achtete der Vortheile nicht, welche ihm das Glück der Waffen gegeben. Kann man einem solchen Edelmuth, die niedren Absichten ein Land zu ruiniren beymessen, das seine Erhaltung demselben zu danken hat.

Es ist eine in der Notorietät beruhende Sache, daß Sr. Königlichen Majestät in Preussen Unterthanen, nach dem §. XI. des Dresdner Friedenschlusses der Vorzug ausgemachet war, daß die Steuerscheine, welche dieselben in Händen haben, vor allen andern bezahlet werden musten. Dieser §. ist so klar und deutlich, daß Se. Königl. Majestät nicht nöthig hatten, sich auf die nachhero, von dem Sächsischen Hofe, zu Vereitelung dieses denen

Preuß-

Preußischen Unterthanen zustehenden Vorrechts, öfters vorgebrachte Distinctionen und gezwungene Auslegungen, im geringsten einzulassen; Sie konnten auf dem buchstäblichen Inhalt desselben bestehen, und die Bezahlung aller in Dero Unterthanen Händen seyenden Steuerscheine mit vollkommenem Rechte daraus fordern. Dem ohngeachtet, waren Sie, als der Sächsische Hof angelegentlichst vorstellete, daß dieser denen Preußischen Unterthanen zustehende Vorzug, ihnen eine Gelegenheit geben könnte, auf allerhand Art die Steuerscheine an sich zu ziehen, so fort bereit, denen hierbey zu besorgenden Unterschleifen, kräftigst vorzubeugen. Sie liessen dem Königl. Pohlnisch-Churfächsischen, an Dero Hofe befindlichen Ministre erklären: Daß Höchstdieselben, wenn wieder jemand Dero Unterthanen, daß er auf wucherliche Weise Steuerscheine an sich zu bringen suchte, Beschwerde geführet werden könnte, sich eines solchen nicht nur nicht annehmen, sondern ihn überdies noch nachdrücklich strafen lassen wolten. Und damit dieses zu jedermanns Wissen kommen möchte, liessen Sie sowohl unterm 8ten May 1748 als 13ten Nov. 1751 die ernstlichsten Edicte ergehen, worinn Dero Unterthanen alle unerlaubte Versur und gewinnsüchtiges Gewerbe, bey Verlust der Friedensschluß-mäßigen Protection, und besonderer Strafe, untersaget ward. Hierbey hätte sich der Sächsische Hof beruhigen müssen, und er konnte mit Recht, weiter nichts verlangen. Allein, Se. Königl. Majestät in Preussen giengen in dem Nachgeben noch weiter, und bezeugten Sr. Königl. Majestät in Pohlen, Dero freundschaftliche Gesinnungen, und wie sehr Sie selbst die Erhaltung der Sächsischen Steuer wünscheten, noch deutlicher. Jedermann, der nur die geringste Wissenschaft, von dem zwischen denen Preußischen und Sächsi-

schen Unterthanen genau verbundenem Commercio, hat, der wird einsehen, daß, da die Sächsischen Handelsleute, ja der Churſächsische Hof selbst, denen Brandenburgischen Commercianten öfters keine andere Bezahlung, als in Steuerscheinen leisteten, die Handlung der Preußischen Unterthanen, wenn diese Art der Bezahlung aufgehoben werden solte, äusserst beschwerlich werden müste. Gleichwohl, als der Sächsische Hof wünschete, daß keine Steuerscheine durch die Handlung mehr in die Hände der Brandenburgischen Unterthanen kommen möchten, und dieserhalb auf eine nähere Einschränkung antrug, liessen sich Se. Königl. Majestät auch dieses, ohne alle obliegende Verbindlichkeit, sondern bloß allein, um den Sächsischen Hof vollkommen zu überzeugen, wie geneigt Höchstdieselben wären, alles, was nur denselben, in einige Verlegenheit setzen könnte, aus dem Wege zu heben, gefallen. Sie nahmen eine von dem Sächsischen Hofe Ihnen angetragene Convention, mit der aufrichtigsten Bereitwilligkeit an, Sie vollzogen dieselbe, wie sie von Dero zu Dresden befindlichen Ministre, und dem Premierministre, Grafen von Brühl, gezeichnet war, durch Dero allerhöchste Unterschrift, und liessen sogleich in Gefolg derselben unterm 1sten Nov. 1753 das in aller Händen seyende öffentliche Edict ergehen, durch welches, allen nur möglichen und zum Nachtheil der Sächsischen Steuer zu besorgenden Unterschleiffen gänzlich vorgebeuget wurde. Der Sächsische Hof selbst erkannte, daß ihm von Sr. Königl. Majestät hierunter bezeigte Merkmal der aufrichtigsten Freundschaft in den verbindlichsten Ausdrücken, und erklärte mehr als einmal, daß Se. Königliche Majestät hiedurch alles völlig aus dem Wege gehoben hätten, was nur irgend zwischen beyden Höfen einigen Anstoß geben könnte. Kann

nun

nun wohl der Sächsische Hof, ohne sich den gegründeten Vorwurf des schändlichsten Undankes von der ganzen Welt zuzuziehen, Se. Königliche Majestät beschuldigen, daß Sie die Sächsische Steuer zu ruiniren, jemals den Gedanken gehabt. Die Summe derer in den Händen gewesenen Steuerscheinen, ist bey der Steuer liquidiret; und jeder, der nur eine mäßige Einsicht in das Creditwesen eines Landes hat, muß begreifen können, daß die Bezahlung derselben den Fonds eines solchen Landes, wie Sachsen ist, nicht ruiniren könne, wenn er nicht schon durch Ueberladung von einer grossen Anzahl Millionen Schulden, Creditloß geworden.

Der Verfasser vermeinet, „daß die kurz vor „denen zwischen Sr. Königl. Maj. in Preus„sen, und dem Wienerischen Hofe, ausgebro„chenen Feindseeligkeiten, bey der Churſächsi„schen Armee vorgegangene Abdankung, fer„ner, die abseiten Sr. Königl. Maj. in Poh„len, versicherte Neutralität, und der zum „Ueberfluß desfals angebothene förmliche und „bündigste Tractat, Ihro Königl. Majestät „in Preussen die volle Sicherheit gewehren „müssen, wenn es Hochdenenselben, nur vor„züglich darum zu thun gewesen.“

Es ist wahr, es scheinet, als wenn die kurz vorher bey der Sächsischen Armee geschehene Abdankung, mit dem Vorhaben an einem nahen Kriege Theil zu nehmen, widersprechend wäre; Allein wenn man die dem Mémoire raisonné beygefügte Beylagen, mit einiger Aufmerksamkeit ansiehet, so verlieret sich dieser Schein. Die unter den Nummern XXII. bis XXVII. aufgeführte Urkunden beweisen zwar, daß der Sächsische Hof eifrig bemü-

het gewesen, dem Rußischen Hofe solche feindselige Gesinnungen wider Se. Königl. Majestät in Preussen beyzubringen, die endlich zu einem Krieg wider Höchstdieselben ausschlagen solten; aus denen folgenden aber ist ganz deutlich wahrzunehmen, daß man in Rußland und in Wien den Krieg eher zum Ausbruch kommen zu lassen Vorhabens gewesen, als es der Sächsische Hof im Anfange des 1756sten Jahres vermuthet, und die Abdankung der nicht beträchtlichen Anzahl war eher verordnet, als man geglaubet, deren sogleich nöthig zu haben; Sie konnte auch erfunden seyn, um Se. Königl. Majestät sicher zu machen, als ob Sie von dem Sächsischen Hofe nichts zu befürchten haben würden; und endlich bleibet es allezeit bedenklich, daß die Abdankung dieser Leute nicht sobald geschehen war, als die Armee sofort wieder auf das schleunigste durch Werbung und Recrutirung vermehret wurde. Beydes geschah in einer Zeit von drey Monathen.

Die Ursachen, warum Se. Königliche Majestät die hernach angebothene Neutralität nicht annehmen konnten, sind oben angeführet. Höchstdieselben musten von Seiten Sachsens in völliger Sicherheit gestellet seyn, und die völlige Sicherheitsstellung, kann nicht anders als durch solche Maaßreguln erhalten werden, durch welche ein verdeckter Feind ausser Stand gesetzet wird, schaden zu können, wenn er auch wolte; Hierzu war die angebothene Neutralität unzulänglich. Und wie konnten sich Se. Königl. Majestät auf einen Neutralitäts-Tractat verlassen, da ein geheiligter Frieden nicht vermögend gewesen war, Sie wieder die Feindseligkeit Sachsens zu sichern. Es war daher die Sicherheit im gegenwärtigen Falle nicht anders zu erhalten, als daß Se. Königl. Majestät in Pohlen entwe-

entweder Sr. Kön. Maj. in Preussen Dero Sächsische Armee zu Dero wilkührlichen Bestimmung übe[illegible]essen, oder daß Se. Kön. Majest. in Preussen sich derselben, und folglich auch der Einkünfte des Landes, damit Ihnen keine neue entgegen gestellet werden könnte, bemächtigten. Da nun Sr. Königl. Majestät in Pohlen, das erstere zu thun nicht gefallen, so war das letztere unumgänglich nothwendig. Hierzu wurden Se. Königliche Majestät um so vielmehr berechtigt, als sich die Sächsische Armee in das Lager bey Pirna zusammen zog, und Sie dadurch aufhielte Ihre Macht in Böhmen wieder die Oesterreichsche Armee zu gebrauchen. Es ist aber ein in dem Natur- und Völkerrechte, gegründeter Satz; daß derjenige, der jemand verhindert, daß er seinem Feinde nicht zuvor kommen, und ihm Abbruch thun könne, gleichmäßig als ein Feind anzusehen sey.

Der Verfasser erdreistet sich, wieder die kundbare Wahrheit zu läugnen, daß die Sächsische Armee nicht die Absicht gehabt, zu der Oesterreichischen zu stossen. Das Schreiben des Grafen Brühl, No. XXIX. vom 1sten Julii 1756. offenbaret diese Absicht nur gar zu deutlich: „Wenn er von der „Nothwendigkeit ein hinlängliches Corps Oe„sterreichischer Truppen in denen zu nächst an „die Sächsische Grenzen gel[illegible]nen Creysen „von Böhmen zu versammlen, vorstellet, „und der Unterhandlung des Feldmarschall, „Broun, mit dem Sächsischen Feldmarschall, „Grafen Rutowsky, und des dazu erforderli„chen Geheimnisses, erwehnet; Der Erfolg der Bewegungen der Sächsischen und Oesterreichischen Armeen, hat diese Absicht noch mehr entdeckt, und die Vereinigung würde gewiß geschehen seyn, wenn Se. Königliche Majestät in Preussen die Sächsische

Armee nicht übereilet hätten. Damals allererst, und nicht eher, als Se. Königliche Majestät die Sächsische Armee eingeschlossen hatten, wurde Ihnen die Neutralität, der freye Durchmarsch nach Böhmen, und die unhaltbaren Sicherheits-Plätze, angebothen, welche aber Höchstdenenselben, wenn Sie nicht die nun in Händen habende, völlige Sicherheit, freywillig weggeben, und sich aller Gefahr, welche Sie von der Feindseligkeit des Sächsischen Hofes zu befürchten hatten, nicht aufs neue blos stellen wollten, anzunehmen unmöglich war.

Nunmehro schreitet der Verfasser zu der Beschreibung der Härte, mit welcher man die Sächsische Kriegesgefangene, zum Preußischen Dienste gezwungen haben soll. „Es soll, nach der Meynung des Sächsischen Hofes, wider das Völkerrecht streiten, Kriegsgefangene zum eigenen Dienste zu gebrauchen. Man giebt vor, „es wären dieselben mit Gewalt, durch Hunger und Schläge zum Meineyd gezwungen „worden. Als diejenigen, welche sich vor „der Zunöthigung, gegen das Vaterland zu „dienen, gefurcht, sich durch die Flucht zu „retten gesucht, habe man denen Churfächsischen Gerichts-Personen und Unterthanen „bey den härtesten Strafen, deren Anhaltung „auferleget, und das Aussenbleiben der entwichenen, an die Verwandten durch harte „Gefängniß geahndet. Die Officier habe „man genöthiget, einen Revers auszustellen, „wodurch sie sich aller Dienste fremder Puissancen entsagen müssen, und also dieselben „zur Selbstverkürzung alles Lebens-Unterhalts, folglich zu unmöglichen und die Verbindlichkeit selbst auflösenden Bedingungen „gezwungen.“

Diese

Diese Beschreibung ist durch die Einflechtung einiger wahren und so vieler unwahren, und falschen Umstände so mühsam verwickelt, daß, wenn sie von einem Deserteur der ehemaligen Sächsischen Armee, zu Beschönigung seines Meineydes ausgedacht wäre, sie als ein Kunststück einer boshaften Erfindungskraft gelten könnte.

Die Umstände, welche bey der Gefangennehmung der Sächsischen Armee vorgegangen, sind nicht im verborgenen, sondern vor den Augen der ganzen Welt geschehen, und die Verläumdungen, welche von einigen der Sächsischen gefangenen Officirern, und von einigen Rückläufern verbreitet worden, können durch die Zeugnisse vieler tausend gegenwärtig gewesenen Personen, widerleget werden. Die erfundene Bittschrift des Rochauischen Regiments, an des Churprinzen Durchl. hat, bey nur etwas erleuchteten Lesern, keine Wahrscheinlichkeit gefunden; allein, so in die Augen fallend falsch ist sie nicht als das Vorgeben, daß die Regimenter durch Hunger und Schläge zum Dienst gezwungen worden. Gieng nicht die allererste Sorgfalt Sr. Königl. Majestät vor die Sächsische Armee dahin, daß ihr Brod gereichet wurde? Und behält das Vorgeben wohl den geringsten Grad der Wahrscheinlichkeit, daß Regimenter, welche durch Hunger und Schläge, zum Dienste gezwungen worden, nach ihren von dem Pirnaischen Lager auf zwanzig und mehrere Meilen entfernten Garnisonen, wohin sie geleget sind, und wo sie noch jetzt stehen, freywillig, und ohne einige Escorte den Marsch gethan haben würden? Se. Königl. Majestät würden gewiß so hart gezwungene Leute, nicht ohne Begleitung von starken Commandos, haben marschiren lassen. Es ist wahr, bey einigen derselben,

selben, ist unterwegens eine starke Desertion gewesen. Allein, nicht der eigene Trieb hat diese Leute wegzulaufen beweget, die meisten derselben, sind durch einige ihrer ehemaligen Befehlshaber, welche auf ihr von rechtschaffenen Officiren allezeit unverletzlich gehaltenes Ehrenwort von Seiner Königlichen Majestät so großmüthig loßgelassen worden, zum Meineyd verleitet. Einige haben sich ein rechtes Geschäfte daraus gemachet, die Gemeinen ihrer vorigen untergehabten Compagnien auf alle nur erfinnliche Art zu einem Ueberlauf nach Böhmen, oder nach Pohlen zu vermögen; sie haben sie in ihren Häusern versteckt, und unter Vorspiegelung der reichsten Belohnungen, und schönsten Verheissungen, in das gröste Elend gestürzet. Zu hunderten kommen diese Verführte jetzo zurück, und beklagen ihre Leichtgläubigkeit, die sie in die augenscheinlichste Gefahr vor Hunger umzukommen, gesetzet, und an den Rand des Verderbens gestellet hatte. Es ist grundfalsch, daß bey Uebernehmung der Sächsischen Armee das Völkerrecht, auch nur in dem geringsten verletzet worden. Nach allem Völkerrechte ist es erlaubet, einer Armee, die sich zu ergeben gezwungen ist, Bedingungen vorzulegen, unter welchen man sie annehmen will. Se. Königliche Majestät legten der Sächsischen Armee die Bedingungen vor, ob sie lieber in Dero Dienste gehen, oder das Joch der Gefangenschaft übernehmen wollten. Se. Königliche Majestät haben es in derer Officirer freyen Wahl gestellet, ob sie in Dero Armee die gehabten Chargen annehmen, oder den Revers, in keiner andern Puissance Dienste zu gehen, ausstellen wollten. Sie wusten es gar wohl, daß es ein Vorzug und Vortheil vor sie war, eben die Stelle bey der Preußischen Armee zu bekleiden, welche sie bey der Sächsischen gehabt hatten; dennoch

dennoch erwehlten sie den Revers zu unterschreiben. Können sie sich über Gewalt oder Unrecht beklagen, wenn ihnen ihr Schicksal in ihren eigenen Händen gestellet war? Sie haben es sich allein zuzuschreiben, wenn sie sich durch die Hoffnung besserer Belohnung ihrer Verdienste geschmeichelt, jetzo verlassen sehen; und war es nicht eine Gnade des Königs, daß Er ihnen die Freyheit gab den Revers zu unterschreiben, da sie sonst, wann sie nicht die Dienste annehmen wollten, in die Kriegesgefangenschaft nach Sr. Königl. Majest. Landen gehen müssen, und also eben dadurch von allen Diensten anderer Mächte ausgeschlossen blieben.

Es ist falsch, daß die Verwandten der Entwichenen, mit harter Gefängnißstrafe, um die Verlaufenen wieder zu stellen, beleget worden. Dergleichen Zwang ist nicht nöthig, zumalen bey der noch gegenwärtigen Dauer des General-Pardons, und nie wird ein Verwandter der Missethat seines Angehörigen wegen gestraft, wenn er selbst an derselben keinen Theil genommen.

Der Verfasser gehet, nach vollendeter unwahren Beschreibung des Schicksals der Churſächsischen Armee, mit kühnen Schritten in der Verläumdung weiter, und vermeinet, durch die Erdichtung hundert falscher Sachen, das Publicum zu überreden, „daß Se. Königl. Maj. ganz andere Absich„ten als bloß Dero völlige Sicherheit bey „der Einnehmung von Sachsen gehabt. Die „Erzählung des Preußl. fortwehrenden Be„tragens in Sachsen, soll dieses beweisen.“

Gewiß, wenn Beschuldigungen Beweisthümer wären, so wäre es jetzt keinem Zweifel mehr unterworfen,

terworfen, daß Se. Königl. Majestät in Preussen nicht die unreinsten Absichten bey der Verwaltung der Sächsischen Länder haben solten. Allein, das Publicum ist ein strenger Richter, es achtet des Geschwätzes eines partheyischen Schriftstellers nicht, wenn es durch Zeugen und durch den Augenschein, des Gegentheils überführet werden kann; und wenn es gleich bey einer boshaften Verwicklung der vielen falschen Umstände mit einigen wahren, nicht so fort ein entscheidendes Urtheil geben kann, so muß doch endlich die Verleumdung der Wahrheit weichen.

Die Beschuldigungen, womit der Verfasser in ganz unerlaubten Ausdrücken, die von Sr. Königlichen Majestät genommene Maaßreguln zu verschwärzen gesuchet, sind in solcher Unordnung und Verwirrung vorgestellet, diejenigen so er auf einem Blatte vorgebracht, sind auf dem andern wiederholet, so daß wenn man nicht in eben diesen Fehler verfallen, sondern dem Leser den Ueberdruß vermeiden will, den unordentlich vorgebrachte Wiederholungen, natürlicher Weise verursachen müssen, es nicht mehr möglich ist, ihm Schritt vor Schritt zu folgen; und dieserhalb ist es nöthig, daß man nur einen Auszug der angebrachten Beschuldigungen vorlege, damit der Leser mit einem mahle dieselbe vor sich habe, und hiernächst die Beantwortung zu beurtheilen, im Stande sey. So beschuldigt der Verfasser Se. Königl. Majest. in Preussen, daß Höchstdieselben:

„Das Sächsische Ministerium durch den Gene„ralfeldmarschall von Keith ausser aller Activität „gesetzet, und dem ohngeachtet sey in dem Rescript „vom 18ten Octob. vorigen Jahres allen Höfen „versichert

„versichert worden, daß alle Justiz-Collegia in ih-
„rem Gang und Activität gelassen, da doch diese in
„den wichtigsten Fällen von dem Geheimen Rath,
„dergestalt abhangen, daß die Entscheidung derse-
„ben durch die Inactivität dieses Collegii liegen
„bleiben müssen.

„Die Festungen im Lande wären niedergerissen,
„und eine andere angeleget worden.

„Die Zeughäuser in Dresden und Weissenfels
„wären ausgeleeret, und auch sogar die in Zeitz be-
„findliche wenige Stücke weggeführet.

„Der Administration der Cassen, und des Lan-
„des habe man sich bemächtiget, wodurch offenbar
„würde, daß die Gesinnungen nicht rein seyn könn-
„ten, weil reine Gesinnungen kein fremdes Gut an
„sich nehmen.

„Das Circulair-Rescript vom 18ten October
„rühme, daß der Königin von Pohlen Majestät
„alles was Sie verlangen, ausgezahlet würde, da
„doch noch am 8ten November Vierzehen Tausend
„Reichsthaler der Königin Majestät Tafel-Gelder,
„aller Vorstellung ohngeachtet, dem Preußischen
„Beammten ausgezahlet worden.

„Die Stadt Leipzig müsse Fünfmal Hundert,
„Drey und Achtzig Tausend, Ein Hundert und
„Sieben und Sechzig Reichsthaler erlegen.

„Die Besoldungen derer Collegiorum und Hof-
„diener wären gesperret, und es würde denen Un-
„terthanen, ausser dem Gebrauch der Luft und des
„Wassers, nichts verstattet, nur daß keine Plün-
„derung noch nicht verfüget sey.

„Handel

„Handel und Wandel, und aller Vertrieb der „Waaren sey gänzlich gehemmet.

„Eben solche klägliche Beschaffenheit habe es „mit dem Ackerbau. Die dem Landmanne zuge„muthete Fuhren, und die ausgeschriebene Recru„tirung entblößten das Land von der jungen Mann„schaft und Feldarbeit. Die Churſächsische Depu„tirten, Stände, Creyshauptleute ꝛc. würden mit „den härtesten Bedrohungen, die Recruten-Liefe„rungen, und deren Transportirung zusammen zu „halten, beleget.

„Die denen Ausländern versprochene Zahlung „der Steuerzinsen, würde keinem Theile gehalten.

„Die Stadt Dresden sey mit der Einquartie„rung so überhäuft, daß man daher Krankheiten „besorgete.

„Die Waldungen und Jagden würden verder„bet, und dieses nenne man ein Depositum, da „doch der Begriff eines Depositi, ein freywilliges „Anvertrauen des Deponentis, und Treu und Glau„ben des Depositarii erfordere, und alle Selbstnu„tzung ausschliesse.

„Damit nun kein unpartheyischer Zeuge der „Sächsischen Drangsalen übrig bleibe, wäre den „Bothschaftern und Gesandten fremder Mächte der „unverlangte Abzug angebothen, und dadurch die „Ehrerbietung und Wohlanständigkeit, die man dem „Völkerrecht schuldig sey, verletzet worden; Aus „dem Friedensbruch sey ein Religionsgeschäfte ge„machet, und eine den protestantischen Glaubens„genossen obschwebende Gefahr dem Publico vorge„bildet

„bildet worden; der Beweis sey zurück geblieben, „immittelst sey der Ueberfall des ersten Evangeli„schen Churfürstenthums und die äusserste Bedräng„niß der Evangelischen Unterthanen die erste That „gewesen, womit man Preußischer Seits, die Hand„habung und Aufrechthaltung des Evangelischen „Wesens angefangen.

„Endlich schliesset der Verfasser damit, daß die „Reichsgesetze von Sr. Königlichen Majestät in „Preussen verletzt wären, daß Sie den Landfrieden „gebrochen, und daß Sie keinen Behelf diesen Frie„densbruch zu beschönigen aus dem vorgewesenen „unvollzogenen Vertheidigungs-Tractat nehmen „könnten. Se. Königl. Majestät in Pohlen hätten „dahero die gesetzmäßigste Anzeige bey Sr. Kayser„lichen Majestät, und dem anwesendem Reiche ge„than, und Dero Oberrichterliche Hülfe imploriret. „Ihre Sache sey die Sache des gesammten Reichs. „Der vorige Bischof von Lüttich, der Herzog von „Mecklenburg-Schwerin, die Reichsstadt Ulm hät„ten die ausserordentlichen Handlungen von dem „Berliner Hofe erfahren, und in den Schriften „die selbiger zu seiner Rechtfertigung ergehen lassen, „herrsche die Sprache der Uebermacht; Dieses Be„tragen müsse an alle redliche deutschgesinnete Her„zen dringen, und gebe der ganzen unpartheyischen „Welt zu überlegen, auf welchen Händen, die Er„haltung der Reichsständischen Vorrechte beruhe, „wenn diese von dem Willkühr einer bald drohen„den, bald verheissenden, immerfort aber einbre„chenden Uebermacht abhängen solte.“

Auf diese Weise hat der Verfasser die Maaßre„guln, welche Se. Königliche Majestät Ihrer Si„cherheit wegen, in Sachsen zu nehmen, genöthiget

worden, durch Einstreuung der boshaftesten Verläumdungen zu verstellen gesucht; durch dieses arglistige Gewebe von Unwahrheiten und Erdichtungen, soll die ungerechte Sache des Dresdenschen Hofes, einen Schein des Rechts erhalten. Man muß die Gränzen der Schamhaftigkeit schon oft überschritten haben, ehe man die Achtung, welche man dem Publico schuldig ist, so weit verletzen kann, daß man sich erdreistet, demselben solche Unwahrheiten aufzuhängen, welche der Augenschein, und das Zeugniß so vieler tausend lebenden Zeugen zernichtet. Mit diesen Zeugnissen, und dem eigenen Bewustseyn des Rechts, könnte man sich begnügen; allein, um der Frechheit nicht Anlaß zu geben, daß sie sich berühme, als ob die Beschuldigungen nicht beantwortet werden könnten; so will man ohne Entdeckung vieler neuen Umstände, welche sonst noch zur grössern Beschämung des Sächsischen Hofes gereichen würden, das Vorbringen des Verfassers, nur in so fern beleuchten, als es durch die fast überall schon kundbare Wahrheit, widerlegt wird.

So ist es falsch, „daß das Geheime Raths„Collegium durch den Feldmarschall, Herrn „von Keith, aus aller Activität gesetzet wor„den.“ Es ist nur in Betracht der Verwaltung der Landes-Revenüen, und in so fern es hierinn Anordnungen ergehen lassen könnte, aus der Activität gesetzet. Diese lassen Se. Königl. Majestät durch ein dazu niedergesetztes Directorium selbst verwalten, folglich muß die Direction des Geheimen Raths-Collegii in so fern nothwendig aufhören. In allem übrigen, als Justitz-Consistorial- Lehns- und dergleichen Sachen, ist es gelassen, wie es gewesen, und es stehet noch jetzt bey demselben, sich

der

der Verwaltung dieser Sachen pflichtmäßig zu unterziehen.

Es ist also unwahr, daß die Justitz in ihrem Laufe gehindert werde, und gesetzt, es wäre, (wie es doch nicht ist,) das Geheime Raths-Collegium aus aller Activität gesetzet worden; würden die Justitz-Collegia dennoch nicht denen streitenden Partheyen Recht sprechen können? Es ist eine üble Abbildung der Sächsischen Rechts-Pflege, daß das Ministerium in den wichtigsten Sachen, einen solchen Einfluß habe, daß die Entscheidung derselben von seinem Gutfinden abhange.

Es ist nicht andem, daß Festungen niedergerissen worden, und eine andere angeleget sey. Daß bey Wittenberg ein kleines Stück des Hauptwalles abgetragen worden, kann man so wenig eine Niederreissung einer Festung nennen, als es eine Anlegung einer neuen heissen kann, wenn um Torgau zur sichern Bewahrung der darinn gemachten Depots, eine Umwallungslinie gezogen worden. Es würde auch nicht einmal der Wittenbergsche Wall berühret worden seyn, wenn Se. Königliche Majestät des glücklichen Ausschlags der Waffen, gleich Anfangs des Krieges, so gewiß gewesen wären, als Sie ihn bey der Gerechtigkeit Ihrer Sache vermuthet. Allein, auch bey der gegründetesten Vermuthung eines glücklichen Fortgangs seiner Unternehmungen verabsäumet ein weiser Fürst nicht, die Vorsichtigkeit zu gebrauchen, welche seine Sicherheit auf alle Fälle erfordert. Es war daher nicht möglich, daß Se. Königliche Majestät diese Festung mit Dero Truppen besetzen konnten, weil Sie deren Anzahl nicht schwächen durften; und einen festen Ort hinter sich zu lassen, welcher da-

nals noch leicht mit feindlicher Mannschaft besetzet werden konnte, war zu gefährlich.

Daß die Canonen aus den Zeughäusern zu Dresden und Weissenfels und Zeitz, weggeführet worden, ist wahr. Dieses aber ist zu Sr. Königlichen Majestät Sicherheit, weshalb Sie den Einmarsch in Sachsen unternommen, so nöthig, als die Beschlagung der Cassen, und Verwaltung der Landes-Revenüen, gewesen. Was würden Se. Königliche Majestät vor Sicherheit gehabt haben, wenn beydes in den Händen des feindlichen Sächsischen Hofes geblieben wäre? Würden nicht, wenn Se. Königliche Majestät sich mit Dero Armee nur etwas von den Sächsischen Gränzen entfernet hätten, die Einkünfte des Landes zu Stellung einer neuen Armee angewandt worden seyn, und würde die in den Sächsischen Zeughäusern zurück gelassene Rüstung und Artillerie solches nicht erleichtert haben. Es würde einen grossen Wiederspruch in sich fassen, einen Feind entwaffen wollen, und ihm die Einkünfte und Kriegesgeräthe lassen.

Das Circulair-Rescript vom 18ten Octob. v. J. enthält die reine Wahrheit, wenn es versichert, daß der Königin von Pohlen Majestät dasjenige, was Sie nach Billigkeit verlangen können, ausgezahlet werden solle. Wenn aber so starke Summen gefordert worden, welche den grösten Theil der Landes-Revenüen übersteigen, oder grössere verlanget worden, als würklich in allen Cassen vorhanden gewesen, so hat es wohl nicht anders seyn können, als daß Se. Königliche Majestät die Auszahlung derselben von sich ablehnen müssen, und dies ist die wahre Ursach, warum Höchstdieselben das Ihnen angesonnene Gesuch, der Königin von Pohlen Majestät,

jestät, monathlich Hundert Vier und Sieben-zig Tausend Rthlr. zu Dero Ausgaben auszu-zahlen, verbeten haben.

Aus eben dieser Ursach, und weil der Premier-Ministre, Graf Brühl, schon von denen Einkünf-ten, welche auf Michaelis-Termin einkommen sol-ten, über Sechs mal Hundert Tausend Tha-ler vorweggenommen hatte, ja sich so gar von de-nen Accisen-Einnehmern, auf die einkommende Ac-cisegefälle bis im Decemb. 1756 ja bey einigen bis in den May dieses Jahres, Vorschuß geben lassen, und überdies, die Rendanten an Besoldungen und Zinsen, von schon vorhin vorgeschossenen Capita-lien, vieles zurück behielten, sind Se. Königl. Ma-jestät bey dem wenigen Vorrath der baaren Gelder, einige Besoldungen zu sistiren genöthiget worden.

Unrichtig wird vorgegeben, daß Vierzehn Tausend Thaler der Königin von Pohlen Maje-stät zustehende Tafelgelder, von dem General-Feld-krieges-Directorio beschlagen worden. Es ist zwar einige Monath nachhero, nachdem die Cassen in Beschlag genommen worden, von den Sächsischen Cassenbedienten vorgegeben, daß darunter Vier-zehen Tausend Rthlr. Tafelgelder vor Ihro Ma-jestät wären. Allein, es hat an dem Beweiß ge-fehlet, und es müste dem General-Feldkrieges-Directorio, die vom Sächsischen Hofe bereits vor-her festgesetzte Bestimmung aller etwan vorräthigen Cassengelder, ganz unbekannt gewesen seyn, wenn es nicht erkennen sollen, daß die Zurückforderung vorgedachter Summe, als Ihro Majestät der Kö-nigin von Pohlen Tafelgelder, eine Erfindung der Sächsischen Rendanten gewesen wäre. Dahinge-gen sind Ihro Majestät zu eben der Zeit die gefor-derten, Ihnen vom April verwichenen Jahres an,

noch nicht ausgezahlt gewesene Sieben Tausend, Acht Hundert Thaler Handgelder so fort durch das General-Feldkrieges-Directorium ausgezahlet worden.

Ferner will Sr. Königl. Majestät zur Last geleget werden, „daß Dieselben, die, denen Aus„ländern, versprochene Steuer-Zinsen-Zah„lung, keinem Theile geleistet.“ Der Verfasser hätte weißlich gethan, wenn er diese Sayte nicht gerühret hätte. Man würde alsdann vielleicht die Umstände im verborgenen haben ruhen lassen, welche der Sächsischen Verwaltung der Steuer-Revenüen wenig Ehre machen, und den Grund des Verfalles, des sonst sichern Steuer-Fonds, so deutlich darlegen können. Es ist vorhero schon gezeiget worden, daß Se. Königliche Majestät bey dem wenigen Vorrath, den der Vorgrif des Sächsischen Ministre in den Landescassen gelassen, so viel Baarschaften nicht hatten, die Steuerzinsen zu bezahlen. Se. Königliche Majestät suchten, um Dero hohes Wort zu erfüllen, durch Dero Geheimen Etats-Ministre, Freyherrn von Borke, bey der Leipziger Kaufmannschaft, gegen ein Douceur von zwey pro Cent, auf zwey Monathe ein Anlehn von Fünf mal Hundert Tausend Thaler gütlich zu negociüren, und ihnen keine unsichere, sondern die sichersten Landes-Revenüen darauf anzuweisen. Dies erhielten Sie nicht, weil der Mangel des baaren Geldes von der Kaufmannschaft vorgeschützet wurde; und so zerschlug sich dieses Geschäfte, und mit demselben die Auszahlung der Steuerzinsen. Diese war dadurch völlig ohnmöglich gemachet, weil die zu dem Ober-Steuer-Aerario bestimmten Gelder, nicht alle zu demselben flossen; die Rendanten waren theils mit falschen

Quittun-

Quittungen, als schon zum voraus bezahlter Gelder versehen, ja es veroffenbarte sich die Ableitung dieser Steuergefälle von ihrem Aerario noch deutlicher, als man in Erfahrung gebracht, daß der Magistrat zu Langensalze in Thüringen, über Zwey und Zwanzig Tausend Thaler an eingegangenen Steuergefällen, heimlich nach dem Gräflich-Brühlschen Gute Niswitz geschaffet hatte. Die Gelder musten wieder zur Casse gebracht werden, und der Magistrat entschuldigte sich, als er hierüber zur Verantwortung gezogen ward, damit: Daß solches vorhin mehrmalen geschehen müssen. — Das unpartheyische Publicum kann nun urtheilen, woher es gekommen, daß die Steuer-Creditores ihre Zinsen nicht erhalten können.

„In wie fern Handel und Wandel, und „aller Vertrieb der Waaren, gehemmet sey, werden diejenigen Kaufleute wissen, die sich nicht an die, von den Leipzigern ausgestreuete falsche Gerüchte, gekehret, und sich, die ihnen vorgebildete Furcht, die Messen zu besuchen, nicht abhalten lassen. Ist wohl denenselben das geringste in den Weg geleget, daß sie ihr Gewerbe nicht ungestöhret verrichten können? Sind die Erklärungen, welche Se. Königliche Majestät vorhero dieserhalb ergehen lassen, und worinnen alle nur mögliche Sicherheit versprochen, nicht auf das genaueste erfüllet worden? Die Stadt Leipzig soll zwar einen Vorschuß von Fünf Hundert, Drey und Achtzig Tausend Rthlr. thun; Allein, dieses sind Winter-Quartier-Douceur-Gelder, welche sonst, wie in allen Kriegen und Ländern, wo Winterquartiere genommen werden, gewöhnlich, vom Lande gegeben werden müssen. Dahingegen, zahlet keine Stadt kein Quartierstand, den Preußischen Solda-

ten das geringste, sondern diese müssen sich mit dem Quartier, und denen dazu nöthigen wenigen utensilien, ohne das geringste an Gelde zu nehmen, begnügen.

Der Verfasser bemühet sich äusserst, die gegenwärtige Beschaffenheit der Sächsischen Länder, und den darnieder liegenden Ackerbau kläglich zu beschreiben. Er setzet „den Ruin des Landmannes, in dem durch die *enorme* Getreide-Lieferungen verursachten Mangel des nöthigen „Saatkorns, in Entblössung des Landes von „aller zum Feldbau tüchtigen Mannschaft, „welche durch die ungewöhnliche Recruten-„Lieferung entstanden.“ Diese Beschreibung ist auf das höchste übertrieben, und so falsch, daß nur eine ganz kurze Anführung einiger Umstände, die Verläumdung ins blosse stellen kann.

Es hat Chursachsen und dessen Provinzen zum höchstnöthigem Unterhalt der Königlichen Armee zu Anfangs einige Fourage liefern müssen. Jedoch ist wohl niemals ein Land gewesen, daß zum Unterhalt, ja nur bloß zum Durchmarsch einer Armee, weniger liefern können, als die Sächsische Länder gegenwärtig gethan haben. Die Lieferungen des Unterthanen zur Fourage der Armee, ist eine nothwendige Folge des Krieges. Es kommt also nur bloß auf die Art und Weise wie dergleichen Lieferungen geschehen, und auf die Menge der zu liefernden Fourage an. Nun ist ja Landkündig, daß Se. Königl. Majestät in Preussen, nicht nur auf Dero eigene Kosten, Entrepreneurs angenommen, welche die Fourage-Lieferungen leisten, sondern es sind aus Dero eigene Provinzen, sehr beträchtliche Quantitäten von Mehl, Getreyde und Fourage

mit

mit den grösten und auf Millionen sich belaufenden Kosten nach Sachsen übergeführet worden, und hiermit wird noch bis auf den jetzigen Tag fortgefahren. Ueberdieß so haben Se. Königl. Majestät bereits allergnädigst erkläret, daß alle Fourage, so die Sächsische Unterthanen, auf Ausschreiben der Feld-Krieges-Commissariate liefern müssen, denselben, nach einem mit den Ständen auszumachenden billigen Preiß mit baarem Gelde vergütet werden sollen. Die Vorsorge Sr. Königl. Majestät vor die Sächsische Unterthanen, ist nicht bloß in diesen Gränzen geblieben, sondern sie haben ausdrücklich befohlen, denenjenigen, so etwan bey dem Marsche, oder dem Lager der Truppen durch Marodeurs, oder sonst Schaden gelitten, solchen zu vergüten, und dafür zu sorgen, daß denen Unterthanen, so an Saat- und Brodkorn Mangel litten, damit ausgeholfen werde. Wenn es aber die Umstände nicht verstatten wollen, daß allen gleich schleunig geholfen werden kann, so sind solche gewiß nicht Sr. Königl. Majestät noch Dero gemachten Veranstaltungen beyzumessen. Erweget man nun überdieß, daß die ganze in Sachsen stehende Armee, von ihrem eigenem Gelde bis auf die vorerwehnte Winter-Quartier-Douceur-Gelder, lebet, daß so viel Millionen Geldes nach Sachsen kommen, und daselbst verzehret, und ausgegeben werden, daß fast alles was die Armee gebrauchet, von dortigen Handwerkern gegen baare Bezahlung gearbeitet worden; Dahingegen Se. Königl. Majestät eigene Lande und Cassen diesen Abgang leiden, so wird man begreifen können, ob dem Lande überhaupt durch einen Zufluß von so vielem Gelde ein so jämmerlicher Zustand verursachet werde.

Vergleichet man die Anzahl der Dörfer und Städte, so in den Sächsischen Landen sind, mit

der Anzahl der Recruten, so geliefert werden sollen, so fällt es in die Augen, daß die ausgeschriebene 9000 Mann, das Land nicht entvölkern können. Man darf nur ein wenig in den Sächsischen Landen bekannt seyn, um sich zu überzeugen, daß zu dieser Anzahl jedes Dorf kaum einen bis zwey Mann zu liefern nöthig habe. Um aber auch hierbey allen Ausschweifungen vorzubeugen, welche bey dem Recrutiren fast unvermeidlich sind, so haben Se. Königliche Majestät die Lieferung der Mannschaft denen Landräthen und Creyß-Aemtern aufgetragen; und deren Verantwortung würde es allenfalls anheim bleiben, wenn sie sich nicht von diesem Geschäfte dergestalt wie es dem Lande am wenigsten beschwerlich ist, zu nehmen wüsten. Se. Königl. Majestät haben nicht mehr Recruten aus dem Lande ausgeschrieben, als zu Ergänzung der Sächsischen Regimenter erfordert werden. Hierzu sind Sie um so mehr berechtiget, als Sie jetzt das Sächsische Land, da Sie es verwalten auch wider die Oesterreichsche und andre fremde Truppen decken müssen, welche, ob Sie gleich des Hofes Freunde sind, dennoch Feinde des Landes bleiben, und den Sächsischen Unterthanen, und das Land, mit aller ihrer, gegen die unbewehrten, gewohnten Grausamkeit, heimsuchen würden. Wann ein Land zu seinem eigenen Schutz, zur Abwendung einer gänzlichen Verheerung, Leute hergeben muß, so leidet es höchstens ein minderes Uebel, um ein grösseres abzuwenden, und dieß ist der eigentliche Fall, worinn Sachsen in Betracht der Recruten-Lieferungen ist. Würde aber das Land nicht ungleich mehr gelitten haben, wenn die Anschläge des Sächsischen Hofes ihren Fortgang gehabt hätten? Man kann aus sichern Nachrichten darthun, daß die Sächsischen Truppen in diesem Winter bis auf

Drey-

Dreyßig tausend Mann haben verstärkt werden sollen; und daß nach eben der Vertheilung, nach welcher jetzt Neun tausend geliefert werden, das Land Funfzehn tausend stellen sollen.

Ohne allen Grund, und mit einer verwegenen Dreistigkeit, schreibet der Verfasser dahin, „daß „diese aus dem Lande genommenen Recru„ten wider ihr Vaterland dienen sollen.“

Se. Königliche Majestät in Preussen, haben Sich über die Bestimmung der übernommenen Sächsischen Regimenter noch nicht geäussert; allein so viel weiß man gewiß, daß sie wider ihr Vaterland nicht dienen können. Wider wen solten sie daselbst angeführet werden? Nachdem sich aber nunmehro die Absichten des Wienerischen und derer mit ihm verbundenen Höfe mehr und mehr entwickeln; nachdem sich die Partheylichkeit der Catholischen Fürsten und Stände, die öffentliche Verachtung aller Reichs-Constitutionen bey denen letzteren Reichs-Berathschlagungen nur allzusehr gezeiget; so kann die Sr. Königl. Majestät in Preussen dienende, ehemahlige Sächsische Armee versichert seyn, daß sie zu nichts anders als zur Vertheidigung der protestantischen Religion, und zum Schutz der Freyheit Teutschlandes, und nicht wider das Vaterland zu dienen bestimmet sey. Sie würde wider ihr Vaterland, und wider ihre Religion gedienet haben, wenn sie in den Befehlen des Sächsischen Hofes geblieben wäre, und wenn die von diesem verabredete Verbindung mit der Oesterreichischen Macht, ihren Fortgang gehabt hätte. Sie würden sich selbst die Ketten geschmiedet haben, worinn sie hülfloß, die verlohrne Freyheit des Gewissens dereinst würden beseufzet haben. Beydes

ihr

ihr Vaterland und Religion, würden das Schicksal empfunden haben, das diejenigen allzeit erfahren, die von der Uebermacht des Hauses Oesterreich, abhangen, oder nach seinen Grundsätzen beherrschet werden.

Zwar scheinet es dem Verfasser, der sogenamten gerechten Sache Chursachsens, fremde, „daß „man Preußischer Seits denen Protestanti„schen Glaubens-Genossen eine bevorstehende „Gefahr zu Gemüthe geführet.“ Allein, entweder muß demselben ganz unbekannt seyn, wie das Hauß Oesterreich, insonderheit unter der jetzigen Regierung, wider die Protestanten verfahren, oder er muß nicht wissen, was auf dem Reichstage zeithero wegen der Protestantischen Religions-Gravaminum vorgegangen, oder es muß ihm selbst um die Aufrechthaltung der Protestantischen Religion, weder überhaupt, noch in Sachsen, sonderlich zu thun seyn; sonst würde er gewiß deutlich erkannt haben, in welcher Gefahr dieselbe stehe, wenn dem Wienerischen und Sächsischen Hofe die Unterdrückung, oder Schwächung des Hauses Brandenburg, gelingen sollte. Wie glücklich schätzten sich nicht die Sächsische Unterthanen und Stände, als Se. Königliche Majestät An. 1745. in dem Dresdener Frieden die Garantie der Protestantischen Religion in Sachsen übernahmen? Warum wünschten sie die Stände, wenn sie nicht von der Gefahr, worinnen sie nach und nach gekommen war, überzeugt gewesen wäso eifrig? Haben nicht alle wahre Patrioten diese versprochene Schutz-Leistung, als das vornehmste Kleinod angesehen, daß sie sich seit Anfangs dieses Jahrhundertes, so unabläßig gewünschet. Würde diese dem Lande über alles zu schätzende Garantie einigen Nutzen haben können, wenn Se. Königliche

nigliche Majestät durch Vertheilung Ihrer Provinzen wären geschwächet worden? Man würde alsdann gar bald angefangen haben, die Verbreitung der Catholischen Religion die jetzt durch versteckte Wege, und gleichsam im Finstern betrieben wird, öffentlich und mit Gewalt, mit Zuschliessung der Kirchen, Aufhebung der Schulen, Entführung der Kinder, Verjagung der Pfarrer, Ausschliessung der Protestanten von öffentlichen Aemtern, und allen denen Mitteln, wodurch das Haus Oesterreich die Gewissen seiner protestantischen Unterthanen zu zwingen gewohnt ist, zu befördern. Die meisten der Sächsischen Unterthanen, wenigstens diejenigen, welche durch die schimmernde Vortheile, so sie von dem Dienste des Hofes erwarten, nicht verblendet sind, oder welchen der Ausfall eines reichen Meß-Gewinnstes, nicht unerträglicher ist, als der Verlust der Gewissens-Freyheit seyn würde, sehen dieses alles wohl ein, sie erklären es bey aller Gelegenheit, und sehen in der Preußischen Armee ihre Erhaltung. Dieses kann freylich dem Sächsischen Hofe nicht gefallen, und deswegen sucht er durch Ausstreuung der giftigsten Verleumdungen, die reinen Absichten Sr. Königl. Majestät denen Sächsischen Unterthanen verdächtig zu machen. In dieser Absicht will der Verfasser des gerechten Sachsens, Sr. Königl. Majestät Gedenkungsart über die Religion, verunglimpfen. Wer den Unterscheid des äusserlichen, und des wesentlichen der Religion weiß und einsiehet, der wird begreifen, daß man ohne die Religion, oder die vorgegangene Reformation, selbst zu verachten, vieles an der Art und Weise ihrer Einführung, und vieles an ihrer Aussenseite tadeln könne. An dieser Verunglimpfung ist es noch nicht genug; man braucht sich aller Mittel, welche die Argliſt nur darbieten kann. Bald

ſtellet man Sachſen als das erſte proteſtantiſche Churfürſtenthum vor, „worinn ſo viel tauſend pro„teſtantiſche Unterthanen, durch den Einmarſch der „Preußiſchen Armee, in die äuſſerſte Bedrängniß „gerathen, und ihnen ſo viel Seufzer ausgepreſſet „würden;“ gerade, als ob Se. Königl. Majeſtät in Preuſſen zur Vertilgung der Evangeliſchen Religion ausgezogen wären. Jedoch, alſo läſt ſich das Publicum nicht täuſchen, es weiß wohl, wie es zu verſtehen ſey, daß Sachſen das erſte proteſtantiſche Churfürſtenthum ſey, es weiß wohl, weſſen es ſich, in Anſehung der Religion, zu dem Dresdner Hofe, und den Wieneriſchen Verbindungen, und weſſen es ſich zu Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen zu verſehen habe; und es weiß wohl, daß, wenn in Sachſen gegenwärtig der Religion wegen geſeufzet wird, es gewiß nicht von den Evangeliſchen, wohl aber von den Catholiſchen Glaubens-Verwandten geſchiehet, die freylich nicht ohne Seufzen, den geſegneten Fortgang der gerechten Sache Sr. Königlichen Majeſtät in Preuſſen anſehen mögen.

„Endlich ſoll die Reſidenzſtadt Dresden in Ge„fahr, anſteckender Krankheiten durch die Einquar„tirung, geſetzt werden.“ Gewiß, dies iſt nicht zu befürchten. Wer da weiß, wie viel Sorgfalt Se. Königl. Majeſtät vor die Erhaltung Dero Armee haben, wird nicht glauben, daß Sie dieſelbe in Gefahr, anſteckender Krankheiten, ſetzen.

Haben die Jagden etwas gelitten, ſo iſt es wider Sr. Königl. Majeſtät und Dero ausdrücklichen Verboth geſchehen, und wer weiß, hat der Unterthan nicht ſelbſt dieſe Gelegenheit ergriffen, ſich des Schadens, den er durch das zu ſehr gehegte Wild erlitten, zu entledigen.

Das

Das Völkerrecht ist dadurch, daß Se. Königl. Majestät einigen Gesandten wissen lassen, daß Sie es lieber sehen würden, wenn sie sich zu Sr. Königl. Majestät in Pohlen, da sie an Höchstdieselben accreditiret wären, begeben möchten, im geringsten nicht verletzet. Die Nothwendigkeit der Umstände erforderte, daß in Dresden eine vorzüglich starke Garnison geleget werden muste. Die Stadt ist bekanntermassen nicht von gar weitem Umfange, solte also der Bürger nicht mit Einquartirung überlastet werden, so war es nothwendig, daß solche auf alle Häuser ohne Ausnahme vertheilet wurde. Die Häuser der Gesandten kounten also davon nicht wohl ausgenommen werden. Bey der Anwesenheit der Gesandten würde hieraus viel Ungelegenheit entstanden seyn. Diesem allen vorzubeugen, war also wohl nichts natürlicher, und selbst der Achtung welche Se. Königl. Majestät vor die Gesandten fremder Mächte hegen, nichts gemässer, als daß Sie die Gesandten ersuchten, Sr. Königlichen Majestät in Pohlen nach Warschau, wohin Höchstdieselben schon abgegangen waren, zu folgen. Ueberdieß wäre dieses allenfalls eine Sache, welche gegen die Souverains derer Abgesandten, nicht aber gegen den Sächsischen Hof, zu rechtfertigen stünde. Se. Königliche Majestät haben nicht Ursach weder das gute, noch das böse Zeugniß der fremden Gesandten zu verlangen, noch zu scheuen. Sie handeln in allem offenbar. Die Wahrheit bricht doch einmal hervor, und ihr Glanz zerstreuet doch endlich die Nebel der Verläumdung und Bosheit. Schon jetzt müssen diejenigen, welche von Vorurtheilen und Leidenschaften frey sind, Sr. Königlichen Majestät in Preussen Großmuth bewundern, daß Sie sich, da Sie vollkommen berechtiget waren, sich gegen Sachsen, der Rechte des

Krieges

Krieges zu gebrauchen, freywillig erkläret, sich derselben nicht zu bedienen, sondern daß sie das Land als ein Depot während des Krieges, behalten wolten. Solte man es sich vorstellen, daß dieser aus den besten Gesinnungen geflossene Ausdruck dem Sächsischen Hofe eine Gelegenheit zu neuen Beschwerden darreichen können? Man bemühet sich, denselben nach denen Beschreibungen, welche die Rechtslehrer von dem Depositio geben, zu beurtheilen, und man nimmt Zuflucht zu der Chicane um die großmüthigste Handlung zu verdunklen. Dieß ist ein Kunstgriff, welchen Feinde, die durch unverdiente Gelindigkeit beschämet werden, gewöhnlich gebrauchen. Se. Königliche Majestät haben sich nie erkläret, daß Sachsen Ihnen als ein Depositum freywillig aufgetragen worden. Sie haben bey dem Eintritt mit Dero Armee in dieses Land, die Ursachen der Welt dargeleget, welche Sie bewogen, sich dessen zu versichern. Diese Bewegungsgründe waren so stark, daß jede andre Macht in einem ähnlichen Falle zu den härtesten Maaßreguln geschritten seyn würde, und dennoch erklären Sie sich großmüthig, das Land, ohnerachtet des Hofes gegen Sie bezeigte, Feindseligkeiten und öftere Verschuldigungen, nicht anders anzusehen, als wenn Ihnen dasselbe zur Verwahrung anvertrauet wäre.

Die zur Verunglimpfung Sr. Königlichen Majestät Betragens, vorgebrachte, vergangene Streitigkeiten mit einigen Ihrer Nachbaren, werden den schwachen Gründen, womit die vermeintliche gerechte Sache Chur-Sachsens unterstützet ist, kein Gewicht geben. Diese vorgewesene Mißhelligkeiten sind zum Theil beygelegt, und Se. Königl. Majestät haben dabey eine solche Mäßigung gebrau-

gebrauchet, welcher das Churhaus Sachsen, in denen mit Dero Herren Vettern, und andern mindermächtigern Nachbaren öfters gehabten Mißhelligkeiten, auch bey dem grösten Unrecht, niemals fähig gewesen.

Was endlich die Sr. Königl. Majestät beygemessene Verletzung der Reichsgesetze betrift, so haben sich Höchstdieselben dieserhalb durch die bündigsten, bey dem Reichs-Tag übergebenen Schriften vollkommen gerechtfertiget. In diesen Schriften herrscht keine andere Sprache der Uebermacht, als diejenige, welche der Wahrheit eigen bleibet, und mit der sie über die Verleumdung und Unwahrheit zu triumphiren, gewohnt ist. Es würde überflüßig seyn, allhier die Gründe zu wiederholen, wodurch Se. Königl. Majestät Ihr Recht bey dem Reiche unterstützet haben. Genug, daß diejenigen Reichsfürsten und Stände es erkennen, welche sich die Oesterreichische Fesseln zu küssen, noch nicht erniedrigen können.

Sie sehen Sr. Königl. Majestät Sache als ihre eigene, als des ganzen Reichs Sache an, Sie sehen in dem übermüthigen Verfahren des Reichs-Hofraths sich selbst beleidiget; Das stolze und willkührlich gebietherische Betragen des Hauses Oesterreich, die von demselben bezeigte offenbare Verachtung aller Constitutionen und Reichs-Grundgesetzen, ist schon wirklich an die redlich deutschgesinnete Herzen derer Fürsten Deutschlands gedrungen, die nicht zu blöde sind, ihre Freyheit, ihre Vorrechte und eigene Hoheit zu fühlen.

Anmerkungen über die Beantwortung der Sächsischen Schrift, welche unter dem Titel: Die gerechte Sache Chur-Sachsens, neulich im Druck erschienen. Erfurt, 1757.

Daß der Berliner Hof noch nicht die Hoffnung aufgebe, den Plan seiner gegen die Churſächsischen Lande ausgeführten Absichten vor den Augen der Welt zu rechtfertigen, erweiset die unter dem Titul: Beantwortung der Sächsischen Schrift, welche unter dem Titul: Die gerechte Sache Chursachsens, neulich im Druck erschienen, an das Licht getretene Schrift. Gleich im Anfange giebet der Verfasser die Zärtlichkeit seines Geschmackes in Absicht auf die Schreibart zu erkennen. Diese soll, seinem Vorgeben nach, durch diejenige Art des Ausdrucks, die nebst der Ordnung der vorgetragenen Materien, in der gerechten Sache Chursachsens beobachtet ist, beleidiget worden seyn. Man will hier nicht die Frage untersuchen: Ob dergleichen kritische Beschuldigungen mit den enjenigen Gegenständen in Verbindung stehen, mit welchen eine Staatsschrift ordentlicher Weise zu thun hat. Nur dürfte hierbey dieses zu erwegen seyn, daß der preußische Despotismus sich noch nicht auf die Begriffe des guten Geschmackes in der Schreibart erstrecket. Und diese Unabhängigkeit des guten Geschmackes wird dem Publico

die

die beſtändige Freyheit vorbehalten, wohleingerichtete Aufſätze vor deutlich, ordentlich und richtig zu halten, geſetzt auch, daß die übereilten Ausſprüche der preußiſchen Schriftſteller ihnen dieſe Verdienſte abſprechen wolten. Allein, wie heilſam wäre es vor Churſachſen, wenn der Berliner Hof gegen das Völkerrecht ſo zärtlich, als gegen die Schreibart geſinnet wäre. Würde ihm dieſe rühmliche Delicateſſe diejenigen Ausſchweifungen, ſo er gegen Churſachſen verübet, erlaubt haben, die kein Rechtſchaffener denen roheſten barbariſchen Völkern zu gute halten kann. Ich werde mich in der Folge dieſes Vortrages mit denenjenigen Materien beſchäftigen, welche einen jeden, der unpartheyiſch iſt, genugſam überführen werden, wie wenig der Plan der jetzigen Preußiſchen Regierung von der Zärtlichkeit gegen die Geſetze der Billigkeit geleitet werde. Nur muß ich die kritiſche Zärtlichkeit meines Schriftſtellers mit ein paar Worten belohnen. Ich gebe ihm zu, daß die Berliner Schriftſteller in der Stärke ihrer Ausdrücke alle diejenigen Scribenten weit übertreffen, welche ſie ſchon ſo ofte mit der Feder zu ecraſiren gedrohet. Auch darinne bin ich mit ihm einig, daß der gröbſte Unterofficier nicht vermögend ſeyn kann, denen ihm untergebenen Soldaten auf eine ſo ungeſittete und ungezogene Art zu begegnen, als viele Berliner Schriftſteller das Verhalten derjenigen Höfe beurtheilen, die ihre Abſichten dem Intereſſe des Preußiſchen Hofes aufzuopfern, Bedenken tragen. Solte man nicht bey Durchleſung vieler preußiſchen Schriften, welche die Unternehmungen des Berliner Hofes der Welt als gerecht vorbilden ſollen, auf die Gedanken gerathen, daß ihre Verfaſſer die Geſellſchaft der Wachtſtuben weit ſorgfältiger, als die Geſellſchaft der Muſen beſucht haben müßten? Doch

ist dieses freylich dem herrschenden Geschmack in den brandenburgischen Landen zuzuschreiben. Da dieser überhaupt kriegerisch und etwas ungestüm ist, so darf man sich nicht wundern, wenn die preußischen Publicisten die Art des Vortrages in ihren Schriften darnach bilden. Es ist bekannt, daß der herrschende Geschmack in einem Lande allen Ständen der Einwohner die kräftigsten Einflüsse mittheilet. Ohne Zweifel nehmen die Preußischen Publicisten auch hieran den stärksten Antheil. Ich komme auf die Hauptabsicht meiner Abhandlung. Der Preußische Schriftsteller, dessen vorgetragene Sätze meine Anmerkungen hauptsächlich beschäftigen werden, bemühet sich gleich anfangs die Erbrechung des geheimen Cabinets in Dreßden zu rechtfertigen, welche Ihro Majestät der König in Preussen den 10ten September 1756. mit solchen Umständen verordnet haben, die denen gesitteten Völkern nothwendig zum größten Anstosse gereichen müssen. Es würde eine überflüßige Sache seyn, die Größe der Beleidigung in ihrem ganzen Umfange zu zeigen, welche die Gesetze des Wohlstandes gegen die Durchlauchtigste Gemahlin eines Souverains bey dieser Gelegenheit erlitten haben, dem man von Seiten des Königs von Preussen wenige Tage zuvor vor denen Augen von ganz Europa die Versicherungen einer ungemein persönlichen Freundschaft angekündiget hatte, so man gegen Ihn und Seine höchste Königliche Familie ohnausgesetzt beobachten wolle. Ganz Europa ist gegen eine so unerhörte Gewaltthat mit der gerechtesten Verachtung eingenommen. Es erblickte in derselben den äussersten Frevel, mit welchem man jemals die geheiligten Rechte der Menschlichkeit gebrochen. Jedoch es wendet mein Schriftsteller ein, der König in Preussen habe auf keine andere

Art

Art und Weise die Gerechtigkeit seiner Unternehmungen gegen Churſachſen der Welt vor Augen legen können, als vermittelſt derjenigen Urkunden, die das Memoire raiſonné enthalte, und von welchen er zuvor die Abſchriften in Händen gehabt. Der Berliner Hof mag zu denen Abſchriften dieſer Urkunden auf noch ſo verſchiedene Art gekommen ſeyn; ihre Erlangung wird ihm allezeit ſehr wenig Ehre machen. Denn er hat entweder diejenigen Perſonen, ſo ihm ſolche verſchaffet, zu den unwürdigſten Laſtern der Verrätherey und Untreue verleitet, oder er hat ſie in beyden dieſer Laſter beſtärkt. So wohl dieſe als die bekannte Begebenheit mit dem von Weingarten dürften dem Berliner Hofe das Lob der Aufrichtigkeit überaus ſehr ſtreitig machen. Vor jetzo iſt die Frage noch völlig unentſchieden: Ob auch die in dem Memoire raiſonné enthaltenen Urkunden von ihren angegebenen Verfaſſern wirklich herrühren, und dem Inhalte nach von ihnen dergeſtalt verabfaſſet worden, wie ſie in dem benannten Memoire abgedrucket ſind? Der Preußiſche Hof mag dieſelbe bejahen oder verneinen. Die gerechte Sache Churſachſens wird in dem erſten Falle nicht das geringſte von ihrem Werthe verlieren; in dem andern aber deſto mehr gewinnen. Mein erſter Satz iſt dieſer: Ein Fürſt, deſſen Länder mit dem Gebiete eines Souverains grenzen, welcher der Gelegenheit mit gröſter Begierde entgegen ſiehet, auf Unkoſten ſeiner Nachbarn groß zu werden, und welcher die gewiſſeſten Merkmale dieſer höchſt ungerechten Begierde bereits bey vielen Gelegenheiten durch wirkliche Unternehmungen bewieſen hat, iſt vermöge der Geſetze des allgemeinen Staatsrechts ſowohl, als einer vernünftigen Staatskunſt verbunden, ſich in ſolche Verfaſſung zu ſetzen, die ihm eine hinläng-

liche Macht darbietet, denen gar gewöhnlichen Gewaltthaten seines gegen ihn übelgesinnten Nachbars kräftiglich zu widerstehen. Ich leugne nicht, daß dieser Satz etwas lang gerathen, um so vielmehr befürchte ich den allzu delicaten Geschmack der Berliner Schriftsteller beleidiget zu haben. Jedoch, es kommt nicht darauf an, die Zärtlichkeit des Geschmackes dieser Herren zu vergnügen. Meine Absicht wird vollkommen erfüllet seyn, wenn ich beweise, daß dieser allgemeine Satz, den kein vernünftiger Publiciste in thesi umzustossen vermögend seyn wird, überaus geschickt ist, das Verhältniß zu rechtfertigen, welches Ihro Majestät der König in Pohlen aus denen wichtigsten und gegründesten Ursachen gegen den Berliner Hof zu beobachten, vor nothwendig befunden. Und in so ferne er auf diesen besondern Fall (in hypothesi) angewendet wird, sinket auf einmal das ganze Gebäude des Memoire raisonné darnieder, und die Trümmern dieses grotesquen Gebäudes entdecken einem jeden die armselige Geschicklichkeit des Baumeisters, welcher von denen eingebildeten Schönheiten seiner gothischen Zierrathen einen grossen Ruhm des Beyfalls von dem vernünftigen Theile des Publici einzuernten suchet. Allein eben dieser Theil des Publici ist es, der seine Schwäche am erste: einsiehet, und seine Bosheit verabscheuet. Diejenigen, welche den wesentlichen Inhalt dieses Memoire, das die preußischen Schriftsteller dem Publico bis zum äussersten Eckel anrühmen, etwas genauer, als diejenigen, prüfen, welche schwach genug sind, sich durch die sophistischen Kunstgriffe dieser Schriftsteller berücken zu lassen, entdecken den Grund derjenigen Beschwerden, so der Berliner Hof gegen den Churſächsischen anzuführen meynet, hauptsächlich darinnen:

Es habe dieser leztere Hof seit dem erfolgten Schluß des Dresdner Friedens, das Systeme seiner Absichten dem Staatsinteresse des Wiener Hofes mit grösserm Eifer, als denen politischen Entwürfen des Preussischen Hofes gewidmet, und zu dem Ende nicht abgeneigt geschienen, der Petersburger Defensivallianze beyzutreten.

Die Preußischen Schriftsteller werden mit mir darinnen einig seyn, daß ein jeder deutscher Reichsstand, mithin also auch Chursachsen, das Recht, Bündnisse mit inn- und ausserhalb Deutschlandes befindlichen Staaten zu errichten, als einen vorzüglichen Theil der Landeshoheit besitze. Nur muß die Einrichtung dieser Bündnisse nebst denen hierunter begriffenen Absichten mit denenjenigen Vorschriften übereinstimmen, welche die Reichsgesetze in Ansehung ihrer feste setzen. Diese aber untersagen keine andern Bündnisse, als diejenigen, welche als unrechtmäßige Mittel den Landfrieden zu stöhren, von unruhigen und der Gerechtigkeit nicht ergebenen Reichsständen gebraucht werden. Mit einem Worte, in denen innern Provinzen des deutschen Reichs, ist das Recht, Bündnisse zu schliessen, eben so, wie das Recht, Krieg zu führen, von einem Reichsstand gegen den andern nirgends anders, als bloß und allein in Vertheidigungsfall zu gebrauchen, ob wohl das Preußische Jus publicum bey der jetzigen zweyfachen Befehdung Exceptionem a regula formiret. Hingegen kann denen Reichsständen das Recht nicht abgesprochen werden, solche Bündnisse einzugehen, die den rechtmäßigen Angrif auswärtiger Staaten, vornehmlich aber die Vertheidigung ihrer eigenen Provinzen zum Endzwecke haben. So bekannt alle diese Wahrheiten sind, so unumstößlich

solche das deutsche Staatsrecht darthut, so wesentlich gehören sie zu der Beurtheilung derjenigen Beschwerden, welche der Berliner Hof wider den Churſächsischen in dem Memoire raisonné zu erregen suchet. Denn nunmehro werde ich meine Betrachtungen auf den zweyten Grundsatz richten müssen, welcher nebst dem ersten diejenigen Irrungen erläutern wird, die noch bis jetzo zwischen dem Churſächsischen und Preußischen Hofe fortdauern. Es wird derselbe in einer blossen Anwendung des erstern Grundsatzes bestehen, und vermöge derselben werde ich zu erweisen haben:

Churſachsen ist bey der nahen Angränzung der Preußischen Länder, vornehmlich aber bey denen beständig fortgedauerten übeln Gesinnungen des Preußischen Hofes gegen das Churſächsische Interesse (davon die vielfältigsten und deutlichsten Merkmale am Tage liegen) durch die Gesetze des allgemeinen und besondern deutschen Staatsrechts, vornehmlich aber durch die Maximen einer vernünftigen Staatskunst, allerdings berechtiget gewesen, alle diejenigen Maaßreguln zu ergreifen, so zu Abwendung desjenigen Uebels gedienet haben würden, welches die Zunehmung der von Preussen erregten Mißhelligkeiten gar leichte hätte veranlassen können. Da nun diese Maaßreguln, auf welche die in dem Memoire raisonné enthaltenen Urkunden sich beziehen, blos und allein die Vertheidigung der Churſächsischen Lande, niemals aber die Aggreßion der Preußischen Staaten zum Grunde gehabt: so ist kein Vernünftiger im Stande einzusehen, wie der Preußische Hof einen rechtmäßigen Bewegungsgrund seines feindseligen Verhaltens gegen Churſachsen daher ableiten könne. Ist es denn eine Missethat, Vertheidigungsbündnisse zu schlüssen?

Oder

Oder hat der König in Pohlen, als Churfürst in Sachsen, das Recht, Allianzen einzugehen, oder in Ansehung ihrer nur Unterhandlungen anzustellen, nebst der Landeshoheit, in einem geringern Umfange erlanget, als der König in Preussen, dessen Allianzen jederzeit als rechtmäßig bestehen werden, gesetzt auch, daß sie dem Interesse des Churſächsischen Hofes nicht in allen Stücken gemäß seyn solten? Woher rühret denn die Verbindlichkeit, welche dem Churſächsischen Hofe die Nothwendigkeit auferlegte, nur solche Unterhandlungen mit fremden Höfen zu pflegen, die dem Interesse des Preussischen Hofes zuträglich sind, oder nur solche Bündnisse zu errichten, die der Berliner Hof zuvor durch seinen Beyfall bestätiget habe? Vielleicht entdecket sich mit nächsten aus denen hinterlassenen schriftlichen Urkunden des Herrn von Ludewigs ein

Historisch-juristischer Beweis, daß das Churfürstliche Haus Sachsen ohne Vorbewußt und Genehmhaltung des Churfürstlichen Hauses Brandenburg kein zu Recht beständiges Bündniß errichten könne, woferne nicht dasselbe augenscheinlicher weise zum Wachsthume der Macht dieses hohen Hauses gereichte; in ein noch helleres Licht, als von dem Herrn von Ludwig gesetzt, von J. S. N.

Bey dem Rechte, Bündnisse zu errichten, ist die Freyheit, denjenigen Staat nach eigenem Gefallen zu erwehlen, mit welchem man zu Erreichung eines gemeinschaftlichen Endzweckes Tractaten verabredet, die wesentlichste Eigenschaft, welche keinem freyen und independenten Staate streitig gemacht werden kann. Eben so unstreitig, eben so vollkommen ist die Freyheit, welche ein solcher independen-

ter Staat in Ansehung derjenigen Bedingungen besitzet, welche die Absichten eines geschlossenen Bündnisses enthalten. Derjenige so sich anmaßen wollte einem Staate bey der Einrichtung der in denen Tractaten feste zu setzenden Bedingungen Ziel und Maaße zu geben, würde nothwendig verbunden seyn, den Beweis zu ediren, aus welchem erhellete, daß der Staat ihm diese Gewalt bey dem sonst wichtigen Rechte Bündnisse zu schliessen überlassen habe. Denn so lange diese Ueberlassung zweifelhaftig ist, wird sie nicht im geringsten vermuthet. Wenn daher der Preußische Hof von Churſachsen erfordert, daß solches keine Allianzen mit denenjenigen Höfen, die dem Preußischen Staats-Interesse nicht allzu geneigt sind, errichten, oder desselben Bewilligung zuvor hierüber vernehmen möge; so wird sich besagter Hof vor allen Dingen bequemen müssen, den Beweis zu führen, daß er sich wirklich in dem Besitze des Rechts befinde, dem Churſächsischen Hofe die Regel seines Verhaltens bey der Einrichtung seiner Bündnisse vorzuschreiben. Ohne Zweifel würde diese Regel in einem einzigen Grundsatze enthalten seyn, welcher dem Churſächsischen Hofe die Nothwendigkeit auferlegen würde, in Gesellschaft des Königs in Preussen das Erzherzogliche Haus Oesterreich zu eraſiren, im Gegentheil aber das Preußische Interesse mit Aufopferung der ansehnlichsten Vortheile groß zu machen. Der oft erwehnte Preußische Schriftsteller giebt solches nicht undeutlich zu verstehen, wenn er dafür hält, daß Ihro Majestät der König in Preussen die Sächsische Armee bloß dessentwegen hätten gefangen nehmen müssen, weil sich dieselbe mit der Preußischen Armee nicht vereiniget habe. Eine fürtrefliche Ursache! Ist denn die Folge richtig: Ich befürchte, (obwohl ohne die geringste Ursache)

sache) daß die Armee eines benachbarten neutralen Reichsstandes die von Kriegesvölkern entblößten Länder eines im Kriege begriffenen Fürsten feindlich überfallen werde. Also ist der kriegführende Fürst berechtiget, die Armee seines Nachbars entweder unter die seinige zu stecken, oder mit dem Schwerdte aufzureiben? Welcher vernünftige Mensch siehet nicht bey dem ersten Anblick die Absurdität dieses Vernunftschlusses ein? Meine Ehrfurcht gegen Ihro Majestät in Preussen ist viel zu groß, als daß ich glauben solte, daß ein so erleuchteter Monarch eine so unrichtige Art zu schliessen billigen könnte. Gleich wohl sind die Preußischen Schriftsteller oftmals so verwegen, denen Meynungen ihres Königes einen solchen Sinn beyzulegen, welcher sich gegen die Einsicht und Billigkeit dieses Monarchen gar sehr auflehnen würde. Es ist mehr als zu bekannt, daß der Preußische Hof hauptsächlich sein jetziges gewaltsames Verfahren gegen Churſachsen auf die Bereitwilligkeit des Dresdner Hofes gründet, welche derselbe vermöge der in dem Memoire railonné enthaltenen Berichte der Sächsischen Minister bey vielen Gelegenheiten bewiesen habe, das Interesse des Wiener Hofes zu befördern. Aus dieser Bereitwilligkeit macht er den Schluß:

> Daß in dem gegenwärtigen zwischen Oesterreich und Preussen entstandenen Kriege, der Churſächsische Hof allem Vermuthen nach auf Oesterreichische Seite getreten seyn würde; dahero sey der Berliner Hof berechtiget, durch die jetzo in denen Churſächsischen Landen vorgekehrten Maasreguln den Churſächsischen Hof ausser Stand zu setzen, dem Hause Oesterreich beyzustehen.

Eine

Eine bloße Vermuthung ist niemahls eine rechtmäßige Ursache des Krieges gewesen. Bloß die Beleidigungen rechtfertigen nebst der ausser allen Zweifel gesetzten Gewißheit von dem feindseligen Vorhaben eines Staates das gewaltsame Verfahren eines Fürsten, wodurch er im ersten Fall eine rechtmäßige Vertheidigung ausübet, in dem andern Fall aber die auf ihn gemünzten Schläge nicht allein klüglich sondern auch gerecht abwendet. Doch ist dieser Grundsatz bloß dem Natur- und Völkerrechte gemäß, und keinesweges auf deutsche Reichsstände anzuwenden, indem diese letztern vermöge der Reichsgesetze verbunden sind, ihre gegen einander habenden Streitigkeiten durch gesetzmäßige Mittel abzuthun; nicht aber bey Strafe des Landfriedensbruchs vermittelst angreifender Kriege zu schlichten. Die Regeln der Klugheit aber müssen nothwendig von denen Gesetzen der Gerechtigkeit geleitet werden. Derjenige, welcher diese beyden Tugenden von einander absondern, oder nur allein klug, nicht aber gerecht seyn wolte, verdienet an denen geheiligten Rechten der menschlichen Gesellschaft keinen Antheil. Eine zusammenverschworne Bande von Straßenräubern, die, ohne denen Gesetzen der Gerechtigkeit Gehör zu geben, bey der Ausübung ihrer Verbrechen bloß die Regeln der Klugheit zu Rathe ziehet, würde diesen Abschaum der menschlichen Gesellschaft mit größten Vergnügen aufnehmen. Nur den gesitteten Theil der Völker, nur das deutsche Reich wolle der Himmel vor diese Bestreiter der menschlichen Gesellschaft in Gnaden behüten, oder daferne sie ja überhand nehmen sollten, so wolle er ihre Anschläge beyzeiten zu schanden machen, damit sie die Unschuld nicht gänzlich aufreiben und ecrasiren. Wie kann sich aber der Berliner Hof anmaßen, gegen

Thun-

Churſachſen aus dieſem Grunde feindſelig zu agiren, weil dieſer letztere Hof mit dem Erzhauſe Oeſterreich ein freundſchaftliches Vernehmen unterhalten? Kann denn kein Hof mit dem Wieneriſchen in Freundſchaft treten, ohne den Untergang der Preußiſchen Macht zu beſchlieſſen? Es haben nicht alle Allianzen einen ſo eigennützigen und ungerechten Vorwurf zum Grunde, als die zwiſchen dem verſtorbenen Kayſer und dem Berliner Hofe zu Frankfurth am Mayn 1744. aus keiner andern Abſicht errichtet wurde, als dem Hauſe Oeſterreich das Königreich Böhmen abzuzwacken, obgleich der Vorwand ſehr ſcheinbar war, und bloß die Vertheidigung des Kayſers ankündigte. Freylich wurde die Vertheidigung nicht nach denen gewöhnlichen Abſichten unternommen. Der Berliner Hof zeigte vielmehr auch bey dieſer Gelegenheit, daß der Plan ſeiner Abſichten einen ſolchen Endzweck zu erreichen ſuche, der ſeiner Größe wegen nur allein von der Eroberungsbegierde, nicht aber von der Gerechtigkeit gefaßt werden könnte. An ſtatt den Kayſer in ſeine Erblande wieder einzuſetzen, muß eine Preußiſche Armee von hundert tauſend Mann das Königreich Böhmen feindlich überziehen, und in denen innerſten Ländern einer Königin das heftigſte Kriegsfeuer entzünden, welcher der König in Preuſſen zwey Jahre zuvor durch den Breßlauer Frieden geſchworen hatte, unter keinem Vorwande, der ſich hätte hervorthun können, ihren Staaten feindlich zu begegnen. Wer ſollte nunmehro bey ſo deutlichen Beweiſen einen Augenblick an der Großmuth des Preußiſchen Hofes zweifeln. Die Kayſerin-Königin hatte durch das Opfer einer der größten und einträglichſten Provinzen dieſen Frieden erkauft. Wie großmüthig iſt der König in Preuſſen! Seine Dankbegierde gegen das Erzhaus Oeſterreich gieng

ſo

so weit, daß er nicht allein Schlesien, sondern auch Böhmen zu regieren übernehmen wolte. Er wußte, daß die Regierung weitläuftiger und einträglicher Provinzen mit einer großen Last von Geschäften beschweret ist. Nichts als der großmüthige Endschluß war dahero in Ansehung seiner natürlicher, der ihn bewog, das Königreich Böhmen zu übernehmen. Denn wie hätte er dem Erzhause Oesterreich die schuldige Danknehmung werkthätiger und nachdrücklicher beweisen können, als durch den übernommenen Besitz einer Provinz, deren Regierung den Oesterreichischen Scepter nur allzu sehr beschweret haben würde. Daß das Erzhaus Oesterreich kein Kennzeichen der Dankbarkeit in dieser Unternehmung erblicken wollte, war der Schuld des Berliner Hofes gewiß nicht zuzuschreiben. Und eben so wenig war ihm das Vorurtheil des Wiener Hofes zuzurechnen, als ob der Berliner Hof durch den geschehenen Eintritt seiner Armee in die Böhmische Lande einen so großen Undank als Ungerechtigkeit begangen hätte. Allein es ist freylich nicht die Eroberungsbegierde, die den Geist des Königs in Preussen belebet. Als ein nordischer Salomon suchet er lediglich durch seine Waffen die Glückseligkeit des menschlichen Geschlechts zu befördern. Und wie kann er diese Absicht besser erreichen, als durch die Eroberung weitläuftiger und ansehnlicher Provinzen? Man wende nicht ein, daß der König Salomon, als der weiseste und klügste König seiner Zeit, die Glückseligkeit seiner Regierung auf einen solidern und vor seine Unterthanen viel heilsamern Plan, als einen solchen, der durch angreifende Kriege und Eroberungen gestiftet wird, gegründet habe. Der König in Preussen würde ein gleiches thun, wenn seine Neigungen mit denenjenigen Trieben überein kämen, die den Gemüthscharacter

des

des Königs Salomons erfüllten. Die Liebe zum Frieden war die vorzüglichste Tugend, welche den Regierungs-Plan des Königs Salomons belebte. Daher rührte das freundschaftlichste Vernehmen, welches dieser weise König mit denen an sein Reich grenzenden Ländern unterhielte. Daher kam die gute Nachbarschaft, welche er zum großen Vortheile seines Volkes als ein mit Gesinnungen des Friedens erfüllter König gegen benachbarte Reiche beobachtete. Handel und Wandel blühete auf das beste, und mit dem gesegneten Zustande desselben nahm der Reichthum dieser in dem freundschaftlichsten Vernehmen mit einander lebenden Völker sichtbarer Weise zu. Keine Feindseligkeiten, keine heimlichen Kunstgriffe, einander zu schwächen, keine Gewaltthätigkeiten, die Stolz und Ungerechtigkeit herfür gebracht hätten, waren unter so gesitteten Völkern erhöret. Der Plan ihrer Staatskunst war hierzu zu edel, und entfernte sich niemals von denen Gesetzen der Gerechtigkeit, indem sie wußten, daß die Erfüllung dieser so heiligen Pflicht die reichsten Belohnungen bey sich führet. Dargegen aber verbarg Ihnen ihre solide Einsicht in ihr wahres Interesse dasjenige Verderben keineswegs, so sich ein Staat alsdenn selbst zubereitet, wenn ihn Stolz und Eigennutz so weit verleiten, daß er die Gesetze der Gerechtigkeit beleidiget, in der Absicht, auf einem so gefährlichen Grunde das Gebäude seiner Macht zu errichten. Der König in Preussen ist dem Könige Salomon nie weniger ähnlich, als in der Aufführung gegen seine Nachbarn. Und diese verschiedene und von dem Salomonischen Systeme sich gänzlich entfernende Denkungsart des Preußischen Hofes gegen benachbarte Staaten hat der Churfächsische Hof mehr als zu sichtbar durch die überzeugende-

zeugendesten Merkmale empfunden. Bloß diese ist es, die so viele auf das Verderben der Chursächsischen Länder gerichtete widerrechtliche und gewaltsame Unternehmungen des Preußischen Hofes erzeuget hat. Sie ist es, welche die gewaltsamsten Durchzüge, unerlaubte Werbungen, offenbare Beleidigungen der Friedensschlüsse, den Ruin des Commercii, und endlich gar die unerhörtesten Befehdungen und Vergewaltigungen in denen Chursächsischen Landen von Seiten des Preußischen Hofes herfürgebracht. Allein diese nemliche Denkungsart, welche so höchst schädliche Folgerungen in denen Chursächsischen Landen veranlasset, berechtiget den Chursächsischen Hof zu Ergreifung derjenigen Maaßregeln auf das vollkommenste, auf welche sich ein grosser Theil der in dem Mémoire raisonné enthaltenen Urkunden beziehet. Der Preußische Hof hält zwar dieselben vor höchst ungerecht und unerlaubt. Allein was ist gerechter, als die Vertheidigung, so ein Fürst zur Sicherheit seines Landes im voraus durch kluge und auf keine Beleidigung eines andern gerichtete Anstalten zu befördern suchet? Der König in Preussen dehnet freylich das Vertheidigungsrecht eines Souverains viel zu weit aus. Nach seinen Grundsätzen, die er gegen Chursachsen wirklich beobachtet hat, ist eine blosse Vermuthung, ein blosser Argwohn, der verläumderische Bericht eines zum Verräther gewordenen Legations-Secretarii, eine rechtmäßige Ursache, einen benachbarten Staat feindselig zu überfallen, welcher anstatt feindlich zu agiren, die genauesten Grundsätze des Friedens, der Mäßigung, und der vollkommensten Neutralität gegen alle und jede benachbarte Mächte zur Zeit des einbrechenden Ueberfalls beobachten. Weder der Wiener noch Dresdener Hof wird jemals dahin zu bewegen seyn,

einen

einen so unerhörten Grundsatz zur Richtschnur seines Verhaltens anzunehmen. Gesittete Völker verabscheuen denselben im höchsten Grad. Und weder die Republick Algier, noch ein anderes in denen Wüsteneyen herum irrendes barbarisches Volk wird dem Preußischen Hofe die Ehre streitig zu machen begehren, die ihm aus der Beobachtung eines mit so gearteten Grundsätzen erfüllten Völkerrechts zuwächst. Wie kommt es aber, daß dieser Hof sich selbst den Gebrauch des Rechts der Selbsterhaltung in dem höchsten Grad, den es nur immer zu erreichen fähig ist, erlaubet, dem Churfächsischen hingegen den Gebrauch dieses nemlichen Rechts nicht einmal in dem geringsten Grade zugestehen will? Ohnfehlbar zeiget sich in diesem ungegründeten Principio ein neuer Beweis von der weltbekannten Absurdität derjenigen Moral, so die ganze Zeit der jetzigen Regierung von Seiten des Preußischen Hofes gegen so viele ansehnliche Reichsstände ist beobachtet worden, als welche letztere noch über diese Absurdität den mit so vielen illegalen Unternehmungen verbundenen Despotismum desselben wahrzunehmen, und mehr als zu sehr zu empfinden haben. Die Beobachtung einer so rohen, und mit denen erleuchteten Begriffen unsers jetzigen Jahrhunderts nicht füglich zu vereinigenden Moral, ist eine Sache, deren sich das Serail des Groß-Sultans schämen würde. Es ist bekannt, daß die Ottomannische Pforte seit dem Jahre 1740. keinen einzigen Friedensbruch unternommen. Selbst das Staatssystem des Tartar-Chans wird von friedfertigen und ehrliebenden Gesinnungen belebet. Müssen denn solche Muster den Plan des Berliner-Hofes beschämen? Billig sollten diese und noch mehrere gleichgeartete Betrachtungen bey denen Berliner Schriftstellern, so die

vermeynte gerechte Sache ihres Hofes zu vertheidigen, über sich nehmen, die gröſßte Schamröthe auspressen. Allein hierzu sind wohl diejenigen am wenigsten fähig, welche die Vertheidigung der ungerechtesten Laster mit so vieler Frechheit als Unverstand zu unternehmen, sich gelüsten lassen.

Bey einem so ungerechten Verhalten, das die Vergröſßerungsbegierden des Berliner Hofes von dem Anfange der jetzigen Königl. Preußischen Regierung auf so viele und mannigfaltige Art und Weise so gewiß als augenscheinlich darstellet, hält es gleichwol der Berliner Hof benachbarten und auswärtigen Mächten vor übel, wenn sich diese in solche Verfassung setzen, daß sie der gewöhnlichen einreissenden ungerechten Gewalt des Königs in Preussen kräftiglich widerstehen können. Aus diesem Grunde suchet der besagte Hof in dem Memoire raisonné das Petersburger Vertheidigungsbündniß als eine Zusammenverschwörung anzuschwärzen. Wie ofte ist der gröbste Unverstand und Bosheit vergesellschaftet! Der Gebrauch des Wortes Zusammenverschwörung ist wohl niemals so ungeschickt angewendet worden, als in den preußischen Schriften. Höfe, die in gleicher Würde mit einander stehen, können wol Feindseligkeiten gegen einander verabreden, niemals aber Zusammenverschwörungen. Dieses Wort hebet die Gleichheit auf, die sich in Ansehung der Würde und des Ansehens zwischen freyen und independenten Staaten befindet. Sind denn die Höfe zu Wien und Petersburg niedriger als der Preußische Hof? Der Anfang der Preußischen Königswürde ist zu neu, als daß dergleichen Vorzug von Seiten desselben nur mit der geringsten Wahrscheinlichkeit behauptet werden könnte. Und wie könnte der Wiener Hof

in Ansehung des Preußischen nur die geringste rechtmäßige Erniedrigung verstatten? Ist nicht derselbe der Hauptstifter dieser Königlichen Würde, auf die man sich jetzo in Berlin mehr als im Jahr 1701. einzubilden scheint? Ein neuer Beweis unsers jetzigen philosophischgesinnten Jahrhunderts! Und wie ofte ist nicht das Brandenburgische Haus aus denen Mitteln des Reichs durch den Vorschub Oesterreichischer Kayser begnadiget worden? Haben nicht die Durchlauchtigsten Vorfahren des jetzigen Oesterreichischen Hauses fast lediglich den Grundstein zu dem ganzen Glücke und der gegenwärtigen Macht des Hauses Brandenburg gelegeet? Wie schön vergilt der jetzige König in Preussen diese Großmuth! Allein so, wie die Dankbarkeit keine Erbtugend ist, die dem Brandenburgischen Hause eigen ist, so wenig ist der Religionseifer diesem Hause angestammet. Und mit diesen beyden Tugenden sind die Gesinnungen des jetzigen Königs in einem sehr mittelmäßigen Grade begabet. Ich werde von dem Religionseifer und der angeblichen Beschützung der protestantischen Religion desselben, unten zu reden haben. Vorjetzo werde ich meinen Beweis von der Rechtmäßigkeit derjenigen Maaßreguln, die das Memoire raisonné enthält, und Chursachsen betreffen, kürzlich vollführen.

Daß der König in Preussen seine Macht zu vergrössern suchet, ist eine Absicht, die ihm kein Rechtschaffener jemals verdenken wird. Daß er aber in der Wahl derjenigen Mittel keinen Unterschied beobachtet, die seine Vergrösserungsbegierden zu stillen von ihm angewendet werden, dieses ist es, so jeder Rechtschaffener an ihm mißbilliget, und die mit ihm benachbarten Staaten, nebst auswär-

tigen Mächten antreibet, Vertheidigungsbündnisse zu errichten, und zu ihrer gemeinsamen Erhaltung und Sicherheit geschickte und hinlängliche Maaßreguln zu verabreden. Einen sehr deutlichen Beweis der ungerechten Wahl von denenjenigen Mitteln, die zur Vergrößerung der preußischen Macht gebrauchet werden, giebet der durch den Generallieutenant von Winterfeld an Ihro Königliche Majestät in Pohlen gerichtete mündliche Antrag zu erkennen, den man in der dem Memoire raisonné entgegen gesetzten natürlichen Vorstellung der Wahrheit pag. 87. No. 19. ersiehet. Konnten Ihro Majestät der König in Preussen einem so großmüthig und redlich gesinnten Souverain, wie Ihro Königl. Majestät in Pohlen, mit der geringsten Zuversicht wohl zumuthen, daß Höchstdieselben gegen Dero Bundesgenoßin der Kayserin-Königin Majestät treulos und Bundbrüchig werden solten? In diesen Augenblicken müssen sich Ihro Königl. Majestät in Preussen wohl nicht erinnert haben, daß Sie in gerader Linie von dem großen Churfürst Friedrich Wilhelm abstammen. Ihr eigenes Gewissen mußte Ihnen nothwendig sagen, daß dieser Churfürst aus dem Munde seines Urenkels einen solchen Antrag mit Entsetzen würde vernommen haben. Es ist ja bekannt, wie sehr dieser Fürst alle Absichten, die der Ehre und Großmuth entgegen laufen, verabscheuet hat. Und bey einer so erhabnen Denkungsart würde er die gedoppelte Befehdung, welche Ihro Majestät gegen Chursachsen und Böhmen unternommen, als eine Gewaltthat betrachtet haben, welche der Brandenburgischen Historie beständig zum Anstoße gereichen, und den jetzigen Periodum derselben auf immer mit den dunkelsten Wolken umhüllen wird. Wenn er aber die beleidigenden Unternehmungen des jetzigen

Preußi-

Preußischen Hofes gegen die Wohlfahrt der Churſächsischen Länder nach ihrem Ursprunge und Fortgange mit angesehen, wenn er dargegen das gelinde und gemäßigte Verhalten des Dreßdner Hofes erwogen hätte, würde ihm nicht die Verträglichkeit und dem Frieden ergebne Denkungsart des letztern Hofes die Unverträglichkeit und unruhige Gemüthsart seines Urenkels in dem stärksten Lichte gezeiget haben? Würde er nicht davor gehalten haben, mit einem so unruhigen und übelgesinnten Nachbar könne der Churſächsische Hof ohnmöglich genaue Freundschaft unterhalten, ja daß die Reguln der Klugheit ihn verbänden, sich in einen hinlänglichen Vertheidigungszustand zu setzen, zu solchem Ende die Freundschaft mächtiger Höfe zu suchen, und ihres Beystandes zu Abwendung feindlicher Ueberfälle sich im voraus zu versichern, zumahl da solche von einem Nachbar sehr leichte zu fürchten stünden, der schon so ofte zum Verderben seiner Nachbarn das Schwerd ohne die geringste rechtmäßige Ursache gezucket hat. Mit einem Worte, dieser große Churfürst würde alle diejenigen Vertheidigungsanstalten des Churſächsischen Hofes, darauf sich das Memoire raisonné beziehet, als die erlaubtesten Mittel einer vernünftigen und gesunden Staatskunst betrachtet haben.

Nunmehro werde ich bey Erweisung derjenigen Dinge, welche die Preußische Beantwortung der gerechten Sache Churſachsens auf eine unverschämte Art mit einer recht Preußischen Frechheit abzuleugnen suchet, einen desto kürzern Vortrag beobachten dürfen, da ihre wahre und eigentliche Beschaffenheit aus einer bloßen Anzeige erhellen wird. So ist es grundfalsch, und erdichtet, daß die in denen Churſächsischen Landen ausgeschriebe-

nen Natural- und Fouragelieferungen vor die Preußische Armee nach einem billigen und proportionirlichen Fusse eingerichtet worden wären. Die ausserordentliche Theurung von Lebensmitteln, die in allen Gegenden dieser unglückseligen Lande überhand nimmt, so viele unbesäete Felder, die aus Mangel erforderlichen Saamen-Getraydes und gehöriger Bestellungsmittel wüste liegen, zeigen nebst der einreissenden Hungersnoth das Gegentheil mit einer solchen Gewißheit an, die kein Preußischer Schriftsteller mit einigem Grunde anzufechten, fähig seyn kan. Eben so gewiß ist die Beschädigung der Wildbahnen und Landesherrlichen Jagdreviere, welche die Preußischen Soldaten gleichsam in dem Angesichte Ihro Königl. Majestät in Preussen mit einem höchst strafbaren Frevel unternommen. Die Außholzung der Königl. Waldungen ist eine Wirkung des auf die vermessenste Weise sich angemaßten Depositi der Churſächsischen Lande, welche der oftgenannte Schriftsteller als eine großmüthige Handlung anzugeben, entweder aus Unverstand oder bösen Willen, kein Bedenken träget. Aus einer der strafenswürdigsten Absichten rühret die Inactivität des geheimden Consilii. Wie können die Preußischen Schriftsteller vorgeben, daß dasselbe ohne den Besitz der erforderlichen Landeseinkünfte die Regierungsangelegenheiten verwalten könne? Wenn der Nervus rerum gerendarum der Regierung eines Landes gewaltthätiger Weise geraubet wird, so kann ja die Verfassung desselben ohnmöglich gehörigermaßen unterhalten werden. Heißt es nicht auch hier: Qui tollit media, tollit finem. Wenn aber Ihro Königl. Majestät in Preussen den zur Regierung geordneten Collegiis die Verwaltung der Churfürstlich Sächsischen Landesangelegenheiten ansinnen; was ist billiger und gerechter,

als

als daß Sie ihnen auch die aus denen Einkünften des Landes vor sie bestimmten Besoldungsgelder verabfolgen lassen? Daß aber solches nicht geschiehet, leget der Unlauterkeit der Preußischen Absichten einen neuen und sehr kräftigen Beweisgrund hinzu. Die Justizverfassung ist bekanntermassen in denen Churſächsischen Landen auf solche Gesetze und Verordnungen gegründet, welche von der tiefen Einsicht und ungemeinen Klugheit der Gesetzgeber das allerrühmlichste Zeugniß ablegin. Und die Erfahrung lehret zur Genüge, daß die Churſächsischen Unterthanen denen Preußischen Ländern die Glückseligkeit des Codicis Fridericiani gar nicht mißgönnen. Der Codex Augusteus lässet ihm vielmehr bey dem Besitze ihrer Rechte den sichersten Schutz angedeyhen: und die Entscheidung wichtiger Rechtsfälle, die dem geheimden Consilio vorbehalten worden, setzet eine sehr weise Vorsicht des Gesetzgebers zum Grunde, indem es nicht genug ist, die vorfallenden Rechtsangelegenheiten zu abbreviren, sondern es erfordert die Wichtigkeit der Sache sehr öfters, daß man sie reiflich erwege und genau ponderire.

Daß der König in Preussen sich anmasset, der Königin in Pohlen Majestät die zu Unterhaltung Dero Königlichen Familie gewidmeten Gelder höchst und unverantwortlicher Weise zu entziehen; solches ist ohne Zweifel eine Ungerechtigkeit, welche die Usurpation des Preußischen Hofes gegen Churſachsen auf das Höchste treibet. Und woher hat denn der König in Preussen das Recht nebst dem Berufe erlanget, in Ansehung derjenigen Gelder ein entscheidendes Urtheil zu fällen, welches Ihro Königl. Majestät in Pohlen zu bestimmen, einzig und allein vorbehalten bleibet? Eben so geartet und

enorm ist das an die Banquiers in Dresden ergangene Königliche Preußische Verbot, Ihro Majestät der Königin in Pohlen Vorschüsse an Gelde zu thun.

Wenn man die Bereitwilliget erweget, welche der Churſächsische Hof bey aller Gelegenheit auf die reelleste Art von der Welt an den Tag geleget, denen zwischen ihm und dem Preußischen Hof entstandenen Commercial-Streitigkeiten abhelfliche Maaße zu geben, so darf man wohl nicht den Dreßdner Hof beschuldigen, daß er solche veranlasset habe. Wohl aber lieget der Ursprung derselben in denen beständig fortgedauerten Absichten des Preußischen Hofes, die Churſächsischen Lande in Ansehung der zu ihrem Wohlstande dienenden Mittel zu schwächen.

Der Preußische Schriftsteller beschliesset seine Widerlegung der gerechten Sache Chursachsens mit Versicherungen, so die angebliche Beschützung der Protestantischen Religion ankündigen sollen, auf welche Ihro Majestät der König in Preussen grossentheils den Endzweck Dero unternommenen Kriegesoperationen gerichtet hätten. Der Religionseifer des Königs in Preussen ist entweder wirklich gegründet, oder er ist eine Masque, unter welcher die Vergrösserungsprojecte desselben verborgen sind. In dem ersten Falle erwartet man von dem Preußischen Hofe einen richtigen Beweis: daß die Protestantische Religion vorjetzo wirklich in Gefahr stehe. Denn daß sich dieselbe in verschiedenen Seculis in Gefahr befunden habe, ist eine Sache, daran kein Mensch gezweifelt hat. Und dahero sind die jetzigen Preußischen Sammlungen von Religionsbeschwerden gänzlich überflüs-

sig,

sig, indem solche lediglich die vergangenen Zeiten betreffen, und aus denen Sammlungen der Actorum publicorum weit besser und vollständiger, als aus denen Preußischen Schriften ersehen werden können. Ist aber die Protestantische Religion wirklich in Gefahr, ohnerachtet solche auser denen Preußischen Schriftstellern kein vernünftiger Mensch einzusehen vermögend ist, so wird der Preußische Hof dem vernünftigen Theile des Publici zu bekennen erlauben, daß er in der Wahl der ergriffenen Vertheidigungsmittel höchst und unglücklich ist, und durch Ecrasirung eines Evangelischen Churfürstenthums seinen Religionseifer viel zu ungeschickt und bey nahe allzu plump ausdrücket. Besonders handelt er dem verehrungswürdigsten Beyspiele des unsterblichen Königs Gustav Adolphs bey einem auf solche Art geleisteten Religionsschutz schnurstracks entgegen. Nichts destoweniger können die Berliner Schriftsteller sich erdreisten, ohne Scheu zu behaupten, diese Absicht belebe größtentheils den Plan des jetzigen von dem Könige in Preussen angefangenen Krieges, und es könnte ohne den Schutz ihres Königs die Protestantische Religion sich in keine Wege aufrecht erhalten. Der Schriftsteller, welcher die gerechte Sache Chursachsens beantwortet, ziehet insonderheit wider den Churſächsischen Hof die Sturmglocke an. Er beschuldiget denselben mit einer ganz ausgelassenen Verwegenheit, daß er mit Beystand der Oesterreichischen Armee den Römisch-Catholischen Gottesdienst in denen Churſächsischen Landen hätte einführen wollen. Ohne Zweifel kann die Verleumdung nicht höher, als auf solche Art getrieben werden! Es ist eine Verleumdung, weil auch nicht der mindeste wahrscheinliche Grund vorhanden ist, welcher eine so unerweisliche Vermuthung recht-

fertigen könnte. Die Reichsgesetze und die besondern Religionsverträge in Churſachsen setzen den Statum Religionis normalem dieser Provinz in gnugsame Sicherheit. Die großmüthige Denkungsart Ihro Majestät des Königs in Pohlen, wie auch Höchstderoselben Königliches Wort den Religionszustand in Churſachsen ohnabbrüchig zu erhalten, lassen denen sämmtlichen Einwohnern dieser Provinz nicht den geringsten Zweifel übrig, als ob mit Genehmhaltung eines so großmüthigen Fürsten die Evangelische Religion den mindesten Nachtheil erdulden könnte. Das gegebene Königl. Wort Ihro Majestät von Pohlen ist von grösserer Kraft, und von stärkern Nachdruck, als alle Königl. Preußische Friedensschlüsse, besonders als die Breslauer und Dresdner Friedenstractaten, die schon so ofte zum Abscheu Gerechtigkeit liebender Mächte sind gebrochen worden.

Diejenigen Schriftsteller aber, welche sich ein Geschäfte daraus machen, den Religionseifer des Preußischen Hofes aus dem jetzigen gedoppelten Landfriedensbruche desselben abzuleiten, verrathen entweder die Schwäche ihrer Einsichten mehr als sichtbar, oder sie bezeigen damit ein Verlangen, denen Lastern der Ungerechtigkeit und des Uebermuths die abscheuliche Gestalt zu benehmen, damit sie gleichwohl die Religion am meisten und lebhaftesten bezeichnet wissen will. (*) Doch es verdienen

(*) Zu dieser Classe von Schriftstellern gehöret der Verfasser des Schreibens eines Brandenburgers über das Verhältniß der Protestantischen Religion gegen den jetzigen Krieg. Es scheinet derselbe nicht ohne Ursache der Philosophie abgeneigt zu seyn. Die Unrichtigkeit seiner Sätze rechtfertigen

dienen diejenigen Männer wahrhaftig den gerechteſten Tadel, welche die Kanzel ſelbſt, die doch lediglich denen geheiligten Betrachtungen der Religion und Gottesfurcht gewidmet ſeyn ſollte, als einen Schauplatz betrachten, auf dem ſie die gröbſten Unwahrheiten verbreiten, dadurch aber den unſeligſten Haß in denen Gemüthern ihrer Zuhörer gegen diſſeitige Religions-Verwandten erregen könnten.

rigen inſonderheit auf allen Seiten dieſer Blätter den wenigen Fleiß des Verfaſſers, ſo er allem Anſehen nach auf die künſtliche Vernunftlehre gewendet. Vielleicht hat er ſich auf die natürliche Logik allzu ſehr verlaſſen. Es kann aber doch wohl ſeyn, daß er ſich zu viel geſchmeichelt. So viel iſt gewiß, daß ihn der Geiſt Lutheri nicht belebet. Sein Schreiben kann indeſſen denen vielen tauſend Brandenburgern ein ſehr angenehmes Geſchenke ſeyn, die ſich nebſt ihm, wie er ſaget, vor die gerechte Sache ihres Königs in Stücken wollen zerhauen laſſen.

Sendschreiben unterm 6ten November 1756. das Memoire Raisonné und die zu dessen Beweis dienende Urkunden betreffend.

Mein Herr!

Sie erzeigen mir allzu viel Ehre, wenn Sie in ihrer Antwort auf meine Gedanken über das Königl. Preußische Manifest wider die Kayserin-Königin mich überreden wollen, daß, wie man aus der seitdem darauf gestellten Replik des Wiener Hofes urtheilen kann, ich recht gemuthmasset habe, so gar bey solchen Stellen, welche Facta betreffen, von denen die interessirten Höfe und deren Ministers allein Wissenschaft haben konnten.

Ich gebe dieses in Ansehung einiger Puncte zu, wie z. E. wo von der Handlung geredet wird, und wo ich sogleich gemuthmasset habe, daß Preussen nicht der letzte gewesen seyn werde, selbige mit Auflagen zu beschweren, und wo der Buchstabe derer Tractaten selbst mich gelehret hat, daß darinnen nicht allein von den Preußischen Unterthanen in Schlesien, sondern von allen denen, die sich unter der Beherrschung des Königs befänden, gehandelt würde. Ich rechne ferner hierher die Stelle, welche das Misvergnügen des Petersburger Hofes gegen den Berliner denen Einredungen des Wienerischen beymisset, und die mir gleich Anfangs verdächtig schien, weil es nicht wahrscheinlich war, daß ein Hof, wie dieser, auf blosses Einreden so weit gehen solte, als er gethan hat.

Aber

Aber ich gestehe es Ihnen, daß, wenn man alles zusammen nimmt, ich mit mir und meinem Schreiben gar nicht zufrieden bin, seitdem ich diese Replik gelesen habe, in welcher die ernsthafte und würdige Schreibart und die überzeugende Lebhaftigkeit der besondern Ausdrücke gleichsam den Vorzug streitig machen, und wo die über ihre Ehre eifersüchtige unumschränkte Macht selbige, mit einer bezaubernden Mäßigung auf das kräftigste unterstützet.

Inzwischen bringet mich die Zufriedenheit, welche Sie mir bezeugen, darzu, noch einmal meine Gedanken bey Gelegenheit eines Memoires des Berliner Hofes freymüthig zu wagen, welches ich in den Leidner Zeitungen Num. 87. eingerückt finde.

Ich zweifele keinesweges, daß die respectiven Höfe, gegen welche es gerichtet ist, dasjenige, was man ihnen darinnen zur Last leget, eben so gründlich werden ablehnen können, als sie in Ansehung derer vorhergehenden Beschuldigungen gethan haben; aber hier kommt es nur darauf an, was das Publicum hiervon denken kann, ehe es durch die Antwort des andern Theils vollkommen unterrichtet ist.

Man hat diesem Memoire mit der grösten Ungeduld entgegen gesehen, weil es, als etwas äusserst interessantes, und welches Geheimnisse an den Tag bringen würde, deren sich niemand vermuthend gewesen war, angekündiget worden.

Lasset uns sehen, ob diese Erwartung erfüllet worden? Ich will mit Dero Erlaubniß, mein Herr, alle die Stellen desselben in drey Classen theilen,

theilen, wie ich in meinem vorhergehenden Schreiben unterm 9ten August mit dem Manifest des Berliner Hofes gethan habe.

Die erste wird diejenigen enthalten, wo man die Gedanken und Absichten derer respectiven Höfe, die sie der Welt kund zu machen noch nicht für gut befunden, vorausgesehen zu haben vorgiebt, und wo man folglich solche Schlüsse festsetzet, die keinen andern Grund, als diese vorgegebene Muthmassungen haben, welche das Publicum nicht überzeugen werden, weil sie überhaupt der Vorsicht unterworfen sind, seitdem die Gabe der Weissagung in der gepflanzten Kirche nicht mehr nöthig zu seyn scheinet.

Die andere Classe wird aus demjenigen bestehen, wo man durch ausgesuchte Worte und starke Ausdrücke, welche mit interessanten Vorwürfen vermischet sind, wie z. E. von gefährlichen Absichten, der Liebe zum Frieden, der genauen Billigkeit und Gerechtigkeit, und dergleichen mehr, ein gewisses Publicum, das nicht auf seiner Hut ist, zu hintergehen suchet.

Diese Classe wird mich eben so wenig überreden, weil ich mich diesfalls schlechterdings an die dritte halten werde, welche diejenigen Facta angiebet, die entweder durch das Bekänntniß desjenigen, dem man sie zur Last leget, oder durch nicht zweydeutige Beweise dargethan sind. Dieses ist es, was mich zu überführen nöthig ist.

Der erste Sphus ist nur ein Eingang, welcher von denen Pactis redet, welche in denen folgenden Artickeln erwiesen werden sollen. Es ist also darinnen

innen nichts anzumerken, als die Ausdrücke, Zusammenverschwörung (complot) und Verrätherey, (trahison) deren Stärke mich erinnerte, auf meiner Hut zu seyn, damit ich nicht etwa als ganz unstreitige Facta solche Erscheinungen annehmen möchte, welche man bloß aus Verbitterung dafür angesehen hat, und welche es nicht sind; Ausdrücke, die mir zugleich mit denen Worten des Königl. Rescripts unterm 18ten October in die Augen fielen: Daß er nicht gewohnt wäre, die Hochachtung aus den Augen zu setzen, welche die Wohlanständigkeit von hohen Häuptern gegen einander erfordere. Dieser Sphus giebt ferner zu verstehen, daß die hiervon gemachten Entdeckungen den Einfall in Sachsen verursachet hätten, da man inzwischen in denen erstern Erklärungen, welche man dieser Sache wegen an unterschiedenen Höfen, und an dem Pohlnischen Hofe selbst gethan hat, anstatt dergleichen etwas anzuführen, feyerlich versichert, daß man gegenwärtig dem Könige nichts vorzuwerfen habe, und daß es nur einer Vorsicht, welche auf die Begebenheiten des vergangenen Krieges sich gründe, (dessen Vergessenheit dennoch in dem Dreßdener Frieden stipuliret worden,) geschehen, welche Se. Preußl. Maj. nöthige, sich Sachsens zu bemächtigen.

Ich werde aber in der Folge weiter davon mit Ihnen zu reden Gelegenheit haben.

Der andere Sphus, der sich anfänget: Ob schon Se. Majestät ꝛc. (*Sa Majesté quoique &c.*) macht noch einen Theil des Einganges aus, und setzet noch kein Factum voraus, ausser daß Se. Preuß. Majestät die Copien derer Schriften, die sie bekannt machen lassen, vor ihrem Einfalle in Sachsen

sen gehabt, und daß einer der Bewegungsgründe von diesem Einfalle gewesen wäre, um die Originale dieser wichtigen Abschriften selbst zu haben. Ich kan mich niemals des schon angemerkten Zweifels erwehren, warum der König von Preussen, wenn er schon zur selbigen Zeit besagte Abschriften gehabt, in seinen vorhergehenden Declarationen dem Könige in Pohlen, wegen der vorgegebenen bösen Absichten wider ihn, nicht den geringsten Vorwurf gemacht, wie er der Kayserin-Königin zu machen kein Bedenken getragen. Laßt uns inzwischen auf einen Augenblick annehmen, daß Seine Preuß. Majestät dergleichen Abschriften vor seinem Einmarsch in Sachsen gehabt, laßt uns annehmen, daß der Innhalt dieser Abschriften ohne Zweydeutigkeit, eine feindliche Absicht von Seiten des Königs von Pohlen zu erkennen gegeben, was wird man daraus folgern können?

Kaum würde man den König in Preussen vor fähig gehalten haben, die Kosten, welche die Vorbereitungen zur Vertheidigung erfordern, auf schlechte Abschriften zu wagen, welche von meineidigen Händen herbey geschaffet worden, und folglich der Behutsamkeit gar sehr unterworfen sind; aber sie anzuführen, um den Angriff eines Nachbars zu rechtfertigen, dieses wird bey dem Publico keine Wirkung haben.

Man sage nicht, diese Abschriften wären durch die Originale bestärket worden; der Berliner Hof hätte diese Originale noch nicht bey seinem Einbruch in Sachsen gehabt, und übrigens wird man in der Folge sehen, worauf sie hinaus laufen.

Ich

Ich beobachte bey dem

Dritten Spho. Um zur Quelle zu kommen ꝛc. (*Pour parvenir à la source &c.*) Daß wenn man durch eine Rücksicht auf die vor dem Dreßdener Frieden vorhergegangenen, und durch selbigen in Vergessenheit gestellten Begebenheiten auf die Quellen der gegenwärtigen Unglücksfälle zu kommen sich schmeichelt; so muß man sich wenigstens in Acht nehmen, daß man nicht durch die Verwirrung vergangener und gegenwärtiger Begebenheiten sich einnehmen lasse. Man lasse unterdessen diese Verbindung derselben zu, bis wir was bessers finden. Ich bemerke einen Umstand, der sich auf einen grossen Theil des Memoires, von dem die Rede ist, erstrecken wird, und den man folglich in der Folge wird wiederholen müssen.

Wenn Se. Königl. Majestät in Pohlen ein Offensivbündniß wider Se. Königl. Preuß. Majestät geschlossen hat, so ist dieser berechtiget, ihn wieder anzugreifen, ohne zu untersuchen, ob dieser die stipulirten Vortheile eines solchen Bündnisses aus einer Convention der vergangenen Zeit genommen, oder ob er deren neue vorgeschlagen; und wenn er im Gegentheil nur ein Defensiv-Bündniß gemacht hat, kann dieser Unterschied dem Könige in Preussen ebenfalls gleichgültig seyn, weil er sicher ist, daß die stipulirten Bedingungen nicht zu seinem Nachtheile gereichen, so lange er nicht der angreifende Theil ist.

Bemerken Sie, mein Herr, daß ich dem Memoire Schritt vor Schritt folge, und daß ich noch nicht so weit gekommen bin, daß ich bereits sagen könnte, daß der König in Pohlen weder das eine noch das andere gethan habe.

Sphus IV. Nach dem Sächsischen Frieden, (*Apres la paix de Saxe.*) Alle Welt wird gestehen, daß unter zweyen Mächten, wegen Theilung gewisser Länder einer dritten, mit welcher sie im Frieden leben, nicht die Rede seyn soll. Wenn aber diese zwey Mächte, das Betragen dieser dritten so ansehen, daß es eines langen Friedens nicht fähig ist, so können sie von dem nemlichen Tage eines mit ihr geschlossenen Tractats an, solche Maaßregeln nehmen, welche sich vor einem künftigen Unfall zu bewahren zuträglich sind, und über die Bedingungen eins werden, auf den Fall, wenn solcher geschiehet, und sie glücklich genung sind, bey ihrer gerechten Vertheidigung einiger Länder des anfallenden Theils sich zu bemächtigen, ohne daß dieser dritte als eine rechtmäßige Ursache, sie anzugreifen, dasjenige anführen könne, was rechtmäßiger Weise festgesetzet worden, um ihn daran zu verhindern, um so vielmehr, da es blos von ihm abhänget, eine solche Convention fruchtloß und nichtig zu machen, wenn er sich in Ruhe hält.

Ich finde übrigens nichts in diesem Periode, das Sachsen zur Last geleget werden könnte, da blos gesagt wird, daß der Hof zu Wien ihm ein dergleichen Defensiv-Bündniß angetragen habe. Der gehäßige, obgleich wenig beträchtliche Umstand, daß dieses einige Tage nach der Friedensunterzeichnung geschehen, findet sich nicht erwiesen.

Der fünfte Sphus. Der Sächsische Hof glaubte ꝛc. (*La Cour de Saxe crut &c.*) verbunden mit dem

Sechsten Spho. In diesem Artickel ꝛc. (*Dans cette Article*) setzet nicht die gerechten Ursachen

chen des Königes von Preussen zum Kriege, wohl aber diejenigen der Kayserin-Königin, und der Rußischen Kayserin ins Licht. Die glaubwürdigen Beweise, die aus dem geheimen Archiv eines andern genommen worden sind, geben zu erkennen, daß in denen geheimsten Artickeln unter ihnen niemals die Rede von der geringsten Beleidigung gewesen sey, sondern, daß man den ganzen Tractat sorgfältig auf eine blosse Gegenwehr eingerichtet habe; und da diese beyden Paragraphen festsetzen, daß, wenn man in denen geheimen Artickeln, namentlich von dem Könige von Preussen geredet und gesagt hat, daß, wenn er einen oder den andern derer contrahirenden Theile angreifen würde, einer den andern vertheidigen und suchen sollte, ihm dasjenige, was er anders nicht, als vermittelst der gebrochenen Tractate besässe, zu entreissen; so sehe ich die Folge nicht ein, daß alsdenn von sich selbst daraus fliesse, daß dieses Bündniß offensiv gewesen wäre, oder daß Preussen daraus einen rechtmäßigen Bewegungsgrund mit ihnen Krieg anzufangen, anführen könnte. Dasjenige immittelst, was in dem

Siebenten Spho folget. Siehe die Aufschriften, (*Voilà les titres*) verbunden mit

dem achten Spho. Es ist leichte zu bemerken, (*Il n'est pas difficile de s'apercevoir*) verdienet mehrere Aufmerksamkeit.

Die Kayserin-Königin soll, laut des Petersburger Tractats, einen jeden Krieg, (*toute guerre,*) welcher zwischen dem Könige von Preussen und Rußland und Pohlen entstehen könnte, für einen Bruch des Dreßdner Friedens angegeben ha-

ben, da doch dieser Friede keinesweges weder Rußland noch Pohlen betreffe, und daher schließt man erstlich, daß der Petersburger Tractat offensiv wäre, weil ein Defensiv-Tractat den Theil, welcher Hülfe giebt, als einen blos helfenden Theil, und nicht als einen Feind des Aggressors angiebt.

Ich merke zuerst an, daß, wie schon gesagt worden, in dem Petersburger Tractat nicht von einem jedweden Kriege die Rede ist, sondern nur von einem Kriege, worinne der König in Preussen der angreifende Theil wäre. Ich will mich, mein Herr, gern mit aller nur ersinnlichen Bereitwilligkeit gegen Dero Einsichten, zu rechte weisen lassen, wenn sie dem Begriffe nicht beyfallen, welchen ich von denen unterschiedenen Arten derer Defensiv-Bündnisse habe.

Es giebt deren wirklich solche, wie sie das Memoire anführet, wo der eine derer contrahirenden Theile nur eine gewisse Anzahl Hülfstruppen zu des andern freyem Gebrauch zu schicken verspricht, wenn er sollte angegriffen werden, und wenn es dabey verbleibt, so ist die Macht, welche Hülfe giebt, nicht vor eine Feindin derjenigen anzusehen, die den Krieg angefangen hat, und folglich kann keine von beyden sich darauf berufen, um sich von der Festhaltung derer Tractaten zu entledigen, die unter ihnen bestehen; inzwischen könnte doch, selbst in dem Falle, welcher doch gegenwärtig der unsere nicht ist, der hülfleistende Theil sich seinen Antheil von denen Eroberungen stipuliren, welche die in einem Defensiv-Kriege befangene Macht etwa machen möchte, ohne daß die Allianz deswegen offensiv seyn würde.

So

So war der Königsberger Defensiv-Tractat zwischen Ludewig dem XIV. und Churfürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg vom Jahr 1656. welchem die Theilung der Conqueten ausdrücklich einverleibet wurde.

Es giebt aber noch eine andere Art von Bündnissen, wo man nicht nur verspricht, daß die contrahirende Parthie, welche nicht angegriffen worden, derjenigen, welche angegriffen werden sollte, eine Hülfe zu ihrer Disposition, und um sich derselben nach ihrem Gefallen bedienen zu können, zuschicken sollte, sondern wo diese selbst wieder den angreifenden Theil zu agiren verbunden ist; wo man über einen gemeinschaftlichen Operationsplan einig wird; wo man einander verspricht, daß keiner ohne den andern Friede machen sollte, ꝛc. Dieses setzet unumgänglich einen gemeinschaftlichen Kriegsstaat voraus, und lässet folglich auch die Theilung der Conqueten zu, die man etwa machen könnte, ohne daß dieses deswegen weniger eine Defensiv-Allianz seyn solte.

Eine solche war z. E. des Churfürstens Friedrichs mit denen Generalstaaten, welche zu Cölln an der Spree gemacht wurde, wo der Churfürst sich verband selbst die Hülfsvölker zu commandiren, ohnbeschadet der Tractaten, welche zwischen ihm und denen Prinzen oder Staaten bestunden, die die Holländer angreifen möchten, ohne, daß ein einiger davon wäre ausgenommen worden, welches demnoch nicht hinderte, daß der Tractat vor bloß defensiv angesehen wurde. Ein solcher ist also auch der Petersburger Tractat, worinnen stipuliret wird, daß die Potenz, welche nicht angegriffen worden, derjenigen, welche angegriffen worden, durch eine

in das Land des Aggressoris zu machende Diversion zu Hülfe kommen solte. Inzwischen wenn man auch vor der Deutlichkeit selbst die Augen verschliessen müssen, wenn man auch nicht erkennen wollte, daß alle diese grosse Entdeckungen nur eine gemeinsame Vertheidigung betreffen, welche die beyden Kayserinnen einander versprochen haben; so schliesset doch der Nachdruck der Stelle, bey welcher ich mich aufhalte, noch etwas ganz anders in sich.

Der Dresdener Friede gehet weder der Kayserin von Rußland, noch der Republick Pohlen an. Wie kann nun ein Einfall des Königs von Preussen, in eine oder die andre dieser beyden Staaten als ein Bruch dieses Friedens, bloß durch den freyen Willen der beyden Kayserinnen, ohne den Beytritt des Königs in Preussen, als contrahirenden Theils, angegeben werden? Ein einziger Umstand, der sehr wesentlich ist, welchen man aber in dem Memoire anzuführen, sich enthalten hat, hebet allein diesen Zweifel. Wenn Mächte dergleichen Bündnisse einer reciproquen Vertheidigung machen, so lassen sie sich angelegen seyn, selbige bekannt zu machen, damit ein jeder wissen möge, daß, die eine angreifen eben so viel sey, als auch mit der andern Krieg anfangen.

Eben dieses ist in Ansehung desjenigen Bündnisses, welches zu Petersburg geschlossen worden, geschehen, deßen vornehmste Artickel ausdrücklich besagen, daß Se. Majestät der König von Preussen nicht von denenjenigen ausgenommen ist, welche man als gemeine Feinde ansehen wollte, wenn sie die eine oder andere Parthey angreifen würden, und alle Welt solte davon überzeugt seyn, ohne die separaten Artickel zu wissen. Wenn nun also zwey

Potenzen

Potenzen öffentlich declariren, daß sie auf solche Art mit einander verbunden sind, daß, wenn die eine angreifen würde, auch als ein Feind der andern geachtet und tractiret werden solle; so williget derjenige, welcher diesem ohngeachtet mit der einen von ihnen Krieg anfänget, eben dadurch ein, auch die andere zum Feinde zu haben, und einfolglich die Friedenstractaten, welche er mit dieser hat, fernerhin ohne Wirkung zu sehen.

Dieses scheinet bisher die Praxis des Völkerrechts gewesen zu seyn, und insonderheit auch die Meynung des Durchlauchtigsten Hauses Brandenburg. Unter mehreren Beyspielen von dergleichen, zwischen den Potenzen Europens geschlossenen Tractaten, werden Sie mir erlauben, Sie nur an ein einziges zu erinnern, welches aus der Historie dieses Durchlauchtigsten Hauses genommen ist.

Seine Mißhelligkeiten mit der Krone Schweden wegen der Erfüllung des Westphälischen Friedens in Ansehung desjenigen, was die Wiedereinräumung von Hinterpommern betrift, waren zu Stettin durch einen feyerlichen Tractat beygeleget, und die Gränzen in dem Jahr 1653. reguliret worden. Der Churfürst hatte eine Urkunde oder besondere Verzichtsacte auf alles dasjenige, was davon der Krone Schweden annoch zugehörte, ausfertigen lassen.

Eben derselbe Churfürst schloß noch im 1656sten Jahre drey unterschiedene Friedens- und Allianz-Tractate mit eben derselben Krone.

Ohngeachtet aller dieser vier Tractaten schloß er im Jahr 1658. mit dem Hause Oesterreich wider

Schweden eine Defensiv-Allianz, und bedung sich, daß alles, was er besagter Krone, vermöge dieser Gränzscheidung, und vermöge der oben erwähnten Verzichtsacte, überlassen hätte, ihm sollte wiedergegeben werden, ohne sich bey dem Umstande aufzuhalten, daß das Haus Oesterreich an besagten Stettiner Tractat eine theilnehmende Partey nicht gewesen war, und er empfand es übel, als er erfuhr, daß einige um deswillen diesen Tractat als ein Offensivbündniß ansehen wollten. Ein Umstand, welcher ungemein auf gegenwärtigen Fall passet, und welchen Sie in Puffendorfs Geschichten Friedrich Wilhelms im 6sten Buch im 52sten Spho finden werden.

Da demnach alles dasjenige, was ich jetzo angemerket habe, mich überzeuget, daß keine Offensiv-Alliance zwischen denen beyden Kayserinnen, keine Zuwiderhandlung wider vorhergehende Tractaten, keine rechtmäßige Ursache zum Kriege wider sie vorhanden ist, so muß das mit so viel stärkerm Grunde in Ansehung des Königs in Pohlen, Churfürstens zu Sachsen, wahr seyn, weil er nicht einmal diesem Tractat, der ein blosses Defensivbündniß ist, beygetreten, und weil disfalls nur allein einige Unterhandlungen vorgefallen, und die Sachen dabey geblieben, wie unter andern der 5te Sphus, Es ist wahr ꝛc. (*Il est vrai &c.*) des Memoire solches selbst zugestehet.

Ich bitte Sie, mein Herr, sich nicht befremden zu lassen, wenn mein Schreiben sich bald schliessen wird, da ich doch von der grossen Anzahl der Artickel, welche das Memoire enthält, nur 8 vollführet habe.

Aber

Aber alles das, was weiterhin gesagt wird, muß entweder unter eine der zwey ersten, von denen drey Klassen, die ich beym Anfange fest gesetzt habe, gebracht werden, und diese sind nicht der Vorwurf meiner Anmerkungen; oder es beziehet sich, nach dem wiederholten Geständniß des Memoire selbst, auf die Alliance von Petersburg und ihre geheime Artickel, dem man wegen seiner bloß Defensiv-Eigenschaft nichts vorzuwerfen hat, wenn es auch gleich auf die allerstrengste Untersuchung des unpartheyischen Publici ankäme. Dieser ganze Briefwechsel, aus welchem die zum Beweise gehörigen Schriften bestehen, beweiset nichts anders, als dieses, daß drey benachbarte Potenzen seiner Königl. Majestät in Preussen überzeugt gewesen sind, daß er nicht lange verziehen würde, die Macht, auf welche er ein so groß Vertrauen setzet, anzuwenden; daß zwey von ihnen, einen solchen Streich auszupariren, sich verbunden haben; daß sie die dritte dazu eingeladen, die jedoch in einer solchen Furcht vor der Macht und Art zu verfahren eines fürchterlichen Conquerantens gewesen, daß sie sich nicht einmal an diesen zur Vertheidigung genommenen Maaßregeln Theil zu nehmen unterstanden; daß inzwischen alle dreye sein Verfahren beobachten lassen, in so fern er sich einigermassen hierauf bezogen, und sich einander dasjenige, was sie entdecket hatten, vertraulich mitgetheilet, damit sie allem Ueberfall entgehen möchten.

Das sind die Defensiv-Verfassungen, welche den König in Preussen sollten verhindert haben, mit der einen oder der andern dieser Mächte zu brechen, und das sind gleichwohl eben diejenigen, die er zum Vorwand seines Einfalls genommen hat, der übrigens die Furcht vollkommen rechtfertiget, die seine

Nachbarn dieserwegen hatten, und der, ohngeachtet der zu eben der Zeit, denen angegriffenen Mächten geschehenen Erklärungen, nichts desto weniger ein offenbarer Angrif ist.

Mächte, die in vollkommenen Frieden mit dem Preußischen Hofe lebten, haben sich schon gar deutlich darüber herausgelassen, was sie davon in Absicht auf Sachsen denken, und da die Kayserin-Königin ohne Zweydeutigkeit erkläret hat, daß ihre Zurüstungen blos zur Vertheidigung abgezielet wären, und zu Niemandes Nachtheil gereichen sollten, unter welchen allgemeinen Ausdrücken eben sowohl der König in Preussen, als eine jede andere Macht begriffen ist; so war es nicht nur überflüßig andere Erklärungen darüber zu fordern, sondern das Verfahren, da man, mit dem Degen in der Faust, die eigentlichen Ausdrücke der Versicherung, die man verlanget, vorschreibet, und zugleich die Drohungen des Blutvergiessens, im Fall man anstehen würde, dem also vorgeschriebenem Gesetze sich zu unterwerfen, mit beyfüget, scheinet unter hohen Mächten von einer solchen Beschaffenheit zu seyn, daß sich öfters wegen geringerer Beleidigungen Kriege entzündet haben.

Wenn man seinem Vorhaben gemäß befunden hätte, alle diese Urkunden, wodurch man sich rechtfertigen will, ohne einige Artickel davon auszulassen, der Welt vor Augen zu legen; so würde die Eigenschaft aller dieser Defensiv-Verfassungen daraus noch deutlicher erhellen; immittelst wirket so gar dieser Theil selbst, welchen man bekannt zu machen, für gut befunden, schon die vollkommenste Ueberzeugung davon, und bezeichnet also alle diese Maaßregeln, welche man sich bemühet so hoch anzurechnen,

zurechnen, hinlänglich durch die beständig beygefügte Clausul, daß sie nicht statt haben sollten, als wenn der König von Preussen der angreifende Theil seyn würde; eine Clausul, vermöge welcher sie auch so gar in Absicht auf ihn, die allerunschuldigsten sind.

Ausser dem, was selbst der geheime Artickel, den man anführet, davon mit ausdrücklichen Worten saget, so reden auch die noch geheimeren Depechen des Königs in Pohlen an seine Ministers, und derer Minister unter sich, davon beständig, ohne alle Zweydeutigkeit.

Die Urkunde,

No. V. welche ein Rescript Sr. Königl. Majest. in Pohlen an den Graf Looß enthält, nennet diese Verbindung eine Defensiv-Allianz und nicht eine neue, sondern nur eine im Jahr 1746. wieder erneuerte, und setzet den casum fœderis voraus, im Fall die Kayserin-Königin von neuem von dem König in Preussen würde angegriffen werden.

No. VI. redet von dem Fall eines feindlichen Angrifs auf seiner Seite.

No. VII. von demjenigen, wenn der König in Preussen angreifen würde.

No. X. von dem Fall eines feindlichen Einbruchs.

No. XII. Von Aufrechthaltung des Friedens, von denen wider die hochmüthigen Absichten des Königs in Preussen zu nehmenden

Maaß-

Maaßregeln, von der Sicherheit und einem Vertheidigungsstande.

No. XX. Der Graf von Flemming, welcher, wie es scheinet, den festen Entschluß des Wiener Hofes gar wohl kannte, versichert dennoch mehr als einmal, daß er überzeuget wäre, die Kayserin-Königin werde den König von Preussen nicht angreifen, wenn er sich ruhig hielte.

So haben sich die interessirten Höfe und ihre Ministers in ihren geheimsten Depechen, und von denen sie nicht vorhersehen konnten, daß sie würden aufgefangen werden, erkläret. Es würde also vergebens seyn, wenn man das Publicum überreden wollte, daß man sich ganz anders ausgedrücket habe, als man gedacht hätte. Wenn man Muthmassungen machen und daraus gerechte Ursachen zum Kriege nehmen will, so würde man eben dieses harte Gesetz auch wider sich selbst anerkennen, und einen unaufhörlichen Krieg wider alle festsetzen müssen.

Wenn aber im Gegentheil alles dasjenige, weswegen man die Wiener und Dreßdner Höfe beschuldiget, nur eine Folge einer unschuldigen Vorsorge für seine eigene Sicherheit, und Anstalt zur Vertheidigung ist, und wenn man sie deswegen anzugreifen sich vor berechtiget hält; so haben alle Mächte Europens, die sich allein nicht im Stande befinden, der Preußischen Macht zu widerstehen, oder die ihr zwar gewachsen sind, aber befürchten, zu gleicher Zeit von andern Feinden angegriffen und von der Menge überwältiget zu werden, weiter nichts zu thun, als sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben, aus Furcht, sie möchten seine Rache

erfahren,

erfahren, wenn sie sich durch Defensiv-Tractate dafür in Sicherheit setzen wollten. Wir wollen sagen, daß derjenige, welcher es übel nimmt, daß seine Nachbarn Vertheidigungs-Maaßregeln nehmen, sich der Gefahr aussetzet, von allen und jeden für einen muthmaßlichen Aggressor gehalten zu werden.

Im übrigen erkennen sie wohl, mein Herr, daß man die Antwort der beyden Höfe, die das Memoire angehet, in Absehen auf die wahre Beschaffenheit und Glaubwürdigkeit, einiger publicirter Urkunden wird abwarten müssen.

Unterdessen habe ich auch bemerket, daß viele unter ihnen nicht alles das, was man daraus schliesset, ja manchmal so gar das Gegentheil beweisen. Gleichwie durch die Clausul, davon ich oben geredet habe, alle Stärke der Schlüsse, die man daraus ziehet, überhaupt über den Haufen fället, also will ich nun besonders zwey oder drey Exempel anführen.

Die Berichte des Geheimden Consilii Sr. Königl. Pohlnischen Majestät, welche

No. VI. & VII. enthalten sind, sollen beweisen, daß dieses Consilium den geheimen Artikel als eine Offensiv-Convention angesehen habe.

In dem ersten stehet kein Wort davon, sondern man saget nur, daß alle die durch selbigen Tractat verbundene, wenn sich der Fall zutrüge, als kriegführende Theile angesehen werden könnten, welches, wie ich schon oben angemerket habe, ganz wohl mit einem Defensiv-Tractat bestehen kann.

In

In dem andern redet man nur von der Denkungsart Sr. Preußischen Maj. und wie Sie in der Folge die Sache möchten ansehen können.

No. VIII. & IX. will man dem Sächsischen Hofe vorwerfen, daß er dem Französischen die Wissenschaft der geheimen Artickel verborgen hätte, ein Umstand, der den König von Preussen keinesweges angehet.

Man ist überdieses nicht berechtiget, von einem Hofe zu verlangen, seine politischen Angelegenheiten betreffende Unterhandlungen bekannt zu machen.

Da die geheimen Artickel dem Könige von Pohlen unter der Bedingung, sie geheim zu halten, vertrauet worden, würde er nicht gegen Rußland sein Wort gebrochen haben, wenn er sie einem dritten hätte mittheilen wollen? Inzwischen hat er gegen den Französischen Hof aufrichtig genug gehandelt, da er ihm versichert, daß, wenn von geheimen Artickeln die Rede seyn würde, er sich in nichts einlassen wollte, das den allerchristlichsten König beleidigen könnte. Eine Versicherung, von welcher er seit dem niemals abgegangen ist. Durch

No. X. will man zu verstehen geben, daß der Sächsische Hof an dem Petersburger Tractat und dessen gedachten geheimen Artickel Antheil genommen habe, er habe aber nur den Augenblick erwartet, wo er, ohne sich allzusehr der Gefahr auszusetzen, denselben wirklich beytreten könne, das heißt, nach meinem Urtheil, daß er darein gewilliget in Ansehung der Frage An? nicht aber in Anhung des Quomodo?

Allein

Allein die Depeche No. X. saget ausdrücklich, daß die erste dieser Fragen mit der andern so genau verbunden wäre, daß man die eine ohne die andere nicht entscheiden könne. Und zu eben der Zeit ist ihr ganzer Gegenstand, öffentlich darzuthun, daß man in Ansehung der andern keinesweges eingewilliget, und folglich noch vielweniger in Betrachtung der erstern.

No. XII. beweiset noch weniger wider den Sächsischen Hof, weil es nichts enthält, als was der Minister des Wienerischen Hofes dem Sächsischen Minister zu verstehen gegeben, und wenn das Memoire dieses Stück anführet, so saget es, daß sein ganzer Inhalt sich auf den Separat-Artickel beziehe, woraus denn folge, daß die Absichten derer beyden Höfe selbst, nur defensiv wären. Der Sächsische Hof war ausser dem von einem Schlusse in Ansehung dessen so weit entfernet, daß er in der Urkunde

No. XIII. sich deutlich erkläret, daß er das vorgeschlagene Mittel nicht billige.

Zwischen No. XIII. und XIV. wird in dem Memoire von einem Briefe des Grafen von Brühl geredet, wo man auf die Worte dringet, nachdem man würde den König in Preussen angefallen haben, (*après qu'on auroit attaqué le Roi de Prusse.*) und man will ohne Zweifel daraus folgern, daß von einem Angriffe gehandelt worden. Aber wenn ich mich erinnere, daß vermöge der Allianz von Petersburg stipuliret worden, daß, wenn der König von Preussen mit einer derer contrahirenden Mächte brechen würde, die andere gleichfalls ihn angreifen solle, um ihm eine Diversion zu machen; so scheinet mir die Folge, die man daraus ziehen will,

will, um so weniger gegründet zu seyn, weil ich in der auf der angezogenen Seite angeführten Stelle den nehmlichen Endzweck angeführet finde, das ist, seine Macht zu zertheilen. Derjenige aber, der zuerst angreifet, zertheilet nicht die Macht des gemeinen Feindes, wohl aber derjenige, welcher ihn angreifet, nachdem er mit einer der alliirten Mächte Krieg angefangen hat.

No. XIV. soll zum Beweise dienen, daß der Minister der Kayserin-Königin die Feindschaft der Kayserin von Rußland auf den höchsten Grad getrieben habe; ich aber schliesse daraus, daß schon ein gewisser Grad der Feindschaft zwischen diesen beyden Mächten gewesen, und daß diese Vermehrung, wovon geredet wird, wie das Schreiben des Stückes ausdrücklich besaget, die gefährlichen heimlichen Anschläge Preussens wider die Kayserin voraussetzet.

Aus No. XIX. erhellet, an statt, daß es beweisen sollte, warum es angeführet worden, deutlich, daß die Kriegs-Anstalten Preussens wider die Petersburger Alliirten schon mit dem 1754sten Jahre sich angefangen haben.

No. XX. Da die Artickel aus den Berliner Zeitungen vom 1754sten Jahre wirklich dasjenige besagen, was in dieser Urkunde erzehlet worden; so hat man keine Ursache über deren Inhalt zu klagen. Das Memoire redet unmittelbar nach Anführung

No XXVI. von einem Briefe des Secretair Prasse, welcher gleich das Gegentheil dessen, was man daselbst behauptet, anzeiget, weil er saget, daß, weit gefehlt, daß er einigen Theil an denen Vertheidigungs-

Maas-

Maasregeln Rußlands, die er bemerket, nehmen sollen, er vielmehr dem Minister, von dem er redet, vorgestellet habe, er sähe nicht, welchem Alliirten zu Liebe diese Zubereitungen gemacht würden.

Das Schreiben des Grafen von Flemming No. XXVII. enthält so viel scharfsinnige Anmerkungen über die wahre Beschaffenheit der Sachen, und welche vor die gerechte Sache der Kayserin-Königin so überzeugend sind, daß ich nicht begreife, wie es geschehen können, daß man es bekannt gemacht habe.

Ich führe davon nur hier diese einzige an, daß der König in Preussen vermittelst der Verlegung seiner Armee, sie in eben so viel Wochen zusammen bringen kann, als man zu Wien Monate nöthig hat, und daß folglich der Wiener Hof, wenn er einige ausserordentliche Bewegungen dieser benachbarten Macht bemerket, sich durch Vorspiegelungen und Unterhandlungen, mit Gefahr sich unversehens über den Haufen geworfen zu sehen, nicht aufhalten lassen kann; welchem ich beyfüge, daß, wenn man mit einem Könige zu thun hat, der alle Augenblicke bereit ist Krieg anzufangen, und der niemals Anstalten darzu zu machen aufhöret, so verlieret man seine Zeit mit Untersuchung der Frage, wer sich darzu zuerst gefaßt gemacht habe, wenn der Fall sich ereignet.

Das ist es, mein Herr, was das Publicum, wie mirs scheinet, wegen des belehrenden Memoire und seiner Beylagen denken dürfte, bis die Beantwortungen derer respectiven Höfe es in Ansehung der Factorum, die bloß ihnen und ihren Ministern bekannt sind, besser unterrichten.

Laßt uns also den Schluß machen: Die Sache, die darinne abgehandelt worden, schiene weit besser vor der Publication, der in dem belehrenden Memoire zum Beweiß angeführten Urkunden zu seyn, weil das nemliche Publicum, da man es vorher eingenommen, als wenn in denen Separat-Artickeln des Petersburger Tractats, und in der geheimen Correspondence die Rede von ganz andern Dingen wäre, als von einer puren Vertheidigung, von der dieser Tractat redet; so konnte es solches so lange glauben, bis diese geheimen Urkunden ihnen vor Augen geleget worden, und es darinne ganz das Gegentheil findet, und daß die contrahirenden Mächte, so viel man aus ihren geheimsten Correspondenzen davon urtheilen kann, niemals die unschuldigsten Grenzen überschritten, welche der öffentliche Tractat angiebet; und daß die Wirklichkeit weder der neuen Petersburger Allianz, die man gleich Anfangs angeführet hatte, noch der vorgegebenen Gefahr der Protestantischen Religion, auch selbst bey Eröfnung derer geheiligsten Cabinetter und der persönlichen Archive eines Souverains, der hieran Theil genommen haben sollte, sich nicht erwiesen befindet.

Ich habe die Ehre zu seyn ꝛc.

Straßburg,
den 6ten November
1756.

Ueber-

Uebersetzung eines Pohlnischen Schreibens über die Schrift: Betrachtungen über das von der Republick Pohlen bey gegenwärtigen Zeitläuften zu haltende Betragen. (*)

Quis tulerit Gracchos de seditione querentes?

Iuuenal. Sat. II.

In diesem einzigen Verse werde ich, mein Herr, die Betrachtungen einschliessen, die Sie über einen Theil der neuen Schrift des Berliner Hofes, die angegebene Gerechtsame der Preußischen Waffen betreffend, von mir verlangen. Bey alle dem, was uns von dem Einfall in Sachsen, und den Thathandlungen von aller Art, die darauf erfolget sind, bekannt worden, und wobey man sich Ihro Königliche Majestät in Preussen einer besondern Mäßigung rühmen höret, auch zugleich den verhaßten Namen eines Unterdrückers auf einen Prinzen, der selbst auf die ungerechteste Weise unterdrücket worden, wälzen will; ist man so glücklich gewesen, einen Vers in dem Juvenal zu finden, welcher ohne die Ehrfurcht, die man einem gekrönten Haupte schuldig ist, zu nahe zu treten, die Art der Ungeduld, in der man sich befindet, sehr gut ausdrücket.

(*) s. diese Betrachtungen im I. Bande Bl. 687.

Ich hätte gewünschet, Ihrem Verlangen nach mich weitläuftig über alles das erklären zu können, was unsrer Republick in gegenwärtigen Zeitläuften zu thun, vortheilhaftig seyn würde, was sie vor Ursach habe, ihrem Könige eine schleunige Hülfe zu leisten, was das angegebene gemeinschaftliche, natürliche und dauerhafte Interesse sey, welches man als ein mit der Krone Pohlen und Seiner Königlichen Majestät von Preussen Wohl verbundenes voraus setzet, was es vor eine Beschaffenheit mit den gemeinschaftlichen Verbindungen habe, die zwischen der Republick Pohlen und dem Hause Brandenburg durch den Tractat zu Welau errichtet worden, und endlich, was wir vor gerechte Anforderungen auf das Gebiete von Elbingen und Draheim haben. Allein die Gränzen, die ich mir in diesem Schreiben gesetzet, erlauben mir nicht, alle diese Umstände dem Grunde nach zu untersuchen. Ich werde mich mit Ihnen davon nur in so weit unterhalten, als es nöthig seyn wird, um die gefährlichen Eindrückungen zu zernichten, die man sich an dem Hofe zu Berlin durch die gedachte Betrachtungen über das Betragen der Republick Pohlen ꝛc. zu machen, versprochen hat.

Die Liebe zur Freyheit ist das Erbgut und die Pflicht eines Republikaners. Dieser Geschmack, welchen ein jeder unter uns mit der Geburt empfängt, der durch die Gründe unserer Erziehung gestärket, und durch den Gebrauch geheiliget wird, ist uns so theuer, daß nichts auf der Welt seyn kann, das wir ihm nicht aufzuopfern bereit wären. Dieses sind die Grundsäulen unsrer Staatsverfassung, und die Herren, die wir uns durch eine freye Wahl geben, steigen unter keiner andern Bedingung auf den Pohlnischen Thron, als daß sie

sich

sich verbindlich machen, in unsere Freyheiten und Vorzüge keinen Eingriff zu thun: Derjenige König, welcher diese Versprechungen heilig besbachtet, ist das Oberhaupt und der Vater der Republick. Dieses einzige Wort, mein Herr, entscheidet, was die Republick Pohlen in den gegenwärtigen Zeitläuften vor eine Aufführung beobachten werde.

Sollte ein freyes und großmüthiges Volk, das schon bey Nennung des Despotismi sich erschüttert, die Beraubungen, welche ein ehrsüchtiger Prinz in den Erbländern eines Souverains, der Ihm gleich ist, verübet, ohne Empfindlichkeit ansehen können, zumal, da dieser beleidigte Souverain ihr König ist? Ich werde mich, mein Herr, bey dem Unterschiede, welchen man unter einem Könige in Pohlen, und unter einem Churfürsten zu Sachsen machet, nicht aufhalten. Ich will auch auf einen Augenblick zugeben, daß der Einfall in Sachsen uns im geringsten nicht betreffe, ob uns gleich die Folgen, wie Sie bald sehen, nicht gleichgültig seyn können. Allein was wird daraus zu schliessen seyn? Dieses: daß der König, unser Herr, nicht kraft des Eides der Treue und des Gehorsams, welche wir ihm geschworen, die Hülfe, so er nöthig hat, um sein durch die Preußischen Truppen auf die ungerechteste Art besetztes Churfürstenthum wieder zu erlangen, fordern kann; befindet er sich aber nicht in dem Stande, daß er selbige von unserm Eifer, und unsrer Dankbarkeit erwarten kann?

Ich weis nicht, mein Herr, ob Sie eben so, wie ich, von dem Satze urtheilen werden, welchen der Verfasser der Betrachtungen, ꝛc. behauptet: daß die Republick, so oft sie sich in die besondern Streitigkeiten ihres Königes, der ausserhalb des

Reichs Länder besitzet, mischen wollte, zwar jederzeit an seinem widrigen Schicksale, niemals aber an seinem Glücke Theil nehmen würde. Ich finde in diesem Satze zwar einen unerträglichen Stoltz, nicht aber die Wahrheit, die ich darinnen vergebens suche. Ja, ich getraue mir zu behaupten, daß, wenn die Republick sich mit Ernste in die gegenwärtigen Staatsgeschäfte mischen wollte, die Vortheile, die sie dadurch vor sich erhalten könnte, eben so groß seyn würden, als diejenigen, die sie ihrem Herrn, als Churfürst von Sachsen, verschaffen könnte.

Ich muß Ihnen, mein Herr, gestehen, daß ich mich bey dem nachdrücklichen Ausdrucke von der ewigen Allianz zwischen dem Königl. Preußischen Hause und der Republick Pohlen beynahe des Lachens nicht enthalten können. Sie werden sich bey dieser Gelegenheit an dasjenige erinnern, was dem Marggrafen von Brandenburg und Herzog in Preussen begegnete, als er auf dem Wahltage, nach dem Tode Sigismundi Augusti Platz und Stimme haben wollte. Man gab seinem Abgeordneten ausdrücklich zur Antwort: daß sein Herr sich mit dem Lehn begnügen möchte, welches er als eine Wohlthat von der Krone Pohlen besäße, in Ansehung des Platzes aber, welchen er in dem Senat verlange, und was das Recht der Stimme auf dem Wahltage beträfe; so hielte die Republick nicht vor gut seinem Ansuchen zu fügen: Diese abschlägliche Antwort, die im Jahr 1612 erfolgte, scheinet sich wenig mit der ewigen Allianz zwischen der Republick und dem Königl. Preußischen Hause vereinigen zu lassen. Es ist wahr, daß, als in dem Tractate zu Welau vom Jahr 1657 der Churfürst Friedrich Wilhelm, in Ansehung des Friedens, welchen

er

er mit der Republick schloß, und wegen der Hülfe, die er gegen ihre Feinde zu stellen versprach, die Souverainite von Preussen erhalten hat, und daß ein beständiges und unverletzliches Bündniß mit dem Könige und der Republick Pohlen geschlossen worden, welches den Ausdrückungen des Tractats zu Folge, an statt der alten Lehnsverbindung seyn sollte. Die gemeinschaftliche Hülfe wegen des Krieges mit Schweden wurde durch eine an eben dem Tage geschlossene besondere Convention auf zehn Jahr angesetzet, und man fügte dem Tractate noch dieses bey, daß, im Fall ein Krieg wider den König und die Republick Pohlen entstünde, der Churfürst oder seine Descendenten gehalten seyn sollten, ein Corps von 1500 Mann zu Fuß und 500 Mann zu Pferde zu Hülfe zu schicken. Im Gegentheil verband sich der König und die Republick durch eben diesen Tractat, nicht geschehen zu lassen, daß eine feindliche Macht des Churhauses Brandenburg in Dero Gebiete einrücken sollte; und daß man auch vor die Vertheidigung und Erhaltung des Herzogthums Preussen besorgt seyn wollte, sonderlich aber, wie es in dem Tractate heisset, wenn der Krieg, der dem Churfürsten oder seinen Descendenten angekündiget würde, aus Haß, daß er oder seine Descendenten der Republick beygestanden hätte, erfolgen solte.

Sehen Sie, mein Herr, das ist hauptsächlich der Titel, welchen man zum Vortheil Sr. Königl. Majestät in Preussen anführet: Dieser Tractat, der, wie Sie sehen, bloß defensiv ist, kann also von dem Hause Brandenburg nur in dem Falle angeführet werden, wenn es in diesen Theilen seiner Staaten attaquiret wird: Nun hat aber dieser Prinz nicht als Churfürst von Brandenburg, sondern als König

in Preussen den Krieg angefangen, und das ist es ja eben, was er auf dem Reichstage zu Regensburg angeführet, um vor den Verordnungen des Oberhaupts des deutschen Reichs wider den Churfürsten von Brandenburg sicher zu seyn, folglich, da er Aggressor, so ist der Fall nicht vorhanden, wodurch er die Vortheile des Tractats von Welau fordern könne. Ein andrer Beweis, daß man diesen Tractat bloß als einen Defensiv-Tractat angesehen, ist dieser, daß als im Jahr 1726 durch den Tractat von Wien, in welchem sich der Römische Kayser und die Kayserin von Rußland gemeinschaftlich einen Succurs von 30000 Mann versprachen, ausdrücklich auch der Artickel befindlich war, daß die Republick mit darinnen begriffen seyn sollte, und daß die Republick auf dem Reichstage von eben diesem Jahre Commissarien ernennet hat, um mit dem Kayserlichen Ambassadeur darüber in Conferenz zu treten, und denen Ständen des Reichs davon Rapport zu erstatten und auch ihre Approbation zu erhalten.

Sie werden demnach befinden, daß die Republick sich nur in dem besondern Falle zu einer Hülfe von 2000 Mann dem Churbrandenburgischen Hause verbindlich gemacht hat, wenn selbiges aus Haß wegen der Hülfe, so es der Republick geleistet, angefallen werden sollte. Es würde daher Sr. Königlichen Majestät in Preussen gewiß schwer fallen, diesen Grund in Ansehung ihres Hauses, sowohl was das gegenwärtige als das vergangene betrift, geltend zu machen. Schon seit dem Jahre 1661 hat die Republick sich über den Churfürsten von Brandenburg zu beklagen Ursache gehabt, daß er seinen Verbindungen zu folge den versprochenen Succurs nicht in das Pohlnische Preussen einmarschiren

schiren lassen; dieser Beschwerde wegen hat ihm auch die Republick damals die Stadt Elbingen nicht in die Hände liefern wollen. (*)

Im Jahr 1662 schlug eben dieser Churfürst, Friedrich Wilhelm, dem Könige Michael die Hülfe ab, welche er von ihm wider die confoderirte Armee verlangte, und eben darum setzt sein Historicus hinzu, hat man auch nicht die Evacuation von Elbingen gefordert, damit man sich über diesen Artickel nicht einlassen dürfte. Die Unruhen in der Republick seit dem Anfange dieses Jahrhundertes sind noch in allzu frischem Andenken; und ich erinnere Sie, mein Herr, nur deswegen daran, um mit beklagen zu können, daß man die Hülfe zu leisten abermals abgeschlagen, welche die Republick damals dem Tractat von Welau zu folge, von dem Königl. Preußischen Hause hätte fordern können.

Es sind Ihnen, mein Herr, sowohl als mir, die gewaltsamen Werbungen bey den Unterthanen der Republick theils unter der Regierung des vorigen, theils der jetzo regierenden Königl. Majestät in Preussen bekannt: Sie wissen die gegenwärtigen Anforderungen des Königs in Preussen auf drey dem Fürsten und Bischof von Cracau zustehende Oerter, und ich habe nicht nöthig, Ihnen die Gewaltthätigkeiten anzuzeigen, die man, um selbige zu behaupten, unternommen hat. In alle dem, was seit der Regierung Friedrich Wilhelms bis auf die Regierung Friedrichs des III. inclusive vorgegangen, finde ich keinen Zeitpunct, in welchem die Vertauschung der Lehnbarkeit des Hauses Brandenburg mit der Freundschaft der Republick vortheilhaft gewesen wäre. Nach denen Grundsätzen der Politick,

(*) S. Pussend. Lib. IX. §. 7.

Politick, welche auf Se. Königliche Majestät in Preussen von Dero Vorfahren fortgepflanzet worden, und die Sie in allen Stücken angenommen, würde folgen, daß die Republick dem Hause Brandenburg nicht allein die grösten Vortheile ohne Rücksicht auf sich, durch den Tractat zu Welau zugestanden, sondern daß sie auch diesem Hause durch eben diesen Tractat allen Vorschub gethan, von der Pohlnischen Nation zu fordern, daß sie sich selbst dazu gebrauchen lassen müste, die Fesseln zu schmieden, welche ihr der Ehrgeitz eines Königs in Preussen bereitete.

Es war allerdings eine Zeit, da die allzu große Macht des Hauses Oesterreich und die angränzende Possessiones unsre Väter in Unruhe setzten; allein, wenn man nur einen Augenblick über das nachdenken will, was es gegenwärtig der Erbin dieser Staaten gekostet hat, um dem Könige in Preussen zu widerstehen, und wenn man die Bündnisse erweget, die diese Souveraine schlüssen müssen, um vor dessen Ehrsucht bedeckt zu seyn, so ist das Unglück mehr als zu deutlich, welches auch wir zu befürchten haben.

Ich habe lange vergeblich nachgesonnen, was doch wohl das gemeine und natürliche Interesse seyn möchte, welches die Republick und das Haus Brandenburg vereinigte, allein an statt, daß ich in der Macht des Königs von Preussen Bewegungsgründe zu dem Vertrauen, welches die Krone Pohlen auf dieselbe setzen könnte, gefunden, so habe ich nichts als wahre Gründe der Furcht, und zwar einer sehr nahen, angetroffen. Wir wollen auf einen Augenblick zum Voraus setzen, (welches ich doch nicht hoffe,) daß die Folgen den ehrgeitzigen

Absichten

Absichten gemäß seyn werden, und daß, nachdem das Churfürstenthum Sachsen in unermäßliche Schuldenlast gestecket seyn wird, der König in Preussen eine so grosse Mäßigung bezeigen dürfte, daß er mit der Kayserin-Königin Frieden mache, doch so, daß etliche Kreise von Böhmen davon abgesondert werden. Halten Sie sich denn nun, mein Herr, ganz sicher, durch diese nahe Mächte nicht mehr beunruhiget zu werden? Und sollte man nicht die Anforderungen auf die Stadt Danzig und ganz Pomerellien geltend machen? Was in dem Churfürstenthum Sachsen, den eigenen Ausdrückungen nach, par raison de Guerre geschehen, das bringet uns billig den Verdacht bey, wie geneigt dieser Prinz sey, das Recht und die Convenance zu vermischen.

Ich habe alle nur ersinnliche Ehrfurcht vor die Person des Königs von Preussen, und die gröβte Hochachtung vor seine ausnehmende gute Eigenschaft, allein ich werde der Krone Pohlen niemals anrathen, von seiner Mäßigung sich abhängig zu machen. In diesem Falle würde die angegebene Vormauer unsrer Unabhängigkeit leicht in eine Citadelle unsrer Unterwürfigkeit verwandelt werden. Ich weiß nicht, was die Republick in den gegenwärtigen Umständen vor Entschliessungen fassen dürfte, allein ich glaube fest, daß es ihrem Ansehen gemäß sey, das Gebiete von Elbingen und Draheim, welches um eine so geringe Summe versetzet worden, daß sie auch einer von den Unterthanen der Republick vorschiessen könnte, wieder einzulösen.

Ferner, daß es ihrer Ehre gemäß sey, ihrem Könige alle Hülfe zu leisten, um sein unrechtmäßiger

Weise

Weise angefallenes Churfürstenthum wieder zu erlangen;

Und endlich, daß es der Klugheit gemäß sey, von alle dem nichts zu verabsäumen, was der Haabsucht des Königs in Preussen Gränzen setzen kann.

Sehen Sie, mein Herr, das sind die Betrachtungen, die ich über die Preußische Schrift, welche Sie mir überschickt haben, gemacht, ich unterwerfe selbige Ihrem und aller meiner Mitbürger Urtheile, und ich wünsche sehr, daß sie einstimmige und großmüthige Entschliessungen je eher je lieber befördern mögen.

Uebrigens habe ich in den Betrachtungen über das Betragen ꝛc. die Feder Ihro Königlichen Majestät in Preussen, wie Sie mir gemeldet, nicht erkennen können, wenn es aber doch an dem wäre, so halte ich davor, daß, wenn ich die Unachtsamkeit in der Schreibart mit der ungemeinen Sorgfalt, welche sich der König mit seinen Truppen giebt, vergleiche, Höchstderselbe sich mehr auf die Stärke seiner Armee, als auf die Stärke seiner Beweise und Gründe verlassen müsse. Ich bin ꝛc.

Beyträge

zur neuern

Staats-

und

Krieges-Geschichte.

Fünf-sechs-sieben-u. acht und achtzigstes Stück.

Danzig,
bey Johann Christian Schuster, 1760.

Digitized by Google

Inhalt.

Von dem Königl. Preußischen Hofe und der Preußischen Armee.

Rechtfertigung des Betragens der Churſächſiſchen Officiers, nebſt der Königl. Preußiſchen Antwort auf dieſe Schrift, 301, 304, 317

Cartel zwiſchen Preußen und Rußland, vom $\frac{4}{15}$ October 1759, 336

Erneuerte Convention zwiſchen Preußen und Engeland, vom 9 November 1759, 357

Preußiſche und Engliſche Declaration im Haag wegen eines Congreſſes, vom 25 November 1759 362

Von den Begebenheiten in Schleſien, wie auch in der Lausnitz und der Preußl. Armee daſelbſt 363

Bericht von dem Oeſterreichiſchen Angrif zu Ditersbach, vom 21 May 1759 372

Oeſterreichiſcher Einfall bey Friedland, vom 23 Julii 1759 382

Anzeige wegen einiger treuloſen Vaſallen in Schleſien 389

Oeſterreichiſcher Angrif bey Blasdorf, vom 31 Auguſt 1759. 395

Preußiſche Antwort auf das Oeſterreichiſche Patent im Glatziſchen, vom 28 Auguſt 1759 397

Von der Preußiſchen Armee gegen die Rußen 414

Von der Preußiſchen Armee in Sachſen 426

Capitulation von Wittenberg, vom 28 Auguſt 1759 430

Anzeige wegen der Affaire vom 5ten September 1759. 438

Action bey Torgau vom 8 September 1759. 441

Capitulation von Leipzig, vom 13 September 1759 444

Preußiſches Patent daſelbſt wegen der Meßfreyheit, vom 14ten September 1759. 447

Action bey Corbitz, vom 21 September 1759. 449

Liſte der daſelbſt gefangenen Oeſterreichiſchen Officiers 456

Bericht von der Prinzl. Heinrichſchen Armee 458

Action bey Pretſch, vom 29 October 1759. 464

Bericht von dem Angrif bey Maxen, vom 20 November 1759. 470

Schreiben aus dem Lager bey Wilsdruf, vom 10 December 1759. 472

Erinnerung gegen die Wieneriſche Commiſſariſche Tabelle 475

Bericht von dem Angrif bey Cosdorf, vom 21 Februar. 1760. 478

Von dem Königl. Preußiſchen Corps gegen die Schweden 480

Fortſetzung der nachzutragenden Staatsſchriften.

Geſetzmäßige Anmerkungen gegen die patriotiſchen Gedanken über das Kaiſerl. Hof-Decret vom 20 September 1756. mit Beylagen. 493

Beleuchtung der Betrachtungen über das von der Republick Polen bey gegenwärtigen Zeitläuften zu haltende Betragen, 1756. 592

Zwey Schreiben eines Vaters an ſeinen Sohn von der Heiligkeit der Archive, 1756. 607

Von dem Königl. Preußiſchen Hofe und der Preußiſchen Armee.

Da die Churſächſiſchen in franzöſiſchen Solde ſtehenden Officiers eine Rechtfertigung ihres Betragens, unter der Autorität des Königl. Franzöſiſchen Hofes, an das Licht geſtellet haben; ſo iſt von Seiten Sr. Königl. Maj. von Preuſſen eine öffentliche Antwort darauf bekannt gemacht worden. Wir wollen zuvörderſt gedachte Rechtfertigung nebſt der deshalb ergangenen Verordnung Sr. Allerchriſtl. Majeſtät, mittheilen und ſodenn die K. Preußiſche Beantwortung beyfügen:

Verordnung des Königs,

das in Sr. Majeſtät Solde ſtehende Sächſiſche Corps betreffend, vom 13ten März 1759.

Auf Befehl des Königs.

Demnach Sr. Allerchriſtl. Majeſtät die Generals und Officiers des in Königl. Franzöſiſchen Sold als Hülfsvölker überlaſſenen Corps

Churſächſiſcher Truppen vorgeſtellet, welchergeſtalt des Königs von Preuſſen Majeſtät eine Declaration, in Form eines avocatoriſchen Schreibens unter dem 1. Dec. 1758. ergehen laſſen, in welcher Dieſelben, daß nur erwehnte Sächſiſche Generals und Officiers ihrem Ehrenwort, und dem, weſſen ſie ſich gegen Se. Preußl. Majeſtät verbindlich gemacht, zuwider gehandelt hätten, verneynet, und dabey, wenn ſie binnen einer drey monatlichen Friſt ſich nicht wieder einſtellen würden, gegen ſie nach äuſſerſter Strenge verfahren zu laſſen, ſich erkläret haben; nurbeſagte Sächſiſche Generals und Officiers ſich dannenhero nicht entbrechen könnten, ſich wegen ſolcher ihrer Ehre zuwiderlaufenden Beſchuldigungen zu rechtfertigen, und öffentlich darzuthun, daß, wenn ſie die Lilienſteiner Capitulation und die von ihnen nachhero durch Gewalt erpreßten Verbindungen vor nichtig und ungültig angeſehen, des Königs von Preuſſen Majeſtät ſolches niemand, als Ihnen ſelbſt, und zwar darum zuzuſchreiben hätten, weilen Dieſelben die vornehmſte Artickul ſolcher Capitulation durch die nach ſolcher Zeit abgedrungene Reverſe, um ſie zu Führung der Waffen gegen ihren rechtmäßigen Herrn zu zwingen, zuerſt ſelbſt verletzt, mithin durch ſolches gewaltſame Verfahren ſie aller Verbindlichkeit ſelbſt entlediget, und in ihre vorige Freyheit geſetzt haben: So haben Se. Königliche Majeſtät, nachdeme Ihnen auch mehrerwehnte Sächſiſche Generals und Officiers, ehe ſie in Dero Dienſt getreten, die gründliche Bewegnüſſe, aus welchen ſie ſich von denen von des Königs von Preuſſen Majeſtät zuerſt aufgehobenen Verbindungen losgemacht, vorgetragen, und Dieſelben an dem guten Nahmen und Ehre eines

ſolchen

solchen Corps Officiers, das durch eine vorzügliche Tapferkeit, durch die Treue in Nachlebung ihrer Verbindlichkeiten und durch die der gerechten Sache ersprießlich geleistete Dienste sich Ihro Majestät Achtung und des allgemeinen Beyfalls würdig gemacht, einen sehr lebhaften Antheil nehmen, ihr Gesuch nicht anders als billigen und gutheissen können: Und in Folge dessen haben Sie gestattet, und gestatten, die allhier beygefügte Rechtfertigung ihres Betragens gegen des Königs von Preussen Majestät der ganzen Welt vor Augen zu legen, und dadurch jedermännigglich, sowohl ihrer Redlichkeit, als auch, wie unverdient diese Beschuldigungen sind, mit welchen das unterm 1. Dec. 1758. ergangene Königliche Preußische Manifest ihre Ehre, Treue und Glauben zu beflecken vermeynet, klärlich zu überführen.

Wobey Ihro Majestät sich dahin erklären, daß, im Fall des Königs von Preussen Majestät Dero Drohungen gegen die Sächsische Generals und Officiers in Erfüllung zu bringen unternehmen solten, Dieselben gegen Dero Truppen ein gleichmäßiges Verfahren zu gewarten haben würden, welches Dieselben doch verhoffentlich durch die denen Sächsischen Generals und Officiers zu leistende Gerechtigkeit vermeiden werden; zumalen Se. Königl. Majestät innigst wünschen, sich dergleichen Ihrer Gesinnung und Neigung zuwiderlaufenden Verfahrens überhoben zu sehen, zu welchem Sie durch nichts, als durch die Nothwendigkeit einer gerechten Repressaille, gedrungen werden können.

Solchemnach verordnen und befehlen Se. Majestät dem Marschall von Contades, Dero Generallieutenant und Commandanten Dero Armeen

in Teutschland, gegenwärtiges sowohl dem ganzen Sächsischen Corps, als auch in allen Königl. Preußisch- und dessen Anhängern zugehörigen, dermahlen von Sr. Majestät Truppen inhabenden Ländern und Provinzen öffentlich bekannt machen und anschlagen zu lassen. Gegeben zu Versailles, den 13. Mart. 1759.

Unterzeichnet: LOUIS.

Und weiter unten:

Le Maréchal Duc de Belleisle.

Rechtfertigung

des Betragens der Churſächsischen in Französischen Diensten stehenden Officiers

gegen des Königs in Preussen Majestät.

Nachdem es des Königs von Preussen Majestät gefallen hat, in einer unterm 1. Dec. verflossenen Jahres, in Form eines avocatorischen Schreibens, herausgegebenen Declaration die in französischen Sold getretene Sächsische Officiers zurück zu berufen, und zu bedrohen, diejenige, welche in drey monatlicher Frist nicht erscheinen würden, als Uebertreter der Lilienſteiner Capitulation anzusehen, ihre Güter zu confisciren, und gegen sie selbst mit der gewöhnlichen militairischen Ehren-Schmählerung zu verfahren; So können sie, ohne Hintansetzung dessen, was sie ihrem rechtmäßigen Landesherrn, ihrer Ehre, denen Kriegsgebräuchen und sich selbst schuldig sind, sich nicht entbrechen, die ihnen aufgebürdete und so wenig verdiente Beschuldigungen, nebst denen daraus hergeleiteten Bedrohungen zu vernichten, und deren Ungrund und Ungerechtigkeit

tigkeit zu erweisen. Durch eine natürliche und wahre Darstellung derer Gewaltthätigkeiten, die des Königs von Preussen Majestät seit der am 16. Octob. 1756. geschlossenen Lilienſteinischen Capitulation gegen die Sächsische Officiers verübet, ist klar an Tag zu legen, und ganz Europa zu überzeugen, daß Dieselben zu allererst die aus besagter Capitulation fliessende Verbindlichkeiten gebrochen, hierdurch die beym Lilienstein ihnen gethane Versprechungen wieder zernichtet, und mithin diese Obliegenheiten, in welchen besagte Sächsische Officiers gegen Ihro Preußl. Majest. gestanden, gänzlich aufgehoben haben.

Capitulationes seynd auf Treu und Glauben gegründet, sie sind ein Vergleich zweyer paciscirenden Theile, nemlich des Siegers und der Ueberwundenen, und beyde sind zu Festhaltung des Versprochenen gleichmäßig verbunden. Derjenige Theil, der solchen Vergleich zuerst bricht, kan dessen fernere Erfüllung von dem andern Theil mit Recht nicht begehren.

Des Königs von Preussen Majestät haben nach der geschlossenen Capitulation denen Sächsischen Officiers weit härtere Gesetze, als diejenige, die in der Capitulation enthalten waren, aufbürden wollen: Sie haben ihnen den, nach allen Kriegsgebräuchen, und selbst nach den eigenen Ausdrückungen der Capitulation, schuldigen Unterhalt gänzlich versagt: Sie sind dadurch bedacht gewesen, dieselben zum Dienst wider ihren rechtmäßigen Landesherrn zu zwingen; und mithin ist der Capitulation in den allerbeträchtlichsten Puncten zu nahe getreten, und solche von Ihnen zuerst gebrochen worden.

Alles, was dazumal vorgegangen, soll hievon den deutlichsten und sichersten Beweis geben.

Die Sächsische Armee hat, nach dem I. Artickel der Capitulation, sich zu Kriegsgefangenen ergeben; des Königs von Preussen Majestät haben nach dem I. und V. Artickel der Capitulation, ingleichem nach dem II. Artickel der Neutralitäts-Convention über die Festung Königstein, dieselbe auf diesen Fuß angenommen.

Das einem jeden Kriegsgefangenen zugehörige Recht ist durch die Gesetze und Gebräuche des Krieges schon vorlängst bestimmet worden. Diese Gesetze, wenn man sie in äusserster Schärfe nimmt, erfordern, daß eines Theils der Sieger nichts ihm nachtheiliges von dem Ueberwundenen zu besorgen, und andern Theils die Ueberwundene die Sicherheit ihres Leibes und Lebens, und die Freyheit haben sollen, zu nichts ihrer Schuldigkeit entgegen laufendem angehalten werden zu können. Die Ueberwundene sind Kriegsgefangene, keineswegs aber Unterthanen des Ueberwinders; am allerwenigsten aber haben sie sich dessen blos willkührlichem Verfahren unterworfen. So bald man dannenhero sie zur Untreu gegen ihren rechtmäßigen Herrn, und sogar die Waffen gegen Ihn zu führen zwingen will; so folgt unwiderleglich, daß man alle Kriegsgebräuche verletzt, und alle mit ihnen eingegangene Bedingnisse aufgehoben habe.

Aus den Bedingungen der Lilienſteiner Capitulation äussert sich sichtbar, daß die Sächsische Armee nicht anders als Kriegsgefangene angesehen werden solle. Der von dem Graf Rutowsky im 3ten Artickel beygefügte Anhang:

Daß weder Unterofficiers, noch Gemeine, wider ihren Willen genöthiget werden sollen, in der Preußischen Armee Dienste zu nehmen.

ist nur als ein vorsichtiger Zusatz anzusehen, und zielte augenscheinlich auf die gemeine Mannschaften, so man etwa zu Annehmung Preußischer Dienste möchte zwingen wollen. Das Schicksal der Sächsischen Armee war bereits bestimmt, und des Königs von Preussen Antwort:

Darum hat sich niemand zu bekümmern.

so hart dieselbe auch war, that hieran keinen Abbruch.

Aus diesem Ausdruck des Königs von Preussen wäre vielleicht äusserstens zu vermuthen, daß Deroselben Willensmeynung allerdings dahin gegangen sey, sich das Recht, die Sächsischen Truppen zu zerstreuen, und in seine Regimenter unterzustecken, vorzubehalten; gesetzt aber, Sie haben würklich verstanden, daß die ganze Sächsische Armee, die einzige Generalspersonen ausgenommen, des Eyds der Treue gegen ihren rechtmäßigen Herrn entlassen, und solchen Eyd desselben Feinde zu schwören verpflichtet seyn solten; so würde doch eine solche, schon an sich selbst unbehörige, und der Eigenschaft einer Kriegsgefangenen Armee widerstreitende Meynung, annoch durch die von dem Grafen Rutowsky dem XIV. Artickel angehängte, von der Capitulation nicht separirte, und durch die eigenhändige Unterschrift des Königs in Preussen als der Capitulation einverleibt erkannte Protestation vernichtet worden seyn. Diese Protestation enthält:

Ich bin authorisirt, die Armee das Gewehr strecken zu lassen; ich kann aber weder von dem Eyd, den sie geschworen,

dieselbe lossprechen, noch sie einen andern Eyd schwören lassen.

Da diese Protestation, welche sich auf den I. und V Artickel der Capitulation beziehet, gänzlich von des Königs von Preussen Majestät unbeantwortet gelassen worden, so folgt unwidersprechlich, daß die Sachen wieder in ihre vorige Umstände gesetzt worden; nemlich die Sächsischen Truppen haben, ausser der Kriegsgefangenschaft, keinen andern Bedingungen unterworfen seyn wollen. Es erstreckt sich auch die Vollmacht und Meynung des Sächsischen capitulirenden Generals nicht weiter. Alle seit solcher Zeit Preußischer Seits vorgenommene gewaltsame Handlungen sind demnach augenscheinliche Uebertretungen derer von des Königs von Preussen Majestät mit der capitulirenden Armee getroffenen Vernehmungen.

Aus Respect vor des Königs von Preussen Majestät wünschten die Sächsischen Generals und Officiers, mit Stillschweigen übergehen zu können, durch was vor Gewaltthätigkeiten man ihre würdige Regimenter zwingen wollen, die Waffen gegen ihren rechtmäßigen Landesherrn zu führen. Ihro Preußische Majestät wollen es auch nur der unumgänglichen Nothwendigkeit einer abgedrungenen Rechtfertigung beymessen, wann sie diese Umstände ausführlich an Tag zu legen sich gezwungen sehen. Was geschehen, und wie gegen sie verfahren worden, ist ohnedem bereits der ganzen Welt durch öffentlich herausgegebene Schriften mehr als zu sehr bekannt worden.

Die von dem Baron v. Ponikau bey der Reichsversammlung zu Regensburg eingegebene pro Memoria, die von dem Sächsischen Hof bekannt gemachte Nachrichten, und alle öffentliche Blätter,

ter, haben das ungerechte und harte Verfahren, durch welches man die Sächsische Truppen zum Preußischen Dienst zwingen wollen, jedermänniglich vor Augen gelegt. Ganze Corps und Regimenter haben die ihnen mit Gewalt angelegte Bande zerrissen; ganze Compagnien von der Leibgarde und von Prinz Friedrich müssen in den Festungen zu Cüstrin, Stettin, Magdeburg und Spandau, noch jetzo die ihrem Landesherrn vorbehaltene standhafte Treue büssen; die Cüraßiers des Arnimschen Regiments haben in einer an den Churprinz von Sachsen erlassenen Vorstellung sich erkläret:

Daß sie eher alles zur äusserſten Gewaltthätigkeit kommen lassen würden, als den Eyd, welchen man ungerechter Weise von ihnen verlangte, abzulegen.

Tausend andere Exempel könnten angeführet werden, die man verschweiget: Alle diese mögen von der betrübten Gewißheit solcher Zwangsthaten keinen Zweifel übrig lassen. Es ist wahrscheinlich, daß beynahe in dem Augenblicke der geschlossenen Capitulation die Gesinnung Ihro Preußischen Majestät, die Sächsische Armee der Ihrigen einzuverleiben, ausgebrochen, weilen der Graf Rutowsky, wie obgedacht, schon in dem separirten XIV. Artickel der Capitulation wieder diese Gewaltthätigkeit protestirt hatte.

Es wäre vielleicht diese gewaltsame Uebertretung eines der wesentlichsten Artickel der Capitulation hinlänglich genug, das Betragen der Sächsischen Officiers und Soldaten, wodurch sie sich dem Preußischen Joch entrissen, völlig zu rechtfertigen, wann auch nicht in Ansehung der Officiers noch besondere Umstände da wären,

welche die gröſſeſte Aufmerkſamkeit verdienen müſſen.

Der IV. Artickel der Capitulation enthält, daß alle Generals, Staabs- und Ober-Officiers-Rang habende Perſonen ſich verbinden, bis zu Herſtellung der Ruhe, gegen Ihro Preußiſche Majeſtät die Waffen zu führen, dahingegen denſelben frey ſtehet, ihren Auffenthalt in dem Churfürſtenthum Sachſen, oder auſſerhalb demſelben zu erwählen.

Die auf dieſen Artickel gegebene Antwort iſt folgende:

Diejenigen, die in meinen Dienſt treten wollen, ſollen von dieſem Augenblick an die völlige Freyheit dazu haben.

Dieſe Antwort iſt dem Antrag beſagten Artickels auf keine Art zuwider, und läſſet denenjenigen Officiers, ſo den Preußiſchen Dienſt anzunehmen nicht gemeynet, die völlige Freyheit, ſich, wohin ſie wollen, zu begeben; verbindet ſie auch zu weiter nichts, als bis zu hergeſtellter Ruhe, die Waffen wieder Ihro Preußiſche Majeſt. nicht zu führen. Aber drey Tage nach der Capitulation, als den 19ten October, wurden die Sächſiſchen Officiers genöthiget, gewiſſe Reverſe, worinnen weit unerträglichere Bedingungen waren, zu unterzeichnen. Sie lauten alſo:

Ich Endes Unterſchriebener engagire mich hierdurch auf das bündichſte und auf meine Parole d'Honneur, daß auf Sr. Königl. Majeſt. in Preuſſen allergnädigſte Ordre ich mich allemal, wann und wohin Höchſtdieſelben es befehlen werden, geſtellen; insbeſondere aber mich in keiner andern Puiſſance Militair- und Civil-

Dienſte

Dienste oder Negotiationen, sie haben Namen, wie sie wollen, gebrauchen lassen will.

Wenn man die Ausdrückungen der Capitulation mit diesen Reversen vergleicht, so erhellet, daß diese viel härtere und viel mehreres in sich fassende Verbindlichkeiten, als der IV. Artickel, enthalten.

Nach Bestimmung dieses Artickels konnten die Sächsischen Officiers sich, wohinn sie wolten, begeben; nach dem Revers müssen sie an einem ihnen angewiesenen Ort verbleiben, und sich allemal, wenn und wohin es Se. Preußische Maj. befehleten, gestellen.

Nach dem IV. Artickel konnten sie nach einiger Willkühr einen beliebigen Stand und Lebensart erwählen, wann sie nur nicht die Waffen gegen Ihro Preußische Majestät ergriffen; die Reverse verbieten ihnen ohne Ausnahme alle und jede Militair- und Civil-Dienste, alle Negotiationen, sie haben Namen, wie sie wollen. Kurz, nach den Ausdrücken in der Capitulation sind es kriegsgefangene Officiers, von welchen der Ueberwinder das Wort, nicht wieder Ihn zu dienen, als hinlängiich, bey ihrer Erlassung annimmt; nach dem Sinn der Reverse werden sie Sclaven der unumschränkten Willkühr des Ueberwinders.

Diese anderweitige Uebertretung der Liliensteiner Capitulation ergiebt sich also von selbst als eine unläugbare Wahrheit; und gleichwohl hielt dieses die Sächsische Officiers nicht ab, das dem Feind gegebene Wort zu halten. Ihnen wurden im Monath April 1757 etliche kleine Städte an den Gränzen von Sachsen zu ihrem Auffenthalt vorgeschrieben, und sie nahmen keinen Anstand, ohne Widerspruch Folge zu leisten.

Sie

Sie hatten nun würklich weit mehr, als sie versprochen, gethan, und sollten daher die Unterhaltung, die jeder Ueberwinder seinen Kriegsgefangenen nach allen Kriegesgesetzen und Gebräuchen zu reichen schuldig ist, höchstbilligermassen erwarten.

Se. Königl. Preußische Majestät, welche das Churfürstenthum Sachsen anders nicht, als in Depositum zu nehmen, sich bis dahin erkläret hatten, konnten auch wegen künftigen Wiederersatzes sothanen Vorschusses um so vielweniger Zweifel tragen, da Dieselbe unter dem Vorwand des Depositi nach Dero blossen Willkühr und Wohlgefallen zu verfahren angefangen hatten.

Diese natürliche Obliegenheit, die kriegsgefangenen Officiers mit Unterhalt zu versorgen, war um so vielweniger zu verweigern, da solche als der Hauptgrund der geschlossenen Capitulation und der daraus entspringenden Verbindlichkeiten der Sächsischen Officiers angesehen werden muß.

Der IIIte, Xte und XIte Artickel drücken sich darüber ganz deutlich aus.

In dem IIIten Artickel versprechen des Königs von Preussen Majestät, der Sächsischen Armee die nöthigen Lebensmittel reichen zu lassen,

und dieses (wie Sie sagen) lieber heut als morgen.

In dem IXten Artickel führen Dieselbe an,

daß denen Generals, als rühmlich gedienten Leuten, ihre Versorgung anzuweisen, leicht seyn würde.

Bey dem Xten Artickel nehmen Dieselben den Unterhalt der Armee auf sich; und als der Graf Rutowsky im XIten Artickel,

wenn

wenn und wie die Generalität und sämtliche Armee, nichts ausgenommen, aus damaligen Pösten defiliren solle?

anfragte; so war die Antwort Sr. Preußischen Majestät:

Daß dazu Oerter, wo dieser Unterhalt am leichtesten gereichet werden könnte, ausgesucht werden müßten.

Und folglich waren dieselben solchen Unterhalt der ganzen Armee ohne Ausnahme zu geben schuldig, gestalten, wenn sie ja einige davon auszuschliessen gemeynet gewesen, sothane Ausnahme besonders und deutlich hätte ausgedruckt werden sollen.

Daß eine dergleichen Ausnahme in Sr. Preussischen Majestät Antwort zum IX. Artickel verborgen sey, ist keinesweges zu glauben. Im Fall aber dieses auch wäre, so wird eine nähere Erörterung dieser Antwort klärlich erweisen, daß dergleichen versteckte Ausnahme von keinem Nachdruck, und auf den daselbst ausgedruckten Fall ganz nicht applicable seyn könne.

Der Graf Rutowsky bringt daselbst in Vorschlag,

zu determiniren, aus welchen Fonds oder Cassen der sämmtlichen Generalität, General-Staab, Staabs- und Ober-Officiers, sammt allen zur Armee gehörigen Personen, ihr bisher genossener Gehalt monathlich gegen Quittung gereichet werden solle.

Hierauf antworten des Königs von Preussen Majestät:

Es sey höchst billig, daß Er die, so dienen würden, bezahle.

Man

Man hält sich durchaus versichert, daß Se. Preußische Majestät durch solche Antwort, die wegen der Unterhaltung im III. Artickel getroffene und im XI. Artickel erneuerte Verbindungen keinesweges aufzuheben gesinnet gewesen: Denn wann Dieselben, nachdem Sie im III. Artickel der sämmtlichen Armee den Unterhalt versprochen, hernach etliche Zeilen tiefer die nicht dienende Officiers hätten ausschliessen, und sodann noch weitershin im XII. Artickel solche Ausschliessung, mit neuwiederholten Versprechungen des Unterhalts ohne Ausnahme wieder auf heben wollen, so würde in der That in allem diesem kein Zusammenhang seyn, und dergleichen Widersprechungen müsten nothwendig die allerfreyesten und glimpflichsten Verträge ungültig und mangelhaft machen.

Ueberdieß ist gedachte Antwort:

> Es ist höchst billig, daß Ich die, so dienen werden, bezahle.

so subtil dieselbe auch ausgedacht seyn möchte, ein bejahender Ausdruck; und den Sächsischen Officiers sowohl, als der ganzen Welt ist bekannt, daß ein bejahender Ausdruck vor eine Person, nicht zugleich ein verneinender vor eine andere, seyn könne, und daß folglich eine im Sinn gehabte Ausnahm klärlich ausgedruckt seyn müsse.

Sollte auch bey diesem IX. Artickel, in welchem der Graf Rutowsky um die Besoldungen der Officiers anträgt, die Antwort Sr. Preußischen Majestät dahin,

> daß Sie solche Zahlung nicht für billig hielten, als nur vor die, so Ihnen dienen würden,

erkläret werden wollen; so ist gleichwohl der Unterschied zwischen Zahlung der Besoldungen, und

zwischen

zwischen Reichung des denen Kriegsgefangenen schuldigen Unterhalts gar beträchtlich. Die erstere Verbindung erlassen die Militairgesetze und Herkommen dem Ueberwinder, es seye dann, daß man sich darüber besonders verglichen; vielleicht wäre diese Obliegenheit auch dem Depositario der Churſächsischen Lande nicht zuzumuthen: Zu keiner Zeit aber ist Kriegsgefangenen, und noch weniger, kriegsgefangenen Officiers, die man an einem von dem Ueberwinder vorgeschriebenen Ort Brigadenweise zu leben nöthigen will, der Lebensunterhalt abgeschlagen worden.

Alle von den Sächsischen Officiers öfters angewendete Bemühungen, sich auf die von des Königs von Preussen Maj. mit ihnen geschlossene Verbindungen zu berufen, sind gänzlich fruchtlos gewesen: Sie haben bloß dadurch die härtesten und zu ihrer empfindlichen Erniedrigung gereichende abschlägige Antworten sich zugezogen. Se. Preußische Majest. hatten den ernsten Entschluß gefaßt, ihnen keine andere Wahl zu lassen, als, entweder ein Opfer der Dürftigkeit und des Mangels, oder durch Ergreifung der Waffen wieder ihren rechtmäßigen Landesherrn, treulos und meineydig zu werden.

Alle diese ganz Europa bekannte Vorfallenheiten und aus denen klärestem Beweisen hergeleitete und auf das Kriegs- und Völkerrecht gegründete Ursachen, müssen die Sächsischen Officiers, wider die von des Königs von Preussen Majestät in Dero Avocatorien ihnen gemachte schimpfliche Vorwürfe vollständig rechtfertigen.

Sowohl die Gesetze des Kriegs, als der Natur und der Ehre, erfordern von beyden paciscirenden

renden Theilen eine gleichmäßige Festhaltung beyderseitiger Bedingnisse. Des Königs von Preussen Majestät haben ohne rechtmäßige und dringende Ursach die vornehmste mit den Sächsischen Officiers eingegangene Verbindungen zuerst gebrochen. Hierdurch ist ein jeder von dieser Zeit an berechtiget gewesen, seinen Degen und seine Person vor den Dienst des Landesherrn und des Vaterlandes wiederum anzuwenden. Sr. Preußischen Majestät Vorwurf, daß sie sich den Obliegenheiten der Liliensteiner-Capitulation entrissen, kann demnach nicht ferner statt finden. Sie haben das Recht zu solchen Vorwürfen, von der Zeit an, da Dieselben die Capitulation zuerst selbst gebrochen, unwiederruflich verlohren. Die Gesetze mögen von niemand, der sie zuerst übertretten hat, vor sich angezogen werden.

Die Sächsischen Officiers glauben, ganz Europa und auch selbst Sr. Preußischen Majestät die Untadelhaftigkeit ihres Betragens vollständig dargethan zu haben: Sie hoffen, Dieselben werden so wohl aus Billigkeit, als auch in Rücksicht auf Dero eigene Truppen, die so unverdiente Drohungen nicht ausüben.

Solten aber Dieselben zu solchen Aeusserungen schreiten wollen, so erklären sich die Sächsischen Officiers hierdurch öffentlich: Daß sie den Verlust ihrer Güter und Haabseligkeiten vor nichts halten; daß sie keine andere Ehrenbefleckung kennen, als den Vorwurf ungetreuer Unterthanen, und daß sie keinen andern Ruhm wissen wollen, als den letzten Blutstropfen vor die gerechte Sache ihres Landesherrn, und den Dienst seiner solche beschützenden Alliirten, mit Freuden aufzuopfern.

Die

Die Königl. Preußische Beantwortung lautete also:

Antwort
auf die Rechtfertigung des Betragens der Churſächſiſchen in Franzöſiſchen Dienſten ſtehenden Officiers.

Man hat die unter der Autorität des Hofes zu Verſailles heraus gekommene Schrift, welche den Titel führet: Anzeige der Gründe des Betragens der Sächſiſchen in Franzöſiſchen Dienſten ſtehenden Officiers, nebſt einer derſelben beygefügten Verordnung Sr. Allerchriſtl. Maj. vom 13ten März 1759, nicht anders als mit groſſer Befremdung an das Licht treten ſehen.

Man muß ſich mit Recht verwundern, daß ein Hof, der ſich ſonſt ſo viel Mühe gegeben hat, richtige Grundſätze der Ehre, welche die Haupt-Triebfeder und die ſicherſte Stütze des Krieges-ſtandes iſt, feſtzuſetzen, ſich hat entſchlieſſen können, ein Betragen öffentlich zu vertreten, welches dieſer Hof nach den guten Grundſätzen, die derſelbe jederzeit in Abſicht deſſen an den Tag gelegt hat, zu einer andern Zeit gewiß würde gemißbilliget haben; nach Grundſätzen, die man nicht umſtoſſen kann, ohne zugleich, wie ſolches gegenwärtig die Abſicht des Franzöſiſchen Hofes zu ſeyn ſcheinet, das heiligſte, was das Völkerrecht nicht zum Vortheil der Ueberwinder, ſondern ſelbſt zum Beſten der Ueberwundenen, verordnet hat, über den Haufen zu werfen.

Was für unangenehmen Umſtänden würden dieſe letztern ſich ausgeſetzt ſehen, wenn die im Kriege befangenen Mächte ſich auf dasjenige,

was ihnen ihre Gefangenen unter der Garantie ihres Ehrenworts versprochen, nicht mehr verlassen könnten und sich also gezwungen sähen, sie ausser Stand zu setzen, ihnen schaden zu können, folglich dieselben in einer Gefangenschaft zu behalten, die um desto härter seyn müste, je mehr Ursache man haben würde, in ihr Versprechen ein Mißtrauen zu setzen? Dergleichen gefährliche Grundsätze würden nur dazu dienen, die Unterthanen zu traurigen Opfern des Meyneides ihrer Regenten zu machen.

Es ist etwas seltenes, eine Verbindung gegen einen einzigen Fürsten zu sehen, die stark genug wäre, denenjenigen, welche sich zu solcher Parthey schlagen und die deutlichsten Gesetze nebst den heiligsten Rechten umzustürzen suchen, Hofnung zu machen, daß ihr Vornehmen ungestraft von statten gehen werde. Unterdessen sieht man dieses doch gegenwärtig an dem zu Verwaltung der Gerechtigkeit unter den Gliedern des deutschen Staatskörpers angeordnetem Gerichte, als welches sich zudringet, neue Grundsätze des Völkerrechts fest zu setzen und einen feyerlichen Tractat, welcher gar nicht zu dessen Gerichtsbarkeit gehöret, zu vernichten. Dergleichen eben so lächerliche als verwägene Aussprüche sind an sich selbst schon viel zu nichtig und ungültig, als daß man sie erst zu widerlegen nöthig haben solte.

Die Rechtfertigung des Betragens der Sächsischen Officier, die man unmittelbar gegen den König, ihren Ueberwinder, und gegen dessen Alliirten, zu dienen, dadurch aber ihr Wort und ihre Ehre zu verletzen verleitet hat, würde ebenfalls keine grössere Aufmerksamkeit verdienen, wenn nicht der französische Hof, welcher dieses Verfahren mit seinem Ansehen unterstützet,

stützet, an einer so schlimmen Sache Theil nähme und es dadurch nothwendig machte, den gefährlichen Grundsätzen, die man in gedachter Rechtfertigung festzusetzen sucht, die deutlichsten aus dem Rechte und den Thathandlungen hergenommenen Gründe entgegen zu setzen.

Das Recht über Leben und Tod, welches ein jeder Ueberwinder über seinen Ueberwundenen hat, folglich auch das Recht, ihn mit allen Strafen, die geringer als die Todesstrafe sind, zu belegen, um ihn ausser Stand zu setzen, schaden zu können, ist unter allen natürlichen Rechten das unwidersprechlichste und allgemeinste.

Es kann nur allein durch eine Capitulation gemäßiget werden, vermittelst deren der Ueberwundene gewisse Anträge übergiebt, worauf der Ueberwinder durch seine Antworten das Recht fest setzet, als welche Antworten die Kraft eines Gesetzes erhalten, so bald sie von dem Ueberwundenen angenommen werden. Es ist also nichts deutlicher, als daß niemand ausser demjenigen, der die Capitulation bewilliget hat, das Recht, solche auszulegen, haben kann, und daß in dem Fall, da der Sinn zweifelhaft ist, der Ueberwinder, als dessen Antworten der Grund desjenigen sind, worüber man eins geworden ist, auch der einzige seyn müsse, welcher den wahren Verstand fest setzen könne. Es ist auch nur zu unsern Zeiten erhört worden, daß sich Gefangene das Recht anmaßen, den wahren Sinn einer Capitulation durch Verdrehung einiger Ausdrücke, welche man wegen Kürze der Zeit nicht deutlicher abfassen konnte, zu verändern, und sich dadurch von den Verbindlichkeiten, die ihnen ihr Stand und die Ehre auflegen, eigenmächtig zu befreyen.

Ihr König selbst, welchem sie durch die Schande, womit sie sich beflecken, einen Dienst zu leisten glauben, hat es nicht gewagt, ihr Betragen zu authorisiren, und es wird keiner eine Ordre des Königs von Pohlen, sich der Gewalt des Königs von Preussen zu entziehen, aufweisen können. Die Capitulation von Lilienstein mag nun beschaffen seyn, wie sie will, und man mag sie ausgelegt haben, wie man will, so sind die Sächsischen Officiers doch niemals berechtiget gewesen, wider ihre Verbindlichkeit zu handeln. Selbst eine Verletzung gedachter Capitulation würde ihnen nur blos das Recht gegeben haben sich zu beschweren, nimmermehr aber die Befugniß, ihre Pflicht zu verläugnen.

Allein aus was vor einem Scheingrunde könnten sie sich wohl das Recht anmaßen, in dieser Sache ihre eigenen Richter zu seyn, da man beweisen kann, daß die Capitulation von Lilienstein, so wie sie ist geschlossen worden, und so wie sie verstanden werden muß, von Sr. Preußischen Maj. in allen Puncten beobachtet worden ist.

Die Beschwerden, welche die Sächsischen Officiers zu führen Ursache zu haben vermeinen, bestehen aus zwey Hauptstücken:

Erstlich, daß Se. Majest. der König von Preussen allerhand Mittel angewendet haben, die Sächsischen Officiers zu zwingen, wider ihren eigenen Landesherrn zu dienen.

Allein, wie haben sie die Dreistigkeit haben können, eine so offenbare Unwahrheit vorzugeben?

Denn, ohne hier zu untersuchen, ob sie wirklich jemals von Sr. Maj. Befehl erhalten haben, in Allerhöchstderoselben Dienst zu treten, so ist es

gewiß, daß sie bey der damaligen Beschaffenheit der Umstände der ihrem Landesherrn schuldigen Treue nicht zuwider gehandelt haben würden, wenn sie diese Parthey ergriffen hätten. Se. Majestät waren nicht als Feind nach Sachsen gekommen. Es war die Königin von Ungarn, mit welcher Sie Krieg führten, und Allerhöchstdieselben nahmen Sachsen aus den wichtigsten Gründen, die man anderswo hinlänglich dargethan hat, nur darum in Besitz, um es so lange, als der Krieg dauren würde, zum Unterpfande zu behalten, im Fall sich der Churfürst nicht mit Ihnen wider den gemeinschaftlichen Feind verbinden solte. Se. Maj. wollten die Sächsischen Truppen in Ihren Dienst nehmen, um sie zur Vertheidigung ihres Vaterlandes wider die fremden Völker, die nach Sachsen kommen möchten, zu gebrauchen, und der König von Pohlen konnte sich schmeicheln, daß er, wenn man einen billigen Frieden erlangt hätte, durch die Widererstattung seines Landes und dessen, was man während des Krieges aus demselben gezogen hätte, völlig entschädiget worden seyn würde.

Wenn die Sächsischen Officiers also in Preussische Dienste getreten wären, um das Vaterland zu vertheidigen, und die Verwüstungen, welche die fremden Truppen seit dem daselbst angerichtet haben, zu verhindern, so würde dieses gar nicht so viel geheissen haben, als wider seinen Landesherrn die Waffen führen. Selbst die seit dem an das Licht getretenen Schriften des Sächsischen Hofes beweisen, daß gedachter Hof damals mit dem Wienerischen weder in Allianz noch auch in einer andern Verbindung gestanden hat. Es war also nicht die geringste Ursache vorhanden, welche die Sachsen hätte verhindern können, wider

eine Prinzeßin zu dienen, die mit ihrem Könige in keinem Bündnisse stand, und eine offenbare Feindin ihres Beschützers geworden war. Dieser letztere konnte demnach mit völligem Rechte und ohne Nachtheil Sr. Pohlnischen Maj. verlangen, daß die Sächsische Armee während des Krieges in seinen Dienst treten solte. Die Willensmeynung Sr. Maj. war gar nicht zweydeutig und der General-Lieutenant von Winterfeld hatte solche in den mit dem Könige von Polen gehabten Unterredungen so deutlich erkläret, daß alle Generals der Sächsischen Armee davon unterrichtet waren. Selbst in der Capitulation bestand man darauf, und die Antwort auf den ersten Artickel, in welcher es heißt: Wenn sie mir der König von Polen überlassen will, so haben sie nicht nöthig, Kriegsgefangene zu seyn, und welche die Sächsischen Officiers in der Rechtfertigung ihres Betragens anzuführen sich wohlbedächtig gehütet haben, legt ihre Verbindlichkeit dem Könige zu dienen, eben so wohl, als die Antwort auf den achten Artickel, deren Sinn man vergebens zu verdrehen sucht, deutlich genug an den Tag. Man hielte es nicht vor nöthig, sich noch deutlicher auszudrücken, da eines Theils die Absicht des Königs nicht unbekannt seyn konnte, und man andern Theils Ursache hatte zu glauben, daß Truppen, die Sr. Maj. für ihre Befreyung von einem gewissen Untergange Dank schuldig waren, in der Erfüllung einer Capitulation, welcher sie ihre Errettung zuzuschreiben hatten, ebenfalls nach Treue und Glauben zu Werke gehen würden.

Es ist bekannt, daß sich die Sächsische Armee in solchen Umständen befand, daß ihr, wenn sie nicht vor Hunger umkommen wollte, nichts anders

ders übrig blieb, als sich den Befehlen ihres Ueberwinders zu unterwerfen. Selbst die Protestation des Grafens Rutowsky, mit welcher sich die Sächsischen Officiers zu schützen vermeynten, beweiset, daß die Sächsische Armee wuste, daß sie der König in seinem Dienst verlangte, und die Weigerung gedachten Generals, da er sie im Namen seines Königs solches einzugehen nicht ausdrücklich authorisiren wolte, beweiset weiter nichts, als daß er es nicht wagen wolte, sich in einer Sache einzulassen, die ihm wegen seiner Feinde, die er bey Hofe hatte, zum Nachtheil gereichen konnte. Aus dieser Ursache verschonten ihn Se. Majestät mit einer Ceremonie, die auch an sich selbst von keiner Nothwendigkeit war, weil die Armee, da sie gar nicht wider den König von Polen, sondern vielmehr zu Vertheidigung seiner Staaten, gebraucht werden solte, ohne Verletzung des ihrem Landesherrn geleisteten Eides der Treue in Preußischen Sold treten konnte, um so mehr, da gedachter ihr Landesherr sich ausser Stand befand, ihr den Unterhalt zu reichen, folglich auch unter keinem Vorwande ihre Dienste verlangen konnte.

Der König konnte also mit Recht verlangen, daß die Sächsischen Officiers ihre Posten bey den Regimentern, bey welchen sie standen, behielten, um in seinen Dienst zu treten. Dieses war auch die Absicht Sr. Maj. und Sie glaubten, daß die Sächsischen Officiers bey den Clausuln der Capitulation, worinn davon Erwähnung geschahe, sich beruhigen und sich für verpflichtet halten würden, so wie sie es würklich waren, sich denselben gemäß zu verhalten. Da sich indessen die meisten dieser Officiers einige obgleich ungegründete Scrupel machten, dem Könige zu dienen,

so sprachen Se. Majestät nach Dero gewöhnlichen Gnade sie davon frey und erlaubten ihnen, sich auf ihr Ehrenwort wegzubegeben, vorher aber Reverse dahin auszustellen, daß sie sich allemal, wenn und wohin Se. Preußische Maj. es befehlen würden, stellen, sich auch in keiner andern Puissanz Diensten begeben noch einlassen wolten. Diese Reverse waren weit davon entfernt, daß sie den Zustand dieser Officiers härter gemacht, oder ihnen solche Verbindlichkeiten, denen sie vorher nicht unterworfen waren, aufgelegt haben solten. Sie konnten vielmehr als eine besondere mit einem jeden Officier geschlossene Convention angesehen werden, vermittelst deren der König allen seinen Rechten, die er durch die Capitulation auf ihre Personen erlangt hatte, entsagte, und sich nur blos das einzige Recht vorbehielte, sie zu verhindern, wider seinen Willen und wider sein Intresse in andere Dienste zu treten.

Zufolge der Capitulation waren sie als Leute anzusehen, die der König einschliessen und nach der Strenge der Kriegesgesetze behandeln konnte, weil er sie mit gewafneter Hand zu Gefangenen gemacht hatte. Nach den Reversen aber waren es kriegesgefangene Officiers, die man auf ihr Wort los gelassen hatte, und die keiner andern Verbindlichkeit, als einer solchen, die mit ihrem Zustande und den Umständen, worinn sie sich befanden, ganz natürlicher und gewöhnlicher Weise verknüpft war, unterworfen waren.

Allein wenn dieses auch nicht wäre, so ist doch das Recht des Ueberwinders, sich von dem Ueberwundenen versprechen zu lassen, daß er nichts dem Interesse des Siegers zuwider vornehmen wolle, nicht minder auser allen Streit gesetzet,

wenn man dieſes Recht auch in dem erſten Augenblick verſäumet hätte. Der Wieneriſche Hof hat ſolches gegen alle Preußiſche Officiers, die in dem Feldzuge von 1757 in die Oeſterreichiſche Gefangenſchft gerathen waren, ausgeübt. Nachdem man ſelbige drey Monathe lang in den Caſernen zu Brünn und Ollmütz einquartiret hatte, und man endlich aus Furcht vor der Wiedervergeltung mit einem ſo harten Verfahren einhielte, ſo wurden dieſe Officiers gezwungen, alle Monathe ihre Reverſe zu erneuern, in welchen man, ob es ihnen gleich nicht erlaubt war, aus der Feſtung zu gehen, dennoch jedesmal eine neue und immer beſchwerlichere Clauſul einrückte, bis ſie endlich ſogar verſprechen muſten, daß ſie keinen Oeſterreichiſchen Unterthan weder die Zeit ihrer Gefangenſchaft über, noch auch auf der Zurückreiſe, in ihre Dienſte nehmen wolten; eine Verbindlichkeit, die in der That ganz neu und bisher in dem Völkerrechte ganz unbekannt geweſen iſt. Es müſte demnach ſeyn, daß der Wieneriſche Hof den Grundſatz, daß alles, was ihm erlaubt iſt, andern Mächten verboten ſey, einzuführen gedächte, ſonſt aber könnte man es gar nicht für befremdlich halten, daß der König von Preuſſen eben daſſelbe von ſeinen Gefangenen verlangt hätte, was ſeine eigenen in eben den Umſtänden befindlichen Officiers thun muſten. Es iſt von Seiten Sr. Maj. eine eben ſo großmüthige Handlung geweſen, daß Sie dieſem Rechte entſagt und den Sächſiſchen Officiers alle erſinnliche Gnade erwieſen haben, als es auf Seiten der letztern eine Undankbarkeit und ſchimpfliches Betragen iſt, wenn ſie, wie gegenwärtig vor dem Angeſichte von ganz Europa geſchieht, auszuſtreuen die Dreiſtigkeit haben, daß man

sie hat zwingen wollen, wider ihren Landesherrn die Waffen zu führen. Diese vorgegebene Gewaltsamkeit hat so wenigen Grund, daß der König nur blos diejenigen in Diensten genommen hat, die sich gleich Anfangs ihm zu dienen erboten, und zwar nicht wider ihren Landesfürsten und dessen damalige Bundsgenossen, sondern gegen eine feindliche und fremde Macht; imgleichen, daß Se. Maj. eine grosse Anzahl derer, welche Dienste nehmen wolten, abgewiesen haben, als man dieselben nicht mehr nöthig hatte.

Die zweyte Klage der Sächsischen Officiers hat zwar mehreren Schein, aber eben so wenigen Grund:

> Sie beschweren sich nämlich, daß ihnen der König den Unterhalt, den Er ihnen schuldig war, und den man ihnen in der Capitulation versprochen hatte, wider die Gesetze und Gebräuche des Krieges verweigert hätte.

Se. Majestät haben, wie man beweisen wird, aller Ihrer Verbindlichkeit gegen sie ein Gnüge geleistet. Man muß aber zuvörderst untersuchen, ob Allerhöchstdieselben ihnen etwas schuldig waren, ohne solches versprochen zu haben, und ob die Capitulation Sr. Majestät in Absicht dessen eine Verbindlichkeit auflegte; und man kann mit Recht auf beyde Puncte Nein antworten. **Was den erstern betrift, so ist ausser allen Zweifel gesetzt, daß der Ueberwinder verbunden ist den Gefangenen, wenn er sie in seinem Gewahrsam behält, den nöthigen Unterhalt zu reichen, imgleichen, daß er ihnen, wenn sich ihr Fürst zur Wiedererſetzung erbietet, ihren Sold vorschiessen muß; daß er ihnen aber auch hingegen**

gen weiter gar nichts schuldig sey, wenn er ihnen auf ihr Wort die Freyheit giebt, und daß es alsdenn ihrem Oberherrn zukomme, für ihre Verpflegung zu sorgen. Dieser Grundsatz leidet nicht die geringste Einschränkung und die tägliche Erfahrung bestätiget die Wahrheit desselben. Aus welchem Grunde können die Sächsischen auf ihr Wort los gelassenen Officiers verlangen, daß Se. Preußische Majestät ihnen den Unterhalt reichen sollen, da sie sich nicht in Dero Gewahrsam befinden noch befunden haben, da ihr Landesherr sich niemals anheischig gemacht hat, den Vorschuß, den man ihnen thun möchte, zu erstatten, und da man sie auf ihr Wort los gelassen hat? Es kam lediglich diesem ihrem Landesherrn zu, Mittel ausfündig zu machen, ihnen ihrem Character gemäß den Unterhalt zu verschaffen. Will man den Einwurf machen, daß er es, weil ihm sein Land fehlte, unmöglich thun konnte, so würde man daraus zwar folgern können, daß gedachte Officiers die Freyheit haben, seinen Dienst zu verlassen, nicht aber, daß ihr Ueberwinder mehr für sie zu thun verbunden gewesen sey, als er ihnen schuldig war.

Es würde vergeblich seyn, hier einzuwenden, daß der König, da er Sachsen nur als ein Unterpfand besaß, ihnen ihren Unterhalt auf die Einkünfte des Landes hätte anweisen müssen. Denn um diesen Schluß zu machen, würde nöthig seyn, daß sich der Hof zu Warschau auf solche Art betragen hätte, daß Se. Majestät es bey der von Allerhöchstdenenselben in dieser Absicht ertheilten Declaration hätten bewenden lassen können. Da aber erwähnter Hof weit entfernt war, die Neutralität, die ihm sein eigenes Interesse anrieth, zu beobachten, und vielmehr

die

die deutlichsten Merkmale der Feindschaft gegen den König an den Tag legte, da selbiger die wenigen deutschen Truppen, die noch in Polen vorhanden waren, zu der Oesterreichischen Armee schickte, da derselbe ferner auf dem Reichstage einen Proceß gegen den König anfieng und an allen Europäischen Höfen Unterhandlungen pflegte, um Rußland, Frankreich und Schweden wider Preussen in Harnisch zu bringen; so hat sich dieser Hof dadurch das Recht entzogen, welches ihm die Declaration Sr. Majestät gegeben haben würde, wenn er die Neutralität, worauf sich der König gegründet hatte, beobachtet hätte. Sachsen war also weiter kein Depot mehr, sondern eine durch das Recht der Waffen eroberte Provinz, und Se. Majestät hatten folglich nicht die geringste Ursache, einen Theil der Einkünfte einer solchen Provinz den Officiers eines Fürsten, welcher mit aller Gewalt Ihr Feind seyn wolte, zufliessen zu lassen. Der zu Anfange des Feldzuges von 1757. an die Sächsischen Officiers ergangene Befehl, sich nach einigen Städten in Sachsen zu begeben, gab ihnen eben so wenig ein Recht, ihren Sold von Sr. Majestät zu verlangen; denn da sie die Freyheit hatten, sich gedachte Oerter selbst zu erwählen, um sich daselbst nach ihrem Gutfinden niederzulassen, und ihre Geschäfte eben so ungehindert als vorher abzuwarten, so hörten sie darum nicht auf als Gefangene, die man auf ihr Wort los gelassen hatte, betrachtet zu werden, und als solche konnten sie niemals das geringste verlangen. Obgleich ihr Aufenthalt in erwähnten Städten durch das verwerfliche Betragen verschiedener von diesen Officiers veranlasset worden war, als welche wegen ihres Verkehrs mit Böhmen Se. Majestät

stät hätten bewegen können, ihnen den Proceß zu machen, wenn Sie Ihrer Gnade nicht vorzüglich vor der Gerechtigkeit Gehör gegeben hätten; so hatte derselbe doch nichts ähnliches mit einem Arreste, wie man solches dennoch aus diesem Gesichtspuncte hat vorstellen wollen. Diese Städte hatten keine Besatzungen, der Ein- und Ausgang war niemanden verboten, und die Sächsischen Officiers brauchten keinem Menschen von ihrem Thun und Lassen Rechenschaft zu geben. Ueberdem bewilligten Se. Majestät und hernach auch das General-Krieges-Directorium, allen denjenigen, die aus gültigen Ursachen, wegen Familien-Angelegenheiten oder bequemern Auskommens darum ansuchten, die Erlaubniß, an andern Orten, als in gedachten ihnen angewiesenen Städten, sich aufhalten zu dürfen; wodurch also dem Artickel der Capitulation, zufolge dessen den Officiers zugestanden wurde, an solchen Oertern, wo ihre besondern Angelegenheiten ihre Gegenwart erforderten, leben zu dürfen, ein völliges Gnüge geschahe.

Es ist also nur noch übrig, zu untersuchen, ob der König den Sächsischen Officiers durch die Capitulation von Lilienstein versprochen hatte, ihnen ein besonderes Recht in Absicht ihrer Besoldungen, welches ihnen die Befugniß gegeben hätte etwas zu fordern, zu bewilligen?

Die Sächsischen Officiers gründen sich in Absicht dessen auf den dritten, zehnten und eilften Artickel der Capitulation, worinn sich der König anheischig macht, der Armee Lebensmittel reichen zu lassen, und für die Subsistenz der Generals zu sorgen.

Die

Die Umstände, worinn sich die Sächsische Armee befand, nöthigten den General, der sie commandirte, Sorge zu tragen, daß es derselben unmittelbar nach ihrer Gefangennehmung und so lange sie sich noch in dem Lager bey Lilienstein aufhielte, nicht an dem Nöthigen gebrechen möchte, woran sie auch wirklich Mangel gelitten haben würde, wenn es der König nicht übernommen hätte, ihr aus seinen Magazinen die nöthigen Lebensmittel zu Abwendung der allgemeinen Hungersnoth, die sie litte, reichen zu lassen. Alle Fragen in der Capitulation beziehen sich auf diese Umstände und Se. Majestät, welche glaubten, mit Leuten von Treu und Glauben zu thun zu haben, trugen kein Bedenken, diese Sorge zu übernehmen. Sie erfülleten auch noch denselben Tag ihr Versprechen und liessen die Sächsische Armee mit allen Lebensmitteln und der Fourage, so sie nöthig hatte, versorgen. Sobald sich aber die Anfrage der Sachsen bis auf ihren Sold erstreckte, so antworteten Se. Preussische Majestät ausdrücklich, daß es billig sey, diejenigen, welche Dienste annehmen würden, zu bezahlen. Diese Antwort war deutlich. Sie gab zur Gnüge zu verstehen, daß diejenigen, welche keine Preußische Dienste annehmen würden, auch keinen Sold erhalten könnten, und da sich die Sächsischen Officiers dieser Antwort unterworfen haben, so haben sie sich auch eben dadurch zugleich aller in Absicht dessen zu machenden Forderungen gänzlich begeben. Es ist also gar kein Widerspruch in den Artikuln der Capitulation vorhanden, indem der Unterhalt und die Verpflegung in den erstern ist bewilliget, hingegen in dem letztern die Besoldung der Officiers und Generals allen denen, die nicht

Dienste

Dienste annehmen, abgeschlagen worden. Dieser Gegensatz beweiset auch noch überdem dasjenige, was man oben bereits angeführet hat, daß nämlich der König seine Willensmeynung in Absicht dessen, was er denjenigen unter den Sachsen, die freywillig in seine Dienste treten würden, verspräche, deutlich zu erkennen gegeben hatte. Es ist daraus offenbar, daß, anstatt die Capitulation von Lilienstein die Sächsischen in Sr. Majestät Gefangenschaft gerathenen Officiers berechtigen könnte, ihre Besoldung zu fordern, sie darinnen vielmehr einer solchen Forderung durch Annehmung der Capitulation ausdrücklich entsagt haben würden, wenn sie auch sonst dazu ein Recht gehabt hätten. Die Distinction, welche gedachte Officiers in der Rechtfertigung ihres Betragens selbst machen, beweiset, daß sie von dieser Wahrheit überzeugt sind.

Es ist überdem gewiß, daß man ihnen den nöthigen Unterhalt so wenig, als die Fourage für ihre Pferde, ehe sie auf ihr Wort sind losgelassen worden, zu reichen sich geweigert hat; allein von diesem Augenblick an hörte die Verbindlichkeit auf, ihnen dergleichen ferner zu reichen, und ihre Aufführung war gar nicht so beschaffen, daß sie den König hätte bewegen können, etwas ausserordentliches zu ihrem Besten zu thun. Besonders sind die Generals diejenigen, so sich die meisten Vorwürfe zu machen haben, weil sie die Officiers durch ihr böses Exempel verleitet haben, ihre Pflicht aus den Augen zu setzen und sich durch Verletzung ihres gegebenen Ehrenworts einen Schandfleck zuzuziehen. Da sie in den Oertern ihres Auffenthalts gar keinem Zwange unterworfen gewesen sind, sondern eine völlige Freyheit daselbst genossen haben; so können

sie

sie nicht das geringste vorwenden, ihr schimpfliches Verfahren zu beschönigen.

Die Sächsischen Officiers geben auch auf eine sehr unverschämte Art vor, daß Se. Majestät ihnen auf ihr wiederholtes Ansuchen die nöthige Subsistenz abgeschlagen hätten. Denn obgleich Allerhöchstdieselben, wenn gedachte Officiers darum angesucht hätten, im geringsten nicht verbunden gewesen wären, ihnen solche zu bewilligen, so ist doch gewiß, daß Sr. Majestät von dem Corps der Officiers überhaupt, niemals einige dahin sich beziehende Vorstellungen geschehen sind, und wenn einige Officiers insbesondere sind abgewiesen worden, so ist es darum geschehen, weil sie ihre Besoldungen verlangten, die man ihnen gar nicht schuldig war, oder weil man um einiger einzelnen Personen willen von der Hauptregel nicht abgehen konnte.

Eben so ungegründet ist auch das Vorgeben, daß sie der Mangel des Nothwendigen zu dem Schritte, den sie gethan haben, gezwungen hätte. Der verstorbenen Königin von Pohlen Majestät haben jederzeit für ihre Bedürfnisse gesorgt, und es ist kein Officier gewesen, welcher nicht während seines Auffenthalts in Sachsen eine gewisse monathliche Besoldung erhalten haben solte. Es dauret solche auch noch jetzt von Seiten des Dresdnischen Hofes für diejenigen fort, welche ihren Pflichten und Verbindungen treu geblieben sind, und man ist im Stande, die Quittungen, welche verschiedene Officiers in dieser Absicht ausgestellet haben, vorzuzeigen.

Der Sächsische Hof ist auch allemal im Stande gewesen, den Bedürfnissen seiner Officiers abzuhelfen; denn dasjenige, was Se. Majestät aus Sachsen gezogen haben, hat niemals die gewöhn-

wöhnlichen Einkünfte des Landes erschöpft, und man kann durch richtige Aufsätze beweisen, daß gedachter Hof gleich von dem ersten Augenblick der Preußischen Administration an, unter der Hand sehr beträchtliche Summen aus dem Lande gehoben hat, wovon selbiger die Kosten für die Subsistenz der Officiers gar wohl hat bestreiten können. Es ist also nicht der geringste Vorwand zur Beschönigung und noch weniger zur Entschuldigung des schimpflichen Betragens der Sächsischen Officiers übrig, welche sich ungeachtet ihrer Verbindungen nicht gescheuet haben, unmittelbar wider die Truppen des Königs und seiner Alliirten zu dienen. Se. Majestät wolten, daß Sie solche von ihrer Verblendung zurück führen könnten, um sich die Mühe und den Verdruß zu ersparen, dieselben mit der Strenge, welche dem von ihnen begangenen schweren Fehltritte gemäß ist, zu bestrafen; allein, wenn sie nicht einsichtig genug sind, den letzten Versuch der Gnade, da ihnen Se. Majestät die Vergebung ihres begangenen Fehlers angeboten haben, anzunehmen: so werden sich Allerhöchstdieselben durch nichts abhalten lassen, der Gerechtigkeit Gehör zu geben, und mit derjenigen Strenge gegen sie zu verfahren, welche die Gesetze und Gebräuche des Krieges gegen einen untreuen und Ehrvergessenen Deserteur verstatten.

Es ist ganz sonderbar, daß die Höfe zu Wien und Versailles in Absicht dessen mit Repressalien drohen wollen, da doch Se. Majestät mehr als 1000 ihrer Officiers und über 10000 ihrer Soldaten in Dero Gewalt haben, an welchen Sie sich allenfalls wegen der Grausamkeiten, die man ohne den geringsten Grund gegen die Preußischen Officiers ausüben möchte, halten würden. Da

Se. Majestät nicht gewohnt sind, Dero Rechte und die Vorzüge Ihrer Souverainität anderer Eigensinn zu unterwerfen; so werden Allerhöchstdieselben auch in dem gegenwärtigen Fall solche aufrecht zu erhalten und leichtlich Mittel zu finden wissen, Leute, die durch ihre Handlungen genugsam verunehret sind, als daß sie noch erst mit Schande belegt werden dürfen, mit eben so vieler Gerechtigkeit als Strenge zu bestrafen.

Den 16ten Sept. legte der Hof zu Berlin die Trauer wegen des Absterbens des Königs von Spanien auf vier Wochen an.

Von London vernahm man, daß Se. Königl. Majestät von Grosbritannien, des Herrn Herzogs Ferdinands von Braunschweig Hochfürstl. Durchl. zu Bezeugung Dero höchsten Zufriedenheit über den bey Minden erfochtenen wichtigen Sieg, mit dem Orden vom blauen Hosenbande und einem Geschenke von 20000 Pf. Sterl. beehret hätten.

Aus Stettin lief die Nachricht ein, daß Se. Hochfürstl. Durchl. Herr Carl Anton August, Herzog zu Schleswig-Holstein-Beck, Königlicher Preußischer Major und Commandeur des Hochlöblichen Bredowischen Infanterie-Regiments, den 12ten Sept. daselbst im 32sten Jahre Dero Ruhmwürdigen Lebens das Zeitliche gesegnet hätten. Es war der Hochseelige Prinz als einziger Sohn des noch lebenden Herzogs zu Schleswig-Holstein-Beck, Herrn Peter August Friederich

derich Hochfürstl. Durchl. Rußisch-Kayserl. Generals en Chef und Gouverneurs zu Wyburg, aus Dero ersten Ehe mit der bereits 1728 verstorbenen Durchl. Prinzeßin Sophia von Hessen-Philipsthal, den 10. August 1727. gebohren, und hatte sich den 30sten May 1754 mit der Hochgebohrnen Gräfin, Friderica Antonia Amalia, Tochter Albrecht Christoph Burggrafen von Dohna-Leistenau, vermählet, aus welcher Fürstlichen Ehe ein zweyjähriger Prinz nachbleibet.

Da sich in verschiedenen auswärtigen Zeitungen unter der Aufschrift von Berlin viele falsche und erdichtete Nachrichten gefunden hatten; so wurde das Publicum von Seiten des Preußischen Hofes öffentlich gewarnet, keine andere Nachrichten aus den Preußischen Landen und von den Preußischen Krieges-Operationen vor wahr anzunehmen, als diejenigen, so in den Berlinischen und Magdeburgischen Zeitungen unter dem Artickel von Berlin und Magdeburg bekannt gemacht worden sind, andere Particulär-Nachrichten aber nicht auf die Rechnung des Königl. Preußischen Hofes zu setzen.

Unter dem 15ten October wurde zwischen den Königl. Preußischen und Rußisch-Kayserlichen Gevollmächtigten nachstehender Vergleich wegen der Auswechselung und Ranzionirung der beyderseitigen Kriegesgefangenen zu Bütow in Pommern verabredet und geschlossen:

Cartel zwischen Preussen und Rußland vom $\frac{1}{15}$ Octob. 1759.

Wir, von wegen Jhro Königl. Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. abgeordnete Gevollmächtigte, Friedrich Freyherr von Wylich, Sr. Königl. Majestät bey Dero Armeen bestalter Generalmajor, und Friedrich Wilhelm Spangenberg, Allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät bestalter Ober-Auditeur, und denn Wir, von wegen Jhro Kayserlichen Majestät von allen Reussen ꝛc. ꝛc. abgeordnete Gevollmächtigte, Peter von Jacowleff, Jhro Kayserl. Majestät bey Dero Armeen bestalter Generalmajor, und Jacob von Sievers, Allerhöchstgedachter Jhro Kayserl. Majestät bestalter Obrister und General-Quartiermeister-Lieutenant, thun kund, daß zwischen Uns beyderseitig in Kraft habenden, und einander communicirten Vollmachten, wegen gemeinschaftlicher Auswechsel- und Kanzionirung beyderseitiger Kriegesgefangenen, so im gegenwärtigem Kriege bereits eingebracht worden, oder auch noch in des einen oder andern kriegführenden Theils, Gewalt kommen möchten, folgende Convention verabredet, getroffen, und geschlossen worden.

Art. I.

Alle dermalen bey einem oder andern Theile befindliche Kriegesgefangene, so Gesunde, als Bleßirte und Kranke, werden in gewissen Terminen, deren der erstere auf vier Wochen a dato der Unterzeichnung, und der gegen einander geschehenen Auswechselung des Cartels, die übrigen aber von vier zu vier Wochen hiemit festgesetzet werden, an den zur Auswechselung bestimmten

ten Ort zu gleicher Zeit gebracht, und darinn gegen einander ausgewechselt und ranzioniret. Jedoch sollen die am längsten in die Kriegesgefangenschaft gerathene, vor denen jüngst Gefangenen den Vorzug haben, zuerst ausgewechselt oder ranzioniret zu werden.

Art. II.

Die Auswechsel- und Ranzionirung wird auch sogleich nach Unterschrift des Cartels vorgenommen, und sollen die Pässe, sowohl zur Anhero-reise der gefangenen Generals und Staabs-Officier, als für die Transports der Officier und Gemeinen ausgefertigt werden; damit sie aber auch nicht vergebens an dem Auswechselungs-Ort liegen dürffen, sollen selbige ohne weitern Anstand, wann auch die gegenseitige Transports noch nicht eingetroffen wären, um den Anfang zu machen, vors erste ranzioniret werden.

Art. III.

Dergleichen Auswechsel- und Ranzionirung künftighin den 1sten jedweden Monaths, so viel nemlich Kriegesgefangene bis dahin, in dem von beyden Theilen zu benennenden Auswechselungsort zu überbringen möglich, geschehen, vorher aber die benöthigte Passeports einander zugeschickt werden sollen.

Art. IV.

Gleichwie nun so viel möglich bey den vorzunehmenden Auswechselungen auf die Gleichheit der Chargen zu sehen ist, also werden auch, wann es anders thunlich, Gesunde, Bleßirte und Kranke, gegen eine gleiche Anzahl von eben der Beschaffenheit gegen einander ausgewechselt, in Entstehung dessen aber müssen Gesunde, Kranke und

Bleßirte durch einander, so wie sie sind, Kopf vor Kopf, nach dem Cartelmäßigen Ranzions-Gelde gegen einander angenommen und ausgewechselt werden.

Art. V.

In dem Fall eines von denen kriegenden Theilen mehrere Kriegesgefangene, als das andere hat, wird der Ueberschuß mit Geld ausgelöset, auch solches nach gehaltener Liquidation sogleich baar bezahlet. Wie hoch nun ein jeder nach seiner Charge, mit Geld sowohl, als gegen Köpfe auszulösen, und eines mit dem andern zu compensiren ist, weiset folgende Tabelle nach, als worinnen bey jeder Charge die Vergleichung mit Köpfen, und denn auch das Ranzionirungs-Quantum beygefüget worden.

Art. VI.

Chargen und Characters bey der Königl. Preußischen Armee, auch wie hoch eine jede Charge, an Köpfen, und Geld, zu rechnen.

Die hohe Generalität.

	Köpfe.	Gulden.
General-Feld-Marschall —	3000	15000
General — — —	2000	10000
General-Lieutenant — —	1000	5000
General-Major — —	300	1500

Regi-

Regimenter Infanterie, mit ihrem Staabe.

NB. Von der Garde zu Fuß werden sowohl Ober- als Unter-Officiers, nach ihrem habenden Rang in der Armee, ausgewechselt und ranzioniret, die übrigen aber vor einen Kopf gerechnet.

	Köpfe.	Gulden.
Obrister — — —	130	650
Obrist-Lieutenant — —	60	300
Obrist-Wachtmeister — —	27	135
Hauptmann — — —	16	80
Premier-Lieutenant — —	6	30
Second-Lieutenant und Fähnrich	5	25
Adjutant bezahlet nach seiner sonst habenden Charge.		
Regiments-Quartier-Meister —	6	30
Auditeur — — —	5	25
Wagen-Meister — —	2	10
Feldwebel — — —	2	10
Sergeant — — —	1	5
Regiments-Tambour — —	1	5
Gefreyter Corporal — —	1	5
Fourier — — —	1	5
Capitain d'Armes, Corporal —	1	5
Hautbois — — —	1	5
Tambour oder Pfeiffer — —	1	5
Grenadier, Gefreyter, Fourierschütz, Musquetier — —	1	5
Büchsenmacher — —	1	5
Der Profos giebt nichts.		
Die Frey-Bataillons, so in Mondur stehen, und die Garnison-Bataillons, werden, ein jeder nach seinem Character, der Infanterie gleich taxiret.		

Cavallerie-Regimenter, Cuiraßier, Dragoner und Husaren, nebst ihrem Staabe.

NB. Die Officier von der Garde du Corps, und von den Gens d'Armes, werden nach ihrem habenden Rang in der Armee, ausgewechselt.

	Köpfe.	Gulden.
Obrister — — —	130	650
Obrist-Lieutenant — —	60	300
Obrist-Wachtmeister — —	27	135
Rittmeister — — —	16	80
Premier-Lieutenant — —	6	30
Second-Lieutenant, Cornet oder Fähnrich — — —	5	25
Adjutant bezahlet nach seiner sonst habenden Charge.		
Regiments-Quartiermeister —	6	30
Auditeur — — —	5	25
Regiments-Stallmeister. —	2	10
Regiments-Wagenmeister —	2	10
Wachtmeister — — —	2	10
Compagnie-Quartiermeister —	1	5
Fahn-Junker, Corporal —	1	5
Paucker — — —	2	10
Trompeter, und Hautbois —	1	5
Sattler, Fahnen-Schmidt, und Büchsenmacher — — —	1	5

Die Artillerie, das Ponton-Wesen und Ingenieurs.

Grand-Maitre d'Artillerie —	3000	15000
General — — —	2000	10000
General-Lieutenant — —	1000	5000
General-Major — —	300	1500
Obrister — — —	130	650

Obrist-

	Köpfe.	Gulden.
Obrist-Lieutenant — —	60	300
Obrist-Wachtmeister — —	27	135
Hauptmann, Zeug-Capitain, oder Ponton-Capitain — —	16	80
Lieutenant — — —	6	30
Adjutant bezahlet nach seiner sonst habenden Charge.		
Regiments-Quartiermeister —	6	30
Auditeur — — —	5	25
Feuerwerker — — —	2	10
Bombardier — — —	2	10
Uebrige Artillerie-Unterofficier —	1	5
Paucker — — —	2	10
Hautbois — — —	1	5
Tambour — — —	1	5
Canonier — — —	1	5
Pontonier — — —	1	5
Mineur — — —	1	5
Stallmeister — — —	2	10
Wagenmeister — —	2	10
Schirrmeister — — —	2	10
Artillerie-Knechte — —	1	5
Zeug- und Proviant-Schreiber —	1	5
Wagner — — —	1	5
Schmiede-Meister — —	1	5
Zeug-Diener — — —	1	5
Sattler, und Riemer — —	1	5
Zimmer-Meister und Gesellen —	1	5
Handlanger — — —	1	5
Roßarzt — — —	2	10
Schirr-Knechte — —	1	5
Von Ingenieur-Mineur- und Ponton-Wesen werden die Officiers denen von der Artillerie gleich gehalten, die niedrigern aber denen Gemeinen gleich gerechnet.		

Der General-Staab.

				Köpfe.	Gulden.
General-Adjutant General-Quartiermeister Flügel-Adjutant General-Quartiermeister-Lieutenant Brigade-Major				werden nach ihren sonst habenden Chargen taxiret.	
Ober-Auditeur	—	—		16	80
Staabsquartiermeister, oder Staabs-Fourier	—	—	—	5	25
General-Wagenmeister			—	5	25
General-Gewaltiger	—	—		3	15
Das Commissariat u. Proviantamt.					
Geheimer Finanz-Rath			—	130	650
Kriegesrath und Hofrath			—	27	135
Ober-Proviantmeister	—	—		27	135
Feldkrieges-Zahlmeister			—	10	50
Krieges-Commissarius	—	—		10	50
Commissarius	—	—	—	6	30
Secretarius	—	—	—	6	30
Ober-Backmeister			—	3	15
Canzellist	—	—	—	2	10
Proviant-Schreiber	—	—	—	2	10
Backmeister	—	—	—	2	10
Canzley-Diener			—	1	5
Ober-Backknecht			—	1	5
Bäcker, oder Backknecht			—	1	5
Das Jägercorps, so bey der Armee diener, und würklich geschworen hat.					
Bey dem Jägercorps zu Pferde, werden die Officiers nach ihrer habenden Charge, und die übrigen Jäger gleich der Cavallerie ranzioniret.					
Bey dem Jägercorps zu Fuß, werden die Officiers gleichfalls nach ihren habenden Chargen ranzioniret; insbesondere					
Der Ober-Jäger, wie Capitain			—	16	80
Die Land-Jäger, wie Lieutenants			—	6	30
Die übrigen Jäger, wie Gemeine			—	1	5

Chargen

Chargen und Characters bey der Rußisch-Kayserl. Armee, auch wie hoch eine jede Charge, an Köpfen, und Geld, zu rechnen.

Die hohe Generalität.

	Köpfe.	Gulden.
General-Feld-Marschall	3000	15000
General en Chef	2000	10000
Generallieutenant	1000	5000
Generalmajor	300	1500
Brigadier	200	1000

Regimenter Infanterie mit ihrem Staabe.

Obrister	130	650
Obristlieutenant	60	300
Premier-Major	27	135
Second-Major	24	120
Capitaine	16	80
Premier-Lieutenant	6	30
Regiments-Quartier-Meister	6	30
Adjutant, Second-Lieutenant und Fähnrich	5	25
Auditeur	5	25
Regiments-Wagen-Meister	5	25
Sergeant	1	5
Regiments-Schreiber	1	5
Regiments-Tambour	1	5
Gefreyter Corporal	1	5
Fourier	1	5
Capitain d'Armes	1	5
Fahn-Junker	1	5
Corporal und Compagnie-Schreiber	1	5

Hautbois

	Köpfe.	Gulden.
Hautbois oder Musicant —	1	5
Tambour oder Pfeifer — —	1	5
Grenadier, Gefreyter, Füsilier, Musquetier — —	1	5
Büchsenmacher — —	1	5
Schmidt — — —	1	5
Der Profos giebt nichts.		
Die Frey-Compagnie, so in Mondur stehet, und die Garnison-Bataillons, wie auch die Land-Militz, werden, ein jeder nach seinem Character, der Infanterie gleich taxiret.		
Cavallerie-Regimenter, Cuirassier, Grenadier a Cheval, Dragoner, Husaren, nebst ihrem Staabe.		
Obrister — — —	130	650
Obrist-Lieutenant — —	60	300
Premier-Major — —	27	135
Second-Major — —	24	120
Rittmeister oder Hauptmann —	16	80
Premier-Lieutenant — —	6	30
Regiments-Quartier-Meister —	6	30
Secondlieutenant, Adjutant, Cornet und Fähnrich — —	5	25
Auditeur — — —	5	25
Regimentsbereuter bezahlet nach seiner sonst habenden Charge.		
Regiments-Wagenmeister —	5	25
Wachtmeister — — —	1	5
Compagnie-Quartiermeister —	1	5
Regiments-Schreiber — —	1	5

	Köpfe.	Gulden.
Fahn-Junker, Capitain d'Armes, Corporal und Compagnieschreiber	1	5
Paucker — — —	2	10
Trompeter und Hautbois —	1	5
Sattler, Fahnen-Schmidt und Büchsenmacher — —	1	5
Gemeiner — — —	1	5

Dir Artillerie und das Ingenieur-Corps.

General-Feld-Zeugmeister —	2000	10000
General-Lieutenant — —	1000	5000
General-Major — —	300	1500
Obrister — — —	200	1000
Obrist-Lieutenant — —	130	650
Major — — —	60	300
Capitain — — —	27	135
Lieutenant — — —	16	80
Secondlieutenant — —	6	30
Stück-Junker — — —	5	25
Adjutant, Regimentsquartiermeister, Auditeur } bezahlen nach ihren sonst habenden Chargen.		
Feuerwerker — — —	2	10
Bombardier — — —	2	10
Uebrige Artillerie-Unterofficier —	1	5
Paucker — — —	2	10
Hautbois — — —	1	5
Tambour — — —	1	5
Canonier — — —	1	5
Stallmeister — — —	2	10
Wagenmeister — —	2	10
Schirrmeister — — —	2	10

	Köpfe.	Gulden.
Artillerie-Knechte — —	1	5
Zeug- und Proviant-Schreiber —	1	5
Schmiede-Meister — —	1	5
Zeug-Diener — — —	1	5
Sattler, und Riemer — —	1	5
Zimmer-Meister und Gesellen —	1	5
Handlanger — — —	1	5
Roß-Arzt — — —	2	10
Troß-Knecht — — —	1	5
Von den Mineurs, dem Ponton-Wesen und dem Fuhr-Staat, werden die Officiers nach den sonst habenden Chargen taxiret, die niedrigen aber denen Gemeinen gleich gerechnet.		
Der General-Staab.		
General-Quartiermeister, nach seiner sonst habenden Charge.		
General-Quartiermeister-Lieutenant	130	650
Ober-Quartiermeister — —	27	135
General-Adjutant, Flügel-Adjutant, Staabs-Quartiermeister, Brigade- oder Dejourmajor — werden nach ihren sonst habenden Chargen taxiret.		
General-Auditeur-Lieutenant —	27	135
Ober-Auditeur — —	16	80
Staabs-Fourier — —	5	25
General-Wagenmeister, General-Gewaltiger, Secretarius — werden nach ihren sonst habenden Chargen taxiret.		
Canzellisten und Generalsschreiber, werden als Unterofficiers für einen Kopf gerechnet —	1	5

Das

Das Commiſſariat und Proviant-Amt.

	Köpfe.	Gulden.
General-Krieges-Commiſſarius —	1000	5000
Oberſter Krieges-Commiſſarius —	200	1000
Ober-Krieges-Commiſſarius —	130	650
General-Proviant-Meiſter —	200	1000
General-Proviant-Meiſter-Lieutenant	60	300
Ober-Proviant-Meiſter —	16	80
Secretarius nach der habenden Officier-Charge.		
Canzelliſten und Schreiber ſind jederzeit Unter-Officiers, und werden alſo für einen Kopf gerechnet	1	5
Die Coſacken, Calmoucken, und andere leichte Truppen.		
Obriſter, der ein Brevet als Obriſter von der Armee hat — —	130	650
Obriſter ohne Brevet — —	6	30
Jeſaul und Sottnick — —	5	25
Deſiatnick und Gemeiner —	1	5

Art. VII.

Unter den Gulden, von welchen in gegenwärtigen Cartel die Rede iſt, werden die Rheiniſchen Gulden, nemlich einer zu 60 Creutzer, oder 16 gute Groſchen verſtanden. Damit aber ins künftige bey der Liquidation keine Schwürigkeiten wegen der Münze, in welcher der Ueberſchuß compenſiret wird, entſtehen, ſo iſt verabredet und feſtgeſetzet worden, daß die Zahlung beyderſeits entweder in Rußiſchen Rubel-Stücken, jeder Rubel zu 2 Rheinſchen Gulden, oder 120 Creutzer, oder 32 gute Groſchen-Stücken; oder aber in Friedrichs d'or, das Stück zu Fünf Reichs-Thaler, oder Sieben und

einen

einen halben Rheinländischen Gulden, den Gulden zu 16 gute Groschen gerechnet, geschehen soll.

Art. VIII.

Die Volontaires, welche in einer Militair-Charge der Krieg führenden Puissancen stehen, und dem Feldzug nur als Volontaires mit beywohnen, zahlen die Ranzion nach ihrer Charge; die Volontaires hergegen, welche bey der Armee keine Charge bekleiden, werden folgendergestalt taxiret:

Fürstliche Personen	—	1500 Gulden.
Die Gräflichen —	—	800 —
Die Freyherrlichen	—	400 —
Die Adelichen —	—	200 —
Die übrigen, die nicht von Adel	—	50 —

Art. IX.

Wenn ein General, Officier, oder andere in diesem Cartel benannte Militair- oder Civil-Person in ihrer Gefangenschaft avanciret, wird sie nach dem Character oder Charge, so sie bey ihrer Gefangennehmung bekleidet, ranzioniret.

Art. X.

Falls dergleichen Militair- oder Civil-Personen verschiedene Chargen bekleiden, sollen sie nur nach der hohen Charge taxiret und angerechnet werden; so aber ein gefangener Civil-Bedienter eine Civil- und Militair-Charge zugleich bekleidete, soll er nur nach der Militair-Charge, wenn auch die Civil-Charge höher wäre, ranzioniret und ausgewechselt werden.

Art. XI.

Die bey denen Herren Generals stehende General- und Flügel-Adjutanten werden nach ihrer habenden Officier-Charge ranzioniret.

Art. XII.

Die bey den Armeen etwan befindliche Hof- und Staats- auch Unter-Bediente, welche in diesem Cartel nicht benannt, werden mit einem Monats-Gehalt ranzioniret, welches Quantum jedesmahl die Auswechselungs-Commissarien von derjenigen Puissance, in deren Dienste dergleichen Gefangene stehen, ohne weitern Beweiß zu verificiren haben.

Art. XIII.

Alle Geistliche und Kirchendiener, als Feld- und Garnison-Prediger, Cappeläne, oder was Nahmen sie haben, die Feld-Medici, auch General- und Staabs-Chirurgi, Regiments- und Compagnie-Feldscheerer, auch Lazareth-Officianten, in so weit sie nicht Officiers noch wirkliche Soldaten sind, Feldpost-Meisters, nebst denen zum Feldpost-Amt gehörigen Personen, Postilions, und Knechten, Feld-Apothecker, Provisor und Gesellen, auch dazu gehörigen Wagen-Knechte, sollen ohne Entgeld alsofort auf freyen Fuß gestellet, und mit Passeports zu ihrer Armee frey und ohne weitern Aufenthalt zurück geschicket, auch die diesen Personen zugehörige Protocolla, Briefschaften und Documenten denselben nicht abgenommen, sondern, wann sie noch vorhanden, mitgegeben werden; Wie denn auch die Officier- und alle zu der Armee gehörige Frauens und Soldaten-Weiber sofort frey gelassen, und mit Pässen zu den Ihrigen remittiret werden sollen.

Art. XIV.

Alle mit schriftlichen Ordres versehene Sauve-Gardes, welche vom Gegentheil aufgehoben worden, sollen denen Krieges-Gefangenen nicht gleich gehalten, sondern der gegenseitigen Armee unentgeltlich und ohne Anstand zurück geschicket werden.

Art. XV.

Die Artillerie- Ponton- und Proviant- auch überhaupt alle diejenige Knechte, welche nach dem Feld-Etat ihre Verpflegung und Mondirung von der Puissance, der sie dienen, erhalten, sollen vor einen Kopf gerechnet, und also bezahlet werden; Dahergegen die, denen Herren Generals, Officiers, auch andern Militair- und Civil-Personen zugehörige Privat-Bediente, und Denschicken oder die denen Officiers zur Bedienung gegebene Enrollirte, sollen, in so ferne sie weder würkliche Soldaten, noch andere laut diesem Cartel mit Kopfgeld angesetzte Personen sind, ohne alle Ranzion unentgeldlich zurück gegeben werden, doch verstehet es sich von selbst, daß die, ihnen in der Gefangenschaft etwan gereichte Verpflegung in Rechnung zu bringen und zu vergütigen sey.

Art. XVI.

Die mit Wagen und Pferden versehene ordentliche Marquetenders, Traiteurs, Fleischhackers und alle Handelsleute, so im Haupt-Quartier und in der Armee Handel und Wandel treiben, werden vor einen Kopf gerechnet, und gegen Erlegung der Ranzion von 5 Gulden auch Erstattung der genossenen Verpflegung, ausgeliefert; Dahergegen diejenige, welche bloß zu Fuß einige Vivres zubringen, oder bey oben erwehnten als Knechte dienen, vor ihre Person frey gehen.

Art. XVII.

Wenn ein Officier oder andere im Art. VI. enthaltene Person aus der Gefangenschaft, oder während dem Transport bis an den Auswechselungs-Ort, entwichen, oder ohne habende Erlaubniß sich absentirte, derselbe soll, so ferne dessen Gefangenschaft klar und erweißlich ist, und wenn er auch von der Gegenseitigen Puissance nicht wieder zurück geschicket

schicket werden könnte, bey der Auswechselung gleichwol vor einen Kopf angerechnet, auch dessen in der Gefangenschaft genossene Verpflegung bonificiret werden.

Art. XVIII.

Es bleibet dem gefangennehmenden Theil beyderseitig frey, den gefangen genommenen auf der Stelle etwas abzunehmen; wenn er aber erst einmal als Gefangener weg transportiret ist, soll er nicht hart, noch wider die im Krieg statt findende Manier tractiret, noch ihme in seiner Gefangenschaft das Leben benommen werden; welches man beyderseits scharf anbefehlen wolle.

Art. XIX.

Beyderseitige Kriegesgefangene werden nun zwar bis zu ihrer Auswechselung nach demjenigen Gehalt, was sie in ihren Diensten bekommen, verpfleget, und sie, so viel die Sicherheit des gefangennehmenden Theils, und die Umstände es zulassen, ihren Caracter gemäß, wohl gehalten, fals aber selbige mehr oder weniger, als ihnen, in ihrem Dienst nach ihrem Etat ausgemachet ist, gereichet worden, wird solches bey der Liquidation nachgewiesen, und nur das Quantum der genossenen Verpflegung gut gethan.

Art. XX.

Da auch nebst dem Gelde, welches die Kriegesgefangene Unterofficier und Gemeine bekommen, selbigen das Brodt gereichet wird, so soll das Pfund Brodt hiemit auf zwey Creutzer gesetzet, und auch dergestalt in Rechnung gebracht werden, wie denn die Knechte und Bediente gleich denen Gemeinen mit Geld und Brod versehen werden sollen.

Art. XXI.

Die Unterofficiers und Gemeine, und dergleichen, bekommen das Obdach, Holz, Licht und Lager-

Stroh unentgeldlich, und wird vor die Transport-Kosten der Gefangenen so wenig, als vor die Quartiere der Officiers, welche ihnen nach Gelegenheit des Ortes angewiesen werden, einander was angerechnet; die Officiers aber müssen sich Holtz, Licht und Bette selbst anschaffen, oder bezahlen.

Art. XXII.

Alle die vorgemeldeten Verpflegungs- und andere Cartelmäßig zu vergütigende Unkosten nebst denen Kopfgeldern, werden bey der Auswechsel- und Ranzionirung von beyden Theilen einander in Rechnung gebracht, und demjenigen Theil, welches nach beyderseitig angestellten Liquidationen ein mehreres zu fordern hat, der Ueberschuß mit baarem Gelde, sofort bezahlet; wie denn die von Officiers in ihrer Gefangenschaft aufgenommene Gelder und contrahirte Schulden, wenn solche klar und erweißlich, ebenermassen baar refundiret, und dadurch die Anleihere zufrieden gestellet werden, doch auch ersteren, wenn sie über einige in ihrer Gefangenschaft zu indiscret gemachte Rechnungen sich zu beschweren Ursach hätten, alle billige Justice darunter geleistet werden soll. Wann aber fernerhin ein gefangener Officier, ausser den ihm zu reichenden gewöhnlichen Gehalt, Gelder aufnehmen, oder Schulden machen wolte, so soll, allen Mißbrauch zu vermeiden, solches dem Vornehmsten unter den gefangenen Officiers gemeldet, und ohne eines solchen vorhergegangene schriftliche Bewilligung kein Credit gegeben werden.

Art. XXIII.

Die Bleßirte oder krankgewordene Kriegesgefangene, sollen durch Medicos und Chirurgos besorget, und mit den benöthigten Arzeneyen auch zu ihrer Gesundheit erforderlichen Nothdürften versehen werden, welche, sowohl Verpflegungs- als

Heilungs-Unkosten von dem übernehmenden Theil, bey der Auswechsel- und Ranzionirung ordentlich liquidiret und darauf bonificiret werden müssen. Es soll auch beyden Theilen frey stehen, nach Genehmhaltung des gegenseitig commandirenden Herrn Generals, einen, oder etliche Chirurgos oder Feldscheer, zu desto besserer Besorgung und Cur der Bleßirten und Kranken, nach den Ort, wo dergleichen Kriegesgefangene sich befinden, abzuschicken, zu dem Ende erstere von der gegenseitigen Generalität mit den nöthigen Passeports vorhero versehen werden.

Art. XXIV.

So ferne ein Gefangener Blessur- oder Krankheitshalber währender seiner Gefangenschaft, und zwar vor dem Auswechselungs-Termin, mit Tode abgehen solte, werden die, vom Tage seiner Gefangennehmung bis zu seinem Tode verwendete Verpfleg- und Curirungs-Unkosten gegen sattsame Bescheinigung, von dem Theil, in dessen Diensten er gestanden, dem andern bezahlet, der Verstorbene aber vor seine Person nicht angerechnet.

Art. XXV.

Wenn hergegen die gefährlich Kranke und Blessirte, den bestimmten Auswechselungs-Termin erleben, und gleichwohl nicht könnten extradiret werden, auch hierauf mit Tode abgehen; oder, wenn sie auch bis an den Auswechselungs-Ort gebracht worden, und an dem, zu ihrer Auswechselung bestimmten Tage versterben, so sollen selbige der Puissance, welcher sie zugehörig, sowohl vor ihre Person, als respectu der verwendeten Unkosten angerechnet werden. In welchem Fall dergleichen gefährlich Kranke und Bleßirte dem andern Theil specifice anzuzeigen sind.

Art. XXVI.

Die Gefangene ſollen von keinem Theil auf einigerley Weiſe zu Annehmung gegenſeitiger Kriegesdienſte gezwungen werden.

Art. XXVII.

Im Fall jemand, er ſey Bedienter, Knecht oder Obligat bey einer Armee etwas entwendet, und zu der andern hinüber entweichet, ſo ſoll der Diebſtal auf beſchehene Unterſuchung, der beſtohlnen Perſon, ſo bald als möglich, zurück geſchicket, auch der Bediente oder Knecht, fals er nach dem 15ten Art. ohnedem unentgeldlich auszuliefern, mit den geſtohlnen Sachen zugleich extradiret werden; um dadurch einem ſolchen Uebel ſo viel wie möglich, vorzubeugen.

Art. XXVIII.

Die würkliche Deſerteurs können nicht vor Kriegesgefangene angeſehen werden, noch deren Extradition verlanget werden.

Art. XXIX.

Es ſoll denen Gefangengenommenen frey ſtehen, von ihrem Befinden offene Briefe an ihre Anverwandten, mit Genehmhaltung des gegenſeitigen Herrn Generals abzuſchicken.

Art. XXX.

Wenn nach Schlieſſung gegenwärtigen Cartels über einige Puncte, worüber in dieſem Cartel nichts Poſitives geſchloſſen worden, annoch etwas beſonderes, betreffend die Auswechſelungs-Angelegenheit, feſtzuſetzen vor nöthig erachtet wird, ſo ſoll dasjenige, was von beyden Theilen darüber in Separat-Articles concertiret werden könnte, eben, als wenn es dieſer Convention mit einverleibet wäre, angeſehen und unverbrüchlich gehalten werden.

Art. XXXI.

Art. XXXI.

Ferner ist verabredet und festgesetzet, daß gegenwärtiges Cartel Sechs Jahr lang, oder so lange, als der gegenwärtige Krieg dauret, gültig seyn, und von beyden Theilen darüber feste und unverbrüchlich gehalten werden solle.

Zu Urkund dessen, daß gegenwärtiges Cartel von Uns Gevollmächtigten, nach allen darinn enthaltenen Puncten abgehandelt und geschlossen worden, haben Wir solches von beyden Theilen eigenhändig unterschrieben, und mit Unsern Pettschaften bekräftiget, auch darauf gehörig einander ausgewechselt. So geschehen Bütow, den $\frac{4}{15}$ October im Jahr, Eintausend, Siebenhundert, Neun und Funfzig.

(L.S.) Friedrich Freyherr von Wylich.

(L.S.) Friedrich Wilhelm Spangenberg.

(L.S.) Peter von Jacolvleff.

(L.S.) Jacob von Sievers.

Den 26sten October lief aus London die angenehme Nachricht zu Berlin ein, daß der in America commandirende Grosbritannische General Wolfe Mittel gefunden hätte, die dasige französische Armee unter dem General Montcalm aus ihren Verschanzungen herauszulocken und selbige darauf mit solchem Nachdruck anzugreifen, daß sie mit einem Verluste von 1500 Mann gänzlich geschlagen und zerstreuet worden sey, da hingegen der Verlust der Engelländer an Todten und Verwundeten nicht über 500 Mann betrüge. Die Commandeurs der beyderseitigen Armeen, so wohl der General Wolfe, als der General Montcalm, wären geblieben, welcher erstere wegen seiner Tapferkeit und bey jungen Jahren schon bezeugten großen Klugheit von den Engländern sehr bedauert würde. Von dem Brigadier Townshnd, an welchen das Commando nach dem Tode des Generals Wolfe verfallen sey, wären darauf alle Anstalten zu einem Hauptsturme gemacht worden. Die Franzosen hätten solchen aber nicht abgewartet, sondern die Stadt Quebec den 18ten September auf Capitulation übergeben, wodurch die Engeländer nunmehro Meister von ganz Canada geworden wären.

Den 31sten October geschahe zu Stettin die feyerliche Taufhandlung der jungen Prinzeßin, von welcher Ihro Königliche Hoheit, die Durchlauchtigste Frau Herzogin von Würtem-

Würtemberg, älteste Tochter des Herrn Marggrafen von Schwedt Königl. Hoheit, Gemahlin Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herzogs Friedrichs Eugenius von Würtemberg-Stuttgard, den 25sten Oct. daselbst entbunden wurden. Die höchsten und hohen Taufzeugen waren: Ihro Majestäten die Könige von Preussen und Grosbritannien; Ihro Königliche Hoheiten, der Prinz Ferdinand von Preussen, nebst Dero Frau Gemahlin; die verwittwete Frau Marggräfin von Anspach; die regierende Frau Herzogin von Braunschweig; die Frau Marggräfin von Schwedt; die Prinzeßin Amalia; der Prinz und Marggraf von Schwedt; die verwittwete Frau Erbprinzeßin von Würtenberg; Se. Hochfürstl. Durchlauchten, der Herzog von Braunschweig-Bevern; wie auch die Hochlöblichen Landstände des Herzogthums Würtemberg, und es wurden der jungen Prinzeßin die Namen: Sophia Dorothea Augusta Louisa, beygeleget.

Den 9ten Nov. wurde die Convention zwischen Sr. Preußischen und Grosbritannischen Majestät abermals erneuert. Die derselben zum Grunde gelegten Artickel waren folgende:

Erneuerte Convention mit Engeland v. 9 Nov. 1759.

1) Ist beliebet, daß alle zwischen beyden Höfen subsistirende vorhergegangene Tractaten, von was für Dato und Natur sie auch immer seyn mögen, vornehmlich aber der Westmünsterische Tractat vom 16ten Jan. 1756 sowohl, als die Convention vom 11ten April 1758. und die vom

7ten December des letztgedachten Jahres, durch gegenwärtige Convention in allen ihren Puncten, Artikeln und Clauſuln als erneuert und beſtätiget angeſehen werden, und von eben der Kraft ſeyn ſollen, als ob ſie wörtlich hier einverleibet wären.

2) Se. Majeſtät, der König von Großbrittannien, machen ſich verbindlich, in der Stadt London in die Hände des= oder derjenigen, welche Se. Preußiſche Majeſtät zu ſolchem Ende bevollmächtigen werden, die Summe von 4 Millionen Rthlr. die ſich auf 670000 Pfund Sterlings belaufen, bezahlen zu laſſen, und zwar auf einmal, und unmittelbar nach der Auswechſelung der Ratification, auf Requiſition Sr. Preußiſchen Majeſtät.

3) Se. Majeſtät, der König von Preuſſen, verbinden ſich Ihrer Seits, die beſagte Summe zur Aufrechthaltung und Vermehrung Ihrer Macht anzuwenden, als die auf ſolche Weiſe ſich thätig erweiſen ſoll, wie es für die gemeine Sache, und zur Erhaltung des von gedachten Majeſtäten vorgeſetzten Zweckes, nemlich, einer wechſelsweiſen Vertheidigung und beyderſeitiger Sicherheit, am zuträglichſten ſeyn wird.

4) Die hohen contrahirenden Theile verbinden ſich überdies, und zwar an einer Seite Se. Großbrittanniſche Majeſtät, beydes als König und Churfürſt, und andern Theils Se. Preußiſche Majeſtät, keinen Friedens=Tractat, Waffenſtillſtand, Neutralität, noch irgend eine andere Convention oder Einverſtändniß mit den an dieſem Kriege theilhabenden Mächten eingehen zu wollen, es ſey dann nach vorgängiger gemeinſamer Verabredung und beyderſeitiger Beyſtimmung, ſo,

daß

daß jeder von beyden hohen Theilen ausdrücklich darinn begriffen sey.

5) Diese Convention soll ratificiret, und die Ratificationen sollen an beyden Seiten in Zeit von 6 Wochen, vom Tage der Unterzeichnung dieser Convention an zu rechnen, oder auch, wenn es möglich ist, noch eher ausgewechselt werden.

Da sich das Jung-Platensche Dragonerregiment bey aller Gelegenheit und insonderheit bey der Action bey Pretsch vom 29sten October, wobey der Oesterreichische Generallieutenant von Gemmingen, der Oberste von Haller, 25 Officiers und über 1400 Gemeine gefangen wurden, ausnehmend hervorgethan hat; so haben Se. Majestät der König allergnädigst geruhet, dem Chef desselben, Herrn Generalmajor von Platen, welcher das Regiment bey dieser Action selbst anführte, Dero vollkommenste Zufriedenheit in den huldreichsten Ausdrücken zu bezeugen, imgleichen den Herren Majors von der Golze, von Thun, von Brun und von Merian, ferner, den Capitains, Herren von Säher, von Weiß, von Ehrenberg, von Frankenberg, von Barneck, und dem Adjutanten, Herrn von Prittwitz, den Orden pour le Merite zu ertheilen, auch dem Regimente zu einem immerwährenden Andenken seines Wohlverhaltens den Grenadiermarsch zu schlagen bewilliget.

Den 22sten Nov. langten der beyden Prinzen von Preussen Königliche Hoheiten, aus Magdeburg, in Berlin an.

Den

Den 26sten Nov. trafen auch Ihro Majestät, die Königin, nebst Ihro Königlichen Hoheiten, der verwittweten Prinzeßin von Preussen und Dero Prinzeßin Tochter, aus gedachtem Magdeburg über Spandau, wo Höchstdieselben durch eine dreymalige Abfeurung der Canonen bewillkommet wurden, in höchsterwünschtem Wohlseyn, zu unbeschreiblicher Freude der sämtlichen Einwohner von Berlin, wiederum auf dem Königlichen Schlosse ein; wie denn auch den 29sten Nov. Ihro Königliche Hoheiten, die Gemahlinnen der Prinzen Heinrich und Ferdinand, den 2ten Dec. aber Ihro Königl. Hoheit, die Prinzeßin Amalia, wiederum in erwähnter Residenz anlangten.

In Absicht der in einigen Reichszeitungen mitgetheilten Nachricht von einer auf Befehl des Preußischen Obersten von Kleist in den Böhmischen Clöstern, Osseck, Mariaschein und Mariagrab geschehenen Plünderung, ließ der Hof zu Berlin bekannt machen, daß, da man sich nach den Umständen dieses Vorgebens erkundiget hätte, man mit Wahrheit versichern könne, daß alles, was in der gegenseitigen Nachricht wegen der angeblich beraubten Kirchen, Monstranzen, Hostien und Altäre angeführet würde, keinen Grund hätte, und daß, wenn in dem Closter Osseck einige Plünderung vorgenommen worden sey, solches deshalb hätte geschehen müssen, weil sich das Closter sehr übel betragen und

sich der Contribution zu unterwerfen geweigert hätte; dahingegen es gänzlich falsch sey, daß die Clöster Marienschein und Mariengrab geplündert worden wären.

Aus Bütow wurde berichtet, daß die Auswechselung der Preußischen und Rußischen Kriegesgefangenen daselbst guten Fortgang hätte, indem bereits die Rußischen Generals und Staabs-Officiers fast alle auf freyen Fuß gestellet, hingegen 45 Königl. Preußische Oberofficiers und 627 Unterofficiers und Gemeine, und den 24sten Decemb. wiederum 10 Officiers und 216 Gemeine ausgewechselt worden wären; wie denn auch in kurzem die Auswechselung des Grafen von Hordt erfolgen würde.

Daß indessen das bisher erschollene Gerüchte von der Bereitwilligkeit des Preußischen und Großbritannischen Hofes, zu einem allgemeinen Frieden beförderlich zu seyn, völlig gegründet sey, und daß gedachte beyde Höfe wirklich den Großmuthsvollen Schritt gethan hätten, zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe die Hand zu bieten, solches sahe man aus der den 5ten Jänner 1760. zu Berlin publicirten Declaration, welche des Herrn Herzogs Ludwigs zu Braunschweig-Wolfenbüttel Durchl. auf Ersuchen Sr. Preußl. und Grosbritannischen Majestäten, nachdem Höchstgedachte beyde Könige Sich darüber zuvor concertiret, den 25sten November

1759,

1759, an die im Haag befindlichen Gesandten der gegenseitigen Mächte abgegeben haben:

Preußl. und Englische Declaration im Haag v. 25 Nov. 1759.

Ihro Königl. Majestäten von Preussen und von Großbritannien, sind durch das unermeßliche Elend, welches der gegenwärtige Krieg theils schon verursachet, theils auch ins künftige noch weiter verursachen muß, so empfindlich gerühret, daß Sie glaubten den Pflichten der Menschlichkeit, und insbesondere denjenigen, welche Sie der Erhaltung und dem Wohl ihrer Reiche und Unterthanen schuldig sind, kein Genüge zu thun, wenn Sie einiges Mittel verabsäumeten, wodurch der Lauf dieses erschrecklichen Kriegesfeuers gehemmet, und zu Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe etwas beygetragen werden könnte. In dieser Absicht und um die Reinigkeit Ihrer Gesinnungen desto mehr darzulegen, haben beyderseits Königl. Majestäten sich entschlossen, folgende Erklärung zu thun, nehmlich:

„Daß Sie bereit sind, Ihre Gevollmächtigte an denjenigen Ort zu schicken, der dazu am bequemsten gefunden werden wird, „um gemeinschaftlich über einen dauerhaften „und allgemeinen Frieden mit denjenigen zu „tractiren, welche die gegenseitige Kriegführende Mächte Ihrer Seits bevollmächtigen „werden, um zu einem so heilsamen Endzweck zu gelangen.“

Den

Den 11ten Jan. 1760. verlor Berlin den durch seine gründliche Wissenschaften und nützliche Schriften berühmten geheimen Justiz- und Kriegesrath, auch General-Auditeur, Herrn D. Christian Otto Mylius, im 82sten Jahre seines Alters, nachdem er dem Königl. Hause 57 Jahre hindurch, als ein gewissenhafter Rechtsgelehrter, die treusten Dienste geleistet hatte.

Aus Rinteln lief zu Berlin die betrübte Nachricht ein, daß daselbst Se. Hochfürstl. Durchlauchten, Herr Wilhelm der VIIIte, regierender Landgraf von Hessen-Cassel, in der Nacht vom 31. Jan. bis zum 1sten Febr. 1760, im 78sten Jahre Dero Alters, das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt haben. Den 11ten Febr. legte darauf der Hof zu Berlin die Trauer wegen dieses Absterbens auf 4 Wochen an.

Auch vernahm man aus Leipzig, daß daselbst Ihro Hochfürstliche Durchl. Frau Johanna Magdalena, verwittwete Herzogin von Curland, den 25sten Jan. daselbst im 51sten Jahre Dero Alters verstorben sind.

Von den Begebenheiten in Schlesien wie auch in der Lausnitz und der Preußischen Armee daselbst, seit der Eröfnung des Feldzuges des 1759sten Jahres.

Nachdem Se. Majestät der König den 23sten März von Breslau aufgebrochen waren, und das Hauptquartier zu Ronstock bey Jauer genom-

genommen hatten; so setzte sich zugleich die ganze Schlesische Armee in Bewegung. Den 25sten wurde bereits die Ruhe, welche die in der Gegend von Landshut gelegenen Preußischen Truppen den Winter über in ihren Cantonirungs-Quartieren genossen hatten, durch die unvermuthete Annäherung des K. K. Obersten, Grafen von Bethlem, mit 2000 Mann, theils Infanterie, theils Cavallerie, unterbrochen. Dieses Corps suchte von der Seite von Schönberg, einem 3 Meilen von Landshut an der Böhmischen Gränze gelegenen Flecken, einzudringen. Des Morgens um 6 Uhr fielen plötzlich 120 Kalnockische Husaren nebst 300 Panduren und Croaten auf den Preußischen Vorposten in gedachtem Flecken, welcher aber so standhaft vertheidiget wurde, daß der Feind mit Verlust vieler Leute den Rückweg nehmen muste. Zu gleicher Zeit geschahe ein anderer Angrif auf die Dörfer Weisbach und Jungsdorf von 600 Oesterreichern, welche jedoch ebenfalls mit Hinterlassung 9 Gefangener zurück getrieben wurden. Auf der andern Seite suchte sich der Graf von Bethlem der kleinen Stadt Liebau, 2 Meilen von Landshut, zu bemächtigen. Er marschirte zu dem Ende mit 11 bis 1200 Mann dahin, und grif einen Posten von 30 rothen Husaren in eben dem Augenblicke an, da noch 30 andere, die jene ablösen solten, dazu gekommen waren. Diese 60 Husaren wehrten sich zwar tapfer und verwunde-

wundeten viele; allein die Uebermacht behielt die Oberhand, und es fielen den Feinden 7 Husaren von diesen beyden Piquets in die Hände. Als die Oesterreicher diesen Posten forciret hatten, so rückte ein Corps derselben auf Zeikersdorf an, wo das Freybataillon von Anginelli demselben Widerstand that. Ein anderes Corps von Panduren und Husaren marschirte vorwärts rechter Hand Liebau, um in Lindenberg einzudringen; allein der Stab von dem Freybataillon Du Verger, welcher daselbst lag, vertheidigte sich mit so vieler Wachsamkeit und Muth auf allen Seiten, daß der Feind seine Absicht nicht erreichen konnte. Die Oesterreicher zogen sich darauf theils durch Ullersdorf nach Büsdorf, und theils nach Schatzlar zurück, nachdem sie bey diesem Angriffe, der bis 11 Uhr daurete, 3 Mann, das Preußische Freybataillon aber keinen Mann, verlohren hatte. An eben dem Tage griffen sie nochmals den Cordon der Preußichen Truppen, jedoch ohne Wirkung, an. Es gelung ihnen aber besser, als sie sich den 26sten März mit 8000 Mann nach Greifenberg wendeten, wo das Grenadierbataillon von Düringshofen nebst einer Escadron Ziethenscher Husaren postirt war, welche Mannschaft sehr übel mißhandelt wurde. Die zwey letzten Pelotons der Grenadiers wurden von der feindlichen Cavallerie niedergehauen und der Ueberrest muste der Uebermacht weichen und sich gefangen ergeben, welches nicht gesche-

hen seyn würde, wenn gedachtes Bataillon und Escadron durch andere Husaren von Ziethen und dem Freybataillon von Salomon hätte unterstützt werden können; welche aber wegen der Entlegenheit der Oerter und wegen des schlimmen Weges zum Unglück zu spät ankamen. Das Oesterreichische Corps von 8000 Mann blieb darauf zu Greisenberg, und weil versichert wurde, daß der General Siskowitz zu Trautenau eine Verstärkung von 14000 Mann erhalten hätte, so war man in dasiger Gegend auf guter Huth.

Den 2ten April war das Königl. Hauptquartier zu Flachheim, und den 5ten traf der König zu Hirschberg ein, wo Se. Majest. übernachteten und des folgenden Tages von dannen wieder abgiengen.

Den 12ten wurde das Hauptquartier von Bolkenhayn nach Landshut verlegt, wo sich die Armee in einer sehr vortheilhaften und überall mit Redouten, Anhöhen und Artillerie versehenen Stellung befand.

Den 16ten April brach der General von der Infanterie, Herr Baron de la Motte-Fouqvee, mit seinem Corps d'Armee aus der Gegend von Zülz auf, um eine Expedition auf Troppau und Jägerndorf vorzunehmen, und ein oder anderes Quartier des K. K. de Villischen Corps zu überfallen und aufzuheben. Den 17ten marschirten Se. Excellenz aus dem Lager bey Badewitz

und

und Bladen ab, und giengen an zwey Orten zugleich, bey Creutzendorf und Dirschkowitz, über die Oppa, ohne daß die dort herum gestandenen Oesterreichischen Truppen einigen Widerstand thaten, als welche sich vielmehr retirirten und bis Troppau und Jägerndorf vorrückten. Dieser letztere Ort war bereits von dem Feinde völlig geräumt worden. Die Garnison zu Troppau, welche aus 3 Bataillons Ungarischer Infanterie und Panduren, unter dem Commando des Generals Simschön bestand, war zwar nur 2 Stunden zuvor von dem Preußischen Anmarsche benachrichtiget worden; sie hatte sich aber dennoch eiligst herausgezogen, und gegen Grätz geflüchtet. Die Avantgarde der Cavallerie setzte derselben sogleich nach, da aber die Infanterie wegen der morastigen Gegend nicht folgen konnte; so wurde nur ein Theil des feindlichen Hintertreffens abgeschnitten, eine Anzahl davon niedergemacht, 2 Capitains, 3 Lieutenants und 261 Mann gefangen genommen, und die Bagage des Generals Simschön wie auch der sämmtlichen in Troppau gestandenen Officiers, erbeutet; die übrigen von solchen 3 Bataillons retteten sich mit der Flucht durch die Oppa, durch welche sie bis über die Hüften giengen. Preußischer Seits wurden nur einige Mann dabey verwundet, und darauf sowohl zu Troppau, als zu Jägerndorf die dasigen Werke und Pallisaden zu Grunde gerichtet. Die sämmtlichen an-

dern Oesterreichischen Besatzungen hatten sich inzwischen ebenfalls eiligst heraus und nach der Mora gezogen. Den 18ten blieb der Herr G. Lieuten. von Seydlitz mit einiger Cavallerie und Infanterie bey Troppau zurück, und der Herr General von Fouquee verfolgte mit dem Corps den Feind, welcher, nach der aus Böhmen erhaltenen Verstärkung, 36 Bataillons, etliche 30 Escadrons, 2 bis 3000 Panduren, 2 Pulk Ulanen, und zusammen über 30000 Mann ausmachte, und trieb selbigen bis über die Mora, wo derselbe die Brücken abgeworfen auch das an diesem Flusse gelegene Dorf Hartau in Brand gesteckt hatte. Jenseits der Mora hatte sich das feindliche Corps auf den dasigen Anhöhen dergestalt postiret, daß es nicht anzugreifen war. Die folgende Nacht ließ der Herr Gen. von Fouquee das Preußische Corps vor der Mora campiren und da sich der Feind den 19ten früh weiter gegen Hof zurück zog, um das Magazin daselbst zu decken, und der Mangel an Lebensmitteln nicht verstattete, in einer Gegend, welche die Oesterreicher völlig ausgezehrt hatten, länger zu verweilen; so marschirten Se. Excellenz an eben dem Tage mit dem Corps wieder nach Troppau, wo Sie den 20sten Ruhetag hielten und den 21sten von dannen zurück kamen.

Da man indessen vernahm, daß der Feldmarschall von Daun das de Villische bis Neustad

stadt vorgerückte Corps dergestalt verstärkt hätte, daß es schien, als ob der Feind das Fouqueeische Corps mit seiner überlegenen Macht anzugreifen gesonnen sey; so schickten Se. Königl. Majestät dem Herrn Gen. Fouquee nicht nur eine Verstärkung zu; sondern giengen auch selbst den 29sten April in aller Stille dahin ab. Nachdem der Herr Gen. Fouquee mit seinem Corps über die Hotzenplotz gegangen war und sich gegen Neisse gezogen hatte, in der Absicht, das de Villische Corps in die Ebene zu ziehen, welches dasselbe aber, ungeachtet seiner Ueberlegenheit, nicht für rathsam hielte, sondern sich bey Zuckmantel in den Gebürgen postirte; so trafen Höchstgedachte Se. Majestät den 30sten April mit einigen Cavallerie-Regimentern bey dem Fouquseischen Corps ein. Den 1sten May liessen Höchstdieselben einige Bataillons Grenadiers, Dragoner und Husaren gegen Zuckmantel vorrücken, um den Feind daselbst anzugreifen, welches derselbe aber nicht abwartete, sondern sich sogleich durch die Gebürge nach Würbenthal retirirte; jedoch wurde unter Sr. Majestät höchsteigenen Anführung die feindliche Arriergarde durch die Husaren, welche blos von dem Freybataillon von Lüderitz unterstützt waren, noch eingeholt, ein Bataillon Croaten gänzlich abgeschnitten, und völlig ruinirt, über 200 Mann davon niedergehauen, und 2 Capitains, 4 Lieutenants, nebst 184 Mann, zu Gefangenen ge-

macht, wobey man Preußischer Seits nur zwey Mann an Todten und 9 Verwundete zählte. Da also der Feind nicht Stand gehalten hatte, so kehrten Se. Königl. Maj. wieder nach Landshut zu der Hauptarmee zurück, und seit diesem Vorfalle langten die Oesterreichischen Deserteurs in Haufen zu 20 bis 30 an.

Den 6ten May detachirte der Herr Gen. von Fouquee den Herrn Gen. Maj. von Werner mit einigen Grenadiers und Husaren, um den feindlichen Gen. Renard, welcher mit den Ulanen und Croaten jenseits Neustadt in den Gebürgen und Wäldern stand, zu überfallen, welches auch dergestalt von statten gieng, daß besagte Ulanen und Croaten bey Hennersdorf aus ihren Gebüschen und Verhacken völlig vertrieben, viele davon niedergehauen und ein Sächsischer Lieutenant und Adjutant bey dem Gen. Renard, Namens von Koschitzky, imgleichen bey 50 Ulanen, Raizen und Croaten, davon aber die meisten gleich starben, zu Gefangenen gemacht, auch einige 40 Pferde erbeutet, disseits aber nur 3 Mann getödtet und 6 bleßiret wurden. Das de Villische Corps befand sich noch in den Gebürgen bey Hernstadt, gegen Wirbenthal zu.

Bey Liebau hatte inzwischen ein Oesterreichisches Corps von 600 Husaren abermals die daselbst und in den Dörfern Diedersbach und Budissan befindlichen Preußischen Vorposten

den

den 3ten May zu überfallen gesucht. In dem ersten Posten commandirte 1 Officier mit 40 Mann von den Freybataillons von Anginelli und dü Verger. Er stand unten an einem Berge, disseits der Stadt, und nahe an einem andern Posten von 1 Officier und 30 Husaren. Diese sämmtlichen Commandos thaten den muthigsten Widerstand, ohne daß von beyden Theilen etwas verlohren wurde. Zugleich griffen die Feinde das Dorf Buchwald, rechter Hand von Liebau, an, worinn sich 1 Officier, 1 Unterofficier, 30 Husaren und 12 Mann von dü Verger herzhaft vertheidigten, indem diese letztern 12 Mann sich in einen Hinterhalt postirten und zu gelegener Zeit so gut feuerten, daß sie dem Feinde einigen Verlust verursachten. Auf den entstandenen Lerm setzten sich der General Anginelli und der Major dü Verger, nachdem sie ihre Patrouillen zusammen gezogen hatten, an die Spitze der Husaren, und marschirten zur Vertheidigung des Dorfes Buchwald, wo es zu einem hitzigen Scharmützel kam, in welchem die Oesterreicher, ausser vielen Verwundeten, die sie mitnahmen, 4 Mann und 6 Pferde auf dem Platze liessen, auch 7 Gefangene einbüßten; dagegen der Preußische Verlust nur in 2 Todten und 5 Bleßirten bestand. Nachdem das Scharmützel von 5 Uhr früh bis um 10 Uhr Vormittags gedauret hatte, so zog sich der Feind, dessen Fußvolk gar nicht zum Vorschein gekommen war,

zurück, und man erfuhr, daß sich einige Detachements Croaten in dem Gehölze und Gebürge verborgen gehalten hatten.

Den 11ten May grif ein feindliches Detachement von etwa 600 Pferden unvermuthet das unweit Liebau gelegene Dorf Dittersbach an, und hob 1 Officier nebst 30 Mann von dem Freybataillon du Verger, nicht ohne tapfern Widerstand, auf. Seit diesem Tage suchten die Oesterreichischen Truppen beständig die Preußischen Vorposten, jedoch ohne grossen Erfolg, zu beunruhigen.

Den 20sten May langten Se. Majestät, der König, von Landshut zu Liebau an, um die aus den Freybataillons, Angenelli und du Verger, wie auch den rothen Husaren bestehenden Vorposten zu besehen, und zugleich die Stellung der drey feindlichen Läger, davon sich das eine auf den Höhen von Schatzlar und die andern beyden auf den Höhen von Kunzendorf befanden, zu recognosciren.

Den 21sten May geschahe ein abermaliger Angrif auf das Dorf Dittersbach, und es wurde davon folgendes unter dem 22sten May aus Liebau berichtet:

Oesterreichischer Angrif zu Dittersbach v. 21. May 1759.

Den 21sten um 9 Uhr des Morgens wurde unser Posten zu Dittersbach von neuen, durch 30 Husaren von Nadasti, angegriffen; die unsrigen vertheidigten sich tapfer, und da sie durch die Piquets von Dragonern und Husaren, 100 Pferde stark, unterstützet wurden, so verfolgten sie

sie den Feind, weil sie glaubten, daß hinter ihm noch mehrere stehen würden. Zu gleicher Zeit wurden 100 Ziethensche Husaren, welche eine halbe Meile von hier zum recognosciren oberhalb Zepsdorf ausgeritten waren, von ohngefehr 200 Oesterreichern zu Pferde angegriffen, die aber nichts desto weniger gezwungen wurden, sich zurück zu ziehen, wobey sie einen Lieutenant, viele verwundete und gefangene Husaren verlohren haben. Unser Verlust hat nur in einem verwundeten Pferde bestanden. Alles blieb sodann ruhig bis um 1 Uhr des Nachmittags, da 50 rothe Husaren Befehl erhielten, zwischen die Gebürge von Ullersdorf und Dittersbach zu marschiren. Einigen von diesen Husaren fiel es ein, von den Pferden zu steigen, um besser sehen zu können, ob nicht in der dasigen Gegend, wo man nicht so leicht hinkommen kann, etwan Feinde verborgen seyn möchten. In der That fanden sie Panduren verborgen, welche einige Schüsse auf sie thaten, worauf unsere Piquets antworteten, und sich zurück zogen, um nicht gegen einer überlegenen Macht fechten zu dürfen. Bey diesen entstandenen Lermen begab sich der General Angenelli mit den Chef des Freybatallons dahin, um den Feind zu recognosciren. Er ließ sogleich 1 Officier und 30 Mann von dem Bataillon du Verger voraus marschiren, welche sich in zwey Pelotons theilten. Eins marschirte rechter und das andere linker Hand des Gebürges, und da sie von einigen Husaren, die abgesessen waren, unterstützet wurden; so gewannen sie die Höhe und wurden die Panduren gewahr, welche zu verschiedenen malen auf sie Feuer gaben. Nachdem sie 8 Todte und einige Verwundete gehabt, so zogen sie sich zurücke. Man zwei-

felt nicht, daß der Feind bey dieser Gelegenheit auch einigen Verlust erlitten haben kann. Während dieser Vorfälle, rückte der General Laudohn, mit einem Corps von ohngefehr 9 bis 10000 Mann an. Dieses bestand aus 5 Bataillons Panduren, 1 Bataillon vom Regimente Botta, 1 von Sachsen-Gotha, 1 von Wolfenbüttel, 1 von Prinz Carl von Lothringen und 1 von Wied, in allen 10 Bataillons Infanterie, und wenigstens 2000 Mann Cavallerie, wie auch noch 10 Compagnien Grenadiers und ein Jägercorps. Diese marschirten und theilten sich in 2 Theile, davon der erste gleiches Weges rechter Hand durch Königshayn und Dittersbach marschirte, in dem Vorhaben, unsere Vorposten bis über Liebau zurück zu treiben. Die feindliche Reuterey zog sich sogleich zwischen unserer Stadt und der nächst gelegenen Capelle, um unsere Freybataillons anzugreifen. Da unterdessen die Panduren sich bemüheten die Berge zu gewinnen, von welchen die Flanke der Reuterey bestrichen werden konnte. Man schickte aber sogleich einige Pelotons von du Verger ab, um diese Höhe zu besetzen, welches sie auch so gut ins Werk richteten, daß die Panduren nicht weiter vorwärts rücken konnten. Die Freybataillons erhielten sich ihrer Seits, so wohl durch ein heftiges Feuer der Canonen als des kleinen Gewehrs, in ihrer guten Stellung, und da dieser Widerstand zwey und eine halbe Stunde gedauret hatte, so gewannen Se. Majestät Zeit ihnen zu Hülfe zu kommen, welche nicht den geringsten Aufschub mehr litte. Die andere Division der Truppen des Generals Laudon, marschirte über die Höhen auf Buchwald. Seine Reuterey war schon daselbst angekommen, um unsern Freybataillons, Husaren und Dragonern

nern den Rückzug abzuschneiden; allein die Ankunft Sr. Majestät verhinderte diese Unternehmung, und der Feind wurde durch folgende Stellung verfolget. Linker Hand war ihm das Freybataillon du Verger, welches das Grenadierbataillon von Manteuffel unterstützte, zur Seite; rechter Hand avancirte das Bataillon von Angenelli, nebst dem Grenadierbataillon von Keith; und in der Mitte, in der Ebene, marschirten die Regimenter Dragoner, von Würtenberg, von Krockow, von Platen, mit 200 Pferden von Ziethen und Seidlitz Husaren. Indessen hat diese Disposition nicht den verlangten Erfolg gehabt. Man mochte marschiren wie man wollte, es war nicht möglich den Feind zu erreichen. Er zog sich in guter Ordnung zurück, und ließ uns nicht die Zeit, daß das Corps des Generals Rebentisch, welches mit marschiren sollte, zu uns stossen konnte. Nichts destoweniger that man einige Canonen- und Flintenschüsse auf ihn, und verfolgte ihn eine Meile weit in Böhmen, bis an den Ort Namens Fuhrwerk, wo uns die engen Wege an einer weitern Verfolgung verhinderten. Da Se. Majestät, die sich an der Spitze der Truppen befanden, von selbsten die Schwierigkeit weiter vorzudringen, einsahen, so gaben Sie Befehl ins Lager zurück zu kehren; und dieser Zurückzug daurete bis 10 Uhr des Abends. Unser Verlust in diesem Nachsetzen bestehet in 30 Mann Todten und Verwundeten vom Bataillon du Verger, ein Officier von rothen Husaren todt, und einer verwundet, einigen verwundeten Husaren und Dragonern mit vielen Pferden. Unser rechter Flügel hat nichts gelitten. Die Feinde haben 30 Mann Todte zurück gelassen, und eine Anzahl ihrer Verwundeten sind nach unserer

Stadt

Stadt gebracht worden. Man hat ihnen auch viele Pferde todt geschossen und verwundet. Es ist ausgemacht, daß ihr Vorhaben darinnen bestanden, in unserer Nachbarschaft Posto zu fassen, weil sie viele Equipage, und selbsten Marquetender, mit sich geführet haben. Einer von den letztern, wurde in dem Augenblick, als er in dem Dorfe Königshayn davon laufen wollte, mit seinem gut beladenem Wagen ergriffen. Man kann sagen, daß während diesem kleinen Kriege unsere Stadt nicht ruhig gewesen ist, besonders als die Kugeln von beyden Theilen zu fliegen anfingen. Man hat sie auf den Gassen aufheben können. Da der Feind hier gewesen ist, sich aber nicht länger als eine Viertelstunde aufhalten können, so hat er dennoch Kennzeichen seines Zorns von sich gegeben, indem er dem Magistrat übel begegnet ist, um von ihm zu erfahren, ob nicht etwan einige Officiers sich verborgen hielten. Er hat auch andere kleine Ausschweiffungen begangen, welche aber von keiner Erheblichkeit gewesen sind.

Es wurde auch hernach in Absicht dieses Vorfalls nachstehendes zu Entkräftung eines gegenseitigen davon bekannt gemachten Berichts aus Landshut gemeldet:

Es ist ungegründet, wenn in dem Oesterreichischen Journal gesagt wird, der General Laudon habe den 21sten May nur ein Detachement Cavallerie und 3 Bataillons Infanterie gegen die Freybataillons bey Liebau vorrücken, viele von diesen in ihren Retranchements niederhauen, und, nachdem Se. Maj. der König mit einem überlegenem Corps zu Hülfe geeilet, seine Truppen Schritt vor Schritt den Rückweg nehmen lassen.

lassen. Die Stärke des Feindes ergiebt sich schon daraus, da derselbe eingestehet, daß er in 4 Colonnen anmarschiret sey, welche man zusammen sicher auf 9 bis 10000 Mann schätzen konnte. Ein Corps von höchstens 5000 Mann konnte also einem andern von gedachter Stärke unmöglich überlegen seyn. Es ist auch ein falsches Vorgeben, wenn man sich rühmt, die Preußischen Freybataillons zur Flucht gebracht zu haben. Es ist kein einziger Mann davon einen Schritt gewichen, und sie sind es auch unter ihrem Anführer nicht gewohnt. Vielmehr hat das Canonen- und Pelotonfeuer den Feind zum baldigen Zurückzuge genöthiget. Ferner kann man sicher glauben, daß die angeblichen Deserteurs der disseitigen Truppen eine blosse Erfindung sind, indem man, ausser den wenigen Todten und Bleßirten, keinen Mann vermisset hat. Dagegen hat man Preußischer Seits nicht nur verschiedene so wohl bleßirte als andere Gefangene, worunter sich der hernach gestorbene Lieutenant Etree von Nadasti befand, um dessen willen der Gen. Laudon einen Trompeter an den Hrn. Gen. von Anginelli schickte, sondern auch noch einige Deserteurs erhalten, welche die Stärke der gegen uns angerückten Feinde noch weit zahlreicher einmüthig angaben. Man weiß überdem zuverläßig, daß der Feind eine beträchtliche Einbusse gelitten hat, indem die Häuser zu Trautenau mit Verwundeten angefüllt gewesen sind. Und wie konnte dieses anders seyn, da das Freybataillon von Angenelli den flüchtigen Feind mit 41 Canonenschüssen auf der rechten Seite begleitete. Die Desertion ist jetzt bey dem Feinde der wichtigste Artickel, weil kein Tag vergeht, da nicht 20 und mehr Ausreisser herüber kommen.

Nach

Nach dieser Begebenheit wurde der Posten zu Liebau verstärkt und mit mehrerern Verschanzungen versehen. Die Hauptarmee blieb inzwischen bey Landshut und Reich-Hennersdorf gelagert und es fiel daselbst, ausser dem kleinen Kriege zwischen den leichten Truppen, nichts beträchtliches vor.

Anfangs Junii wurden verschiedene Hin- und Her-Märsche von den Preußischen Truppen vorgenommen, und der Herr Generallieutenant von Seidlitz, welcher bisher bey Hirschberg gestanden hatte, vereinigte sich mit der Hauptarmee. Den 7ten Jun. nahmen Se. Königl. Majestät in der Gegend von Königshayn und Lampertsdorf bis an den Jesuiter Meyerhof eine Recognoscirung vor, woben der an dem letztern Orte stehende Oesterreichische Posten verdrungen wurde.

Währender Zeit, da die beyderseitigen Armeen an der Schlesischen und Böhmischen Gränze bis Ausgang Junii in einer beständigen Aufmerksamkeit, die durch keine große Begebenheiten unterbrochen wurde, gegen einander überstunden, näherte sich die Rußisch-Kayserliche Armee den Gränzen von Schlesien und der Mark, worauf sich die Oesterreichischen Truppen den 28sten Junii ebenfalls in Bewegung setzten, um sich durch Böhmen nach der Lausnitz zu ziehen. In dieser Absicht wendete sich

ein

ein Corps derselben nach der Seite von Böhmisch-Aicha, und die Hauptarmee zuvörderst nach Jung-Bunzlau, das Laudonsche Corps aber nach Prausnitz, das Harschische nach Jaromirz und das de Villische nach Weydenau. Von den Preußischen Truppen hingegen wurde den 29sten der Posten von Schatzlar in Böhmen eingenommen, und dabey eine Anzahl von 100 Husaren und Panduren, nebst einigen Officiers, unter denen sich ein Capitain befand, zu Gefangenen gemacht, worauf die Preußische Avantgarde den 30sten nach Trautenau rückte, von dannen aber den 4. Jul. wieder nach Landshut zurück marschirte.

So bald der König von diesem Marsche der Oesterreichischen Armee Nachricht erhalten hatte, so wurde der Herr Gen. Lieut. von Seidlitz mit einem ansehnlichen Corps nach dem Hirschbergischen abgesendet, um die Bewegungen des Feindes zu beobachten. Se. Majestät selbst aber brachen den 5ten Jul. aus Dero Lager bey Reich-Hennersdorf auf, und marschierten den 6ten über Hirschberg bis Lähne. An eben dem Tage traf der Oesterreichische General von Laudon zu Greifenberg ein und suchte bey Hirschberg einzudringen; er wurde aber von dem Herrn Gen. Lieut. von Seidlitz, welcher demselben mit der Avantgarde auf dem halben Wege begegnete, so übel empfangen, daß er sich in größter Eil

nach

nach Böhmen zurückziehen mußte, wobey die Oesterreicher 2 Rittmeister, 3 Lieutenants und etwa 100 Gemeine an Kriegesgefangenen, ausser den Todten und Bleßirten, einbüßten; dagegen der Preußische Verlust in 9 Todten und 13 Verwundeten bestand.

Das Seidlitzische Corps rückte darauf bis Löwenberg und die dazu gehörigen leichten Truppen setzten sich jenseits der Oweiß zu Schloßdorf und Eckertsdorf.

Den 10 Jul. stand die Oestereichische Haupt-Armee bey Marklissa und die Patrouillen derselben fanden sich zu Görlitz und Bautzen ein; die Preußische hingegen hatte sich an der Bober zwischen Liebenthal und Greifenberg gelagert, und das Königl. Hauptquartier war zu Gerishofen angelegt worden. Aus Cosel vernahm man, daß die Oesterreicher die Bloquade daselbst aufgehoben hätten.

Nach der Entfernung Sr. Majestät des Königs aus der Gegend von Landshut war das daselbst verlassene Lager von dem Fouqvetschen Corps wiederum bezogen worden. Hingegen hatten sich die Oesterreichischen Corps unter den Generals, von Harsch, de Ville und von Jahnus, in der Gegend von Trautenau und Schatzlar vereiniget, von dannen sie den 17ten Julii ungefähr 2000 Panduren und 1000 Dragoner, nebst einer Anzahl Husaren abschickten, welche sich oberhalb Conradswalde gegen Friedland postirten.

postirten. Den 18ten marschirte dieses ganze vereinigte feindliche Corps, so aus 38 Bataillons, 48 Escadrons, 3 bis 4000 Panduren und 2 Pulk Ulanen bestand, unter dem Commando des Generals Harsch, bis Schömberg und machte Miene, als ob es den Posten von Landshut angreifen wolte. Den 19ten recognoscirte der Herr General von Fouquee das Oesterreichische Lager mit einigen Grenadier- und Freybataillons, wobey die Vorposten des feindlichen linken Flügels bis in ihr Lager zurück getrieben und einige Gefangenen gemacht wurden. Den 20sten gieng der Oesterreichische Gen. Lieut. von Wolfersdorf mit 9 Bataillons, einem Dragonerregimente und einigen Husaren nach Schatzlar zurück, um daselbst die Zugänge nach Böhmen zu besetzen, und der G. Harsch begab sich wegen Unpäßlichkeit nach Königsgrätz, nachdem er dem G. de Ville das Commando übergeben hatte. Den 21sten Jul. brach das ganze de Villische Corps von Schömberg nach Conradswalde auf, bey welcher Gelegenheit von der feindlichen Arriergarde einige 20 Mann gefangen genommen wurden. Den 22sten schickten die Oesterreicher einen Theil ihrer Bagage nach Friedland zurück, wo sie einen Posten von 2 Bataillons und einigen Escadrons Dragonern hinsetzten, um die Zufuhre der Lebensmittel aus Böhmen zu befördern, und ihre Bagage zu decken. An eben dem Tage brach der General

de Ville unvermuthet auf und rückte mit seinem Corps in das Schlesische Gebürge bis Fürstenstein. Der Herr General von Fouquee widersetzte sich diesem Einmarsche um so weniger, da Se. Excellenz voraus sahen, daß sich der Feind nicht lange daselbst erhalten könnte, sondern seinen Rückmarsch nach aller Wahrscheinlichkeit bald mit vielem Nachtheil würde antreten müssen. Um indessen dem feindlichen Corps die Zufuhr zu benehmen, so wurde der Herr Generalmajor von der Golze mit 7 Bataillons und 8 Escadrons gegen Friedland abgesendet. Bey dessen Annäherung ergrif aber das daselbst befindliche Oesterreichische Detachement den 23sten eiligst die Flucht, und ließ sein ganzes Lager und Feldgeräthe im Stiche, welches demnach nebst mehr denn 100 Kutschen, Chaisen und Wagens, einer Summa von mehr als 100000 Rthlr. an baaren Gelde, gegen 300 Pferden, einigen 40 Maulthieren und einer Menge anderer Sachen erbeutet, auch 35 Mann gefangen wurden.

Den 24sten Jul. rückte der Herr General von Fouqvee mit seinem Corps nach Gottesberg und den 25sten nach Conradswalde, um dem Feinde vollends alle Zufuhre aus Böhmen abzuschneiden, und ihn sowol von Friedland als von Landshut abzuhalten; da denn die feindlichen Vorposten zurück getrieben, und 23 Mann zu Gefangenen gemacht wurden. Der Mangel

des

des Unterhalts nöthigte auch den Feind würklich, den 27sten früh sein Lager bey Fürstenstein aufzuheben, um den Rückmarsch nach Böhmen zu nehmen. Es wolte aber derselbe auf eben dem Wege, durch welchen er einmarschiret war, wieder zurück gehen, weshalb er bey Conradswalde, wo das Fouquetsche Corps stand, durchzudringen suchte. Es war gegen 10 Uhr Vormittags, als die Oesterreicher daselbst ankamen. Sie griffen den Preußischen Vorposten an, welcher aus dem Freybataillon von Lüderitz, dem Bataillon Freywilligen von Zaremba, und dem Regimente von Ramin bestand, und von dem Chef des letztern commandiret wurde. Die Canonade so wol, als das kleine Feuer, daurete bis auf den Abend. Die Oesterreicher wurden bis Gottesberg zurück geschlagen, und verloren dabey, nach der Aussage der Gefangenen und Deserteurs, an 400 Todten und Bleßirten, dagegen sich der Preußische Verlust überhaupt nur auf 60 Mann belief.

Da diese Unternehmung dem Feinde nicht gelungen war, so wagte der General Jahnus den 28sten Jul. mit seinem Corps bey Friedland durchzubrechen, wo er aber von dem Herrn Gen. Major von Golz durch einige Canonenschüsse ebenfalls abgewiesen wurde. Wie nun der G. de Ville sahe, daß er in den angeführten Gegenden nichts ausrichten konnte; so schickte er den 28sten Abends seine Bagage voraus, er

selbst aber folgte den 29sten mit seinem ganzen Corps und nahm seinen Rückweg in größter Eil über Langen-Waltersdorf und Reimswalde, durch verschiedene Nebenwege und Gebüsche auf Johannisberg in das Braunauische, nachdem seine Truppen in 4 Tagen kein Brod gehabt hatten. Da sie an verschiedenen Orten geplündert hatten, so wolte man ihnen diese Passage mit Fleiß nicht versperren, um ihnen nicht Gelegenheit zu mehrern Gewaltthätigkeiten zu geben, wozu sie der Mangel an Lebensmitteln hätte veranlassen können. Es wurden beym Nachsetzen noch einige 30 Mann gefangen genommen, und der Oesterreichische Verlust bey dieser Unternehmung war besonders an Deserteurs beträchtlich, indem sie deren wenigstens 1500 bis 2000 einbüßten.

Nachdem der Feind Schlesien verlassen hatte, so entschloß sich der Herr General von Fouquee das Lager bey Landshut wieder zu beziehen. Ein Theil des Corps marschierte demnach den 31sten Jul. Nachmittags mit der Bagage von Conradswalde dahin ab; der andere Theil aber brach des Abends um 10 Uhr auf, und rückte in drey verschiedenen Detachements gegen Bernsdorf bey Schatzlar, wo sich der Feind in einem festen Lager befand. Der Herr Gen. von Fouquee marschirte mit den beyden Detachements unter den Herren Generalmajors von Krockow und von Ramin, über Liebau gegen den Feind, welcher

cher bey deren Annäherung so gleich sein Lager verließ und die Flucht nahm; wobey 2 Oesterreichische Officier nebst 104 Gemeinen gefangen wurden. Die Preußischen Husaren, Dragoner und Freybataillons drungen mit der größten Herzhaftigkeit auf den Feind ein, vertrieben denselben mit einem Verluste vieler Todten, bis gegen Trautenau, und erbeuteten dessen ganzes Lager, die Bagage, Zelter, Feldequipage und viele Pferde nebst 200 Maulthieren. Die Herren Generalmajors von Golze und von Werner deckten diese Unternehmung mit dem dritten Detachement gegen Schömberg zu, und machten daselbst 2 Officiers nebst 82 Mann zu Gefangenen, so, daß sich die Anzahl der bey dieser Gelegenheit eingebrachten Kriegsgefangenen überhaupt auf 4 Officiers und 186 Mann, der Preussische Verlust hingegen nur auf 2 Todte und 7 Verwundete erstreckte.

Von dem was während dieses Oesterreichischen Einfalls in Schlesien in und bey Freyburg vorgefallen war, davon wurde nachstehendes aus gedachter Gegend berichtet:

Es war den 18ten Julii, als ein Oesterreichisches Commando aus 1 Lieutenant und 40 Pferden bestehend, von Friedland nach Freyburg kam, wovon sich 6 Mann auf dem Gräfl. Hochbergischen Schlosse Fürstenstein einfanden. Nachdem dieses Commando geplündert und andere Excesse begangen hatte, so begab es sich an eben dem Tage wieder zurück und nahm den Freyburgischen

Rathmann Grundsen eine Viertel Meile weit mit sich. Gegen Abend rückte ein Preußisches Detachement von 150 Mann Infanterie Manteufelischen Regiments und 40 braunen Husaren, unter dem Commando des Hrn. Majors von Fränklein aus Schweidnitz in Freyburg ein, welches die Wirkung hatte, daß sich den 19ten, 20sten und 21sten kein Mann von dem Feinde sehen ließ. Den 21sten gegen Mittag hörte man gegen Landeshut stark schiessen und den 22sten Nachmittags lief die Nachricht ein, daß das ganze feindliche Corps im Anmarsche sey. So bald der Herr Major von Fränklin den Feind im Angesicht hatte, vertheidigte er sich mit einer solchen Herzhaftigkeit und Klugheit, die ihm und der ganzen Preußischen Armee zum ewigen Ruhme gereichen muß. Die feindliche Avantgarde unter dem Sächsischen G. M. von Renard, so aus Ulanen, Husaren und Dragonern bestand, ließ sich auf den Freyburgischen Bergen sehen, ohne sich jedoch mit den 40 Preußischen Husaren, die auf einer Anhöhe stunden, einzulassen. Mitlerweile näherte sich der gröste Theil der Oesterreichischen Armee, und der Hr. M. v. Fränklin hatte indessen auf einer Anhöhe vor Freyburg, um das Städtchen zu schonen, Posten gefaßt, wo er den Feind durch eine bey sich habende dreypfündige Canone und durch beständiges Feuern aus dem kleinen Gewehr eine ziemliche weile abhielte, bis er sich endlich genöthiget sahe, sich über die Zirlauer Felder gegen den Nonnenbusch zu retiriren. Auf diesem Rückzuge wurde dieses kleine Commando von den weit zahlreichern Ulanen einigemal ganz umringet, jedoch aber der Feind durch das Canonen- und Peloton-Feuer eben so oft wieder zurück getrieben. Da aber 400 Ulanen

unterdes-

unterdessen den Nonnenbusch besetzt hatten, auch sich während dieses bey 3 Stunden gedaureten Gefechtes der Ueberrest der de Villischen Armee herbey gezogen und das Preußische Commando von allen Seiten umgeben hatte; so sahe sich der Herr Major von Fränklin, welcher 4 gefährliche Wunden bekommen hatte, endlich gezwungen, das Gewehr zu strecken. Ungeachtet sich aber das Commando bereits ergeben hatte; so hieben die grünen Dragoner dennoch in selbiges ein, wodurch viele bleßiret wurden. Dieses unbillige Verfahren wurde damit entschuldiget, daß noch etliche von dem Commando, nach empfangenem Pardon gefeuret hätten, welches Vorgeben eben so ungegründet war, als die Entschuldigung der Oesterreicher warum das Dorf Polsnitz nächtlicher weise auf das grausamste von ihnen ausgeplündert worden sey, wovon sie zur Ursache angaben, daß ein dasiger Einwohner dem Herrn Major von Fränklin von ihrer Annäherung Nachricht gegeben hätte. Das feindliche Hauptquartier wurde noch denselben Abend auf dem Schlosse Fürstenstein genommen und der Gen. Jahnus marschirte von dannen nach dem Zeiskenberge.

Den 24sten erhielten die Oesterreicher Nachricht, daß ihre Bagage in Friedland grösstentheils verlohren gegangen sey. Binnen dieser Zeit hatten sie noch die Dörfer Zirlau, Salzbrun und Sorgau durch Plünderung hart mitgenommen. Die ausgeschriebenen Lieferungen waren unerschwinglich und an verschiedenen Orten erpreßten sie eine dreymonathliche Anticipationssteuer mit 25 pro Cent Agio.

Unter denen bey Freyburg in die feindliche Kriegesgefangenschaft gerathenen Officiers befanden

sich, ausser dem Herrn Major von Fränklin, der Capitain von Pomiana, 3 Lieutenants, worunter einer von den Husaren, und 2 Fähnrichs. An Todten wurden 40 Mann gezählet, und die übrigen waren verwundet und gefangen worden. Von dem Oesterreichischen Verlust hatte man in sichere Erfahrung gebracht, daß sie in Zirlau 192 Mann begraben und 230 Bleßirten nach Sorgau gebracht hätten, ohne was Anfangs der Attaque bey Freyburg geblieben war. Sie gestunden auch selbst einen starken Verlust zu, und legten dem kleinen Commando den Ruhm einer bewundernswürdigen Tapferkeit bey. Den 27sten Julii erfolgte endlich der Abmarsch der Oesterreichischen Truppen, nachdem alle Früchte auf den Feldern gänzlich zu Grunde gerichtet worden waren.

Von der unter des Königs Commando stehenden Armee vernahm man, daß Se. Majest. den Herrn Obersten von Gersdorf mit 400 Pferden nach der Gegend von Naumburg am Qveiß an der Sächsischen Gränze abgesendet hätten. Dieses Commando stieß den 19ten Jul. jenseits gedachten Flusses auf ein feindliches aus grünen Dragonern und Husaren bestehendes Commando. Der Herr Oberste von Gersdorf formirte darauf sogleich eine Avantgarde von 80 Pferden, postirte das ganze Commando diesseits dem Qveiß und setzte mit gedachter Avantgarde durch das Wasser, grif alsdenn den Feind an, und nöthigte denselben mit einem Verluste vieler Todten und Bleßirten die Flucht zu nehmen, wobey

2 Unter-

2 Unterofficiers und 20 Gemeine gefangen genommen, Preußischer Seits aber kein Mann verlohren wurde. Imgleichen waren von Sr. Majestät des Prinzen von Würtemberg Durchl. mit einem Corps von 5 bis 6000 Mann nach Bunzlau, Sprottau und Freywalde detachiret worden; der Prinz Heinrich aber hatte auf erhaltene Königl. Ordre, den 10ten Julii mit einem Theil seiner Armee den Marsch aus Sachsen nach der Ober-Laußnitz angetreten, worauf Se. Königl. Hoheit den 27sten bey Sorau eingetroffen waren.

Den 28sten Jul. und 1sten August wurde zu Breslau das wider einige treulose Vasallen ausgesprochene Urtheil öffentlich vollzogen und davon folgende Anzeige von dort bekannt gemacht:

Es haben verschiedene treulose Vasallen und Unterthanen bey jetzigen Zeitläuften, mit schändlicher Hintansetzung ihrer Pflichten sich unterfangen, nicht nur heimlich die feindliche Absichten zu begünstigen, sondern so gar auch öffentlich zum Feinde überzutreten, dessen Dienste zu nehmen, ja zum Theil mit den feindlichen Partheyen im Lande herumzustreiffen, und an den Bedrückungen anderer treuen Unterthanen thätigen Antheil zu nehmen. Zu denen, welche sich dieses abscheulichen Verbrechens schuldig gemacht haben, gehören vornehmlich: der vormalige Coseler Creysdeputirte, Joseph Matthäus von Lippa, auf Radischau, welcher währender feindlichen Invasionen verschiedene treulose und pflichtvergessene Thathandlungen ausgeübet, und so gar zum

Feinde auſſer Landes entwichen; nicht weniger der zu Otmachau wohnhaft geweſene Friederich von Strachwitz, von der Geppersdorfſchen Familie, welcher bey den letztern feindlichen Invaſionen den feindlichen Trupps pflichtvergeſſener Weiſe als Marſchcommiſſarius Dienſte geleiſtet, und mit dem Feinde hiernächſt flüchtig worden; ferner der geweſene Biſchöfl. Cammerrath, Johann Jacob Broſig von Otmachau, welcher mit einem anſehnlichen Caſſenbeſtand boshafterweiſe entwichen und zum Feinde übergelaufen; imgleichen der vormalige Biſchöfl. Oberjäger Blüdorn, welcher ſchon bey vorigen Invaſionen ſich als einen feindlichen Spion gebrauchen laſſen, und neuerlich ſich unterfangen, öffentlich mit feindlichen Trupps im Lande herumzuſtreiffen, und vielfältige Exceſſe mit ihnen auszuüben; ſo wie auch der Johann Franz von Adametz, auf Dombrowka, welcher pflicht- und treuvergeſſenerweiſe feindliche Dienſte angenommen, und ſogar als einen feindlichen Landrath im Oppelſchen Creyſe ſich zu geriren keine Scheu getragen; und endlich der vormalige Neuſtädter Landrath, Johann von Schneckenhauß, welcher ſich ebenfalls zum Feinde geſchlagen, ihm Vorſchub geleiſtet und bey demſelben beharrlich latitiret. Es iſt daher dieſen flüchtigen Uebelthätern der Proceß gemacht, und vermöge derer wider ſie ergangenen Urtheile erkandt worden, daß dieſelben ihrer Ehren und Würden für verluſtig zu achten, ihr ſämmtlich Vermögen zu confiſciren, und ihre Bildniſſe andern zum Abſcheu und Exempel an den Galgen zu hengen. Dieſe Execution hat allhier am 28. Julii und am 1ſten Auguſt ihren Fortgang gehabt, indem erſteren Tages, an dem von Lippa, von Strachwitz, Broſig und Blüdorn, am 1ſten

Aug.

Aug. aber an dem von Adametz und Schneckenhaus, der Inhalt des Urtheils an öffentlicher Justitzstelle vollstrecket, und ihre Bildnisse immittelst an den Galgen geschlagen worden, bis über kurz oder lang sich Gelegenheit finden wird, ihrer selbst habhaft zu werden, und an ihren Personen die verdiente gerechte Strafe ihrer abscheulichen Thaten zu vollziehen. Wider einige andere Pflichtvergessene dieser Art, deren Proceß aber noch nicht zum Erkenntniß gediehen, dürfte vermuthlich ein ähnliches Urtheil ausfallen, und dessen ebenmäßige Execution ehestens erfolgen.

Den 29sten Julii verliessen Se. Königliche Majestät das Lager bey Kalten-Vorwerk, und marschirten mit einem Theil Dero Armee zu dem Wedelschen Corps, mit welchem sich Höchstdieselben unweit Crossen vereinigten. Der Prinz Heinrich übernahm hingegen das Commando der unter Sr. Königl. Majestät bis dahin gestandenen Schlesischen Armee, nachdem Se. Königl. Hoheit einen Theil Ihres Sächsischen Corps d'Armee aus Sachsen nach Sagan geführet, den andern Theil aber unter dem Befehl des Herrn Generallieutenants von Fink daselbst zurück gelassen hatten. Die Oesterreichische Armee änderte damals ihre Stellung, und lagerte sich bey Lauban, der General Beck aber bey Naumburg; und um eben diese Zeit war es auch, da das de Villische Corps von dem Herrn General von Fouquet vorerwähnter maassen zum Zurückzuge aus Schlesien nach Böhmen genöthiget wurde.

Den

Den 31sten Jul. recognoscirte der Hr. Oberste von Gersdorf abermals das feindliche Lager jenseits Naumburg am Qveiß. Auf dem Rückwege stieß derselbe auf ein Oesterreichisches Husaren-Corps, welches die Preußische Feldwache bey Löwenberg überfallen und davon 14 Mann aufgehoben hatte. Er grif die Feinde sogleich an und nahm ihnen nicht nur gedachte 14 Mann wieder ab, sondern machte auch 1 feindlichen Rittmeister nebst 15 Mann zu Gefangenen, und zersprengte die übrigen. Den 3ten Aug. wurde der Hr. Major von Owstein, Wernerischen Husaren-Regiments, mit 300 Dragonern, Husaren und vom Freybataillon, gegen Friedland zu patrouilliren beordert, und da er 2 Oesterreichische Ingenieur-Officiers, 1 Proviant-Officier, 3 Fourierschützen und 9 Husaren antraf, so machte er dieselben zu Kriegesgefangenen. Die erstern waren vom Feinde abgesendet worden, die Redouten und Flechen, welche der Hr. Gen. Major von Golze bey Friedland hatte aufwerfen lassen, zu verderben, und die letztern hatten Brod und Fourage von den Preußischen Gränzdörfern beytreiben sollen. Den 5ten August recognoscirte der Herr General von Fouquet mit einigen Bataillons den Feind, wobey nichts weiter vorfiel, als daß die Husaren mit einander scharmuzirten und 1 Oesterreichischer Wachtmeister gefangen genommen wurde. In der Nacht vom 9ten auf den 10ten August zog sich

das

das de Villiſche Corps, welches den 4ten aus dem Braunauiſchen abermals bis Schömberg und Liebau vorgerückt war, unvermuthet in groſſer Eil wieder zurück, und richtete ſeinen Marſch in verſchiedenen Corps theils über Oppau, Kunzendorf und Marſchendorf, theils über Schatzlar nach Trautenau, theils aber auf Goldenelſe, um näher zu der Dauniſchen Armee zu rücken. Es wurde bey dem Nachſetzen bis durch Schatzlar verfolgt und mit Canonenſchüſſen begleitet. Da auch ein feindliches Commando von 250 Mann bey Schreiberhau geſtanden und von Zeit zu Zeit viele Exceſſe ausgeübt hatte; ſo entſchloß ſich der zu Hirſchberg commandirende Herr G. M. von Krockow ſolches aufheben zu laſſen, welches auch ſo gut von ſtatten gieng, daß 135 Mann nebſt 5 Officiers zu Gefangenen gemacht, die übrigen aber aufgehoben, auch bey dieſer Gelegenheit verſchiedene als Geiſſeln weggeführte Landes-Einwohner befreyet wurden.

Den 11ten Auguſt marſchirte der Oeſterreichiſche Feldmarſchall von Daun mit ſeinem linken Flügel ab und gieng über Rothenburg und Moska, da zu gleicher Zeit der Gen. Beck näher nach Naumburg an dem Bober, und der Fürſt Eſterhazy in die Gegenden von Sorau und Sagan rückte. Der rechte Flügel der Dauniſchen Armee blieb unter dem Herzog von Ahremberg bey Lauban ſtehen und der General de

Ville

Ville nahm sein Lager zu Marklissa, da zugleich ein anderes Corps bey Trautenau stehen blieb.

Den 12ten setzte der Herr Obrist von Gersdorf mit 100 Pferden durch den Queiß und grif das über diesen Fluß bey Naumburg stehende Oesterreichische aus 300 Mann bestehende Commando an. Der Feind hatte zwar die Brücke abgeworfen, sie wurde aber bald wieder hergestellet, und darauf gedachtes Commando mit einem Verluste von 14 Gefangenen und so vielen Pferden, ausser vielen Bleßirten, gegen eine diesseitige Einbusse von 4 Mann, zum Weichen gezwungen.

Den 16ten Aug. wurde der Herr Generallieuten. von Ziethen abgesendet, um den Feldmarschall Daun zu beobachten und in Erfahrung zu bringen, wohin der Feind seine Absicht unter den vielen Gegenständen, die er haben konnte, gerichtet haben möchte. Es würde derselbe nicht ohne Gefahr sich in so viele Detachements haben vertheilen können, wenn ihm nicht die vortheilhaften Gegenden und Posten, nebst der Kunst dieselben zu befestigen, darunter behülflich gewesen wären. Da nun des Prinzen Heinrichs Königl. Hoheit erfuhren, daß der Feldmarschall Daun nach Triebel marschirt sey; so zogen Sie einen Theil des Fouqueeischen Corps an sich. Dieses Corps blieb nebst einem Detachement der Armee unter dem Herrn General

von

von Fouquee in dem Lager bey Kalten-Vorwerk stehen, Se. Königl. Hoheit aber marschirten mit der Armee den 27sten August bis Bunzlau, den 28sten bis Sprottau und den 29sten bis Sagan, von dannen der den 28sten dahin abgerückte General Ziethen nach Sorau marschirte.

Den 29sten August liessen des Herrn Generals von Fouquee Excell. die feindlichen Vorposten bey Lauban durch ein Detachement unter dem Commando des Herrn Majors von Lossow vertreiben, wobey der Feind durch Lauban gejagt und 29 Oesterreicher gefangen genommen wurden. Von einem durch den Oesterreichischen General Jahnus bey Blasdorf unternommenen Angrif vernahm man aus dem Lager bey Landshut folgendes:

Den 31sten Aug. mit Tages Anbruch suchten 600 Mann feindlicher Husaren und Ulanen die Preußischen jenseits Blasdorf gegen Weisbach gestandenen Feldwachten zu überfallen, welche sich, ob sie gleich auf ihrer Huth waren, dennoch vor der Uebermacht disseits Blasdorf zurück ziehen musten. Sie wurden verfolgt und die Ulanen wolten die vor Reich-Hennersdorf nach Blasdorf liegenden Berge besetzen, welches ihnen aber nicht glückte, weil selbige mit 3 Canonen und 200 Mann besetzt waren. Sie zogen sich demnach durch Blasdorf zurück, und der Herr Gen. von Werner, der ihnen mit 6 Escadrons Husaren und Dragonern aus dem Lager nachgerückt war, verjagte sie bis hinter Weisbach. Weil sie aber einen Succurs von 1000 Sächsischen

Drago-

Dragonern erhielten, so nahm der Herr G. von Werner seinen Rückzug durch die Defileen bey Blasdorf. Der Feind brachte 2 Canonen in den Busch hinter dem dasigen Schlosse und that einige Schüsse, worauf man dergestalt antwortete, daß ihm gleich zuerst eine Lavette entzwey geschossen wurde. Die Ulanen suchten eine disseitige aus 16 Mann bestandene Feldwacht bey Johnsdorf aufzuheben, die sich aber zu rechter Zeit entfernte. Es wurde von 3 Batterien zugleich auf die Ulanen gefeuert, wodurch sie auseinander gesprenget wurden, und hierauf zog sich das ganze feindliche Corps wiederum in das Lager bey Michelsdorf zurück. Unsre Feldwachten nahmen ihre vorigen Posten, und das Grenadier-Bataill. von Rath wurde auf die vor Reichhennersdorf liegende Berge gestellt, der Major von Wachholz aber kam mit seinem Commando besser links in einer Redoute zu stehen. Der disseitige Verlust bey diesem Vorfall bestand in 6 Mann und 7 Pferden, und der feindliche solte sich auf 7 Todte und 24 Bleßirte belaufen haben. Den 4ten Sept. überfiel der disseitige Lieutenant Seitner mit einer Partey von dem Freybataillon Anginelli die feindliche Ulanen-Feldwacht bey Liebau, wobey 10 Mann nebst 15 Pferden getödtet und 1 Officier, 1 Ulane und 4 Pferde, ohne den geringsten Verlust, gefangen genommen wurden.

Aus der Grafschaft Glatz wurde berichtet, daß, da ein Oesterreichisches Husaren-Commando von Johannisberg nach Hemmersdorf vorgerückt sey, der Vice-Commendant zu Glatz sogleich ein Commando von Husaren und Grenadiers von dort abgesendet hätte, um den Feind

zu vertreiben, welches auch mit so gutem Erfolge geschehen sey, daß man das ganze feindliche Commando zersprenget, 9 Mann davon zu Gefangenen gemacht, 17 Pferde erbeutet, und den Ueberrest theils niedergemacht, theils in die Neisse gejagt, Preußischer Seits aber nicht das geringste verlohren hätte. Da auch das Oesterreichische Feld-Kriegs-Commissariat, bey Gelegenheit der von den feindlichen Truppen in dasiger Gegend vorgenommenen Streifereyen, ein sogenanntes Patent in verschiedenen Orten gedachter Grafschaft ausgestreuet hatte; so ließ das Preußische Gouvernement daselbst folgende Beantwortung darauf ergehen:

Preußische Antwort auf das Oesterreichische Patent im Glatzischen vom 28sten Aug. 1759.

Es ist bey der Gelegenheit, als vor ein paar Tagen der Oesterreichische Obristlieutenant Dähnhof mit einigen Truppen in und bey Neurode gestanden, abermals ein sogenanntes Patent zum Vorschein gekommen, wodurch man die Einwohner der Grafschaft Glatz von der Sr. Majestät, dem König von Preussen unserm allergnädigsten Könige und Herrn schuldigen Treue abwendig zu machen gesucht.

So viele Mühe als man sich wiederholentlich gegeben, die Königl. Vasallen und Unterthanen irre zu machen; so schlecht sind doch die Gründe beschaffen, welche zu eben dem Ende angebracht worden.

Das Kayserl. Königl. Feldkrieges-Commissariat muß von der Occupation eines Landes nicht einerley Begriffe mit uns haben; sonst würde es wohl nicht den gemeinen Mann überreden wollen, daß, weil wieder einmal einige Oesterrei-

chische Truppen etliche wenige Oerter der Grafschaft flüchtig durchgestrichen, die Kayserin-Königin nun die ganze Grafschaft völlig in Besitz habe, dergestalt daß nun alle und jede Einwohner in der Grafschaft, gedachter Kayserin Königin treu und gehorsam zu seyn, verbunden wären.

Doch das Feldkrieges-Commissariat erholet sich sogleich selbst wieder von seinem Irrthum, und machet sich nur die Hoffnung, daß vielleicht künftig noch die Grafschaft wieder in Oesterreichische Hände kommen dürfte. Diese vergebliche Hofnung können wir demselben endlich gönnen; denn da der weisen Vorsicht allein vorbehalten ist, mit Cronen und Ländern zu disponiren, wie der Herr Verfasser selbst schreibet; so trauen wir ihr auch zuversichtlich zu, sie werden unsern allerhuldreichesten Monarchen über seine Feinde fernerhin siegen lassen, und ihn in dem ruhigen Besitz eines rechtmäßig eroberten Landes auch künftig erhalten.

Wiewohl! durch diese gleisnerische Vorspiegelungen hat man sich auch nur den Weg bahnen wollen um von dem ohnedis schon von Oesterreichischer Seiten diesen Krieg über äusserst gedrückten Lande, in der Geschwindigkeit wieder allerhand Geld, Vivres und Fourage zu erpressen. Darum verbietet man denen Königl. Preußischen Vasallen und Unterthanen alle schuldige Abgaben und Natural-Lieferungen an ihren Landesherrn und fordert dagegen, daß dem Oesterreichischen Commissariat alle Cassen, Geräthschaften, Vorräthe ꝛc. ꝛc. angezeiget, und nun alle Prästanda auf Oesterreichische Rechnung abgeführet werden sollen. Ja man will sogar die Königl. Magazine angezeiget wissen, da doch in dem ganzen Neu-

roder

oder District, worinnen sich das Commando und auch daselbst nur an einigen wenigen Orten, ein paar Stunden aufgehalten, kein einziges Magazin ist; man prätendiret ferner jüdische Schutzgelder, da doch dergleichen Einhebung in der ganzen Grafschaft niemalen vorkommt; Endlich aber erklärt man sich ganz deutlich, woran es fehle, nehmlich, wie gewöhnlich, am Gelde, und man prätendiret dahero, daß die Contribution auf 3 Monathe anticipiret werden solle; dahingegen man von der Bezahlung derer Vivres und der Fourage besser unten nicht ein Wort meldet, sondern meinet, es sey schon genung, wenn man diejenigen, so liefern sollen, nur auf Quittungen vertröste, die doch auch bey der Oesterreichischen Militz so eingerichtet sind, daß kaum der 20te 30te Theil des abgelieferten Quanti oft auch gar nichts bescheiniget, noch weniger jemals etwas bezahlet wird. Eine Forderung, und ein Ammuthen wozu man Preußischer Seits noch niemalen geschritten, und welche denen Königl. Preußischen Vasallen und Unterthanen schon allein einigen Vorschmack geben könnte, was sie von der Regierung der (nach dem Ausdruck ofternelbten Feldkrieges-Commissariats) allergnädigsten, allergütigsten, und allerwohlthätigsten Kayserin Königin zu hoffen, wann sie nicht überzeuget wären, daß dis gegen die andern enormen Bedrückungen, so die Oesterreichischen Länder erfahren müssen, nur als eine Kleinigkeit anzusehen sey. Jedoch, das Commissariat zeiget selbst von diesen Bedrückungen eine Probe, die nicht stärker seyn kann, wenn es bey dem 5ten Articul des vermeintlichen Patents, bekennet, man habe Oesterreichischer Seits gewisse Münzen darum verrufen, damit man in denen Steuercassen statt über 100 Flor.

nur über 75 Fl. quittiren, dagegen aber den armen Soldaten diese Münzen gleichwol vor voll anrechnen und also 25 pro Cent profitiren können. Sollen diß Persuasoria seyn die Vasallen und Unterthanen von dem schuldigen Gehorsam gegen ihren rechtmäßigen Landesherrn abzubringen; so wird man Oesterreichscher Seits seinen Endzweck wohl nie erreichen.

Uns deucht, als sehe diß das Feldkrieges-Commissariat selbst ein, darum verfällt es wieder auf eine andere Maxime, und verspricht eine durchgängige Religionsfreyheit, vergißt aber, daß in der ganzen Grafschaft ausser wenigen Königl. Preußischen Officianten, fast nicht ein einziger Mann ist, welcher einer andern, als der Römisch-Catholischen Religion, zugethan sey. Doch nein! Wir irren uns, der Herr Verfasser vergißt sich nicht, sondern er mischet diesen Punct mit ganz gutem Bedacht allhier ein, weil er im voraus weiß, daß in der Grafschaft gar nicht der Casus existiren werde, wo weder die Oesterreichische Generalität, noch das Oesterreichische Feldkrieges-Commissariat eines Versprechens erinnert werden könne, das der Oesterreichische Hof zu halten niemalen so wenig geneigt, als gewohnt gewesen.

Man wolte sich gerne hierüber noch deutlicher erklären, wenn man nur wüste, was die Worte sagen solten: Denen Evangelisch-Lutherischen eben so wenig, als denen Protestanten und Römisch-Catholischen, und will man nur noch in Ansehung der Römisch-Catholischen erwehnen, daß dieselben so schon alle Religions-Freyheit allezeit genossen haben und noch geniessen, mithin dieselben solche nicht erst von dem Oesterreichischen Hofe erwarten dürfen.

Und hiermit will man denn auch dieſe Beantwortung ſchlieſſen, zugleich aber hoffen, daß niemand in der Grafſchaft Glatz ſo thöricht ſeyn werde, durch ein ſo übel ausgedachtes vermeintliches Patent ſich von der Sr. Majeſtät, unſerm allergnädigſten Könige und Herrn, ſchuldigen Treue und Gehorſam abwendig machen zu laſſen, ſondern vielmehr alle und jede Vaſallen und Unterthanen in Betrachtung ihrer Pflichten gegen ihren rechtmäßigen Landesherrn continuiren werden; Wobey man ſie zum Ueberfluß auf die oft wiederholten ernſtlichen Mandata nachdrücklich verweiſen will.

Gegeben Glatz,
den 28ſten Auguſt
1759. (L S.) Königl. Preußiſches
Gouvernement hieſelbſt.
d'O.

Von dem Ziethenſchen Corps, welches wie wir oben bereits erwähnet haben, den 28ſten Auguſt nach Sagan und den 29ſten nach Sorau abgerückt war, wurde aus dem letztern Orte nachſtehendes gemeldet:

Nachdem des Herrn Gen. Lieut. von Ziethen Excellenz in das Lager bey Oberleſchen eingerückt waren, ſo wurden täglich durch unterſchiedene ausgeſchickte kleine Patrouillen des Gersdorfſchen Huſaren-Regiments einige Oeſterreichiſche Gefangenen eingebracht, welche zuſammen 37 Mann ausmachten. Den 28ſten Auguſt hatte der Herr Oberſt von Gersdorf auf dem Marſche nach Sagan die Avantgarde. Der Feind hatte an dieſem Orte die Thore feſt zu gemacht, auch die

große Brücke über den Bober abgeworfen und den Weg neben derselben mit vorgeführten schwer beladenen Wagens verfahren, damit niemand durchkommen und er sich desto besser zurück ziehen könnte. Der Herr Oberst von Gersdorf entdeckte aber einen Ort, wo man durch das Wasser reiten konnte, und setzte demnach daselbst mit seinen Husaren und den Czerteritzischen Dragonern durch den Fluß. Weil jedoch der Feind zu seiner Retirade Zeit gewonnen hatte, so wurden nur noch 15 Husaren eingeholet und als Gefangene eingebracht, auch 20 Pferde erbeutet. Den 29sten, da das Zietensche Corps nach Sorau rückte, befand sich in dem Dorfe Marschdorf, eine Viertel Meile vor Sorau eine feindliche Feldwache von 100 Mann, weshalb der Herr Oberst von Gerstorf 200 Husaren abschickte, um solche abzuschneiden, worauf er sie mit der Avantgarde angrif und zum Weichen zwang. Die Husaren trieben die Oesterreicher durch Sorau, machten von gedachter Feldwache und der in der Stadt angetroffenen Infanterie über 100 Gefangene und bemächtigten sich einer starken Anzahl von Brod- Fourage- und andern Wagens. Den 30sten August recognoscirte der Herr Oberst von Gersdorf den Feind bey Triebel, machte 1 Officier nebst 60 Mann zu Gefangenen, und erbeutete 70 Pferde. Bey allen diesen Vorfällen bestand der diesseitige Verlust nur in 4 verwundeten Husaren und in eben so viel bleßirten Pferden.

Auf die vorerwähnten Bewegungen der bis Sagan angerückten Prinz Heinrichschen Armee verließ der Feldmarschall Daun das Lager zu Triebel und gieng über die Neisse zurück, wie sich

sich denn auch der G. Beck von Zeipa und der Fürst Esterhazy von Christianstadt entfernte. Gedachter Feldmarschall ließ aber den rechten Flügel, welcher bis dahin noch zu Lauban gestanden hatte, zu seiner Armee stossen, dergestalt, daß nur der General de Ville bey Marklissa stehen blieb, und da er alle detachirte Corps an sich gezogen hatte; so marschierte er den 2ten Sept. wieder auf Sorau. Jedoch der Herr General von Ziethen zog sich ohne Verlust nach Sagan zurück, obgleich der Feind in sein Hintertreffen zu fallen suchte. Der Gen. Beck lagerte sich hierauf mit 12000 Mann bey Hermsdorf, der Fürst Esterhazy zu Christianstadt und ein Corps von 3000 Russen bey Crossen; der Gen. Härsch aber fiel wieder in Schlesien ein, und nahm sein Lager zu Liebau. Der Herr Gen. von Fouquee fand also nöthig, den Herrn Gen. von Golz zu Landshut zu verstärken, weshalb Se. Excellenz mit einem Detachement von Kalten-Vorwerk selbst dahin marschirten. Die Umstände erforderten dem Feinde eine Diversion zu machen. Da nun weder die Stellung des Feindes, noch die Lage von Sagan einige Gelegenheit dazu darboth, so fand man nöthig, mit der Armee den 5ten Sept. aufzubrechen und ein Lager bey Wichelsdorf zu nehmen, nachdem man dem Feinde während des Aufenthalts zu Sagan über 300 Kriegesgefangene abgenommen hatte.

Den 6ten Sept. marschierte die Armee nach Bunzlau und den 7ten bis Neustadt. Da sich der Gen. de Ville von Marklissa nach Lauban gezogen hatte, so rückte der Herr Generalmajor von Stutterheim von Kalten-Vorwerk nach Marklissa vor. Der Gen. de Ville verließ darauf auch das Lager bey Lauban, und die Avantgarde der Preußischen Armee rückte in selbiges ein. Der Herr Gen. von Ziethen wurde nach Marklissa und der Herr Gen. von Stutterheim nach Friedland abgesendet, an welchem lezterm Orte dem Feinde 2 Canonen und ein Magazin genommen, auch die daselbst in Garnison gestandenen 700 Croaten zu Gefangenen gemacht wurden. Den 9ten Sept. nahm die Armee ihr Lager zu Lauban; der G. Beck aber vereinigte sich mit dem General de Ville, und beyde lagerten sich zu Görlitz, so daß sie die Neisse vor sich hatten. Den 10ten marschierte die Preußische Armee nach Pfaffendorf und näherte sich der Neisse, um dieselbe auf dem linken Flügel des Feindes zu paßiren, wenn er sich nicht zurück ziehen solte. Das Ziethensche Corps lagerte sich zu Schomberg, und der Herr Generalmajor von Stutterheim rückte gegen Zittau. Er traf daselbst ausser der Stadt eine Menge Fuhren an, welche das dasige Magazin von dort nach Gabel bringen solten, und nachdem die Bauern die Pferde von den Wagens abgespannet hatten, so ließ

derselbe

derselbe die Wagens mit dem darauf befindlichen Mehl, welches in 4300 Fässern bestand, und dem Heu, so auf 100000 Rationes betrug, imgleichen einer Menge Gewehr und Muntirungs-Stücken, verbrennen und zernichten. Da also der Zweck dieser Expedition erreicht war, so hielte der Herr Generalmajor von Stutterheim für unnöthig, sich der Stadt Zittau zu bemächtigen. Ausserdem hatte der Hr. Major von Reitzenstein, welcher nach Gabel abgesendet wurde, viele dahin auf dem Transport befindliche Mehlwagens ebenfalls verbrennen lassen, und die dortige Garnison, welche sich herausgezogen hatte und aus 120 Mann bestand, angegriffen, viele davon getödtet, und 3 Officiers nebst 103 Gemeinen zu Gefangenen gemacht.

In der Nacht zwischen dem 10ten und 11ten marschirte der General Harsch aus dem Lager hinter Liebau nach Trautenau zurück, und der General Jahnus setzte sich mit seinem Corps bey Schatzlar, bey welcher Gelegenheit der Herr General Fouquee die feindliche Arriergarde bis Schatzlar canoniren und verfolgen auch 19 Mann davon aufheben ließ.

Den 11ten Sept. entfernten sich die Generals de Ville und Beck von Görlitz, wobey der Herr Gen. von Krockow, der ihnen nachsetzte, bey 100 Gefangenen machte. Die Preußische Armee nahm darauf den 12ten das Lager von

Görlitz und ein Corps besetzte die Landscron. Den 13ten wurde der Herr Gen. von Krockow abermals mit 1000 Pferden zum Recognoscíren ausgeschickt. Er gieng bis Jahmen, fiel in die Arriergarde des Feldmarschalls Daun, der seine Armee von Triebel bis Bautzen zurück führte, nahm einige 100 Wagens und machte an 200 Kriegesgefangenen. Da nun der Gen. Beck nach Zittau marschirte, so detaschirten des Prinzen Heinrichs Königliche Hoheit aufs neue einige Truppen nach Friedland, um sowohl gedachten feindlichen General zu beobachten, als auch um Fourage aus diesem Theil von Böhmen zu ziehen.

In dieser Stellung blieb die Armee bis zum 23sten Sept. da der Feldmarschall Daun sein Lager bey Reichenbach nahm. Des Prinzen Heinrichs Königl. Hoheit schickten darauf einige Truppen aus dem Lager bey Görlitz nach Schlesien und um den vorhabenden Marsch zu verbergen, so wurde das Lager des Abends um 8 Uhr aufgehoben. Die Armee marschierte in 2 Colonnen, und nachdem sie sich einige Stunden ausgeruhet hatte, so setzte sie den 24sten Sept. Nachmittags ihren Zug bis Kletten fort, wo sie zu Mitternacht anlangte. Man schlug keine Zelter auf, sondern setzte den Marsch weiter fort. Der Herr Generalmajor von Lentulus, welcher vorausgeschickt wurde, Hoyerswerda zu besetzen, erfuhr zu Losse, daß der

General Vehla mit 4000 Mann bey Hoyerswerda stünde, weshalb er, um nicht entdeckt zu werden, in einem Gehölze drey Viertelstunden von dem Oesterreichischen Lager stehen blieb. Der Prinz Heinrich recognoscirte gedachtes Lager selbst und machte die Anstalten, solches zu überfallen. Zu solchem Ende liessen Se. Königl. Hoheit ein Corps Cavallerie linker Hand der Stadt durch die Elster setzen, um dem Feinde in den Rücken zu gehen, und zu gleicher Zeit wurde eine Batterie angelegt, und einige Bataillons musten die Stadt Hoyerswerda besetzen. Das Oesterreichische Corps bestand blos aus Ungarischer Infanterie. Der Gen. Vehla konnte nicht wissen, daß die ganze Armee auf ihn anrückte, er glaubte also Widerstand thun zu können, und da er sich zurück ziehen und in das Gehölze hinter seinem Lager werfen wolte; so kam ihm der Herr Oberst von Gersdorf mit seinem Husaren-Regimente zuvor, welches von 2 Dragoner-Regimentern und 1 Cuiraßier-Regimente unter den Herren Generalmajors von Krockow und von Lentulus unterstützt wurde. Es ward also dieses feindliche Corps gänzlich geschlagen, über 400 Mann blieben auf dem Platze, 1500 Gemeine und 29 Officiers, worunter sich der General Vehla selbst befand, wurden zu Gefangenen gemacht, auch 3 Canonen erobert. Der Feldmarschall Daun marschirte in der Meynung,

daß

daß die Preußische Armee nach Schlesien gegangen sey, nach Görlitz und über die Neisse. Da er aber erfuhr, daß die erstere den Weg von Rothenburg auf Kletten genommen hatte, so kehrte er nach Bautzen zurück, marschierte Nacht und Tag, und gieng den 30sten Sept. bey Dresden über die Elbe. Der Herr Gen. Lieut. von Fink, welcher bis dahin den Posten von Meissen gegen die vereinigte Macht der Creystruppen und des Haddickschen Corps behauptet hatte, retirirte sich den 2ten October auf Strehla. Da sich der Feldmarschall Daun diesseits Kesselsdorf gelagert hatte, so konnte die Vereinigung des Prinzen Heinrichs mit dem Herrn General Finck zu Meissen nicht geschehen. Se. Königl. Hoheit marschirten also den 28sten Sept. auf Ruhland, den 29sten auf Elsterwerda und den 2ten October auf Torgau. Den 3ten paßirten Sie die Elbe und nahmen das Lager von Belgern, worauf Sie sich sodenn den 4ten October mit des Herrn Generallieutenants von Fink Excellenz vereinigten.

Während dieser Begebenheiten hatte sich die mit dem Laudonschen Corps vereinigte Rußische Armee, zu welcher den 21sten Sept. noch eine neue Verstärkung von der Daunschen Armee gestoßen war, durch die Lausnitz den Schlesischen Gränzen genähert, in dem Vorhaben, vor Glogau zu gehen und diesen Ort mit ver-

einigten Kräften anzugreifen. Se. Königl. Majestät kamen derselben aber durch die geschwindesten Märsche zuvor und verursachten dadurch, daß die feindlichen auf Schlesien gerichteten Absichten fruchtlos abliefen, wovon wir die nähern Umstände unter den Nachrichten von der Preußischen Armee gegen die Russen mittheilen werden.

Aus Oberschlesien vernahm man indessen, daß der dahin abgesendete Herr Generalmajor von Werner die Oesterreichischen daselbst eingedrungenen Truppen von dort vertrieben und dieselben genöthiget hätte, die Bloquade von Cosel abermals aufzuheben.

Den 25sten October verließ die verbundene Rußische und Kayserliche Königl. Armee ihr Lager jenseits Herrenstadt und wendete sich gegen Lissa in Polen. Die Berichte von ihrem Abzuge waren mit den häufigsten Beschwerden über das Verfahren dieser Truppen erfüllet, und besonders lauteten die Klagen, die aus der Gegend des Bartschstroms, an der Schlesischen und Pohlnischen Gränze, aus der Herrschaft Militzsch, den Gräfl. Malzahnischen, Sapiehischen, Reichenbach- und Burghausischen Herrschaften, imgleichen aus Trachenberg, öffentlich bekannt gemacht wurden, sehr beweglich. Unter andern wurde folgendes unter dem 28sten Oct. aus Breslau gemeldet:

Einige

Einige Tage vor dem Abmarsche der Feinde aus der Gegend von Herrnstadt hat dieser Ort eben das betrübte Schicksal der Einäscherung erfahren, welches vorher die Stadt Guhrau betroffen hatte. Der Oesterreichische General Laudon verlangte von dem daselbst stehenden Preussischen Commandeur, daß er ihm die Stadt einräumen oder gewärtigen solte, daß er sie in Brand stecken würde. Auf die darauf erfolgte abschlägige Antwort geschahe was man vermuthet hatte, und der Feind ließ solche durch Feuerkugeln und Haubitzgranaten anzünden, wodurch sie, so wie vorher Guhrau, bis auf den Grund verzehret wurde. Das Elend, worinn diese und andere Einwohner der dasigen Gegenden hierdurch und sonst auf vielfache andere Weise durch die feindlichen Truppen versetzt worden sind, ist unbeschreiblich, und es ist kein Tag vorbey gegangen, wo nicht ein und mehrere Dörfer, ohne die geringste dazu gegebene Ursache, in die Asche gelegt worden sind. Selbst noch bey dem Aufbruche aus der Gegend von Herrnstadt hat man mehr als zwölf Dörfer zu Deckung der Retirade in Flammen gesehen.

Nach dem vorgedachtem Abzuge der vereinigten feindlichen Armee aus Schlesien fiel daselbst nichts weiter vor, als daß sich streifende Partheyen an den Gränzen sehen liessen, welche zu vertreiben des Herrn Generals von Fouquee Excellenz näher an die Pohlnische Gränze vorrückten. Der Herr Generalmajor von Werner aber wurde nach Troppau abgesendet, um die dasige Garnison, so aus Cavallerie und Croaten, unter dem Commando der Obersten

Kallinich

Kallsnich und Klein, bestunden, aufzuheben. Es glückte auch demselben, solche zu überfallen, aus Troppau zu vertreiben, und endlich jenseits der Stadt mit solchem Erfolge anzugreifen, daß davon 180 Mann getödtet, 11 Officiers aber nebst 383 Gemeinen zu Gefangenen gemacht und einige 80 Pferde erbeutet wurden, dagegen der Preußische Verlust nur in 3 todten und 11 bleßirten Husaren bestand. Den 21sten Nov. machte der Herr Oberst von Bülow in und bey Czenstochau, wohin er mit 9 Escadrons abgegangen war, 8 Mann von dem Laudonschen Corps zu Gefangenen, wie er denn auch einige Bagage-Wagens nebst einem Theil der Feld-Apothecke erbeutete, und den Feind über eine Meile hinter Czenstochau verfolgte. Es war aber gedachtes Corps bereits den Tag vorher aufgebrochen und hatte seinen Marsch über Szoreck und Cramolow auf Cracau genommen. Zu gleicher Zeit hatte auch der Rittmeister von Rosencranz, Wernerischen Regiments, welcher mit einem Commando zu Kent, Biala und Bielitz gewesen war, verschiedene feindliche Bagage und Marquetenderwagens, nebst vielen Pferden, erbeutet, und den 23sten waren von dem Lieutenant von Warlowsky, Putkammerischen Husaren-Regiments, zu Szoreck 1 Rußischer Cornet und 3 Grenadier zu Pferde aufgehoben worden.

Auf

Auf die eingelaufene Nachricht, daß sich der General Laudon von Cracau auf Bielitz wendete, wurde der Herr Generalmajor le Grant und der Herr Oberst von Bülow in die Gegend von Berun und Plesse, zu deren Unterstützung aber der Herr G. M. von Ramin über die Oder abgesendet. Der Gen. Laudon machte den 27sten Nov. Versuche, bey Oswenczin und Gottschalckowitz an der Weichsel, unweit Plesse, durchzubrechen, er wurde aber am erstern Orte durch den Herrn Obersten von Bülow, und am letztern durch den Herrn Gen. Maj. le Grant, wieder zurück gewiesen, welches auch den 30sten bey dem dritten Versuche von dem Hn. G. M. von Werner in der Gegend von Plesse geschahe. Den 29sten waren die feindlichen Vorposten aus Dziedzitz und Czechow, zwischen Plesse und Bielitz, von dem Hrn. G. M. le Grant vertrieben und fünf Mann zu Gefangenen gemacht worden.

Da der Oesterreichische General Draskowitz in der Gegend von Troppau eine Verstärkung erhalten hatte, und gegen das Teschensche marschirte, um den Laudonschen Marsch zu decken, so giengen des Herrn Generals von Fouquee Excellenz den 30sten Nov. mit Dero Corps von Cosel nach Ratibor, um desto mehr bey der Hand zu seyn. Die beyden feindlichen Generals Laudon und Draskowitz vereinigten sich zusammen und blieben im Teschenschen und der

dasigen

dasigen Gegend, längs der Preußischen Gränze, stehen. Da sie die beyden an der Oppa liegenden Oerter, Bineschau und Hultschin, jeden mit ohngefähr 1000 Mann besetzt hatten; so wurden den 6ten Decemb. zwey Detachements, unter den Herren Generalmajors von Gablenz und von Queiß, dahin abgesendet, und von selbigen der Feind daraus vertrieben, über die Gränze gejagt, viele getödtet und dabey ein Obrist-Lieutenant, Namens von Mennersdorf, nebst 67 Mann von den Regimentern Wallis und Angern zu Gefangenen gemacht. Nach der Aussage der in grosser Anzahl eingetroffenen Ausreisser solte das Laudonsche Corps auf dem Marsche durch Pohlen über 4000 Mann durch Desertion verloren haben.

Den 26sten Nov. war das bis dahin bey Trautenau in Böhmen gestandene Oesterreichische Wolfersdorfische Corps von dort aufgebrochen und hatte seinen Marsch über Reinerts nach der Gegend von Habelschwert gerichtet. Von dem feindlichen Vorhaben bey dieser Bewegung wurde aus Breslau folgendes gemeldet:

Die Absicht dieses Marsches scheinet abermals dahin zu gehen, von den noch unbedeckten Gegenden und unschuldigen Unterthanen Geld zu erpressen. Es erhellet dieses aus dem Betragen, welches der Feind bey seiner Anwesenheit in Landeck, Reinerts, Habelschwert und andern Orten beobachtet hat. Es war nicht genug, daß

für die Truppen Brod Fourage und Lebensmittel im gröſten Ueberfluſſe gefordert wurden; sondern es wurde auch aller Orten ein nach so vielen schon erlittenen Calamitäten die Kräfte der Einwohner übersteigendes Geldquantum unter dem Namen von Brandschatzungen mit den fürchterlichſten Drohungen gefordert. Es geschahen zwar von den Rathsgliedern die triftigſten Gegenvorſtellungen. Man beſtand aber auf die Befolgung der ertheilten Ordres um ſo mehr, als das Geld, dem Vorgeben nach, zu Befriedigung der Truppen, die ſchon ſeit 5 Tagen und der Officier in 3 Monathen keinen Sold bekommen hätten, unumgänglich gebraucht würde, und man widrigenfalls vor den gröſten Exceſſen keine Sicherheit leiſten könnte. Man läſſet dahin geſtellet ſeyn, in wie weit dieſer Vorwand gegründet geweſen ſeyn möchte.

Von der Königl. Preußiſchen Armee gegen die vereinigten Rußiſchen und Kayſerl. Königlichen Truppen.

Nach der Schlacht bey Cunersdorf, wovon wir die Preußiſchen Berichte bereits mitgetheilet haben, (*) blieb die Rußiſche Armee noch bey Frankfurt ſtehen, wo ſie in den Weinbergen ein ſehr vortheilhaftes Lager nahm, und ſolches ſtark verſchanzte. Des Königs von Preuſſen Maj. aber verlieſſen den 15ten Auguſt das Lager bey Reitwein, und marſchierten mit Dero Armee über Lebus nach Fürſtenwalde, um daſelbſt

(*) im 8ten Bande Bl. 211 und 214.

ſelbſt die Bewegungen ſo wohl der Ruſſen als der Oeſterreicher beobachten, und ſie von einem weiterm Vordringen gegen Dero Reſidenz oder in das Innere des Landes abzuhalten. Da aber gedachtes vereinigtes Heer an ſtatt deſſen Frankfurt endlich verließ, und ſich nach der Lausnitz wendete; ſo brach der König den 30ſten Auguſt gleichfalls von Fürſtenwalde auf, um dem Feinde auf den Fuß zu folgen, und es wurde das Königliche Hauptquartier an eben dem Tage in dem Dorfe Borne, bey Beeskow, und den 31ſten zu Waldau, den 1ſten Sept. aber zu Lübben genommen.

Den 2ten Sept. wurde der Rittmeiſter Leegard von dem Herrn Major von Hund, Zierthenſchen Huſaren-Regiments, mit einem Commando abgeſendet, um die Oeſterreichiſchen Truppen, die in dem Spreewalde ſtreiften, zu vertreiben, welches auch mit ſo guter Wirkung geſchahe, daß ſich das ganze feindliche Detachement, ſo aus 3 Officiers und 142 Gemeinen beſtand, zu Kriegsgefangenen ergeben muſte.

Die Rußiſche Armee hatte indeſſen ihre Stellung zwiſchen Croſſen und Gubben genommen, die Preußiſche aber war ohnweit Lübben gelagert und das Hauptquartier des Königs in dem Dorfe Waldau, zwiſchen Lieberoſe und Lübben, angelegt worden. Beyde Armeen blieben in dieſen Lägern bis in die Mitte des Septembers ſtehen, ohne daß etwas erhebliches zwiſchen denſelben vorgefallen wäre.

Nachdem aber sowohl das Laudonsche Corps, als auch selbst die Rußische Armee, aus dem bisherigen Lager bey Gubben aufgebrochen war, und ihren Weg auf Sommerfeld gerichtet hatte; so setzten sich Se. Königl. Majest. den 16ten Sept. gleichfalls von Waldau im Marsch, um den Feinden nachzufolgen, und nahmen den 18ten Dero Hauptquartier zu Cotbus, von dannen Höchstdieselben den 19ten nach Forste rückten.

Weil die feindlichen Absichten auf Schlesien und zuvörderst auf Glogau gerichtet zu seyn schienen; so entschloß sich der König, denselben durch schnelle Märsche vorzukommen. Se. Majestät brachen demnach den 19ten wieder von Forste auf, worauf Sie den 21sten zu Sagan, den 22sten aber bereits zu Neustadt anlangten, dagegen die Feinde, zu welchen noch eine neue Verstärkung von der Daunischen Armee von 5 Cavallerieregimentern und einigen Bataillons den 21sten Sept. gestossen war, ungeachtet dieselben einen viel nähern Weg hatten, dennoch erst den 22sten zu Freystadt eintrafen, von dannen sie ihren Marsch nach der Oder richteten, welches vermuthen ließ, daß sie längs diesem Strohm marschiren und auf Beuthen gehen würden. Se. Königl. Majestät setzten sich darauf mit der Armee hinter Beuthen auf den Anhöhen von Nenkersdorf und Baunau. Beyde Armeen blieben die Nacht über unter dem Gewehr.

wehr. Die Feinde machten verschiedene gegen einander laufende Bewegungen, woraus man nicht anders urtheilen konnte, als daß sie die Königliche Armee angreifen wolten, oder daß sie ihre Anschläge verrücket fanden; wie denn die Königliche Armee wirklich einen Theil des Lagers, welches die Feinde nehmen wolten, besetzt hatte. Den folgenden Tag nahm die feindliche Generalität die Preußische Stellung in Augenschein; es sey aber, daß sie selbige zu stark fanden, oder aus andern Ursachen, so gieng selbige in der Stille zurück und gegen Mittag sahe man die Feinde ihre Zelter aufschlagen. Nachdem sie den 27sten einen Courier von dem Feldmarschall Daun erhalten hatten, so liessen sie bey Carolath Brücken über die Oder schlagen, und fiengen den 28sten Sept. an darüber zu gehen. So bald der König davon Nachricht erhielte; so eilten Se. Majestät mit einigen Escadrons und Bataillons dahin, um die feindliche Arriergarde zu beunruhigen. Allein man fand, daß bereits alle Truppen herüber waren, und es wurden nur noch einige Gefangene gemacht. Hierauf muste die Armee nach Glogau marschiren. Der König gieng mit einem ansehnlichem Theil derselben über die Oder, und Se. Majestät nahmen Dero Hauptquartier zu Zörbau, jenseits Glogau, um die ferneren feindlichen Bewegungen zu beobachten. Den 5ten Octob. stunden die Russen bey Villaba, und das Laudonsche Corps bey Kut-

low, von dannen sie aber nach Schlichtingsheim marschirten.

Ob sich gleich um diese Zeit keine feindliche Truppen mehr zu Frankfurt und Crossen aufhielten, so befand sich hingegen der Rußische General Tottleben doch noch in und bey Züllichau, wo das Land dergestalt von Vieh entblösset und verwüstet war, daß man die Menschen selbst den Pflug ziehen sahe. Es liefen auch aus Pommern und der Neumark sehr betrübte Nachrichten von den Excessen ein, die der Rußische Lieutenant von Brinken mit etwa 200 Cosacken an den Gränzen dieser beyden Provinzen anrichtete, als welcher von dem General Tottleben beordert zu seyn vorgab, Pommern und die Neumark unter Contribution zu setzen. Ausser der harten Begegnung, die dem Preußischen Generallieutenant, Herrn von Kalsow Excellenz, so sich ausser Kriegesdiensten auf dem Gute Zollen bey Soldin aufhalten, wiederfahren war, hatte auch die Stadt Sonnenburg das klägliche Schicksal erfahren, gänzlich ausgeplündert zu werden, wobey viele Einwohner waren gepeiniget auch einige um das Leben gebracht worden.

Den 8ten Oct. wurde das Preußische Hauptquartier zu Sophienthal genommen, nachdem Se. Königl. Majestät abermals vorgebeugt hatten, und mit der ganzen Armee bey Köben, 4 Meilen oberhalb Glogau, über die Oder gegangen waren. Die Rußische Armee nahm darauf ihre

Stellung

Stellung hinter dem Barzfluß, und hatte ihr Hauptquartier zu Groß-Osten, ohnweit Guhrau, die Preußische aber war von Lubken bis Humeren gelagert. Zwischen den leichten Truppen fielen täglich Scharmützel vor, und den 14. brachten die Kleistischen Husaren 95 Pferde mit 13 Reutern ein, welche sie den Feinden beym Fouragiren unweit Herrnstadt abgenommen hatten. In der Gegend, wo die Feinde stunden, war alles verheeret worden, und man vernahm täglich betrübte Berichte von angezündeten Dörfern; wie sie denn auch die Stadt Gurau selbst in die Asche gelegt hatten.

Den 22sten October verließ die vereinigte Rußische und Oesterreichische Armee das Lager bey Gurau, worauf ihr die Königliche folgte, und bis Herrnstadt vorrückte. Den 25sten brach gedachte feindliche Armee auch aus ihrem Lager jenseits Herrnstadt auf und fieng an, sich nach Bojanowa und Lissa in Polen zu wenden, nachdem sie zuvor die Stadt Herrnstadt und 12 Dörfer in Brand gesteckt hatte. Se. Königliche Majestät schickten darauf ein ansehnliches Corps nach der Gegend von Trachenberg ab, die Hauptarmee aber war indessen bey Kottschenborwitz stehen geblieben.

Nach dem Abzuge der feindlichen Armee rückten des Herrn Generals von Fouquee Excellenz den 5ten Nov. durch Breßlau nach der Gränze, um die daselbst stehenden Preußischen Truppen

zu unterstützen und die Streifereyen der Feinde abzuhalten; der Herr Generalmajor von Golz aber blieb bey Landshut stehen, um die Oesterreichischen Generals Harsch und Beck zu beobachten.

Die letzten Berichte von der Rußischen Armee bestätigten, daß solche in vollem Marsche über Posen nach Thoren begriffen sey, indessen streiften die Cosacken annoch an der Gränze, und es waren noch den 6ten Nov. die Dörfer Contop, Strunz und Kolzig im Glogauischen ausgeplündert und das letztere angezündet worden. Das Laudonsche Corps, welches durch starke Desertion auf 10000 Mann geschmolzen seyn solte, war gleichfalls von Zduny in Pohlen aufgebrochen und setzte seinen Marsch über Cracau nach Mähren fort. Der Herr General von Fouquee folgte demselben längs den Gränzen, und war den 10ten Nov. bereits in der Gegend von Brieg angelanget. Der Herr Generalmajor von Werner aber hatte mit seinen Husaren eine glückliche Expedition nach Teschen und selbst in Mähren über die Jablunka gethan, worauf er sich mit seinem Corps bey Kleinglogau setzte, um das Land gegen die vorbeygehenden Laudonschen Truppen zu decken.

Nachdem der König ein ansehnliches Corps unter des Herrn Generallieutenants von Hülsen Excellenz nach Sachsen abgesendet hatte; so brachen Se. Majestät den 7ten Novemb. selbst von

Glogau

Glogau auf, um diesem Corps dahin zu folgen, und man vernahm, daß Höchstdieselben den 13. Nov. bey Hirschstein zwischen Strehlen und Meissen über die Elbe gegangen und darauf bey der Armee eingetroffen wären. Die seitdem daselbst vorgefallenen Begebenheiten werden wir hernach unter den Nachrichten von der Preußischen Armee in Sachsen anführen.

Das vorerwähnte nach Sachsen abgegangene Hülsensche Corps bestand aus folgenden Generals und Regimentern:

Generalität. Von der Infanterie. Generallieutenants, von Hülsen, von Canitz. Generalmajors, von Kleist, von Lindstädt, von Grabow, von Dierecke, von Flemming, Prinz von Anhalt-Bernburg. Von der Cavallerie. Generallieutenants, von Schorlemmer, von Platen. Generalmajors, von Normann, von Spaen, von Schlaberndorf.

Regimenter. Infanterie: von Hülsen, v. Fink, v. Knobloch, v. Neuwied, v. Lestwitz, Pr. von Bernburg, von Hauß, Fürst Moritz, v. Canitz, Gr. v. Dohna, Herzog von Bevern. Cavallerie. Prinz von Preussen, Leib-Regiment, 1 Bat. grüne Husaren. Und zur Bedeckung der Feld-Beckerey 1 Bataillon Infanterie von Gablenz.

Ausser diesem Corps war noch eine Anzahl Truppen nach verschiedenen Gegenden in Schlesien detachiret worden. Als

Nach Trachenberg, unter den Generalmajors, von Schmettau und von Gablenz, und dem Obersten von Kleist. Infanterie, Alt- und Jung-Stutterheim, Prinz Franz von Braunschweig, von Kalkstein. Gren. Bat. von Buddenbrock. Cavallerie, Cuiraßiers, von Schlaberndorf, von Spaen. Dragoner, von Schorlemmer. Husaren, von Putkammer.

Nach Landshut, unter den Generalmajors, von Golze, von Meier, von Thiele, von Malachowsky. Infanterie, von Bülow, von Braun, Prinz Heinrich, von Bredow. Gren. Bat. von Busch. Cavallerie, Dragoner, Alt-Platen, Husaren, Malachowsky.

Bey Herrnstadt befanden sich, an Dragonern, das 2te Bat. von Schorlemmer, an Husaren, das 2te Bat. von Kleist, 2 Escadr. von Ziethen, 2 Escadr. von Ruesch.

In Röben, 2 Bat. Jung-Sydow. 1 Bat. von Gablenz.

In Glogau, 2 Bat. von Dierecke.

Nach der Entfernung der Rußischen Hauptarmee setzten die an der Gränze zurück gebliebenen leichten Truppen den Winter über ihre Streifereyen in Pommern und der Neumark von Zeit zu Zeit fort. Besonders wurde die Stadt Drossen ausserordentlich mitgenommen, indem ein Corps Husaren und Cosacken den 2ten Decemb. 1759 daselbst einfiel, in verschiedene Häuser einbrach,

einbrach, plünderte, und unter einem harten Verfahren, welches hauptsächlich den dasigen Burgemeister betraf, abermals eine Summe von 2000 Thalern erpreßte, ungeachtet dieses Städtchen schon vorher über 10000 Thaler baare Contribution an die Russen bezahlen müssen, und ausserdem durch die übrigen feindlichen Exactionen noch über 10000 Thaler Schaden gelitten hatte. Von Drossen setzte dieses Corps seinen Zug nach Reppen fort, welcher Ort bey einer eben so scharfen Begegnung auf 1300 Thaler bezahlen muste. Von dort wendeten sich gedachte feindlichen Truppen über Wildenhagen, Hildesheim, Grosgander, Heydenau, Beutnitz, Krämersborn, Baudach, Balzig und Key nach Züllichau, in welcher Stadt sie die Einwohner auf das feindseligste mißhandelten, und 2500 Thaler von ihnen erzwangen, darauf aber den 5ten Dec. zu Schwibus eintrafen, und nachdem sie daselbst 1300 Rthlr. erhalten hatten, sich in 7 Haufen theilten, und bey dem Abzuge in den herum liegenden Dörfern plünderten; wie denn auch dieser letztere Ort den 10ten Januar 1760 abermals von einem streifendem Commando heimgesucht wurde.

Die letzten Berichte meldeten in Absicht dieser Streifereyen unter dem 19ten Januar folgendes:

Eine

Eine Partey von 4 bis 500 Husaren und Cosacken ist über Stolpe bis Cöslin eingedrungen, von dannen sie sich über Schivelbein wieder nach Polen zurück gezogen hat. Eine andere hat ihre Ravage über Driesen, Soldin bis Pyritz fortgesetzet, und sich darauf mit gleicher Eilfertigkeit nach Polen zurückgezogen, ehe die Truppen, so ihnen nachsetzen sollen, dieselben erreichen können. Beyde Partheyen haben zwar in den Städten sich mit Einziehung starker Contributionen begnüget, auf dem platten Lande aber desto mehrere Spuren von Grausamkeit, und Verwüstung hinterlassen. Fast alle Dörfer, auf welche sie getroffen, sind von ihnen ausgeplündert, alle vorgefundene Pferde geraubet, das Getrayde ins Wasser geschüttet, und die Menschen sind von ihnen auf das jämmerlichste gemißhandelt worden, wie denn unter andern einem Edelmanne, Namens von Münchow, zu Massow zwey Finger weggehauen, dessen Frau aber gar ums Leben gebracht worden. Eben diese Partheyen haben auch die Postwagens zu Wutzkow und Lupow beraubt, und vieles Geld von denenselben weggenommen, wiewohl man hoffet, daß die Rußische Generalität sich bemühen wird, selbiges wieder herbey zu schaffen, da ihr Hof so vielfältig versichert, das Commercium nicht stöhren zu wollen.

Unter dem 24sten Jan. wurde berichtet, daß der letzte Einfall der Russen in Hinterpommern das Städtchen Neustettin am härtesten betroffen hätte. Weil selbiges die verlangte Contribution nicht aufbringen konnte, so sey dieser Ort rein ausgeplündert und alle Haabseligkeit der unglücklichen

lichen Einwohner, nebst ihrem Vieh, nach Polen mitgenommen worden.

Den 22sten Febr. kam ein Commando von 150 Rußischen Husaren und Cosacken unvermuthet nach Schwedt, und führte des Herrn Marggrafen von Schwedt Königl. Hoheit und des Prinzen Eugenius von Würtemberg Hochfürstl. Durchl. gefangen mit sich fort nach dem eine Meile davon gelegenem Dorfe Nahausen zu ihrem Commandeur, dem Capitain Decowatsch. Dieser erließ beyde Prinzen wieder nach Schwedt, nachdem sich des Prinzen von Würtemberg Durchl. zu einem Rußischen Kriegesgefangenen declariret hatten. Während der wenigen Stunden, da sich die Cosacken zu Schwedt aufhielten, war von denselben aus den Häusern und selbst aus dem Marggräflichen Schlosse an 3000 Rthlr. werth geraubet worden. So bald man von diesem Vorfall zu Stettin Nachricht erhielte, so wurde der Herr Major von Stülpnagel mit einem Detachement von seinem Husaren-Corps und Freycompagnien, dem Rußischen Commando nachgesendet, welcher solches auch den 23sten in der Gegend bey Pyritz, unweit Klein-Risch mit so glücklichem Erfolge angrif, daß über 40 Mann davon niedergehauen, viele im Morast gejagt, andere bleßiret, und der Capitain Decowatsch selbst nebst 12 Cosacken gefangen wurde. Der Ueberrest der feindlichen Parthey wurde mehrentheils

theils mit Hinterlassung der Pferde gänzlich zerstreuet. Die diesseitigen Husaren, so nicht mehr als 1 Todten und 4 Bleßirte zählten, machten dabey eine gute Beute und es dürfte von den Cosacken gar nichts davon gekommen seyn, wenn die obgedachten Frey-Compagnien den Husaren hätten folgen und sich in die Affaire mit einlassen können. Uebrigens sind auch einige Truppen nach Hinterpommern abgesendet worden, um den Streifereyen der Russen daselbst Einhalt zu thun.

Von den Unternehmungen der Preussischen Armee in Sachsen. (*)

Da Se. Preußische Majestät auf die Annäherung der Rußischen Armee Ausgangs Julli 1759 einen ansehnlichen Theil der Prinz Heinrichschen Armee aus Sachsen nach der Lausnitz und Schlesien gezogen hatten, um die Oesterreichische Hauptarmee zu beobachten, und die Operationen der Armee des Königs zu unterstützen; so machte sich die vereinigte Kayserliche Königliche und Reichsarmee die Entfernung des Prinzen Heinrichs Königl. Hoheit zu Nutze, um sich der vornehmsten Städte in Sachsen, in welchen Preußische Besatzungen zurück geblieben waren, zu bemächtigen.

Zuerst

(*) Die vorhergehenden Nachrichten aus Sachsen s. im 8ten Bande Bl. 163 — 187.

Zuerſt traf Leipzig die Reihe, welche Stadt den 3ten Auguſt von dem K. K. Oberſten von Wiedmann aufgefordert, und den 5ten von dem Preußiſchen Commendanten daſelbſt, Herrn Generalmajor von Hauß, auf Capitulation (*) übergeben wurde.

Den 9ten Aug. näherte ſich darauf ein Corps von 2000 Croaten und 300 Huſaren der Stadt Torgau, welche mit einem ſchwachen Bataillon beſetzt war. An eben dem Tage langte aber der Preußiſche Oberſte, Herr von Wolfersdorf, mit 2 Bat. und 50 Huſaren an, um die Stadt gegen die feindlichen Unternehmungen in Sicherheit zu ſetzen, worauf ſich die Croaten und Huſaren wiederum gegen Eulenburg zurück zogen. Den 10ten ließ der Kayſerl. Königl. General von Kleefeld die Stadt mit 8000 Mann berennen und ſolche auffordern, auch auf die erhaltene abſchlägige Antwort den 11ten zwiſchen dem Leipziger und Spittel-Thore einen Sturm wagen, welcher aber, nachdem man die dem Walle am nächſten gelegenen Häuſer abgebrannt hatte, eben ſo glücklich, als der zweyte und dritte, die der Feind den 12ten unternahm, abgeſchlagen wurden, bey welchem allen die Lycaner und Oguliner das meiſte einbüßten. An eben dem Tage kam der Prinz von Stolberg mit einigen Bataillons und Escadrons nebſt etlichen 12 und 24pfündigen Canonen und 2 Haubitzen

(*) ſ. ſolche im 8ten Bande Bl. 627.

bitzen zur Verstärkung und der Gen. Luzinsky rückte mit den leichten Truppen auf der andern Seite der Elbe gegen die Schanze an. Der Feind both hierauf dem Commendanten eine honorable Capitulation an, so aber verworfen wurde, weshalb derselbe seine Canonade, besonders auf der Elbbrücke und Schanze, nicht allein fortsetzte, sondern auch den 13ten einen Hauptsturm unternahm, welcher aber mit eben so guten Erfolge, als die vorigen, abgeschlagen wurde. Nunmehro war die Artillerie-Ammunition verschossen, und der Commandant wurde in die Nothwendigkeit gesetzt, für die wenigen in der Stadt befindlichen 3 pfündigen Canonen zinnerne und bleyerne Kugeln giessen zu lassen. Nach dem letzten Sturm zog sich der Feind so weit zurück, daß ihm mit den Feldstücken, besonders in Ermangelung eiserner Kugeln, am allerwenigsten aber mit dem kleinen Gewehr, nicht weiter beyzukommen war, und er errichtete demnächst drey Batterien von 12 und 24 pfündigen Canonen. Kaum waren solche fertig, als er sie auf die Stadt spielen ließ. Allein dieses Feuer daurete nicht völlig 2 Stunden, so schickte der Prinz von Stollberg den K. K. Obristen Losy in die Stadt, und ließ nochmals eine honorable Capitulation antragen. Da nun zu den Canonen die Ammunition fehlte und mit dem kleinen Gewehr gegen das feindliche Batteriefeuer nichts auszurichten war; so wurde den

14ten

14ten Aug. die Capitulation (*) geschlossen und von beyden Theilen unterzeichnet. Den 15ten marschirte die Preußische Garnison mit allen militairischen Ehrenzeichen nach Wittenberg ab, nachdem sie 4 Stürme abgeschlagen, 7 Ausfälle mit gutem Erfolg unternommen und diesen so wenig haltbaren Ort gegen ein Corps von 14000 Mann dergestalt vertheidiget hatte, daß der Feind seinen Verlust an Todten und Verwundeten selbst auf 600 Mann schätzte, dagegen die Besatzung nur 10 Todten und 27 Bleßirten gehabt hatte.

Diese Progressen der verbundenen Oesterreichischen und Reichs-Völker, an welche auch die Festung Wittenberg den 21sten August übergegangen war (**), bewogen Se. Königl. Majestät von Preussen, den kurz zuvor zum Generalmajor ernennten Chef eines Freyregiments, Herrn von Wunsch, von Fürstenwalde, wo derselbe mit 10 Escadrons und 3 Bataillons gestanden hatte, nach Sachsen abzusenden, um den Sachen daselbst eine andere Gestalt zu geben, und sich der abgenommenen Plätze wieder zu bemeistern. Gedachter Herr Generalmajor trat demnach den Marsch dahin über Jüterbock an, und vereinigte sich unterweges mit denen aus Leipzig, Torgau und Wittenberg ausmarschirten Preussischen Besatzungen. Den

(*) s. solche im 8ten Bande d. B. Bl. 634.
(**) s. die Capitulation im 8ten B. d. B. Bl. 640.

Den 27sten August noch vor Tages Anbruch brach das Wunschische Corps aus dem Lager bey Jüterbock auf. Die Avantgarde desselben machte bey Zahna 133 Dragoner von dem Regimente von Hohenzollern zu Kriegesgefangenen und marschirte um Mittag vor Wittenberg auf. Diese Festung, in welcher die Besatzung aus dem Regimente Baden-Baden, 1 Bataillon Oguliner und einem Commando Cavallerie bestand, wurde sofort aufgefordert. Der Commendant, Oberst von Losy, wolte keinen Sturm, wozu die Faschinen bereits verfertiget waren, abwarten, sondern verlangte zu capituliren. Die Capitulation kam darauf den 28sten des Morgens zu Stande und lautete also:

Capitulation von Wittenberg vom 28. August 1759.

Art. 1. Die Garnison und was davon an Cavallerie und Infanterie in und ausser der Festung stehet, marschiret mit klingendem Spiel, fliegenden Fahnen, bey sich habenden Stücken, und mit brennender Lunte aus, nehmen auch alle Ammunition, wie sie Nahmen haben mag, groß und klein mit sich, und werden nach Torgau escortirt.

Antwort.

Der Garnison ist erlaubt, mit klingendem Spiel, fliegenden Fahnen, und bey sich habenden Canonen auszumarschiren; jedoch muß selbige keine andere als ihre eigene und mitgebrachte Canonen und Munition mitnehmen. Alle Königl. Preußische Canonen und Munition, so noch in der Stadt seyn möchten, müssen treulich an denen Königl. Preußischen Truppen überliefert werden.

Die

Die Garniſon marſchiret über Düben den geraden Weg nach Leipzig, mit der Verſicherung, daß ſelbe auf währenden Marſch nicht beunruhiget werden ſoll, jedoch muß die Garniſon den dritten Tag, von heut an gerechnet, in Leipzig ſeyn, und ſoll ihnen ein Officier mit einem Trompeter bis Düben mitgegeben werden, wofür ſie eine Geiſſel zurück laſſen.

Art. 2. Hierunter ſind alle Kranke, auch alle in Kayſerl. Königl. und Reichsdienſten würklich ſtehende Militair- Civil- und Proviantbediente nebſt ihren Domeſtiquen und Familien mit begriffen.

Accordiret.

Art. 3. Alle Bagage, ſie mag Namen haben wie ſie wolle, wird beym Ausmarſche der Garniſon mitgenommen, wozu von Königl. Preußl. Seits der Vorſpann beſorget wird.

Alle der Garniſon zugehörige Bagage kan mitgenommen werden, wozu ihnen 6 vierſpännige Vorſpannwagens accordirt werden.

Art. 4. Alle durch die letzthin den 21. huj. errichtete Capitulation frey gewordenen und hier gebliebenen ehemahligen Königl. Preußl. Kriegesgefangenen der Alliirten, worunter vornehmlich die Churſächſiſchen Herren Officier verſtanden ſind, genieſſen fortan ihre Freyheit, und bleibet ſelben anheim geſtellet, ob ſie mit der Garniſon abmarſchiren, oder wo ſie ſich hin verfügen wollen.

Abgeſchlagen, und müſſen ſolche wie vorhero wieder Kriegesgefangene ſeyn.

Art. 5. Das hier befindliche nunmehro Kayſerl. Königl. Magazin wird ebenfalls frey transportiret, und wird das Kayſerl. Königl. Commiſſariat für deſſen Abholung ſorgen; die zu dieſem Ende hier befindliche Kayſerl. Königl. Commiſſa-

riatsbediente, verbleiben in so lange hier, können auch andere nach Nothdurft darum anhero geschickt werden, und wird allen diesen nebst dem freyen Quartier aller Schutz versprochen.

Abgeschlagen und muß das in der Stadt befindliche Magazin an Sr. Königlichen Majestät in Preussen Truppen getreulich überliefert werden.

Art. 6. Die Garnison und alles was dazu gehöret, auch alle andere Kayserl. Königl. oder des Römischen Reichs Militair- oder Civilbediente, nehmen die ihnen zuständige Regimentscassen, Effecten, und Bediente und Bagage mit sich.

Wird accordiret.

Art. 7. Keine Deserteurs werden von beyden Theilen angenommen, bis nicht die Garnison über die Elbe ist, und soll die Königl. Preußische Escorte nicht befugt seyn, derley auch unterwegens zu acceptiren, sondern selbe zurück zu stellen.

Währender Capitulation sollen keine Deserteur angenommen werden: wegen der Escorte beziehet man sich auf den 1ten Artickel.

Art. 8. Die Garnison, sowohl Infanterie als hier befindliche Cavallerie bekommt eine Escorte von 50 Mann, welche selbe bis Pretsch convoyiren; marschiren der Garnison jederzeit 500 Schritt seitwärts, von Pretsch aus aber ist ein Paß, oder ein Trompeter mitzugeben, bis die Garnison nach Torgau in Sicherheit gekommen, folglich von Zeit 2 mahl 24 Stunden von der Stunde des Ausmarsches angerechnet, solche der Garnison und derselben Bagage nicht nachgesetzet werden.

Da die Garnison ihren Weg nach Leipzig nimmt, so braucht selbige keine Escorte, sondern es soll, wie bereits gemeldet, ein Officier mit einem Trompeter bis Düben mitgegeben werden.

Art. 9.

Art. 9. Die Garniſon nimmt noch auf 3 Tage Brod und Fourage mit, und marſchiret den erſten Tag nach Pretſch, den andern nach Torgau.

Der Garniſon wird auf 3 Tage Brodt und Fourage accordiret, marſchiret aber über Düben nach Leipzig.

Art. 10. Bis zu unſerer Einrückung in Torgau ſoll das Königl. Preußl. Corps keine Bewegung machen, wie es Namen hat.

Man beziehet ſich hierüber auf den erſten Artickel, die übrigen Bewegungen werden inzwiſchen lediglich von dem commandirenden Königl. Preußiſchen General dependiren.

Art. 11. Die Königl. Preußiſchen Truppen ſollen, bis nicht die Garniſon über die Elbe geſetzet iſt, ſich nicht der Stadt noch beſagtem Fluß nähern.

Sogleich nach geſchloſſener Capitulation muß den Königl. Preußiſchen Truppen das Schloßthor eingeräumet werden.

Art. 12. Die Königl. Preußiſchen Truppen haben nach Uebernahme der Stadt Wittenberg ſelbe mit extra Anlagen und Contributiones über die ſonſt ordentliche Steuer nicht zu belegen.

In Anſehung der Extra-Anlagen auf der Stadt, ſo wird ſolches lediglich von Sr. Königlichen Majeſtät allerhöchſten Diſpoſition dependiren.

Art. 13. Der Commandant behält ſich vor, dieſe Capitulation an die hohe Generalität, an welche ſelbiger angewieſen, zur Approbation durch einen Courier abzufertigen, welcher mit einem Paſſeport Preußiſcher Seits zu verſehen, bis zu deſſen Zurückkunft ſoll Armiſtitium gehalten werden, und alles in ſtatu quo verbleiben.

Völlig abgeſchlagen. Die Garniſon marſchirt heute Nachmittag um 2 Uhr aus, und

gehet noch heute den halben Weg nach Düben, richtet ihren Marsch so ein, daß selbe den 30. dieses zu Leipzig eintrift.

Alle von der Garnison gemachte Schulden müssen noch heute bezahlet, oder Geissel zurück gelassen werden.

Not. ad Art. 12.

Auch möchten die Königl. Preußischen Truppen sämmtlichen hiesigen Personen ohne Ausnahme nicht übel begegnen, indem ihnen nichts zu schulden fallen kann.

Wittenberg,
den 28sten August

Anton Lasy von Lasenau.
Oberster.

Not. ad Art. 12.

Die Königl. Preußischen Truppen sind nicht gewohnet, denen Unterthanen übel zu begegnen, insonderheit in denen Chur-Sächsischen Landen.

Im Lager bey Wittenberg,
den 28 August 1759.

von Wunsch.
Generalmajor.

An eben dem Tage, des Nachmittags um 2 Uhr zog die feindliche Garnison aus, und marschirte nach Leipzig. Alle Bagage der Preußischen Avantgarde, welche den 29sten Nachmittags gegen 3 Uhr die Elbe paßirte, wurde in Wittenberg zurück gelassen, und nachdem man bey dem Dorfe Triebitz einige Stunden angehalten hatte, so brach das Wunschische Corps den

30sten

30sten bey Tages Anbruch über Pretsch und Dommitsch nach Torgau auf, in welchem Orte der General Cleefeld mit 2 Bataillons von Churtrier, 1 Bat. Lycaner, 1 Bat. Oguliner und einem Commando Reuter und Husaren commandirte. Die disseitigen Husaren, Dragoner und das Freyregiment von Wunsch kamen des Vormittags gegen 11 Uhr vor Torgau an, und stiessen zwischen den Dörfern Zinna und Ziptitz auf ein feindliches Corps, welches aus der Gegend von Eulenburg angerückt und willens war, die Torgauische Besatzung zu verstärken. Die Husaren und Dragoner griffen dieses Corps sogleich an, es zog sich aber eiligst in die an das Dorf Ziptitz gelegenen Waldungen, die sich bis Eulenburg erstrecken, zurück, und es wurden davon 8 Baronaysche Husaren gefänglich eingebracht. Der übrige Theil der Avantgarde des Wunschischen Corps war mittlerweile nachgekommen und das Lager wurde hinter den Raths-Weinbergen aufgeschlagen, worauf der Herr Oberst von Wolfersdorf die Stadt aufforderte, zu deren Uebergabe sich aber der Commendant nicht verstehen wolte. Es wurden demnach die Anstalten ohne Zeitverlust dergestalt gemacht, daß bey Sonnenuntergang einige 1000 Faschinen gebunden und die erforderlichen Sturmleitern zusammen gebracht waren. Die feindliche Besatzung glaubte, daß man die Nacht im Preussischen Lager ruhig zubringen würde, indem nach

dem Retraiteschuß der Zapfenstreich ordentlich geschlagen wurde. Es war aber kaum völlig finster geworden, so wurden die Ordres zum Sturm ausgegeben. Die Croaten, welche die Vorstädte besetzt hatten, wurden durch das Jäger-Corps und ein Commando von dem Frey-regimente genöthiget, solche zu verlassen, und sich in die Stadt zu werfen. Die Haupt-Canonade wurde auf das Beckerthor gerichtet, und so wohl diese, als auch die nächtliche Attaque selbst, war von so guten Folgen, daß gegen 11 Uhr Chamade geschlagen wurde. Die Capitulation wurde in der Nacht um 1 Uhr geschlossen und den 31 Aug. um 7 Uhr Morgens ausgewechselt. Sie war mit der vorangeführten Capitulation von Wittenberg gleichlautend. Zufolge derselben wurde dem Feinde das daselbst befindliche grosse Magazin wieder abgenommen, und die feindliche Garnison muste noch an eben dem Tage um 10 Uhr nach Zurücklassung aller in der Stadt gewesenen Artillerie nach Leipzig marschiren. Es würde ein leichtes gewesen seyn, die Besatzung zu Kriegesgefangenen zu machen, wofern man nicht die Stadt hätte schonen, sondern die Haubitzen und schwere Artillerie gebrauchen wollen. Der Preußische Verlust dabey bestand in 11 Todten, worunter sich 1 Officier, nämlich der Lieutenant von Carnahl Hessen-Casselschen Regiments, befand. Es war also dieser Ort, vor welchem die vereinigten feindlichen Truppen vom

gten bis zum 14ten August zugebracht hatten, innerhalb 12 Stunden wieder erobert worden.

Nachdem der Hr. Generalmajor von Wunsch das Nöthige zu Torgau veranstaltet und eine hinlängliche Garnison daselbst zurück gelassen hatte, so war nunmehro die Absicht desselben dahin gerichtet, der belagerten Residenzstadt Dresden zu Hülfe zu eilen. Er brach demnach den 3ten Sept. mit seinem Corps aus dem Lager bey Torgau auf, paßirte die Elbe und marschirte bis Cosdorf, den 4ten aber bis Grossenhayn, wo 60 feindliche Husaren gefangen genommen wurden. Den 5ten Sept. früh um 9 Uhr langte das Wunschische Corps ohnweit Dresden bey dem sogenannten Drachenberge an, welcher von dem Brentanoischen Corps besetzt war. Diese feindlichen Truppen wurden so fort angegriffen, von den Anhöhen und aus den Weinbergen vertrieben und genöthiget, sich mit einem Verluste vieler Todten und Verwundeten in die gegen die Neustadt von Dresden gelegene Waldungen zurück zu ziehen. Der Feind zog zwar wiederum einige Bataillons und Escadrons an sich, und ließ sich zu Mittag abermals sehen, allein er wurde aufs neue mit Verlust zum Weichen gezwungen, und muste einen Warasdiner-Hauptmann, nebst 35 Croaten und Husaren, als Gefangene zurück lassen.

Da von diesem Vorfall verschiedene unrichtige Nachrichten zum Vorschein gekommen waren; so wurde in den Berlinischen Zeitungen vom 9ten Oct. folgendes deshalb erinnert, und ein näherer Bericht davon beygefüget:

Man hat hier mit Verwunderung ersehen, wie in einer Relation, so ein Graf von Marainville von Dresden nach Paris gebracht haben soll, und die in vielen Zeitungen steht, unter andern Unwahrheiten vorgegeben wird, daß der General Wunsch, nachdem er sich von Dresden nach Torgau zurück gezogen, von dem General Vehla eingeholet worden sey, und 2 Canonen, nebst 600 Mann an Todten und 1000 Kriegesgefangenen verlohren habe. Eben dergleichen Nachrichten werden auch von Wien und Prag gemeldet, und in entferntern Landen, als in Italien, hat man gar eine förmliche Bataille daraus gemacht. Daß solches aber auf eine Erdichtung hinaus laufe, solches erhellet aus dem Journal der Reichsarmee, welches seine Vortheile zu verkleinern nicht gewohnt ist, und doch nur von 32 Gefangenen, von Canonen aber gar nichts erwähnet. Es setzt selbiges zwar den Preußischen Verlust an Todten auf 250 Mann, und an Bleßirten auf 600; allein es fügt auch hinzu, daß diese Nachricht auf der glaubwürdigen Aussage der Deserteurs beruhe. In der That ist diese Affaire, die man hier bisher nicht wichtig genug gehalten hat, um davon zu erwähnen, mehr zu dieß- als jenseitigem Vortheil ausgefallen, wie aus nachstehendem Berichte des mehrern erhellet:

Wir kamen den 5ten Sept. früh bey Dippolsdorf an, und trafen den General Maquire mit einigen Truppen und 2 Canonen jenseits Reichenberg

berg auf einer Anhöhe und in den Weinbergen wohl postirt. Der Gen. Wunsch attaquirte ihn mit seinem Regimente nebst Dragonern und Husaren, und trieb ihn durch den Wald gegen Trachau zu, worauf wir, weil die Bataillons zurück blieben, auf dem Berge, von welchem die Feinde vertrieben waren, stehen blieben. Der Feind kam bald mit stärkerer Macht von Weissenhirsch wieder, weil aber die Bataillons indessen mit der Artillerie heran kamen, so wurde er mit ziemlichen Verlust zurück getrieben und durch den Wald bis gegen die Scheunen verfolgt. Der Gen. Wunsch ließ darauf auf dem hohen Berge, wo der General Maquire gestanden hatte, 2 Bataillons nebst der Helfte der Artillerie stehen, setzte sich in der Ebene hinter dem Dorfe Trachau, und ließ den Wald linker Hand stark besetzen. Um 2 Uhr Nachmittags kam der Feind abermals mit einer starken Force durch den Wald, wurde aber so übel empfangen, daß einige hundert Mann Todte auf dem Platz blieben und 1 Capitain mit 35 Croaten gefangen genommen wurden. Der Feind retirirte sich nach dem Weissenhirsch, um 5 Uhr aber sahe man ihn von dort nach Kletsche defiliren. Der disseitige Verlust dabey belief sich an Todten, Bleßirten und Deserteurs auf 200 Mann, und da wir mit unserm kleinen Corps nichts weiter unternehmen konnten, so marschirten wir in der Nacht nach Torgau zurück.

Der Herr G. Major von Wunsch war darauf in willens den Angriff der von dem Feinde bereits besetzten Neustadt von Dresden vorzunehmen, und nach deren Einnahme den Prinzen von Zweybrücken, welcher auf der andern Seite

der

der Elbe mit einem Theile der Reichsarmee stand, zu nöthigen, die Belagerung aufzuheben; wie denn gedachter Prinz schon auf die Annäherung des Preußischen Corps die bey dem Dorfe Ubigau befindliche Communicationsbrücke zu seiner Sicherheit hatte abbrennen lassen. Allein die Capitulation von Dresden war bereits den Tag zuvor geschlossen worden, und da zugleich die Nachricht einlief, daß der gröste Theil der Reichsarmee von Grimma und Leipzig sowohl, als von Dresden selbst, in vollem Anmarsche gegen Torgau begriffen sey; so ließ gedachter Herr General das ganze Corps, welches inzwischen auf dem Drachenberge das Lager genommen hatte, in der Nacht auf den 6ten Sept. von dort aufbrechen und bis Grossenhayn zurück gehen.

Den 7ten Sept. marschirte der Herr G. M. von Wunsch mit 3 Bataillons und einiger Cavallerie von Grossenhayn bis nach Torgau, um dieser Stadt zu Hülfe zu eilen und den Feind zu recognosciren. Der Herr Oberst von Wolfersdorf aber blieb mit dem Hessencasselschen Regimente, nebst der übrigen Infanterie und Cavallerie, die Nacht über bey Cosdorf stehen, von dannen derselbe den 8ten Vormittags gegen 10 Uhr gleichfalls bey Torgau eintraf, mit seinen Truppen durch die Stadt defilirte und solche in den Gärten im Verborgenen ausruhen ließ.

Die

Die feindliche Armee, welche der General-Feld-Zeugmeister St. Andree anführte, war auf der andern Seite der Elbe dergestalt in Schlachtordnung aufmarschiret, daß ihr rechter Flügel durch Moräste und grosse Teiche gedeckt war, und der linke sich bis an die Raths-Weinberge, welche mit 3000 Croaten besetzt waren, erstreckte.

Es wurde sofort beschlossen, den Feind seiner Ueberlegenheit ungeachtet anzugreifen, und man sahe von dem glücklichen Erfolge dieses Angriss folgenden Preußischen Bericht:

Action bey Torgau v. 8ten Sept. 1759.

Den 8ten Sept. um 1 Uhr Nachmittags rückten wir auf der Plaine hervor, und griffen den linken Flügel des Feindes so nachdrücklich an, daß die in den Weinbergen gestandenen Croaten, nach einer Gegenwehr von anderthalb Stunden, zum Weichen gebracht worden. Die Mitte folgte dessen Beyspiel und der rechte Flügel fand ebenfalls nicht vor rathsam, sich länger aufzuhalten. Die Cavallerie des feindlichen rechten Flügels suchte zwar, da sie ihren linken Flügel weichen sahe, in die disseitige linke Flanque einzubrechen; allein die auf der letztern befindlichen Bataillons und Escadrons, welche durch das Canonenfeuer aus der Mitte unterstützt wurden, giengen mit starken Schritten auf gedachte gegenseitige Reuterey los, worauf sich selbige, ohne das Feuer aus dem kleinen Gewehr abzuwarten, zurück zog. Die Unordnung wurde darauf in der feindlichen Armee allgemein, und sie ergrif die Flucht nach Eulenburg.

Der

Der Feind wurde auf dieser Retirade über eine Meile weit verfolgt und das ganze feindliche Lager mit allen Zeltern und 7 Canonen erbeutet, auch wurden 11 Officiers und 400 Gemeine zu Gefangenen gemacht. Der disseitige Verlust erstreckte sich an Todten und Verwundeten auf 83 Mann, und unter den erstern befand sich der Major des Hofmannischen Regiments, Reichsgraf von Kirchberg, welcher wegen seines liebenswürdigen Characters durchgehends bedauret wurde.

Es machte diese Action dem Herrn Gen. Maj. von Wunsch um so viel mehr Ehre, je mehr der Feind demselben an der Anzahl der Truppen überlegen war. Zufolge der im Original vorgefundenen Quartierlisten hatte das feindliche Corps in 12800 Mann bestanden, nämlich in 4 Regimentern Croaten, 600 Husaren, 5 Cavallerie-Regimentern, Anspach, Bayreuth, Trautmannsdorf, Hohenzollern und Churpfälzische Dragoner, wie auch 13 Bataillons Infanterie, nämlich, 1 Hohenlohe, 1 Hessendarmstadt, 2 Pfälzische Garde, 1 Würtenberg, 4 Churmaynz, 2 Badenbaden, und 2 Sachsengotha und Weymar, nebst 13 Grenadier-Compagnien. Die dabey gestandenen Generals waren: Der General-Feldzeugmeister, Baron von St. Andree, die General-Feldmarschall-Lieutenants, Graf von Trautmannsdorf, Baron von Kolb, von Roth und von Rosenfeld, und die General-Feldwachtmeister, von Wolfskehl, von Roth, von Varell, von Augee und von Gourcy.

Nach dieser Action nahm der General St. Andree den Weg nach Dresden, um sich mit der Armee unter dem Prinzen von Zweybrücken zu vereini-

vereinigen. Das Preußiſche Corps hingegen wendete ſich gegen Leipzig. Den 13ten Sept. früh um 8 Uhr langte bereits ein Officier von dem Freyregimente des Herrn Generalmajors von Wunſch vor dem daſigen Petersthore an, welcher zu dem Commendanten, dem Grafen von Hohenlohe, geführet wurde. Der Officier forderte ihn auf, ſich mit der Beſatzung zu Kriegesgefangenen zu ergeben, welches aber abgeſchlagen wurde. Der Officier begab ſich zurück, und kam zu verſchiedenen malen wieder. Während dieſer Unterhandlung wurden einige Canonen gegen die Baſtion von St. Moritz und das Ranſtädterthor aufgeführet; es erſchienen auch nach und nach einige Frey Compagnien, die zum Sturmlaufen bereit waren. Allein der Graf von Hohenlohe wartete das Aeuſſerſte nicht ab, ſondern da er ſich auſſer Stande ſahe, Widerſtand zu leiſten; ſo unterzeichnete er um 4 Uhr Nachmittags die ihm vorgelegten Bedingungen. Die Thore wurden überliefert und um 6 Uhr Abends marſchirten die Preußiſchen Truppen mit klingendem Spiel ein. Drey hundert Huſaren waren die erſten, welche einrückten, und es folgten ihnen 2 Grenadier-Bataillons, die ſich insgeſammt auf dem groſſen Markte ſtellten. Die Hauptwache war noch mit Reichstruppen beſetzt, die aber ſogleich nebſt der aus 1 Bat. von Hohenlohe und 2 Bataill. von Naſſau beſtehenden Beſatzung das Gewehr ſtreckten und ſich

zu Kriegsgefangenen ergaben. Es wurden auch bey dieser Gelegenheit 8 Canonen erobert.

Die Capitulation lautete also:

Capitulation von Leipzig v. 13. Sept. 1759.

Art. 1. Es bekömmt die Garnison und alles was dazu gehöret, auch in Kayserl. Königl. und Reichsdiensten stehet, einen freyen Abzug.

Antwort.

Die Garnison und alles was dazu gehöret, so wohl die Kayserl. Königl. als der Reichsstände Truppen, sind Kriegesgefangene.

Art. 2. Es werden zu dem Ende die erforderlichen Vorspannwagen ohnentgeltlich angeschaft werden.

Accordiret, nehmlich nach dem Ort ihrer Gefangenschaft.

Art. 3. Die Garnison marschiret den 15ten, und zwar über Grimme nach Dresden mit gehöriger Escorte und aller Sicherheit.

Die Truppen werden morgen früh als den 14ten dieses nach Berlin oder Magdeburg als Kriegesgefangene weggeschickt.

Art. 4. Alle Kranke und Bleßirte, sowohl von der Garnison, als überhaupt von Kayserl. Königl. und Reichstruppen, welche nicht zu transportiren sind, bleiben hier, und werden von dem dazu commandirten Officier verpfleget, erhalten auch bey ihrer Wiedergenesung freyen Abzug.

Accordiret, bleiben aber Kriegesgefangene.

Art. 5. Die Garnison marschiret mit ihren Bataillonstücken, Munitionswagen, klingendem Spiels und fliegenden Fahnen aus, jedoch wird noch heute das Hallische Thor denen Königl. Preußl. Truppen eingeräumet, im übrigen aber die Garnison bis zum

Aus-

Ausmarsche im ruhigen Besitz der Stadt und Vorstädte gelassen.

Die Garnison marschiret heute um 5 Uhr mit ihren Bataillonsstücken, ohne brennende Lunten, Munitionswagen, klingendem Spiel und fliegenden Fahnen vor dem Hällischen Thor heraus, in der Gerberstrasse wird das Gewehr gestreckt, und alle Kanons und Munitionswagen an die Königl. Preußl. Truppen übergeben. So bald dieses geschehen, rücken sie in ihre angewiesene Quartiere in der Petersstrasse. Die Thore aber sollen sogleich an Sr. Majestät Truppen eingeräumet werden.

Art. 6. Wann sich unter der Garnison einige Königl. Preußl. Deserteurs befinden sollten, werden solche bey ihren Regimentern gelassen und mit fortgenommen.

Denen Königl. Preußl. Deserteurs verspricht man Pardon, und werden solche wiederum bey ihre vorige Regimenter, worunter sie gestanden, eingestellet.

Art. 7. Die hier befindliche Kayserl. Königl. Proviantofficiers nebst ihren Bedienten und Pferden, dann 2 Backmeisters, 1 Oberknecht und 18 Gemeinen mit Bagage und Wagen, ferner der Oberrheinische Proviant-Verwalter, ein Liverant von dem Löbl. Nassauischen Regiment, und die Fränkische Liverant-Juden bekommen einen freyen Abzug.

Werden Kriegesgefangen, ihre Pferde und Bagage behalten sie frey. Die Oberrheini-

ſchen Proviantverwalter und Liveranten, ſo bald ſie ſich legitimiret haben, daß ſie keine Kayſerl. Königl. Kaſſengelder bey ſich haben, ſtellet man ebenfalls auf freyen Fuß.

Art. 8. Die zurückbleibende Kranke und commandirte Officiers genieſſen allhier aller Freyheit, bis ſie beordert werden.

Accordiret, und können ſicher allhier verbleiben, bis ſie beordert werden, jedoch müſſen ſie vor die Verpflegung ſelbſt ſorgen.

Art. 9. Alle Schulden, ſo von der Garniſon contrahiret worden, ſollen vor dem Abzug bezahlet werden.

Gut.

Art. 10. Sämmtliche Compagniewagen, alle Officiersbagage, Pferde und was dazu gehörig, wird von der Garniſon mitgenommen.

Accordiret, jedoch ſoll vorher viſitiret werden, ob es keine andere als ihre eigene ſeyn wird.

Art. 11. Die Stadt bleibt in ihren Rechten und Freyheiten ungekränkt und von aller Plünderung befreyet.

Accordiret, jedoch ſoll alles pflichtmäßig bey ſchwerer Verantwortung angezeigt werden, was an Magazins, Munitions, Gewehr und Montirungsſtücke, ſo den Kayſerl. Königl. oder Reichstruppen angehörig, vorhanden iſt.

Art. ſeparat.

Die Garniſon unterwirft ſich der Capitulation, aber die Officiers bitten, gegen Ausſtellung eines ſchriftlichen Revers, um Päſſe nach Hauſe zu reiſen, wogegen

wogegen sie sich bey ihrer Parole engagiren, bis zu Erlangung ihrer Pässe allhier zu verbleiben.

H. A. G. von Hohenloh,
Generalmajor.

Accordiret.

von Wunsch.
Generalmajor.

Leipzig, den 13. Sept. 1759.

Des folgenden Tages ließ der Herr Generalmajor von Wunsch nachstehendes Patent wegen der bevorstehenden Michaelismesse ergehen:

Preußisches Patent wegen der Messe.

Se. Königl. Majestät in Preussen, mein allergnädigster Herr, haben zwar verschiedentlich declarirt und öffentlich bekannt machen lassen, wie Höchstderoselben allergnädigste Intention und Willensmeynung sey, daß in denen sämmtlichen Churſächsischen Landen und Provinzen, bey jetzigen Kriegstroublen niemand in seiner Nahrung und Gewerbe gestöhret, sondern ein jeder solche in Ruhe und Friede ungehindert fortsetzen, auch die Messen und Jahrmärkte sicher bereisen könne, zu solchem Ende auch sämmtlichen sowol ein- als ausländischen Kaufleuten, Commercianten und Fabricanten, welche die Leipziger- und Naumburger-Messen, ingleichen die Jahrmärkte in denen Chur-Sächsischen Städten zu besuchen pflegen, alles sichere Geleit und Königl. Schutz versprochen. Wenn indessen Höchstgedachte Se. Königl. Majestät allergnädigst resolviret haben, sothane Königl. Versicherung und Declaration, wegen bevorstehender Leipziger Michaelis-Messe, erneuern und wiederholen zu lassen; als wird Namens Höchstderoselben, und auf Dero allergnädigsten Befehl solches hierdurch öffentlich bekannt

kannt gemacht, und sämmtlichen die bevorstehende Michaelis-Messe besuchenden, sowohl einals ausländischen Kaufleuten, Commercianten und Fabricanten, auch andern ab- und zureisenden Fremden und Einheimischen, gegen allen Nachtheil an ihren Personen und Gütern völlige Sicherheit und Kön. Schutz versprochen. Signatum Leipzig, den 14. Sept. 1759.

Sr. Königl. Majestät in Preussen wohlbestalter General-Major, Oberster über ein Regiment Infanterie.

(L. S.) von Wunsch.

Nach der Eroberung von Leipzig vereinigte sich der Herr Generalmajor von Wunsch mit den unter des Herrn Generallieutenants von Fink Excellenz stehenden Truppen, worauf beyde Corps den Marsch auf Dresden antraten. Den 15ten Sept. langten gedachte Corps zu Döbeln, und den 16ten bey Neu-Mergenthal und Deutschenlohra an, von dannen selbige den 18ten in das Lager bey Corbitz rückten. Hier kam es den 21sten Sept. zu einer hitzigen Canonade, die sich um halb 10 Uhr anfieng und bis 8 Uhr des Abends dauerte. Der Feind wurde seiner Ueberlegenheit und gemachten guten Disposition ungeachtet zurück geschlagen und genöthiget, sich nach Dresden zu retiriren. Die Preußische Infanterie that sich dabey sehr hervor, und der Feind solte dem Verlaut nach über 4000 Mann an Todten und Verwundeten in

dieser

dieſer Action verlohren haben. Man ſahe davon folgenden umſtändlichen Bericht, nebſt einer namentlichen Liſte der dabey zu Gefangenen gemachten Oeſterreichiſchen Officiers:

Action bey Corbitz vom 21ſten Septembr. 1759.

Als die Stadt Leipzig den 13ten Sept. von den Königl. Preußiſchen Truppen wieder weggenommen war, ſo marſchirte der General-Lieutenant von Fink mit dem unter ſeinem Commando ſtehenden Corps d'Armee den 15ten nach Döbeln, und den 16ten in die Gegend des Dorfs Neu-Mergenthal, wo man den Feind, auf den Anhöhen von Roth-Schönberg, im Lager antraf. Unſere Vortruppen hatten ſich demſelben kaum genähert, ſo ſahe man ſchon, wie derſelbe ſich nach der Straſſe von Wilsdorf zurück zog. Der General Kleefeld, welcher in Noſſen mit einiger Ungariſcher Infanterie geſtanden, hatte ſich bereits zuvor auf der Freyberger Straſſe zurück gezogen. Der Gen. Ried aber, ſo des Feindes rechte Flanque deckte, wurde noch von unſerer Avantgarde eingeholet, und ohnweit Heynitz, mit einigem Verluſt über das daſige Defilee hinüber, und gegen Abend durch die Canonen gänzlich weggejaget.

Das ſtarke Regenwetter und die einfallende Nacht ließ nicht zu, dieſen Tag gegen den zurückziehenden Feind ein mehreres vorzunehmen, dahero der General-Lieutenant zwiſchen Deutſchenlohra und Wunzſchwitz das Lager ſchlagen ließ. Den 17ten wurde man gewahr, daß der Feind auf den ſehr hohen Anhöhen, zwiſchen Schmiedewalde und Seeligſtadt ein neues Lager bezog, deſſen Fronte und beyde Flügel durch die tiefen Gründe von Monzig, Roth-Schönberg und Helbigsdorf gedeckt waren.

Der General-Lieutenant recognoscirte den andern Tag die Gegend des feindlichen Lagers, und fand nicht möglich, diese Defilees zu paßiren, er beschloß deswegen den Marsch nach Meissen zu nehmen, um durch dieses Lager den Feind zu einer andern Stellung zu veranlassen. Man muste bey diesem Marsche die beyden Gründe bey Suppen und Krögis paßiren. Der General-Lieutenant nahm daher alle mögliche Vorsicht, um diesen Weg ohne viele Hinderniße zurück zu legen; wir paßirten auch wirklich die beyden Defilees, ohne vom Feinde angehalten zu werden. Unsere Arriergarde war schon auf der Anhöhe disseits dem Dorfe Krögis, als der General Ried zum Verfolgen heran rückte. Es würde uns der Feind gar nicht mehr haben einholen können, wenn der General-Lieutenant von Fink hier nicht hätte anhalten müssen, um unsere Bagage, so mit der zweyten Colonne über Leippen und Löbschütz gieng, desto sichérer ins Lager zu bringen; und als man in der Ferne erkennen konnte, daß viele feindliche Husaren und Panduren nach dieser Strasse hinzogen, so schickte der General-Lieutenant von hier noch einige Bataillons und Escadrons unter dem Generalmajor von Schenkendorf, derselben zu Hülfe, welches unsere Bagage vollkommen in Sicherheit setzte. Der General Ried ließ indessen etliche Canonen gegen unsere Arriergarde bey Krögis auffahren, auch solche durch seine Panduren und Husaren attaquiren, welche aber zu verschiedenen malen zurück getrieben wurden; da man denn endlich mit dem Corps d'Armee bey Corbitz ins Lager rückte, und der General von Wunsch mit der Avantgarde auf den Anhöhen bey Sieben-Eichen Posto fassen ließ.

Den 19ten und 20sten Sept. wurden an verschiedenen Orten Redouten und Batterien aufgeworfen, die unser Lager gegen die rechter Hand befindliche Fläche decken solten. Den 21sten Sept. des Morgens früh ließ sich bey Neustadt vor unserer Avantgarde der Feind etliche Bataillons und Escadrons stark sehen, die sich nach und nach vermehrten, und zuletzt in zwey Treffen stelleten. Als diese Reichsarmee nachher heranrückte, so marschirte ihr der Generalmajor von Wunsch mit seiner Avantgarde auf der nächsten Anhöhe entgegen, worauf man ihn gegen 10 Uhr des Morgens durch 4 feindliche Batterien mit 24 und 12 pfündigen Canonen, auch vielen schweren Haubitzen stark zu beschiessen anfieng. Der General Wunsch brachte solche Batterien gegen 1 Uhr nicht nur zum Stillschweigen, sondern nöthigte auch mit unserer Avantgarde die feindliche Infanterie und Cavallerie vom rechten Flügel zu weichen. Der Feind wiederholte diese Attaque zu dreyen malen, und suchte solche unter einem der erschrecklichsten Canonenfeuer glücklich auszuführen. Er steckte durch Granaten das Dorf Bockweil in Brand, und schlich sich an der Elbseite auf den Gebürgen mit etlicher Infanterie hinauf, um unserer Avantgarde in die Flanque zu kommen, allein dieses alles hinderte nicht, den Feind zurück zu jagen, und bis in die Nacht den Vorposten stets zu behaupten. Der General Haddick war indessen mit seinem Corps in der Gegend zwischen Krögis und Stroischen aufmarschiret, und fieng gegen Mittag an, unsere Redouten und Batterien durch 3 Batterien mit schweren Canonen und Haubitzen zu beschiessen, welches feindliche Feuer aber durch unsere Artillerie ebenfalls zum Schweigen gebracht wurde.

Nicht lange nach diesem sahe man, daß der Feind Willens sey, durch Stroischen in die Gegend Lommazsch zu marschiren, welches uns von Torgau und Leipzig abzuschneiden schien. Der General-Lieutenant von Fink hielt daher vor nöthig, den Feind hieran zu verhindern, und beschloß ihn ohne weitern Anstand anzugreifen. Der Feind hatte seine Batterien vor Krögis noch stehen, und hinter denselben eine ziemliche Anzahl Infanterie aufmarschiren lassen, auch war von ihm hinter dem Dorf Löthayn noch eine neue Batterie errichtet worden, welches alles der General-Lieutenant bey einem Angrif mit dem rechten Flügel nicht aus den Augen lassen durfte, wann er den Preußischen linken Flügel nicht sogleich ins Feuer mit führen, oder von daher ein Seitenfeuer auf sich haben wollte. Der General-Lieutenant von Fink gab daher dem Generalmajor von Rebentisch Ordre, allein mit dem rechten Flügel diese Attaque vorzunehmen, welcher durch unsere Cavallerie solte souteniret werden, da indessen der General-Lieutenant durch etliche andere Bataillons aus der Mitte die Feinde hinter dem Dorfe Löthayn im Respect halten, und mit unsern Redouten das feindliche Feuer von den Batterien ohnweit Krögis zum Stillschweigen nöthigen wolte. Der Generalmajor von Rebentisch rückte mit fünf Bataillons und der Cavallerie des rechten Flügels in schönster Ordnung vor; als er etwas über tausend Schritt avancirt war, so fieng sich von beyden Theilen eine sehr heftige Canonade an, die insbesondere auf der feindlichen Seite sehr stark war, gleichwohl unsere Infanterie nicht in die geringste Unordnung brachte, sondern den Feind der sich bey unserm Anmarsch in zwey Treffen gestellt hatte, desto herzhafter

und

und geſchwinder anzugreifen veranlaſſete. Die feindliche Infanterie hielt nicht lange unſer klein Gewehrfeuer aus, ſo ſahe man ſie ſchon voller Unordnung weichen. Die Preußiſche Cavallerie ſolte hierauf die feindliche angreifen und ebenfalls in die Flucht jagen, ſie wurde aber von der feindlichen zum Weichen gebracht. Der General-Lieutenant ließ die Oeſterreichiſche Reuterey, ſo die unſrige verfolgen wolte, durch die bey Löthayn poſtirte Bataillons wieder zurück jagen, und gab unſern Huſaren hiebey Gelegenheit, in die feindliche Cavallerie einzuhauen, und eine groſſe Anzahl gefangen zu machen. Die Preußiſche Infanterie blieb indeſſen bey ihrem Avanciren, welches unſere zerſtreute Cavallerie vortreflich deckte, und ihr Zeit verſchafte, ſich wieder zu ſetzen. Die feindliche Cavallerie attaquirte hierauf unſere Infanterie in voller Carriere, und wiederholte dieſe Attaque zu 10 bis 12 mal, die aber insgeſammt ſtets fruchtlos abliefen, da die Bataillons weder die Contenance verlohren, noch in einem vergeblich anhaltenden Feuer blieben, ſondern nach jedem Angrif ſich zu einer friſchen Gegenwehr ſtehenden Fuſſes parat ſtelleten. Als die zahlreiche feindliche Cavallerie eine gute Zeitlang dergleichen Attaquen vergeblich gemacht hatte, ſo wurde ſie endlich durch unſer Feuer in die Flucht gejaget, und unſere Dragoner ſollten ſie ferner verfolgen, zu deren Soutien die Preußiſchen Bataillons mit doppelten Schritten nacheilten. Das Grenadierbataillon von Kroecwitz jagte hierbey dem Feinde 11 Kanonen ab, und bekam eine Fahne. Die Vortheile würden noch gröſſer geworden ſeyn, wenn unſere Dragoner nicht durch die überlegene Anzahl der feindlichen Cavallerie abermahls zum Weichen gezwungen

worden, und durch diese Retraite die Bataillons von Carl und Kroecwitz nicht genöthiget gewesen, durch eine Wendung sich in etwas zurück zu ziehen, um sowohl der zerstreuten Preußischen Cavallerie einen sichern Ort zum versammlen zu verschaffen, als auch denen andern Bataillons den Rücken zu decken, wodurch dann dem Feind die ihm schon abgenommenen Kanonen wieder zu Händen kamen, und 5 schwere Kanonen von den unsrigen auch stehen blieben, da selbige nicht sogleich über einen holen Weg mit herüber gebracht werden konnten. Zu gleicher Zeit that der Feind hinter dem Dorfe Stroischen auf unsere Husaren einen Angrif, er wurde aber hier sehr bald durch ein Kartetschenfeuer zurück gejaget, und von unsern Husaren mit vielem Vortheil verfolget. Als das Regiment von Zastrow, so bey Löthayn postirt stunde, die feindliche Cavallerie, welche unsere Dragoner verfolgte, wieder durch das kleine Gewehrfeuer zu verjagen suchte, so setzten sich indessen eine große Anzahl Panduren in das Dorf Löthayn feste, daher der Generalmajor von Schenkendorf das Dorf Löthayn in Brand stecken ließ, um uns von diesem Seitenfeuer auf das geschwindeste zu befreyen, weil es sonsten viele üble Folgen hätte verursachen können. So bald das Dorf in Brand gesteckt war, konnte unsere Infanterie wieder vorwärts avanciren, worauf denn die schon überall getrennte Infanterie und Cavallerie die Flucht nahm und sich die Action mit der Nacht endigte. Weil die Reichsarmee vor unsrer Avantgarde und verschiedene andere Oesterreichische Bataillons, so nicht mit zur Action gekommen waren, vor den Preußischen linken Flügel noch in Reih und Glieder hinter dem Dorfe Krögis stehen blieben, folglich der Generallieute-

nant

nant von Fink die gröſste Ursache zu glauben hatte, daß der Herzog von Zweybrück oder der General Haddick den andern Morgen früh auf das neue uns angreifen dürften, so befahl der Generallieutenant, daß der Generalmajor Rebentisch mit den 5 Bataillons und 15 Escadrons, welche eigentlich nur allein mit dem Feind geschlagen hatten, und bisher auf dem Champ de Bataille waren stehen geblieben, sich um Mitternacht wieder in das erste Treffen zurück ziehen sollten, und ließ den Grund bey Löthayn allein durch das Regiment von Zastrow besetzt halten. Den 22. Sept. sahe man des Morgens früh verschiedene feindliche Escadrons und Bataillons gegen die Anhöhen von dem Dorf Stroischen vorrücken. Weil es sehr neblicht war, so konnte man nicht erkennen, ob mehrere dahinter aufmarschirt stunden, und einen neuen Angrif wagen wollten, gegen 7 Uhr aber konnte man deutlich sehen, daß diese feindliche Truppen die Arriergarde von dem Haddickischen Corps ausmachten, und daß sich alles gegen Miltitz und Seeligstadt zurück zog. Die Reichsarmee blieb diesen Tag in etlichen Linien bey Neustadt noch aufmarschirt stehen, und unterhielt den ganzen Nachmittag durch die bey sich habenden Panduren mit unsern Freybataillons ein starkes Klein-Gewehrfeuer. Den 23sten aber zog sie sich gegen Seeligstadt auch zurück, wobey ihre Arriergarde verschiedene Stunden verfolgt wurde. An Gefangenen haben wir hierbey vom Feinde 461 Mann erhalten, worunter sich 12 Officiers befinden, die mehrentheils von den Curaßierregimentern Serbelloni, Ben. Daun, Schmierzing und Bretlach sind. Weil die feindliche Infanterie sich sehr geschwind davon machte, nachdem

ſie einmal in Confuſion gebracht worden, ſo hat man keine weitere Ehrenzeichen auſſer einer Kanone erlangen können. Unſer Verluſt beläuft ſich an Todten und Bleßirten nicht viel über 800 Mann, maſſen das erſchreckliche Kanonenfeuer des Feindes mehrentheils zu hoch gegangen, da man im Gegentheil, durch die Menge derer Todten und Bleßirten Oeſterreichiſcher Soldaten und Pferde auf dem Wahlplatz deutlich überzeuget wurde, daß das Preußiſche Feuer 20 mal beſſer getroffen haben müſſe, deswegen man gar wohl verſichern kann, daß der Feind hiebey einen ſehr groſſen Verluſt an Todten und Bleßirten müſſe gehabt haben, zumalen da ſich in denen zwey letzten Tagen überall ſehr viel feindliche Deſerteurs eingefunden haben. Den wenigen Bataillons, ſo dieſen Sieg erfochten, muß man zum Ruhm nachſagen, daß ſie ſo brav gethan, als man von Preußiſcher Infanterie verlangen kann, zu welcher Schuldigkeit ſie durch die vortreflichen Exempels ihrer Generals die ganze Action durch beſtens aufgemuntert worden ſind.

Liſte

derer Oeſterreichiſchen Officiers, ſo in der Action bey Corbitz den 21. Sept. zu Kriegesgefangenen gemacht worden.

1) Hauptmann Bücker, vom Marſchallſchen Regiment Infanterie.
2) Ober-Lieutenant Kuſticz, vom Warasdiner Creutz-Regiment.
3) Capitain-Lieutenant Jelta Jchich, von Bannaliſten Nadaſti.
4) Ober-Lieutenant Baron Jankowsky, von Serbelloni Cüraßierregiment.

5) Ober-

5) Ober-Lieutenant Joh. Christ. Foschler, von Serbelloni Cüraßierregiment.
6) Unter-Lieutenant Graf Pubra, von ebem dem Regiment.
7) Rittmeister Baron Schmerzing von Schmerzing Cüraßier.
8) Rittmeister Baron Fischer, von Bretlach Cüraßiers.
9) Unter-Lieutenants de Dillon, von Bretlach Cüraßiers.
10) Rittmeister Baron Laßberg, von Zollern.
11) Rittmeister Baron Beust, von Zollern.
12) Oberlieutenant von Pottneck, von Szecinischen Husaren.

Der Prinz Heinrich war indessen mit seiner unterhabenden Armee von Sorau, wo er damals gestanden hatte, über Görlitz bis Löbau marschiret, welches den Feldmarschall von Daun veranlassete, sich mit größter Eilfertigkeit nach Bautzen zu wenden. Durch gedachten bis Löbau fortgesetzten Marsch wurden dem Feinde nicht nur alle in der Gegend befindliche Magazine ruiniret und die Communication mit Böhmen schwer gemacht; sondern Se. Königl. Hoheit fanden auch darauf Mittel, durch einen mit nicht geringerer Klugheit eingerichteten Marsch, um die Österreichische Armee bey Bautzen herum zu gehen, und den 24sten Sept. bey Hoyerswerda anzulangen, wodurch Sie sich die Gemeinschaft mit dem Finkischen Corps eröfneten. Die Avantgarde der Prinz Heinrichschen Armee stieß daselbst auf ein starkes Oesterreichisches

Corps,

Corps unter dem Gen. Vehla, und grif selbiges mit solchem Nachdruck an, daß die meisten davon auf dem Platze blieben oder gefangen wurden, welches letztere den Gen. Vehla selbst betraf; wie denn auch eine ansehnliche Beute gemacht und einige Canonen erobert wurden. Ausser denen Berichten, die wir oben bereits unter den Nachrichten von den Begebenheiten in Schlesien und der Lausnitz von diesem Vorfall mitgetheilet haben, wurden auch noch nachstehende nähere Umstände davon, wie auch von demjenigen überhaupt, was bey dieser Armee vorgefallen war, seitdem des Prinzen Heinrichs Königl. Hoheit das Commando derselben übernommen hatten, bekannt gemacht:

Nachdem Se. Königl. Majestät den Marsch gegen die Russen angetreten hatten; so wurde die Gemeinschaft zwischen beyden Armeen dergestalt unterbrochen, daß des Prinzen Heinrichs Königl. Hoheit nicht die geringste Nachricht von Sr. Königl. Majestät haben konnten. Nichts destoweniger fanden Sie doch Mittel, die Operationen des Königs mit gutem Erfolge zu unterstützen. Als Sie vor die Sicherheit des Schlesischen Gebürges gesorget hatten; so verliessen Sie das Lager bey Schmuckseiffen, und thaten einen geschwinden Marsch nach Sagan, wodurch der Feldmarschall Daun gehindert wurde, sich näher an die Russen zu schliessen, oder ihnen mehrere Truppen zu Hülfe zu schicken. Da dieser General darauf sich gegen des Prinzen Heinrichs Königl. Hoheit bey Sorau setzte; so brachten Sie es durch einen über Sprottau und Bunzlau gegen

gen

gen Lauban genommenen Marsch dahin, daß nicht allein der Feldmarschall Daun sich auf Görlitz zurück ziehen, sondern auch der General de Ville seinen vortheilhaften Posten bey Lauban verlassen, und sich zur Daunischen Armee ziehen muste. Der Prinz besetzte hierauf den Posten von Lauban, und bediente sich der Gelegenheit, das bis dahin zu Marklissa, unter dem Generalmajor von Stutterheim, gegen den General de Ville gestandene Corps nach Böhmisch Friedland und Zittau zu detachiren. Gedachter Generalmajor bekam zu Friedland 2 Obrist-Lieutenants, 4 Capitains, 5 Subaltern-Officiers und 669 Grenadiers zu Kriegesgefangenen, nebst 2 Canonen, und ließ 1600 Centner Mehl, 4000 Scheffel Haber und 10000 Portions Brod, wegen ermangelnden Fuhrwerks verderben. Als er darauf gerade auf Zittau rückte, die Oesterreicher aber die Garnison daselbst verstärkt hatten, und das dortige Magazin nach Gabel in Sicherheit bringen wolten, traf er solchen Transport unterweges an, und da von solchen der Anspann gleich davon lief, so detachirte gedachter Generalmajor den Major von Reitzenstein mit 100 Mann nach Gabel. Es marschirten aus diesem Ort 120 Mann Infanterie den Husaren entgegen; allein, letztere setzten mit dem Säbel in der Faust unter sie, machten 103 davon gefangen, hieben die übrigen nieder, und würden auch selbst das Städtgen Gabel, in welchem die ganze Bagage der Oesterreichischen Armee gewesen seyn soll, eingenommen haben, wenn sie nur einige Infanterie und Canonen bey sich gehabt hätten. Indessen wurden bey dieser Gelegenheit abermals 5000 Fässer Mehl, 10000 Centner Heu, viele Fässer mit Gewehr und viele Wagens

ver-

verbrandt, dahingegen den Unſrigen dieſe ganze Expedition nicht mehr, als 15 Mann an Todten, Verwundeten und Verlaufenen gekoſtet. Der Generalmajor von Stutterheim konnte in Ermangelung ſchwerer Canonen gegen Zittau nichts unternehmen, und muſte es dahero bey den erhaltenen Vortheilen bewenden laſſen. Inzwiſchen ſahe der Feldmarſchall Daun ſich dadurch genöthiget, von Görlitz bis hinter Bautzen zurück zu ziehen, dagegen des Prinzen Heinrichs Königl. Hoheit wieder nach Görlitz vorrückten. Der Generalmajor von Krockow fand Gelegenheit, bey dem Abmarſch der feindlichen Armee nach Bautzen derſelben in die Arriergarde zu fallen, eine gute Anzahl Gefangene zu machen, und an 500 Bagagewagens und Mehlkarren wegzunehmen und zu verbrennen. Da hierauf des Prinzen Heinrichs Königl. Hoheit vor nöthig hielten, ſich mit der Armee der Elbe zu nähern, ſo brachen Sie des Abends in der Stille von Görlitz auf, und wendeten die Dauniſche Armee abermals mit ſolcher Geſchicklichkeit, daß Sie nach 3 Märſchen den 24ſten September die Stadt Hoyerswerda erreichten, wo ſie den General Vehla mit einem Corps von ohngefehr 6000 Croaten und Huſaren antrafen, welches Sie mit der Avantgarde angriffen, und dergeſtalt über den Haufen warfen, daß, ob ſchon ſolches ſich in einen nahe dabey gelegenen Wald retirirte, dennoch der General Vehla ſelbſt, nebſt 24 Officiers, und 1500 Mann zu Kriegesgefangenen gemacht, 3 Canonen genommen, der Ueberreſt aber zerſtreuet wurde, nachdem es auf die 1000 Todte auf dem Platz und bey den Verfolgen im Walde liegen laſſen; dahingegen der diſſeitige Verluſt an Todten und Bleßirten ſich nur auf 60

Mann

Mann beläuft. Der Feldmarschall Daun hat nach des Prinzen Abmarsch von Görlitz sich gleich in gröster Eil dahin gezogen, in der Meynung, daß der Prinz zu des Königs Majestät nach Schlesien gegangen wäre, da er aber den Irrthum gemerket und gesehen, daß des Prinzen Heinrichs Königl. Hoheit schon hinter ihm stünden, so ist er mit eben solcher Eilfertigkeit und forcirten Marsche wieder zurück nach Bautzen, und von dort nach Dresden gegangen.

Da also der Feldmarschall Daun jetztgedachter maaßen durch Dresden über die Elbe gegangen war, und sich bey dieser Stadt diesseits des Flusses, mit seiner und der Reichsarmee gesetzt hatte; so fand der Herr Generallieutenant von Fink, um sich nicht der ganzen Macht eines so überlegenen Feindes blos zu setzen, für nöthig, sich aus seinem bisherigen Lager bey Corbitz bis auf Belgern vor Torgau zurück zu ziehen, und daselbst des Prinzen Heinrichs Königliche Hoheit zu erwarten; wie denn Hochgedachter Prinz den 2ten October mit seiner Armee bey Torgau eintraf, und den 3ten die Elbe paßirte, den 4ten aber sich mit dem Finkischen Corps zu Strehlen vereinigte.

Nachdem sich die auf solche Art verstärkte Prinz Heinrichsche Armee zu gedachtem Strehlen gelagert hatte; so nahm die Oesterreichische Hauptarmee den 6ten Octob. ihr Lager dergestalt, daß sich ihr rechter Flügel bis an die Elbe erstreckte, der linke aber sich an der Stadt Oschatz

lehnte, so daß beyde Armeen bloß durch einen Bach und durch Anhöhen, die von beyden Theilen besetzt waren, unterschieden wurden. Den 12ten Octob. schickte der Feind einige Truppen zur Linken ab. Der Herr Generalmajor von Wunsch wurde demnach sogleich abgesendet, um diesen Marsch des Oesterreichischen Detachements zu beobachten, und er langte eben zu der Zeit zu Dahlen an, da die Generals Buccow und Brentano im Aufmarschiren begriffen waren. Es geschahen von beyden Seiten einige Canonenschüsse, und der Herr Gen. von Wunsch marschirte darauf nach Olganetz, um nöthigenfalls zu dem Herrn G. M. von Rebentisch stoßen zu können, welcher bey Eulenburg stand, und gegen welchen der Feind seine Absicht gerichtet haben konnte. Den 14ten vereinigten sich gedachte beyde Herren Generals zu Langen-Reichenbach wirklich mit einander. Den 15ten kam der Feind nach Schilde, und marschirte auf Langen-Reichenbach, da zu gleicher Zeit eine Colonne den Weg auf Torgau nahm. Nachdem man den Feind stark canoniret hatte, so marschirte der Herr Gen. von Rebentisch nach Torgau, um diesen Ort gegen einen Ueberfall zu decken.

Weil der Feldmarschall Daun bey seiner Ueberlegenheit an Truppen starke Corps so wohl nach Grimma, als auch nach dem Städtchen Dahlen, nahe bey Torgau, und in den Rücken der Preußischen Armee abgeschickt hatte; so fan-

den

den des Prinzen Heinrichs Königl. Hoheit, um nicht von Ihrem zu Torgau befindlichen Magazin abgeschnitten zu werden, für rathsam, den 16ten Oct. das bisherige Lager bey Strehlen zu verlassen, und ein neues bey Torgau zu nehmen, welches in der besten Ordnung und ohne Verlust geschahe, indem sich die gegenseitigen leichten Völker nur von weiten sehen liessen. Den 19 Oct. rückte hierauf die Oesterreichische Armee bis Belgern vor, und des Prinzen Heinrichs Königl. Hoheit ließen inzwischen den Herrn Generallieutenant von Fink nach Eulenburg marschiren, um Leipzig zu decken. Ein Corps von 4000 Mann näherte sich den Preußischen Vorposten, es wurde aber durch ein starkes Canonenfeuer genöthiget, sich mit Hinterlassung eines Officiers und 30 Gemeinen, die zu Kriegsgefangenen gemacht wurden, zurück zu ziehen.

In dieser Stellung blieben beyde Armeen bis Ausgangs Octobers stehen, nämlich die Preussische bey Torgau und die Oesterreichische bey Belgern, ohne daß etwas erhebliches vorgefallen wäre. Den 25sten Octob. aber wurde man Oesterreichische Truppen bey Domitsch gewahr, und man erfuhr, daß der Feldmarschall Daun ein starkes Corps unter dem Herzog von Ahremberg nach der Seite von Wittenberg abgeschickt hätte, um der Königlichen Armee die Zufuhr auf der Elbe schwer zu machen. Es hatten auch die Feinde zu Pretsch wirklich einige Winpel

Getreide erbeutet, auch 6 Husaren nebst 3 Proviantbedienten gefangen genommen, und der Herr G. M. von Rebentisch, welcher mit einem kleinen Detaschement bey Düben stand, hatte sich nach Bitterfeld retiriren müssen. Auf diese Nachricht detachirten des Prinzen Heinrichs Königliche Hoheit den Herrn G. M. von Wunsch mit 6 Bataillons und 5 Escadrons in aller Stille, welcher sodenn die Elbe bey Torgau passirte, solche zu Wittenberg repaßirte, und sich mit dem Herrn Gen. M. von Rebentisch vereinigte, worauf sie den 29sten October früh das Ahrembergische Corps mit solchem Nachdruck angriffen, daß es seiner Ueberlegenheit ungeachtet gänzlich in die Flucht geschlagen wurde, da denn der Herr G. L. von Fink dem Feinde die Retraite noch sehr schwer machte.

Die umständliche Nachricht von dieser Action, welche dem Ahrembergischen Corps überhaupt 4000 Mann an Todten, Bleßirten und Gefangenen, unter welchen leztern sich der General von Gemmingen befand, gekostet haben solte, war dieses Inhalts:

Action bey Pretsch v. 29. Octob. 1759.

Obgleich die Armee ihre Stellung seit dem 17. October nicht verändert hat, so haben sich dennoch bey derselben solche Vorfälle ereignet, die in der Folge der Operationen einen Einfluß haben können. Der Feind trachtete dahin, uns die Lebens- und Unterhaltungsmittel abzuschneiden, die auf der Elbe der Armee zugeführet wurden. Der Feldmarschall von Daun detachirte zu dem

Ende

Ende den Herzog von Ahremberg mit einem Corps von 16000 Mann, die vermittelst der Hölzungen ihren Marsch dergestalt verdeckt hielten, daß man nichts davon vermerkte, bis den 25sten des Nachmittags, da die feindlichen Truppen sich an der Seite von Domitsch, welches an der Elbe liegt, sehen liessen. Des Prinzen Heinrichs Königl. Hoheit setzten sich also sogleich nebst dem Corps des Generals Fink in Marsch; unsere Colonne muste durch das Dorf Vogelsang paßiren. Der Feind bemühete sich, dieses Dorf durch Granaten in Brand zu stecken, aber umsonst, denn unsere Canonen wurden in der Geschwindigkeit auf Batterien gebracht, und mit so guter Wirkung abgefeuert, daß man die feindlichen Parteyen aus einem Gehölze delogirte, welches unsern linken Flügel bedeckte; allein die hereinbrechende Nacht verhinderte uns, mehrere Vortheile zu erhalten. Den Tag darauf recognoscirte der Prinz den Feind, welcher hinter der Stadt Domitsch die vortheilhafteste Stellung genommen hatte, indem sein rechter Flügel durch einen Bach, durch Moräste und durch einen Wald bedeckt war. Weil es nicht rathsam befunden ward dieses Lager anzugreifen, so wurde der General Wunsch denselben Abend detachiret, nach Wittenberg zu marschiren, und sich mit dem General Rebentisch zu vereinigen, welcher sich mit seinem Corps von Düben nach Bitterfeld gezogen hatte. Diese beyden vereinigten Corps solten das Corps des Herzogs von Ahremberg auf dem Wege nach Pretsch attaquiren, unterdessen das Finkische Corps die Fronte des Feindes angriffe. Ein anderes Corps unter dem General Wedel war bestimmt, sich in den Wald über Trissin zu werfen, um dem Feinde die Retraite abzuschneiden, die

er auf diesem Wege nehmen könnte. Den 29sten Nachmittags um 2 Uhr, solte der Angrif geschehen; allein der Feind brach in der Nacht vom 28sten zum 29sten auf, und indem er sein Lager bey Pretsch nehmen wolte, begegnete er den Generals Rebentisch und Wunsch, welche eben von daher auf dem Marsche waren. Der Prinz Heinrich marschirte mit dem Corps des Generals Fink bis nach Pretsch, es geschahen einige Canonenschüsse auf die feindliche Cavallerie. Mehr konnten wir auf dieser Seite nicht thun. Als der Feind sich zwischen zweyen Corps sahe, zog er sich in gröster Eilfertigkeit zurück und nahm den Weg nach Düben. Eine Colonne gieng durch Schmiedeberg, und diese konnte von unsern Truppen, die über Pretsch marschiret waren, nicht mehr erreichet werden. Die andere feindliche Colonne hingegen wurde, nachdem sie eine sehr lebhafte Canonade von dem General Rebentisch unter ziemlichem Verlust aushalten müssen, auf ihrem Marsche verfolget, den sie über Greiffenhayn nahm. Der General von Gemmingen formirte derselben Arriergarde. Bey Suckwitz griffen der Herr General von Platen und der Oberste von Gersdorf mit ihren Regimentern dieselbe an, waren das Regiment von Schmerzing völlig übern Haufen und jagten den Feind in die Flucht, wobey man 22 Officiers und 1166 Gemeine zu Gefangenen bekam. Der General von Gemming und der Oberste Haller sind gleichfalls gefangen, 1 Canone und 5 Munitionswagens sind in unsere Hände gefallen, und der Feind hat einen grossen Theil seiner Equipage, und eine Menge von Maulthieren und Gezelten verlohren. In dem Gehölze haben wir eine beträchtliche Anzahl von Gewehren und Flinten gefunden, die der Feind

in

in der Eil weggeworfen. Unſer Verluſt iſt faſt gar nicht zu rechnen. Der Major von Loſſow vom Möhringiſchen Regimente hat ſich bey dieſer Affaire ungemein diſtinguirt, und iſt zweymal leicht bleßirt. Der Hauptmann von Frankenberg, vom Platenſchen Regimente, welcher den General Gemmingen gefangen genommen, verdient gleichfalls vielen Ruhm. Den 30ſten verfolgte man den Feind und machte noch 160 Gefangene. Darauf verließ dieſes Corps Düben, welches unſere Truppen ſofort beſetzten, und nahm den Weg nach Eulenburg. Den 27ſten vorher hatten wir auch die Feinde aus dem Dorfe Wildenheim vertrieben, und 40 Mann von dem Regiment von Laſci zu Gefangenen bekommen. Zwölf tauſend Mann, welche die Reichsarmee formiren, haben ſich jenſeits Groſſenhayn genähert, allein man hat ihnen bereits einige Truppen entgegen geſchickt, um ihnen die Spitze zu biethen.

Dieſe Begebenheit hatte die Folge, daß die ganze Oeſterreichiſche Armee in der Nacht vom 3ten zum 4ten November aus ihrem bisherigen Lager bey Schilde in aller Stille aufbrach, und ſich mit einem forcirten Marſche über Lomatſch zurück zog. Der Prinz Heinrich ließ darauf dem Feinde nicht nur durch die Herren Generals von Czettritz und von Aſchersleben mit fliegenden Corps nachſetzen, von welchen auch 2 Officiers und 100 Gemeine als Gefangene eingeſendet wurden; ſondern Se. Königl. Hoheit brachen auch ſelbſt den 5ten Nov. mit der Armee von Torgau auf, und rückten bis Belgern vor,

um der gegenseitigen Armee auf dem Fuße zu folgen.

Zugleich hatte sich auch die Reichsarmee, welche jenseits der Elbe bis Liebenwerda vorgerückt war, schleunigst nach Dresden zurück gezogen und die Elbe repaßiret; wie denn auch das bey Baußen gestandene Palfysche Corps sich entfernt haben solte.

Den 6ten marschirten des Prinzen Heinrichs Königl. Hoheit von Belgern weiter bis Strehlen und den 7ten bis Staucha bey Lomatsch; da sich inzwischen die Oesterreichische Armee den 7ten bis Rothen-Schönberg zog, und die Arriergarde derselben der Preußischen Avantgarde allenthalben Platz machte. Der Herr Gen. Lieut. von Fink war nach Döbeln auf die Flanque des Feindes detachiret worden, und der Herr Gen. Lieut. von Hülsen, welcher eine Verstärkung von 20 Bataillons und 30 Escadrons aus Schlesien nach Sachsen führte, langte den 8ten Novemb. zu Großenhahn, jenseits der Elbe, an. Se. Königl. Majestät selbst aber, welche den 7ten Nov. von Glogau abgegangen waren, trafen den 13ten bey der Armee in Sachsen ein, nachdem Sie an eben dem Tage zwischen Strehlen und Meissen über die Elbe gegangen waren.

Die Oesterreichische Armee, welche vom 7ten bis den 12ten Nov. in dem Lager bey Roth-Schömberg stehen geblieben war, wurde durch die Preußischen Bewegungen genöthiget, den

13ten aufzubrechen und sich nach Kesselsdorf zu ziehen, worauf Se. Königl. Majestät, so vorgedachter maaßen eben bey Dero Armee angekommen waren, dem Feinde sogleich bis Grötsch folgten, da indessen die Colonne des Herrn Generallieutenants von Wedel, welche auf Meissen marschiret war, sich nicht nur gedachter Stadt bemächtigte, sondern auch daselbst 4 Officiers und 140 Gemeine zu Kriegesgefangenen machte, und viele Bagage erbeutete.

Man glaubte hierauf, daß der Feldmarschall Daun den berühmten Posten von Kesselsdorf, ohne welchen man nicht nach Dresden kommen kann, zu behaupten suchen würde. Da aber der König Mittel gefunden hatte, der an Zahl so überlegenen feindlichen Armee die Communication mit Böhmen abzuschneiden, indem Se. Majestät den Herrn G. L. von Fink mit einem ansehnlichen Corps über Freyberg nach Dippoldiswalde abgesendet hatten, um nicht nur diesen Ort, sondern auch die nach Böhmen führende Defileen von Maxen und von Ottendorf zu besetzen; so wurde die Oesterreichische Armee dadurch veranlasset, gedachten Posten von Kesselsdorf zu verlassen und sich nach dem Plauenschen Grunde zu ziehen: da hingegen die Preußl. Armee bis Wilsdruf, die Avantgarde aber bis Kesselsdorf vorrückte. Bey dieser Gelegenheit war den 17. Nov. eine Affaire mit der feindlichen Arriergarde zum Vortheile der Preußl. Truppen vorgefallen, und

von dem Herrn G. L. von Fink war die Reichsarmee, welche bey Wendisch-Karstorf durchzukommen suchte, von dort zurück getrieben und ihr eine Anzahl von 100 Kriegesgefangenen, nebst 2 Canonen, abgenommen worden.

Bey diesen Umständen war die feindliche Hauptabsicht dahin gerichtet, die Preußischen bey Dippoldswalde und Maxen stehenden Truppen durch eine förmliche Attaque aus dieser vortheilhaften Stellung zu vertreiben. Dieser Angrif erfolgte darauf den 20sten Nov. mit einer Uebermacht, welcher das Finkische Corps das Gleichgewicht zu halten nicht stark genug war, so daß es sich auf allen Seiten von einem zahlreichen Heere umringet und dadurch genöthiget sahe, sich, nach einem tapfern Widerstande, in die Oesterreichische Kriegesgefangenschaft zu ergeben. Die zu Berlin davon bekannt gemachte Anzeige lautete also:

Angrif bey Maxen den 20. Nov. 1759.

Wir haben eine neue Probe der Unbeständigkeit des Glücks im Kriege erfahren müssen. Es ist bekannt, daß der General-Lieutenant von Fink in der Mitte des vorigen Monaths mit einem Corps nach Dippoldswalde detachiret worden, um den Posten von Maxen zu besetzen, und dem Feinde dadurch die Gemeinschaft mit Böhmen und die Zufuhr abzuschneiden. Je gefährlicher diese Stellung den Feinden war, desto mehr bemüheten sie sich den Rücken wiederum frey zu machen. Zu solchem Ende attaquirten sie den 20ten das Finkische Corps zu Maxen mit einer sehr überlegenen Macht und an drey verschiedenen

nen Orten. Da es ihnen nun geglückt, sich der um Maxen belegenen Anhöhen zu bemeistern, und die darauf gestandene Truppen zu vertreiben, so war es ihnen nachhero ein leichtes, das in einem Grunde stehende Corps vermittelst dreyer Batterien zu bestreichen. Ohngeachtet dieser üblen Umstände, so wehrete sich der General-Lieutenant von Fink den ganzen Tag, und suchte währender Nacht sich zu retiriren, welches unglücklicher Weise nach dem Städtgen Dohna geschehen muste, da der Weg nach Freyberg abgeschnitten war, und er fand sich den 21sten des Morgens dergestalt von allen Seiten umringelt, daß, da ohnedem alle Munition schon verschossen war, nichts vor ihm übrig blieb, als sich mit seinem Corps zu Kriegesgefangenen zu ergeben. Es ist nicht zu leugnen, daß der dadurch erlittene Verlust, so empfindlich als beträchtlich sey. Indessen ist gewiß, daß das Finkische Corps nicht sehr stark gewesen, indem fast alle Bataillons und Escadrons nicht halb vollständig waren, zu geschweigen, daß eine grosse Anzahl Soldaten entkommen, und wir noch allezeit mehr Oesterreichische Kriegesgefangene haben. Ueberhaupt aber hat man gegründete Ursach zu hoffen, daß Se. Königl. Majestät, so wie noch in viel grösseren Unglücksfällen bishero geschehen, also auch jetzo annoch genugsame Mittel in sich selbst finden werden, um Dero gerechte Sache aufrecht zu erhalten, und selbst dem widrigen Glücke Trotz zu bieten. Wenigstens hat dieser unglückliche Vorfall Höchstdieselbe bisher nicht gehindert die vorhin erhaltene Vortheile noch ferner zu behaupten, und die so sehr überlegene feindliche Macht in dem engen Raum von Dresden bis Oltzpoldswalde eingeschlossen zu halten. Nach den neue-

sten

sten Briefen vom 28sten Nov. haben Se. Königl. Majest. annoch Dero Hauptquartier zu Wilstrup; der General von Ziethen stehet mit der Avantgarde zu Kesselsdorf, und der General-Lieutenant von Hülsen mit einem besondern Corps zu Freyberg. Den 23sten rückte die feindliche Armee gegen Kesselsdorf an, ohne Zweifel in der Vermuthung unser Lager verlassen zu finden, und ließ auch das Dorf Kesselsdorf, wie wohl ohne Würkung beschiessen. Da aber Se. Majestät die Armee dem Feinde in Schlachtordnung entgegen rücken liessen; so zog sich derselbe in solcher Eile zurück, daß der General von Ziethen, welcher mit der Cavallerie nachsetzte, nur einige wenige Gefangene machen konnte. Ehe noch der Vorfall mit dem Finkischen Corps geschehen war, hat der Oberste von Kleist dem Feinde ein ansehnliches Magazin zu Außig in Böhmen ruiniret, und eine beträchtliche Anzahl von Gefangenen zurück gebracht.

Imgleichen las man von dieser Begebenheit in einem Schreiben eines Preußischen Officiers aus dem Lager bey Wilsdruf unter dem 10ten December folgendes:

In den gegenseitigen Berichten von dem mit dem Finkischen Corps den 20sten Nov. geschehenem Vorfall sind die erhaltenen Vortheile ungemein vergrössert worden. Es sollen 18 oder nach einigen Zeitungen gar 24000 Preussen von 15000 Oesterreichern geschlagen und zu Kriegesgefangenen gemacht worden seyn, ja die ganze Kriegeshistorie soll kein ähnliches Beyspiel enthalten. Allein, man muß sich nicht entsinnen, daß im Jahr 1756, 16000 Sachsen in einem viel vortheilhaftern Po-

sten

ſten und in Gegenwart einer Oeſterreichiſchen Armee, von 24000 Preuſſen zu Kriegesgefangenen gemacht worden ſind. Es iſt nicht zu begreifen, wie man bey der in allen gegentheiligen Relationen angegebenen Anzahl von 18 Bataillons und 35 Eſcadrons daraus ein Corps von 18 oder 20000 Mann machen könne; denn, wenn dieſe Bataillons und Eſcadrons vollſtändig geweſen wären, ſo hätten ſie nicht 15000 Mann ausmachen können. Man erachtet aber leicht, daß die Preußiſche Bataillons, nachdem ſie in dieſem Jahr ſo viele Schlachten und Actiones geliefert, ſo wenig vollzählig ſeyn können, als wie die Oeſterreichiſche. Ich kann mit Wahrheit verſichern, daß das Finkiſche Corps vor der Affaire von Maxen, nicht völlig 8000 Mann ſtark geweſen, davon mögen ein Paar tauſend Mann geblieben oder verwundet ſeyn, welches nicht ſo genau zu beſtimmen ſtehet, an dem Tage der Ergebung aber, ſind nicht mehr, als 2800 Mann Infanterie und 900 Mann Cavallerie zuſammen geweſen, ſo, daß ſelbſt die Oeſterreichiſche Generalität ſich über die geringe Anzahl der Kriegesgefangenen verwunderte. Sehr viele ſind ſowohl vor der Ergebung als auf dem Transport entkommen, indem mehr wie 2000 Mann wirklich bey der Armee und in den Cantons ſich wieder eingefunden haben. So wie man nun das Finkiſche Corps vergröſſert, ſo hat man die feindliche Macht eben ſo unwahrſcheinlich auf 15000 Mann vermindert. Der Feldmarſchall Daun giebt in ſeiner Hauptrelation dem Corps, welches den Angrif gethan, 12 Regimenter Infanterie und 8 Regimenter Cavallerie, und er zeiget ſelbſt an, daß der General Brentano mit einem Corps an einem, das Palfiſche Corps an einem andern,

die

die Reichsarmee aber an einem dritten Ort gestanden, und das Finkische Corps von allen Seiten angegriffen, dahero die Nachrichten, welche wir von allen Orten haben, daß die gegen dieses Corps gebrauchte Macht, aus 50000 Mann bestanden, gewiß alle Wahrscheinlichkeit erhält. Die Feinde geben ihren Verlust auf 1000 Mann an; wir können ihn nicht genau bestimmen, die feindliche Officiers aber, so noch einiger Mäßigung fähig sind, gestehen selbst einen Verlust von 6000 Mann: Wenigstens ist gewiß, daß die meisten von unseren Bataillons ihre bey sich gehabten Patronen, alle verschossen. Wenn man alle diese Umstände ohne Vorurtheile betrachtet, so wird es nicht so sonderbar scheinen, daß ein Corps von 8000 Mann, von 50000 Mann geschlagen worden, und daß die davon übrig gebliebene 4000 Mann, da sie keine Munition mehr gehabt, sich zu Kriegesgefangenen ergeben müssen. Selbst die Ehre des Oesterreichischen Generals, ist mit der Wahrheit dieses Satzes verbunden. Denn wenn es dem Feldmarschall Daun zum Ruhm gereichet, daß er die üble Umstände, worinn das Finkische Corps sich befunden, zu seinem Vortheil sich so wohl zu Nutze zu machen gewust, so würde es ihm hingegen keine grosse Ehre machen, wenn er die Preußische Armee, welche vorhin schon schwächer war als die seinige, um 20000 Mann geschwächet, und dennoch nicht den geringsten Vortheil von einer so wichtigen Action gezogen, sondern sich nach wie vor in dem engen Bezirk von Dresden bis Dippoldiswalde, eingeschlossen sehen muß. In der That hat dieser an sich so unglückliche Vorfall, vor uns bishero noch keine andere Folgen gehabt, als daß wir Dresden noch nicht eingenommen. Wir behaupten

haupten noch beſtändig unſere Läger zu Wilſtrup und Freyberg, wir hören nicht auf, dem Feinde allenthalben die Spitze zu bieten, und uns zum Treffen fertig zu halten, und niemand zweifelt bey der Armee daß der König auch nach dieſem Verluſt ſich eben ſo groß und ſeinen Feinden eben ſo furchtbar zeigen werde, als nach den ungleich wichtigern Schlachten von Colin, Breslau und Cunersdorf.

Da auch der Wieneriſche Hof ein ausführliches Verzeichniß (*) der Stärke und Anzahl des bey Maxen aufgehobenen Finkiſchen Corps an das Licht geſtellt hatte, ſo wurde Preußiſcher Seits nachſtehendes unter dem 2ten Febr. 1760 darauf erwiedert:

Man hat kürzlich zu Wien eine ſogenannte Commiſſariſche Reviſionstabelle von denen den 21ſten Nov. zu Gefangenen gemachten Preußiſchen Truppen publiciren laſſen, nach welcher dieſelben überhaupt 14922 Mann betragen ſollen. Es iſt kein Exempel vorhanden, daß man die Wahrheit ſtärker verletzt hätte. Dieſe Tabellen ſind gänzlich erdichtet, und es iſt nichts wahres daran, als das Verzeichniß derer Officiers, welches man zu verfälſchen ſich nicht getrauet, weil man ihnen leicht nahmentliche wahrhafte Liſten hätte entgegen ſetzen können, welches man in Anſehung der Gemeinen nicht thun kann. Indeſſen kann man durch verſchiedene Proben zeigen, wie ſehr dieſe angegebe Liſte vergröſſert iſt, zum Exempel das Regiment von Lehwald, welches zu 547 Mann angegeben wird, iſt ſchon viele Tage vor der Affaire von Maxen nach denen

(*) Siehe dieſes Verzeichniß oben Bl. 82—97.

nen eingekommenen Regiments-Listen nicht stärker als 395 Mann gewesen; das Regiment von Knobloch, so hier zu 697 Mann angegeben wird, hat nicht mehr wie 421 gezählet und das von Schenkendorf, so aus 400 Mann bestanden, wird zu 736 vergrössert. Von diesen Proben kann man auf das übrige schlüssen. Hiezu kommt, daß die Preußische Kriegesgefangene sich eben auf dem Transport von Sachsen nach Böhmen frey gemacht haben. Es giebt ohnedem die gesunde Vernunft, daß 18 Bataillons und 35 Escadrons, welche in eben dieser Campagne so vielen blutigen Schlachten und Scharmützeln, beygewohnet, nicht 15 Tausend Mann stark, und also fast complet bleiben können, und die gegenseitige Anmerkung von eilfertiger Heranziehung der Hannöverischen und eigener Truppen aus Schlesien und Pommern, ist ganz falsch, indem aus Schlesien und Pommern kein Mann zu des Königs Armee gekommen, und das Hannöverische Hülfs-Corps erst den 25sten December, und also 5 Wochen nach der Affaire von Maxen, zu Chemnitz angelanget, folglich Se. Königl. Majestät eben so lange Zeit vor Ankunft dieses Corps Ihre vorhin gehabte Stellung gegen die jederzeit überlegen gewesene Macht des Feindes behauptet. Die Wahrheit von der Sache wird sich mit der Zeit bey der Auswechselung noch näher entwickeln; Indessen wird man sich erinnern, daß man Königl. Preußischer Seits in vielen dergleichen Fällen keine andere Listen publiciret, als welche die feindliche Generalität selbst übergeben und unterschrieben, und wird also das Publicum daraus beurtheilen können, welcher Theil sich verdächtig gemacht habe, demselben falsche Listen aufzubürden. In Absicht der Königl. Preußl.

Generals,

Generals, Herren von Schlaberndorf, von Aschersleben, von Schenkendorf und v. Grabow, die in auswärtigen Zeitungen als Gefangene bey dem Finkischen Corps angegeben werden, kann man nicht umhin, zur Steuer der Wahrheit anzuzeigen, daß solche bey gedachten Corps nicht gewesen sind, sondern sich bey der Armee des Königs befunden haben.

Weil nächstdem in einigen gegenseitigen Berichten von einer Affaire, so den 9. oder 14ten Dec. bey Marienberg vorgefallen und wobey die Preußischen Generals, von Kalkstein und von Corbitz, gefangen seyn sollten, Erwähnung geschehen war; so ließ man zu Berlin bekannt machen, daß dieses Vorgeben völlig ohne Grund sey, und daß sich bey der ganzen Preußischen Armee keine Generals, so diese Nahmen führen, befänden.

Die letzten Nachrichten von der Preußischen Armee meldeten, daß sich der Oesterreichische General Beck den 12ten Dec. in der Gegend von Torgau gezeigt hätte, um der Königlichen Armee eine Diversion zu machen, nachdem aber Se. Majestät den Herrn Generalmajor von Czetteritz mit einigen Truppen gegen ihn detachiret, so hätte sich derselbe sogleich darauf nach Dresden zurück gezogen. Ferner wurde berichtet, daß den 25sten Dec. ein Hülfscorps von der allirten Armee, unter Sr. Hochfürstlichen Durchl. des Erbprinzen von Braunschweig Commando, zu Chemnitz eingetroffen sey, ingleichen,

daß Se. Königl. Majestät noch beständig das Lager von Kesselsdorf behaupteten, der Herr Generallieutenant von Hülsen aber von Freyberg nach Pretschendorf, und also etwas näher an den Feind gerückt sey.

Den 21sten Februar wurde der Herr Generalmajor von Czettritz von dem Oesterreichischen General Beck zu Cosdorf überfallen, und, nach einer tapfern Gegenwehr, gezwungen, sich nebst seinem Detachement den überlegenen feindlichen Truppen zu Kriegesgefangenen zu ergeben, wovon man folgende Umstände anzeigte:

Der Generalmajor von Czettritz war mit 2 Regimentern Cavallerie detachiret, um das linke Ufer der Elbe bey Torgau zu decken, und er stand selbst mit 2 Escadrons Dragonern und 1 Escadron Husaren zu Cosdorf. Den 21sten Februar hat ihn der Oesterreichische Gen. Beck mit 5 Regimentern Cavallerie, 2000 Croaten und 4 Canonen attaquiret, nachdem er die Feldwachten bey dem stürmischen Wetter zu überfallen und aufzuheben Mittel gefunden. Der Generalmajor von Czettritz that mit seinen 3 Escadrons allen möglichen Widerstand, muste aber der Uebermacht weichen, da kein Succurs von den andern Quartieren, die gleichfalls attaquiret waren, ankam, und da er mit dem Pferde gestürzet, so ist er, nebst 6 Officiers und 145 Reutern in die feindliche Gefangenschaft gerathen. Der Oberste von Dingelstädt aber, so sich nach Blumberg retiriret, fand daselbst 2 Escadrons Schmettauischer Curaßiers formiret, mit welchen er die Feinde wieder durch Cosdorf, bis an ihre Infanterie

fanterie mit vielen Verluſt repouſſiret, auch annoch 70 Mann von denſelben zu Kriegesgefangenen gemacht. Gedachter Oberſter behauptet den Poſten von Cosdorf auch nach wie vor, und der Feind hat von dieſem Vorfall keinen andern Vortheil, als daß er einen General zum Kriegesgefangenen bekommen.

Von dem bey der Preußiſchen Armee eingetroffenen alliirten Hülfscorps vernahm man, daß ſolches unter dem Commando des Erbprinzen von Braunſchweig Durchlauchten den 6ten Februarii aus der Gegend von Chemnitz aufgebrochen, und den 8ten zu Altenburg, den 11ten aber zu Naumburg eingetroffen ſey, um über Langenſalze und Caſſel nach dem Cölniſchen Sauerlande in die Winterquartiere zu rücken. Die fernern Nachrichten meldeten, daß hochgedachter Erbprinz den 27ſten Febr. zu Paderborn eingetroffen ſey, und daß des Königs von Preuſſen Majeſtät Se. Durchlauchten, vor Dero Abmarſche von der Preußiſchen Armee, mit einem koſtbaren goldenen Degen, und die Herren Generals, von Gilſe, von Boſe und von Bock, jeden mit einer goldenen Tabatiere, beſchenkt hätten.

Von dem Preußischen Corps gegen die Schweden.

Nach der Eroberung der Peenamünder-Schanze (*) war bey der Preußischen und Schwedischen Armee in Pommern weiter nichts merkwürdiges vorgefallen, als daß die erste den 12ten May 1759. zu campiren angefangen und ein starkes Detachement aus dem Hauptquartier zu Greifswalde abgeschickt hatte, um den Herrn Generalmajor von Schlaberndorf, welcher zu Beobachtung der Russen in Hinter-Pommern stand, zu verstärken.

Diese Ruhe in Absicht der Schwedischen Völker daurete in den dasigen Gegenden von dem Frühjahre an, fast bis zu Ende des Sommers, so lange nämlich der Preußische Generalmajor, Herr von Kleist, mit 6000 Mann diesseits der Peene den Schwedischen Truppen gegen über stand, und dadurch das Preußische Pommern vor den Unternehmungen derselben in Sicherheit setzte. Da aber die Mark Brandenburg durch die Rußische Armee von der einen, und durch die verbundenen Oesterreichischen und Reichstruppen von der andern Seite bedrohet wurde, und Se. Preußische Majestät bey diesen Umständen das Kleistische Corps beorderten, über Berlin, wo selbiges den 23sten Aug. eintraf,

(*) s. die Nachricht davon nebst der Capitulation im VIIten Bande Bl. 602, 605.

traf, theils zu der Armee an der Oder, theils nach Sachsen zu rücken; so war die Schwedische Armee, nach der Entfernung des gedachten Corps, sogleich darauf bedacht, ihre Krieges-Operationen nach ihrer gewöhnlichen Weise mit Beziehung und Besetzung der von Preußischen Truppen entblößten Pommerischen Lande und offenen Städte wiederum anzufangen. Wie man aber in den vorhergegangenen zwey Jahren, und besonders in dem letztverstrichenem, den Schweden durch Detachements aus Stettin Abbruch zugefügt hatte; so wurde auch für das 1759ste Jahr damit ein glücklicher Anfang gemacht. Da sich nämlich die Schweden der Stadt Pasewalk bemächtigt hatten, so gieng ein aus gedachter Festung Stettin commandirtes Detachement unter dem Herrn Major von Stülpnagel und dem Herrn Capitain von Knesewitz dahin ab, und überfiel die daselbst gestandenen 400 Schweden in der Nacht auf den 2ten September dermassen vorsichtig und herzhaft, daß von dieser feindlichen Besatzung 1 Major, 1 Rittmeister, 1 Hauptmann, 2 Lieutenants, 1 Cornet und 188 Gemeine, so aus Jägern, Husaren und Grenadiers eines Freybataillons bestunden, zu Gefangenen gemacht, die übrigen aber theils niedergehauen, theils versprenget, auch nächstdem über 200 Pferde erbeutet wurden; dagegen sich der Preußische Verlust nur auf 2 Todte und 3 Bleßirte erstreckte. Zugleich waren diesen feind-

lichen Truppen 9000 Rthlr. an beygetriebener Contribution wiederum abgenommen worden.

Den 6ten September wurde die Preußische Postirung zu Löcknitz, so aus einer Frey-Compagnie und einigen Husaren bestand, von einem starken Schwedischen Detachement unter dem Commando des Generallieutenants, Grafen von Hessenstein, nachdem solches zuvor die diesseitigen Patrouillen aufgehoben hatte, angegriffen und von dort vertrieben, wobey 1 Capitain, 1 Cornet, einige 80 Gemeine und 6 Husaren gefangen genommen wurden. Es gieng auch, ausser einer einpfündigen eisernen Canone, noch eine metallene, die ein Preußischer Capitain von der Stettinischen Garnison zu seinem Vergnügen gegossen und der Freypartey mit gegeben hatte, bey dieser Gelegenheit zugleich mit verlohren.

Ehe die Schweden die Stadt Pasewalk vorgedachter maßen besetzten, so waren bereits vorher die offenen Oerter, Anclam und Demmin, von ihnen eingenommen worden; wie sie sich denn auch der Stadt Prenzlow bemeisterten. An allen diesen Orten beschäftigten sich die Schwedischen Truppen damit, unerschwingliche Contributionen auszuschreiben, und, da der Landmann selbige nicht aufbringen konnte, die Dörfer auszufouragiren und das Vieh wegzutreiben. Ausserdem ließ sich der Schwedische Generallieutenant von Fersen mit 3000 Mann

nach

nach den Inseln, Usedom und Wollin, überse-
hen, mit welcher leichten Eroberung gedachtes
Corps bald fertig wurde. Ein Bataillon Land-
militz von 400 Mann, welches ein Blockhaus
auf der Insel Usedom bey dem Ausfluß der Oder,
die Schwiene genannt, zu vertheidigen hatte,
muste der Uebermacht weichen und sich zu Ge-
fangenen ergeben. Ein gleiches Schicksal hatte
ein anderes Bataillon, welches in der kleinen mit
einer ganz zerfallenen Mauer versehenen Stadt
Wollin in Garnison lag.

Ehe die zu gedachtem Wollin eingetroffenen
Schwedischen Truppen diese Stadt wiederum
verliessen, so wurde von einem Detachement
derselben die Stadt Camin heimgesuchet, und
davon folgendes aus erwähntem Orte berichtet:

Den 20sten September gegen Mittag langte
der Schwedische Oberadjutant, Major von Ste-
ding, mit 150 Mann und 7 Husaren zu Wasser
in verschiedenen Böten hieselbst an und forderte,
nach vorgezeigter Ordre des commandirenden
General-Lieutenants von Fersen, von der Stadt
6000 Rthlr. und von dem Dom-Capitul 2000
Rthl. Strafe, weil vor zwey Jahren die Trup-
pen eines allhier gestrandeten Schwedischen
Transport-Schiffes in die Gefangenschaft gera-
then wären. Da nun zu dieser Zeit von dem hie-
sigen Orte nichts weiter geschehen, als daß die-
sen verunglückten Leuten, unter der Direction des
hieselbst residirenden Decani von Plathen, mit
vieler Mühe das Leben gerettet worden ist; wo-
nächst nach abgestatteten Bericht an den damals

commandirenden General-Lieutenant, Herrn von Manteufel, die Schwediſchen Mannſchaften und Pferde, durch ein Detachement vom Fürſtlich-Moritziſchen Regimente, auch einem Commando Huſaren, von hier nach Stettin abgeholet wurden; ſo kann man nicht abſehen, aus welcher Urſach wir dieſerhalb geſtrafet werden ſollen, es ſey denn, daß dieſer Vorfall von übelgeſinnten Leuten verdrehet, und anders vorgebracht worden, deſſen bereits angezeigten wahren Umſtand, der damals bey den Schwediſchen Truppen befindliche Cornet von Hordt, ſelbſt einzeugen muß. Die Stadt brachte indeſſen 1000 Rthlr. und das Dom-Capitul 500 Rthlr. mit vieler Mühe auf, womit das Schwediſche Commando gegen Abend wieder abgegangen iſt, und hiernächſt auch die Inſel Wollin verlaſſen hat.

Da man auch zu Stettin 11 kleine Schifsgefäſſe ausgerüſtet und mit einigen Canonen und Landmiliz beſetzt hatte, um die Ufer der Oder und das ſo genannte Haff, oder den See, welchen die Oder vor ihrem Ausfluß in das Meer macht, gegen die Landungen und Plünderungen der Schwediſchen Galeeren zu decken; ſo griffen die Schweden dieſe ſogenannte Flotille mit 29 Schiffen an, und es glückte ihnen mit dieſer Uebermacht, 8 Stück davon zu erobern. Allein dieſe weggenommenen Schiffe verdienten nichts weniger als den Nahmen von Schiffen vom erſten Range, der ihnen in einigen Zeitungen beygelegt wurde, und die darauf befindlichen 100 Canonen waren eigentlich ſo viel kleine eiſerne

ferne Pöller, welche die Kauffartheyschiffe zu führen pflegen.

Um indessen den weitern Unternehmungen der Schwedischen Völker Einhalt zu thun; so beorderten Se. Preußische Majestät den Herrn Generallieutenant von Mannteufel mit einigen Truppen, unter welchen sich das Dragonerregiment von Meinicke, das Frey-Regiment von Hordt und die Bellingischen Husaren befanden, nach Pommern abzugehen, worauf gedachte Se. Excellenz den 23sten Sept. über Berlin dahin aufbrachen und bereits den 28sten die Schweden nöthigten, Prenzlow zu verlassen. Den 29sten warfen die Bellingschen Husaren einen Vorposten von 40 Schwedischen Dragonern über den Haufen, und machten den Lieutenant Horn mit 15 Dragonern zu Gefangenen. Den 30sten grif das Frey-Regiment von Hordt einen andern wichtigeren Posten an, von welchem es sich aber, weil es keine Canonen bey sich hatte, mit Verlust von 30 Todten und Bleßirten wieder zurück ziehen muste. An eben dem Tage scharmuzirte auch ein aus Stettin abgeschicktes Commando mit einer feindlichen zu dem Hessensteinischen Corps gehörigen Parthey bey Zarenthin, eine Meile von Pasewalk, bey welcher Gelegenheit 41 Schwedische Cuiraßiers und Husaren gefangen genommen und zu Stettin eingebracht wurden.

Die Schwedischen Truppen blieben indessen den Monath October hindurch in ihrem vortheilhaften Lager bey Werbelow, Strasburg und Pasewalck stehen, nachdem ihre Detachements die Inset Wollin und den Paß zu Löcknitz verlassen hatten. Das Manteufelische Corps hingegen befand sich bey Prenzlow, wo es die Feinde immer mehr und mehr einzuschränken und ihnen Abbruch zu thun suchte; wie denn auch häufige Scharmützel zwischen den beyderseitigen Husaren vorfielen, von welchen meistentheils einige Schwedische Gefangenen eingebracht wurden. Unter andern nahm der Cornet Steinicker den 14ten Octob. 14 Mann nebst 15 Pferden bey Strasburg gefangen, und den 15ten wurden von dem Lieutenant, Herrn von Eber, auf der rothen Mühle 2 Meilen hinter dem feindlichen Lager, 7 Dragoner mit ihren Pferden aufgehoben.

Den 19ten Octob. wurden die Herren Majors von Knobelsdorf und von Wangenheim mit einem Bataillon von Hordt und 100 Husaren nach Demmin abgesendet, wo sie die ihnen aufgetragene Expedition, ungeachtet die Schwedische Armee diesen über 12 Meilen von Prenzlow gelegenen Ort im Rücken hatte, glücklich ausführten. Beyde Herren Majors langten den 21sten in der Nacht vor Demmin an, und weil die Infanterie wegen des schlimmen Weges nicht so geschwinde folgen konnte, so attaquirten

sie

sie blos mit Husaren, welche die Schildwachen niederhieben, die Thore sprengten und in die Stadt jagten. Die Schwedische Besatzung kam zwar noch ins Gewehr; sie richtete aber mit ihrem Feuer nichts aus, sondern es wurden 1 Capitain, 1 Subaltern und 70 Gemeine, wie auch der Chef des Schwedischen Feldkrieges-Commissariats, Graf von Putbus, nebst dem Regierungsrath von Olthof, zu Kriegesgefangenen gemacht, und die Kriegescasse erbeutet. Nachdem man hierauf das Magazin zu Schmersow ruinirt hatte, so zogen sich die Preußischen Truppen, denen die ganze Expedition nur 3 Mann gekostet hatte, glücklich wiederum zurück.

Den 20sten Oct. wurde auch eine feindliche Partey von dem Herrn Lieutenant von Wolky, Bellingischen Husaren-Regiments, welcher auf Commando ausgeschickt worden war, und seinen Weg über Friedland gegen Anclam genommen hatte, daselbst überfallen, wobey der Feind 20 Mann an Gefangenen und 21 Pferde, das Preußische Commando aber überhaupt keinen Mann, einbüßte. Ingleichen wurden 7 Mann eingebracht, die der Herr Lieutenant von Meseberg den 22sten Octob. ohnweit Strasburg aufgehoben hatte.

Aus Colberg vernahm man, daß den 21sten Oct. eine Schwedische Galliote mit 26 Preußischen

schen Soldaten und 134 Matrosen, welche bey der Expedition auf dem Haf in die Schwedische Gefangenschaft gerathen waren und von Stralsund nach Carlscrona gebracht werden solten, daselbst angelangt sey, nachdem gedachte Preussische Gefangenen die Schwedische Besatzung der Galliote, so aus 1 Lieut. 1 Unterofficier, 11 Soldaten und 16 Matrosen bestand, entwafnet, und sich darauf selbst in Freyheit gesetzt hatten.

Die vorgedachte den 21sten Octob. zu Demmin gemachte Diversion hatte indessen die Wirkung, daß die Schwedischen Truppen den 30sten Octob. ihr bisheriges Lager bey Pasewalk verliessen, auch den 31sten von Uckermünde aufbrachen, und über Ferdinandshof durch Anclam, wo die feindliche Armee grösstentheils den 2ten Nov. eintraf, über die Peene den Rückweg nach ihrem Antheil von Pommern nahmen. Der Herr General-Lieut. von Manteufel folgte ihnen dahin auf dem Fusse nach und marschirte den 3ten Nov. von Neubrandenburg nach Clempenow und Demmin.

Den 5ten Nov. beschlossen Se. Excellenz den Feind zu recognosciren, zu welchem Ende vier Bat. Infanterie, 5 Escadrons Dragoner und 300 Husaren commandiret wurden. Mit dieser Bedeckung marschirten Sie den 6ten früh aus den längs der Peene gelegenen Cantonnirungs-

rungsquartieren und langten gegen 9 Uhr im Angesicht von Anclam an. Der Herr Oberst von Belling trieb sogleich die Schwedischen Vorposten bis in ihr Lager, worauf die feindliche Cavallerie aufsaß. Die Infanterie sowohl im Lager, als diejenige, so noch in der Stadt vorhanden war, schlug Lärm und formirte sich, und die feindlichen Truppen, welche bereits über die Peene gegangen waren, musten, nebst dem groben Geschütze, eiligst zurück kommen. Der linke Flügel der Schweden war an einer auf einem Damm gelegenen Redoute gelehnet, und längs vor ihrer Fronte befand sich ein breiter Landgraben, welcher sich bis in die Peene erstreckt und nicht zu paßiren ist. Von diesem brannten sie eine kleine Brücke, die gegen ihren rechten Flügel lag, eiligst ab. Nachdem nun der Herr General-Lieutenant von Mannteufel nebst dem Herrn Generalmajor von Stutterheim den Feind zur Gnüge recognosciret hatte, welches sich bis gegen 3 Uhr verzog; so gab derselbe Befehl, wieder in die Cantonirungsquartiere zu rücken, welches auch ohne die geringste Verhinderung, und ohne daß der Feind nachsetzte, vollführet wurde. Sechs volle Stunden hatten die disseitigen Truppen in dem Angesichte der Schweden gestanden. Daß aber die letztern keine Lust hatten, sich in eine Schlacht einzulassen, und daß ihnen diese genaue Recognoscirung bedenklich vorkommen müste, solches erhellete daraus, weil

der

der Feind noch in derselben Nacht auf den 7ten Nov. Anclam und also das Preußische Pommern gänzlich verließ, nachdem er gedachte Stadt noch sehr hart mitgenommen hatte.

Des Herrn General-Lieuten. von Manteufel Excellenz rückten darauf mit Dero Corps zu Anclam ein, und der Herr Oberste von Belling gieng mit den Husaren bey Stolpe über die Peene, um in das Schwedische Pommern einzudringen.

Aus Stettin erfuhr man, daß ein Schwedisches Boot mit 1 Lieutenant und 6 Gemeinen im Haf, 3 Meilen von gedachter Festung, gestrandet sey, und daß man diese 7 Mann als Kriegesgefangenen daselbst eingebracht hätte.

Im December verließen die Schwedischen Völker den Hafen von Schwienemünde, und zogen sich nach Wolgast.

Den 20sten Januar 1760 gieng der Herr Gen. Lieut. von Manteufel mit seinem Corps über die Peene, und, nachdem er alle feindliche Posten, die sich zu Ziethen und an andern längs gedachtem Flusse gelegenen Oertern befanden, über den Haufen geworfen hatte, so breitete er sich bis in die Gegend von Greifswalde aus. Weil aber die Kälte ausserordentlich und auf dem Spiegelglatten Erdreich nicht fortzukommen war, die Schweden sich auch in einem vortheilhaf-

theilhaften Lager zu Greifswalde befanden; so zogen sich Se. Excellenz mit Dero Corps wieder nach Anclam zurück, und begnügten sich daran, den Feinden einen Verlust von 300 Mann an Todten und Bleßirten, und von fünf Officiers und 200 Gemeinen an Gefangenen, zugefügt, auch denselben 2 3pfündige eiserne Canonen und 2 Munitionskarren abgenommen zu haben. Der Preußische Verlust hingegen bestand in 4 Todten und 7 Bleßirten, wie auch einigen wenigen, so erfroren oder desertiret waren. Da sich auch einige Brodwagen im Dunkeln verirret hatten, so waren dieselben dem Feinde in die Hände gerathen, welcher geringe Schaden aber anderweitig genug ersetzt wurde.

Den 28sten Jan. früh um 5 Uhr wurden die zu Anclam in der jenseits der Peene gelegenen schwedischen Vorstadt befindlichen Preußischen Truppen, so aus 2 Freycompagnien und einem Bataillon von Hordt bestanden, von den Schweden überfallen, und der Feind drung zugleich mit ihnen in das Stadtthor. Auf den ersten Lärm begab sich der Herr General-Lieutenant von Manteufel selbst dahin, und da die Truppen bereits im Handgemenge waren, so empfingen Se. Excellenz sogleich drey Wunden, worauf Sie fielen und ungeachtet des starken Widerstandes gefangen weggeführet wurden. Ausserdem geriethen noch der Herr Major von Kalk-

steln,

stein, 3 Lieutenants und 187 Mann von den Freybataillons in die Schwedische Gefangenschaft; 13 Mann aber wurden getödtet und 12 Mann verwundet. Es giengen auch 3 Canonen, worunter sich eine Schwedische befand, dabey verlohren. Da indessen der Herr Generalmajor von Stutterheim sogleich das Commando übernahm, so wurden die Schweden sofort wieder zurück getrieben, und von denen, so sich in die Stadt gewagt hatten, 1 Lieutenant und 37 Mann gefangen genommen. Es wurde auch bey diesem Vorfall die Schwedische Vorstadt abgebrannt. Der Feind unternahm darauf nichts weiter, und die Preußischen Truppen nahmen ihre Stellung längs der Peene, um denselben, wenn er etwas aufs neue wagen solte, empfangen zu können.

Uebrigens wurde zwischen den beyderseitigen Truppen die Sache wegen eines zu errichtenden Cartels verglichen; zu welchem Ende beyde Theile Commissarien ernennten und die Stadt Mecklenburgisch-Friedland zu dem Orte ihrer Zusammenkunft bestimmten.

Fortsetzung der nachzutragenden Staatsschriften.

Gesetzmäßige Anmerkungen gegen die sogenannte Patriotische Gedanken über das wider Se. Königl. Majestat in Preussen den 20. Sept. 1756. zur öffentlichen Reichs-Dictatur gekommene Hof-Decret (*).

Cum Permissu Superiorum.

Patriotische Gedanken über das wider Se. Königl. Majest. in Preussen den 20. Sept. zur öffentlichen Reichs Dictatur gekommene Kayserliche Hof Decret.

Je wichtiger der Inhalt dieses an das Reich gebrachten Kayserl. Hof-Decrets ist, wodurch man bey dem gegenwärtigen Ausbruch eines leidigen Krieges das gesamte Deutsche Reich wider Se. Königl. Majestät in Preussen in Harnisch und Rüstung zu bringen bemühet ist, und je wichtiger die darinn zu erkennen gegebene Maasnehmungen und Vorkehrungen sind, welche Kayserl. Majest. wider der Höchstgedachte Königl. Majest. allbereits zu beschliessen und in Würklichkeit zu bringen für gut befunden, desto nöthiger will zu seyn scheinen, etwas genauer zu prüfen und gründlich zu untersuchen, wie ferne

(*) s. solches im ersten Bande der Beyträge ꝛc. Bl. 272.

ferne eines oder das andere theils denen Gesetzen und sonstiger Verfassung des Reichs, theils denen Beyspielen in andern und ähnlichen Fällen, gemäß zu seyn erachtet werden könne.

Gesetzmäßige Anmerkungen.

Wer denen Gesetzen und der Verfassung gemäß seine Gedanken einrichtet, darf solche patriotisch nennen, die seltsame Denkensart aber, welche der Verfasser in der Folge äussert, ist unpatriotisch, wie dieses deutlich gezeiget werden soll. Ob er übrigens vor sich, wie es scheinen will, oder auf Befehl geschrieben, bleibet in der Ungewißheit, ändert aber an der Sache selbsten nichts.

Patriotische Gedanken.

Ihro Kayserliche Majest. beurtheilen und behandeln in diesem Hofdecret denjenigen ersten Schritt, welchen Ihro Königl. Majestät in Preussen in Ansehung deren Chur-Sächsischen Lande gethan, und dasjenige weitere Absehen, so gegen die Chur-Böhmische Lande dabey gerichtet ist, als einen ganz offenbaren Landfriedensbruch; Ihro Königl. Majest. Selbst aber als einen offenbaren Reichsfeind.

Gesetzmäßige Anmerkungen.

Das Gesetz selbsten, der Landfrieden sowohl Art. 3. als das Instr. Pacis Art. 17. §. 4. & 5. beurtheilet und behandelt, den oder diejenige, als reos fractæ pacis publicæ, welche mit eigenmächtiger Gewalt fürfahren, und ihre Mitstände überziehen. Diese sollen mit der That in die Acht gefallen seyn, und der R. A. vom Jahr 1641. §. 86. nennet solche inwendige Feinde des Reichs.

Patriotische Gedanken.

Und in welchem Betracht Kayserl. Majest. weiter sowohl unmittelbar, und von Kayserl. Gewalts wegen, mit denen in solchen Fällen gewöhnlichen

Verord-

Verordnungen und Gebotten, nemlich mit Dehortatoriis, avocatoriis, inhibitoriis & excitatoriis respective an Ihro Königl. Majestät, Dero Kriegsvölker und gesamte Reichs-Creyse fürgeschritten.

Gesetzmäßige Anmerkungen.

Die Erkennung deren Mandatorum dehortatoriorum und Avocatoriorum sowohl, als deren Excitatoriorum seynd die Verordnungen, welche das Gesetz in dem Reichs-Abschied vom Jahr 1529. §. 11. 12. und in der C. G. O. P. 2. Tit. 9. wider derley Unternehmungen wörtlichen Innhalts vorschreibet, also zwar, daß es nicht nöthig ist, die Erkänntnuß und Erklärung über den verwirkten Friedbruch zuvorderst abzuwarten, sondern immittelst, und neben solchem, die obbemelote Hülfe dem Vergewaltigten beschehen soll.

Die Worte des Gesetzes in der C. G. O. lauten also:

„ob sich zutrüge, daß jemand, diesem Landfrie-
„den zuwider, den andern mit Heers-Kraft
„überziehen würde, sollen und wollen die
„Kayserl. Königliche Majestät denen, so
„in Werbung und Rüstung stünden, bey der
„Poen und Straf der Acht gebiethen, von
„solchem ihrem gewaltigen thätlichen Für-
„nehmen und Ueberzug abzustehen.

„Wo aber der oder die, denen also gebotten,
„ungehorsam seyn soll, würden, soll als-
„bald der Kayserl. Fiscal ꝛc. und neben sol-
„chem, nichts desto minder Kayserl. Majest. ge-
„gen allen und jeden Helfern ꝛc. eine gemeine
„Abforderung bey Pöen der Acht auch zum
„förderlichsten ausgehen lassen: desgleichen
„die andere anstossend ꝛc. erfordern, und er-
„mahnen ꝛc. mit thätlicher Hülfe zuzuziehen.

Patriotische Gedanken.

Sondern auch dem Reichs-Hofrathe, um von Amts- und Gerichtswegen auf einen Landfriedensbruch zu verfahren, und das Gehörige sofort zu verfügen, erinnern und anbefehlen lassen.

Gesetzmäßige Anmerkungen.

Diese Erinnerung ist dem Kayserl. Amt und denen Reichsgesetzen gemäß.

Der Reichsabschied vom Jahr 1564. §. 10. besaget dießfalls:

„Uns aber, als dem Haupt, in alle Wege „gebühren wollt, ob schon gar niemand „bey Uns anhielte, dannoch in der Sache „keineswegs zu feyern, sondern für Uns „selbsten die Frommen zu schützen und zu „schirmen.

Es ist auch also in denen ältern und vorigen Zeiten, sonderheitlich aber Anno 1675. in der von Schweden gegen Chur-Brandenburg abgewesener Kriegs-Empörung in gleicher Art beschehen, wie solches das sub Num. I. angebogene damalen an den Kayserl. Reichs-Hofrath erlassene Kayserl. Decretum zeiget.

Patriotische Gedanken.

Wer nur in denen Reichshandlungen und Reichsgesetzen ein wenig bewandert, der wird sogleich erkennen, wie daß gegenwärtiger Fall auf der einen Seiten der Kayserin-Königin Majestät, auf der andern Ihro Königl. Majestät in Preussen betrift.

Gesetzmäßige Anmerkungen.

Dieses zu wissen und zu erkennen ist nicht nöthig, daß man in denen Reichsgesetzen bewandert seye, dann die That redet solches von selbsten, und zwar mit dem weitern Umstand, daß nebst Ihro Majest. der Kayserin, auch der Churfürst zu Sachsen, und dieser

dieser zuerst ist überzogen und seiner Chur- auch übrigen Landen gewaltthätig entsetzet worden; auch daß der Anzug aus denen Chur-Brandenburgischen in die Chur-Sächsische und Chur-Böhmische Lande beschehen ist, somit eine Vergewaltigung eines Reichsstandes gegen andere seiner Mitständen, und zwar, was Sachsen betrift, sogar in der auch wider das Völkerrecht anlaufenden Maas obwaltet, daß man die Mannschaft des allschon Ueberwältigten nöthigen, gleichsam wider den Stand, dem sie doch zuvor geschworen, und der sie des Eydes nicht entlassen, selbsten zu dienen: welches vollkommentlich dahin leitet, um mit der Ueberwältigung des zweyten und dritten, wann nicht gesteuret würde, alle übrige zu bezwingen.

Wann aber des Königs von Preussen Majestät auch Dero Eigenschaft als König anziehen, so vermehren Dieselbe durch dieses Anführen nur allein ihre unzuläßige Handlungen, und stellen sich als einen auch auswärtigen Reichsfeind weiter dar, von welchem Fall so viele Reichs-Constitutiones und Schlüsse reden, insonderheit aber der Reichs-Abschied vom Jahr 1512. §. 5. also schreibet:

„Und ob jemand, wer der oder die wären, aus-
„serhalb des Reichs ꝛc. Uns, das Heilige Reich,
„oder die Glieder desselbigen ꝛc. zu verge-
„waltigen ꝛc. unterstehen ꝛc. wird; um das-
„selbig sollen Wir, auch Churfürsten, Fürsten
„und andere Stände an ein gelegen Mahlstatt
„im Reich zusammen kommen, nicht zu er-
„kennen, ob einige Hülf zu thun schuldig
„wäre, sondern allein zu berathschlagen
„und zu beschliessen, wie und welcher Maas
„die Hülf geschehen, und wie groß zu Roß
„und Fuß die seyn soll.

Patriotische Gedanken.

Dieser einziger Umstand ist bey dem Kayserlichen Hof, der Sach eine ganz andere Gestalt zu geben, vermögend gewesen, als jene Reichs-Gesetze und andere Beyspiele der vergangenen Zeit es mit sich bringen.

Gesetzmäßige Anmerkung.

Da die Reichsgesetze alles dasjenige buchstäblich vorschreiben, was Ihro Kayserl. Majestät erkennet, verordnet und verfüget haben, das nämliche auch von Chur-Brandenburg gegen Schweden in dem Jahr 1675. ist begehret und erlanget worden; so leget sich die Unerfindlichkeit samt der Vermessenheit zu Tag, in welcher Ihro Kayserl. Majest. einer Partheylichkeit beschuldiget werden wollen.

Patriotische Gedanken.

Ist das Allerhöchste Kayserliche Ammt bey dermaligen Umständen anzuwenden gewesen; so hätte es vor allem darinn geschehen mögen, der Kayserin-Königin Majestät zu erinnern, von allem mit dem Landfrieden nicht vereinbarten Anstaltungen und Zubereitungen abzustehen, und zu Ruhestöhrerischen und gefährlichen Ausbrüchen nicht den ersten Anlaß zu geben.

Gesetzmäßige Anmerkung.

Es ist zwar hier der Ort nicht, wo man dasjenige, so der Kayserin-Königin Maj. angehet, zu verantworten sich vorgenommen; weil aber die sogenannte patriotische Gedanken solches mit Sr. Maj. des Kaysers eigenen gerichtlichen Handlungen verknüpfen, so muß man in sofern sich allerdings vorerst auf dasjenige beziehen, was wegen des richtigen Verfahrens der Kayserin Majest. dem Reich und der Welt bekannt gemacht worden. Niemand wird daraus ohne Ueberzeugung bleiben, daß des Königs in Preussen Majestät, als Churfürst des

Reichs

Reichs, Aggressor seyen. Hätten Se. Majestät nach denen Reichsgesetzen denken wollen, so wäre Ihnen frey gestanden, an Kayserl. Majestät, als Reichs-Oberrichter, sich zu wenden, da sich dann von selbsten dörfte ergeben haben, in wie weit der Sr. Maj. der Kayserin zur Last gelegte Vorwurf gegründet, oder solches nicht seye; letzteres haben hingegen Churböhmen und Chursachsen gethan, und Reichsgesetzliche Hülfe gesuchet: dabey ist aber doch niemand verwehret, gegen Stöhrer des Reichsfriedens sich in Verfassung, und mit andern Potenzen, dem Westphälschen Frieden, Tit. VIII §. 2. Verbis: *faciendi inter se & cum exteris fœdera*, und der Kayserl. Wahl-Capitulation, Art. VI. §. 4. gemäß, in Verbindung zu setzen.

Die von der Kayserin Majest. bekannt gemachte Circular-Rescripten und Widerlegung des Königl. Preußischen Manifests weisen solchemnach mit gutem Grund alles dasjenige auf des Königs in Preussen Maj. zurück, was Allerhöchst Deroselben von Höchstgedachten Königs Maj. hat wollen zur Schuld geleget werden, ohne daß der 4te geheime Artickel des Petersburger-Tractats darunter eine Aenderung geben mag, indem es ohne weiteres Anführen genug ist, daß dieser Artickel von des Königs in Preussen Maj. selbsten als secretissimus Articulus angegeben und gerühmet wird.

Dann es folget hieraus, daß, wann die beyde hohe Contrahentinnen die Meynung gehabt hätten, für sich des Königs in Preussen Maj. anzugreifen, Sie diese Ihre Gesinnung in gleichem stillesten Vertrauen würden erkläret, und darnach die Maaßregeln gegen einander in einer dazu angemessenen Art und Zeit vereinbaret, nicht aber so ausdrücklichen gesetzt haben, daß sie den Dresdner Frieden in so lang heilig halten wolten, als des

Königs in Preussen Maj. solchen befolgen werde: Allermassen bekanntlichen derley Tractaten nach dem dürren Buchstaben genommen werden, auch auf keine andere Art, weil sie die geheimeste Gedanken vollkommen enthalten, verstanden werden mögen.

Ihro Majestät die Kayserin-Königin haben auch ferner in Gemäßheit dieser Ihrer Tractaten nachhin aller Welt so feyerlich als förmlich erklären lassen, daß Sie nicht gemeinet seyen, was thätliches oder feindliches zu unternehmen, sondern daß Sie nur allein gegen die Welt bekanntermassen längst vorhin beschehene Königl. Preußische Kriegsrüstungen, Ihre Lande gegen allen jenseitigen Anfall in Sicherheit setzen wollen.

Ihro Maj. des Kayserß von denen anmaßlich patriotischen Gedanken als Gesetzmäßig vorgeschlagene und an Hand gegebene Allerhöchste Mahnung hätte also darinnen bestehen müssen, daß diese Fürstin auch sogar Ihre eigene Rettung und Sicherheit ausser Augen, und damit sich und Ihre Mitstände der Gefahr aussetzen, dagegen der Königl. Preussischen allschon auf dem Ausbruch gestandener Vergewaltigung freyen Lauf lassen solle.

Patriotische Gedanken.

Daß Ihro Königl. Majestät in Preussen in gegenwärtigem Fall nicht derjenige höchste Theil seye, der einen Reichsmitstand, dem Landfrieden zuwider, wegen eines vermeinten Anspruchs mit Gewalt zu überziehen, zu bekriegen und zu befehden gesucht, als worinnen die bekannte Erfordernissen eines Landfriedensbruchs bestehen, davon scheinen Höchstdieselbe das Publicum schon dergestalt überzeuget zu haben, daß der Kayserl. Königl. Hof zu Wien das Gegentheil noch bis diese Stund wahr zu machen, und von denen Ursachen besagtes Publicum zu überführen

fahren hat, warum derselbe, wann es ihm um Fried und Ruhe zu thun gewesen, eine so leicht zu ertheilen gestandene positive Erklärung Ihro Königl. Majest. in Preussen, weder in diesem noch anderen künftigen Jahr angreifen zu wollen, und wodurch vielleicht Deutschland von seiner jetzigen Bekümmernüß, ein gefährliches Kriegsfeuer in seinen Gränzen aufheben zu sehen, frey geblieben wäre, von sich zu geben, Anstand genommen.

Gesetzmäßige Anmerkung.

Die ergangene Kayserl. Reichshofraths-Conclusa haben das Publicum deren von des Königs in Preussen Maj. geschehenen Vorspiegelungen ungeachtet, in eine klare Ueberzeugung gesetzet, wie ungerecht das Benehmen des Königs in Preussen Maj. auf allen Seiten gewesen seye, und der Vorgang mit Churſachsen redet von selbsten, wie geschwind auch denen vor denen Augen Gottes und des ganzen Europens verbindlichst ertheilten Zusicherungen zuwider gelebet werde.

Der jenseitige Verfasser getrauet dannenhero auch seines Orts ein mehreres nicht anzugeben, als daß **vielleicht Deutschland von seiner jetzigen Bekümmernuß frey geblieben wäre:** nachdeme ihm nur allzuwohl bewußt seyn mag, daß der Willen Sr. Majest. des Königs in Preussen allschon gewesen, den Frieden in dem Reich zu stöhren.

Stunde es ja doch Sr. Majest. als Churfürsten zu Brandenburg frey, wann die Höchstderoselben ertheilte Erklärungen nicht genugsam wären, und Sie ein anderes darzuthun vermeineten, jenes zu begehren, was die Reichsgesetze nach Befund der Sachen erheischen, statt daß man davon Anlaß genommen, sogleich über alle diese Gesetze hinaus zu schreiten, und eine durch dieselbe auf das härteste verbotene Unruhe und Vergewaltigung zu erregen;

daher dann Se. Maj. allemal der schuldige Theil bleiben, da Sie, statt deren erlaubten, die verbotene Wege zur Hand nehmen wollen, wann auch Deroselben sonsten nichts aufliegen thäte.

Patriotische Gedanken.

So wenig nun aber ohne Verletzung des Landfriedens und anderer darauf gegründeter Reichssatzungen, denen Ständen des Reichs frey und erlaubt ist, an statt den Weg Rechtens zu gehen, durch den Weg der Gewalt und Waffen ihre Anforderungen gegen einander auszuführen und gelten zu machen, eben so wenig ist hingegen für unerlaubt anzusehen, Gewalt mit Gegengewalt abzutreiben.

Gesetzmäßige Anmerkung.

Das erstere Membrum dieses Satzes ist richtig.

Bey dem zweyten geben die Reichsgesetze allschon eine Beschränkung: Nemlichen daß die Gegenwehr oder Verfolgung nur zu frischer That, oder wann der Beschädigte seine Freund und Helfer haben mag, auch daß dieses also verkündet werde, erlaubt ist. Dagegen wegen einer besorglicher Befehdung ein Stand den andern nicht darf angreifen, sondern disfalls, gesagter massen, seine Hülfe und Sicherheit bey Kayserliche Majestät suchen muß.

Die wörtliche Vorschrift des Gesetzes lautet also in der C. G. O. Part. 2. Tit. 9. §. 3.

„Ob sich zutrüge, daß jemand, diesem Land„frieden zuwider, den andern mit Heers„kraft, oder sonst gewaltthätig überziehen „würde, sollen und wollen die Kayserl. „Majestät ꝛc. auf Ansuchen des, der Ueber„zugs besorget ꝛc. oder aber des Kayserl. „Fiscalen denen, so in Werbung und Rü„stung stünden, bey Pöen und Straf der

Acht

„Acht gebieten, von solchem ihrem gewal-
„tigem thätlichen Fürnehmen und Ueberzug
„abzustehen

Patriotische Gedanken.

Und es würde das denen Churfürsten und Stänben des Reichs zustehende Jus Armorum ein non Ens seyn, wann die nöthige Defension und Abwendung gefährlicher Anschläge wider Land und Leute wolte verwehret werden, vielmehr werden in dem Reichsabschied de Anno 1555 §. 54. Churfürsten und Stände ermahnet, sich in solche Verfassung und Bereitschaft zu setzen, um bey einem Ueberfall sich selbst helfen zu können.

Gleichwie nun aber, so bald von dem einen Mitstand des Reichs, an statt den Gesetzmäßigen Weg des Rechtens einzuschlagen, zur Gewalt der Waffen, und also zu denen nur in einem neuen und natürlichen Zustand erlaubten Mitteln gegriffen wird, auch der gegentheilige Mitstand in diesen freyen und sogenannten Statum naturalem auf gleiche Weise zurück tritt, folglich zu allem dem berechtiget wird, was Natur- und Völkerrecht und die in dem allgemeinen Völkergebrauch bekannte Kriegsregulen und sogenannte Raisons de Guerre mit sich bringen; also muß eben hieraus dasjenige billig beurtheilet werden, worzu Ihro Königl. Maj. in Preussen sich entschlossen. Und will man sich aller voreiligen Beurtheilung, warum Höchstdieselbe gegen höchstes Churhaus Sachsen sich eben so, wie bishero beschehen, betragen, und nicht in dem Anfangs angebotenen Neutralitäts-Tractat Ihre völlige Sicherheit und Beruhigung gefunden, hier um so mehr enthalten, als der Schlüssel hierzu nicht anders, als in denen Cabinets zu finden seyn will; nur zu einigem Beweiß, daß unter andern von der Chur Sachsen selbst, und zwar bey Gelegenheit der in dem Nordischen

Krieg

Krieg von demſelben vorgenommenen Beſetzung der Stadt Friedland in dem Mecklenburgiſchen, welches Herzogthum gleichwohl an beſagtem Krieg keinen Theil genommen, nicht ungleiche Grundſätze von der ſchon angeführten Raiſon de Guerre geheget, will man ſich auf das Churſächſiſche Geſandtſchafts-Memorial dahier beziehen, welches den 20ſten Oct. 1712. zur öffentlichen Reichsdictatur gebracht worden, und worinnen man ſich wegen gemeldter Beſetzung ausdrücklich dahin vernehmen laſſen:

„Daß man alſo bey dieſen Umſtänden auch wider „ſeinen Willen, da man das Mecklenburgſche „gern in alle Wege verſchonet wiſſen mögen, der „Raiſon de Guerre folgen müſſen.

So betrübt nun aber freylich dergleichen Kriegsfolgungen und Würkungen, wodurch auch öfters des dritten Lande, wie dermalen die Churſächſiſche betroffen werden, an und für ſich ſind, und ſo eine wichtige Reichsoberhauptliche Pflicht und Obliegenheit es eben dahero bleibet, ſolche gewaltthätige Ausbrüche zwiſchen Ständen des Reichs in ihrer erſten Brut erſticken zu ſuchen; ſo wenig mag bey einem einmal wirklich erfolgten Ausbruch, was zumal von einem in einem nach allem Kriegsgrundſätzen erlaubten bello defenſivo gegen ſeinen Mitſtand ſtehenden Theil, auch in einem dritten Land, aus einer gewiſſen Kriegsnothwendigkeit und gegründeten Raiſon de Guerre geſchiehet, demſelben nicht ſo ſehr zur Laſt und Schuld geleget, oder ſolches ſogleich für einen Landfriedensbruch und Reichsfeindlichen Unternehmen angeſehen und beurtheilet werden.

Geſetzmäßige Anmerkung.

Daß ein Stand des Reichs, wann er wider ſeinen Mitſtand, um dieſen zu überziehen, zur Gewalt der Waffen greifet, einen Friedbruch begehe und

die

die darauf gesetzte Straf verwürke, dieses sagen die Reichsgesetze: davon aber schreiben dieselbe nichts, daß er durch diese seine Mißhandlung von der Ständischen Pflicht entladen werde, und sich selbsten in einen freyeren und natürlichen Stand setzen könne.

So vieles auch die Reichsgesetze einem beleidigten Stand zu gutem schreiben, daß nemlichen er nicht allein des Gewalts mit eigenen und seiner Freunden Hülfe sich erwehren, sondern auch den Vergewaltiger auf frischer That verfolgen und sich seines Schadens erholen könne, so macht jedoch dieses nicht aus, daß der vergewaltigte Stand in statum naturalem komme, sondern er bleibet fortan auch in der Nothwehr, wie solches überhaupt dabey Rechtens, an die Gesetze gebunden, und hat diese sonderlich gegen die übrige seiner Mitstände zu beobachten.

Es finden demnach in allem und jedem Fall keine Statt einige sogenannte Raisons de Guerre bey denen ihrem Allerhöchsten Oberhaupt in der Gesetzmäßigen Anordnung fortan untergeben bleibenden Ständen des Reichs, sondern, wann auch ein in der Nothwehr und Verfolgung des Vergewaltigers begriffener Reichsstand einen drittern unschuldigen Mitstand vergewaltiget, oder des Seinigen entsetzet, so wird er dadurch des Landfriedbruchs ebenmäßig schuldig.

Wir haben darüber die ausdrückliche Erklärung Ihro Kayserl. Maj. und die wortliche Einstimmung deren Stände; und zwar ist solche eben in denjenigen Zeiten und Läuften abgefasset worden, auf deren Beyspiel man sich jenseits zur vermeintlichen Rechtfertigung beziehen will.

Es zeiget nemlichen das Kayserl. Commißions-Decret sub Num. 2. daß Kayserl. Maj. nach dem

aus

aus gleichen Ursachen wider des Königs in Dännemark Maj. erkannten Mandato, unterm 27sten Martii 1713 an das Reich gebracht haben:

„Daß einige zeithero verschiedene treue „Reichsstände Klag geführet, daß ihre Land „und Leute, ohnverschuldeter Dingen, von „ihren Freund und Nachbarn bald unter „diesem, bald unter anderem Vorwand ohnvermeidlicher Kriegs-Raison, in ihren „Landen bedrangt, bedrücket, und zur unerschwinglichen Kriegs-Prästation angehalten würden; mit dem an das Reich gestellten Gesinnen:

„Ihro Kayserl. Maj. mit einem standhaften „Gutachten an die Hand zu geben, welchergestalt ins künftig solche Reichs- Land- „und Leut-verderbliche willkührige Anmassungen und Beginnen im Heil. Röm. „Reich abgestellet, verhindert, und dessen getreue Stände in dem ruhigen Besitz und Genuß „des Ihrigen, von Gott, Ihro Kayserl. Maj. „und dem Reich verliehenen erhalten, darinnen „von anderen nicht betrübet noch bedrangt werden können.

Hierauf hat das Reich in seinem unterm 16ten Junii 1713 erstatteten Gutachten No. 3. dahin geschlossen: daß wider solche sich empörende Fälle die Reichssatzungsmäßige Mittel ernstlich zu Handen zu nehmen seyen, um durch solche den Ruhestand des Vaterlandes und die Entschädigung deren Vergewaltigten zu erhalten.

Wann demnach der jenseitige Verfasser patriotisch hätte gedenken wollen, so hätte er sich auf dasjenige nicht berufen sollen, was von Chursachsen zur Ungebühr vormalen beschehen ist, sondern darauf, daß Kayserl. Majestät, und das Reich diese

Ungebür

Ungebühr geahndet, und solche für alle Zeit abzuhalten, sämmtliche Höchst- und Hohe Stände auf ein kräftigeres Mittel, nach Schärfe deren Gesetze, gedrungen haben.

Patriotische Gedanken.

Wofern man aber das jetzt angeführte auf einige Zeit beyseit setzen wollte, und das Königl. Preußische Unternehmen wirklich als einen Landfriedensbruch und Reichsfeindliches Betragen anzusehen und zu behandeln, folglich gegen Se. Königl. Majestät mit der in denen Reichs-Gesetzen hierauf gesetzten Schärfe und mit denen in osterwehnten Kayserl. Hof-Decret enthaltenen Verordnungen zu verfahren wäre, so verdienet jedoch die Aufmerksamkeit und Nachdenken des ganzen Reichs und aller dessen Stände, daß ein ganz einseitiges Erkanntnüß Jhro Kayserl. Majestät und Dero Reichshofraths hierunter für genug angesehen worden, und sämtliche Reichsstände und Creyse nur dasjenige zu vollstrecken haben sollen, was jener Erkanntnus gemäs ist, und daß also diejenige Miterkanntnus des ganzen Reichs und seiner Stände völlig hindan gesetzet und ausser Acht gelassen worden, welche gleichwohl in denen neuerlichen Reichsverordnungen, nemlich in denen letzteren Kayserl. Wahl-Capitulationen, so klar und deutlich erfordert und ausbedungen ist.

So viel den Landfriedensbruch betrift, so ist zwar an dem, daß die Klagen über denselben auch wider einen Stand des Reichs an ein höchstes Reichsgericht gebracht werden mögen; so bald es hingegen nachhero auf die Beurtheilung und wirkliche Erkänntnuß, ob solcher Landfriedensbruch begangen worden, folglich hiernach das weitere Verfahren zu ermessen seye, ankommet, ist die Sache ohnumgänglich an das versammlete Reich gehörig,

und

und mit denen Worten des Gesatzes zu reden, das Urtheil allda zu vergleichen; daß hierunter nicht die mindeste einseitige Befugnüs Kayserl. Majest. oder dem Reichshofrath zustehe, wird hoffentlich niemand, welcher den Art. 20. deren neuern Wahlcapitulationen eingesehen, und dabey weiß und erweget, was für Bestrafung ein wirklicher Landfriedensbruch nach sich ziehen soll, in Abrede zu stellen gemeynet seyn.

Gesetzmäßige Anmerkung.

Man widerspricht dem jenseitigen Verfasser gar nicht, daß der Modus & Ordo, wie ein Reichsstand in die Acht zu erklären ist, in denen neueren Kayserlichen Wahl-Capitulationen dahin ist vestgestellet worden, daß bey deren endlichen Ausspruch die mit Erkanntnus deren Stände nunmehro Platz greife.

Man ist aber noch nicht an deme, daß ein jeder endlicher Ausspruch über die verwürkte Strafe des Friedbruchs in jener Maas der Acht und Oberacht solle gefället werden, sondern man hat allererst den Fiscalem der Handlung seines Amts erinnert, welches in die denen Obristen Reichs-Gerichten noch gebührende Instruirung des Acht-Processes gehöret, wobey auch Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg alle in Rechten erlaubte Ausreden annoch bevor bleiben, und nach dem Schluß dem Reich mit vorgeleget werden müssen, wie der Art. XX §. 3. & 4. der neuesten Wahl-Capitulation deutlich anweiset.

Es wird der jenseitige Verfasser den Unterscheid ebenmäßig nicht mißkennen mögen, welchen die Gesetze so ausdrücklich machen unter dem Processu citationis auf die Acht, und unter jenem Mandati zu Abstellung der thätlichen Vergewaltigung.

Zu diesem letzteren Processu Mandati, nemlich zu der Erhaltung oder Wiederherstellung der gestöhrten Reichsruhe, nicht aber zu der Bestrafung des Pacifragii, gehöret die Erkenntnuß deren Mandatorum avocatoriorum & excitatoriorum.

Und dieser Proceß ist Kayserl. Majestät und Dero Obristen Reichs-Gerichten zur An- und Ausführung ohne alle weitere Concurrenz zum Vollzug des dißfalls unter der Mitwürkung deren Ständen errichteten und seiner Eigenschaft nach alsbalden zu exequiren seyenden Gesetzes, durch die ältere Reichs-Constitutiones heimgewiesen, darinnen auch durch die neuere nichts abgeändert worden.

Die beede erstere Sätze beweiset die oft und mehrmalen angezogene C. G. O. P. 9. tit. 9. §. 3. & 4.

Ibi: und ob sich zutrüge, daß jemand, diesem Landfrieden zuwider, dem andern mit Heerskraft oder sonst gewaltiglich überziehen würden; sollen und wollen die Kayserl. Majestät alsdann, oder in Ihren Liebden und Kayserl. Majest. Abwesen, wir oder aber das Kayserl. Cammer-Gericht ꝛc. bey Pön und Strafe der Acht gebieten ꝛc.

Et rum: Und neben solchem nichts desto minder Ihre Liebden und Kayserl. Majest. Wir, als Römischer König, oder das Cammergericht, gegen allen und jeden Helfern ꝛc. eine gemeine Abforderung bey Pön der Acht, auch zum förderlichsten ausgehen lassen; desgleichen die anderen anstossende ꝛc. erfordern und ermahnen ꝛc. mit thätlicher Hülfe zuzuziehen ꝛc.

Und daß durch die Reichsgesetze an jetztbesagten älteren Anordnungen eine Abänderung nicht vorgegangen seye, dieses besaget die Jenseits selb-

ſten angezogene Jüngere Kayſerl. Wahl-Capitulation, da dieſe Art. 20. §. 9. bedinget, daß bey derley ſich ergebenden Empörungen in Anſehung des Beleidigten zu deſſen Hülf und Reſtitution durch zulängliche Mittel, vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderen Kayſerlichen Conſtitutionen, verfahren werden ſolle: welches juſt dasjenige iſt, ſo die patriotiſche Gedanken unpatriotiſch beſtreiten wollen.

Es kommet auch dieſes mit dem Zuſammenhang deren Geſetzen und deren inhaltlicher Verordnung ganz wohl überein: Anerwogen über die Erklärung in der Acht, de immutando ſcilicet deſuper modo & ordine, der Vorbehalt beſchiehet in dem Art. 8. §. 3. I. P. und in dem jüngeren R. A. §. 126. die diß-falſige auf das künftige vorbehaltene Anordnung aber in der Kayſerl. Wahl-Capitulation Art. 20. §. 2. ausgedrucket wird: dahingegen von der Art und Weis, wie eine ausbrechende Empörung abzuhalten, und wie die gemeine Ruhe und Sicherheit zu bewahren, oder im Fall deren allſchon vollbrachter Stöhrung wiederherzuſtellen ſeyn wolle, beede Geſetze in denen nachfolgenden Stellen, nemlichen in dem I. P. Art. XVII. §. 7. & 8. und in dem J. R. A. §. 178. uſque 185. handeln, und dießfalls einen anderweiten Vorbehalt, wie mit der Acht beſchehen, nicht machen, ſondern es bey der Vorſchrift deren ältern Geſetzen belaſſen.

Der jenſeitige Verfaſſer verfehlet ſich demnach wider die klare Vorſchrift deren Reichs-Satzungen, da er die nach deren wörtlichen Ausdrückungen ergangene Kayſerl. Verfügungen als eine unerlaubte Erkänntnuß angeben, und zu einer weiteren Beſchwerde vorblenden will, daß ſolchergeſtalten die ſämtliche Reichsſtände und Creyſe nur dasjenige zu voll-

vollstrecken haben sollten, was mit Uebergehung ihrer Miterkänntnus Kayserl. Majestät einseitig anordneten.

Die Miterkanntnuß deren Stände ist allschon in der Errichtung des Gesatzes vollbracht: Und da Kayserl. Majestät zum Vollzug dieses gemeinsam errichteten Gesatzes vorschreiten; so mag diese ihre Verfügung für eine einseitige Anordnung nicht geachtet werden, sondern es schlaget in die Reichsgesetzmäßige Wesenheit des Kayserl. Ammts mit ein, daß Jhro Kayserl. Majestät die Gesetze handhaben, und vollstrecken sollen.

Es würde auch wider das Absehen dieses Gesatzes und damit dem Bedrängten leisten wollenden Hülfe anlaufen, wann jenes, was sogleich und ohneinstellig beschehen soll, und seiner Natur nach, wann es anderst fruchten solle, also auf der Stelle beschehen muß, auf eine mehrere Zeit erheischende allgemeine Berathung des Reichs wolte hinaus gesetzet werden.

Es ist also nicht wieder, sondern nach denen Reichsgesetzen, da man sagt, daß alles bey denen Reichsgerichten und in dem alten bleibet, dergestalten, daß über die Quæstionem an? weiter nicht zu rathschlagen ist, sondern, wann ersagte Gerichte den Fall der gestöhrten Reichsruhe finden, so weisen die Gesetze denen Creysen und deren Obristen und Zugeordneten nur die Ermäßigung des Quanti der zu leisten seyenden Hülfe heim, die Quæstio an? aber wird allenthalben, als durch das Gesetz und sothane Gerichts-Hülfe allschon entschieden, angesehen.

Man berufet sich dieserthalben auf den Gesetzmässigen Ausspruch des R. A. vom Jahr 1555.

ibi §. 60. „soll alsdann derselbige Oberste ꝛc. „die ihme Zugeordnete an einen gelegenen Ort „zusammen erforderen, samtlich zu berathschla„gen, und zu erwegen, wie stark auf die „gewisse bestimmte Hülfe die Sachen fürzu„nehmen, nemlich ob sie zum dritten, vier„ten, halben oder ganzen Theil aufzuneh„men, und zu gebrauchen.

„Item §. 62. Im Fall aber berührte Kriegs„empörung ꝛc. sich dermassen ereigneten, daß des„selbigen Creyses Oberster und Zugeordnete die „Sachen so beschwerlich befunden, daß ihres „Creyses bestimmte Hülfe dagegen nicht ge„nugsam ꝛc. alsdann sollen sie nichts desto„weniger in ihrem Creys, wie vorstehet, sich „in Bereitschaft stellen, zum Widerstand „gefasset machen, und darzu, und darmit Macht „haben, deren anderen ihrer nächst angrenzenden „zweyer Creysen Oberste, und deren Zugeordnete „um Hülfe anzuruffen, und sie an gelegene Wahl„statt auf eine bestimmte Zeit, zu Berathschla„gung nothwendiger Hülfe zu erforderen, darauf „auch die erforderte ꝛc. ohnweigerlich und oh„ne einige aufzügige Ausflucht oder Aus„rede, als ob sie nicht die nächst gesessene „wären, oder was dergleichen, unter was „gesuchten Schein es zur Entschuldigung „erdacht werden mögte, zu erscheinen, und „die Maas der Hülfe, worauf und wie hoch „die zu stellen, samt dem anrufenden Creys„Obristen und deren Zugeordneten zu berathen „und zu beschliessen schuldig.

Und der Reichs-Abschied vom Jahr 1559. setzet §. 45. noch hinzu:

ibi: und sollen in allem deme: so viel das Anstellen und Verrichtung viel bemeldter Exe-

cutions-

cutions-Ordnung und Handhabung des Friedens anlanget, kein Creys auf den andern mit Verweigerung deſſen, ſo jeglichem inſonderheit obliegen, nachſehen oder derhalben Ausrede ſuchen.

Alſo zwar, daß dieſer Hülfe halber ein allgemeiner Reichstag, beſag §. 67. des vorbeſagten Reichs-Abſchieds vom Jahr 1555., nicht ehender zu veranlaſſen iſt, als wann die beſtimmte Hülfe aller zehen Creyſen (welche durch den Reichs-Abſchied vom Jahr 1566. §. 28. auf drey Simpla nöthigen Falls erhöhet worden) nicht zureichend ſeyn ſollte, um der ausgebrochenen Empörung zu ſteueren, ſomit über die beſtimmte Hülfe eine weitere Vermehrung derſelben zu beſchlieſſen, oder ſonſtige Vorſehung zu thun erforderlich wäre.

Man vermeinet darmit alles aufgelöſet zu haben, was nur immer als ein Zweifel könnte vorgebildet werden.

Nachdeme jedoch eine dießfallſige ſelbſtige Anerklärung deren Stände dem Reichs-Abſchied vom Jahr 1566. einverleibet iſt, ſo will man ſolche dahier noch beyſetzen.

Es haben nemlichen die Stände des Reichs, als Kayſerl. Majeſt. von ſolchen das Gutachten erforderet haben, was gegen den damalen in einem Friedbruch befangen geweſenen von Grumbach, und deſſen Helfere Ihro Kayſerliche Majeſtät, als dem Oberhaupt des Heil. Reichs, hochtragenden Kayſerl. Amt nach, ut verba ſonant, fürzunehmen und zu verrichten gebühren mögte, ſich in §. 8. D. B. dahin mit denen ausdrücklichen Worten erkläret.

„So ſetzen ſie erſcheinende Churfürſten, Fürſten, „Stände, und deren abweſenden Räthe und

„Bothschaften, in keinen Zweifel, wir, als „Nachfolger im Reich, würden aus hocher„leuchtem Verstand für uns selbst, zu Hand„habung Unser und des Heil. Reichs-Constitu„tionen und Satzungen, auch zu Erhaltung Un„serer und des Heil. Reichs Autorität, in diesem, „was zu Förderung, Begründung und Un„terhaltung gemeinen Friedens im Heil. Röm. „Reich Deutscher Nation zum ersprieslichsten „und fürträglichsten erscheinen mögte, wissen „in würkliche Vollziehung zu stellen, in„deme sie sich zu allem demjenigen, so ih„nen geziemet, und sie, vermög des Reichs „Ordnungen, Constitutionen und Satzun„gen zu thun schuldig, wie hievevor zu „Worms beschehen, jetztmals erbotten: mit dem „ferneren Vermeld dieweil bis dahero „Unser und des Heil. Reichs Landfrieden bey „vielen unruhigen Betrüberen gemeinen Friedens, „und deren die sich an Gleich und Recht nicht „sättigen lassen ꝛc. daß wir Uns entgegen sol„chen muthwilligen Frevelern, die alle Sa„tzungen, Gebot und Verbot verachten, etwas „zu steueren, und sie von ihrem muthwilligen „Fürsatz abzuhalten, als Römischer Kayser er„zeigen mögten, welches auch zu Unserm Ge„fallen gesetzet seyn sollte.

Patriotische Gedanken.

Eben so wenig will auch mit denen Gesetzen und dem Herkommen, auch sonstigen Verfassungen des Reichs, mithin auch nicht mit denen gegründeten Rechten aller Stände des Reichs bestehen, wann Kayserl. Maj. abermal ganz einseitig und ohne das gesammte Reich vorhero darüber zu vernehmen, Ihro Königl. Majest. in Preussen als einen wirklichen Reichsfeind behandlen, und bereits wider

Höchst-

Höchstdieselbe theils durch Aufboth des ganzen Reichs und sammtlicher Creyse, theils durch die scharfeste Avocatorien an Höchstderoselben Kriegsvölker auf eine solche Art herfür geschritten, wiewohl zu keiner Zeit anders, als gegen wirklich vom Kayser und Reich erkannte und declarirte Reichsfeinde geschehen, und wovon die Geschichten wenigstens seit derjenigen Zeit, als die Comitial-Rechte derer Stände, ratione deren Miterkanntniß und Mitberathschlagung in denen das allgemeine Wohl und Sicherheit des Reichs betreffenden Sachen etwas mehr befestiget sind, kein Beyspiel geben werden, daß hierbey sogar alles vorgegangene Ermessen des Reichs und seiner Stände wäre beyseit gesetzet, alles blos nach dem Gutfinden eines deutschen Kayfers behandlet, auch überhaupt eine solche Schärfe wie dermalen, in ähnlichen Fällen jemalen wäre beobachtet worden.

Gesetzmäßige Anmerkung.

Man kann nicht begreifen, was der jenseitige Verfasser mit dem Angeben von einer neuen mehreren Befestigung deren Stände in dem I. P. Art. VIII. zum letztern sattsam befestigten Comitial-Rechten sagen wolle.

Man vermeynet vielmehr, daß es ein zur selbigen Würde und Ehre des erhobenen Ansehens deren Stände des Reichs gereichender unstreitiger Satz sey, daß deren Stände Comitial-Rechte fortan die nemliche mit gleicher Freyheit und Antheilnehmung an denen das Reich betreffenden Anliegenheiten gewesen und noch seyen.

In dieser Maas haben die Stände mit ihrem Zuthun das Gesetz des Landfriedens allschon errichtet, und wenn in derley Gesetzmäßig entschiedenen und ausgetragenen Vorsehungen, bey und über deren Vollzug jedesmalen anwiederum eine Ruckfrage an

das Reich sollte genommen werden, so würde dadurch das Gesetz selbsten und dessen zum gemeinen Besten anempfohlener Vollzug gehindert, und jenen Einhangungen statt gegeben, welchen das Gesetz in der so sträcklich anbefohlenen Execution, aus seinen wohlgegründeten Ursachen hat hervor kommen wollen.

Indeme nun bey dergleichen das Innere des Reichs betreffenden Empörungen und Landfriedbrüchigen Beginnen, nach der buchstäblichen Vorschrift der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. II. tit. 9. §. 4. die Avocatoria oder gemeine Abforderung aller Helfere, mit und nebst denen Excitatoriis & Auxiliatoriis erlassen werden sollen, und die Erstere auf die Strafe der Acht zu setzen, somit auf Leib, Leben, Ehre und Gut von allen Zeiten her gefertiget worden seynd, so weiß man von der hierwider von dem jenseitigen Verfasser so oftmalen wiederholender vermeintlichen Beschwerde ein anderes nicht zu urtheilen, als daß er die Reichsgesetze nicht wisse, oder aber nicht wissen wolle.

Man will also denselben, da er das in neueren Zeiten beschehene zum Gesetz allein nehmen will, hiermit auf die in Anno 1675 obgewesene Geschichten zuruck weisen, zu welcher Zeit man Chur-Brandenburgischer Seiten die Gebühr deren Gesetze und die dißfallsige Befugniß des Kayserlichen Gewalts ganz anderst, als jetztmalen, erkennt hat, also zwar, daß der damalige Churbrandenburgische Gesandte, nach Ausweisung deren Acten und Protocollen, dahin angestanden hat, daß bey einem durch das Gesetz so klar ausgetragenen Casu es einer weiteren Erkanntnuß des Reichshofraths nicht bedörfe, sondern die Expedition des Mandati inhibitorii, avocatorii & auxiliatorii sogleich aus der Reichs-Canzley beschehen möge, statt, daß man jetzo nicht einmal

mal die Reichsgerichtliche Erkanntnuß erleiden will.

Es zeiget auch weiter der sub No. 4. beygehende Abdruck des damalen erlassenen Avocatorii, daß solches in schärferen Ausdruckungen, als jetztmalen, verfasset gewesen; und aus denen ferneren Anlagen sub No. 5. 6. 7. 8. ist zu ersehen, daß wenige Wochen hernach dieses Mandatum avocatorium auf Ansuchen von Churbrandenburg noch weiter ist geschärft, und darmit auch alle Schwedische Gesandten, Agenten, Räthe und Dienere von dem Kayserl. Hof-Lager und von dem Reichstag nicht allein seynd weggewiesen, sondern auch alle Correspondenz und Vernehmen mit Schweden ist verbotten worden.

Ansonsten aber wird aus der Anlage sub No. 9. zu entnehmen seyn, wie weit die Churbrandenburgische jetztmalige Aeuserungen, und bey denen samtlichen Ständen anverlangte Communication, samt derselben suchenden Beytritt, auf dem Reichstag von jenen unterschieden seye, was vormalen dem Gesetz und der Gebühr gemäß zu seyn ist anerkannt, und, daß darauf die Verfügung beschehe, gebeten worden.

Man hat nemlichen zu solcher Zeit das von dem Administratore zu Magdeburg erfolgte Factum, daß er einen Schwedischen Gesandten bey sich aufgenommen, und wegen der Einleitung eines Friedens sich mit demselben besprochen hat, dahin angesehen, und wörtlichen also beschrieben: Daß die Annehmung eines solchen Gesandten an sich selbst denen Avocatoriis zuwider seye, und einem getreuen Stand, welchem die Widerbeybringung eines sichern Friedens zu Herzen liege, vielmehr gebühre, diesen Frieden durch eine feste Zusammensetzung mit dem allerhöchsten Oberhaupt, und tapfern Execution desselben

heilsamen und gerechtesten Verordnungen, als durch Particular-Negociationen zu suchen, dergleichen Betragen, wie solches an sich selbsten unzuläßig, also könne solches keinen Frieden gebähren, der nicht dem Reich höchst schädlich seye. Mit dem auch dißfallsigen, zu Interponirung des Kayserl. allerhöchsten Ammts, gestellten Petito.

Es enthalten übrigens obdeducirtermassen die neuere Kayserl. Wahl-Capitulationes wegen dem Gesetz des Landfriedens, dessen Handhabung und Execution nicht die mindeste Abänderung, sondern es verbinden dieselbe vielmehr Ihro Kayserl. Maj. auf die genaueste Einhaltung deren alten dißfallsigen Satz- und Ordnungen.

Und da endlichen die angeblich bey der Erlassung deren jetztmaligen Avocatoriorum gebrauchte Schärfe so oft und vielmalen als eine vermeintliche Beschwerde angeführet wird; so will man in der Maas als aus deme, was in gleichen Beyspielen beschehen ist, der Unterschied der Sachen sich am kenntlichsten darleget, No. 10. hier anfügen, was vormalen Anno 1675. Churbrandenburg wider Schweden, als eine von denen ältesten Zeiten her hochangesehene Crone, auf offenen Reichstag zum Protocoll hat geben lassen, ohngeachtet hochbesagtes Churhaus dabey nichts anders dann einen klagenden Mitstand vorstellete, dahier aber von dem Kayserl. Richterlichen Ammt die Frage ist, welches durch die Wahrheit und Gerechtigkeit allein geleitet wird, somit eine so offenbar scheyende Ungerechtigkeit nicht anderst als in ihrer wahren Gestalt, und mit ihren erschwerenden Umständen, nennen kann.

Patriotische Gedanken.

Wie stark aber aus allem diesem das eigentliche besondere Interesse des Kayserl. Wienerischen Hofs

hervor

hervor leuchte, und wie nun solches desto leichter und geschwinder dermalen zu befördern, über Ordnungen und Verfassungen hinaus zu gehen, für rathsam befunden worden, wird keiner umständlichen Anmerkung hier bedörfen, wohl aber eine desto grössere Aufmerksamkeit und Vorsichtigkeit aller Stände des Reichs verdienen.

Als im Jahr 1734. der bekannte Reichskrieg wider die Crone Frankreich beschlossen worden, ist in das d. d. 14ten April besagten Jahrs erstattete Reichs-Gutachten unter andern folgendes mit eingedrucket:

„Da auch einige auswärtige Potenzen, oder „auch Churfürsten, Fürsten und Stände des „Reichs, bey währenden Krieg, um etwa eine „Diversion zu machen, damit des Reichs Kräf„ten zu schwächen, und dessen gerechtes Vorha„ben zu hindern, oder aus was Ursache und un„ter was Schein es immer seyn möchte, einen „andern Churfürsten, Fürsten und Stand des „Reichs und deren Länder überzöge, überfiele „oder beunruhigte, der und diejenigen sollen gleich„mäßig pro Hostibus Imperii ipso Facto erkläret, „und so lang dafür gehalten seyn, bis das Ab„genommene also gleich cum omni Causa „restituiret.

Was allhier vor Umstände vorausgesetzet worden, um wegen Ueberziehung eines Landes sogleich pro Hoste Imperii angesehen und behandelt zu werden, redet der Buchstabe, und wie viel hiervon der jetzige Fall, man mag auf das Königl. Preußische Verhalten in Ansehung der Churſächsischen Lande, oder auf das Veranstalten gegen die Chur-Böhmische Lande, das Augenmerk richten, unterschieden, und also auch ganz anderst dieser zu beurtheilen seye, wird man aus demjenigen erkennen müssen, was

allbereits

allbereits vorhero theils von einer vor einem angefangenen Krieg öfters verknüpften und in denen Kriegs- und Klugheitsregeln gegründete Nothwendigkeit, theils auch, so viel nemlich die Churſächſiſche Lande betrift, von der Rechtmäßigkeit eines Belli defenſivi auch zwiſchen Stände des Reichs hinlänglich angeführet worden.

Geſetzmäßige Anmerkung.

Die Patriotiſche ſogenannte Gedanken bringen hier dasjenige zu Markte, was in dem Jahr 1734. bey der Kriegserklärung gegen Frankreich von denenjenigen Ständen, ſo ſich etwa demſelben zu helfen unternehmen möchten, verſehen worden. Von einem dergleichen durch eine auswärtige Macht erregten Krieg aber iſt in denen bisherigen gegen Se. Königl. Maj. in Preuſſen ergangenen Kayſerl. Verordnungen noch keine Frage geweſen, derer Reichsſtände Klugheitsregeln beſtehen aber hauptſächlich darinnen, daß ſie durch ein denen Geſetzen entgegen laufendes Bezeigen ſich der Strafe dererſelben nicht ſelbſten ausſetzen.

Was alſo von Kriegs- und Klugheitsregeln auſſer dieſen Schranken vorkommet, gehöret nicht hieher, ſo wenig, als das Bellum defenſivum, wann es auf dieſe Art erkläret werden will. Dann man darf denen Reichsgeſetzen ohnmöglich den Gewalt anthun, daß man die Entſetzung eines Churfürſten von ſeinen Landen, die Bezwingung ſeiner Kriegsmannſchaft und Feſtungen, welches Unternehmen die Geſetze einen Friedbruch, eine Empörung und Stöhrung der Reichsruhe nennen, nunmehro für eine Kriegs- und Klugheitsregel ſich verblenden, und ſolchergeſtalten mit denen Geſetzen recht ſpotten laſſen wolle. Se. Kayſerl. Maj. haben dannenhero dasjenige billig angeſehen, was hierwegen der R. A. vom Jahr 1566. §. 8. beſaget, in verbis:

„Dies

„Dieweil bis daher Unser und des Heil. Reichs „Landfried bey vielen unruhigen Betrüberen ge„meinen Friedens, die sich an Gleich und Recht „nicht sättigen lassen, sondern alle ihre Begierde, „Sinn und Gedanken dahin gestellet, wie sie an„dern Ständen und Unterthanen gewaltthätig „ohne Recht das Jhrige entwenden, nicht allein „ein geringes gehabt, sondern verächtlich „und spöttlich gehalten worden, Uns auch „Churfürsten, Fürsten und Ständen nicht „zu geringer Verkleinerung, daß Wir Uns „entgegen solche muthwillige Frevlere, die „alle Satzungen, Gebott und Verbott verachten, „etwas zu steuren, und sie von ihrem muthwilli„gen Fürsatz abzuhalten, als Röm. Kayser er„zeigen möchten. Welches auch zu Unserm „Gefallen gesetzet seyn sollte.

Patriotische Gedanken.

Belangend aber diejenige Vorstellung mehr angezogenen Hof-Decrets, welches darum von einen bey dermaligem Königl. Preußischen Unternehmen der Sicherheit des Reichs und seiner Stände bevorstehende Gefahr geschehen; so mag auch diese Beschaffenheit, wann man selbige gleich an sich für bekannt annehmen wolte, dasjenige so wenig rechtfertigen, was Kayserl. Majest. hierüber einseitig und ohne das Ermessen des Reichs dißfalls abzuwarten, zu beschliessen und anzuordnen gut befunden.

Allerhöchstdieselbe seynd ausdrücklich in allen Sachen, welche des Reichs Sicherheit und publicam Salutem betreffen, auch sogar alsdann, wann die Sache schon eine Beschleunigung erforderte, an die Reichsständische Bestimmung, zumalen wo das Reich, wie dermalen versammlet ist, in der beschwornen Wahl-Capitulation Art. 6. §. 2. so deutlich

lich und fest gebunden, daß darwider sich dermalen nichts sagen, noch einreden lasset.

Gesetzmäßige Anmerkung.

Der angezogene Art. 6. der Kayserl. Wahl-Capitulation besaget §. 1. Der Kayser wolle in des Reichs Händeln keine Bündnuß oder Einigung mit andern in oder ausserhalb des Reichs machen, er habe dann zuvor der Churfürsten, Fürsten und Stände Bewilligung auf einem Reichstag erlanget, und der §. 2. setzet sodann hinzu: da aber publica Salus & Utilitas eine mehrere Beschleunigung erforderte; so wolle der Kayser aller Churfürsten samtliche Einwilligung, wie sonsten in allen andern des Reichs Sicherheit und Statum plublicum concernirenden Sachen, also auch vornemlich in dieser verlangen.

Lasset sich nun dieses Gesetz, welches de Calu novæ Unionis cum Exteris ut & novæ Provisionis & Legis von Reichs wegen redet, dahin ausdeuten, daß der Kayser auch die mit denen Ständen allschon lang gemachte Gesetze, zu Beybehaltung der innern Ruhe des Reichs, nicht vollziehen dörfte, ohne daß er hierüber in gleicher Art den Assensum Statuum verlange und erhalte, als dieses ad condendam novam Ligam vel Fœderis Conventionem aut novam Legis Dispositionem nöthig ist. Publica Salus & Utilitas gestatten nicht, einen solchen monstrosen, von ganz andern fremden Dingen herbey gezogenen Irrsatz, sondern die Gesetze thun dagegen den Kayser als Supremum Conservatorem & Executorem Pacis ac Legum darstellen.

Patriotische Gedanken.

Wie sehr unter andern bey dem schon erwehnten Kriegsfeuer die Sicherheit des Reichs und vieler neutralen Stände deshalben in Gefahr gestanden, und wie es dabey keineswegs an solchen Ereignissen

sen gefehlet, die denen gegenwärtigen Begebenheiten ziemlich gleich kommen, da unter andern das neutrale Hollsteinische Haus Hollstein-Gottorp das Unglück betroffen, daß dessen Lande auf geraume Zeit von dem Königl. Haus Dännemark occupiret, und in Besitz genommen worden, und wie hierbey auf die hierüber an Kayserl. Majest. und das Reich gekommene Beschwerden gleichwohl anders, als dermalen, und nicht mit solcher Schärfe, theils auch nicht ohne vorgängige Reichs-Berathschlagungen zu Werk gegangen worden, davon können die damalige Reichshandlungen den weitern Beweiß geben.

Gesetzmäßige Anmerkung.

Man hat hiervon allschon gezeiget, daß in dem Jahr 1675, in ganz gleicher Art, auf Anrufen des Churhauses Brandenburg wider Schweden seye zu Werk gegangen, damalen auch noch mehrere Schärfe, als jetztmalen, gebrauchet worden.

Dieses Kayserl. Verfahren ware jenem gemäß, was in Sachen Bremen contra Schweden, Braunschweig contra Braunschweig, Cölln contra Cölln, Münster contra Braunschweig vorhin ist verfüget worden. Und in gleicher Art ist man unterm 16ten April 1684. auf Anrufen des Herzogs zu Sachsen-Lauenburg und der Stadt Lübeck gegen Dännemark, unterm nemlichen Dato auf Anrufen des Herzogs zu Braunschweig gegen Chur-Cölln, wegen Besetzung der Stadt Höxter, unterm 3ten May e. a. auf Anrufen der Stadt Cölln contra Chur-Cölln, An. 1686. und 1688. gegen Dännemark, wegen Ueberziehung der Stadt Hamburg, Anno 1702. gegen Chur-Cölln und Bayern auch Anno 1715. gegen Dännemark wegen der Invasion in das Land Hadeln, verfahren.

Gegen

Gegen diese so vielfältige und allerseits gleichförmige Vorgänge der Kayserlichen Amtshandlung, pro interna Imperii Quiete, mag der jenseits angezogene Hollsteinische Casus, und was darunter beschehen ist, nichts verfangen, wann zumalen die damalen obgewaltete sondere der Sachen und Zeiten Umstände erwogen werden.

Es hat nemlich mit diesem Hollsteinischen und dem damalen weiter obgewalteten Mecklenburgischen Casu die ganz besondere Bewandsame gehabt, daß in denen zu solcher Zeit gegen die Crone Schweden obgewesenen Nordischen Unruhen einige Reichsstände Antheil genommen, andere aber zur Neutralität sich erkläret haben, und zur nemlichen Zeit der Krieg mit der Crone Frankreich zwar noch, jedoch in solchen Umständen fürgedauert hat, daß man damalen allschon bedacht ware, alles in die Wege einer gütlichen Vereinigung einzuleiten.

Dahero ist es erfolget, daß der von dem Reichshofrath unterm 17ten März 1717. erstattete Anrath, und das unterm 3ten Oct. e. a. beschlossene Reichs-Gutachten (auf daß nemlichen Ihro Kayserl. Majestät ein nachdrucksames Dehortatorium und weitere Reichs-Constitutions-mäßige Verfügungen ergehen lassen möchten) von Allerhöchstderoselben dahin ist gemäßiget worden, daß Ihre Kayserliche Majest. unterm 22. Nov. e. a. dem Churfürsten zu Brandenburg und dem Herzoge zu Wolfenbüttel, als Creyßausschreibenden Fürsten, zwar aufgegeben, die kriegenden Theile abzumahnen, zu gleicher Zeit aber auch eine gütliche Unterhandlung in Braunschweig veranlasset haben.

Und ob zwar nachhin Ihro Kayserl. Maj. ein Rescriptum dehortatorium ohnmittelbar an Schweden, Dännemark und Chur-Sachsen unterm 16ten Jan. 1713. erlassen haben; so ist jedoch in solchem

der

der sonst gewöhnliche Reichs-Satzungsgemäße Ernst aus besagter Ursache abermalen nicht gebrauchet, sondern nur alleine gesetzet worden, daß bey entstandenem Fall Ihro Kayserl. Maj. zu folge ihres tragenden Amts, nach besonderem Gutachten und mit Zuziehung des gesammten Reichs, fernere und nachdrücklichere Mittel und Wege, denen Satz- und Ordnungen nach, ausfindig zu machen gemüßiget seyn würden.

Diesen in ganz besonderen Umständen erfolgten, von denen älteren Maaßnehmungen in seiner Art abweichenden Vorgang, will nunmehro der jenseitige Verfasser als ein ohnüberschreitliches Muster der, wie er sich vorbildet, nach denen neueren Kayserl. Wahl-Capitulationen beschränkter Ordnungsmäßiger Gebühr angeben.

Nebst deme, daß die obangeführte der Sachen Bewandsame ein ganz anderes darleget und offenbar zu erkennen giebt, daß man die Gebühr deren Gesetze auch damalen zwar wohl erkennet, an deren genauer Vollziehung aber, wegen anderweiten in die supremas Curas Boni publici einschlagenden Ursachen, zu der Zeit einen Anstand genommen habe; so haben auch die Stände selbsten in ihrem auf die obermelte zum vermeintlichen Muster angerühmte Kayserliche von der ernstlichen Vorschrift des Landfriedens, der vorliegenden erzehlten Bewandniß nach, nothwendig in etwas abweichende Erkanntnussen, weiter erstatteten Reichs-Gutachten so ausdrücklich, als es der Ihro Kayserl. Maj. schuldigste Respect nur immer gestattet, zu erkennen gegeben, daß sie an solchem gebrauchten mehreren Glimpf kein Gefallen trügen, sondern vielmehr wünscheten, daß die Gesetze in dem alten Ernst fortan vollzogen werden möchten.

Den überzeugenden Beweiß deſſen geben die beyde Reichs-Gutachten von dem 16ten Junii 1713. und 20ſten Febr. 1714.

Das erſtere vom 16ten Junii 1713. iſt abgefaſſet worden auf die von Ihro Kayſerl. Majeſt. an das Reich beſchehene Notification des hier oben angezogenen an die Könige von Schweden und Dännemark, wie auch an den Churfürſten zu Sachſen erlaſſenen Dehortatorii; es beſaget daſſelbe in Verbis:

„Und wie des Röm. Reichs-Grund-Geſetze „die benöthigſte Mittel an Handen geben, „was bey dergleichen Fällen vorzukehren, und „wie nach der Executions-Ordnung die „nächſtangelegene Reichs-Creyſe und Stände „ſich zu verhalten, und was dabey zu beſorgen, indeme ihnen die Conjuncturen und Umſtände am beſten bekannt, und die in obberührten Reichs-Satzungen verordnete „Mittel an ſich auch zulänglich; alſo wären „Ihre Kayſerl. Maj. ferner allerunterthänigſt „zu erſuchen, Dero allerhöchſte Autorität weiter zu interponiren, auf denen Reichs-Conſtitutionen feſt zu halten.

Das zweytere Reichs-Gutachten aber vom 20ſten Febr. 1714. iſt erſtattet worden, nachdeme ab Seiten des Kayſerl. Hofes man dabey beſtanden iſt, daß die Nordiſche Unruhen durch eine gütliche Vereinigung beyzulegen ſeyen.

Es füget darmit das Reich ſich zwar der Kayſerlichen allerhöchſten Willensmeynung, empfehlet aber anbey, daß, wann die Reſtitution und Indemniſation nicht zu erreichen wäre, Ihre Kayſerl. Majeſtät das Haus Hollſtein-Gottorp nicht hülflos laſſen, ſondern demſelben durch andere

Reichs-

Reichs-Satzungsmäßige Mittel zu seinen Rechten verhelfen möchten.

Wie weit nun diese beede des Reichs so ausdrückliche Aeusserungen über dasjenige, was in dem Hollsteinischen Vorgang, mit Uebergehung der Ordnungsmäßigen Schärfe beschehen ist, von jenem Verstand entfernet seyen, welchen der jenseitige Verfasser solchen beylegen will, dieses alles leuchtet von selbsten in die Augen, also, daß es unnöthig wäre, deswegen ein mehreres anzuführen.

Dagegen auf die muthmaßlich nicht ohne Ursache und Absehen vorgekommene Meldung von neutralen Ständen man den Ausspruch des Gesetzes selbsten anführen will, welcher nach dißfallsiger Maaßgebung deren älteren Reichs-Abschiede in jenen de Anno 1641. davon enthalten ist.

Ibi §. 86. und 87. und demnach die von etlichen Ständen vor sich selbst angemassete Neutralitäten dem Römischen Reich sehr schädlich, denen Feinden desselben aber zu Continuirung des Krieges über die Massen behülf- und vorträglich; zumalen ein jeder Churfürst und Stand, vermög des Landfriedens, auch dessen Handhabung und darauf fundirten Executions-Ordnung, wie auch anderer Reichs-Constitutionen das Heil. Römische Reich sowohl vor auswärtigen, als inwendigen Feinden, mit und beneben Uns, aller Möglichkeit nach, beschützen und defendiren zu helfen, auch die dazu nothwendige Mittel pro Quota beyzutragen schuldig und verbunden ist, und uns deswillen Churfürsten und Stände, auch deren anwesende Räthe, Bottschaften und Gesandten vornöthig ermessen, daß dergleichen angemaßte Neutralitäten expresse cassiret, abgeschaffet und kräftiglich verbotten würden, und solches um so viel mehrers, alldieweilen in denen Reichs-Verfassun-

gen nicht zu finden, daß einigem Stand, aus was für Ursachen, Ehehaften und Noth daſſelbe auch seyn möchte, zugelassen worden, in allgemeiner Noth und Gefahr des Vaterlands von dem andern sich abzusondern.

Also setzen, ordnen und wollen Wir, daß nicht allein die von etlichen Ständen angemaßte und unzuläßige hochschädliche Neutralität, darunter die von Uns etlichen Chur- und Fürstlichen Wittiben beschehene Verwilligung nicht gemeinet, ganz und zumalen aufgehebt seyn solle: allermassen Wir solche hiermit und in Kraft dieses gänzlich aufheben, sondern, daß auch hinführo einiger Stand des Reichs, wer der auch seye, ohne Unser Vorwissen und Genehmhaltung sich in dergleichen hochschädliche Neutralitäten nicht einlassen solle.

Patriotische Gedanken.

Um aber auf diejenige Avocatoria besonders noch zu kommen, welche Kayserliche Majest. dermalen an alle unter des Reichs Botmäßigkeit gesessene oder gebürtige Königl. Preußische Kriegsvölker unter Androhung der auf Leib, Gut und Ehre verordneten Strafen ergehen lassen, und welche insonderheit auch auf die in gemeldeten Kriegsdiensten stehende Reichs-Ritterschaftliche Mitglieder mit besonderm Nachdruck und unter angedroheten gleichen sehr schweren Strafen erstrecket worden; so ist darbey zu bemerken, daß dergleichen Abrufungsgebot niemalen anderst als gegen offenbare und wirklich erklärte Reichsfeinde, theils auch und wenigstens nicht ohne verherige Wissenschaft und Gutfinden sämtlicher Stände des Reichs erlassen worden; mithin, da alles dieses dermalen ausser Acht gelassen worden, hierinnen abermals etwas ganz neues geschehen

schehen seye, als was Gesetz und Ordnung im Reich erforderen und mit sich bringen.

Gesetzmäßige Anmerkung.

Unbegreiflich ist es, wie man es als eine Beschwerde anführen möge, daß alle unter des Reichs Botmäßigkeit Gesessene oder Geborne unter Androhung deren auf Leib, Gut und Ehre verordneten Strafen, seyen abgerufen worden, da jedoch die älteste Reichs-Satzungen diese Strafen allschon enthalten, und solche je und allezeit vor und nach dem Westphälischen Frieden öfters auch noch mit mehrerer Schärfe, denen Avocatoriis seynd einverleibet worden.

Das an die Reichs-Ritterschaft erlassene Verbott aber ist jenem gleich, welches in denen älteren Avocatoriis wegen deren Stände und des Reichs Angehörigen sogleich ist mit angefüget worden.

Da hingegen dem Angeben, ob wären derley Abrufungs-Gebot niemalen anderst, als gegen offenbare und wirklich erklärte Reichsfeinde, theils auch und wenigstens nicht ohne vorherige Wissenschaft und Gutfinden sämtlicher Stände des Reichs erlassen worden: nebst deme, was hier oben allschon angeführet, die Offenkündigkeit derer Actorum publicorum widerspricht. Man will dahero nur zu des jenseitigen Verfassers Ueberzeugung die in gleicher Art als jetzo beschehen, auch gegen einen Stand des Reichs, und zugleich ein gecröntes Haupt, den König von Dännemark, im Jahr 1686. erkannte Kayserl. Mandata, inhibitoria & avocatoria, samt dem dißfallsigen in gleicher Maas, als auch jetzo an das Reich gebrachten Commissions-Decreto sub Num. 11. hier anfügen.

Patriotiſche Gedanken.

Was allbereits in dem Reichs-Abſchied de Anno 1641. §. 82. & 83. bey dergleichen damals beliebten Mandatis avocatoriis zum Grund genommen worden, und wie hierzu auch das Ermeſſen und die Einſtimmung ſämmtlicher Stände gekommen, ſolches ergiebt dieſer Reichs-Abſchied deutlich genug.

Geſetzmäßige Anmerkung.

Dasjenige, was der §. 82. und 83. des Reichs-Abſchiedes vom Jahr 1641. von denen Mandatis avocatoriis beſaget, iſt bey Handhabung der Ruhe in dem Reich, in dem Landfrieden, und allen nachgefolgten, von der Execution des Landfriedens handlenden Abſchieden allſchon enthalten. Zu dem Vollzug eines ſolchen einmahlen errichteten Geſatzes aber bedarf es einer weitern Einſtimmung des Reichs nicht, ſondern die Executio Legum lieget dem Kayſerlichen Amt ob.

Jedoch kann leicht geſchehen, daß dergleichen Sorgfalt auch in einem Reichs-Abſchied der Kayſerl. Majeſt. nochmahls anempfohlen wird, oder wann innere und äuſſere Unruhen ſich ereignen, wie letzteres damal mit Schweden geſchahe, das Innere und Aeuſſere zugleich auf dem Reichstag zur Ueberlegung kommet.

Patriotiſche Gedanken.

Als ferner im Jahr 1675. von damaligen Kayſer Leopold, wegen eines von der Crone Schweden zu der Zeit unternommenen feindlichen Ueberzugs der Chur-Brandenburgiſchen, Markiſchen und Pommeriſchen Lande, eben dergleichen Mandatum avocatorium an die Königl. Schwediſche Kriegsvölker erlaſſen worden, iſt ſolches ebenfalls nicht anders als auf zwey vorhero abgefaßte Reichs-Concluſa, auch

auch mit ausdrücklich darinnen befindlicher Erwehnung der an Kayserl. Majestät von dem Reich hierüber ergangenen Erinnerungen und Anlangens geschehen.

Gesetzmäßige Anmerkung.

Die Acta publica geben auch von diesem Facto einen ganz andern Befund an.

Die beede Reichs-Concluſa, von welchen in denen Kayserl. Mandatis Erwehnung beschiehet, seynd jene vom 1. Dec. 1674. und 17. Jan. 1675. durch welche das Reich allen an dem Krieg wider Frankreich Theilnehmenden Churfürsten und Ständen, in Specie auch Chur-Brandenburg, die Reichs-Garantie zugesichert hat, und zwar contra quosvis Aggreſſores.

Der Schwedische Anzug ist anerst nach dieser Zeit erfolget; und da solcher sich ergeben hat, so haben Kayserl. Majestät, weil zugleich von Erhaltung der inneren Ruhe des Reichs gegen einen demselben mit angehörigen Stand die Frage war, denen Gesetzen gemäß, ohne vorgängige des Reichs Mahnung und Erinnerung, auch ohne dessen Betragung und Vernehmung, ein Mandatum inhibitorium & avocatorium ergehen, und nachhin erst darvon, weil es auch in die Handhabung der äusseren Ruhe des Reichs miteingeschlagen, und dahin gehörig gewesen, die Nachricht an das Reich bringen lassen.

Der Beweiß dessen ist in deme klar, daß das Kayserl. Mandatum inhibitorium & avocatorium den 19. Junii erkannt, und davon anerst den 26. Julii dem Reich die Eröfnung gegeben worden ist.

Patriotische Gedanken.

Eben so wenig kann auch von ganz neuerer Zeit unbekant seyn, daß, da im Jahr 1734. bey damaligen

maligen Reichskündigen Umständen und ausgebrochenen Reichskrieg an die in Königl. Französischen und des Königs von Sardinien, als Herzogs von Savoyen, Diensten gestandene Kriegsleute Avocatoria zu erlassen nöthig gefunden worden, hierüber abermals bey dem gesamten Reich dessen Meynung an Kayserl. Majestät, und zwar mittelst Reichsgutachtens vom 26. Febr. besagten Jahrs ausdrücklich zu erkennen gegeben worden.

Gesetzmäßige Anmerkung.

Wann von des Königs in Preussen Majestät neuerlichen Aeusserung, daß Sie auch als König in Preussen das mächtige Deutsche Reich in dessen zweyen Churfürsten zu Böhmen und Sachsen überziehen wollen, die Frage vorkommen wird; so dörfte von der Art jener Avocatoriorum alsdann weiter geschlossen werden, welche wider auswärtige Feinde des Reichs und derselben Helfer statt finden, deren auch oben schon erwehnet ist. Bis anhero aber waren dergleichen nicht vorhanden oder nöthig.

Patriotische Gedanken.

Wie nun also dieses nach dermaliger Absicht genug seyn mag, um daraus zu erkennen, wasmassen im gegenwärtigen Ihre Königliche Majestät in Preussen betreffenden Fall, wann man auch die Sache an sich selbst an ihren Ort gestellet seyn lassen will, gleichwohl durch die Art und Weise und einseitiges Ermessen und Behandeln, als aus vorliegendem Kayserlichen Hofdecret zu vernehmen, Gesetze, Herkommen und Ordnung im Reich nebst denen darauf gegründeten Rechten und Befugnissen aller Stände viel zu weit beyseit gesetzet, und letztern viel zu nahe zu eben einer Zeit getreten worden seye, da wegen einer sämtlicher Stände Freyheit

und Rechten, auch der ganzen Reichsverfassung anderer Seits bevorstehen sollender Gefahr der Unterdrückung und Umsturz das ganze Reich in Harnisch und Rüstung sich setzen sollen: also wird solches unmöglich ohne Aufmerksamkeit und standhaften Bedacht allerhöchst und hoher Reichsstände bleiben können.

Gesetzmäßige Anmerkungen.

Hoffentlich wird auch jenes, was in vorstehenden Anmerkungen angeführet worden, genug seyn, um daraus zu erkennen, daß des Königs in Preussen Majestät weder in der Sach selbsten, noch in der Art und Weise das mindeste in denen Gesetzen zuwider beschehen, sondern Gesatz, Herkommen und Ordnung auf das genaueste, ja noch mit vieler Mäßigung seyen beybehalten worden, folglichen Ihre Kayserl. Majest. denen Rechten deren Stände nicht zu nahe getreten, sondern zu Rettung ihrer Freyheit und Ruhe Dero allerhöchstes Amt gehandelt haben. Welche so gerechteste Entschliessung die Stände vielmehr allerunterthänigst verdanken möchten, als daß jemand sich mit dem Verfasser derer Anmerkungen, der endlich selbsten die Sache nicht mehr antasten kann, an den Modum hengen sollte. Man darf nur zwischen einem Verfahren zu Erhalt- und Herstellung des innern Ruhestandes in dem Reich gegen einen ihm angehörigen Reichsstand und zwischen demjenigen, so gegen einen auswärtigen Reichsfeind und dessen Helfere zur Hand zu nehmen, den Reichsgesetzlichen und der Natur gemäßen Unterscheid machen, so ist an dem Modo, welchen Ihre Kayserl. Majest. gegen Chur-Brandenburg jetzo gebrauchet, nicht der geringste Anstand.

So lange Se. Majestät in Preussen ein Reichsstand sind, müssen Sie auch aus Dero Reichslanden gegen andere nichts thun, was denen Gesetzen entgegen laufet. Geschiehet aber etwas dargegen, so binden die Cammer-Gerichts-Ordnung, Landfrieden, Executions-Ordnung und neue Wahl-Capitulation, samt allen Reichsgesetzen, auch Ratione des darinn vorgeschriebenen Modi, eben so gut einen Churfürsten zu Brandenburg, als einen in dieser hohen Person damit vereinigten Grafen von Lingen, oder andern geringen Stand. Und können alsdann, wie jetzo geschehen, Mandata, Inhibitiones, Avocatoria &c. &c. vor die innere Ruhe des Reichs von denen darüber die Gesetzliche Obsicht tragenden Gerichten ergehen. Solches voraus gesetzet aber ist an der Sache, wie die Gedanken selbsten gestehen, so wenig, als an dem Modo etwas auszusetzen.

Beylagen.

Num. I.

Von der Römisch-Kayserl. Majestät, Unsers allergnädigsten Herrns wegen, Deroselben Geheimen Rath und Reichs-Hofraths-Präsidenten, Herrn Johann Adolphen, Fürsten zu Schwarzenberg, auch denen übrigen Herren Reichshofräthen anzuhändigen.

Von der Röm. Kayserl. Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, Deroselben geheimen Rath und Reichshofraths-Präsidenten, Herrn Johann Adolphen, Fürsten zu Schwarzenberg ꝛc. wie auch denen übrigen Kayserl. Herrn Reichs-Hofräthen hiemit

hiemit in Gnaden anzuzeigen. Nachdeme bey erst allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät der allhier subsistirende Churbrandenburgische Abgeordnete, Herr Lorenz Georg von Cracau, mittelst hiebey gefügten gehorsamsten Memorials einkommen und gebeten, daß Ihrer Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg die Reichs-Garantie wider die Cron Schweden wirklich geleistet, sodann Mandata avocatoria und inhibitoria sowohl wider gedachte Cron, als alle diejenige, welche Ihro dienen, oder assistiren und Vorschub thun würden, ertheilt, auch sonsten, wie in Causis fractæ Pacis publicæ gebräuchlich, verfahren werden möchte;

Als haben Dieselbe solches auf löbl. besagten Reichshofrath zu dem Ende per Decretum hierum zu remittiren allergnädigst anbefohlen, daß von daraus der Nothdurft nach reiflich, und zwar ohnverlängt überlegt werde, ob und wie berührte Avocatoria und Inhibitoria zu erkennen und einzurichten, auch was ratione fractæ Pacis weiters zu thun seye. Hieran beschiht Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigst gefälliger Will und Meynung, die Anfangs hoch, und wohl ernannten Herrn Reichshofraths-Präsident und Räthen respective mit Kayserl. Gnaden und allem Guten wohl beygethan und gewogen verbleiben.

Signatum zu Wien, unter Ihrer Kayserl. Maj. hervorgedrucktem Secret-Insiegel, den 12ten Jun. Anno sechzehen hundert fünf und siebenzig.

Vt. Leopold Wilhelm, Graf
zu Königsegg.

(L.S.) Wilhelm Schröder.

Kayserl.

Kayserl. Dehortatorium an den König in Dännemark, die der Stadt Hamburg Via Facti weggenommene Kauffarthey-Schiffe und anders betreffend.

Wir Carl der Sechste, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain und Würtemberg, Graf zu Tyrol ꝛc. ꝛc. Entbiethen dem Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten, Herrn Friedrich dem IV. zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Herzogen zu Schleßwig-Hollstein, Stormmar und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Unsern lieben Freund, Oheim und Brudern, Unsern Freund-Oheim- und Brüderlichen Willen, Lieb und alles Gutes.

Durchlauchtigster Großmächtigster Fürst, besonders lieber Freund, Oheim und Bruder: Bey Uns hat die Stadt Hamburg vielmal beschwerend angebracht, was massen Namens Euer Liebden verschiedene ihre Kauffarthey-Schiffe, ohne daß sie die Ursach dessen bis anhero Rechtens erfahren können, sowohl auf Dero eigenen, als auch des Reichs Bottmäßigkeit, Via Facti wegnehmen, solche anhalten und confisciren lassen, mit unterthänigster Bitte, wir geruhen ihnen, zu deren Wiedererlangung und Aufhebung solcher weiterer Verhängnisse bey Euer Liebden Gnäd. verhülflich zu seyn.

Nun haben Wir zwar bishero gehoffet, Euer Liebden würden aus Dero Großmüthigkeit und Aequanimi-

quanimität, zumalen in Ansehung der von Unserm bey Dero Hofstatt sich befindlichen Residenten, dem Freyherrn Hannses, aus Unserm Befehl, bey Dero Ministris deshalben öfters gethanen Vorstellungen und angewandten Officien sowohl, als der Stadt eigenen durch ihre Deputirte gethanen gezienenden Ansuchens, derselben die weggenommene Schiffe los, und deren obgehabte Ladung unschädlich zurück geben lassen, und haben dahero Ew. Lbd. dißfalls eigenes nicht belangen wollen: Weilen Wir aber nicht allein von gedachter Stadt, sondern auch anderwärts her benachrichtiget worden, welchergestalt mit Wegnehmung gedachter Stadt Schiffen ein als andere Wege zu derselben ohnwiderbringlichen Schaden fortgefahren, und noch darzu andere weit aussehende Forderung und Zumuthungen angeheischen werden, durch welche harte Zusetzung die gute Stadt sammt ihrer Handelschaft und darauf beruhenden Credit bey der durch die in dasiger Nähe und Ferne eine Zeitlang stark grassiret, hin und wieder nach verspürenden pestilenzischen Seuche und anderen von dermaligen Weltläuften sich häufenden Ungemachen, ohne das fast völlig darnieder liegenden Handelschaften in kurzem ganz und gar werde zu Grund gerichtet, und daraus Ew Lbd. benachbarten und anderen dort herum angränzenden und dahin commercirenden Landen und Unterthanen selbst nicht allein, sondern auch Unseren eigenen Erblanden, ohnersetzliche Schäden und Nachtheil zugefüget werde; So können Wir länger nicht umhin, wegen der guten Stadt, als eines in der Neutralität begriffenen und dabey auf des Heil. Röm. Reichs Boden liegenden Orts, und in Betrachtung des ganzen Publici, Ew. Lbd. dessen angelegentlich zu erinneren, und Dieselbe demnach Freund-Oheim- und Brüderlich zu ersuchen, sie wollen von solchen

gegen

gegen die Stadt gebrauchenden harten Verfahren und Gesinnen (wodurch sie auch zu Leistung ihrer schuldigen Reichs-Contingentien entkräftet wird) um so mehr aus eigener Bewegniß großmüthig ablassen, daß denen Seemächten, welchen sowohl als Uns, nicht minder auch Ew. Lbd. und Dero mit selbiger in Handel und Wandel stehenden Unterthanen selbsten, an der Aufrechthaltung gedachter Stadt viel gelegen ist, nicht Ursach und Anlaß gegeben werde, sich derselben bey weiterer ihrer Bedruckung offentlich anzunehmen. Gleichwie Wir Unsers Orts Ew. Lbd. mit der Obliegenheit Unsers Kayserl. Amts gerne ferners verschonet wissen möchten; Woferne aber allenfalls Ew. Lbd. an gedachter Stadt einige gegründete Prätensiones haben, so seynd Wir Freund- Oheim- und Brüderlich geneigt, Ihro, billigen Dingen nach, zu Dero Abthu- und Vergnügung zu verhelfen. Wir verseheten Uns hierunter zu Ew. Lbd. sonsten in allen Vorfallenheiten bezeigenden Liebe zum Recht und zur Billigkeit gänzlich, und verbleiben Deroselben mit Freund- Oheim- und Brüderlichen Willen, Lieb und allem Guten beständig wohl beygethan.

Wien, den 20ten Sept.
1712.

Num. II.

Copia fernern Kayserlichen Commissions-Decret, die Nordischen Troublen betreffend, d. d. Regenspurg, den 27sten März 1713.

Nachdeme einige Zeithero verschiedene treue Reichsstände Klage geführet, was massen ihr Land

Land und Leute unverschuldter Dinge von ihren Freund und Nachbaren bald unter diesem, bald unter anderm Vorwand ohnvermeidlicher Noth und Kriegesraison in ihren Landen bedranget, bedrucket und zu unerzwinglichen Kriegs-Prästationen angehalten und dadurch entkräftet werden, dem Reich das Ihrige zu leisten, mithin es fast das Ansehen gewinnen will, als ob einem jeden solches nach Belieben auf dem Reichs-Boden zu unternehmen und zu thun frey stehe; so haben Ihro Kayserl. Majestät, Unser allergnädigster Kayser und Herr, allergnädigst gut befunden, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Bottschaften und Gesandten mittelst denen Beylagen N. 1. & 2. mitzutheilen, was Allerhöchstdieselbe dißfalls für gütliche Reichs-Satz- und Ordnungsmäßige Abnahm- und Verordnungen von gemeldten allerhöchsten Kayserl. Amts wegen, wiewohlen Ihro Kayserl. Maj. sich lieber davon überhoben gesehen hätten, ergehen zu lassen benüßiget worden, nicht zweiflende, man werde von Reichswegen darauf bedacht seyn und Allerhöchst Deroselben mit standhaftem Gutachten an die Hand gehen, welchergestalt inskünftige solche Reich- Land- und Leut-verderbliche willkührliche Anmassungen und Beginnen im Heil. Röm. Reich abgestellet, verhindert, und dessen getreue Stände in dem ruhigen Besitz und Genuß des Ihrigen, so Ihnen von Gott Ihro Kayserl. Maj. und dem Reich verliehen, erhalten, darinnen von andern nicht betrübet, noch bedranget werden können. Welches dann Ihro Kayserl. Maj. wirklich geheimer Rath zu fürwährendem Reichstag Höchstansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius und Administrator in Bayern, Herr Maximilian Carl, des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Löwenstein Wertheim, Graf zu Rochefort

und

und Montaigu, Herbimont, Neufchateau, Souverainer Prinz zu Chassepierre ꝛc. ꝛc. der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Bottschaften und Gesandten ohnverhalten sollen, und verbleiben denenselben mit freundlich- geneigt- und gnädigem Willen wohl beygethan. Signatum Regenspurg, den 27sten März 1713.

Maximilian Carl, Fürst zu
Löwenstein-Wertheim. (L.S.)

Kayserliches Mandatum Cassatorium de restituendo ablata, & imposterum non via facti, sed juris procedendo, sine Clausula &c. in Sachen der Stadt Hamburg contra den König in Dännemark.

Wir Carl der Sechste ꝛc. ꝛc. Entbieten dem Tit. König in Dännemark ꝛc. ꝛc. Unserm Freund und Oheim ꝛc. Tit. Euer Liebden wird Zweifels frey aus Unserm an Dieselben unterm 20sten Sept. nechstabgelegten Jahrs erlassenen Freund- Oheim- und Brüderlichen Schreiben mit mehrerm annoch erinnerlich seyn, was für wohlmeynenden Rath, Ermahn- und Warnung Wir an Dieselbe als Herzogen zu Hollstein, wegen Relaxirung deren von Ihro Unserer und des Heil. Röm. Reichs Stadt Hamburg eine geraume Zeit allbereits in Beschlag gehaltenen Kauffarthey-Schiffen, nicht weniger wegen Ein- und Zuruckhaltung des von Ew. Liebden in selbiger Gegend gestandener Militz angedroheten schweren- in allen Reichs-Satz und Ordnungen höchst verbotten und verpönten Verfahrens, haben

ergehen

ergehen lassen, um durch einen unvermutheten widrigen Fall Uns zu Ergreifung Reichs-Constitutionsmäßigen Verordnung nicht bemüßiget zu sehen.

Obwohlen Wir nun zu Ew. Lbd. sonsten genugsam bekannten stattlichen Aequanimität und Großmüthigkeit das Freund- Oheim- und Brüderliche Versehen gehabt, es würden Dieselbe die in sothanen Schreiben angeführte- auch an sich selbst offenkündig findende Billigkeit in gleich wohlmeynende und gebührende Erwegung gezogen, und nicht nur die obbemeldte Resolution, der Stadt Hamburg Schiffe zurückzustellen bewerkstelliget, sondern auch von allweiteren eigenmächtigen Verfahren gegen nurbesagte Stadt von selbsten eingehalten haben:

Nachdeme aber Uns, zugekommenen glaubhaften Berichten nach, auch an sich Reichs- und Creyßkündiger massen, durch Euer Liebden Residenten in besagter Stadt Hamburg dem alldortigen Magistrat einige Gravamina zugestellet, Satisfaction darüber alsogleich zu verschaffen begehret, und ohne dem Magistrat nur so viel Zeit zu gestatten, seiner Seits dargegen das benöthigte vorstellen zu können, sofort Dero General, der von Schulz, mit etlich 1000 Mann in der Stadt Lande und Billwerder eingerücket, darinn eigenen Gefallens und in ohngemeiner Anzahl die Häuser mit Soldaten beleget, eine überaus grosse Menge Fourage mit nicht geringer Verwüstung verzehret, und endlich, unter Bedrohung einer Bombardirung der Stadt, oder gründlicher Verderbung vorberührter derer Landen und Gärten, dieselbe Stadt zu einer so kostbaren und zu Erlegung einer auf von 246000 Rthlr. sich belaufenden Summ, als Uns und dem Reich sehr nachtheiligen Handlung genöthiget, darvon auch sich weder durch der Stadt eingewandte so billig als Mitleidenswürdige Vorstellung, und auf allen

Fall zur Güte oder Recht gethanen Erbiethen, sich abhalten lassen, noch die von Unserm im Niedersächsischen Creys sich befindlichen Abgesandten, den Grafen von Schönborn, auch denen benachbarten Evangelischen Ständen, zu einem so gerechten Endzweck interponirte Officia das geringste fruchten lassen, noch auch die geziemende Ehrerbietung gegen Unsere, eben dazumal, absonderlich dort gewesene Kayserl. Commißion in einigen Betracht gezogen, auch sonsten allenfalls die ganze Sach so betragen worden, daß der allgemeine Landfrieden, die Reichsruhe und Sicherheit, endlich des Vaterlandes so heilig als heilsame Gesetze, solchergestalt nicht fortdauren können; So haben Wir bey solch der Sachen Bewandniß, und da all Unsere bis anhero bey diesem Verfahren bezeigte besondere Freundschaft und Langmuth, auch die anbey gebrauchte glimpfliche Wege, die behörige Folge, End oder Mittel keinesweges erlangen können, sowohl in Erwegung dieses, wider alle Rechte, Friedensschlüsse und übrige Reichs-Satzungen sich ergebenen schweren Facti, als auch um diese Stadt und das gemeine Reichswesen nach und nach nicht einer gleichmäßigen willkührlichen Nachfolge in höchst betrübten, und bey gegenwärtigen Conjuncturen sehr schädlichen Welt-Theatro sich befindenden Umständen darzustellen, mit Anwendung Unsers allerhöchsten Kayserl. Amts, Kraft dessen Wir schuldig seyn, denen bedrangten Ständen des Reichs, dessen Ordnung, Ruhe und Sicherheit, mit denen auf solche Fälle in den Reichs Constitutionen qualificirten Verordnungen beyzustehen, keinen längern Anstand nehmen dörften, sondern anheut nach wiederholter reifer Berathschlagung, mit zeitlichem guten Wissen, nach Anleitung Kayserl. und des Reichs Rechten und Gebühr, Unser Kayserl. Mandatum cassatorium

& de

& de restituendo ablata & imposterum non via facti, sed Juris procedendo, sine clausula pœnale wider Euer Liebden als Herzogen zu Hollstein, und aus welcher Qualität die zum Vorschein gekommene und hierin vorgeschützte Gravamina ihren Ursprung genommen, und von dem exhibirten Druck selbst gemeldet, auch dorten von Unserer Kayserl. Wahl-Capitulation und denen Reichs-Satzungen ordentliche Meldung geschicht, sonsten aber ohnedem bekannt ist, was bey Einfall fremder Potenz und eigenmächtigen Ueberzug des Reichs Unterthanen dessen Satzungen mitbringen, zu erkennen, Uns ungerne, jedoch höchst bemüßiget befunden, und nebst deme Euer Liebden in Kraft dieses nochmalen ganz wohlmeynend und nachdrücklich, nach Kraft und Inhalt Unsers Kayserl. Amts, Obliegen- und Vollkommenheit ermahnen wollen, nicht nur vorgedachten Unserm Kayserl. Mandato in allem ein völliges Gnügen zu leisten, sondern diese Unsere und des Heil. Reichs Stadt Hamburg, als zumalen das gröste Emporium des Reichs, in das Künftige nicht also eigenmächtigen Gefallens beschweren, sondern derer etwanige Gravamina (massen Wir bereits dem Magistrat seine über die jetzige habende Gegen-Nothdurften, sub Termino duorum Mensium anzubringen auferleget haben) durch ordentliche Wege Rechtens an- und auszuführen, da Wir dann Euer Liebden ganz schleuniges und ohnpartheyisches Recht, nach der zuvorderist beschehenen und Ihro obliegenden Erfüllung vorgedachten Unsers Kayserl. Mandati, mitzutheilen, den geringsten Anstand nicht geben werden: herentgegen aber Uns bey Ausbleibung ein oder andern nicht entbrechen werden können, dieser guten Stadt, nach Einziehung eines allgemeinen Reichs-Gutachtens, all dasjenige fernere hülfliche angedeyhen zu lassen, was die heil-

same Reichs-Satzung, Unser darauf verpflichtetes allerhöchstes Kayserl. Amt, und insonderheit die höchstbenöthigte Verhüt und Abwendung der bey mehrern dergleichen Fällen ohnausbleiblichen erfolgenden gänzlichen Umstürzung aller bisherigen Recht und löblichen Reichsverfassung mit sich bringet und erfordert

Wir hätten damit Euer Liebden gern verschonen mögen, seynd aber um diesem allem noch von Euer Liebden eines ganz schleunigen Erfolgs gewärtig, und verbleiben Deroselben mit ꝛc. ꝛc.

Wien, den 20sten Januarii 1713.

Num. III.

Reichs-Gutachten, d. d. 16ten Junii 1713. Die Kriegsverfassungs-Materie, wie auch die Nordische Unruhen betreffend.

Der Röm. Kayserl. Majestät, Unsers allergnädigsten Herrns, zu gegenwärtiger allgemeiner Reichsversammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Maximilian Carl, Fürstens zu Löwenstein-Wertheim Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiemit im Namen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gebührend unverhalten, wie daß man die am 26. Jan. und 27. Merz die Nordische Unruhe betreffend, und wegen des Französischen gegenwärtigen Kriegs über verschiedene Puncta am 17. und 27. besagten Monats März dieses laufenden Jahrs per Dictaturam publicam Staribus communicirte vier Kayserl. Commißions-Decreta, und der durch obgedachte Nordische Unruhe gravirter Reichsstände, als Churs-

Sachsen,

Sachsen, Schweden, Brehmen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Hollstein-Glückstadt, Hollstein Gottorf und Lübeck gleichfalls per dictaturam publicam communicirte Memorialia, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen, und nach aller dieser Sachen und deswegen beschehenen Kayserl. Reichsväterlichen Vorstellen, reiser Erwegung, und zwar, so vielen gemeldte Nordische Unruhe und die der Stände des Reichs deswegen geführte Klagen belanger, in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten und geschlossen worden, daß Ihrer Röm. Kayserl. Majestät zuvörderst wegen der zum Ruhestand und Sicherheit des Deutschen Vaterlandes, Erhaltung der bedruckten treuen Reichsstände, deren Land und Leute, auch Erlangung Dero Satisfaction und Indemnisation, aus allerhöchster Kayserl. Vorsorge an die kriegende Theile erlassene Reichsväterliche und bewegliche Dehortatoria und Mandata, auch unter der Kayserl. Allerhöchsten Autorität in dieser schweren Angelegenheit preißwürdigst geschehene präparatorische Verabredung mit denen obgedachter Nordischen Unruhe nechst angelegenen Churfürsten, Fürsten und Ständen der allerunterthänigste Dank, wie hiemit beschiehet, von Reichswegen zu erstatten, und wie des Röm. Reichs Grundgesetze die benöthigten Mittel an die Hand geben, was bey dergleichen Fällen vorzukehren, und wie nach der Executions-Ordnung die nächst angelegene Reichs-Creyß und Stände sich zu verhalten, und was darbey zu besorgen, indeme ihnen die Conjunctur und Umstände am besten bekannt, und die in obberührten Reichs-Satzungen verordnete Mittel an sich auch zulänglich; Also wären Ihre Kayserl. Majest. ferners, wie hiemit beschiehet, allerunterthänigst zu ersuchen, Dero allerhöchste Autorität weiter zu in-

terponiren, auf denen Reichs-Constitution vest zu halten, die Vernehmung mit denen nächst angelegenen Churfürsten, Fürsten und Ständen, nach obgemeldten Reichssatzungen, noch weiter fortzusetzen und solche zum Schluß zu bringen, damit das ganze Reich nach solcher Vorbereitung denen sothanen gut findenden Mitteln und allerseits machenden Concert so viel ehender mit beytreten möge, und in andern gegen Vermuthen sich empörenden Fällen, wie in dem Decreto Commissionis unterm dicto vom 27. März enthalten, dergleichen Reichssatzungsmäßige Mittel vorkehren zu lassen, wodurch der Ruhestand des deutschen Vaterlandes, auch Indemnisation der durch diesen Krieg gravirten neutralen Reichsstände zu erlangen verhoffet würde, und wären Eingangs gedachter Reichsstände Gravatorial-Memorialia, wie sie nach und nach dem Reichs-Convent communiciret worden, Kayserl. Majestät in dem Reichs-Gutachten sub Numeris 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. und 16. allerunterthänigst mit einzusenden.

Num. IV.

Mandatum avocatorium & inhibitorium an die Schwedische Kriegsvölker und des Reichs Ständen, Verwandten und Unterthanen. De Dato 19. Jun. 1675.

Wir Leopold ꝛc. Entbieten N. N. allen und jeden der Crone Schweden in Unsers lieben Oheims des Churfürsten zu Brandenburg Liebden Landen sich aufhaltenden hohen und niederen Kriegs-Officieren, insonderheit dem Feldherrn N., wie auch allen

allen andern Befehlshabern und fort allen gemeinen Knechten zu Roß und Fuß, sodann deren Helfers-Helfern, was Nation, Amts, Stand und Würden die seynd, unter was Bestallung sich dieselbe auch befinden thun, denen diß Unser öffentlich Kayserl. Mandat oder glaubwürdige Abschrift davon vorkommt, hiemit zu wissen. Was gestalten Uns obgedachtes Churfürsten zu Brandenburg Liebden in Unterthänigkeit klagend zu vernehmen geben, wie daß leyder weltkündig, und keines weitern Erzehlens vonnöthen seye, wasmassen obernanntes Königs in Schweden Liebden allbereits vor sechs Monaten Ihre Märkische und Pommerische Lande wider das Instrumentum Pacis, ja alle Völkerrechten ohne einig gegebene Ursach gewaltthätiger Weis überzogen, mit unerträglichen Pressuren und Exactionen beschweret, und auf das äusserste ruiniret hätten; und obwohlen hierauf Wir von Sr. Liebden sowohl, als sämtlichen auf jetzigen Reichstag zu Regenspurg versammleten Churfürsten und Ständen, deren Abgesandten, Bottschaftern und Räthen, um Protection und Manutenz Ihrer Liebden Landen und Leuten ersucht und angelanget worden, Wir aber mit Execution desjenigen, was die heilsame Reichs-Constitutiones bey so Manifesten Friedensbruch mit sich bringen, noch bis Dato angestanden, und dardurch mehr ernanntes Königs in Schweden Liebden Zeit gegeben, die wider Sie vorgenommene Attentaten abzustellen, und wegen des erlittenen Schadens Ihro gebührende Satisfaction zu geben; so hätte doch wider diese Unsere zu Erhaltung Ruhe und Friedens angesehene Langmüthigkeit, noch anderer dißfalls angewendete kräftige Officia so viel verfangen können, daß man sothane Infractiones des Friedensschlusses einstellen, weniger zu gebührender Satisfaction sich anschicken wol-

len, sondern vielmehr durch all solches Nachsehen die Sach dahin gediehen, daß mehrgemeldtes Königs in Schweden Liebden sich auch des bishero gebrauchten, wiewohl ganz unbefugten Prätexts, als wären die bisherige Violentien zu keinem Friedensbruch angesehen, nunmehro begeben, das veste Hauß Lockenitz aus Stücken beschossen und zur Uebergabe gezwungen, verschiedene Städte ausgeplündert, das platte Land gänzlich verherget, ihre getreue Unterthanen durch grausame und in der Christenheit unerhörte Exactionen und Pressuren durch Rauben, Morden und Plündern dergestalt ruinirt, daß sie theils vor Kummer vergehen, theils ihr Leben zu retten, in andere Länder fliehen müssen.

Gleichwie nun solches dem allgemeinen Deutschen Frieden, denen heilsamen Reichs-Satzungen, der Glori des Deutschen Reichs, ja Unsern hohen Kayserlichen Respect, und selbst eigener Sicherheit zuwider laufe.

Als haben Uns diesemnach Se. Liebden gehorsamst angerufen und gebeten, daß Wir Derowegen als das höchste Oberhaupt, zumalen Supremus Executor & Conservator Pacis im Heil. Röm. Reich Unsere Kayserl. Mandata pœnalia und andere nothdürftige Hülf Rechtens hierunter wider ofternanntes Königs in Schweden Liebden zu Ab- und Einstellung all solcher gewaltsamen Verfahrungen Ihro mitzutheilen gnädigst geruheten, und Wir dann nicht allein in Kraft höchst tragenden Kayserl. Amts und Unserer Kayserl. Wahl-Capitulation alle dergleichen wider oftbesagtes Churfürsten in Brandenburg Liebden dem Friedenschluß, Reichs-Constitutionen, und zumalen denen Rechten und der Selbstbilligkeit zuwider, de facto vorgenommene Gewaltthätigkeiten und Beschwerde gänzlich abzuschaffen verbun-

verbunden seynd, sondern auch von obernannten sämmtlichen auf jetzigen Reichstag zu Regenspurg versammleten Churfürsten und Ständen, deren Bottschaften und Räthen gehorsamst erinnert und angelanget worden, denen Reichs-Satzungen, Executions-Ordnungen und Instrumento Pacis gemäß mit der Reichs-Garantie und wirklichen Hülf an Hand zu gehen.

Als befehlen Wir euch samt und sonders von Römisch-Kayserl. Macht, bey Straf der Acht, Confiscation euerer Haab und Güter, wie auch, nach befindenden Umständen, bey Straf Leib und Lebens, auch Verlust aller und jeden habenden Privilegien, Gerechtigkeiten, Lehen und Eigenthum, nicht weniger aller Zunft- und Stadt-Rechten, denen andern aber, so Uns und dem Reich nicht zugethan, bey unabläßiger Straf Leib und Lebens, wo und welcher Orten die angetroffen werden, daß ihr euch alsobald nach Verkündigung dieses Unsers Kayserl. Gebotts wider ofternanntes Churfürsten zu Brandenburg Liebden Dero Landen, Beamten, Unterthanen und Angehörige deren Haab und Güter weder selbst, noch durch andere heimlich oder offentlich, zu Wasser oder Land, in und bey all- demjenigen, so wider Dieselbe von vielbesagtes Königs in Schweden Liebden oder sonsten männiglich, wer der auch seye, mit Gewalt, es seye mit Belägerung, Bloquirung, Sperrung, feindlichen Angrif und allen anderen Landfriedbrüchigen Thaten vorgenommen werden möge, unter was Prätext solches auch begehrt würde, nicht gebrauchen lassen, noch darzu einigen Vorschub oder Hülf leistet, auch dessen im geringsten nicht theilhaftig oder beypflichtig machet, noch dasselbe zu geschehen verstattet oder verhenget.

Wir befehlen auch von obgedachter Unser Röm. Kayserl. Macht noch ferner allen Unseren und des Heil. Römischen Reichs-Ständen, Verwandten und Unterthanen hiemit ernstlich, und wollen, daß Sie diß ernanntes Königs in Schweden Liebden, deren Officiern, Soldaten und Helfers-Helfern keinen Vorschub, Hülf, noch einige Kriegs- oder Lebensmitteln und Nothdurften, oder Unterschleif thun, oder gestatten, dieselbe nicht haußen, beherbergen, noch einigen Wechsel übermachen oder bezahlen, alles bey gleichmäßiger Straf des Landfriedens und Verlust aller ihrer Privilegien, Gnaden, Freyheiten, Haab und Güter, an deme beschiehet Unser Ernst- und gerechter Will und Meinung.

Wien, den 19ten Junii 1675.

Num. V.

Von der Römisch-Kayserl. Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, Dero geheimen Rath und Reichs-Hofraths-Präsidenten, Herrn Johann Adolphen, Fürsten zu Schwarzenberg ꝛc. wie auch denen übrigen Kayserl. Herren Räthen in Gnaden anzuhändigen.

Von der Röm. Kayserl. Maj. Unserm allergnädigsten Herrn, Deroselben geheimen Rath und Reichs-Hofraths-Präsidenten, Herrn Johann Adolphen, Fürsten zu Schwarzenberg ꝛc. wie auch denen übrigen Kayserl. Herren Reichs-Hofräthen hiemit in Gnaden anzuzeigen:

Demnach erst-Allerhöchst-gedacht-Ihre Kayserl. Maj. allergnädigst resolviret, die jüngst den neunzehenden Junii ad Instantiam des an Dero Hof anwesenden

wesenden Chur-Brandenburgischen Abgeordneten, Herrn Lorenz Georgen von Crockau, an die Schwedische Miliz ergangene Mandata avocatoria dergestalten zu erneuern, wie beyliegender Aufsatz vermag;

Als haben Sie nit wenig gemessen anbefohlen, solchen auf löblichen ermeldten Reichs-Hofrath hinumb und zu weiterer behöriger Expedition zu geben; und verbleiben Anfangs hoch- und wohlbesagten Herrn Reichs-Hofraths-Präsidenten und Räthen respective mit Kayserl. Gnaden und allem Guten wohl beygethan und gewogen.

Signatum zu Wien, unter Allerhöchst-gedacht Ihrer Kayserl. Maj. hervorgedrucktem Secret-Insiegel, den dreyzehenden Julii, Anno Sechzehenhundert fünf und Siebenzig.

Vt. Leopold Wilhelm, Graf zu Königsegg.

(L. S.) Wilhelm Schröder.

Num. VI.

Geschärfteres Kayserl. Avocatorium gegen Schweden, d. d. 6. Julii 1675.

Wir Leopold ꝛc. Entbieten allen Unsern und des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Ständen, Lehen-Leuten, Landsassen, Burgern und Unterthanen, auch allen und jeden hohen und niedern Officiern und gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß, welche in des Königs in Schweden Kriegsdiensten sich derzeit befinden, sodann deren Helfers-Helfern, die sich bereits zu selbiger Armada begeben haben, oder sich deren hiernächst anhängig machen möchten, oder

zu solcher Armirung mit Rath und That assistiren, oder dieselbe gehauſet, beherberget, oder ihnen einigen Vorschub geleistet, oder noch thun möchten, was Amts, Stands und Würden die seynd, auch unter was Bestallung sie sich befinden, denen des Unser Kayserl. Mandat, oder dessen glaubwürdige Abschrift davon vorkommt, Unser Kayserl. Gnad, und thun denenselben hiemit zu wissen, wie daß Uns nit allein des Churfürstens zu Brandenburg Liebden mittels Dero Abgeordneten an Unserm Kayserl. Hof, Lorenz Georgen von Crackau, in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben; sondern es ist auch ohnedem am Tag, ja Reichs- und Welt-kündig, was massen obernanntes Königs in Schweden Liebden allbereits vor sechs Monaten erstbesagtes Churfürstens Liebden zugehörige Mark- und Pommerische Lande, wider das Instrumentum Pacis, ja alle Völkerrechten, ohne einig gegebene Ursach, gewaltthätigerweise überzogen, mit unerträglichen Pressuren und Exactionen beschwert, und auf das äusserste ruinirt; und obwohlen Uns dabey erinnerlich, daß mehrernannten Churfürsten Liebden zu Beschütz- und Rettung Dero Land und Leute die Garantie, Kraft deren zu Regenspurg gemachter Conclusorum, von Reichswegen, contra quoscunque Aggressores zu leisten seye: so haben Wir jedoch mit Execution desjenigen, was sothane und andere heilsame Reichsschlüsse und Satzungen bey so manifesten Friedensbruch mit sich bringen, zu verfahren angestanden, und dardurch Zeit gegeben, die wieder des Churfürsten zu Brandenburg Liebden vorgenommene Attentaten abzustellen, und Ihro wegen des erlittenen Schadens gebührende Satisfaction zu geben. Alldieweilen aber weder diese Unsere zu Erhaltung Ruhe und Frieden angesehene Langmüthigkeit, noch andere hierin falls angewendte Officia so viel verfangen,

daß

daß man sothane Infractiones des Friedensschlus-ses einstellen, weniger zu gebührender Satisfaction sich anschicken wollen, sondern die Sache dahin gediehen, daß oftgedachtes Königs in Schweden Liebden sich auch des zuvor gebrauchten Prätexts, als wären die bisherige Violenzien zu einigem Friedensbruch nit angesehen, nunmehro begeben, das veste Haus Löckenitz aus Stücken beschossen und zur Uebergab gezwungen, verschiedene Städte ausgeplündert, das platte Land gänzlich verherget, die Unterthanen durch grausame in der Christenheit unerhörte Exactiones und Pressuren, auch Rauben, Morden und Plündern dergestalt ruiniret, daß selbige theils vor Kummer vergehen, theils ihr Leben zu retten in andere Länder davon laufen müssen; und dann diß feindthätliches Verfahren gegen Sr. Liebden der Ursachen halber also vorgenommen wird, um dardurch dieselbe von der ihren beträngten Mit- und Nebenständen, denen zu Regenspurg gemachten allgemeinen Conclusis und Reichs-Constitutionibus zu Folge, wider die Cron Frankreich, als des Heil. Röm. Reichs declarirten offenen Feind, so rühmlich leistender Aßistenz, vermög des mit ersigedachter Cron getroffenen Fœderis, abzubringen.

Als seynd Wir diesem allem nach billig bewogen worden, sowohl auf oberwehntes im Namen des Churfürsten zu Brandenburg Liebden beschehenes gehorsamstes Anrufen, als sonsten Kraft tragenden höchsten Kayserl. Amts, auch Kayserl. Macht und eigener Bewegnuß, wie auch Unserer beschwornen Kayserl. Wahl-Capitulation, (nach Ausweiß deren Wir alle dergleichen dem Friedensschluß, Reichs-Constitutionen, denen Rechten und der Billigkeit zuwider de facto vorgenommene Gewaltthätigkeiten und Beschwerde gänzlich abzuschaffen verbunden

den seynd) nit allein Unsere Kayserl. Mandata avocatoria & inhibitoria untern 19ten Junii nächsthin wider des Königs in Schweden Liebden und Dero Militz ergehen zu lassen, sondern auch nunmehro die in allen Rechten erlaubte Noth- und Gegenwehr zu ergreifen, und demnach eine gewisse Anzahl Unserer auf den Beinen habender Völker bereits beordert, selbige auch schon in wirklichem Anzug seynd, sowohl oftbesagtes Churfürstens zu Brandenburg Liebden, als auf den Nothfall denen übrigen Conföderirten und Aßistenten Hülfe zu leisten, und allen Gewalt mit Gewalt zu hintertreiben.

Wir befehlen und gebieten dahero nochmalen von Röm. Kayserl. Macht Vollkommenheit allen und jeden Eingangs gedachten Unsern und des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Ständen, Lehen-Leuten, Landsassen, Burgern und Unterthanen, auch allen und jeden hohen und niederen Kriegs-Officiern und gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß hiemit ernstlich, bey Straf des Landfriedbruchs, Münsterischen Friedensschlusses und anderer Reichs-Constitutionen, wie auch Verlierung Leib und Lebens, Einziehung aller Haab und Güter, Lehen und Eigenthums, Entsetzung aller Ehr und Würden, Entwärung aller Erb- und Anwartschaft, Nachschickung Weib und Kinder, und daß dergleichen hinführo zu keinem Ehrenstand, Burgerlichen Aemteren, Handwerken, noch anderen Nahrungsmittel zugelassen werden sollen, auch bey allen anderen in denen Reichs-Abschieden befindlichen Pönen, daß sie gedachtem Unserm vorhin ausgelassenem Mandato avocatorio & inhibitorio nit allein ohne einigen Behelf oder Widerrede schuldigst nachleben, sich deren bey des Königs in Schweden Liebden habender Kriegsdiensten und Bestallungen alsobald begeben und abthuen, sondern auch wider gedachten Churfürsten

fürsten zu Brandenburg Liebden, übrige Alliirte und Aßistenten, wie nicht weniger alle andere Stände des Heil. Röm. Reichs, weder jetzt noch künftig, auf keinerley Weis gebrauchen, noch in ermeldtes Königs Liebden, oder Dero jetzig- oder künftigen Adhärenten und Helfers-Helfern Dienste, die gegen Dieselbe angesehen oder gereichen, sich jemals einlassen, dabey aufhalten, noch ihnen mit Zufuhr und Abfolg Proviants, Munition und Gewehr, oder sonsten mit Warnung und Kundschaften, oder durch Geldwechseln, Aufnahm und Beherbergen ihrer Agenten, Räth und Diener, einige Hülf, Vorschub oder Unterschleif leisten sollen, unter was Schein, Behelf und Gestalt solches auch immer seyn und geschehen möchte: dafern aber einige in Kriegsdiensten verharren und ihre Tapferkeit erweisen wollten, solche in Schutz und Rettung des Heil. Reichs, und nicht zu Vergewaltigung dessen getreuer Churfürsten und Stände anwenden; alles bey Vermeidung Unser und des Heil. Reichs höchster Ungnad, auch obgesetzter und anderer, sonderlich auch derer in obbemeldtem Unserm Kayserlichen Mandat vom 19ten Jun. nächsthin einverleibter Strafen.

Wir wollen auch und befehlen hiemit ferner allen Unseren und des Reichs- sodann anderen Städten, und nicht weniger auf dem Land denen Eltern, daß sie ihre Kinder und das ledige Gesind von des Königs in Schweden Liebden Diensten abforderen, wie auch der Pfleg Befohlener und Befreunder gute Nachfrag und Aufsicht halten, und dieselbe von allem Zuzug und Dienstannehmung gegen des oftgedachten Churfürsten von Brandenburg Liebden übrige Conföderirten und Aßistenten, wie nicht weniger alle andere Stände des Heil. Röm. Reichs bey vorbedroheter unausbleiblicher Strafen abmahnen;

nen; Allermaſſen Wir dann zu ſolchem Ende Unſern Reichs-Fiſcalen ſowohl an Unſerm Kayſerl. Hof, als an Unſerm Kayſerl. Cammer-Gericht zu Speyer gnädigſt anbefohlen haben, dieſem allent gemäs gegen die Contravenienten zu verfahren und unverzüglich zu procediren; darnach ſich ein jedweder zu richten. Das meynen Wir ernſtlich. Wien, den 6. Jul. Anno 1675.

Num. VII.

Decretum an die Stadt Regenſpurg, die Ausſchaffung des Schweden-Bremiſchen Legations-Secretarii N. Glaſer betreffend.

Wien, den 2ten Auguſt 1675.

Von der Röm. Kayſerl. Majeſtät, Unſers allergnädigſten Herrns wegen, N. Cammerern und Rath Dero und des Heil. Reichs Stadt Regenſpurg hiemit in Gnaden anzuzeigen, und iſt denenſelben vorhin bewußt, was von erſt Allerhöchſtgedacht Ihrer Kayſerl. Majeſtät jüngſt ſub Dato 19. Junii und 6. Julii wider die Cron Schweden und Dero Militz für Mandata avocatoria und inhibitoria erkannt, publicirt, und dergleichen nachgehends von gegenwärtiger Reichsverſammlung zu erwehntem Regenſpurg mitteiſt des den 17ten beſagten Monats Julii erſtatteten gehorſamſten Gutachtens eingerathen worden.

Wann nun ſolche unter andern mit ſich führen, daß einiger Schwediſcher Miniſter, Rath oder Bedienter nicht zu beherbergen, noch ihme in andere Wege Unterſchleif zu geben ſeye, und dannenhero

Aller-

Allerhöchst-ernannte Ihre Kayserl. Majestät resolviret, den der Zeit zu gedachtem Regenspurg subsistirenden Schweden-Brehmischen Legations-Secretarium N. Glaser von dar ohnverlängt abzuschaffen, mit dem ihme bereits zugekommenen gemessenen Befehl, daß er sich innerhalb den nächsten 3. oder längstens 4 Tägen, von beschehener Insinuation an zu rechnen, ohnfehlbar hinweg begebe.

Also haben Sie nicht weniger allergnädigst anbefohlen, dessen Cammerern und Rath mehrermeldter Stadt Regenspurg zu dem Ende per Decretum zu erinneren, daß sie ihne, Glaser, nach Verfliessung sothanen Termins, auf sich ereignenden Fall der Renitenz, ohne einiges Zurücksehen, durch ihre Stadt-Guardie zu der Stadt hinaus führen lassen.

Hieran beschiehet Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigst gefälliger Will und Meynung, die im übrigen denenselben mit Kayserl. Gnaden gewogen verbleiben.

Signatum zu Wien, unter Dero ꝛc. den 2ten August 1675.

Num. VIII.

Von der Röm. Kayserl. Majestät, Unsers Allergnädigsten Herrn wegen, Johann Heinrichen Gebsattel anzuhändigen.

Von der Röm. Kayserl. Majestät, Unsers Allergnädigsten Herrns wegen, Johann Heinrichen Gebsattel hiemit in Gnaden anzuzeigen, und wird derselbe Zweifels ohne allschon vernommen haben, was erst Allerhöchst-gemeldt Ihre Kayserl.

Majestät jüngsthin unterm 19ten Junii und 6ten Julii wider die Crone Schweden und Dero Militz für Mandata avocatoria und inhibitoria ergehen zu lassen bewogen; sodann, was eben dißfalls den 17. besagten Monats Julii zu Regenspurg für ein allgemeines Reichs-Conclusum gemachet worden.

Wann nun, vermöge sothaner Verordnungen, sich in keine Wege geziemen will, noch zugelassen ist, ernannter Crone Schweden, oder Dero Adhärenten und Helfers-Helferen, einigen Vorschub mit Kundschaften oder Warnung zu thun, noch in andere Weis mit Rath oder That an die Hand zu gehen, noch Dero Agenten, Räthe und Bediente zu gedulten oder zu beherbergen;

Als haben Allerhöchst ermeldte Ihro Kayserl. Majestät gemessen anbefohlen, Ihne, Gebsattel, dessen per Decretum mit der Bedeutung zu erinnern, daß er, bey Vermeidung Dero höchsten Ungnad, Aufhebung seiner Agentiæ und anderen unausbleiblich erfolgenden Bestrafungen, sich von nun an aller mit der Crone Schweden, selbigen Ministris und Bedienten bishero gepflogener Correspondenz und Handlung abthun, auch sich deren inskünftig, wie, und unter was Schein, oder aus was Ursachen solche vorgehen möchte, gänzlich enthalte, und deme also gehorsamlich nachkomme. Hieran beschiehet Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigster auch ernstlicher Will und Meinung; die Ihme, Gebsattel, übrigens mit Kayserl. Gnaden gewogen sind.

Signatum zu Wien, unter Dero hervorgedrucktem Kayserl. Secret-Insiegel, den anderten Augusti, Anno 1675.

Vt. Leopold Wilhelm, Graf
zu Königsegg.
(L. S.) Wilhelm Schröder.

Num. IX.

Num. IX.

An die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät, meinen allergnädigsten Kayser, König und Herrn.

Allerunterthänigstes Memorial des jetzt anwesenden Chur-Brandenburgischen Abgesandten.

Petit

Daß Ihre Kayserl. Majestät des Herrn Administratoris von Hall Fürstl. Durchl. zu Publicirung und Observanz der Avocatorien cum comminatione pœnali anmahnen möchten.

Item wegen der Schwedischen Machinationen an denen Chur- und Fürstl. Sächsischen Höfen, wie invermeldet.

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster, unüberwindlichster Römischer Kayser, auch zu Hungarn und Böheim König.

Allergnädigster Kayser, König und Herr!

Euer Kayserlichen Majestät gebühret von allen treuen Patrioten allerunterthänigster Dank, daß Sie, nach Dero väterlichen Vorsorge vor das Heil. Röm. Reich, nicht allein die Avocatoria wider desselben Feinde, sondern auch wegen Affigirung und Publicirung derselben an die Stände allergnädigste Mandata ergehen lassen, und wäre nur zu

wünschen, daß denen aller Orte die schuldige allerunterthänigste Folge geleistet würde; Es ist aber Euer Kayserl. Majestät bereits allergnädigst bekannt, welchergestalten des Herrn Administratoris zu Hall Fürstl. Durchlauchtigkeit aus einigen unnöthigen Prätexten (welche beygehends an Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg von Deroselben abgelassenes mit mehrerem ausweisen wird) deßfalls allerhand und dergleichen Difficultäten machen, vermöge deren Sie die Publication noch gar lang aufschieben können, daß aber die eingewandte Ursachen nur lauter Scheingründe seyn, und dieser Aufschub daher rühret, daß die Sache an sich selbst Ihrer Durchläuchtigkeit zuwider, und Sie den Schweden zu gefallen damit nicht fort wollen, solches erscheinet klärlich aus Ihrer Durchläuchtigkeit Actionen, indem Dieselbe, nach erhaltenen Avocatorien, (welche Ihre Kraft von Euer Kayserl. Majestät, und nicht von der Publication haben) denenselben schnurstracks zuwider, einen Schwedischen Ministrum admittiret, und gar prächtig empfangen, viel geheime Conferenz und Negotiationes mit ihm gepflogen, und das ganze Chur- und Fürstliche Haus mit in diese Consilia zu impliciren sich bemühet, wie Euer Kayserl. Majest. sowohl dieses alles, als auch die Materien, darüber tractiret worden, allergnädigst bekannt seyn. Und obwohl diesem allem der Vorwand gegeben wird, als wann es zu Erhaltung des Friedens angesehen wäre, so werden doch Ew. Kayserl. Majestät Dero allergerechtesten Gemüth nach höchst vernünftig ermessen, ob nicht die Admission eines feindlichen Gesandten an sich selbst denen Avocatoriis und Conclusis Imperii zuwider, und ob einem getreuen Stande, welchem die Wiederbringung eines sicheren Friedens zu Herzen lieget, nicht vielmehr gebühre, denselben durch eine veste

Zusam-

Zusammensetzung mit dem allerhöchsten Oberhaupt und tapferen Execution desselben heilsamen und gerechtesten Verordnungen, als durch Particulier-Negotiationes mit dem declarirten Reichsfeinde zu suchen und zu befördern. Dergleichen Conduita, gleichwie sie an sich selber unzuläßig, also kann sie, wann wider alles Vermuthen darinn sollte reussiret werden, keinen Frieden gebehren, der nicht dem Römischen Reich höchst präjudicirlich, und dasselbe, seinen Feinden zum Triumph und weiterer Invasion, prostituire; und was werden die Concluſa Imperii und Euer Kayserl. Majestät Mandata vor Effect haben, wann einer oder anderer Stand sich pro lubitu denenselben entziehen, ihnen zuwider handelen, und mit den declarirten Reichsfeinden seine Actiones zu concertiren sich unterwinden darf. Zwar leben Se. Churfürstl. Durchl. der Hofnung, daß das Hochlöbliche Chur- und Fürstliche Haus Sachsen diese Conſilia nicht approbiren, weniger denenselben beypflichten werde: alldieweil aber dennoch bekannt, mit wie grosser Argliſtigkeit und mit was Prätexten die Schweden bey denen Evangelischen Häuseren sich zu insinuiren und ihre Actiones zu coloriren wissen, aus denen intercipirten und Euer Kayserl. Majest. von Sr. Churfürstl. Durchl. de dato den 13. (23.) August communicirten Schreiben auch erhellet, daß sie an einem und andern Ort Gehör gefunden, daneben aber nicht weniger am Tage lieget, wie schädlich es dem gemeinen Wesen seyn würde, wann Sie in Schweden ihre Intention hierunter erreichen, und das Chur- und Fürstl. Haus zu Sachsen, nebst anderen ihnen zugethanen Ständen, zu Formirung einer dritten Parthey, und vielleicht einer armirten Mediation in favorem der Schweden und Franzosen verleiten solten; als leben Se. Churfürstl. Durchl.

der unterthänigsten Zuversicht, bitten auch ganz gehorsamst, Euer Kayserl. Maj. wollen auch dieses Werk Dero Väterlichen Sorgfalt anbefohlen seyn lassen, zuvorderist die vorige Mandata wegen Publicirung der Avocatorien an des Herrn Administratoris Fürstl. Durchl. in schärferen terminis & cum comminatione pœnali wiederhohlen, dieselbe zu Observirung der Avocatorien an- und von aller Communication mit Frankreich und Schweden abmahnen, auch bey dem Chur- und Fürstl. Hause durch Dero hohe Kayserl. Autorität auf alle dienliche Wege præcaviren, daß dergleichen zu mehrer Zerrüttung des Reichs dienende Consilia daselbst nicht einwurzeln, sondern vielmehr dieses so vornehme Glied des Röm. Reichs bey dessen wahrhaften Interesse und der guten Parthey erhalten werde.

Was deshalben vor Mittel anzuwenden seyen, solches wird Euer Kayserl. Majest. höchst erleucht Dero Gutfinden allerunterthänigst anheim gestellet; dafern aber Euer Kayserl. Majestät es allergnädigst befehlen, wird mit Dero hohen Ministris weiters hierüber können conferiret werden.

Gleichwie solches dem allgemeinen Wesen zum besten gereichet, als werden auch Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, mein gnädigster Herr, diese Väterliche Vorsorge mit schuldigster beständiger Treue zu demeriren nicht unterlassen. Ich verbleibe Lebens Zeit,

Allergnädigster Kayser, König und Herr,
Euer Kayserl. auch Königl. Majestät,

allerunterthänigst-treu-gehorsamster,
Lorenz Georg von Crakau.

An

An Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg von dem Administrator zu Hall.

Unsere ꝛc. ꝛc. aus Euer Liebden Freund-Vetterl. Schreiben vom 30. Jul. (9. August) haben Wir ablesende ersehen, was Dieselbe wegen Publication derer wider Schweden ergangener Kayserl. Avocatorien und Monitorien zu erinnern beliebet. Wir wollen aber nicht hoffen, daß Euer Liebden zu solcher Erinnerung Unserm obhandenem Creysamt und Directorio anzugreifen gemeynet seynd, und können Derselben in Freund-Vetterlicher Antwort nicht bergen, daß, so bald angeregte Kayserl. Mandata von Wien Uns zu Handen kommen, Wir, dem Herkommen nach, mit Herrn Herzogs Georg Wilhelms zu Braunschweig-Zell ꝛc. Liebden, als mitausschreibendem Fürsten dieses Nieder-Sächsischen Creyses, der Publication halber Communication gepflogen: dieweil aber Hochgedacht Se. Liebden sich gegenwärtig von Ihrer Hofstatt weit entfernet befinden, hat es mit Derselben Antwort sich auch geraume Zeit verzogen, und wird auch Ursach geben, daß die Communication an die gesamte Creys-Stände, die Se. Liebden mit zu vollziehen pflegen, sich auch noch eine kleine Weile verzögern wird; inmittelst sind Wir dessen versichert, daß Wir in Beobachtung der Kayserl. allergnädigsten Rescripten nichts verabsäumet, oder Anlaß geben, daß Euer Liebden bey der Röm. Kayserl. Majestät sich über Uns zu beschweren befugte Ursach haben möchten, und seynd ꝛc. ꝛc. Gegeben Hall, den 10ten August Anno 1675.

Num. X.

Extractus Reichs-Fürsten-Raths-Protocolli.

Mittwoch, den 10ten Julii 1675.

Salzburg: Es habe Chur-Maynz zu denen dictirten Kayserlichen Commißions-Decretis vom 16. März und 20. Junii, wie auch an Seiten Chur-Brandenburg den 22. gedachten Monaths März dictirten Memoriali, wegen prätendirender Garantie contra Schweden, wie nit weniger zu den am 3ten hujus erfolgten Nieder-Sächsischen Creys-Schreiben zu Rath auf heut ansagen lassen. Es erfordere das Werk eine reife Deliberation, Cæsar ex Cura, quam gerit, hätte, dessen Vornehmung halben, lassen Erinnerung thun, zweifle also nit, man werde sich vernehmen zu lassen gefaßt seyn, könne durch Umfrag beschehen.

Halberstadt: Weilen die von denen Königl. Schwedischen oder Brehmischen Völkern auf des Röm. Reichs-Boden in denen Churbrandenburgischen Landen ein halbes Jahr lang continuirlich verübte unchristliche ja unmenschliche wider die Constitutiones Imperii und aller Völker-Rechte laufende Uebelthaten und Wütereyen mehr als zu viel offenbar und bekannt gewesen und noch seyen, auch von allen Ehr- und Redlichkeiten liebenden uncorrumpirten Gemüthern verdammet und verflucht worden, so habe etliche viel Monath her davon als männiglich unverborgener Dinge nichts vorbringen, sondern die Maleficia selbst zu Gott und Menschen reden und schreyen lassen wollen, ja ich habe mich, die Wahrheit zu bekennen, fast sehr gescheuet, solche

che erschreckliche, grausame, von Christlichen und Evangelischen Menschen wider und an ihren Glaubensgenossen verübte Thätlichkeiten öffentlich zu erzehlen, zumalen ich mich versichert gehalten, es werden die Röm. Kayserl. Majestät, als das allergerechteste Oberhaupt, auch Churfürsten und Stände nicht länger conniviren, sondern wider solchen barbarischen trotzigen unaufhörlichen Friedbruch den Reichsgesetzen gemäß verfahren; und weilen das disseitige deshalben übergebenes und fast vor 4 Monath dictirte Memorial, seit deme es viel ärger worden, nunmehr in ordentliche Berathschlagung gezogen, und darauf, wie auch auf die Kayserliche Decreta, ein Schluß gefasset werden soll, als habe, wie gebräuchlich, und zwar folgendes prämittiren wollen. Nemlichen, daß dieses Werk vornemlich auf zweyerley beruhet:

1) In Leistung der Garantie,
2) In Decernirung der Processen und Administrirung der Justitz wider den Friedensbruch.

Was das erste oder die Garantie anbetrift, so hat es darmit, daß solche Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg in gegenwärtigem leidigen Fall wirklich zu leisten, seine gänzliche Richtigkeit, und haben Kayserl. Majestät der löblichen Stände deswegen ertheiltes Gutachten nicht nur vorlängst approbiret, und die quæstio an? nicht nur pro affirmati decisa gehalten, sondern auch allergnädigst erinnert, daß die Hülfe realiter geleistet werde, ja was noch mehr, sich selbst darzu erkläret, und Dero in Schlesien gestandene Armada unter des Herrn Generallieutenants, Graf Cop, Commando allschon an; und Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg wider die Schweden zu ziehen lassen, welche sich auch, dem Verlaut nach, mit deroselben conjungiret haben

wird. Und ob zwar, auf was Art und Weise die Garantie zu leisten, nothwendig in Consideration kommen muß, so hat dennoch solches seine Erledigung in der aufgerichteten Verfassung und Executions-Ordnung und dann auf die Creyse, darbey man sich gleichwohl bescheidet, daß alle nicht wider Schweden vor jetzo concurriren können, in Betrachtung viele gegen Frankreich occupiret seynd: dannenhero man sich als dem löbl. Ober- und Nieder-Sächsischen und Westphälischen, deren die zween erste ihr duplum an Mannschaft auf den Beinen, und wird der Westphälische oder die meiste vermögende Stände darinn, wie sie leicht können, das seinige auch schon thun, dieser dreyen löblichen Creysen quanta betragen sich auf 18000 Mann, und obgleich 3000 abgehen, ist es dennoch ein erkleckliches, was bleibt, wenn es nur agirt. Man begehrt auch dissеits gar nicht die Last auf die löbliche Stände allein zu welzen, sondern nur die Völker, welche sie vorhin in ihren Gebieten unterhalten, und die still liegen und gern in Action seyn wollten, so kostet auch nichts, oder nicht viel mehr, wann solche dem Vaterland und Erhaltung der Deutschen Freyheit zu gutem gebraucht werden.

Dann seynd auch Churfürstl Durchl. durch göttliche Gnade, noch in solcher Verfassung und mit solchen tapferen Soldaten versehen, daß sie den Pacis publicæ Violatoribus damit begegnen und ins Gesicht gehen können, worzu sie dann mit des Allmächtigen Hülf noch zur Zeit ohne andere Aßistenz einen stattlichen glücklichen Anfang gemacht. Ferner haben sie Gott, den gerechten Richter, auf ihrer Seiten, der viel thun kann, und der Menschen Herzen prüfet, auch die Ursachen weiß, warum die Schweden diesen Krieg oder Friedbruch wider das Reich und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, der

Königl.

Königl. Maj. zu Schweden conföderirten nahen Anverwandten, Friede liebenden Nachbaren und Nebenstand vorgenommen: und ob zwar der Allmächtige als langmüthig die ruchlose Missethäter nicht allemal zeitlich auf der Welt zur verdienten Straf, und zwar darum ziehet, damit die Menschen ihnen nicht persuadiren, es seye nach den Zeitlichen kein ander Gericht, Hölle, oder Teufel, dem sie in die Klauen und Rachen kommen, so straft er dannoch auch nicht selten allhier, damit die gott- und ruchlose Spötter und Atheisten überwiesen werden, daß ein allmächtiges Wesen seye, denen Frommen zum Trost und denen Bösen zur Forcht und Züchtigung: wie er dann solches vor etlichen Tagen erwiesen, da wenige eine grosse mit allerhand Waffen versehene trotzige Menge überwunden, und etliche 1000 an Leben und mit Gefängnus rechtmäßig abgestraft.

Dann haben sie den Röm. Kayser, das Oberhaupt der Christenheit, der nicht nur als ein gerechtester Monarch und Richter den Proceß und die Justitz denen Reichs-Constitutionibus gemäß, wie in Casu fractæ Pacis publicæ eher geschehen, ergehen und exequiren lassen will, sondern auch wider die Feinde ein Kriegsheer schicket, und wer die Kayserl. Maj. in solchem Fall vor sich hat, hat auch Churfürsten und Stände: denn welcher Stand wollte sich wider den Kayser auflehnen? da wir aus den Geschichten wissen, daß die, welche sich mit Hindansetzung ihrer Eyd und Pflichten ihrem ordentlich erwählten Kayser widersetzet, sich und wohl ihre Posterität ins Verderben gestürzet, und es pfleget niemanden zu gelingen, der seinem Kayser, König, oder Herren, muthwilligerweise widerstrebet, und seynd die Exempel nicht nur in Deutschland, sondern auch in denen benachbarten Königreichen für Augen, wie die ihrer höchsten Obrigkeit ungetreue

Leute

Leute ihre Ehr, Gut, ja Leib und Leben in Gefahr setzen, und zu Zeiten schmählich verlieren, und wann sie ja entrinnen, seynd sie dennoch bey Freund und Feind in Verachtung, und werden also alle redliche Deutsche Gemüther sich an den Kayser, an das Vaterland und des Kayserß Freund destomehr halten, und den Fremden, die den Frieden des Reichs stöhren, von Herzen absagen. Dann haben Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ihre vornehme großmächtige Alliirte, das glorwürdigste Erzhaus Oesterreich und Burgund, die Königl. Maj. zu Hispanien und Indien, die Königl. Maj. zu Dännemark, die Hochmögende Hrn. General-Staaten der vereinigten Niederlanden, auch mit etlichen vornehmen Reichsständen particuliere Bündniß, und haben allschon theils der Königl. Maj. zu Schweden den Krieg zu Wasser und Land öffentlich angekündiget, dann mit allen Herren Churfürsten eine absonderliche erneuerte beschworne Verein, mit dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen und dem Fürstlichen Hause Hessen eine Erb-Verbrüderung, welche Chur- und Fürstliche Häuser die Exspectanz auf das Churfürstenthum Brandenburg und unterschiedliche Lande bewustermassen zu geniessen, und diese alle seynd verobligirt zu helfen, und wann ein jeder denen Pactis gemäß beyspringet, ist es genug.

Dann haben Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg eine gerechte redliche Sache, wie die ganze Welt, ja auch die Partheylichkeit urtheilen muß, was gestalten man sich dann an Königl. Schwedischer Seiten nicht unterwinden dörfen, auf die disseitige Scripta und das Memorial etwas zu antworten, sondern das Factum und das darinn allegirte Jus tacendo zugestanden, und hat der Brehmische Gesandte, Herr Marschall, ob er gleich lang nach dem

dictirten

dictirten Memorial in dieser Stadt aufgehalten, dagegen nicht das geringste, münd- oder schriftlich, excipirt, sondern sich, als er begriffen, daß die Röm. Kayserl. Majestät, auch Churfürsten und Stände, nach begangenem öffentlichen Friedbruch und Feindthätlichkeiten, ihn nicht länger allhie gedulden würden, von selbst fort gemacht, so mag er auch, als ich vermuthe, (vor gewiß sag ichs gar nicht) als ein Ehrliebender rechtschaffener deutscher Edelmann sich geschämet und gescheuet haben, einen solchen häßlichen Krieg und Friedbruch zu beschönen, oder zu entschuldigen, und sich dadurch zu besudeln, gleichwie der tugendhafte Papinian zu Excusirung des Brudermords nimmer zu bewegen war; So hat man auch gedruckt und geschrieben gelesen, daß die meiste vornehme Königl. Schwedische Ministri diesen Einfall ins Reich und Krieg vernünftiglich widerrathen, darunter der Königl. Feldherr selbst gewesen seyn soll, so man dennoch dahin gestellt seyn läßt, und blosserdinge Erzehlungsweise sagt; So viel habe gewisse Nachricht, daß der Feldherr, Herr Graf Wrangel, bedauret, daß er das Instrumentum zu solchen Thätlichkeiten in denen Chur-Brandenburgischen Landen mit seyn solle und müsse. Neben Leistung der Garantie concurrirte der Proceß wider den Friedbruch, und endlich der Bann: dann wie zu Anfang des Schwedischen Einfalls in das Reich und die Chur-Brandenburgische Lande theils Gesandte und auch ich zeitlich erinnert, so hat es mit der Königl. Majestät zu Frankreich eine ganz andere Beschaffenheit, als mit der Königl. Majestät zu Schweden, (die ich, wie sonst allemal geschehen, mit dem einem Könige gebührenden Respect nenne, auch von derselben nicht vor einen Particulier oder als ein Privatus, sondern im Namen und von wegen meines Durchleuchtigsten Herrns

rede)

rede) welche als ein souverainer König, die niemand als Gott und das Schwerdt über sich erkennet, und dann wegen Brehmen, Werden ꝛc. als ein Stand des Reichs der Kayserl. Majest. mit Eyd und Pflicht verwandt, und denen Reichsgesetzen unterworfen ist, allhier zu consideriren seyen, ratione der ersten Qualität hat die Garantie allgemeine Verfassungs statt, ratione der andern die Executions-Ordnung und Proceß in Casu fractæ Pacis, und hat man dessen allschon ein Exempel auf diesem Reichstag an der Stadt Brehmen, ja der Herzoglich-Brehmische Gesandte protestirte laut Protocoll öffentlich, so ich auch acceptirt, daß er sich dieses Einbruchs nicht anderst annehme, als ein Fürstlicher Gesandter und im Namen der Königlichen Majestät zu Schweden, als Königs, gar nicht rede; findet also der Proceß unstreitig seinen Locum, und wie Kayserl. Majestät und Churfürsten, und Stände, als die Stadt Brehmen beleidiget und mit Gewalt angetastet werden wollte, sich derselben annahmen und wider die Königl. Majestät und Cron Schweden, der Executions-Ordnung nach, zu rechter Zeit verführen, und die Execution verfügten, gestallten eine Armee allschon der Schwedischen nachstunde, also wird man sich auch Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg die des Publici wegen, und daß sie bey dem Römischen Kayser und getreuen Ständen beständiglich halten, feindlich angefallen seyn, desto mehr und nachdrücklicher annehmen, und deroselben die Justitz zu administriren haben, zumahlen damals bey dem Brehmischen Wesen Kayserl. Majestät Churfürsten und Ständen zu sonderbarer Reputation auch dem Reich zu grossen Nutzen gereichte, daß sie eine solche Resolution gefasset und ins Werk gesetzet; Man urtheilte damalen, daß dieses allein die auf dem Reichstag gewendete Unkosten

kosten überflüßig und reichlich vergolten, und wann man sich darzu recht schicket, so gehet es schon.

Was die gütliche Mittel concerniret, so haben Chur ürstl. Durchl. zu Brandenburg den jetzigen Krieg nicht nur nicht angefangen, sondern alle mögliche Mittel angewendet, solchen zu verhüten, und in Specie haben Sie die Königl. Majestät in Schweden oder Dero angehörige Land und Leut nicht mit einem Wort, weniger mit der That beleidiget, seynd auch mit Dero Armee dem Reich zum Besten und mit Kayserl. Majestät Willen, ja auf Dero allergnädigstes Begehren fast 100 Meilen von denen Königl. Schwedischen Reichslanden gewesen, auch weil sie gewußt, daß Sie Deroselben nichts zu Leide gethan haben, sie auch zu der Königl. Majestät, als Alliirten nahen Anvervandten, Nachbarn, Nebenstand und Mediatorn ein gutes Vertrauen getragen, und sich einer solchen Invasion und öffentlichen scharfen Feindthätlichkeiten desto weniger versehen, auch ein halbes Jahr lang mit unerhörter, unvergleichlicher Patienz gehoft, es würden die Schwedischen Völker sich endlich zurück ziehen, bevorab an die Königl. Majestät und Dero Ministros von vornehmen Potentaten und Republiquen solches mit Repräsentirung unwiderleglicher Gründe, und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg gerechten Sachen beweglich begehrt, auch daß sie sonst helfen müßten, daneben angedeutet worden, ja die Röm. Kayserl. Majestät selbst hat zeitlich bekanntermassen an die Königl. Majestät zu Schweden geschrieben, dehortirt, und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Actiones. als das Oberhaupt justificirt, aber alles dieses und dergleichen mehr ist umsonst gewesen, das verschweig ich, und beziehe mich einmal vor alle auf die in Latein und deutscher Sprache gedruckte Schriften.

Wie

Wie ich mich vor meine Person in den Votis verhalten, deshalber rufe ich die Herrn Gesandte und die Protocolla zu Zeugen. Ich habe allezeit mit Respect, Ehrerbietung und Ruhm von der Königl. Majestät Conduite gesprochen, ja ich habe solche hoch gerühmt und die Mediation mit gröstem Dank erkennt, in Hofnung, man werde zu solchen Facta und Thätlichkeiten gegen das Reich, consequenter Kayserl. Majestät und die Stände nicht schreiten, gegen alle hin und wieder schrift- und mündlich geschehene Versicherung wider die dem Kayser und Reich geleistete schwere Pflicht wider einen Constatum, und da so viel unschuldige Stände in Noth, in Betrangnuß stunden, denen mein Durchleuchtigster Herr, so viel an Ihm, daraus helfen wolte, und kein anders Absehen hatte, und doch Königl. Majestät zu Schweden eine so starke Allianz mit derselben aufgerichtet, ja ich secundirte Dero Gesandten, als er einige Prätexte vorbrachte, warum wegen Brehmen, Vor-Pommern und Werden die schuldige Mannschaft nicht geleistet werden wolte, ja ich sprach so vor Schweden, daß es von theils mir nicht wohl ausgeleget und an höhere Oerter, weiß noch nicht, wer es gethan, weil man mirs nicht sagen wollen, in solchen Terminis berichtet, daß ich Ungelegenheit davon gehabt; Was aber diese ein halb Jahr her vor wirkliche Hülfe geleistet, das weiß ich auch nicht, dannoch wußte ich, wie alle Leute, wohl, wie es mit der Mediation gemeint, und laß in allen wöchentlichen Zeitungen von Wechselbrief, so nach dem Septentrion liefen, und daß solche Mediation den Frieden nicht beförderе, sondern hindere, und was dergleichen mehr, alles dißimulirte ich, und legte das Arge gut aus, und gestehe ich, daß ich, so viel an mir, die Schwedische Diversion fürchtete, und mir einbilden mußte,

wann

wann ich die vorige Zeiten und Circumstantien bedacht, solche würden nicht nachbleiben, wollte dannoch mit keinem Wort Anlaß geben zu einigen Prätext, dessen man sich den Friedbruch zu beschönen gebrauchen können, ich dachte, man hätte mit der Cron Frankreich als einen mächtigen und reichen Feind, und da alle Kräfte und Mittel von einem dependiren und in eines Hände seyn, der solcher sich zu bedienen weiß, genugsam zu schaffen, und es langsam hergehe, ehe viel weit aus einander gesessene, auch die Verständigste sich vereinigen und exequiren, und daß in dem Röm. Reich etliche seyn mögten, die mit ihrem Kayser und Nebenständen keine mehrere Intelligenz, als mit den Exteris, oder die sich neutral beweisen, und den declarirten Feinden eben so viel Vorschub, als dem Röm. Kayser und dem Reich leisten dörften, ich dachte vielmehr, so ich nicht sagen darf, wiewohl ich, daß es wahr sey, gewiß weiß, und dacht, daß ich mich nicht darauf verlassen könnte, was Recht und Schuldigkeit mit sich bringt, sondern was zu geschehen pflegt, summa, Herr und Diener hat nichts gesprochen oder gethan, so die Königl. Majestät und Cron Schweden offendiren können, als hergegen alles beobachtet, wodurch sie obligirt worden, ja unvergleichliche Geduld getragen, und das Maas so voll machen lassen, daß es übergelaufen, und ganze Provinzien überschwemmt und ruiniret.

An Schwedischer Seiten hergegen bestehet Glimpf und Güte darinn, daß, als des Kayserß, des Röm. Reichs und Churfürstl. Durchl. Völker, ja sie und mehr Chur- und Fürsten dem Vaterland und bedrangten Ständen zu Hülfe gezogen, sie mit ihrer Armee ins Reich und namentlich in die Chur-Brandenburgische Lande gewaltthätig eingebrochen, und das Reich, dem sie helfen sollen, gar bekrieget, un-

angesehen der Mediation, die Sie so lange, ich sage nicht warum, unterhalten, bis man Sie davon removirt, ein jeder urtheile hier, ich schweige wieder, und könnte nach aller Völkerrechte, sich die Kron Schweden nicht in den Krieg thätlich mischen, dann die Königl. Majestät würden als König daran verhindert, weilen Sie die Mediation übernommen, und als ein Stand des Reichs waren sie obligirt, denen Conclusis nachzuleben, und wegen der Reichslande die schuldige Hülfe wider Frankreich zu leisten, aber anstatt dessen wurden die Consilia mit denen declarirten Reichsfeinden miscirt, man nahm Geld von denselben und aggredirt einen vornehmen Stand, deme man den Krieg niemalen angekündiget, ja Freundschaft gegen das Reich und die Stände auf öffentlichen Reichstage versichern ließ; immittelst fiengen die Hostilitäten an, und nahmen so zu, daß die von denen Schwedischen Soldaten und Leuten in dem Churfürstenthum Brandenburg verübte grausame Barbarische Crudele und Viehische Scelera zu erzehlen ich mich, die Wahrheit zu bekennen, immer gescheuet, und noch scheue, sonderlich, daß sie von denen begangen, die sich Christliche und Evangelische Menschen ausgeben, und Großthuens von ihrem Religions-Eifer gemachet, ich kann aber nunmehr nicht umhin, als Gesandter und Diener, weil das disseitige Memorial resolviret werden soll, seit dessen Uebergebung, ungleich ärger Verfahren nur etliche zum Exempel anzuführen, daraus von den anderen zu urtheilen, ich sahe aber die folgende wenige gar nicht vor mich und aus privat Wissenschaft, denn ich habe sie, Gott sey Dank! nicht mit angesehen, sondern ich habe solche unter hoher Hand empfangen, und seynd sie auch an vornehme Chur- und Fürsten ordentlich bericht, und haben die Schwedischen Völker

in Genere so grausam, bestialisch gewütet und getobet, und die Crudelitäten auf solchen Grad getrieben, daß in denen Historien von den Barbaristen Völkern und Heyden dergleichen nicht zu finden, zum Exempel, sie haben ihre eigene Religions-Verwandten Priester mit den aller empfindlichsten Tormenten und Torturen gemartert und gepeiniget, und sie dadurch Geld zu geben gezwungen, auch einige gar getödtet, auch mit theils Prediger Weibern in ihrer Männer Gesicht solche Brutalitäten verübt, daß ich mich schäme, es zu reden, ja daran zu gedenken; Die Kirchen, ob sie gleich selbige zu schonen Geld genommen, seynd dannoch erbrochen, beraubt, die Altäre niedergerissen, die Crucifix umgeworfen, und die Oerter, da der Leib und Blut Christi gereicht wird, ja gar die Kelche seynd mit solchen Unflätereyen, Schweinereyen und Schandthaten nebst dem Weibsvolk besudelt und verunreiniget, daß man sich als abermal scheuet, solches zu sagen; Viel alte Leut und Kinder seynd von ihnen gleichsam aus Lust ermordet, und hat man der Bauern, welche die Wege gewiesen, nicht verschonet, sondern diese und andere niedergeschossen, viel Dörfer seynd abgebrannt, Pferd, Ochsen, Kühe, Schwein, so sie nicht fortbringen oder fressen können, seynd todt gemacht, daß sie häuffig am Weg und in den Wäldern gelegen; die Früchte auf dem Felde seynd aus Muthwillen niedergetreten, Obstbäume umgehauen, und nichts unterlassen, was zur gänzlichen Desolation und Ruin einer grossen Provinz des Reichs immer erdacht, und begangen werden kann und mag, dieses und anders dergleichen mehr vor keine Excess der gemeinen Soldatesca geachtet worden, indem alles im Gesicht derjenigen, so die Armee commandiren, und theils auf Special-Befehl derselben verübet ist ꝛc. Mehr

mag ich nicht reden, zumal ich dieses nicht gern von Evangelischen Menschen geredet; wer mehr wissen will, der kann es gedruckt überkommen, darauf ich mich als eine Beylage berufe.

Wann sie nun solche abscheuliche Scelera und Crudelitäten an den Geistlichen, die Gottes Mund Porten, an den Kirchen, Altären, Kelchen und unschuldigen Menschen, die alle ihres Glaubens und Religion seyn, ohne Barmherzigkeit begangen, so kann ein jeder urtheilen, wie sie es in denen Landen, die ihrer Confeßion nicht seyn, wann man sie so weit kommen läßt, treiben werden, wiewohlen noch Leute leben, welche in denen in Regenspurg herum gelegenen Orten von der Schweden Grausamkeit viel zu sagen wissen, auch die Rudera der abgebrannten Gebäu zeigen. Man findet in allen Historien, und die Erfahrung lehret es noch heut, daß die Heyden, die von Gott nichts rechts, weniger von Christo wissen, und auch die Türken eine sonderbare Devotion und Respect gegen ihre Sacerdoten, Götzen und Tempeln tragen, und sich daran nicht vergreifen, oder verunehren, es pflegen sich auch die Adeisten sonst so weit zu bezwingen, daß sie mit der That die Kirchen nicht schänden, oder die Geistliche tödtlich beleidigten: der einzige Siragusanische Tyrann Dionisius spottete der Heydnischen Götter oder Götzen, indeme er dem Jupiter den güldenen Mantel, ungefehr 50000 Thlr. werth, abnahm, und sagte, sothaner sey demselben im Sommer zu schwer, und im Winter zu kalt, hengte ihm einen von wollenen Zeuge um, der in beyden Zeiten bequem und geschickt; es wird aber von einigen angeführt, daß dieses die Ursach, daß dessen Sohn von Land und Leuten und grossen Reichthum verjaget sey und in Armuth und Elend sein Leben zubringen müssen, und also die Rache nicht

ausge-

ausgeblieben. Es ist zwar die französische Nation als Feind in Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Lande kommen, hat auch Hostilitäten darin verübet, als dennoch denjenigen ausgenommen, welcher sich bey der Schwedischen Armee in der Mark Brandenburg anjetzo befindet, und schiedlich sich genereux erwiesen, und die Evangel. Priester oder Leute, um Geld aus ihnen zu erpressen, niemalen gemartert und gepeiniget, seynd auch mit den Evangel. Kirchen so nicht umgangen, und wann wider Ordre dergleichen geschehen, seynd sie gehengt, so Strafe genug, und wird es auch die Königl. Majestät zu Frankreich, die ich mit geziemensten Respect nenne, ihren Soldaten nicht gestattet haben, Geld durch solche unmenschliche Tormenta denen unschuldigen unbewehrten Menschen abzunöthigen: denn man weiß wohl, daß sie ihren Soldaten nicht nur Geld geben, sondern noch dazu in viel Lande hin und wider grosse Summen senden, oder gar verschenken, und haben sie wohl, daß sie Geld erwerben wollen, gewiß den Krieg nicht angefangen, oder von einem Geld genommen, so sie darzu verleitet; so haben sie sich auch keiner heßlichen Prätexte bedienet, als sie die Herren Staaten bekrieget, seynd nicht Mediator gewesen, auch nicht als Freund gekommen, sondern es lange zuvor wissen lassen, haben auch, so viel ich weiß, keine Causam belli allegirt, und Jure regio & Supremo Bellum renunciret, und der Ursachen mit Stillschweigen übergangen. Davon die grossen Potentaten endlich niemanden als Gott Rechenschaft geben würden, welches gewiß vernünftig und reputirlich, dann, wann einer keine justam Causam belli hat, und dennoch den Leuten etwas überreden will, das lauft übel ab, und giebt man denen contra Jus & Fas invasis Gelegenheit, die Ungerechtigkeit der Waffen

der Welt vor Augen zu stellen, so seynd sie auch der Kayserl. Majestät und dem Reich nicht mit Pflichten verwandt, und kein Status Imperii, daß also, wie man dann auch an den Feinden diese Tugend loben soll, die Schweden mit grösserem Unfug und Ungerechtigkeit das Röm. Reich und dessen Glieder feindlich angefallen, und man also an ihnen ärgere Feinde, als man zuvor gehabt, leyder bekommen.

Ferner Unglimpf und Güte, damit man Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ein halb Jahr aufgehalten und immer die grausamste Hostilitäten verübt, etwas zu sagen, und denenjenigen, die vorjetzo darauf zielen möchten, Information zu geben; so haben die Schwedischen Völker, als Churfürstl. Durchl. in ihre Gränzen kommen und über die Havel sich verfügen wollen, Ihro die Schwedischen Völker den Paß verleget, die Brücken besetzet, und in der Güte durchaus nicht überlassen wollen, bis sie endlich als ein tapferer Churfürst und Landsherr sich der zulänglichen Mittel gebraucht und den trotzigen stolzen Leuten Mores gelernet; als sich Ihro Churfürstl. Durchl. weiter in ihre Lande gezogen, hat man Ihro den Weg und Paß mit einer rangirten Bataille zu Roß und Fuß und mit gegen sie gepflanzten Stucken freventlich disputiret, ja Ihrer höchsten Person so wenig geschonet, daß man auch die Stucke auf sie gerichtet, und mit einem Dero Stallmeister, welcher nahe hinter Ihro gehalten, dergestalt getroffen, daß er geschwind darauf gestorben, und hat Gott Churfürstl. Durchl. mit seinen heiligen Engeln wider so viel 1000 bewehrte, stolze und pochende Feinde in sonderbaren Schutz genommen, auch Ihro und ihren Soldaten oder Cavallerien solchen herzhaften unerschrockenen Muth auch Kräften verliehen und Dero Conduite

gesegnet,

gesegnet, daß sie bekanntermassen solche Dinge ausgerichtet, daran man dessen allmächtigen Gerechtigkeit und daß er noch miraculoie helfen könne, augenscheinlich spühre.

Weilen nun vor jetzo, als hieraus mehr als zu viel erhellet, mit der Güte ganz nichts auszurichten, wiewohl Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, wann ihr, wie publica oder privata und civilia Jura mit sich bringen, vor die übermäßige Beleidigung Satisfaction, auch was sonsten Rechtens ist, geschiehet, zum Frieden und zu Verhütung des Blutstürzens und Landverderbens sich immer geneigt finden lassen werden, (als ersuche die Herren Abgesandte) deren löbliche Intention und Comportement ich schuldigermassen Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg unterschiedlich gebührend angerühmt, sie wollen das Werk, wie es ist, in Consideration ziehen und befördern helfen, damit Churfürstl. Durchl. nach so lang gehabter Patienz die Justitz, die man auch den Privatis nicht denegirt, nach des Reichsgesetzen und Executions-Ordnung administriret und mit dem in Casu fractæ Pacis publicæ bekannten Proceß verfahren, auch die versprochene Garantie wirklich geleistet werde. Es ist eine Sache, die Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg nicht allein betrift, sondern das Reich dessen Stuck Dero Lande seyn, und sie sind des Reichs wegen, daß sie ihrem Kayser und bedrangten Ständen zugezogen, so unverantwortlich überzogen worden, und seynd die Kindisch, oder halten Churfürsten und Ständen vor Kindisch, die das Reich dergestalt abstrahiren wollen, daß sie die Stände und Dero Länder, die doch das Reich constituiren, impune zu vergewaltigen und abzureissen ihnen einbilden, oder andere überreden wollen, es gehet dem Reich nichts an,

wann man grosse Provinzien zu Stumpf und Stiel barbarischerweise ruinirt.

Die Herren Abgesandte werden thun, als ich mich versichere, was in ihrem Vermögen, und ich weiß wohl, daß sie gern eher und mehr geholfen, wanns in ihren Mächten gestanden, sie wissen, wie sie mehrentheils, daran sie auch vernünftig und recht gethan, mit nichten rathen wollen, daß Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg die Schwedische Postulata eingehe und Satisfaction nehme, als die wohl wissen, daß es auf eine Trennung angesehen, und auf das Divide & Impera blos und allein, und auf die Unterdruckung der Deutschen Fürsten Freyheit gemeinet gewesen, dahero sie auch noch heute in privat Discursen darfür gehalten, daß die Stände der Königl. Majestät zu Schweden Schreiben förmlich zu refutiren hätten, als darinn nicht wenig seynd, so ihren stattlichen Juribus Superioritatis zu nahe kommen, was die Contestationes, Sinceriones, auch theils Mediationes vor schädliche Consequentien nach sich gezogen, das hat Deutschland mehr als zu viel mit dem grösten Schaden erfahren, wie auch, daß man zu lange cunctirt und denen Feinden den Vortheil in die Hände gespielet, Sedem Belli in dem Reich zu stabiliren; man muß mit allem Ernst darob seyn, daß die Schweden nicht tiefer einbrechen, und sich an keine münd- oder schriftliche Worte kehren: dann wie man sich darauf zu verlassen, das lehret der Löbl. Nieder-Sächsische Creys, wegen dessen Sicherheit und Ruhe von den Königl. Schwedischen Ministris hin und wieder bis auf diese Stunde viel sinceriret worden, jetzo als bringen glaubhafte und gewisse Brief, es wären die von Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg aus Dero Märkischen Landen mit starker Hand gewissen und convoyrte Schwedische Völker ins Herzogthum

Mecklen-

Mecklenburg wider der Landsfürsten Wissen und Willen, und also in den Nieder-Sächsischen Creys gefallen.

Damit es spat, und die Umfrag auf den nächsten Rathgang verschoben worden, bevorab weilen es besser, daß solche auf einmal absolviret werden möchte.

Kayserliches Commissions-Decret über die Königl. Dänischer Seits unternommene feindliche Investirung der Reichs-Stadt Hamburg, und daß Kayserl. Majestät dargegen zwar bereits die Reichs-Satzungsmäßige Avocatorien und Inhibitorien ergehen lassen, jedoch auch auf allen Fall eines förderſamen Reichs-Gutachtens darüber gewärtig seyen.

Dictatum Ratisbonæ, 25. (13.) Septembris 1686.

Der Röm. Kayserl. Majestät, Unsers allergnädigsten Kayſers und Herrn, zu gegenwärtigem Reichstag gevollmächtigte höchst-ansehnliche Kayserliche Commißion, der hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Sebastian, Bischof und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. Und der Hochwohlgebohrne Graf und Herr, Herr Gottlieb, des Heil. Röm. Reichs Graf von Windisch-Grätz ꝛc. Solle denen Churfürsten, Fürsten und Ständen hiemit nicht verhalten, und ist ohnedem Reichskündig, wasmassen Ihre Königl. Majestät in Dännemark sich nicht allein mit 15. bis 16000 Mann des Heil. Röm. Reichs Stadt Hamburg von einer Zeit her immerhin genähert, sondern auch in ganz Holstein mit Zurüstung allerhand Kriegs-Gezeugs von Feuerwerk, Schaufeln, Hauen, Hacken, Spathen,

und vornehmlich mit dem Brodbacken continuiren haben lassen: und ist es nunmehro so weit kommen, daß obbesagte Mannschaft vor erstervehnte Stadt Hamburg wirklich gerucket, um selbige einzuschliessen, und alldasigem Magistrat und Burgerschaft einige nachdenkliche Puncten zu propouiren, auch auf dem Fall der Verweigerung die Stadt allenthalben, besonders aber mit dem Bombardiren und Feuer anzugreifen, und zu Erfüllung der vermeinten Prätensionen mit Gewalt zu bezwingen; zu welchem Ende dann eine grosse Quantität Canonen, Feuermörser, und allerhand Feuerwerk zu Wasser und Land allschon dahin gebracht worden.

Nun hätten zwar allerhöchst-ermelt Ihre Kayserliche Majestät sich eines solchen gefährlichen Fürnehmens gegen Se. Königl. Majestät in Dännemark wohl gar nicht versehen, sondern vielmehr Dero gutes Vertrauen dahin gestellt, daß ihre Gedanken und friedfertiges Gemüth (massen Sie es auch dergestalt sowohl selbsten contestiret, als durch ihren Abgesandten an dem Kayserl. Hof allerdings sinceriren lassen) auf nichts anders anziele, als damit so wohl alldasiges gemeine Stadtwesen wieder in völlige Einigkeit gebracht, als des gesamten Creyses und des ganzen Röm. Reichs Beruhigung beybehalten werden möge. Zumalen aber aus obangeführten, denen Reichs-Constitutionen, insonderheit dem Instrumento Pacis und jüngsterm Armistitio allerdings zuwiderlaufenden Beginnen das gerade Gegenspiel sich heror thut; als haben Se. Kayserl. Majestät nicht ermanglet, zuvorderist die Nothdürftige und denen Reichs-Constitutionen gemäße Kayserl. Mandata Inhibitoria & Avocatoria, auch Rescripta wider mehr Höchstgedacht Ihre Königl. Majestät in Dännemark und Dero Militz, nach Ausweiß hie beygefügter Abschrift, (ut sub Lit. A. B. C.)

B. C.) wie ingleichem mehr andere denen Reichs-Satzungen gemäße Verordnungen an den Ober- und Nieder-Sächsisch- auch Westphälischen Creys, sodann an Ihre Königl. Majestät in Schweden, abgehen zu lassen.

Ob nun zwar mehr Allerhöchst-erwehnt Ihre Kayserl. Majestät dermalen erwarten, was hierauf für ein Effect erfolgen wird; so haben Sie doch auch solches alles der allhiesigen Hochlöbl. Reichsversammlung hiemit ohngesäumt zu dem Ende vortragen lassen wollen, damit selbe dieses zu geflissener Beunruhigung nicht allein dasigen Creyses und Lande, sondern des gesamten Heil. Röm. Reichs angestellte ganz unverantwortliche Verfahren geziemend zu Herzen nehmen, und alle zulängliche Mittel und Wege, durch welches selbiges mit Nachdruck zurück zu treiben, und zwar wegen der auf dem Verzug haftender Gefahr, unverlängt nicht nur an Hand geben, sondern auch, ohne daß man einige Reflexion auf dasjenige, so Königl. Dännemärkischer Seits eingewendet worden, machen thue, wirklich vorkehren möge. Und werden zuversichtlich derer Churfürsten, Fürsten und Stände allhier anwesende vortrefliche Räthe, Bottschaften und Gesandte dieses höchst importirliche Werk schleunigst zu beförderen, auch öfters Allerhöchstbesagt Ihre Kayserl. Majestät über solches mit einem ausführlichen Reichs-Gutachten, ohne Verlierung einiger, auch nur allergeringsten Zeit, allerunterthänigst an Handen zu gehen sich bestmöglist angelegen seyn lassen.

Womit verbleibet obhöchstgedacht höchstansehnlich-Kayserl. Commißion derer Churfürsten, Fürsten und Stände, allhier anwesenden vortreflichen Räthen, Bottschaften und Gesandten zu freundlich- auch gunst- und gnädiger Willens- wie ingleichen

zu aller Dienſt- und Freund-Annehmlichkeits-Erweiſung ſo bereit als geneigt, auch wohl affectionirt und beygethan. Regenſpurg, den 17ten Septemb. 1686.

Sebaſtian.
(L.S.) Gottlieb, Graf v. Windiſchgrätz.
(L. S.)

Beylag ſub Lit. A.

Ulterius Reſcriptum Cæſareum an Königliche Majeſtät in Dännemark.

Wir Leopold ꝛc. ꝛc. Entbieten dem (tot. tit.) König in Dännemark ꝛc. ꝛc. Es haben Euer Liebden ſich guter maſſen zu erinneren, wie angelegentlich Wir Dieſelbe unterm 7ten Auguſt nächſthin erſuchet haben, demnach Wir in denen Hamburgiſchen obhandenen ſo beſchwer- als gefährlichen Stritt-Sachen und Unweſen einige zulängliche Remedirungsmittel und Verordnungen, ſowohl zu Wohlfahrt des gemeinen Stadt-Weſens allda, als auch Erhaltung des gemeinen, zumalen bey jetzigen ſo gefährlichen und weit ausſehenden Conjuncturen, Ruheſtandes des daſigen Creyſes, und anderer benachbarten Lande, haben ergehen laſſen, ſothane Unſere gerechteſte und löblichſte Intention aber, wo nicht gefährlicher, doch faſt ſchwerer indeme gemacht, da annoch wie zuvor, durch Deroſelben zu beſagtem Hamburg habende Miniſtros die Sache durch verſchiedene Wege in ſchädliche Conſuſion gebracht und geleitet werden wolte, ſie dahero alles zu gröſſerer Weitläuftigkeit Anlaß gebendes Verfahren der Orten ohnverlängt, wegen der auf dem

Verzug

Verzug haftenden Gefahr gänzlich ab- und einstellen, als welches alle benachbarte Stände sonsten apprehendiren, und Euer Liebden selbsten die Beunruhigung des ganzen Creyses, sonderlich bey noch währendem Armistitio, zuversichtlich nicht gutheissen, sondern vielmehr bemeldte Stadt zu schuldigster Submißion, Gehorsam und Satisfaction gegen Uns nachdrücklich anweisen werden. Nun müssen wir aber noch fast mit mehrer Befremdung vernehmen, daß Euer Liebden Völker in die 15. bis 16000 Mann stark, sich erstbesagter Stadt immerhin näherten, auch verschiedene Regimenter bis 7 Meil von da ihren Marsch nehmeten, und in dem Holsteinischen mit Zurüstung allerhand Kriegspräparatorien in Dero Kriegs-Magazinen von Feuerwerk, Schauffeln, Hacken, Spathen, sonderlich mit dem Brodbacken stark continuiret werde, annebens die Warnung von ein- und anderen Ort einlaufen, sich in Hamburg fürzusehen, und es nun an deme seye, daß Euer Liebden Armee in vollem Anzug nach der Stadt, sie sogleich zu berennen, einzuschliessen, und dasigem Magistrat und Burgerschaft eine nachdenkliche Proposition zu thun, Vorhabens wäre, bey deren Verweigerung die Stadt allenthalben, sonders aber mit dem Bombardiren und Feuer angegriffen, und zu Erfüllung Dero vermeynten Prätensionen mit Gewalt bezwungen werden solte, auch zu dem Ende eine grosse Quantität Canonen, Feuermörser und allerhand Feuerwerk zu Wasser und Land angeführet werde. Nun hätten Wir Uns gegen Euer Liebden eines solchen gefährlichen Fürnehmens gänzlichen nicht versehen, sondern vielmehr Unser gegen Dieselbe jederzeit getragenes und noch tragendes Freund-Brüderlich- und gutes Vertrauen dahin gestellt, daß mehrers Dero Gedanken und friedfertiges

ges Gemüth, zumalen ihren eigenen Contestationen, wie auch Dero Abgesandten am Kayserl. Hof allhier Uns gethanen Sincerationen gemäß, dahin anziele, damit alldasiges gemeines Stadtwesen sowohl wieder in völlige Ruhe und Einigkeit gebracht, als des gesamten Creyses, und des ganzen Heil. Reichs Beruhigung beybehalten und conserviret werden möge. Zumalen aber hierin das Widerspiel, obgedachter massen, sich zeigen will, also daß Wir Unser Kayserl. Amt hierin einzuwenden, und diejenige Mittel an Hand zu nehmen nicht entübriget seyn können, welche Uns Gott mit Segnung Unserer gerechtesten Waffen gegen den Erbfeind an die Hand gegeben, wiewohlen Wir Uns deswegen um so viel weniger versehen, daß Euer Liebden Uns an Unseren Progressen, so zum Besten der allgemeinen Christenheit angesehen und gewidmet, auf eine so unbillige Weise verhinderlich fallen würde; Als ermahnen Wir Euer Liebdeen, als Herzogen zu Hollstein, hiemit nochmalen Freund- Oheim- und Brüderlich, daß sie alsobald ihre gegen die Stadt anmarschirende Völker avociren und zurück forderen, oder da solche der Stadt sich bereits genähert, dieselbe unverlängt wiederum abführen, und alles, was zu einer Weitläuftigkeit oder Verhinderung Unserer allergnädigsten Intention, und allergerechtest abgelassenen und noch ablassenden Verordnungen, einen geringsten Schein oder Anlaß geben möchte, gänzlichen ein- und abstellen, vorhin ersuchtermassen die Stadt vielmehr zu schuldigster Submißion, Gehorsam und Satisfaction gegen Uns, als ihrem höchsten Oberhaupt, nachdrücklich und also anweisen, damit Wir mehr ihren zu dem gemeinen Ruhestand jederzeit getragenen Eifer zu verspüren, als ein widriges zu befahren, und damit, oberwehnter massen, andere verdrießliche Mit-

tel

tel vorzukehren, Wir nicht Uesach haben mögen, da zumalen Euer Liebden bevorstehet, Dero gegen die Stadt Hamburg vermeyntlich habende Prätensiones seines Orts, allwo sie entweder bereits anhängig, oder ihrer Eigenschaft nach, hie gehörig sind, mit Einstellung dergleichen höchst verbottener Attentaten, nach Anweisung der heilsamen Reichs-Constitutionen, mit Recht auszuführen, darzu Wir selbsten Euer Liebden beförderlichen Vorschub zu ertheilen geneigt seyn. Und Wir seynd Euer Liebden ꝛc. ꝛc. Wien den 9ten Sept. 1686.

Beylag sub Lit. B.

Mandatum Cæsareum avocatorium & inhibitorium an Königl. Majestät in Dännemark

Wir Leopold ꝛc. ꝛc. Entbieten dem (tit. tit.) König in Dännemark, Unsern ꝛc. ꝛc. Durchlauchtigster Großmächtigster Fürst ꝛc. ꝛc. Demnach Wir mit grosser Befremdung vernehmen müssen, wie daß nicht allein Euer Liebden mit einer in die 15. bis 16000 Mann stark bestehenden Mannschaft sich der Stadt Hamburg immerhin näherten, auch verschiedene Regimenter bis 7 Meil von dar ihren Marsch genommen, und in ganz Hollstein mit Zurüstung allerhand Kriegs-Präparatorien in Dero Magazinen von Feuerwerk, Schauffeln, Spathen, Hacken, und sonderlich mit dem Brodbacken stark continuiret werde, annebst die Warnung von ein und anderm Ort, sich in Hamburg fürzusehen, eingelaufen, sondern es nun an deme seye, daß obbesagte Dero Mannschaft in vollem Anzug nach mehrgedachter

gedachter Stadt Hamburg, sie sogleich wirklich zu berennen und einzuschliessen, und selbigem Magistrat und Burgerschaft eine nachdenkliche Proposition zu thun Vorhabens wäre, bey deren Verweigerung die Stadt allenthalben, besonders aber mit dem Bombardiren und Feuer angegriffen, und zu Erfüllung Dero vermeinten Prätension mit Gewalt gezwungen werden sollte; zu welchem Ende auch eine grosse Quantität Canonen, Feuermörser und allerhand Feuerwerk zu Wasser und Land angeführet werde. Wann nun diesem wider alle Rechte, des Heil. Reichs Satzungen, den Münster- und Oßnabrückischen Friedensschluß, und zumalen aller Billigkeit schnurstracks zuwider, auch dem aufgerichteten Armistitio zu Nachtheil laufendes Vernehmen Wir keinesweges nachsehen oder zugeben können, sondern ob tragenden allerhöchsten Kayserl. Amts wegen schuldig, des Heil. Röm. Reichs Constitution gemässe Mittel und Verordnungen hierein vorzukehren, dahero dann dieses Unser Kayserl. Mandatum avocatorium & inhibitorium wider Euer Lbd. heut dato zurecht erkannt worden; Als gebieten Wir Deroselben, als Herzogen zu Holstein, von wirklicher Kayserl. Macht, bey Pön des Landsfriedbruchs, vorbemelten Münster- und Oßnabrückischen Friedensschlusses, und aller allgemeinen Reichs-Constitutionen, hiemit ernstlich und wollen, daß sie alsobald nach Insinuir- oder Verkündigung dieses Unsers Kayserl. Gebotts, ohne einige Ein- und Widerred, nicht allein alle ihre Kriegsvölker von oftgedachter Stadt Hamburg und Dero anliegenden Landen wieder ab- und zurück ziehen, sondern sich auch weiters gegen dieselbe, deren Unterthanen und Angehörige, wie auch deren Leute, Haab und Güther, wer die seynd, oder wo solche gelegen seyn mögen, weder zu Wasser oder Land, unter

was

was Schein oder Prätext es geschehen könne oder möge, eigenthätigen Landfriedbrüchigen Gewalts weiter nichts tentiren noch vornehmen, sondern aller dergleichen und aller anderen mehrerwehnten des Heil. Reichs Satzungen und dem Friedensschluß zuwider laufenden Beginnen und Thätlichkeiten allerdings sich enthalten, müßig gehen, und dieselbe ausserhalb Rechtens unbetrübt, unverfolgt, sicher und friedsam bey demjenigen seyn und bleiben lassen, darwider nicht thun, schaffen oder verhängen selbsten, oder durch andere in keinerley Weise noch Wege, als lieb Euer Liebden ist, obbestimmte Pön zu vermeiden. Das meynen Wir ernstlich ꝛc. ꝛc. Wien, den 9. Sept. 1686.

Beylag sub Lit. C.

Mandatum avocatorium & inhibitorium an die Königl. Dänische Kriegsvölker.

WIr Leopold ꝛc. ꝛc. Fügen N. N. allen und jeden der Cron Dännemark hohen und niederen Officiern und gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß, insonderheit denen Feldherrn, wie auch allen anderen Befehlshabern, und sofort allen gemeinen Knechten zu Roß und Fuß, sodann deren Helfers-Helfern, was Nation, Amts, Stands oder Würden die seyen, unter was Bestallung auch dieselbe sich befinden thun, denen dieses Unser offentliches Kayserl. Mandat, oder glaubwürdige Abschrift darvon vorkommet, hiemit zu wissen: Demnach Wir mit grosser Befremdung vernommen, wie daß nicht allein des Königs in Dännemark Liebden mit einer in die 15. bis 16000. Mann stark bestehenden Mannschaft sich der Stadt Hamburg immerhin näherten, auch verschiedene Regimenter bis 7 Meil

von dar ihren Marsch genommen, und in ganz Hollstein mit Zurüstung allerhand Kriegs-Präparatorien in denen Kriegs-Magazinen von Feuerwerk, Schaufeln, Hacken, Spathen, und sonderlich mit dem Brodbacken, stark continuiret werde, annebenst die Warnung von ein- und anderem Ort, sich in gedachtem Hamburg fürzusehen, eingeloffen, sondern es nunmehro auch an deme seye, daß obbesagte Königl. Mannschaft in vollem Anzug nach mehrgedachter Stadt Hamburg, sie sogleich wirklich zu berennen und einzuschliessen, und selbigem Magistrat und Burgerschaft eine nachdenkliche Proposition zu thun Vorhabens wäre, bey deren Verweigerung die Stadt allenthalben, besonders aber mit dem Bombardiren und Feuer angegriffen, und zu Erfüllung Dero vermeinten Prätensionen mit Gewalt bezwungen werden solte; zu welchem Ende auch eine grosse Quantität Canonen, Feuermörser und allerhand Feuerwerk zu Wasser und Land angeführet würde. Gleichwie nun solches gewaltsame Vornehmen dem allgemeinen Deutschen Frieden, heilsamen Reichs-Satzungen, ja Unserm Kayserl. hohen Respect und dem jüngst geschlossenen allgemeinen Armistitio zuwider lauft, dahero Wir, in Kraft höchsttragenden Kayserl. Amts und Unserer Kayserl. Wahl-Capitulation, alle dergleichen gewaltsame Vorhaben gänzlich abzuschaffen verbunden seynd; Also befehlen Wir euch samt und sonders, wie auch allen euren Helferen und Helfers-Helferen bey Strafe der Acht, Confiscation eurer Haab und Güther wie auch, befindenden Umständen nach, bey Strafe Leibs und Lebens, auch Verlust aller und jeder habenden Privilegien, Gerechtigkeiten, Lehen und Eigenthum, denen andern aber, so Uns und dem Reich nicht zugethan, bey unnachläßiger Strafe Leib und Lebens, wo und welcher Orten die angetroffen werden, daß ihr euch alsobald, nach Verkün-

kündigung dieses Unsers Kayserl. Gebotts, wider obgedachte Stadt Hamburg, deren zugehörige Land und Leute, wer die seynd, und wie die benennet werden mögen, oder wo die gelegen, deren Haab und Güter weder selbsten, noch durch andere heim- oder offentlich zu Wasser und Land in und bey allen denjenigen, so wider dieselbe von des Königs in Dännemark Liebden, Dero Helfers-Helfern, oder männiglich, wer der auch seye, mit Gewalt, es seye mit Belagerung, Bloquirung, Exactionen, Executionen, Sperrungen, feindlichen Angrif, und allen anderen Friedbrüchigen Thaten vorgenommen werden möge, unter was Prätext solches auch begehret würde, nicht gebrauchen lasset, noch darzu einigen Vorschub oder Hülfe leistet, euch dessen im geringsten nicht theilhaft oder beypflichtig machet, noch dasselbe zu geschehen verstattet, oder verhänget. Wir befehlen auch von obgedachter Unserer Röm. Kayserl. Macht noch ferner allen Unseren jeden des Heil. Reichs Ständen, Verwandten und Unterthanen hiemit ernstlich und wollen, daß sie vielermelten Königs in Dännemark Liebden deren Officiern, Soldaten und Helfers-Helfern bey diesem ihrem geschöpften Vorhaben keinen Vorschub, Hülfe, noch einige Kriegs- oder Lebensmittel und Nothdurft, oder Unterschleif thun oder verstatten, dieselbe nicht haußen, beherbergen, noch einigen Wechsel übermachen oder bezahlen; alles bey gleichmäßiger Strafe des Landfriedensbruchs und Verlust aller ihrer Privilegeien, Gnaden, Freyheiten, Haab und Güther. Nicht weniger befehlen Wir auch bey obernannten Pönen, daß alle Deutsche Officier und Soldaten die Königl. Dännemarkische Dienste alsobald quittiren, und bey Uns, daß sie solchem gehorsamst nachkommen, sich erklären sollen. An dem beschiehet Unser ernst- und gerechtester Will und Meynung. Wien, den 9. Sept. 1686.

Beleuchtung der Betrachtungen über das von der Republik Pohlen bey gegenwärtigen Zeitläuften zu haltende Betragen 1756.

Wann man alle Zeitgeschichte, der zurückgelegten Jahrhunderte, und der darinne geführten Kriege durchgehet, so wird man kein Exempel antreffen, daß von demjenigen Theil, welcher den Krieg angefangen, so viele Beschönigungsschriften zum Vorschein gekommen wären, als in dem kurzen Zeitraum, seitherdem es des Königs von Preussen Maj. gefallen, das unbewehrte und unbereitete Churfürstenthum Sachsen und incorporirte Lande, urplötzlich unter verstellter Freundschaft, und den allerverhassesten Vorwand ein Religionschützer zu seyn, an einem Tage, an verschiedenen Orten, und auf verschiedene Weise, mit Krieg zu überziehen, um solches nach Regis Borussiæ, gantz eigener Sprache, zu ecrasiren, blos und einzig alleine darum, weil man Königl. Preuß. Seits allzuwohl eingesehen, daß wann man seiner ganz unbeschränkten Ambition, gegenwärtig und künftig Gnüge thun wolte, es ganz unumgänglich nöthig wäre, daß man vor allen Dingen, es geschähe auch unter was vor erdichteten Vorwand es wolle, dieses noch einzige vorderste mächtige deutsche Haus, übern Haufen werfen, und solches in die Umstände setzen müsse, daß man sodann mit den Kayserl. Königl. auch wo möglich mit den übrigen deutschen Staaten desto leichter fertig, auch der erste und gröste Monarch in Europa werden, und alle übrige benachbarte, vor sich zitternd machen könnte. Wie und welchergestalt

gestalt nun der erste Schritt zu dieser betrübten Ausführung geschehen, liegt am Tage, und dessen Abscheulichkeit ist selbst in des Unternehmers Augen so groß, daß man sich äusserst gemüßiget siehet, alle nur mögliche Scheingründe, auch nach einer ganz neuen und noch nie erhörten Vernunftlehre, zum Vorschein zu bringen, um einer erzbösen Sache, dennoch einen, wo auch nicht gerechten, doch scheinbaren Anstrich zu geben, und wo auch nicht erleuchteten, doch blödsinnigen Menschen, etwas vorzuspiegeln, welches doch vor der honetten und gesitteten Welt, nimmer Farbe halten, noch in irgend ein Gemüthe, welches nicht freventlich, Gott, die Natur, Gesetz und Erbarkeit verleugnet hat, nicht den geringsten Eingang finden kann.

Es ist mir aber die Wust derer zeithero, bey diesem sehr besondern Vorfall, zum Vorschein gekommenen Königl. Preußischen Schriften um so weniger befremdlich vorgekommen, je mehr ich aus langwieriger Erfahrung habe, daß je ungerechter die Handlungen, je mehr Mühe und Worte müssen angewendet werden, selbigen einen Schein des Rechtes zu geben. Des allerungerechtesten Sachwalters Sätze sind auch ordentlich, am längsten, und des gerechtesten und unschuldigsten Sache gebraucht der wenigsten Worte.

Es würde auch unrecht seyn, wenn in gegenwärtigen Aufsatze alle diese ausgeflogene Schriften, nach deren Tituln anher wiederholen wolte, da ohnedem solche in Berlin und Dresden, um den allergeringsten Preis auf allen Gassen herum getragen, ja so gar bey denen Brandenburgischen Zeitungen umsonst mit ausgegeben werden.

Nachdem mir nun aber, durch eben diese letztgemeldete Freygebigkeit die Beylage sub No. 144.

unter vorher und obenstehender Rubric zu Handen gekommen, und ich bey meiner stillen Lebensart solche nicht ohne tiefes Nachdenken gelesen; So habe ich der Mühe werth geachtet, vor der Hand, wenigstens diese, etwas genauer zu beleuchten, je mehr diese Schrift besonders an die Durchl. Republick Pohlen gerichtet, welcher ich besondre Verehrung Liebe und Hochachtung schuldig bin, ich setze aber auch wohlbedächtig voraus, daß ich weder zu einiger dieser Arbeit gedungen, noch sonst, ausser guter redlicher Meynung, dazu angefrischt worden. Es hat mir auch als einen ehrlichen und freyen Mann das Betragen der Herren Sachsen gefallen, daß man bis hierher, mit Beantwortung dieser in der That ärgerlichen Schrift, ausser was von Reichscomitial wegen geschehen müssen, sich nicht abgegeben, sondern es vornemlich dem anheim gestellt, welcher alles richtet, sich übrigens darauf verlassende, daß unparteyische, einsichtliche, auch das wahre Natur- und Völkerrecht liebende und verständige Gemüther ohnehin, den Grund oder Ungrund der Sache selbst einsehen, und die Machiavellistischen Kunstgriffe mit Händen greiffen würden.

Betreffende nun aber diese Betrachtungen, über das von Republik Pohlen, bey gegenwärtigen Zeitläuften zu haltende Betragen selbst; So werden Urkunden voraus gesetzt, welche sogar die Allerunglaubichsten von einer Zusammenverschwörung der allergefährlichsten Absichten der Höfe zu Wien und zu Dresden, wider den König von Preussen überzeugen müßten. Vermuthlich wird man wohl die Memoire raisonnée vornämlich darunter verstehen, es ist auch nicht ohne, daß solche und die darinne beygebrachte extrahirte Schreiben, bey verschiedenen, welche entweder überhaupt gewohnt leicht zu glauben, oder aus einem blinden Eifer alle

Preuß-

Preußische Vorgeben vor wahr anzunehmen, ziemlich aufgefallen, dergestalt, daß sie auch davor gehalten, daß das audiatur & altera pars; darbey gar nicht einmahl nöthig sey? Ich frage aber einen unpartheyischen Leser, ob es raisonabel, recht und billig, daß ich desjenigen Anziehen, welcher aus Uebermuth auch das allerunwahreste mit 150 oder 160 tausend Mann glaublich machen könne, gleich vor unumstößlich vor wahr halten könne oder solle? Es fragt sich auch ferner, ob dasjenige in allen seinen zureichenden Grund habe, was ein zum Verräther gewordener Legationssecretarius, wie der bekannte Weingarten, oder andre Verräther, einem großen Herrn an Hand geben? Und endlich beliebe doch ein unpartheyischer Leser dieser Memoire, selbst genau zu erwegen, was man in dieser Schrift selbst sagt: Daß nemlich der Wiener und Sächsische Hof nur in diesem Casu gemeinschaftlich agiren und das ihm in vorigen Decennio zugefügte Unrecht und Vergewaltigungen rächen wollen, wenn Rex Borussiæ NB. friedbrüchig werden sollen. Dieses letztere hat also lediglich von dem Wollen und Nichtwollen Regis Borussiæ abgehangen. So lange Er also, mit seinen Acquisitionen zufrieden seyn wollen und auch andern das Ihre zu lassen entschlossen gebliehen wäre, hätte weder der Wiener noch Dreßdner Hof animum gehabt, Ihn weder zu beleidigen und zu bekriegen, noch von seinen Ländern Ihme etwas zu entziehen, zu geschweigen, daß auch nur vorbesagte hohe Höfe vorerst noch selbst gehöret werden müßten, ob auch an sich das Vorgeben Regis Borussiæ rechten Grund habe. Gesetzt nun aber auch, daß auf den Fall des Friedensbruchs, beyde Höfe dergestalt convenirt hätten, wäre denn dergleichen Vertrag an sich

unrecht gewesen? oder verlangt man wohl gar, daß alle Benachbarte immer geruhig bleiben und nur zufrieden seyn sollen, daß R. Bor. unter dem oder jenen Vorwand, ihnen ein Stück nach dem andern von ihren Ländern abzwacke?

Hierbey könnte man wohl mit mehrerm Rechte sagen, es müßte einer von Partheylichkeit recht verblendet seyn, wenn man im geringsten an der Ungerechtigkeit des K. v. Pr. Waffen zweifle. Jedoch! da die vorangezogene und hier zu erwegende Schrift an die Republik Pohlen gerichtet und diesem Durchl. Corps ein guter Preußischer Rath mitgetheilet werden will, wie solches sich darbey zu verhalten hätte; So will ich, ob ich zwar nur eins der kleinsten Glieder dieses großen Körpers bin, die angebrachten Gründe durchgehen, und da ich nun ebenfalls als ein rechtschaffener Mitbürger dieser Durchl. Republik mit aufgefordert worden, so verneine ich billig gleich den ersten Satz, als ob die zwischen des Königs von Pohlen Majestät, als Churfürsten von Sachsen, und zwischen dem König von Preußen entstandenen Mißhelligkeiten, der Krone Pohlen, im geringsten nichts angienge, oder daß die Republik eine Ungerechtigkeit begehen, und sich selbsten den gefährlichsten Folgen aussetzen würde, wann solche sich darein mische.

So weit ist es wahr, das Königreich Pohlen kann und wird bestehen, wann der Name Sachsen auch nicht einmahl bekannt, oder auch von einem andern Reichsfürsten, welcher weder ein Nachbar von Pohlen, noch sonst mit Pohlen die geringste Connexion hätte, regiert würde. Wann man aber den Casum so nimmt, wie solcher würklich ist, daß die Durchl. Republik vor gut angesehen, aus dem Durchl. Hause Sachsen, Könige

sich zu wählen, und dieser also gar nicht gleichgültig seyn kann, daß ein noch mächtigerer Nachbar, das Churfürstenthum Sachsen aussauge, verwüste, den rechtmäßigen Besitzer um alles bringe, und dessen Lande, nach dem Favorit Ausdruck, ecrasire, so möchte dieser so hardi angebrachte Satz, wohl wenig Eingang finden, oder man müßte von der Republik so gar niedrig denken, als ob selbige, wie man sich auch selbst zu sagen nicht gescheut, sich vor Reg. Bor. schlechterdings zu fürchten, einfolglich aus großer Angst das justum, æquum & honestum zu verleugnen Ursache habe. Welches alles aber ein redlicher Mitbürger der Republik Pohlen nimmer eingestehen kann noch wird. Denn auch noch dato glauben wir nicht, daß Rex Borussiæ Kräfte gnug haben sollte, die so edle Pohlnische Nation, welche je und allezeit, Leib und Leben, Guth und Blut vor die Ehre und das Wohlseyn ihrer Könige aufgeopfert, zu Sclaven seiner Landesverderblichen Herrschsüchtigen Absichten, oder theils durch glatte, theils durch bedrohliche Worte sorglos oder furchtsam zu machen. Vielmehr muß und wird diese Durchl. Republik, nach der erleuchteten tiefen Einsicht, welche ihr niemand in der Welt absprechen kann noch wird, an das bekannte Sprüchwort um so mehr gedenken: daß man selbst zum Löschen am ersten Anstalt machen müsse, wann des Nachbarn Haus brenne.

Es ist Facti und noch lange nicht erwiesen, ob des Königs von Pohlen Majestät über des Königs von Preußen Lande einen Theilungstractat treffen wollen, wohl aber ist das wahr, und liegt der ganzen Welt vor Augen, daß R. Bor. von je her dahin getrachtet, Chursachsen auf alle Weise zu bedrängen, zu vergewaltigen, zu schwä-

chen und endlich gar zu ecrasiren, dis alles braucht weiter kein Zeugniß. Ob aber nun ein Sächsischer Premierminister so viel Macht und Kraft haben könne, Preußens Untergang zuzubereiten, und Verschwörungen wider ihn anzurichten, welcher Ausdruck überhaupt mir gar zu niedrig vorgekommen, überlasse ich besserer Einsicht; wenn ich aber auch selbst von Geburth ein Brandenburger wäre, und wüsse, daß mein Herr mehr als 150000 Mann Soldaten hätte, so würde ichs weder glauben noch sagen. Unterdessen ist es gantz glaublich, daß R. Bor. mit des Königs von Pohlen Majest. gantz allein zu thun haben will, denn solchergestalt kan er den, welcher unbereitet gewesen, und derjenigen Macht, mit welcher er ihn überfallen, kaum den 10ten Theil entgegen stellen können, gar leicht fertig werden, man weiß auch, daß da Rex Boruſſiæ seinen Endzweck auf so leichte Art erhalten, und ganz Sachsen in der Hast, ganz verwüstet hat, er nun der allererböthigste ist, mit jeder Potenz Friede zu machen.

Wann ich auch nicht selbst, bey dermaligen Zeitläuften, von allen, was bis hierher in Sachsen vorgegangen, ein Augenzeuge gewesen wäre, so liesse ich dahin gestellet seyn, ob ich dennoch nicht so abergläubig seyn, und von den selbst gerühmten Mäßigungen und Schonung der Churſächsischen Staaten, mich etwas solte überreden lassen können, zumahlen wenn ich à la Schuster und Schneider, den erkauften Zeitungsschreibern mehr glauben wolte, als der gesunden Vernunft gemäß wäre, so aber habe ich die zeitherige Sächsische Grundverwüstung leider mit Augen angesehen, und ich schäme mich als honett homme solche anher zu setzen, da doch ohnedem glaublich, daß solche vor der ehrbaren Welt niemahlen unbekannt

unbekannt bleiben werde. Das aber scheue ich mich nicht, vor GOtt und der redlichen Welt zu bekennen, daß auch sowol respectu des hohen Königl. Hauses, als auch des ganzen Landes, nicht einmal der Schatten der geringsten Mäßigung zu spühren, ja die Ruinen gehen so weit, daß man auch der Piarum Causarum und der Einkünfte der Armen- Wayſen- und Zuchthäuser ſich bemächtiget, und also ſeine unbändige Rache der allerelendeſten Creatur empfinden läſſet, und ſolche zu Gott ſchreyend machet; nicht zu gedenken, daß das Königl. Haus und ſämmtliche Königl. Dienere bis hieher noch nicht einen Heller zum Unterhalt erhalten haben, ob man gleich in öffentlichen Königl. Preußiſchen Schriften der Wahrheit ſchnurſtracks entgegen vorgegeben, der Königin Majeſt. bekomme an Gelde, ſo viel als Selbte verlange. Iſt aber der honetten Welt würklich daran gelegen, die Wahrheit zu wiſſen, ſo, wie Rex Boruſſiæ ſelbige ſelbſt würde eingeſtehen müſſen, ſo haben der Königin Maj. und der geſamte Königl. Hof, von Zeit des Einfalls in Sachſen, nicht einen Heller mehr als 7500 Rthlr. ſo gleich Anfangs in denen Kaſſen zurücke gelaſſen worden, von ihren Landeseinkünften erhalten oder genoſſen.

Uebrigens iſt es ganz glaublich, daß Rex Boruſſiæ nunmehro ſich nicht werde befallen laſſen, etwas von denen Churſächſiſchen Landen zu erobern, es wäre ſo Unglücks gnug vor Sachſen, wann es Regi Boruſſiæ vor genoſſen hinaus gehen ſollte, daß er das ganze Zeughaus, woran ein paar hundert Jahr geſammlet worden, rein ausſpolirt, andere Königl. Vorräthe weggenommen, aller Landeseinkünfte ſich bemächtiget, durch unerſchwingliche Ausſchreiben alle Unterthanen

erſchöpft,

erschöpft, und wie seine Officiers selbst offenherzig auch theils mitleidig bekennen, alles so einleitet, daß Sachsen auf Kind und Kindes-Kind, ruinirt seyn soll. Da auch dieser unseelige Vorsatz schon größtentheils verrichtet, so solte man nun fast glauben, daß die Wiedereinräumung derer in Tod ruinirten und völlig ausgesaugten Provinzen, ziemlich nahe seyn müßte. Ich acceptire feyerlich, daß man der Durchl. Republik Pohlen so viel Erleuchtheit zuschreibet. Sie ist es auch in der That, und Rex Boruſſiæ wird je und allezeit Ursache haben, ihr dergleichen Zeugniß zu ertheilen; zumahl, wenn es Zeit seyn wird, auch vor jetzo regierende Königl. Majestät und Dero hohes Königl. Haus, Ehre und Interesse werkthätig an Tag zu legen. Man verstehet zwar wohl, was man mit Vermengung des Königs und des Churfürsten sagen wollen, diese Schuldistinction wird aber dermahln unstatthaft angebracht seyn.

Die Republik muß allerdings an der allzuharten und übertriebenen Begegniß ihres Allerdurchl. und recht zärtlich geliebtesten Königs Antheil nehmen. Eine freye Republik liebt auch die freyen und ungehinderte Ausübungen der Tugenden und der daraus erwachsenden Pflichten, das ist der Grundsatz unserer Freyheit, uns und iedermann Gutes zu thun, uns und die Unsern, darvon der Gesalbte der Vornehmste ist, zu schützen, und ihm das Seine zu erhalten. So lange auch meine Brüder bey dieser edeln Denkungsart bleiben werden, so lange wird sich auch die Durchl. Republik, aller jedermann bekannten Brandenburg. Spötterey ohngeachtet, bey ihren hohen Ansehen, Ruhe und Freyheit erhalten, und wir werden allezeit besser thun, wann wir uns selbst rathen, als uns von andern, nach ihrem Interesse rathen lassen,

denn

denn Gottlob unsre Durchl. Republik stehet nicht in solcher Minderjährigkeit, daß sie dergleichen Anrath bedürfe.

Sie wird also auch von selbst zu weise seyn und sich nicht in alle Streitigkeiten auswärtiger Könige mengen, noch an irgend einigen Factis fremder Minister Antheil nehmen, sich aber auch würklich nicht scheuen ihres geliebtesten Königs, bedürfenden Falls, nachdrücklich sich anzunehmen, ohne deshalber selbst unglücklich zu werden, sich zu befahren. Das bey dieser Gelegenheit höchst unstatthaft angebrachte Exempel zeigt zugleich die Blösse eines bittern und vergällten Gemüths, und wird gewiß die Durchl. Republik am wenigsten reitzen, Regis Borussiæ sentiment sich zu conformiren. Das Andenken des höchstseligsten und glorreichsten Königs Augusti, wird gewiß, so lange die Krone Pohlen bestehet, auch bey uns in Seegen bleiben, und es wird sich erst in der Folge der Zeit zeigen, welcher von den Sterblichen weniger oder mehr wahrhaftige Ruhmwürdige Thaten zu seinem unvergeßlichen guten Nachklange, nach sich gelassen.

Daß aber auch in dieser öffentlichen Schrift dieses höchstseeligen Königs in Dero Gruft nicht geschonet worden, ist darum um so weniger zu verwundern, da in Brandenburgischen öffentlichen Geschichtbüchern, man sogar keine Scheu getragen, den ersten Pr. König lächerlich anzuführen, und eine Mutter dieses Königl. Hauses zu einer Giftmischerin zu machen. Wem solte es also befremdlich vorkommen können, daß man also auch in diesem Punct sein rachgieriges Gemüth gegen das hohe Königl. Churhaus Sachsen nicht verbergen können.

Mich deucht aber überhaupt, daß es in dieser ganzen Schrift, hin und wieder, an rechten guten

gesun-

gesunden Vernunftschlüssen mangele, und darunter rechne ich billig auch, daß die Verbindungen mit der Republik Pohlen und einem König von Preussen weit genauer, natürlicher und dauerhafter wären, als zwischen einem König von Pohlen und der Republik. Es ist nichts gewisser so unwahr, als daß die Republik nöthig hätte von einem König von Preussen erhalten zu werden, noch daß, wenn das Haus Preussen und Brandenburg untergienge, die Republik Pohlen dennoch nicht aufrecht bestehen würde; das aber würde das allerunschuldigste Kind begreiffen können, daß wenn es blos und ohngehindert dem Herrschsüchtigen Hause Preussen und Brandenburg frey stehen solte, Sachsen und Böhmen übern Hauffen zu werffen, es auch sodann was leichtes seyn würde, die Krone Pohlen zu schwächen, und auch diese zu vergewaltigen.

Die Krone Pohlen hat nunmehro von der Seeseite von keiner Potenz etwas zu befürchten, mit Rußland kann und wird die Republik es niemahlen verderben. Die Türkische Pforte dient der ganzen Christenheit in Ausübung Treue und Glaubens zum Exempel, und der Kaiserl. Königl. Hof wird allezeit so lange die Welt noch stehet, Freund von der Krone Pohlen, niemals aber Feind seyn, es bleibt also niemand Pohlen gefährlich als die zu groß gewordene Macht des Hauses Brandenburg, und dessen allzuleichter Sinn seine Benachbarte ganz unversehens mit Krieg zu überziehen. Hier werden meine Brüder am besten wissen, was vor weise Maasreguln zu ergreiffen, und wie weit, je und allezeit, einem verstellten Freunde zu trauen sey.

Ich erschrack, da ich in diesen Betrachtungen las: daß nach diesen Grundsätzen das Haus Brandenburg von je her sein Betragen gegen die Krone Pohlen eingerichtet hätte. Das von der Republik

abge-

abgerissene Theil von Preussen und die so lange Jahre fortgewährte Cabalen mit Elbingen aber, überzeugten mich so gleich von der Aufrichtigkeit dieses Satzes und dessen öffentlichen Bekänntnüsses.

Man kann aber auch nur glauben, daß bey unseren vortreflichen und mit aller menschlichen Weisheit ausgerüsteten Senatoren, alle diese Andenken ganz unvergeßlich sind. Es kann dem Verfasser dieser Schrift unmöglich ein rechter Ernst gewesen seyn, wenn er vorgiebt, Preussen habe allezeit einen wahren Abscheu gehabt, sich der Wiederwärtigkeiten der Republik zu seinen Vortheilen zu bedienen. Kann man ihm denn nicht noch in dem Landbothen-Saal zu Warschau den Ort zeigen, da einer unserer redlichen Brüder die Silberlinge von sich warf, welche Er, uns und die Republik zu verrathen, von Reg. Bor. 1744. baar empfangen hatte. Was sind es vor reizende Vorschläge gewesen, welche dem Hause Brandenburg zum Nachtheil der Krone angebothen? von solchen aber ausgeschlagen worden? Gott verhüte, daß derjenige Zeitpunct niemalen eintreten möge, da Rex Borussiæ Zeit und Raum habe, uns solche kentlicher zu machen. Gott regiere auch unsere Väter und Brüder, daß sie sich nimmer mit dergleichen Sirenen-Stimmen mögen einwiegen lassen. Die Gefahr ist schon groß genug, wenn ein Mächtiger leise redet, und wer vor der Zeit sich entschuldiget, klagt sich selbst an. Was will man nun in dieser hier recensirten Schrift anders sagen, als: ich befürchte, daß die Republik Pohlen sowol, als andere Potenzen, einsehen möchte, daß alle mein dermaliges Betragen den Umsturz verschiedener Länder und die einstmalige Monarchie des Hauses Preussen und Brandenburg zum Grunde habe; ich befürchte, daß wann man auch in Pohlen diese Absicht einsehen

solte,

solte, diese Durchl. und an sich würklich mächtige Republik eben so gut als Rußland das Rauche heraus kehren, und durch werkthätige Hülfleistung ihrem König beystehen möchte. Weil nun aber dieses alles zu ertragen mir in fine zu schwer werden möchte, so muß ich der Sache zuvor kommen, und sowol durch Schmeicheln als Drohen, diese Republik, dahin vermögen, daß sie sich gantz stille dabey verhalte, auch nicht gestatte, daß das Rußische Hülfscorps, durch Pohlen marschiren dürfe. Man beziehet sich deshalber auf dem Welauischen Tractat; aber man zeige doch wo die Republik da[illegible] sich verbindlich gemacht, transitum innoxium den Kaiserl. Rußischen Völkern zu verwehren, oder daß die Republik darinne renuncirt hätte, bedürffenden Falls auch ihrem König nicht beyzustehen; Zugeschweigen, daß überhaupt, dieser vom Reg. Bor. dermalen intentirte Krieg von einer solchen seltenen und unerhörten Beschaffenheit, daß noch in der Welt, bey keinem Tractat auf einen dergleichen ähnlichen Casum hat können gedacht werden, indem das Principium noch niemahlen bekannt worden: daß weil über kurz oder lang, dieser mein Nachbar in die Umstände gesetzt werden könne, mir in meinen Absichten hinderlich, ja so gar gefährlich zu seyn; so bin ich berechtiget, ihn unversehns clandestine, und unter verstellten Vorwand des Religionschutzes zu meiner Sicherheit zu überfallen, Artillerie, Armee, Vermögen, Haabseligkeit, junge Mannschaft, und alles was mir anstehet, wegzunehmen, und wenn ich ihn rein gemacht, und seinen Staat zerrüttet, ihm das leere Nest wieder einzuräumen. Gesetzt nun aber, es wäre dieser ganz neue Satz auch ganz richtig, so müßte solcher auch nun gegen Reg. Bor. statt haben, und da können alle Potenzen zusammen thun, und zu ihrer eigenen Sicherheit auch

gegen

gegen die Brandenburg. alte und neue Lande, eben so verfahren. Es ist unerweislich, meine Brüder, daß jemahln, geschweige seither ein paar hundert Jahren, das Kaiserl. Königl. Haus, nach Unterdrukung unserer Freyheit, ja gar nach der Acqvisition unserer Krone und Lande gestrebet hätte. Es ist eine bloße Erfindung, wenn man uns jetzo vorspiegeln will, als könnte der Kaiserl. Königl. Hof die Meynung hegen, gleichwie aus den Ungarischen und Böhmischen Wahlreichen, also auch aus Pohlen, ein Erbkönigreich machen zu wollen. Lasset uns an allen dergleichen Verhetzungen keinen Theil nehmen, sondern nach unserer eigenen Freyheit in Ausübung obangeführten Tugenden und Verbindungspflichten handeln, in soweit solche würklich unsern Wohlstand befördern, die Ehre des Königs handhaben, und uns wider alle Uebermacht sicher stellen. Mir kommt voraus zu verkleinerlich und zu nachtheilig vor, wenn man uns zu sehr drohet. Wir wollen alle unsere hohe Nachbarn in Ehren halten, uns aber jedoch über Gebühr, nicht vor sie fürchten, ein jeder an sich hat seine besondere Größe, wenn man aber doch das Kaiserl. Rußisch. Kaiserl. Oester. und das Königl. Pohlnische Reich gegen das Königreich Preussen und darzu gehörigen Chur- Erb- und andere Lande in Vergleichung stellt, so ist alles dieses doch nur ein Punct, gegen eine ganze Linie.

Deme ohngeachtet verdient doch das Königl. Churhaus Brandenburg, daß wir es zu einem besondern Augenmerk stellen, weil es uns das allergefährlichste, auch besonders anietzo am gefährlichsten seyn dürfte und könnte, da es das sonst glückselige Sachsen dergestalt zu ecrasiren gesucht, daß wenn GOtt den oder jenen Vorfall schicken solte, wir mit doppelter Betrübniß an dessen Umsturz gedenken würden. Solte es ihme nun

auch ferner gelingen, das Kayserl. Königl. Haus halb oder ganz übern Hauffen zu werffen, so bedenkt selbst, meine Brüder, ob Rex Borussiæ uns nicht die Fesseln anlegen würde und könnte, vor welche wir in der oft angezogenen ausgeflogenen Schrift blos verstellter Weise gewarnet werden. Ich bekenne endlich, daß die Schrift: **Betrachtung über die gegenwärtige Zeitläufte**, mir noch zu Handen gekommen, fast muß ich aber nach der sehr hitzigen Art deren Vorruckung muthmaßen, daß viel Wahrheiten darinne enthalten seyn müssen, denn man schüttelt sich nur so dann am meisten, wenn man recht getroffen wird. Weil aber doch nichts natürlicher, als daß vernünftige Menschen, wenn sie anders von dem Lichte der Natur und des Gesetzes sich nicht ganz entfernet haben, nichts liebers als den Frieden wünschen; Also wünsche auch ich, daß alle Länder, welche dermalen bereits mit Kriege befangen, oder annoch aus Noth und Klugheit darein verwickelt werden möchten, die Süßigkeit eines vernünftigen, redlichen und dauerhaften Friedens bald schmecken und genießen mögen. Immittelst stärke und erhalte der Allerhöchste unsern allergnädigsten König, Königin und das ganze hohe Königl. Haus, er lasse auch die Rathschläge unsers vortreflichen Senats stets gesegnet seyn.

Zwey Schreiben eines Vaters an seinen Sohn, von der Heiligkeit der Archive. 1756.

Erstes Schreiben.

Ich habe, mein lieber Sohn, mit Vergnügen dein letzteres Schreiben erbrochen, und daraus sowol, daß du dich noch völlig gesund befindest, als auch durch die vorgetragene Frage, daß du deinem Studieren fleißig und nicht blos maschinenmäßig, sondern bey vernünftigen Nachdenken obliegest, mit einer wahren Freude ersehen. Du darfst dich weder entschuldigen noch scheuen, mir die darinn aufstossenden Zweifel zu eröfnen. Du wirst hoffentlich überzeugt seyn, daß ich dir, seitdem du zu deinen vernünftigeren Jahren gekommen, nicht sowol in der Entfernung eines Vaters, als in der angenehmern Nähe einer freundschaftlichen Offenherzigkeit mir zu begegnen verstattet: und es wird mich niemals die Zeit gereuen, welche ich auf Lesung und Beantwortung deiner Briefe von einer Art, wodurch ich deine Lehrbegierde zu stillen Gelegenheit erhalte, in denen von meiner Amts-Arbeit erübrigten Stunden verwenden kann.

Du ersuchest mich gegenwärtig um einen Unterricht: **wieweit die Heiligkeit der Archive sich erstrecke?** Du schreibst, du hättest alle Schriften davon, welche **Wencker** sowol in seinen Collectis Archivi & Cancellariæ Juribus als in seinem Apparatu & Instructu Archivorum ex usu nostri temporis gesammlet, durchgelesen; aber darinn diese dir wichtig scheinende Frage gar nicht eigentlich berüh-

ret gefunden. Du glaubst endlich behaupten zu können, die Heiligkeit der Archive müsse dieselbe gantz und gar unverletzbar machen.

Du hast Recht in deinem von den Wenckerischen Sammlungen gefälltem Urtheile. Du hättest auch noch den Rudloff de archivorum publicorum, usu atque autoritate §. 26. und Myler de Princip. & Statib. Imp. cap. 47. P. II. andrer welche beyläufig davon gehandelt, nicht zu gedencken, zu Rathe ziehen können, ohne besseren Trost zu erhalten. Mercke dir hierbey, mein Sohn, daß es nicht eine so strenge Wahrheit: man möge nichts mehr auf der Welt schreiben, das nicht schon geschrieben sey: und daß noch mehrere Wege als die Umgiessung alter Schriften in eine neue Form, wiederholte Auflagen und Noten über Anmerkungen übrig, unter dem Namen der Schriftsteller einen Platz sich zu erwerben.

Was die Hauptsache selbst anlanget, so hättest du bey deren Untersuchung vor allen Dingen unterscheiden müssen: ob die Frage ohne alle Einschränckung oder unter besondern Umständen zu entscheiden? In thesi, wie man zu reden pflegt, hast du Recht: in hypothesi aber wird dein angenommener Satz nicht bestehen mögen.

Ein Archiv ist derjenige Ort, den die hohe Landes-Obrigkeit bestimmet, um daselbst diejenigen Documente, welche die Wohlfahrt ihres Landes betreffen, zum ewig währendem Gedächtnisse aufzubewahren. Willst du hievon, wie ich vor wolgethan halte, die Registratur unterscheiden, so kannst du unter denen Documenten, von welchen hier die Rede, nur diejenigen verstehen, welche das Wohl des Landes unmittelbar angehen: glaubst du aber, wie die obenbenannten Schriftsteller, daß Archive und Registraturen gleichbedeutende

Wör-

Wörter seyn, und unter dem letztern etwa nur die Art der Aufbewahrung zu verstehen, so darfst du die bemerckten nur auf die Urkunden mit ausdehnen, wobey des Landes Wohlfahrt auch mittelbar leiden könnte. Zur Entscheidung deiner Frage wird beyder Verstand einerley beytragen.

Es ist meiner Meinung nach ebenfalls dazu gleichgültig, welchen Ort ein Fürst seinem Archive bestimme. Die Athenienser bewahrten solches in dem Tempel der Minerva, die Römer in dem, so sie dem Saturnus gewidmet: andere in andern ihrer Gotteshäuser. Heutiges Tages pfleget es gemeiniglich in dem Pallaste des regierenden Herrn oder einem andern öffentlichen Gebäude aufbehalten zu werden. Justinianus Nov. XV. cap. 5. §. 2. verordnet auch nur überhaupt, ὥστε ἐν ταῖς πόλεσιν Ο'ΙΚΗΜ'ΑΤΙ ΔΗΜ'ΟΣΙΟΝ ἀξυρισθῆναι κ. τ. λ. Daß in den Städten ein öffentliches Haus angewiesen werde, worinn deren Vorsteher die Urkunden hinterlegen, und einen in der Provintz erwählen könnten, der dafür Sorge trüge, damit selbige nicht verdorben würden, und, wann man sie fordre, geschwind gefunden werden möchten: also künftig ein Archiv bey sich hätten.

Dieser Ort muß von dem Landesherrn zu der Sicherheit solcher Documente gewidmet seyn: denn das Recht einen dergleichen Platz auszulesen gründet sich auf den Besitz der Landeshoheit. Wer die Wohlfahrt eines Landes zu besorgen hat, dem, und nur dem allein, kommt es zu, eine die dahin einschlagende Schriften betreffende Einrichtung zu machen, welche von andern nicht umgestossen werden mag. Ich stimme dannenhero hierinn dem Fritschio de Jur. Arch. cap. 3. n. 3. bey, und halte es vor unnöthig mit dem Ruland de commiss. eine

besondre Verstattung, die Befugniß Gesetze zu geben und das Recht Notarien zu machen, hinzu zu fügen; als welche drey Stücke, wie jener wol erinnert, aus der Natur der Landeshoheit fließen.

Dieser Ort muß also beschaffen seyn, daß daselbst das verwahrte zu einem ewig währendem Gedächtnisse aufgehoben werden kann. Denn das ist die Absicht des Fürsten, der ein Archiv errichtet, oder unterhält. Er muß folglich vor Feuer- Wassers- Krieges- und andern Gefahren so viel möglich gesichert werden: und aus diesem Grunde, wurden nach dem Zeugnisse des Hincmari, wie solches Fritschius l. c. cap. 2. n. 9. anführt, die Cantzler oder Vorsteher der Archive schon in den ältesten Zeiten dahin verbunden, ut secreta fideliter custodirent.

Endlich, da in einem Archive nur solche Sachen eine Stelle finden, worauf die Wohlfahrt des Landes beruhet: so sind selbige allerdings von der größten Wichtigkeit, und werden in den deshalb ergangenen Verordnungen die Archivarii billig dahin verbunden, niemand ohne Erlaubniß hinein zu lassen, und dafür zu sorgen, daß nicht alles daraus ohne Unterschied und Noth oder zur Unzeit bekannt gemacht werde.

Diese aus der Beschreibung eines Archivs von selbst fliessende Folgen geben nun freylich demselben eine vierfache Heiligkeit. Der Burgfriede, wie Stryck de sanctit. resident. cap. 3. n. 14. solchen mit Recht dahin ausdehnet; der in Deutschland eingeführte Hausfriede, wovon du den Beyer de viol. secur. domest. §. 22. 27. nachsehen kannst; der Wille und die Absicht des Fürsten; schlüßlich die Beschaffenheit der bewahrten Sachen, die meinem Urtheile nach, obgleich einige Rechtslehrer dergleichen gar nicht einräumen wollen, ihnen an sich eine innre Heiligkeit beylegt, da das Wohl und

Weh

Weh eines gantzen Landes auf ihnen beruhet: alles dieses, mein Sohn, unterstützet deine Meinung, daß Archive unverletzlich seyn müssen: und zwar nicht nur den Unterthanen oder Einwohnern, sondern selbst den Fremden; auch diesen nicht blos im Frieden, sondern gar in Kriegeszeiten. Der Beweis im Frieden ist gar leicht, weil sie alsdenn nichts befugt zu unternehmen, wodurch sie einen Landesherrn in der willkührlichen Ausübung seiner herrschaftlichen Gerechtsamen stöhren, sondern vielmehr, wann sie in seinem Gebiete, auch seinen Verordnungen unterworfen sind. Im Kriege fällt zwar freylich, wann wir nach der Strenge urtheilen wollen, alle Verbindlichkeit, den Feind zu schonen, hinweg: dann die streitenden Mächte geben einander bey dem Ausbruche ihrer Mishelligkeiten die Freyheit, daß ein jeder von ihnen alle Mittel dem andern zu schaden ergreifen, und, wann das Glück seine Waffen begleitet, den Gegner gar nicht schonen möge. Dennoch hat nicht nur das Herkommen der Völcker, wie Puffendorff de Jur. Nat. & Gent. lib. VIII. cap. 6. §. 7. bereits bemercket, eine gewisse Art des Anstandes bestimmet, der auch dem Kriegenden die Hände bindet: sondern es erstreckt, nach der Lehre des Freyherrn von Wolff Jur. Nat. P. 1. §. 1113. den Vorschriften der Menschlichkeit zufolge, das Recht des Krieges sich auch nur auf die Ergreifung derjenigen Mittel, die nothwendig sind, mich vor der Gewalt des Beleidigenden in Ruhe zu setzen: nicht aber auf alles, was, ohne diesen Endzweck zu bewürcken, blos auf dessen Kränkung und gäntzlichen Umsturtz zielet. Eben diese Stimme der Natur also, welche Sengen und Brennen, unermäßliche Gelderschwingungen, barbarisches Niedermetzeln in feindlichen Landen verbietet, wehret auch dem Sieger, die Behältnisse

anzugreifen, worinn, wie der l. 19. C. de testam. sich ausdrückt, alle Gerechtsame eines Volkes gegründet sind, und erinnert ihn vielmehr, dem Beyspiele des grossen Schwedischen Helden Gustavs Adolphs, der sich des Speyerschen Archives nicht bemächtigen wollen, auch in diesem Puncte nachzufolgen, besonders, wann der nunmehr Ueberwundene vorher Zeit genug zu dessen Hinwegschaffung gehabt, statt dessen aber lieber andere Sachen gerettet, und also die Großmuth seines Gegners gleichsam heraus gefordert zu haben scheinet.

Ich muß hier aufhören, mein Sohn, und das übrige auf ein andermal verschieben. Ueberlege indessen die Stärke der angegebenen Beweise, welche schon erwähnter massen in der Regel allemahl gültig bleiben. Mein nächstes Schreiben aber wird Dich überführen, daß es Fälle geben könne, wo davon eine Ausnahme nicht nur gemacht werden darf, sondern muß.

Dein dir wohlgewogener Vater.

Zweytes Schreiben.

Mein Sohn,

Ich werde dir nunmehr einen Fall vorlegen, der dich überzeugen soll, daß es nicht allein zuweilen billig, sondern auch von einem Fürsten, der seinen Pflichten gegen sein Volck ein Genüge leisten will, nothwendig erfordert werden kann, alle in meinem vorigen entworfne Betrachtungen aus den Augen zu setzen, und sich eines fremden Archives so wohl zu versichern, als gar der darinn gefundnen Schriften gegen dessen Eigenthümer selbst zu gebrauchen. Um dich aber davon so viel deutlicher zu überführen, will ich einige Grundsätze zum voraus bestimmen.

Der erste Grundsatz: Ob man gleich überhaupt den Vorschriften des Edelmuths auch im Kriege folgen muß: so können doch besondere Umstände sich bey demselben äusern, welche den Sieger nöthigen dem Feinde besonders hart mit zu spielen: und die Beurtheilung des Daseyns solcher Umstände ist der Einsicht und dem Gewissen des Ueberwinders billig zu überlassen. Du kannst

den Beweis dieses Satzes bey dem Puffendorff de Jur. Natur. & Gent, Lib. VIII. cap. 6. §. 7. 15 finden; dessen Beyfall ihm eine gedoppelte Stärcke giebt, da, wie du weist, selbiger die Gerechtigkeit eines belli punitivi läugnet.

Der zweyte Grundsatz: Ohnerachtet die wichtigsten Gründe die Achtung vor geheiligte Dinge selbst gegen einen Feind verthädigen, summa est ratio, quæ pro religione facit, sagt der Rechtsgelehrte Papinianus l. 43. in fin. D. de relig. & sumt. funer. und ich es nicht mit denen halte, welche allenthalben behaupten, daß die Heiligkeit eines Orts aufhöre, so bald solcher dem Feinde in die Hände falle: so verliehren doch alle dafür streitende Beweise ihr Gewichte, so bald der Gegner sich derselben zu meinem Schaden bedienen kann. Dieses wird dich Grotius de Jur. Bell. & Pac. Lib. III. cap. 12. §. 6. mit mehrerem lehren.

Der dritte Grundsatz: Die Natur hat den Menschen nicht nur bey einem zugefügten Unrecht empfindlich geschaffen: sondern auch ihn mit Kräften versehen, sich nicht ohngeahndet reitzen zu lassen. Die Mittel, welche er alsdenn zu seiner Verthädigung anwendet, werden gerecht, weil sie aus einer gerechten Ursache ergriffen werden. Justum est bellum, Samnites, sagt der Feldherr dieses Volcks beym Livius, quibus necessarium: & pia arma, quibus nulla nisi in armis relinquitur spes, wovon du den Puffendorff l. c. §. 2. ferner nachlesen kannst.

Der vierte Grundsatz: Hierzu mag die eine Parthey nicht nur durch die Unternehmungen der gegenseitigen vor dem Ausbruche der Mishelligkeiten, sondern eben so wol durch deren Verfahren während derselben berechtigt werden: wie Grotius l. c. cap. 1. §. 4. behauptet.

Der fünfte Grundsatz: Die Rechts-Regel: quod actor reo edere teneatur instrumenta, ist auch in dem natürlichen Gesetze befindlich, weil ein Kläger, der sich wegert dem Angeklagten Beweise, so er in Händen hat und woraus dieser seine Unschuld zeigen will, zu übergeben, dadurch an den Tag legt, daß es ihm nicht darauf ankomme, ob er würcklich beleidigt; sondern nur, ob er itzo eine Gelegenheit finde, dem andern wehe zu thun.

Der sechste Grundsatz: Da die Beweise meiner Befugniß zu dem meinigen ad τὸ meum gehören; so gehören sie ebenfalls zu denen Sachen, wovon Grotius l. c.

cap. 1. §. 2. no. 3. 4. feſt ſetzt, daß ich mich ſolcher mit Gewalt bemächtigen kann.

Der ſiebente Grundſatz: Wann es gar im Frieden die Pflicht eines Regenten, auf alle Schritte und Tritte ſeiner Nachbaren acht zu haben: ſ. davon den Puffendorff l. c. lib. 7. cap. 9. §. 13. ſo iſt es noch vielmehr alsdenn ſeine Schuldigkeit, ihre Gänge zu beobachten und auszuſpühren, wann er nicht weiß, ob Friede iſt, oder bereits eine öffentliche Zwiſtigkeit unter ihnen ſich entſponnen. Je nothwendiger ihm die Kenntniß davon zu der Erhaltung ſeines Landes wird, deſto mehrerer Mittel Ergreifung iſt ihm natürlicher Weiſe verſtattet, ſie zu entdecken.

Der achte Grundſatz: Selbſt während eines Stillſtandes können diejenigen Handlungen, ſo man blos zu ſeiner Vertheidigung unternimmt, nicht vor unerlaubt, oder dem gegebnen Worte, keine Feindſeeligkeiten zu begehen, zuwider angeſehen werden. So urtheilt auch Puffendorff l. c. lib. 8. cap. 7. §. 9.

Ueberließ dieſe Grundſätze noch einſt mit gehöriger Achtſamkeit, um dich völlig zu überzeugen, daß ich keine angenommen, als welche das Weſen der Sache ſo wie die berühmteſten und von jedermann vor Richter erkannte Lehrer des Natur- und Völckerrechts mir angegeben.

Bilde dir nachmals einen Fürſten, deſſen tapfern Arm in der Vertheidigung der Gerechtſame ſeines Hauſes Glück und Sieg bisher begleitet, der aber ſelbſt voller Großmuth den Lauf ſeiner Waffen gehemmet; und, mit der Erhaltung des Seinigen zufrieden, den flüchtenden Feind nur darum einholen laſſen, um ihm ſo viel eher die Nachricht des geſchenckten Friedens mittheilen zu können. Er entzieht ſich nunmehro ſelbſt die Ruhe, die er ſeinen Unterthanen, ja auch denen die ihn verfolgten, gegeben, nur, um vor den Wachsthum des innren Wohlſtandes ſeiner Lande zu wachen. Die Treue zu erönen, den Fleiß zu ſeegnen, ſind die Beſchäftigungen ſeiner Hände. Allein die durch ſeine Gedenckungs-Art ſowohl als durch ſeine Waffen verwirrte Nachbarn ſchätzen jeden Grad der Zuname ſeiner Länder vor eine Stufe der Abnahme der ihrigen: alle ſeine Blicke ſind ihnen verdächtig: ſie wittern nur den Donner künftger Schläge:

Fuit hæc menſura timoris,
Velle putant quodcunque poteſt.

Neid

Neid und Schröcken vereinigt sie, und die verbundnen Heere nahen sich bereits den verhaßten Gräntzen, um deren Flor, bevor er noch zu der ihnen fürchterlichen Höhe gestiegen, zerstöhrend zu vernichten. Mein Held, durch sich und seine Tugend gesichert, höret von ferne das Geräusch ihrer Zurüstungen. Je gewisser er weis, daß ihre Furcht in nichts, als ihren eignen Vorstellungen gegründet, desto mitleidiger bedauert er das Blut, welches man ihn zu vergiessen zwingen will. Er entschließt sich, ihnen nochmals den Oelzweig anzubieten, und sein Mund, anstatt der Rache zu rufen, bittet um Friede, den es doch in seinen Kräften stehet, sich befehlend zu verschaffen.

Ah, nullas præferre preces, nec fœdera Regis
Ulla sequi, cœca sed cuncta impellere pugna
Debuit.

Man schätzt seinen Gesandten keiner verständlichen Antwort würdig: seine Mäßigung dient ihnen zu einem neuen Sporne: und die Zeit so selbige ihnen verstattet, wird nur so viel embsiger angewandt, alles zu der grossen Unternehmung zuzubereiten. Soll er noch weiter schonen? Soll er durch ferneres Zögern auf sich selbst die Dolche schärfen? Soll er um unter keinem Vorwande der angreifende Theil genannt werden zu können, warten, bis die Flamme rauchender Schlösser, das Winseln erquetschter Unterthanen zu spät nach ihm um Rettung seufze? So kann kein Fürst gedencken, der ein Vater seines Volckes ist! Er zeucht daher an der Spitze seiner Schaaren, doch ohne sein Schwerdt zu zücken: der Schall seines Namens eröfnet die feindlichen Thore, denen er sich nähert: Sicherheit und Ueberfluß begleiten ihn, und auch der Armee, die er sich gezwungen siehet einzuschliessen, bestimmet er solche, so bald sie ihm nicht blos durch Worte, sondern mit der That versichert, daß er durch sie an Verfolgung der übrigen Feinde nicht verhindert werden solle. Doch vergebens schmeichelt er sich das harte Hertz seines Gegentheils zu rühren. Man schreyet, daß man angegriffen worden; man sucht die Zeichen seiner Großmuth durch ein Gerüchte von Thaten zu verdunckeln, wovon man sich nicht einbilden kann, daß sie nicht geschehen sind, weil man sie selbst Zweifelsohne in solchen Umständen zur Würcklichkeit gebracht haben würde; man bearbeitet sich, durch die Stimme falsch erklärter Bündnisse die halbe Welt gegen den Sieger zu bewafnen. Der edelmüthige Held

warnet

warnet den Feind einigemale, um sich nicht genöthiget zu sehen, seine Unschuld auf eine demselben unangenehme Weise zu retten: man spottet seiner: und er befiehlt nunmehr die längst in Händen gehabten Urkunden der gegen ihn angesponnenen Verschwörung durch den Druck bekannt zu machen, vorher aber, damit man deren Richtigkeit nicht läugnen könne, das bisher heilig bey ihm bewachte feindliche Archiv zu eröfnen, und sich daraus der hier einschlagenden Originale, jedoch sonst keines Blattes, zu bemächtigen.

Willst du, mein Sohn, diese etwas dichterische Schilderung von ihrem Schmucke entblössen, so wirst du darunter den Abriß eines auf alle Weise gereitzten Printzen entdecken, dem nichts übrig bleibt, denen, welche man gegen ihn zu erhitzen sucht, die Augen zu öfnen, als das auf eine unumstößliche Art vorgelegte Bekenntniß seiner Feinde von den gegen ihn vorseyenden Unternehmungen; und der, um solches zu erhalten, die Urschriften solcher Unterhandlungen aus dem in seiner Gewalt sich befindendem gegenseitigem Archive nehmen, und drucken läßt.

Ich behaupte, daß er hierzu nach denen voraus bemerckten Grundsätzen allerdings berechtiget gewesen sey.

Da man besondere Wege, ihn zu unterdrücken, gewählet: so kann es ihm nicht verdacht werden, wann er zu seiner Erhaltung Schritte thut, die man unter anderu Umständen zweifelsohne vor hart erklären müste.

So lange dieser Fürst für das feindliche Archiv die gewöhnliche Achtung hegte, und es für heilig schätzte; bediente sich der Gegentheil eben dieses Verfahrens die Würcklichkeit der vorgeworfenen Absichten zu läugnen, und also zum Schaden des großmüthigen Siegers.

Selbiger hatte alle gelinde Mittel angewandt, das gegenseitige Mistrauen vor dem würcklichen Ausbruche der Unruhen zu dämpfen: sie waren vergeblich: und er demnach durch die Natur berechtiget, sich nunmehr durch empfindlichere zu beschützen.

Je mehr man fortfuhr, ihm dazu Anlaß zu geben; desto stärcker wuchsen seine Gerechtsame.

Der Landesherr selbst, welcher die Beweisthümer seiner Unschuld im Archive bewahrte, wäre verbunden gewesen, ihm solche heraus zu geben.

Da dieses nicht geschah, war er befugt, sich solcher als ihm zuständiger Papiere, zu bemächtigen.

Die

Die Pflichten, welche ihm als Regenten zu beobachten obliegen, nöthigen ihn zu diesem Verfahren; und hätten ihn dazu genöthigt, gesetzt, daß auch nicht glaubwürdige Abschriften, sondern nur gegründete Muthmassungen, daß etwas dergleichen sich daselbst befinde, bisher in seinen Händen gewesen.

Ohnerachtet dieser Fürst dem, dessen Archiv er eröffnen lassen, dem Krieg nicht erkläret, sondern vielmehr gleich nach der völlig festgestellten Sicherheit ihn als seinen Freund zu betrachten sich geäusert, auch in dessen Landen nicht als ein Feind verfahren, sondern in Erwartung dessen endlicher Entschliessung gleichsam einen Stillstand bis dahin gegen ihn beobachten zu wollen versichert, hat er, ohne Verletzung seines gegebenen hohen Worts, das Archiv eröfnen lassen, und sich durch die darinn gefundenen Urkunden rechtfertigen können.

Nach dem, was die Welt von der im Jahr 1698 durch die Frantzosen unternommenen Plünder- und Zerstreuung des Reichs-Archivs geurtheilet, kannst du den gegenwärtigen Fall nicht abmessen. Sie wurden von niemand dazu genöthigt, bemächtigten sich alles ohne Unterscheid, und wandten nichts davon an, ihre Unschuld zu vertheidigen.

Wiewol du scheinest in deinem Schreiben noch an den Einwurf zu gedencken, es könne ja kein Verbrechen, und überhaupt nicht weiter als unter Unterthanen etwas, aus dem Archive rechtsbeständig erwiesen werden, und also wäre es unnöthig, zu dessen Eröfnung, einem nichts helfendem Mittel, zu schreiten, und Schriften daraus bekannt zu machen.

Dieser dein Zweifel wird zwar freylich von verschiednen Rechtslehrern unterstützet: allein du hättest denselben schon aus dem, was die in der Wenckerschen Sammlung befindlichen davon halten, gröstentheils heben können. Wenn du den Justinian befragest, so sagt solcher in der Nov 49. cap. 2. ohne alle Einschränckung, illud quod ex publicis archivis profertur publicum habere testimonium: dem der Pabst c. 13. X. de præscript. beystimmet: und der Satz, daß ein Befreyter seiner Befreyung gegen einen ebenfalls Befreyten sich nicht gebrauchen könne, ist bey mir sehr zweifelhaft, und kann, glaube ich, umgestossen werden, wann der, welcher itzo deshalb ein Vorzugs-Recht verlangt, solches nachmals dem andern in einem leicht möglichen Falle ebenfalls

zuzu-

zuzugestehen sich erkläret. Die Stärcke des Beweises einer aus dem Archive genommenen Urkunde beruhet ohne Unterscheid der Materie, so er betrift, auf der Heiligkeit des Ortes, wo sie bewahret worden, wie unter andern Myler de Princip. & Statib. S R. J. P. II. cap. 47. §. 3-6. und Schilter in der Wenckerschen Sammlung pag. 50. mit mehrerm diese Wahrheit daher befärcket.

Im l. fin. c. de probat. werden ausdrücklich apertissima documenta als Beweise eines Verbrechens angenommen, und dergleichen sind zweifelsohne im Archive gefundne eigenhändige Briefe, zumahl, wann deren Verfasser noch leben, und man ihre würckliche Handschrift darthun kann.

Ueberhaupt aber habe ich dir öfters gesagt, daß die Zeiten vorbey, wo man Streitigkeiten grosser Herren nach den Justinianischen Rechten zu beurtheilen pfleget, und daß du dich sehr irrest, wann du durch die Pandecten allein klug zu werden glaubest. Diese Gesetze, deren auf unsern deutschen Staat überhaupt sich sehr schlecht schickendes Ansehen in denen Reichs-Verordnungen nur im Mangel einheimischer bevestigt, und selbst in Privat-Zwisten immer mehr und mehr entkräftet wird, können unter verschiednen Völckern noch weniger eine Maaßregel ihrer Handlungen abgeben. Nur die Vorschriften der Natur und das Herkommen der Nationen, sind hierinn Richter. Diese aber, wie die angeführten Grundsätze erweisen, billigen das Verfahren, wovon hier die Rede ist: und die Heiligkeit, so sie, wie ich in meinem vorigen bemercket, den Archiven beylegen, streitet auch ohne Unterscheid vor die Wichtigkeit der daraus hergenommenen Beweise.

Es mögen indeß Archive noch so heilig seyn, und selbst ihren Hütern etwas von der Majestät des Landes-Herrn mittheilen, ut suæ quodammodo Majestati adsidere videantur, wie sich die Kaiser Theodosius und Valentinianus in dem l. un. C. de maj. sacror. scrinior. ausdrücken: sie mögen, wie jener schreibt, ein Hertz, Trost und Schatz, eines Herrn der sie hält und auch seinen Unterthanen und armen Leuten, ja allen seinen Nachbaren bleiben: man mag noch so harten Strafen Privat-Personen unterwerfen, welche sich daran zu vergreifen wagen: alles dieses wird bey dem vorgetragenem Falle in keine Betrachtung kommen.

Dein dich liebender Vater.

Beyträge

zur neuern

Staats-

und

Krieges-Geschichte.

Neun und achtzig und neunzigstes Stück.

Danzig,
bey Johann Christian Schuster, 1760.

Inhalt.

Von dem Kaiserl. Königl. Hofe und der Oesterreichischen Armee Bl. 619

Kaiserl. Königlich Circular-Rescript die Preußischen Unternehmungen in Böhmen betreffend, nebst Beylagen 620-660

Promotion und Namen der neuen Theresien-Ordens-Ritter vom 23 Jan. 1760. 662

Kaiserl. Königl. Patente wegen eines Darlehns auf die Ungarischen Cammergüther, imgleichen auf Leibrenten, vom 1 Febr. 1760. 666, 670

Bericht von der Action bey Cosdorf vom 20 Febr. 1760. 677

Liste des Oesterreichischen Verlusts dabey 681

Von dem Königl. Preußischen Hofe und der Preußischen Armee 683

Citatorium der Officiers von den Reichs-Truppen, vom 12 März 1760. 686

Des Kaiserl. Ministers Pro Memoria wegen der Reichs-Officiers, vom 19ten Jan. 1760. 689

Inhalt.

Königlich Preußisches Circular-Reſcript, die feindlichen Unternehmungen in Dero Landen betreffend, nebſt Beylagen 692

Schlachtordnung der Preußiſchen Armee in Sachſen 738

Bericht von der Affaire bey Neuſtadt in Schleſien, vom 15 März 1760. 740

Verzeichniß der drey Preußiſchen Corps, ſo in Schleſien, Sachſen und Pommern agiren werden 744

Fortſetzung der nachzutragenden Staatsſchriften.

Ohnmaßgebliches Bedenken und Beweiß, daß das letztere Verfahren des Reichs-Hofraths ganz illegal ſey ꝛc. Roſtock 1756. 748

Ablehnung der den Preußiſchen in Sachſen ſtehenden Truppen zur Laſt gelegten Beſchuldigungen, 1756. 758

Von dem Kaiserl. Königl. Hofe und der Oesterreichischen Armee.

Se. Römisch-Kayserl. Majestät haben die Grafschaft Waldenburg in Franken, nebst allen dazu gehörigen Erblanden, Pertinentien und unmittelbaren Herrschaften in ein souveraines Fürstenthum des Reichs mit Sitz und Stimme auf der weltlichen Fürstenbank, zu erheben, auch demselben alle Prärogativen, Präeminentien, Superiorität und sämmtliche mit dieser hohen Würde verknüpfte Ehren aus besonderer Gnade gegen die Herren Fürsten zu Hohenlohe-Waldenburg in Bartenstein, Pfedelbach und Schillingsfürst, zu verleihen geruhet. Es ist auch diese Erhebung dem Churfürsten von Maynz, imgleichen der Reichs- und der Fränkischen Creys-Versammlung bekannt gemacht worden.

Bey Gelegenheit des von den Königl. Preussischen Truppen im November 1759 unternommenen Einfalls in Böhmen liessen Jhro Kayserl. Königl. Apostolische Majestät folgendes Circular-Rescript an Dero auswärtige Ministers ergehen:

Circular-Rescript

So Jhro Römisch-Kayserliche, zu Hungarn und Böheim Königlich-Apostolische Maj. an Dero Ministros an auswärtigen Höfen wegen denen von den Königlich Preußischen Kriegs-Völkern in dem Königreich Böhmen, und dazu gehörigen Landen, wider alle Kriegsregeln ausgeübten Gewaltthaten ergehen lassen.

Wien, 1759.

Maria Theresia ꝛc.

So wenig der Berliner Hof verlegen ist, nichtige Ausflüchten zu finden, wann ihm seine Anständigkeit anrathet, feyerliche Capitulationen zu brechen, oder in andere Wege wider das Völkerrecht zu handeln; so leicht fallet es auch der Königlich-Preußischen Generalität, die von ihren untergebenen Trouppen in Feindes Land ausübende Gewaltthaten vermeintlich zu rechtfertigen, wann selbige den unter christlichen Völkern eingeführten Kriegesbrauch überschreiten.

Das von wegen des Königs in Preussen an Unseren commandirenden Feldmarschallen Grafen von Daun jüngsthin erlassene, und in Abschrift hier angefügte Schreiben (No. 1.), giebt davon einen überzeugenden Beweiß. Die ausserordentliche Facta,

so dieses Schreiben ankündet, und welche zur nemlichen Zeit bey dem in abgewichenem Monath November erfolgten feindlichen Einbruch in Unser Königreich Böhmen, besonders an dem Closterstift Ossen von einem Preußischen Commando ausgeübet worden, werden in erwehntem Schreiben als abgenöthigte Repressalien derjenigen Kriegsart angegeben, so das unter Commando Unsers Generals Laudon gestandene Corps in denen Preußischen Landen geführet haben soll.

Von diesem Unserem Corps ist Uns nichts anderes bekannt, als daß selbiges sich allenthalben regulmäßig betragen, und daß so gar von feindlichen Unterthanen selbsten die gute Mannszucht, so ernannter General zu halten gewohnet ist, öfters belobet worden. Gesetzten Falls aber, daß selbiger sich das Gegentheil in dem heutigen Feldzug hätte zu Schulden kommen lassen, so wird sich doch in dem mehr angezogenen Schreiben gar sehr darinnen geirret, daß durch diesen Unsern General dergleichen Art von Kriege zum ersten angefangen worden wäre.

Wir hätten schon längstens einen weitläuftigen Fascicul von unerhörten Preußischen Mißhandlungen, so in dem Lauf des gegenwärtigen Krieges Unsere Böhmische, Mährische, und Schlesische Unterthanen über das gewöhnliche Krieges-Uebel betroffen haben, und welche von Unsern Creiß-Aemtern, auch andern Landes-Obrigkeiten legaliter erhoben worden, der Welt vor Augen legen können, wann Wir nicht versichert gewesen wären, daß das Publicum ohnedem an solcher Preußischen Kriegesart, vorzüglich in Unsern Landen, keinen Zweifel trage, nachdem mehr als zu viele Beyspiele in Sachsen und andern Reichs-Landen vorhanden sind, wie weit die Preußische Verheerungen vorsetzlicher Weise getrieben werden.

Jedoch, da man sich Königlich-Preußischer Seits nicht entblödet, Uns mit dem so gehäßigen, als grundlosen Vorwurf zu belegen, als ob Wir erst dermahlen aus eigener Veranlaßung und Erfahrenheit zu empfinden hätten, was dergleichen Art von Kriege, womit der letztere Preußische Einfall in Böhmen begleitet gewesen, mit sich bringe; so haben Wir nicht wohl längeren Anstand nehmen können, einige Preußische Facta aus denen häufig vorhandenen Creiß-ämtlichen Beschreibungen extrahiren, und zum Druck befördern zu lassen, welche eine schöne Abbildung der so sehr angerühmten Preußischen Mannszucht und Gemüthsbilligkeit darstellen, und zugleich zur überzeugenden Probe dienen, daß Wir längstens, und schon von Anbegin des gegenwärtigen Krieges berechtiget gewesen wären, gegen die Preußische Provinzien die in allen Natur- und Völkerrechten gebilligte Repressalien durch Unsere Krieges-Mannschaft erwiedern zu lassen; wofern nicht Unsere gewohnte Mäßigung und Christliche Gemüthsneigung Uns abgehalten hätten, zu dergleichen verhaßten Wiedervergeltungsmitteln den Befehl zu ertheilen, oder auch solche nur nachzusehen, wann sie von Unsern Truppen wider Unsern Willen wären zur Hand genommen worden. Uebrigens beziehen Wir Uns auf die mitkommende Exemplarien obberührter Extracten, (No. 2. & 3.) wovon du den diensamen Gebrauch zu machen wissen wirst; Und Wir verbleiben dir ꝛc.

Beylagen.

No. I.

Hochgebohrner Herr Graf,
Hochgeehrtester Herr General-Feld-Marschall!

Es kann Euer Excellentz nicht unbekannt seyn, allenfalls ist es weltkündig, wie Se. Königl. Majestät, mein gnädigster Herr, in der diesjährigen Campagne sehen müssen, was für eine besondere, und unter Christlichen Puissanzen fast noch nie erfahrne Art von Kriege, das unter Commando des Kaiserlich-Königlichen General Laudon gestandene Corps Truppen, und deren Alliirte, in verschiedenen Königlichen Provintzien geführet hat.

Bey so gantz extraordinairen Proceduren, so darbey verübet worden, haben auch der König, mein Herr, nicht anders gekonnt, als dieserwegen die in allen Natur- und Völckerrechten fundirte Repressalien gegen die Kaiserlich-Königlichen Lande hinwiederum exerciren zu lassen, auf daß der Hof zu Wien dadurch aus selbst eigener Erfahrung empfinde, was dergleichen Art von Kriege, so durch den gedachten General Laudon angefangen worden, auf sich habe, und mit sich bringe.

Es ist gewiß mit dem größten Widerwillen geschehen, wenn Se. Königl. Maj. zu dergleichen Extremitäten zu schreiten, die sonsten ganz und gar wider Dero Neigung laufen, sich forciret gesehen haben.

Dabey ich Euer Excellentz nicht verhalten soll, daß, woferne Dero Hof diese ungebräuchliche und verhaßte Art von Kriege fernerhin führen zu lassen

wählen sollte, solchen falls auch der König, mein Herr, obschon zu Dero größestem Widerwillen, sich gezwungen sehen werden, mit Repressalien continuiren zu lassen.

Dahergegen, und wenn der Hof zu Wien dergleichen verhaßte Proceduren forthin gäntzlich einstellen lassen wird, alsdenn man auch von Seiten Sr. Königl. Majestät es bey dem wenigen Uebel, so jetzt in den Kaiserlich-Königlichen Landen geschehen müssen, und welches mit demjenigen, so bishero in diesseitigen Landen geschehen, in gar keine Comparaison zu ziehen, lediglich bewenden lassen werden, da Dieselben wünschen, daß Sie niemahlen obligirt seyn mögen, Sachen zu befehlen, die sonsten Dero Neigung und Sentiments ganz und gar repugniren. Vor mein Theil verbleibe übrigens mit unausgesetzter Hochachtung

Euer Excellentz

Rauffbach,
den 18 November
1759.

Dienstwilligster Freund und Diener
Marggraf Carl.

An des Herrn General-Feld-
Marschall, Grafen von Daun,
Excellentz.

No. 2.

No. 2.

EXTRACT

Aus einigen Creyß-Amtl. und respectivè Obrigkeitl. Beschreibungen,

derer von denen Königl. Preußischen Krieges-Völkern in dem Königreich Böhmen, und Marggrafthum Mähren, während des gegenwärtigen Krieges wider alle Krieges-Reguln und das Völkerrecht ausgeübten Raub, Plünderungen, Mordbrennerey, Todschlägen, Mißhandlungen deren Gotteshäusern, und andern ausserordentlichen Excessen.

In dem Königreich Böheim im Chrudimer Creyß haben die Preußische Krieges-Völker Anno 1758. nach aufgehobener Belagerung der Stadt Ollmütz, auf der Herrschaft Leutomischl zu Nickel, Jansdorf und Moraschitz die Kirchen-Thüren aufgesprenget, daraus nebst denen allda gefundenen Baarschaften, die GOtt geweihte Gefäße, als Kelch und Paramenta, in der letztern aber auch mittels Aufhackung des Tabernakuls das Ciborium, nach ausgeschütteten consecrirten Hostien geraubet, und sogar bey den ersten zweyen aus Begierde zum Raub gegen 15 Gräber eröfnet, und die Cörper herausgehoben; die Lauterbacher, Moraschitzer und Czereckwitzer auch Sebrabitzer Pfarrer, mit Ansetzung des gespannten Gewehrs um Geld gequälet, sodann in den Pfarr-Häusern mit Erbrechung der Thüren, Küsten und Kasten alles weggenommen.

Ein gleiches ist in dem Herrschaftlichen Schloß, und in dem Collegio PP. Piarum Scholarum in der

Stadt Leutomischl geschehen; in dieser Stadt war die Plünderung allgemein, und was nicht fortgebracht werden konnte, wurde verwüstet und verheeret, wobey auch die Burgersleute, da sie nichts mehr zu geben gehabt, fast durchgehends alle beyderley Geschlechts so unmenschlich geprügelt worden, daß davon viele ihre Gesundheit, einige aber gar das Leben eingebüsset, unter welch-letztern der Carl Czech samt Mutter und Kind, des Johann Klech, und Mathäs Osezk Eheweiber, dann des Joseph Przikriwaz schwangeres Eheweib samt dem Kinde gezehlet werden, des Johann Maleg schwangeres Weib hingegen um das Kind gekommen; ja es gienge ihre Raß- und Rauberey so weit, daß sie die Leute auf den Strassen angefallen, selben die Säcke ausgeleeret, und endlich aller Kleider entblösset.

Fast eben so arg ist es in denen umliegenden Mayerhöffen, und denen vom Feind betroffenen Dorfschaften zugegangen, massen sie daraus alles Getreyd abgeführet, die Pferde, das Rind- Schaaf- und anderes Vieh, Hauffenweiß weggetrieben, und gleichwohl noch von den Unterthanen Geld auf die gewaltsamste Art gefordert, indeme deren bis 15 Personen mit dem Seitengewehr schwer verwundet, die mehreste bey den Haaren herumgezogen, geprügelt und mit Füssen getreten, einige bis auf das Hembde ausgezogen, viele an die Pferde gebunden, und solchergestalt vier davon bis Holliz, andere viere aber sogar bis Königgrätz ohne Speise und Trank geschleppet worden.

Die Herrschaften Chraustowiz und Zamrst haben ebenfalls derley feindliche Gewaltthätigkeiten ausgestanden, und weil diese zaumlose Völker nur auf den Raub ausgegangen, so sind die Leute deswegen gepeiniget und mit dem Tod bedrohet, auch

der

der Richter in dem zur Herrschaft Chraustowitz gehörigen Dorf Thersko sehr verwundet, und die dortige Schafferin dergestalt geschlagen worden, daß sie kurtz darauf gestorben.

In der Königl. Stadt Hohenmauth, hat gleich bey Anmarsch der Preußischen Völkern den 9 Julii, ohngeachtet selbe alle Brandschatzung erleget, das Plündern in und vor der Stadt angefangen, wovon kein Hauß ausser der Kirche verschonet geblieben. Das Rathhaus selbst ist zulezt gewaltthätig aufgesprenget, und aus dem Archiv nebst einigen allda deponirten Geldern, auch was sonst anständig war, weggenommen, in Häusern aber nichts hinterlassen worden, ja es haben sogar die Preußische Officiers, da in Häusern nichts mehr zu finden gewesen, die Leute auf der Gassen selbst ausgebeutelt und ihrer Kleidung beraubet, die Gemeinen hingegen aus purem Muthwillen einen von Natur einfältigen Menschen dortiger Stadt-Unterthan, Namens Mathäs Beduarz, mit Säbeln dergestalt zerhauen, daß er binnen zwey Stunden darauf verschieden, hiernächst auch einen blödsinnigen Burger mit Namen Johann Strzihanowsky erbärmlich geschlagen und mit sich entführet, welcher bisher noch nicht zum Vorschein gekommen. Die zur Stadt gehörige Dörfer und Gemeind-Höfe sind ebenfalls vollkommen ausgeraubet worden.

Auf der Kayserl. Herrschaft Parduwitz, und zwar in dem Städtchen Hollitsch, hat der König in Preussen selbst bey der den 10ten Julii erfolgten Einruckung, seinen Truppen die Ordre zum Plündern gegeben, so nicht nur allda zu zweymalen, sondern auch in allen, zu dieser Herrschaft gehörigen und von den Preußischen Völkern betretenen Städten und Dörfern mit der gröſten Grausamkeit geschehen, massen dasjenige was nicht hat wegge-

bracht werden können, zu Trümmern geschlagen und zerhacket, die Leute dabey zum Theil elendig geprügelt, zum Theil auch (wie es dem Johann Korzineck in dem Dorfe Boreck, nicht minder dem Wenzl Wallascheck und Thomas Mandis zu Draschkow, dann zu Augezd der Anna Henrichin, Magdalena Tichin, und dem Mathäs Barta nebst seinem Weib wiederfahren) mit dem Seitengewehr tödtlich verwundet, andere drey aber, als die Dorothea Witschkyn in dem Dorf Welin und der Wenzl Pinkast zu Wostrzetin durch Schläge um das Leben gebracht, der Wenzl Hrdlizka aber auf ein Feldstuck angebunden, darauf durch 2 Täge herumgezogen und durch dessen Abfeuerung in würklichem Scharmützel zu Tod geängstiget worden. Es wurde auch bey dieser Gelegenheit der Gotteshäuser nicht geschonet, sondern die Preußische Truppen haben deren 2, nemlich zu Roben und Wostrzetin aller Gott geweiheten Gefässe und Kirchen-Ornaten beraubet, das hochwürdige Altars-Sacrament auf die Erde geworfen und zertreten, sodann aber das Wostrzetiner Gotteshaus völlig in die Asche geleget, nachdeme sie Tages vorhero dem ganzen Dorf sammt dem Pfarrhof ein gleiches gethan.

In dem Königgrätzer Creys, haben sie das Gut Chwalowitz während ihrem Durchzug, durch Plünderungen deren Gotteshäusern, und Verheerungen der Feldfrüchten sehr hart mitgenommen, und dabey noch die Unterthanen mit harten Schlägen tractiret, ja mit Anlegung der Daumenschrauben zur Bekanntnus ihrer Sachen angehalten.

Die Königl. Stadt Königgrätz haben die Excessen weit empfindlicher betroffen, dann nebst deme, daß die derselben zugehörige Dorfschaften und Mayerhöfe rein ausgeplündert worden, so wurde

auch

auch in Anwesenheit des Königs in Preussen die Stadt zu Erlegung einer Brandschatzung unter Bedrohung Feuer und Schwerdts gezwungen, sodann den Innwohnern alle Eß- und Trinkwaaren, auch was an allerhand Getraydsorten vorhanden, manu militari weggenommen; nicht minder 5 burgerliche Häuser sammt einem stättischen Mayerhof zu Wikosch, dann der Gemein-Ziegelhütten gänzlich niedergerissen und sowohl da, als bey Anlegung der Brucken, die Burgersleute ohne Unterschied des Geschlechts mit Schlägen zur Arbeit zugetrieben; Und ob zwar bey Untersuchung deren Häusern wegen der Victualien, viele andere Sachen in Verlust gerathen, so ist doch das Rauben in dem Jesuiter-Collegio offenbarer gewesen, wo die einquartierte Militz alles so ihnen angestanden, geraubet hat.

Auf der Herrschaft Oppotschna haben diese Völker in der Königs-Chotter Filial-Kirche alle 4 Thüren eingeschlagen, darinnen die Fahnen zerrissen, die Altäre und Stühle zerhacket, das Tabernackel von einander gesprenget, daraus das Ciborium nebst einem Kelch weggenommen, und endlich diese aller Paramenten beraubte Kirche zu einem Stall und Abtritt des Unflats gemacht, auch einen diesem gleichen Raub in der Jessenizer Pfarrkirche begangen; nicht minder haben sie durch einige ausgeschickte Mordbrenner das Dorf Wotschelitz in Brand setzen lassen.

Alle diese Drangsalen haben auch die Herrschaften Smirzitz, Nachod, und Starkstadt erlitten, wie dann auf der ersten durch Preußische Mordbrenner in dem Städtl Smirzitz 7 Häuser abgebrennet, und durch die Truppen selbst das Dorf Czybus sammt der Kirche in die Asche geleget, auf der anderten Herrschaft hingegen in dem Obrigkeitlichen Schloß ein 367 Ehlen langer Gang völlig

ruiniret,

ruiniret, in dem Dorf Klein-Skalitz ein Haus abgebrennet, und in dem Städtl dieses Namens, wie auch in den Dörfern Klenni, Wolleschniz und Kostelez viele Häuser abgetragen, und rasiret, nicht minder auf der dritten das Dorf Chliwitz in Brand gestecket worden.

Die Stadt Braunau ist in den Jahren 1756 und 1757 von feindlichen Husaren überfallen worden, welche in das dortige Benedictiner Closter eingedrungen, und mit den Geistlichen sowohl, als in der Stadt mit Bürgern übel verfahren sind, auch so gar auf dem Markt einen Müller ohne mindester Ursache erschossen, und viele Gewölber erbrochen und ausgeplündert haben. Diese nemliche Stadt ist im Jahr 1757. durch drey Preußischer Seits mit Brandzeug ausgeschickte Mordbrenner, an dreyen Orten in Brand gestecket, und sammt Kirchen, Kloster, Abbtey, dann anderen Obrigkeitlichen Gebäuden in die Asche geleget worden; gedachte Mordbrenner haben auch mit anderen Ortschaften vorangeführter massen verfahren, und nach der Hand als man zwey davon ertappet, und selbe darzu gedungen worden zu seyn, bekannt, den verdienten Lohn durch den Scharfrichter empfangen.

Bey dem Zurückmarsch der Preussen ist die ganze Braunauer Herrschaft sammt dem Städtl Polizz und dortigem Kloster, dann der Prälatur zu Braunau völlig ausgeplündert, die geistliche Personen hart geschlagen, alles Getrayd und Vieh (worunter allein 388 Pferde, und 1611 Stuck Rind- nebst anderem Vieh begriffen) weggenommen, nicht minder alle Kleider, Haus-Effecten, und auf der Halbstadter Bleiche bis 60 Stuck Leinwand, in Summa, was in die Hände gerathen, geraubet worden.

In dem Königgrätzer Creys Bidschower Antheils, ist auf der Herrschaft Wildschütz der alt erlebte Wirthschafts-Director von einer Husaren-Parthey des Wartenbergischen Regiments, um von ihme Geld zu erpressen, mit harten Schlägen beleget, sodann nach Schweidnitz in Arrest gebracht, und der Gerichts-Schulz mit einem an den Hals geworfenen Strick neben dem Pferd weggeführet worden, der nachdem er sich doch mit Geld ausgelöset hat, kurz darauf gestorben. Das Städtel Nachowitz ist in dem nemlichen Jahr von denen vorerwehnten Preußischen Emissariis abgebrennet, und solchergestalt die ohnehin durch die Preußische Drangsahlen auf das äusserste erschöpfte Innwohner vollends zu Grunde gerichtet worden.

Auf der Kayserlichen Herrschaft Podiebrath haben Raub- Verwüst- und Verheerungen dergestalt überhand genommen, daß dem im Hauß völlig beraubten, im Felde verdorbenen, und am Leibe zerschlagenen armen Bauersmann kaum das Leben übrig geblieben, und dieses schon auch bey vielen Leuten in Gefahr gestanden; massen bey denen im Jahr 1757. geschehenen oftmaligen Plünderungen etliche, wie in den Dörfern Przedhrady und Kostelini-Chota geschehen, zu schanden gehauen, in dem Dorf Pinow ein Mann krum und lahm geschossen, ein anderer in dem Dorfe Wrbowa-Chota und zwey zu Krzetschkow mit dem Seitengewehr verwundet worden; die feindliche Truppen haben noch dazu verschiedene Gebäude eingerissen, ja das Dorf Miltschitz aus purem Muthwillen von allen Seiten in Brand gestecket, und gänzlich in die Asche geleget.

Auf dem Gut Alt-Bunzlau sowohl, als auf der Herrschaft Benateck im Bunzlauer-Creys sind im Jahr 1757. die Leute gebunden und gedrosselt, auch

würk-

würklich in dem Markt Alt-Bunzlau ein Weib, und in dem Dorf Sedlez ein Mann erschossen, ein anderer aber zu Alt-Benateck an beeden Füssen verwundet worden.

Die Herrschaft Lyssa hat mit der Herrschaft Benateck ein gleiches Schicksal gehabt; die Leute wurden daselbst, besonders nach der Schlacht zu Cozemitz durch harte Schläge und andere den Tod androhende Vergewaltigungen, von Hauß und Hof verjaget.

In der Stadt Gabel haben die Preussen die Häuser grösstentheils ausgeplündert, und dabey den 14ten Julii 1757. einen Rathmann Namens Johann Heinrich Elßner, als derselbe dem Burgermeister zu Hülf kommen wollen, auf dem Ringplatz niedergehauen.

Auf den Herrschaften Swigau und Reichenberg waren die Preußische Excessen zu dieser Zeit eben so geartet; die eine wie die andere ist gleichsam der Raubpreiß für diese Truppen gewesen, indeme selbe auf der ersten, in denen Herrschaftlichen Gebäuden und Gewölbern, alle Thüren, Küsten und Kasten mit Holzaxten zerhacket, die Oefen und Fenster eingeschlagen, und alles Geld, und Geldeswerth geraubet.

Die Stadt Reichenberg selbst wurde von ihnen gleich im Einmarsch den 21sten April 1757 geplündert. In dem Herrschaftlichen Schloß hat ein Bataillon des Prinz Heinrichschen Infanterie-Regiments die Mauren mittels Brechstangen durchgebrochen, und die verborgene Herrschaftliche Mobilien nebst andern Gedächtniß-würdigen Familien-Sachen geraubet, wo indessen andere, die Schüttböden, Mayerhöfe und Keller mit Erbrechung der Thüren und Schlösser dergestalten geplündert, daß der zu Reichenberg, Rupersdorf, Röchlitz und

Eychicht

Eychicht vorgefundene Wein, auſſer jenem der in Gefäſſen weggebracht werden können, in denen Kellern boshaft ausgelaſſen worden.

In dem Leitmeritzer Creys auf der Herrſchaft Kamnitz haben die Preußiſche Völker bey ihrem Abzug aus dem Königreich den 17. 18. 19. und 20. Julii 1757. zuforderſt die Stadt Kamnitz ſammt dem Schloß, das Städl Kreybitz den Marktflecken Schönlinden nebſt denen übrigen darzu gehörigen Dorfſchaften rein ausgeplündert, alle Thüren und Fenſter eingeſchlagen, aus dem Herrſchaftlichen Bräuhauß das Malz und Bier, und aus den Mayerhöfen alles Vieh weggenommen; zu Kamnitz die Häuſer ſammt Kellern ausgeleeret, und zu Schönlinden baares Geld, Leinwand, und allerley Kaufmanns-Waaren geraubet, ſodann auch alle Feldfrüchten auf der ganzen Herrſchaft verheeret, und währendem Raub in denen dreyen Dörfern Haſel, Nieder-Kreybiz und Neudörfl Mord und Brand begangen, maſſen ſie 35 Häuſer in die Aſche geleget und in dem letztern Dorf einen alten Wirth erſchoſſen.

In dem geplünderten Dorf Prohn iſt im Jahr 1756 der Richter in Gefahr geſtanden, von zweyen Preußiſchen Huſaren gehenket zu werden, von denen er ſich mit 6 Ducaten hat loßwürken müſſen.

Die Herrſchaften Dux, Libochowitz, Liebshauſen, Zähorzau, Liebeſchiz, Oſſegg, Prieſnitz und Türnitz wurden von darum mit ohnerſchwinglichen Exactionen beleget, um bey nicht möglich geweſenem baaren Erlag, Gewalt ausüben zu können, ſo hernach mittelſt deren Plünderungen, Beraub- und Verwüſtungen geſchehen. Zu Türnitz iſt ein Tuchmacher tod geſchoſſen, und ein Gärber gefährlich verwundet, überhaupt aber

mit

mit allen Leuten so übel verfahren worden, daß davon viele gestorben sind.

Die Herrschaft Loboschitz, mit Einbegrif des Städtgens gleichen Namens, ware es eigentlich, wo die Preußische Truppen nach der auf diesem Grund und Boden im Jahr 1756 vorgefallenen Schlacht, wider alle Kriegsregeln zu Werk gegangen sind, indeme den Tag darauf, dem gemeinen Mann 7 Dörfer zu plündern Preyß gegeben worden.

Es bliebe jedoch nicht dabey, sondern ohngeachtet sie währender Schlacht das Städtl. Loboschitz nebst den Dörfern Wellhotta und Sullowitz zum Theil abgebrannt, so haben sie doch auch ernannte Oerter samt denen übrigen zu dieser Herrschaft gehörigen 9 Dorfschaften rein ausgeplündert, und ihre Wuth an Fenstern, Thüren, Tisch und Bäncken ausgelassen, hiernächst auch 5 Herrschaftliche Gebäude und 22 Unterthanen Häuser nebst 18 Scheuren und Stallungen gänzlich niedergerissen, von denen Leuten baares Geld mit entsetzlichen Schlägen erpresset, und zwey Bauersmänner erschossen: Nicht minder aus dem Herrschaftl. Schloß verschiedene Mobilien geraubet, aus den Mayerhöfen das Vieh weggenommen, die Schüttböden, Scheuern und Keller erbrochen und völlig ausgeleeret, mithin diese Herrschaft solchergestalten verwüstet, daß die Unterthanen die Dörfer theils aus Noth, und weilen nicht das mindeste zu ihrem Unterhalt darinnen geblieben, theils zu Rettung ihres Lebens verlassen, und die Flucht in die entlegene Wälder nehmen müssen.

Im Jahr 1757. ist die Königl. Stadt Leutmeritz durch so unmäßige als gewaltsame Exactionen völlig ausgesaugt, und dahin gebracht worden, daß sie die Verpflegung deren allda gestandenen über-

überhäuften Truppen, nach eigener Preußischer Geständnus nicht mehr zu verschaffen vermogt, worauf man denen Inwohnern vollends alles, was selbe noch an Getrayde und Wein vorräthig gehabt, weggenommen, die der Stadt zugehörige 5 Mayerhöfe und 3 Dörfer gäntzlich ausgeplündert, und die Feldfrüchte so abgemähet hat, daß kein einziger Halm vom Sommer- und Wintergetrayde zum Einfechsen übrig geblieben; es sind auch viele bürgerliche Häuser niedergerissen, und die Burgermeister als sie wider solches Verfahren Vorstellung gethan, mit Schlägen abgewiesen worden.

Ein gleiches hat das Dom-Capitular-Gut Teinitz schon in dem vorhinigen Jahr vom 1ten bis 22 October ausgestanden, bey dessen Ausplünderung noch der dortige Schaffer so heftige Schläge bekommen, daß er kurz darauf verschieden.

Auf der Herrschaft Schöberiz sind im Ein- und Ausmarsch der Preußischen Truppen die Leute nebst der ausgestandenen Plünderung so übel tractiret worden, daß deren viele davon gestorben, wie sie dann in dem Dorfe Kinitz einen Bauern todt geschossen, viele Häuser eingerissen, die Obst- und Wein-Gärten verheeret, und endlich zum Beschluß den 29 Julii 1757. die Dörfer Kinitz und Zuckmandel in die Asche geleget, wobey die rettende Leute in das Feuer gestossen worden.

Die Herrschaft und Stadt Tätschen haben ein eben so erbarmens-würdiges Schicksal erfahren müssen. Am härtesten aber ist es der durch den vorherigen Brand erarmten Stadt ergangen, da sie im Jahr 1756. nach Uebergabe des dortigen Schlosses zu einer Zeit, nicht nur von dem General Mannstein, sondern auch von dem Obristlieutenant Strozzi, und dem Hauptmann Diezelsky gebrandschazet worden, wobey ein jeder von diesen Zweyen

unter der schärfsten Bedrohung verboten, dem General Mannstein etwas davon zu melden, und auf den Gelderlag mit einer solchen Heftigkeit gedrungen, daß besagter Hauptmann seiner Haabsucht wegen, den Burgermeister Hübner, einen alt erlebten Mann zu sich kommen lassen, und ihn ohne Ursache geschlagen. Es übriget dahero bey solchen in dem ganzen Creyß zur Verabscheuung getriebenen, und besonders die Herrschaften, Ober-Libich, Rumburg, Schluckenau, dann die Güter Nutschniz, Libochowann und Czernosek betroffenen gleichen Mißhandlungen, annoch dieses beyzurucken, daß auf dem letzteren Gut den 16ten Julii 1757. nach Willkühr geraubet, die Leute mit Feuer und Schwerdt vertrieben, und ein dortiger Innwohner, Namens Wenzl Barte, erschossen worden.

In dem Saazer Creyß Elbogner Antheils, hatte es mit denen Preußischen Excessen die nemliche Bewandniß, wovon nur einige Beyspiele hier angeführet werden: Besonders hat die Königliche Berg-Stadt St. Joachimsthal, den 1ten Julii 1758. von diesen Völkern unter dem Commando des Obrist-Lieutenants Wunsch einen sehr fürchterlichen Besuch bekommen, da sie zu derselben Anzünd- und Ausplünderung mit Pechkränzen und einer zu dem Ende schon mit Körben und Säcken versehenen Rotte schlechter Leuten beyderley Geschlechts von 500 Personen angerucket sind. Bey diesen Umständen bliebe den armen Innwohnern kein anderes Mittel übrig, als sich ihrer Gewalt zu unterziehen, und das weitere Schicksal abzuwarten; worauf dann von Ihnen eine Brandschazung von 20000 Rthlr. bey Strafe Feuer und Schwerdts gefordert worden; ohngeachtet nun diese Summe ihr sämtliches Vermögen überstiegen, so haben Sie

doch

doch zu Verhütung des gäntzlichen Verderbens, so zu sagen, den letzten Kreutzer beygetragen, wo indessen währender Zusammensuchung aller Baarschaft, die nur irgendwo aufgebracht werden können, die Plünderung vorgenommen, und der Raub mit harten Schlägen auch gefährlichen Verwundungen, so zugleich den Gemeind-Schichtmeister Bernard Richter, und den Amtirenden Burgermeister Anton Mazeroth betroffen, begleitet worden.

Bey ihrem hernachmals denselbigen Tag Abends erfolgten Einrucken in die Königl. Bergstadt Platten, wurde gleich in des Bergmeisters Wohnhauß, alles, was unter einem Gesperre war aufgesprenget und ausgeraubet, nebst deme aber haben die Einwohner ihre verborgen gehabte wenige Sachen unter grausamen Schlägen ansagen, und nachdem Sie in Zeit derer Feinde zweytägigen Aufenthalts daselbst, völlig ausgeplündert und ihnen die Kleider vom Leibe genommen worden, sodann allererst eine Brandschatzung erlegen müssen, worunter ein Blutarmer Bergmann, Namens Michael Sieber, wegen nicht zu verschaffen vermögenden baaren Geldes auf eine unerhörte Art gepeiniget, und in seiner Stuben so oft und lang mit einem Strang am Hals aufgezogen und wieder herabgelassen worden, bis daß endlich der Strang die Haut am Hals zerrieben, und die zerspaltene Haut sich über den Rucken hinunter gezogen hat.

In der Königl. Bergstadt Weiperth hat man es bey einmahliger Plünderung nicht bewenden lassen, sondern es ist solche unter dem Commando des obbemeldeten Obristlieutenants zweymahl, als den 21ten und 27 Junii, dann den 3ten, 10ten und 13ten Julii 1758. die zweyte aber dergestalten geschehen, daß die armen Burger durch harte Schläge

und Verwundungen, ja augenblicklich zu erwarten gehabten Tod, die noch von der ersten Plünderung erhaltene, und zu ihrer vermeintlichen Sicherheit in den Wäldern versteckte Mobilien zu entdecken, und dazu selbst die Preußen zu führen bemüßiget gewesen. Zuletzt haben sich die armen Innwohner genöthiget gesehen, aus der Stadt zu entfliehen, um das Leben in den Waldungen zu retten.

In dem Bergstädtel Großliz glaubten die Innwohner wider das Rauben der daselbst unter dem Commando des Prinzen Moritz von Dessau den 15 April 1757. gestandenen Mannschaft, mittelst Beschwerführung bey denen Officieren Schutz zu finden, sie wurden aber von ihnen mit Hohn und Spott abgefertiget; alles Bitten und die beweglichsten Vorstellungen waren vergebens, welches ein dortiger Fleischhackermeister, Namens Franz Kohlert, bald mit Verlust seines Lebens erfahren hat, dann nachdem demselben die Hussaren, nebst seiner Geldbaarschaft auch zwey Pferde weggenommen, und seine Klage deshalben bey dem Officier kein Gehör gefunden, so bathe er den auf einem von seinen Pferden sitzenden Hussaren, Ihme wenigstens ein Pferd zuruck zu geben: worauf dieser unter dem Schein der Willfährigkeit sich zu dem Fleischhacker neigte, und ihme mit der Feldhacken einen solchen Hieb über den Kopf gabe, daß derselbe plötzlich zu Boden gesunken ist, und ohne Zweifel ohne eylfertigen Hülfsmitteln auf der Stelle im Blut vergangen seyn würde. Wornächst auch der dortige bereits verstorbene Pfarrer P. Johann Steinreitter, bey der Ausraubung seiner Persohn, mit der Flinten in die linke Leibesseiten dergestalt gestossen worden, daß er mit der ungeheilten Wunde in das Grab gekommen.

In dem Rackonizer-Creyß sind diese Völker ebenfalls nach ihrer gewohnten Art verfahren; der Anfang damit geschahe auf der Herrschaft Budin, als sie selbe im Jahr 1757 in ihrem Ein- und Ausmarsch betreten; In der Stadt dieses Namens schlugen sie alles auf, was nur versperret war. Die Böden, Keller und Gewölber sammt dem Herrschaftlichen Schloß wurden erbrochen, und rein ausgeraubet, nebst deme ist fast jedermann mit Ansetzung des Gewehrs zur Bekamtnuß seines etwann verborgen gehabten Vermögens gezwungen, viele Leute aber mit harten Schlägen beleget worden, wovon des Primators Ehe-Consortin Namens Dorothea Fialkin gestorben, und der Stadt-Richter Rudolph Krzezan zu einem lebenslänglichen Schaden an der Gesundheit gekommen ist; Ja sie scheueten sich so gar nicht die Innwohner auf offentlichen Gassen bis auf das Hemde auszuziehen, wie es unter andern dem dortigen Caplan geschehen, als er von einem Kranken nach Hauß gegangen.

Zu Kostelez haben sie die Kirche nach Erbrechung der Thüren völlig ausgeraubet, und so wie in diesem Dorf, also auch in den übrigen alle Häuser ausgeplündert, die armen Unterthanen aber jämmerlich geprüglet, den Richter zu Kostellez Mathäs Spanhel mit dem aufgepflanzten Bajonet tödtlich gestossen, andere mit Stricken gebunden, und damit selbe Geld hergeben sollten, gedrosselt, wodurch der Joseph Tuma, dann der Martin Korzem vom Haupt bis auf die Fußsohlen zerschlagen, in ihrer Behausung halb tod gefunden worden, des ersteren Weib hingegen mit der Elisabeth Gruntin das Leben eingebüsset.

Es hat auch zu Abwendung dieser Gewaltthätigkeiten das Bitten nicht geholfen, und ist dahero geschehen,

schehen, daß in dem Dorfe Wrbka der Schenker, als er verschonet zu werden gebeten, mit dem Säbel niedergehauen, nicht minder in dem Dorf Raudnizeck ebenfalls der Schenker Joseph Skala mit noch anderen zweyen Bauern, benanntlich Paul Spanhel und Simon Czerny krum und lahm, der Johann Chrauß aber todt geschlagen worden; Ferners in dem Dorfe Pyst der Martin Hruschka von Schlägen gleich gestorben, dann der Mathäs Hruschka, Franz Buresch und Wenzl Hlawaty, wie auch in dem Dorfe Podebradez der Richter Mathäs Wysoky, und in dem Dorfe Brinkau der Johann Skopez durch überkommene Verwundungen zur Handarbeit unfähig geblieben; In dem Dorfe Jaborzesk aber haben die Preussen am 23sten Junii besagten Jahres, nebst einem bis zur Sinnlosigkeit geschlagenen Bauern, Namens Kubizeck, den dortigen Richter Wenzl Rudolph, weil er nach vorhero ausgeraubtem Dorf die verlangte Pferde und Wagen zu verschaffen nicht vermogt, bey den Haaren an den Roßschweif gebunden, und also in dem Dorf auf und abgeschleppet, auch als der dortige Schenker Georg Dunkel um dessen Befreyung kniend gebeten, denselben zu ihm angebunden, und solchergestalt beede so lange herum gezogen, bis sie für Tode angesehen, und so verlassen worden; Ueber dieses noch den Georg Prokesch, welcher seinem von ihnen mißhandelten Bruder zu Hülfe kommen wollen, im Zulaufen übern Haufen geschossen, und den Wenzel Job tödtlich verwundet.

Mit solchem Verfahren ist man damals in dem ganzen Rakonizer-Creyß fürgegangen, so daß darinnen alle Herrschaften, Güter, und Städte nebst denen Geld-Erpressungen durch Plünderungen sehr beschädiget worden, als insonderheit die Herrschaften

schaften Dopan, Raudniz, Smetschno und Pürglitz, wie auch das Gut Tuchomierzitz, Strzedokluck, Pateck, Martinowes und Swoteniowes; gleichwohl aber sind letzt erwehnte noch dem Mord und Brand entgangen. Wohingegen auf der Herrschaft Tachlowitz, um desto leichter zu plünderen, die Leute aus den Dörfern mit entblöstem Seitengewehr verjaget, einigen auch nachgeschossen, und in dem Dorfe Jentsch währender Plünderung ein Schäfers-Knecht, wegen zweyen Schafen die er zu erhalten vermeynte, würklich erschossen, einem anderen aber, 2 Finger von der Hand abgehauen; Ueber dieses in dem Dorfe Rzeppy 3 Bauerhöfe nebst dem Hirtenhäusel, und in dem Dorfe Zleizin ein Bauernhof in Grund abgebrennet worden, wobey der Schenker zu Rzeppy einen tödtlichen Hieb bekommen; Hiernächst haben auch auf der Herrschaft Kornhaus in dem Dorfe Czezlechowitz die unter dem Commando des Lieutenant Wutenau gestandene Preußisch-Bayreutische Dragoner, da sie allda alles Getrayd gewaltsam weggenommen, viele Leute bleßiret, und den dortigen Richter Johann Reinisch über den Kopf so stark gehauen, daß er den anderen Tag davon gestorben.

In dem Berauner Creys in dem Ort Königssaal, wurde den 10ten May 1757 von dem Major Kleist mit seinem Commando gleich bey dessen Ankunft die Plünderung des Closters vorgenommen, die Schüttböden und Keller erbrochen, und der Raub, so viel davon aufgeladen werden können, auf denen schon dazu mitgebrachten Fuhren weggeschaffet, sodann aber, daß er die leere Gebäude nicht in Brand gestecket, noch eine Discretion an Geld erpresset; darauf hingegen den 12. besagten Monaths, ein anderes unter dem Cornet Schulay da-

hin gekommenes Commando, vollends alles was noch zuruck geblieben abgeholet, und denen Innwohnern nicht einmahl das tägliche Brod gelassen hat. Wo indessen auch einige gemeine Hussaren in die anliegende Dörfer auf den Raub ausgeritten, und allda mit den Leuten sehr übel umgegangen sind; massen sie zu Radoliu den Richter mit seinem Weib, wie ein Vieh herumgezogen, den zu Mordzan zum Pferdschweif mit den Haaren angebunden, und lahm geschlagen; so ebenfalles dreyen daselbstigen Bauern benanntlich Juneck, Blaha und Klima wiederfahren; über dieses den Richter zu Thuchel aufhenken wollen, welches auch würklich geschehen seyn würde, wenn ihn die häufig zusammen gelaufene Gemeinde nicht gerettet hätte, und endlich die Schaffere zu Lippain und Kliemez gedrosselt, denenselben die Kleider, ja so gar das Hemde vom Leib ausgezogen, hernach auf der Erden erbärmlich geschlagen, und mit dem Gewehr so zerstossen, daß der Kliemezer davon gelähmet geblieben.

In dem Pilßner Creyß Pilßner Antheils, ist unter anderen von den Preußischen Truppen im Jahr 1757 beschädigten Ortschaften, die Königl. Stadt Pilsen selbst den 8. und 9., dann die Herrschaft Königswart den 26. May; in dem Klattauer Antheil aber, die Herrschaft Teinitz den 11. am härtesten mitgenommen worden. In gleicherwehnter Stadt haben sie aus denen Kramläden verschiedene Leinwand, und andere Waaren weggenommen, in den Wohnungen aber allerhand Fahrnüssen geraubet, und ob zwar ihnen die angeschafte Verpflegung in allem gereichet, auch die verlangte Brandschatzung erleget worden, so ware es doch hieran nicht genug, sondern es ist allererst hernach die Gemeinmühle durch die dazu mit Hacken com-

mandirte Mannschaft verheeret, und sowohl das darinn befindliche Korn und Mehl, als auch das auf denen Schüttböden gelegene, denen gemein Wirthschafts Pachtern zugehörige Getrayde von allerley Gattung, so dieselben kurz vorhero kostbar reluiret, und darüber eine schriftliche Versicherung erhalten, vernichtet, und zum Theil in die Brunnen geworfen, zum Theil aber in den Fluß geschüttet, und endlich der Abzug mit geraubten vielen Pferden und Hornvieh weiter genommen worden.

Auf der Herrschaft **Königswart** wurde von ihnen alles erbrochen, und der Raub mit deren Unterthanen, nachgehends gleichfalls zum Raub gewordenem Vorspann abgeführet; noch härter aber mit der Herrschaft **Teinitz** verfahren, dann ausser deme, daß allda alle vorräthige Getraydsorten von denen erbrochenen Schüttböden herabgeworfen, und nebst dem Proviantmehl hin und her in den Kothlacken zertreten worden, so haben noch die in dem Obrigkeitlichen Schloß einquartierte Officiers selbst nächtlicher Weile die darinn befindliche Gewölber eröfnen, und die vorhandene Verschläge mit Obrigkeitlichen Mobilien aufschlagen lassen, sodann aber, was ihnen anständig gewesen weggenommen; wo indessen anderer Seits die gemeine Leute die umliegende Dörfer, Pfarrhäuser und Mühlen geplündert, und denen Innwohnern unter Todesängsten Geld, Kleider und was sie sonsten erwischen können, geraubet; über dieses auch die Obrigkeitlichen Gestütpferde, welche vor dem Raub in Waldungen verborgen gehalten worden, aufgesuchet, und 16 Stück davon, nebst noch anderen mit sich geführet.

Bey der vorjährigen Ueberziehung des Marggrafthums Mähren, und dessen **Ollmützer Creyß** haben die Preussen in dem Kloster zu **Sternberg** den

Vorrath an Wein und Bier, nebst allerhand Haus-Mobilien gewaltthätig geraubet, und binnen zwey monathlicher Zeit ihres Aufenthalts nemlich per Majum & Junium mehrere Unthaten, wie folget erwiesen: das Zierotiner Schloß ist von ihnen rein ausgeplündert, der Schüttboden erbrochen, und daraus das Getrayd abgeführet, aus denen Zierotiner und Babizer Mayerhöfen hingegen das Rind- und Schaafvieh abgetrieben, und der Obrigkeit, dann denen Unterthanen 125 Stücke Roß weggenommen worden.

Auf eben diese Art sind sie auch mit der Herrschaft Bausow und Rothhöhlhütten verfahren, allwo sie die Pferde, das Rind- und andere Vieh, nicht minder allerhand Getrayde, dann Manns- und Weibskleider ꝛc. denen dortigen Unterthanen geraubet.

Dergleichen von ihnen in dem Städl. Bähren verübte Raubereyen, sind annoch mit allerhand unter gesitteten Völkern ungewöhnlichen Grausamkeiten vergesellschaftet gewesen, massen sie, ohngeachtet von dem König in Preussen denen Landes-Innwohnern, um bey Hauß und Hof zu verbleiben, gegen alle Gewaltthätigkeiten der Schutz per Patentes versprochen worden, von denen dortigen Innwohnern, Sachen über ihre Kräften gefordert, und bey nicht Erfüllung ihres Verlangens selbe mit blossem Gewehr erbärmlich geschlagen haben; wie dann in specie ein in Preußischen Diensten gestandener Officier, einer sicheren Wittib Namens Schlösserin die Schlüssel vom Kasten weggenommen, und daraus 500 fl. nebst verschiedenem Weißzeug geraubet; nach welchem Beyspiel hernach auch die gemeine Leute von dem Kyauischen Regiment mit denen Innwohnern verfahren, dieselbe mit grausamen Schlägen, und ernstlicher Bedrohung, sie

mit

mit den Ohren an den Tisch anzunageln, allenthalben aus ihren Häusern vertrieben, wo sie alsdenn Küsten, Kasten, Keller und Boden aufschlugen, das Bier muthwillig ausrinnen liessen, das vorhandene Getrayd, wie auch Pferde und das Rindvieh wegnahmen, und was sie nach solcher Plünderung an geraubten Effecten nicht fortbringen konnten, in die Brunnen versenkten.

Das Kloster Hradischer Gut **Brzesowitz** mit denen dazu gehörigen Dörfern ist durch Preußische Commandi theils von der Reuterey, theils von denen Ziethen- und Wernerischen Husaren zu verschiedenen mahlen rein ausgeplündert, die Unterthanen aber dabey nebst dem Wirthschaftsamtmann so hart geprügelt, auch etliche mit Säbeln gehauen worden, daß einer davon kurz darauf das Leben verlohren.

Die Klösterliche Herrschaft Hradisch selbst, musste ausser denen Plünderungen annoch den Muthwillen der Feinde, in Verheerung 5 dazu gehöriger Dörfer erfahren, wovon zwey, benanntlich **Boniowitz** und **Toppolan** durch Feueranlegung gänzlich, und **Hrebtschin** gröſten Theils; **Hatschein** und **Lastian** aber, nebst Obrigkeitlichen Mayer- auch einigen Bauerhöfen in die Asche geleget worden, wobey 3 der dortigen Unterthanen zu todt geprügelt, 2 im Nachjagen mit dem Gewehr getödtet und 6 andere beederley Geschlechts gefährlich verwundet worden. Es sind auch die zur Seelsorge angesetzte Geistliche von dem Raub und anderen Mißhandlungen nicht verschonet geblieben, und in den Gotteshäusern, woselbst sie alle Gottgeweihete Gefäße geraubet, haben sie die lasterhafteste Thaten getrieben, ja so gar darinn s. v. ihre Nothdurft verrichtet.

Auf

Auf der Herrschaft Tobischau, ohngeachtet selbe auf besonderen Befehl des Königs eine Salva Guardia erhalten, haben die Preußischen Völker den Kornboden aufgesprenget, und ausgeleeret, aus dem Keller den Wein abgeführet, aus denen Mayerhöfen das Vieh getrieben, und denen Dorfgemeinden das samtliche Vieh bis auf wenige Stücke weggenommen; endlich ist sogar eine General-Plünderung durch den General Ziethen erfolget, bey welcher den Leuten alle übrige Haabschaft, zu Klenowitz und Czehowitz hingegen, verschiedene Sachen aus beeden Kirchen geraubet, und der Wicklitzer Schweitzer, samt seinem Eheweib, dann zu Tobischau eine Weibsperson so unmenschlich geschlagen worden, daß davon die Schweizerin sogleich, ihr Mann aber nebst der andern Weibsperson den Tag darauf todtes verfahren.

Auf der Herrschaft Mährisch-Triebau und Tyrnau sind unter anderen begangenen Excessen auch 1546 Stück Rind- und 3756 Stück Schaafvieh, nicht minder 152 Pferde geraubet worden. Und ob gleich die Stadt Mährisch-Triebau zu Rettung deren Innwohnern von der Plünderung, aus denen Gemeind-Renten 1500 fl. baar erleget hat, so sind doch dieselben davon nicht verschonet geblieben, sondern durchgehends geplündert, und aller ihrer Haabschaft beraubet worden; Worauf noch selbe bey allem deme attestiren müssen, daß ihnen nichts zu Leyd geschehen; Da doch das Preussische Kriegs-Commissariat selbst, der dortigen Wittib Paulina Budowskyn, daß sie bey Anwesenheit des Königs völlig ausgeplündert worden, das Zeugnuß gegeben.

In der Stadt Zwittau haben sie bey dem Zuruckmarsch, da die bereits von der ersten Colonne ausgeraubte Innwohner, denen nachgekommen anderen

deren zweyen nichts mehr geben konnten, denenselben alle Kleidungen und Mobilien geraubet, und weil solche aus Mangel der Wägen nicht haben fortgebracht werden können, vor der Stadt auf dem Fels in Brand gestecket; über dieses alle Thüren in dem Rathhause aufgehacket, alle darinn verwahrte Sachen weggenommen, und ein gleiches in der Greifendorfer Kirche, doch mit dem Unterschied gethan, daß sie allda nach ausgeübter Verwüstung, auch noch die Merkmale ihrer Wuth, an Holz und Stein hinterlassen haben.

Auf dem Gut Haniowitz wurde eines Schuhmachers Weib von einem Preußischen Husaren, nach Empfang des von ihr erpreßten Geldes, unter der Haußthüre erschossen.

In dem Prerauer Creyß ist es nicht besser ergangen, dann als nur der Oberste le Noble auf dem Gut Döschna angekommen, so ist gleich mit Aufschlagung der Küsten, Kasten, Thüren und Schlössern sowohl in den Herrschaftl. Gebäuden, als derer Unterthanen Häusern der Anfang gemacht, daraus aller Hauß- und Wirthschafts-Vorrath, Kleider, Wäsche, auch das zu derer Unterthanen nothdürftigem Lebens-Unterhalt vorhandene Getrayde, nebst denen Pferden, Schaafen und Rindvieh weggenommen, und über die ausgeschriebene Brandschatzungen, noch von selben, mit harten Schlägen, Geld erpresset worden.

Das Bischöfliche Cammergut Bautsch, hat ausser derley Excessen auch noch einen Brandschaden erlitten, indeme die Preußischen Truppen das Gundersdorfer Gotteshauß nebst dem Pfarrhof, nach dessen vorgängiger Ausraubung, in Brand gestecket, und damit das zu diesem Guth gehörige ernannte Dorf ganz in die Asche geleget.

Am

Am 15ten April 1759 gelunge es denen feindlichen Truppen, die bey Sebastiansberg gestandene Kaiserlich-Königliche Postirung, durch ganz ungleiche Ueberlegenheit zu forciren, zu nemlicher Zeit aber auch über **Peterswald**, bey Außig, in Böhmen einzubrechen. Die von allen Seiten veranlaßte Ausbreitungen abgetheilter Commandi, wurden sogleich, auch ohne sonderliche Befehlshaber, gleich einem schwermenden Haufen in alle Ende extendiret, und der Befehl dahin ertheilet, die Landes-Innwohner nebst denen, zu Handen des feindlichen Aerarii, unter Feuer und Schwerd bedroheten unerschwinglichen Brandschatzungen, auch mit den übertriebensten privat Extorsionen und Douceurn bis auf das Blut zu pressen, und was die vor Augen liegende Unvermögenheit des armen Land-Volks-Menschen möglich darzureichen ausser Stand ware, ist durch Plünderungen und Mitschleppung der geist- und weltlichen Geisseln beschwehret worden. Man hat allda weder deren Kirchen, noch der geistlichen Personen geschonet, als welche letztere gleich allen anderen auf das ärgerlichste mißhandelt, mit Schlägen und Rippenstössen bis auf das Blut tractiret, ja so gar auch einige ums Leben gebracht worden.

Den 17ten April ruckte ein- in einer Freypartey Husaren und Dragoner bestandenes feindliches Commando, unter Anführung des Obrist-Lieutenants **Wunsch** in die Stadt **Budin** ein; nachdeme selbiges das Schloß und die ansehnlichsten Burgershäuser geplündert hatte, wurde der Primator, Burgermeister und Stadt-Syndicus zu ernanntem Obrist-Lieutenant gebracht, und selbigen bey ihrer Ankunft, ein Brandschatzungs-Billet auf 10000 Reichsthaler, jedoch ohne Feuer-Bedrohung, vorgeleget. Und ob man schon mit aufgehobenen

Händen,

Händen, die durch geschehene Plünderung vor Augen liegende Mühseligkeit der Einwohner, und die Unerschwinglichkeit dieser Forderung remonstriret, so sind deme ohngeachtet erwehnte drey Rathsglieder, nebst drey Personen von dasiger Judenschaft, so gleich gebundener arretiret, und den 18ten bey simulirtem Ausmarsch, als Geisseln mit fortgeschleppet, und sehr hart tractiret worden. Da nun dieses feindliche Commando schon bis hinter die letzte sogenannte grosse Brucken vorgerucket, wurde Halt- und der Anfang des Mordbrennens an dortigen Scheuren gemacht, und alles in Flammen gesetzet, ja man war im Begrif die nemliche Brandveranstaltung auch gegen der Brucken selbst vorzukehren. Da aber zu nemlicher Zeit ein sicherer Major, Graf Schafgotsch, unter Begleitung etlicher Husaren Officiers anlangte, wurde dieser Brand von der Brucken eingestellet, der Ruckmarsch wieder in die Stadt genommen, die Arrestanten gegen Lobositz zu, vorausgeschleppet, der alleinige Syndicus aber, um die Quartiere in der Stadt zu reguliren, mit zuruckgeschicket; so erbärmlich es nun den 18ten getrieben worden, mit weit grösseren Grausamkeiten wurde der 19te gehäufet; die Geistliche sowohl, als die Innwohner überhaupt, nebst der Judenschaft wurden ohne Unterschied mißhandelt, mit Schlägen tractiret, und mit nichts anderm, als mit Morden, Todtschlagen, Sengen und Brennen bedrohet, die Kirchen und Häuser geplündert, alles Rindvieh, und Schweine zusammen gefangen, und ohngeachtet dieses Commando von Officier an bis auf den letzten Tambour, ein jeder insbesondere, nebst dem übermäßigen Essen, Bier, Wein und Brandwein die ausgebigste Geld-Douceurs erpresset, so hat doch alles dieses die Wuth dieser Mannschaft nicht gestillet. Der halb-todt

gepre-

geprügelte Syndicus nahm die letzten Kräfte zusammen, verfügte sich zu dem Obrist-Lieutenant von Wunsch, stellte die äusserste Noth der Stadt vor, und bate Knyefällig um Verschonung der armen Innwohner; worauf zwar der von Wunsch bey seiner Officiersparole versprochen, dieses harte Verfahren sogleich nicht nur einzustellen, sondern auch, daß von nun an weder der Stadt noch denen Innwohnern die mindeste Beleidigung zugefüget werden sollte, mit dem Zusatz, daß, wenn die Wirthschaftsbeamte nach Hauß kehren, und die Vorsorge zum Erlag deren 10000 Rthlr., zu Redimirung deren mitgenommenen Geisseln veranlassen würden, dem Ort nicht das mindeste Leid geschehen solle. Dieser Versicherung ohngeachtet aber wurde mit denen Thathandlungen fortgefahren, welche nach Ordre des oberwehnten Majors, Grafen von Schafgotsch, vieler Orten auf das äusserste getrieben worden. Und endlich wurde den 19ten April, da gegen 7 Uhr Abends der Ausmarsch unternommen worden, die Stadt mit Anlegung verschiedenen Brandzeugs auf einmal an 4 Orten dergestalten in heftige Flammen gesetzet, daß niemand etwas anders, als das Leben in Sicherheit zu bringen besorgt seyn können; indem die ganze Stadt, nebst denen auch in der Vorstadt gelegenen Höfen und Scheuern denen wüthenden Flammen zum Opfer dienen müssen. Hiebey verbliebe es aber noch nicht, sondern die um die Stadtfelder reithende Husaren, ergriffen die sich geflüchtete halb-todte Leute mit entblößten Säbeln und gespanntem Gewehr, raubten ihnen den noch vorfindigen letzten kr. und zogen ihnen sogar, die in sich nichts betragende Kleider, bis auf das Hemde aus.

Nachdeme der Feind unterm 15. und 16ten Apr. über Petterswald und Außig in Böhmen eingebrochen,

chen, und bis Linay marschiret ware, haben den nemlichen Tag einige Husaren, Abends mit entblößten Säbel, und gespannten Gewehr die Stadt Leutmeritz occupiret. Der dabey befindliche Obrist-Lieutenant, liesse sogleich den gesammten Magistrat und die geistliche Obere, in das Burgermeister Amt mittelst der Wache abholen, mit welchen er um eine Brandsteuer bis auf 6000 Rthlr. accordirte, für sich aber ein Douceur von 300 fl. ausmachte, welches letztere ihm auch sogleich zugestellet werden müssen; über die 6000 Rthlr. hingegen wurden zwey Wechsel an einen gewissen Pirner Kaufmann ausgestellet, mit welchen der ernannte Obristlieutenent sich endlich, nachdem mittlerweile sein unterhabendes Commando die Stadt hin und her geplündert, begnügen lassen, jedoch einen Raths-Verwandten und den Dominicaner Sonntags-Prediger als Geiseln mitgenommen, und seinen Abmarsch gegen Loboschitz angetreten. Den darauf folgenden Tag schickte gedachter Obristlieutenant durch ein 50 Mann starkes Commando einen Brief, mit dem Begehren, daß der eine Wechsel sogleich ausgezahlet werden, oder man gewärtig seyn solle, daß die Stadt mit Feuer und Schwerdt verheeret werden würde; zu dem Ende wurde ein mit Pech-Kränzen beladener Wagen mitgeführet, im Gegentheil aber versprochen, daß, wenn diese Baarschaft sogleich erleget werden würde, von der feindlichen Armee kein Mann mehr herüber gelassen, der Stadt eine schriftliche Salva Guardia zugestellet, und die Geiseln zurück geschicket werden sollten. Kaum aber hatte die bedrangte Stadt sich dem feindlichen Verlangen gefüget, so wurde von dem Gegentheil anbegehret, daß alle in der Stadt, auch denen Particularen gehörige Effecten, aus der Stadt unter Bedrohung

des Brandes zur Elbe geschaffet werden sollten. Da nun alles Zugvieh bereits in die raubgierigen Hände der Feinde gefallen, so musten sich die Innwohner selbst in die Wägen einspannen, die Weibes-Personen aber mit Körben den Vorrath an die bestimmten Oerter überbringen, nur giengen noch zu dem Haaber die Säcke ab, weßhalben sogleich befohlen wurde, das in mitten der Stadt gelegene Haus, worinnen dieses Materiale befindlich ware, in Brand zu stecken, welches aber durch ausgebige Douceurs noch abgewendet, der Haaber aber auf dem Ring verbrennet worden. Dieses nemliche Commando hat die Nacht hindurch alle Kaufmanns-Läden und die meisten Häuser rein ausgeplündert, nachmahlen aber den Abzug genommen. Den 18ten gegen Abend, trafe mehrmalen ein Lieutenant mit 30 Mann Infanterie ein, welcher neuerdings von der Stadt 10000 Rthlr. von der Geistlichkeit aber 30000 unter dem Vorwand gefordert, daß er von dem Prinzen Heinrich deshalben, aus Linay beordert worden sey. Man stellte ihm die bereits vorgegangenen Erpressungen, und die Unmöglichkeit etwas mehreres geben zu können, vor, dieses alles aber fruchtete nichts, sondern er schlepte den Syndicum, nebst zwey Gemeinältesten, und zweyen Canonicis, nemlich den von Hiserle und Hübner mit sich fort, und erpreßte vor seiner Abreise noch 40 Ducaten für seine Bemühung; die ernannten Geiseln wurden in spater Nacht zu Fuß, unter unzähligen Rippenstössen nach Linay zu dem Feld-Krieges-Commissario Flechr gebracht; dieser verharrete auf der obigen Forderung, und gab, ohngeachtet die Geiseln die beweglichsten und triftigsten Vorstellungen thaten, den Bescheid, entweder Geld zu geben, oder die Stadt in Brand gesetzet zu sehen; wie dann der Domherr, Baron

Hiserle,

Hferle, würklich auf einen Bund Stroh niedergestrecket, und mit Beybringung deren Haselnußstecken, ihme mit Stockstreichen bedrohet worden.

Am 19ten April dieses Jahrs ruckte eine starcke Anzahl von dem Zeckulischen Hussaren-Regiment, unter dem Obrist-Lieutenant Kleist zu Raudricz ein. Der erste Eintritt wurde sogleich mit den schärfesten Plünderungs-Feuer- und Schwerdt-Bedrohungen gemacht; deme nun zu entgehen, hat man von halb zu halb Stunden, im Angesicht des in vollen Flammen stehenden Budins 2000 fl. nomine der Brandschatzung abgeführet, deme ohngeachtet wurde dennoch der dasige Probst, nachdeme er blutrüstig mit vielen Ohrfeigen und Rippenstössen mißhandelt worden, nebst drey Wirthschaftsbeamten, und zwey Jüdischen Gemeinvorstehern als Geiseln mit fortgeschleppet, in der Stadt selbsten aber alle Kramersläden geplündert.

Am 15ten April 1759, erlebte die Stadt Außig mehrmalen das Unglück, von einem feindlichen Ueberfall beängstiget zu werden. Der Obristlieutenant Wunsch drange mit seinem unterhabenden Commando in ernannte Stadt, liesse den Burgermeister und Rath, nebst dem Dechand beruffen, und forderte 20000 Rthlr. von der Stadt und Geistlichkeit, unter währender Zeit aber wurden von der zuchtlosen Freypartey die meisten Häuser ausgeplündert.

Den 16ten April 1759. sind ohngefehr 1500 Mann in die Stadt Saatz unter Commando des Obristlieutenants von Belling eingerücket, da dann die Thore sogleich besetzet, die Burgerliche Wohnungen zu 15 bis 16 Mann bezogen, übermäßige und beyzuschaffen nicht möglich gewesene Comestibilien, Wein und Bier, dann à parte zu 20. 30. 50 auch 100 Ducaten Douceur-Gelder erpresset,

nicht minder ein und andere Commandi auf die Dorfschaften, um das Vieh wegzutreiben, ausgeschicket worden. Die Stadt muste die bedrohete in Brandsteckung mit 1000 fl. reluiren, und die gesammte Burgerschaft insbesondere wurde durch die freygelassene Plünderung und andere ausserordentliche Erpressungen, in einen unbeschreiblichen Schaden versetzet. Die nach Sterckowitz commandirte schwartze Hussaren, haben nicht allein das besagte Dorf, sondern auch den von Fleißner rein ausgeplündert, und von diesem den letzten kr. unter den härtesten Proceduren erpresset. Auch wurde von denen feindlichen Hussaren der geistliche Seelsorger zu Gratiz knall und fall, aus purem Muthwillen erschossen, und von denenselben aller Orten, wo sie hingekommen, alle Herrschaftliche Mayerhöfe, mit Fortbringung des Viehes und Erbrechung der Schüttböden und Kellereyen geplündert, alles, was sie nicht fortbringen konnten, verheeret, und denen mit den kostbarsten Weinen angefüllten Väßern die Boden ausgeschlagen.

No. 3.

Auszug vorläufiger Beschreibung, von dem in jüngst abgewichenem Monat November A. C. erfolgten Preußischen Einfall in Böhmen.

Am 17ten November des gegenwärtigen 1759sten Jahrs ruckte ein Corps feindlicher Hussaren, Dragoner und Frey-Parthey in die Stadt Dux ein; der commandirende Officier liesse sogleich den Stadt-Primator und Burgermeister zu sich berufen, und kündigte ihnen an, daß binnen zwey Stunden

den von der Herrschaft 10000, von der Dechantey 1000, und von der Stadt 5000 Rthlr. Brandsteuer erleget werden müßten, widrigenfalls aber die ganze Stadt in die Asche geleget werden würde; Während dieser von ernanntem feindlichen Officier gemachten Proposition, brache die Frey-Parthey in die Häuser, raubte was ihnen anständig war, und zogen so gar denen Leuten die Kleider mit äußerster Grausamkeit von Leibe. Als nun von Seiten der Stadt die Ohnmöglichkeit vorgestellet wurde, die anbegehrte Brandsteuer in so kurtzer Frist erlegen zu können; so wurden alle Anstalten zum Anzünden vorgekehret, worzu die Einwohner Stroh und Schwefel herbey bringen mußten. Das klägliche Heulen und Geschrey der armen Einwohner, bewoge indessen den commandirenden Officier, den Brand noch einige Stunden zu verschieben, binnen welcher Zeit dann alle Burger ihren letzten Nothpfenning herbeybrachten, und an dem anbegehrten Quanto eine sich über 5000 fl. erstreckende Summe abführeten; worauf endlich Nachts nach 11 Uhr der Ausmarsch vor sich gienge, und der Canzley-Director, Burggraf, Primator und Burgermeister als Geiseln mitgeschleppet wurden.

Des nemlichen Tages überfiele ein feindliches Commando die Stadt Außig; Ein Preußischer Major begabe sich sogleich zu dem Burgermeister, und suchte die Anzeige des Kaiserl. Königl. Magazin-Vorraths unter den härtesten Bedrohungen zu erpressen, da man aber Mittel gefunden, unter allerhand Vorwand diese Anzeige von sich abzulehnen, so wurde eine Brandschatzung von 50000 Rthlr. ohnverzüglich zu erlegen anbegehret; Man stellte dagegen den Nothstand und äusserste Armuth der Stadt auf das beweglichste vor, konnte aber dadurch nichts weiter erwürken, als daß gedachter

Preußischer Major die in der Stadt-Casse noch vorräthig gewesene 27 ganze Souverains d'or und einen Holländer Ducaten à Conto deren 50000 Reichsthalern annahme, doch aber den dasigen Burgermeister und Syndicum, bis zu Erlag des völligen Quanti, als Geiseln mit fort führete. Noch vor dem Abzug dieses feindlichen Corps wurde verrathen, daß die arme Burgerschaft noch einiges Getrayde in ihren Scheuren vorräthig habe, welches verursachte, daß alles flehentlichen Bittens der bedrangten Einwohner ungeachtet 16 Scheuren samt dem darinnen befindlichen Getrayde denen Flammen aufgeopfert worden.

Dieser nemliche 17te und der darauf folgende 18te November instehenden Jahrs, wurden durch Plünderung des Closter Stifts Ossegg in Böhmen, und unzählige daselbst verübte Grausamkeiten merkwürdig gemacht. Es wurde nemlich das dasige Closter am 17ten November von einem 1800 Mann starken, in einer Frey-Parthey, dann Husaren und Dragonern bestehenden feindlichen Corps überfallen; Der Rittmeister von Wallis fragte sogleich unter den schimpflichsten Ausdruckungen nach dem Prälaten, und da er dessen Abwesenheit vernommen, so liesse er durch einige Officiers in dem Rent-Amt die Casse erbrechen, und alles vorräthige Geld herausnehmen. Ein andrer Rittmeister aber ließ in der Kirchen die Gruften und Särge eröfnen, in Meinung einen Kirchen-Schatz darinnen zu finden. Sodann muste der Pater Prior erscheinen, welchem das sub Lit. A. beyliegende Preußische Manifest behändiget, zugleich aber bedeutet wurde: Falls bis des folgenden Tages frühe um 7 Uhr nicht 100000 Thlr. erleget seyn würden, so sollte nicht nur das Kloster völlig ausgeplündert, sondern auch gänzlich in die Asche geleget, und die Geistliche insgesammt mit verbren-

net

net werden: Während diesen Drohungen, traf der commandirende Oberste von Kleist Abends um 8 Uhr daselbst ein, und machte der Geistlichkeit ohnverzüglich den Befehl seines Königs, wegen Erlegung einer Brandschatzung von 100000 Rthlr. kund, wogegen alle Einwendungen und die Vorstellung der offenbaren Unmöglichkeit nichts fruchteten. Den folgenden Tag, nemlich den 18ten frühe, suchte die Geistlichkeit, nach wiederholten Bedrohungen, den letzten Kreutzer zusammen, und erlegte dem ernannten Obersten 1000 fl. Gleich darauf wurde das gantze Convent vor demselben zu erscheinen beordert, welches sich dann ohnverzüglich einstellte, und Fußfällig um Verschonung des Klosters bathe, auch versprach, sich in der Nachbarschaft um Gelder zu bewerben; allein er wollte solches nicht gestatten, sondern hobe aus denen umstehenden Geistlichen ihrer zwölfe aus, (worunter der Pater Prior befindlich), und schleppte sie als Geiseln mit nach Sachsen. Gleich darauf nahm die Plünderung, auf seinen Befehl, frühe um 10 Uhr den Anfang, und dauerte gantzer drey Stunden, nemlich bis 1 Uhr Nachmittags. Die wütende Soldaten liefen mit bloßen Säbeln in die Kirche, stürtzten die zwey große Leuchter von dem Hochaltar auf die Erden, sprengten den Tabernackul auf, warfen aus dem Ciborio das Hochwürdige Gut auf den Altartritt, beraubten das Mutter-Gottes-Bild, stürtzten auch selbes vom Altar herunter, spolirten alle Altäre ihrer weissen Wäsche, zerschlugen die Leuchter und Crucifix-Bilder, zerstümmelten auch die große Orgel, machten selbige völlig unbrauchbar, und schlugen sogar einige Altarsteine, worauf celebriret wird, zusammen. Einen Geistlichen, welcher in der Kirchen sein Gebet verrichtet, zogen sie, zu gröster Aergernuß aller Anwesenden, mutternackend aus. In der Sacristey

erbrachen und zerschlugen sie alle Kasten, plünderten aus selben alle silberne Gefäße, alle Meßgewande ꝛc. in Summa allen Kirchen-Ornat. Aus der Sacristey und Depositorio, nachdem in ersterer alle Bilder, Statuen und kostbare Tischler-Arbeit völlig ruiniret worden, begaben sie sich in das Convent, sprengten alle Thüren und Cellen auf, raubten aus selben alle Kleidungen und Wäsche der Geistlichen, schlugen die innwohnende Geistliche mit bloßen Säbeln und Prügeln unbarmherzig, und zogen einigen die Beinkleider, Strümpfe und Schuhe vom Leibe weg. Aus dem Refectorio raubten sie alle Messer, Löffel, Zinn, nebst dem ganzen weissen Tischzeug. Aus der Bibliotheck warfen sie viele Bücher zum Fenster hinaus, zernichteten zwey kostbare große Globos, stürzten die darinnen aufgerichtete Bildsäulen deren Heiligen vom obern Theil auf das Pflaster, und zertrümmerten alle Fenster. In der Abtey liessen sie kein Fenster, keine Thüre, noch Tisch unbeschädiget. Aus dem dasigen Archiv raubten sie alle Obligationen, Quittungen, Privilegien, Documenten und Merckwürdigkeiten, alles Silber, Zinn, und was nur immer vor Kostbarkeiten darinnen verwahret gewesen. Die Zimmer des Prälaten erbrachen sie ebenfalls, und liessen besonders darinnen ihrer Wuth den Zügel, massen in selben kein einziger Tisch noch Kasten zu finden, welchen sie nicht zertrümmert, keine Schublade, welche sie nicht zerhacket, keine Briefschaften, so sie nicht entweder zerrissen, oder wenigstens beflecket, kein Bild oder Reliquiarium, das sie nicht verunehret oder zerschlagen hätten. In der Apothecke haben sie alle Gläser nebst denen darinn enthaltenen Medicinen auf die Erde geworfen, die zinnerne Gefässe aber, wie auch viele Materialien fortgeschleppet, den Apothecker aller seiner Kleider entblösset, und

sehr

sehr hart und blutig geschlagen. Endlich nahmen sie aus dem Zeug-Gewölbe alle vorräthige Zeug-Waaren, über 1000 Rthlr. am Werth, und führten alles Horn-Vieh mit sich hinweg. Daß also von diesem Kloster nichts als die bloße Mauern stehen geblieben.

Subadjunctum sub Lit. A.

Das Sengen und Brennen in vielen Städten und Dörfern, das unmenschliche Verfahren, und die Mißhandlungen derer Personen, ohne Ansehung des Standes, welches die Unterthanen Sr. Königl. Majestät in Preußen, sowohl in der Marck Brandenburg, und andern angränzenden Provinzen, als in Schlesien, von denen Kayserl. Königl. und ihren Alliirten Rußischen Truppen, unter dem oft wiederholten, und überall bekannt gemachten Ausdrucke: Daß denen Königl. Preußischen Unterthanen nichts als Luft und Erde, auf hohe Ordre übrig bleiben solle: haben ausstehen müssen, ist leider Weltbekannt genug! Nun würde es Sr. Königl. Majestät in Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, sehr leicht seyn, dergleichen betrübte Repressalien zu gebrauchen, und an denen feindlichen Unterthanen wieder auszuüben, wofern Sie sonsten alle Rucksicht bey Seite setzen wollten, und Höchstdieselben nicht mehr Großmuth denn Rache besäßen. So empfindlich Ihnen auch das unbeschreibliche Elend so vieler ihrer Unterthanen ist, in welches Dieselben durch ein so unerlaubtes Verfahren ihrer Feinde sind versetzet worden, so ungern wollen Sie dem ohngeachtet die Unterthanen ihrer Feinde, in gleichen unglücklichen Umständen sehen. Um aber indessen doch ihren Feinden zu zeigen, wie

sehr möglich und leichte es sey, dergleichen Repressalien wieder ausüben zu können; so haben Allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät, mein allergnädigster Herr, nur blos aus diesen Bewegungen mir allergnädigst anbefohlen, da ich jetzo mit meinem unterhabenden Corps Dero Truppen in Böhmen eingerucket bin, nach vorläufiger Bekanntmachung deren Ursachen dieses abgedrungenen Schrits, deren einige wenige Proben zum Beweiß abzulegen. Signatum Grab in Böhmen, den 17 Nov. 1759.

Er. Königl. Majestät in Preußen
wohlbestellter Obrist und Chef
eines Regiments Husaren.

Friedrich Wilhelm v. Kleist.

Den 6ten Jan. 1760 verfügten sich Se. Majestät, der Kayser, mit einem prächtigen Gefolge in die Kaiserliche Hof-Capelle, und geruheten daselbst auf dem Throne sitzend Se. Durchl. den Herrn Pfalzgrafen von Zweybrücken, mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten zum Ritter des güldenen Vliesses zu schlagen.

Den 9ten Jan. langten Ihre Königl. Hoheiten, die Königlichen Polnischen und Churfächsischen Prinzen, Albrecht und Clemens, aus Dresden über Prag zu Wien an, worauf Sie des folgenden Tages von beyden Kaiserlichen Majestäten und den Durchlauchtigsten jungen Herrschaften auf das zärtlichste empfangen wurden.

In Absicht der in die Kaiserl. Königliche Kriegesgefangenschaft gerathenen Preußischen Völker sahe man ein Verzeichniß, zufolge dessen die

die Generals und Officiers nach Tyrol und Steyermark, die Gemeinen aber in nachstehende Oerter verlegt werden solten, nämlich: Nach Prag 1200 Mann, Grätz 2000, Marburg 1200, Cilley 1200, Judenz 1200, Leiben 1200, Pettau 1000, Klagenfurt 1000, Sanct Veit 1000, Welach 1000, Völtmann 600, Laybach 1000, Neustadt 800, Stain 500, Pischfalk 500, Ibs 1000, Stein 1000, Krems 1000, Manz 1000. Summa 19400 Mann.

Den 21sten Jan. geruheten Se. Römisch-Kaiserl. Majestät, als Grosmeister des Marien-Theresien-Ordens, Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Pfalzgrafen Friederichen von Zweybrücken, als erwähltem Groskreuze dieses Ordens, das grosse Ordenszeichen in Gegenwart des Ordens-Canzlers, Herrn Grafen von Kaunitz Rittberg Excellenz, in der Kaiserlichen Retirada selbst umzuhängen. Den Tag zuvor war Sr. Excellenz, dem Herrn General-Feldmarschall, Grafen von Daun, vermittelst eines Kaiserlichen Handschreibens, die Vollmacht ertheilet worden, die Promotion der sämmtlichen von des Gresmeisters Kaiserlichen Majestät aufs neue ernennten Groskreuze und Ritter gedachten Ordens, durch eine feierliche Handlung zu bewerkstelligen, und man vernahm, daß diese Solennität den 23sten Jan. zu Dresden mit folgenden Umständen vollzogen worden sey:

Promotion der neuen Ritter des Theresien-Ordens, vom 23ten Jan. 1760.

Den 21sten Jan. wurde den Herren Ordens-Candidaten die Aufnahme in den Marien-Theresien-Orden durch den Herrn General-Feldmarschall Grafen von Daun, bekannt gemacht, wobey dieselben zugleich den 23sten zu dem Receptions-Actu nach Dresden in das Hauptquartier beschieden wurden. Den 22sten wurden die Namen gedachter Herren Candidaten bey der Parole bekannt gemacht und die sämmtlichen bey der Armee und den detachirten Corps befindliche Groscreuze und Ritter eingeladen, sich den 23sten früh um 9 Uhr ebenfalls in dem Hauptquartier einzufinden. Da nun an gemeldetem 23sten Jan. sowol die Candidaten, als gesammte Großcreuze und Rittere sich im Hauptquartier versammelt hatten, wurden erstlich diejenigen Großcreuze und Rittere, welche das Ordens-Capitul besetzet gehabt, in das Zimmer, wo sothanes Capitul gehalten worden, vorgeladen, und ihnen die von dem Allerdurchleuchtigsten Großmeister aus desselben Macht und Vollkommenheit dem mehr bemelten commandirenden Herrn General, als zweyten Großcreuz, übertragene Vollmacht vorgelesen, und die von Allerhöchstderoselben resolvirte Candidaten benennet. Hierauf wurden auch die Candidaten nach ihrem besagten Rang durch den ältesten General-Adjutanten vorgerufen, und von dem commandirenden General eine Anrede gehalten, worinnen er ihnen den Lustre und Endzweck dieses hohen Ritterordens, nebst denen Statuten erklärte, und sie zu einen beständigen, tapfermüthigen und ehrvollen Betragen erinnerte, nach dessen Endigung sodenn der Zug aus des Herrn Feldmarschalls Quartier zu Pferde in die hiesige Hof-Kirche in folgender Ordnung geschahe, als: Erstens eröfnete den Zug die Gre-

nadier-

nadier-Compagnie von dem Zweybrückischen Dragoner-Regiment; wornach zwey Kaiserl. Königl. Flügel-Adjutanten, und hinter denenselben die Candidaten nach ihrem überkommenen Ordensrang zwey und zwey; Nach denenselben sodann die Ritter gleichfalls nach ihrem Rang Paarweise; Auf solche ferners die Großcreuze; Endlich auf selbe der commandirende General-Feldmarschall folgte; An denselben rechts und links ruckwärts ritten zwey Kaiserl. Königl. Generals, und ein Flügel-Adjutant; hinter denenselben aber des Feldmarschalls Stallmeister mit Dero Handpferden. Auf beyden Seiten dieses Zugs formirten ein Theil deren berittenen Leibjägern, Husaren und Staabs-Dragonern die Spaliere. Und endlich machte den Schluß die Grenadier-Compagnie von dem Bathyanischen Dragoner-Regiment. Bey dem Eingang ersagter Hof-Kirche war eine Grenadier-Compagnie von Sr. Maj. des Kaisers Infanterie-Regiment mit einer Fahne postiret, welche bey Ankunft dieses Zuges das Spiel rührete, neben welcher Grenadier-Compagnie sodann auch die zwey Grenadiere-Compagnien von denen besagten zwey Dragoner-Regimentern aufmarschirten. In der Ordnung nun, wie die Candidaten und Ritter in Zug gewesen, giengen solche auch Paarweise unter Paucken- und Trompeten-Schall in die Kirche, und wurde von dem Feldsuperior das Hochamt abgesungen. Nach dessen Endigung begabe man sich wieder zu Pferde, und verfügte sich auf obberührte Art in das Prinzen Palais nächst dem Pirnaer-Thor, als vor welchem die Grenadier-Compagnie von des Feldmarschalls, Leopold Grafens Dauischen Infanterie-Regiment, dann die Paucken des Odonellischen Curaßier-Regiments

ments mit ihrer behörigen Bedeckung paradirten. Als nun erstlich die Candidaten in dem hierzu gewidmeten grossen Saal angelanget, und sich nach ihrem Rang hinter einander gestellet, auch die Ritter auf beyden Seiten von dem an einem reichen auf Tepich gesetzten Armsessel gestandenen Feldmarschall herabrangiret; so wurde hiermit der solenne Receptions-Actus unter Trompeten- und Paucken-Schall, und Gegenwart zahlreicher hohen und niederen Zuschauern, besonders von der Armee, auf die bey diesem hohen Orden eingeführte Art vollzogen. Nach dessen Endigung der commandirende General mit 6 Großcreuzen, und 54 Rittern an einer Tafel in einem a parten Saal, unter Paucken- und Trompeten-Schall speisete, auch noch eine andere Tafel von 30 Couverts bedienet wurde; womit sich also dieses solenne Festin endigte.

Promotions-Liste

de Dato den 23sten Januarii 1760.

Groß-Creuze.

1. Herzog von Zweybrücken, welcher aus Händen des Großmeisters Kaiserl. Majest. selbst zu Wien das Ordenszeichen empfangen hat.
2. Maquire, Feldzeugmeister.
3. Beck, Feldmarschall-Lieutenant.

Rittere.

1. Guasco, Feldmarschall-Lieutenant.
2. Pugnetti, Obrister.
3. Pablowsky von Rosendfeld, Obrist-Lieutenant.
4. Kereckes, Obrist-Lieutenant.
5. Berukopf, Major.
6. Okelly, Feldmarschall-Lieutenant.

7. Muray,

7. Muray, Obriſter.
8. Humbracht, Grenadier-Hauptmann.
9. Rhedey, Obriſter.
10. Caracciolo, General-Major.
11. Becharde, Grenadier-Hauptmann.
12. Caramelle, General-Feldwachtmeiſter.
13. Rieſe, Obriſter.
14. Broune, General-Feldwachtmeiſter.
15. Treis, Obriſter.
16. Koch, Obriſter.
17. Roßin, Obriſt-Lieutenant.
18. Ravizza, Obriſt-Wachtmeiſter.
19. Alton, Obriſter.
20. Straſſer, Obriſt-Lieutenant.
21. Rolke, Major.
22. Lobkowitz Fürſt Joſeph, General-Major.
23. Gabelkowen, Obriſter.
24. Leibelfing, Obriſter.
25. Worbeer, Grenadier-Hauptmann.
26. Gemmingen, Obriſter.
27. Rotſchütz, Obriſt-Lieutenant.
28. Tomioti de Fabris.
29. Kokorzowa, Grenadier-Hauptmann.
30. Purcell, Major.
31. Lettwitz, Obriſter.
32. Guaſco, General-Major.
33. Beaulieu, Major.
34. Töröck, Obriſter.
35. Gaisler, Rittmeiſter.
36. Binder, Grenadier-Hauptmann.
37. Ripke, Major.

Den 28ſten Januar traten die beyden Königl. Polniſchen Prinzen, Albrecht und Clemens, nachdem ſich Ihro Königl. Hoheiten bey dem Kaiſerl. Königl. Hofe beurlaubet hatten,

die

die weitere Reise durch Ober-Ungarn nach Warschau an.

Den 1sten Febr. ließ der Kaiserl. Königliche Hof folgendes Patent, die Aufnahme eines Darlehns von drey Millionen Gulden Rheinisch auf die freye Königl. Ungarische Cameral-Güter betreffend, öffentlich bekannt machen:

Patent wegen eines Darlehns auf die Ungarischen Cammergüter vom 1 Febr. 1760.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserin 2c. 2c. 2c. Entbieten allen und jeden Unseren getreuesten eigenen Unterthanen, wie auch denen Fremden, was Würden, Stands, oder Wesens die seynd, Unsere Kaiserl. Königl. Gnad, und alles Gutes.

Nachdeme der gegenwärtige Krieg übergroße, und ausserordentliche Unkösten erforderet, auch an der standhaften Fortsetzung desselben alles gelegen ist, um einen erwünscht- und dauerhaften Frieden zu erhalten; Seynd Wir zu Erleichterung Unserer Länder und Unterthanen mehrmalen entschlossen, ein Darlehen von drey Millionen Gulden Rheinisch auf Unsere unten benennende ganz freye Königl. Hungarische Cammeral-Güter aufzunehmen, und damit die Darlehnere nicht allein eine vollkommene Sicherheit erlangen, sondern auch bey Beförderung des Vorschusses verschiedene ansehnliche Vortheile genießen mögen, haben Wir nachfolgende unüberschreitliche Vorsehung gemacht, auch die Bedingnussen worauf sich jeder Glaubiger gänzlichen zu verlassen hat, hiemit gnädigst erklären wollen, und zwar

Erstens: Haben Wir zu dem Erlag dieser Darlehensgelder eine besondere Cassa allhier in Wien, und eine gleiche zu Preßburg in Hungarn auf-

aufgestellet, und mit denen erforderlichen Einkünften der unten §pho 7mo pro speciali Hypotheca bestimmten Königl. Hungarischen Herrschaften dotiret und versehen; Die Besorgung aber dieser Darlehenscassen, wie auch zu der richtigen Abführung deren Interessen, und zu seiner Zeit derer Capitalsposten vorzüglich Unserem würklichen geheimen Rath, Cammerern, Hof- Cammer- auch Ministerial-Banco-Deputations- und Commercien-Präsidenten, Rudolph Grafen von Choteck, Rittern des goldenen Vliesses, und respective Unserem, auch würklich geheimen Rath, und Königl. Hungarischen Hofcammer-Präsidenten Anton Grafen von Grassalkowich anvertrauet und bevollmächtiget.

Zweytens: Wollen Wir einem jeden Glaubiger die Freyheit überlassen, die Darlehensgelder entweder allhier zu Wien, oder zu Preßburg in eine von denen obbemelt-bestimmten Cassen zu erlegen, und versprechen denenselben von dem Tag des würklichen Erlags, bis zu erfolgender Ruckzahlung des Capitals das Interesse mit 6 pro Cento in halbjährigen Fristen bey jeder Cassa, allwo das Capital eingelegt worden ist, gegen Quittung baar und richtig bezahlen zu lassen; damit aber

Drittens: Unsere eigene Unterthanen sowol, als auch die Fremde mit denen Darlehens-Geldern um so willfähriger erscheinen mögen, haben Wir (besonders in Ansehung dessen, daß verschiedene derselben das baare Geld auf eigene Unkösten in besagte Cassen einlieferen, auch nach der Zeit die Interessen, und respective Capitalsposten auf die nämliche Weise wiederum an sich ziehen müssen) allen und jeden, ohne Unterschied

den beträchtlichen Vortheil eingestanden, daß, wer bis den letzten Junii des instehenden Jahrs sein Darlehen bey ein- oder anderen von denen mehr bemeldeten zweyen Cassen baar einlegen wird, von dem Capitals-Quanto 8 pro Cento abziehen, und zuruck halten möge, dagegen gleichwolen die Schuldverschreibungen für voll ausgefertiget, auch zu seiner Zeit die Bezahlung des ganzen Capitals geleistet werden solle.

Viertens: Werden die gesammte Schuldbriefe auf eine gleiche Summa, nämlich auf 500 Fl. eingerichtet, und von Unserer Königl. Hungarischen Hofcammer, mit Beydruckung Unseres derselben anvertrauten Insiegels, auch mit der Unterschrift Unseres obbenannten Königl. Hungarischen Hofcammer-Präsidentens, und eines daselbstigen Hofcammer-Raths ausgefertiget, jeder Schuldbrief mit einem Nro. nach der Ordnung des Erlags, bezeichnet, und dergestalten in das Haupt-Schuldenbuch eingetragen werden, wobey wir auch jedem Glaubiger frey stellen, ob er die Schuldbriefe auf seinen eigenen, oder einen erdichteten, oder auch ohne Namen auf den Ueberbringer ausstellen lassen wolle.

Fünftens: Halten Wir Uns bevor, daß die sammentliche Capitalien nicht allein, so lang der dermalige Krieg fürdauret, sondern noch 4 Jahr nach geschlossenem Frieden unaufkündlich bey Unserem Aerario liegen verbleiben sollen: dahingegen Wir versprechen, daß in denen weiteren 4 Jahren die Capitalsposten nach der Ordnung des Erlags, und nach denen aufgezeichneten Numeris in acht halbjährigen gleichen Fristen, nebst dem pro Rata ausständigem Interesse baar, und richtig werden zuruck gezahlet werden; Wobey Wir noch

Sechs-

Sechstens: Die ausdrückliche Versicherung geben, daß alle diese Capitalien, so lang selbe bey Unserem Königl. Hungarischen Aerario anliegend verbleiben werden, von allen sowol Ordinari- als Extraordinari-Anlagen, Vermögen- und anderen Steuern, auch insonderheit von der in Unseren Teutschen Erblanden eingeführten Erbschafts-Steuer (massen diese als Hungarische Capitalien anzusehen seynd) nicht minder von allen Verbot- und Confiscationen, oder anderen Abzügen, wie selbe immer Namen haben mögen, gänzlich frey seyn, und bleiben sollen.

Siebendens: Wollen Wir zur weiteren und vollkommenen Versicherung deren Darleihern denenselben zu einer wahren und Special-Hypothec Unsere von allen Schulden befreyte Königl. Hungarische Cammeralgüter: als nemlich die Bacser- und Theyser-Districte nebst denen Peterwardeiner, Arader, Tockayer, Diosgyörer, Großwardeiner, Solyomköer und Szolocker Cammeral-Herrschaften (welche über Abzug aller darauf haftenden Ausgaben jährlich mehr als 300000 Fl. abwerfen) dergestalten verschrieben und constituiret haben, daß, im Fall entweder von denen angelegten Capitalien die Interessen zu bestimmter Zeit nicht entrichtet, oder die Capitalien selbst in denen obbemeldeten Zahlungsfristen nicht ordentlich und richtig abgeführet würden, ein jeder Glaubiger das Recht und die Befugnuß haben solle, sowol wegen des Capitals, als der ruckständigen Interessen, auch Unkösten und Versäumnissen durch jede Richterliche Obrigkeit des Königreichs Hungarn in dem proportionirten Genuß der verhypothecirten Herrschaften sich setzen zu lassen, und hieraus um die ganze Gebühr sich zahlhaft zu machen. Da Wir nun

wegen dieses Darlehensgeschäft eine vollkommene Sicherheit verschaffet zu haben glauben, und anbey Unseren Eingangs benannten beyden Hof-Cammer-Präsidenten gnädigst und ernstlich anbefohlen haben, daß alle obangeführte Bedingnussen heilig und unverletzlich beobachtet, und erfüllet werden sollen, versehen Wir Uns gänzlichen, daß Unsere getreue Unterthanen, und viele Fremde, welche einen baaren Geldvorrath haben, oder solchen aufbringen können, sowol in Anbetracht obberührter so namhaften Vortheilen und Freyheiten, als auch in billiger Erwegung der zu Herstellung des allgemeinen Ruh- und Wolstands hegenden gerechtesten Absicht, die Gelder zu dieser Anticipation mit vollem Eifer und Bereitwilligkeit, auch auf das baldeste abzuführen bedacht und beflissen seyn werden, welches Wir anbey mit Kaiserl. Königl. Gnaden zu erkennen nicht entstehen wollen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den ersten Monathstag Febr. im siebenzehenden hundert und sechzigsten, Unserer Reiche im zwanzigsten Jahre ꝛc. ꝛc.

Zu gleicher Zeit trat auch eine Verordnung wegen Errichtung einer Leibrenten-Negotiation auf vier Millionen Gulden an das Licht, welche also lautete:

Patent wegen eines Darlehns auf Leibrenten v. 1. Febr. 1760.

Wir, Maria Theresia, von Gottes Gnaden, Römische Kayserin ꝛc. ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Innwohnern und Unterthanen, was Würden, Standes, Amts, oder Wesens die in Unsern gesammten Erblanden seynd, Unsere Kayserl. Königl. Gnad, und alles Gutes.

Gleichwie Wir von Anfang des gegenwärtigen schweren Krieges dahin bedacht gewesen, die zu

dessen

dessen Fortsetzung erforderliche unermeßliche Geld-Summen, so viel nur immer möglich, durch solche Mittel und Wege aufzubringen, welche Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen am wenigsten beschwerlich fallen; Also haben Wir auch beschlossen, nach dem Exempel anderer Staaten, in Unsern Teutschen Erblanden eine sogenannte Leib-Renten-Negociation einzuführen, an welcher nicht allein sämmtliche Landes-Insassen, sondern auch die Auswärtige, ohne Unterschied, Antheil nehmen, und sich die aus solcher entspringende beträchtliche Vortheile zu Nutzen machen können. Es soll demnach

Erstens: Diese Leib-Renten-Negociation, deren Quantum an Capital Wir hiemit auf **vier Millionen Gulden** fest sezzen, mit nechstkünftigen 1sten Martii hier zu Wien, und in der Hauptstadt eines jeden Landes, als namentlich zu Prag, Brünn, Troppau, Linz, Grätz, Clagenfurt, Laybach, und Insprugg eröfnet, und so lange fortgesetzet werden, bis die aufbringen wollende **vier Millionen** beysammen sind; Jedoch behalten Wir Uns vor, solche nach Beschaffenheit der Umständen, auch noch eher zu schliessen, und all-weitere Einlagen zu sperren.

Zweytens: Damit jedermann freye Wahl haben möge, sein Geld jenem öffentlichen Fond anzuvertrauen, zu welchem er eine vorzügliche Zuneigung traget oder der ihme in anderer Rucksicht, und wegen der Nähe bey dem Ort seines Aufenthalts am bequemsten ist: So wird aus eben dieser Ursache die gegenwärtige Leib-Renten-Negociation nicht bey einer Casse allein, sondern zu gleicher Zeit bey mehrern Cassen eröfnet, deren jede folglich nur für die bey ihr geschehende Einlagen zu haften, auch dieserwegen bereits die

erforderliche gantz sichere Bedeckung überkommen hat.

Drittens: Diese verschiedene Fonds seynd allhier zu Wien 1) Unser Universal-Cammeral-Zahl-Amt, 2) Der Stadt-Banco, 3) die Nieder-Oesterreichische Landschafts-Casse, und 4) der gemeinen Stadt Wien Ober-Cammer-Amt; In denen Ländern aber, als in Böhmen, Mähren, Unserm Antheil Schlesien, Oesterreich Ob der Ennß, Steyermarckt, Kärnten, Crain, und Tyrol die alldortige Landschäftliche Cassen.

Viertens: Sollen die Obligationen in der bey einer jeden Cassa eingeführten Form, und mit denen nemlichen Unterschriften ausgefertiget, jedoch der Unterschied, daß das Capital auf Leib-Renten, und nicht auf sonst gewöhnliches Interesse, und Rück-Zahlung dargeliehen worden, darinnen ausdrücklich bemercket werden.

Fünftens: Wird keine geringere Einlage, als Einhundert Gulden angenommen, und muß solche in hier Landes gangbaren, guten, und unverruffenen Müntzsorten geschehen, als in welchen auch sämmtliche Cassen hinwiederum die Zahlung leisten; Jedoch gestatten Wir, daß zu zwey Drittheil baaren Geldes ein Drittheil in Obligationen derjenigen Casse, allwo die Einlage geschiehet, auch allenfalls, wann selbige es für gut befindet, in andern Obligationen zugeschlagen werden möge; welches letztere, jedoch, wie gesagt, von ihrer Willkühr abhanget; Wohingegen eine jede Cassa schuldig ist, ein Drittheil in ihren eigenen Papieren anzunehmen, und die Leib-Renten-Obligation, als ob der gantze Erlag in baarem Gelde geschehen wäre, auszustellen.

Sechstens: Hat ein jeder Leib-Renten-Inhaber, ohne Unterschied des Alters, von dem Tag

der

der Einlage an, bis in seinen Tod 10 per Centum jährliches Interesse bey derjenigen Cassa, allwo die Obligation ausgefertiget ist, in zweyen Ratis, nemlich zu Anfang des Jenners und Julii richtig zu erheben; Wohingegen nach der Natur dieser auf Einen Leib constituirten Renten das eingelegte Capital mit seinem Tod dem Fond, wo es haftet, anheim fallet.

Siebentens: Können Eingangs erwehntermassen an dieser Leib-Renten-Negociation nicht nur Unsere gesammte Unterthanen ohne Unterschied des Geschlechts, Stands, und Alters, sondern auch alle Fremde Antheil nehmen, massen Wir Uns, in Ansehung desselben des Juris Albinagii, Gabellä, und was sonst etwan immer der Verabfolgung entgegen stehen möchte, selbst den Fall der Confiscation nicht ausgenommen, (in so fern Wir mit dem Souverain des Erlegers in Krieg verfielen, oder auch schon dermalen befangen wären) hiemit ausdrücklich entsagen.

Achtens: Damit jedoch Unser Aerarium nicht etwa durch Verschweigung der Todes-Fälle gefährdet werden möge, so ist, was die Inländer betrift, jeder halbjähriger Quittung ein Attestat der Obrigkeit des Orts, allwo der Leib-Renten-Inhaber wohnet, beyzulegen, daß selber den 30 Junii und 31 December würcklich erlebet habe. Die fremde Partheyen müssen ein dergleichen Certificat von Unserm dort Landes befindlichen Minister, Residenten, Legations-Secretario, oder Consul, oder wenigstens von einem durch selbige recognoscirten Notario Publico beybringen, und im Fall Wir mit dem Souverain des Landes im Krieg verwickelt wären, kann ein gleichmäßiges Attestat des

Gesandtens einer neutralen Macht des erstern Stelle vertreten; Wo übrigens weder von Unserm Minister, Residenten, Legations-Secretariis, oder Consuln, noch von einer Stelle oder Magistrat in Unseren Erblanden für ein dergleichen Attestat einige Tax, oder Schreibgebühr abgenommen werden solle.

Neuntens: Anlangend jene in- und ausländische Leib-Renten-Inhaber, welche respective den 30 Junii und 31 Decembris nicht erleben, soll ihren Erben die bis an den Tag ihres Absterbens inclusive bereits verfallene Rata gegen Producirung eines gleichen Attestats, wie in dem vorstehenden Articul beschrieben worden, und gegen Zuruckstellung der Original-Obligation verabfolget werden.

Zehentens: Kan jemand auch auf eines andern Namen eine dergleichen Leib-Rente constituiren lassen, und mit solchen wegen des Genusses besondere Verträge errichten; jedoch verstehet es sich von selbsten, daß auch in diesem Fall die Zahlungen allein gegen die Quittung und beybringendes Attestatum de Vita desjenigen, auf dessen Namen die Obligation lautet, von denen betreffenden Cassen geleistet werden, folglich mit eben desselben Tod die Leib-Rente erlöschet!

Eilftens: Geloben Wir hiemit bey Unserm Kayserl. Königl. Wort, diese Leib-Renten niemalen weder zu Friedens- noch Krieges-Zeiten mit einiger Steuer oder Abgaben, sie haben Namen, wie sie immer wollen, zu beschweren, gleichwie dann auch selbige von keinem Creditore, es wäre dann, daß der Inhaber sie ausdrücklich zum Unterpfand verschrieben hätte,

mit

mit Verbot beleget werden können. Schlüßlichen, und

Zwölftens: Sollen diejenige Rechts-Strittigkeiten, welche etwa über diese Leib-Renten auf ein- oder andere Art entstehen möchten, mit Derogation aller übrigen Instantzien allein bey Unseren Consessibus in Causis summi Principis & Commissorum auf das kürzeste abgehandelt, auch nur die Helfte der gewöhnlichen Gerichts-Sportuln abgenommen werden. Hieran beschiehet Unser gnädigster Will und Meinung. Gegeben in Unserer Haupt- und Residentz-Stadt Wien, den 1 Monathstag Februarii, im 1760sten Unserer Reiche im zwanzigsten Jahre ꝛc. ꝛc.

In Absicht dieses letztern Patents wurde noch folgende Erläuterung des zehnten Artikels desselben publiciret:

Erläuterung dieses Patents.

Gleichwie Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät allermildeste Absicht dahin gehet, denenjenigen, welche an der unterm ersten des gegenwärtigen Monaths eröfneten Leibrenten-Negotiation Antheil nehmen wollen, alle nur ersinnliche Vortheile und Erleichterungen zu verschaffen: als wird hiemit auf Allerhöchstero Specialbefehl der zehende Articul des Patents vom 1. Febr. betreffend, die auf eines dritten Kopf gestiftete Leibrenten, und alsdann von diesem selbst auszustellende Quittungen dahin erläutert, daß solches blos von jenem Fall zu verstehen seye, wann zwischen dem Stifter der Leibrente und gedachtem Tertio darüber ein ausdrückliches Einverständnuß getroffen worden. Massen ausser einem dergleichen Pacto, oder Declaration des Eigenthümers derjenige, auf dessen Kopf, das

ist, auf so lange Zeit, als selbiger leben wird, die Leibrente gestiftet worden, nicht die geringste Anforderung an solche machen kann, sondern die Zahlungen jederzeit gegen des wahren Eigenthümers, oder dessen Cessionarii Quittungen geschehen; wobey sich jedoch von selber verstehet, daß bey jeder Zahlung nach Vorschrift des Patents ein beglaubtes Attestat beygebracht werden müsse, daß gemeldter Tertius sich an dem gesetzten Termin noch im Leben befunden habe.

Es fallet aber auch diese Formalität hinweg, wann die Leibrente auf die Lebensdauer einer solchen allgemein bekannten Person, als z. E. eines gecrönten Haupts, Fürsten, Ministers, Generalen ꝛc. gestiftet worden, dessen Ableben alsofort durch die Zeitungen bekannt wird; folglich eine Verschweigung des Todes nicht statt finden kann. Und haben überhaupt derley auf eines dritten Kopf constituirte Leibrenten die vorzügliche Bequemlichkeit, daß der Eigenthümer sie cediren, und darüber nach Belieben tam inter vivos, quam mortis causa disponiren kann, massen solche nicht eher, als mit dem Absterben des gedachten Tertii erlöschen.

Uebrigens ist Eingangs Allerhöchstgedacht Ihrer K. K. Apostolischen Majestät ausdrücklicher Will und Befehl, daß gegenwärtige Erläuterung Articuli decimi des Patents de dato 1. Febr. a. c. die nemliche Kraft und gesetzmäßige Würkung haben solle, als ob selbige dem Patent von Wort zu Wort einverleibet, oder angehänget worden wäre. Gegeben Wien, den 7ten Martii 1760.

Den 9ten Febr. langten Se. Excellenz der Herr Feldzeugmeister Graf von Lascy von der Kaiserl.

Kaiserl. Königl. Hauptarmee zu Wien an, um den von des G. F. M. Grafen von Daun Excellenz entworfenen Operationsplan des bevorstehenden Feldzuges zu überbringen und darüber die Befehle des K. K. Hofes einzuholen.

Den 19ten wurde ein Zug Feld-Artillerie von einigen 30 Regimentsstücken und Haubitzen unter Bedeckung der dazu gehörigen Feuerwerker zu der vereinigten K. K. und Reichs-Armee nach Nürnberg abgeführet.

Den 23sten Febr. wurde Ihro Kaiserlichen Majestäten durch einen aus Sachsen abgefertigten Courier die Nachricht von einem Vortheile überbracht, welchen des K. K. Feldmarschall-Lieutenants, Freyherrn von Beck Excellenz, den 20sten Febr. über das Preußische Czetteritzische Corps erhalten hätten. Den 25sten wurde auch die bey dieser Gelegenheit eroberte Standarte, nebst folgendem Bericht von dieser Begebenheit, eingesendet:

Bericht von der Action bey Cosdorf vom 20ten Februar. 1760.

Den 19ten um Mittag marschirten die beeden Cavallerie-Regimenter Erzherzog Leopold und Darmstadt unter Commando des Generalmajors Viese, die Husaren-Regimenter Desoffy und Bethlem, unter Anführung des ältesten Obristens Hinzmann, 4 Teutsche und 4 Croatische Grenadier-Compagnien, wie auch 500 freywillige Croaten unter dem Obristen Zettwicz, um kein Aufsehen zu machen, in möglichster Stille aus ihrem Quartier bis in- und um Grossenhayn.

Alle

Alle diese Truppen machten bis 9 Uhr Abends halt, um etwas auszuraſten, um 10 Uhr brachen sie aber in 2 Colonnen auf, wovon die eine welche die Husaren formirten, rechts bey Walda den Röderfluß paßirte, die andere Colonne aber, so aus der Teutschen Cavallerie, nebst der National-Infanterie, welche der Cavallerie auf Wagen nachfuhr, um mit derselben zu gleicher Zeit einzutreffen, bestunde, giengen bey Wildenheim links über gedachten Fluß, und in der Stadt Grossenhayn blieben die 4 Teutsche Grenadier-Compagnien unter Commando des Majors Grafens d'Arberg stehen. Der General Simschön hingegen marschirte mit 2000 Mann Infanterie und Cavallerie längs der Elbe hinunter bis gegen Meissen, und poußirte seine Detachements bis in die Gegend Riesa und Strehla, um den Feind dadurch zu allarmiren und zu verhinderen, seine Retraite nicht etwann mit Fahrzeugen über die Elbe nehmen zu können.

Sobald obige 2 Colonnen den Röderfluß passiret hatten, gienge die erste rechts eine Stund seitwärts über Cosillenzgen gegen Cosdorf, um dem Feind zugleich in den Rucken und en Flanque zu kommen, die andere aber marschirte geraden Weges auf der Poststrasse bis nach Cosdorf.

Unterwegs vor Anbruch des Tages gelunge es denen disseitigen Truppen, daß sie die erste feindliche Feldwacht bey Borack ohne mindesten Bruit oder Allarm völlig aufhuben, und zu Gefangenen machten, die andere Feldwacht zu Burgsdorf aber, wohin eben die neue zum Ablösen kame, wurde attaquiret, und der General Viese, der die Avantgarde commandirte, liesse solche bis

nach

nach Cosdorf verfolgen, folglichen auch die mehresten davon zu Gefangenen machen.

Da nun durch das beederseitige Feuer der feindliche General Zetterics in Cosdorf allarmiret wurde, so gewann derselbe Zeit mit denen bey sich im Ort gehabten Dragonern und Husaren auszurucken, um die übrige Truppen ebenfalls in der Eil zu beordern. Der General Viese mit der Avantgarde hingegen drange in vollem Trap mit solcher Geschwindigkeit durch Cosdorf durch, und attaquirte den Feind en Fronte, da zu gleicher Zeit die beeden Hussaren-Obristen Hinzmann und Barco mit ihrer Colonne hervor brachen, und den Feind en Flanque und in Rucken nahmen, daß solchergestalt das zum Succurs sich genäherte feindliche Schmettauische Küraßier-Regiment nebst einigen andern aus denen Quartieren herbey geeilten Hussaren-Escadrons völlig abgeschnitten wurde, denen auch unverzüglich einige Escadrons diesseitiger Hussaren, welche von einigen andern Escadrons von Darmstadt und Erz-Herzog Leopold soutenirt wurden, auf den Hals giengen, und selbige, wie sie ankamen, ohne ihnen Zeit zum Formiren zu lassen, in die Flucht schlugen, da unterdessen der General Viese, und mehrgemeldete beyde Hussaren-Obristen dem feindlichen General Czetteritz, unerachtet dieser von allen Gefangenen bedauert werdende General alle erdenkliche Mühe und Tapferkeit angewendet hat, die Truppen zu versammlen, solche zum Stehen zu bringen, und ihnen letztlich die Retraite zu bedecken, dannoch mit seinen Hussaren und Dragonern culbutirten, und ihn selbst nebst 6 Officiers zu Gefangenen machten, wobey auch der Lieutenant Marfey vom Desofischen Hussaren-Regiment 1 Estandarte

darte erbeutet hat; hiernächst seynd sodann auch die Hussaren- und Cavallerie-Regimenter, wie auch der Obriste Zettwitz mit der Infanterie auf die noch da und dort aus denen Cantonirungs-Quartieren sich zusammen ziehen, und bey Blumberg stehen gewollt feindliche Truppen anzurucken beordert worden; allein jene haben sich zersprengter ohne Aufenthalt in gröster Eil theils nach Torgau, theils gegen Wittenberg retiriret, und sind von ihnen noch viele auf der Flucht niedergesäbelt, oder zu Gefangenen gemacht worden, wurden auch von denenselben noch viel mehrere abgenommen worden seyn, wann die diesseitige von dem weiten Marsche sehr abgemattete Pferde in die Länge hätten folgen können.

Alle feindliche Bagage, und die gantz neue Mondur für das Schmettauische Curaßier-Regiment, welche eben hat ausgegeben werden sollen, ist durch die diesseitige Truppen erbeutet worden.

Die Anzahl deren Gefangenen bestehet in

1 General-Major von Czetteritz

Ueßirt
- 1 Capitain von Prinzen
- 1 Lieutenant von Schetzel
- 1 — von Wuthenow.

} von Bayreuth Dragoner.

- 1 Lieutenant von Wildenhayn
- 1 — von Bork
- 1 — von Cronhelm.

} von Schmettau Curaßier.

Zusammen 7 Officiers, und 275 Unter-Officiers und Reuter oder Hussaren. Was aber feindlicher Seits auf dem Platz geblieben, kan man positivè nicht wissen, ungefehr 500 Stück an Dienst- und Zug- oder Pack-Pferden befinden sich unter der Beut.

Diesseits

Diesseits belauffet sich der gantze Verlust an Todten, Bleßirten und Vermisseten auf 45 Mann und 49 Pferde, die aus beyliegender Verzeichnuß zu ersehen.

Der gute Wille und Bravour, welche gesammte Truppen bey dieser Gelegenheit unerachtet der üblen Witterung, und des fatiguanten Marsches bezeiget, kan nicht genugsam gerühmet werden. Insonderheit aber verdienen der Herr General Viese, beede Hussaren-Obristen Hinzmann und Barco, der Major Rapolt von Desoffy, der Major Haag von Erz-Herzog Leopold, welcher die Avant-Garde geführet, und die Rittmeistere, Herzog und Gerlach, wie auch der Hauptmann de Roßin, und die Subaltern-Officiers, die sie bey sich gehabt, vorzüglich gelobt zu werden.

Die beede Cavallerie-Regimenter unter Anführung ihrer Obristen Bugnietti und Hofmann, und zwar das Ertz-Herzog Leopoldische ohne Cüraß, haben mit Erhaltung beständiger Ordnung so geschwind, wie die Hussaren agiret, und sich brauchen lassen.

Liste

Deren unterm 20 Februarii 1760. bey Cosdorf diesseits gemacht worbenen Bleßirten, Gefangenen und Todten, als:

Vom Ertz-Herzog Leopold Cuiraßier-Regiment.

Bleßirte gemeine 4 Mann 1 Pferd. Unwissend und Gefangene 5 Mann, 5 Pferde. Todte Nichts.

Von Hessen-Darmstädtischen Dragonern.

Bleßirte Gemeine 3 Mann. Unwissend und Gefangene Nichts. Todte 5 Mann, 6 Pferde.

Von

Von Desoffischen Hussaren.

Vom Wachtmeister abwärts Bleßirte 7 Mann, 1 Pferd. Unwissend und Gefangene 12 Mann, 24 Pferde. Todt 1 Pferd.

Von Bethlem.

Vom Wachtmeister abwärts Bleßirte 1 Mann, 2 Pferde. Unwissend und Gefangene 8 Mann, 9 Pferde. Todte Nichts.

Summa Bleßirte 15 Mann, 4 Pferde. Unwissend und Gefangene 25 Mann, 38 Pferde. Todte 5 Mann und 7 Pferde.

Summa aller Gefangenen, Todt und Bleßirten, 45 Mann, 49 Pferde.

Sign. Grossenhayn,
den 21 Februar.
1760.

Baron Beck,
Feldmarschall-Lieutenant.

Von Ihro Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät ist der bisherige General-Feldwachtmeister, Herr von Tillier, zum Feldmarschall-Lieutenant erhoben, auch das seit 1736 unter des regierenden Herrn Herzogs von Braunschweig Hochfürstl. Durchl. gestandene Infanterie-Regiment Sr. Excellenz dem Herrn Gen. Feld Zeugmeister, Freyherrn von Laudon, allergnädigst ertheilet worden.

Von

Von dem Königl. Preußischen Hofe und der Preußl. Armee.

Se. Majestät der König von Preussen haben Se. Hochfürstl. Durchl. den Herrn Erbprinzen von Braunschweig, bey Dero Ausgangs Februarii erfolgtem Rückmarsche von der Königl. Preußischen zu der alliirten Armee, mit einem kostbaren goldenen ungemein reich mit Brillanten besetzten Degen, imgleichen die Herren Generals, von Gilse, von Bose und von Bock, einen jeden mit einer goldenen ebenfalls stark mit Brillanten gezierten und inwendig mit dem Königlichen Bildnisse geschmückten goldenen Tabatiere zu beschenken geruhet.

Bey Gelegenheit der von Sr. Majestät bey Dero Armee zu Anfange des 1760sten Jahres vorgenommenen grossen Promotion sind die bisherigen Generalmajors von der Infanterie, Freyherr von der Golze, und Herr von Bülow, zu General-Lieutenants, und die Obersten von der Infanterie, Herr von Leckow, von dem Canitzischen; Herr von Tettenborn, von dem Neuwiedschen; Herr von Zeunert, von dem Lattorfischen; Herr von Syburg, von dem Itzenplitzischen; und der Herr von Wangenheim, von dem Gablenzischen Regimente, imgleichen der Königl. Flügeladjutant, Herr von Krusemark, wie auch der Oberst-Lieutenant und Chef eines Freybataillons, Herr von Salenmon, zu Ge-

neralmajors erhoben worden. Es haben auch Allerhöchstdieselben verschiedene erledigte Bataillons und Regimenter zu vergeben und das Retzowische grosse Grenadier-Bataillon dem Generalmajor, Herrn von Saldern; imgleichen folgende Infanterie-Feld-Regimenter, nämlich, das Lattorfische, dem Herrn Generalmajor von Zeunert; das Kalksteinische, dem Generalmajor, Herrn von Ramin; das Raminsche, dem Herrn Generalmajor von Thiele; das Itzenplitzische, dem Generalmajor, Herrn von Syburg; das Bredowische, dem Herrn Generalmajor von Ziethen; das Hofmannische, dem Generalmajor, Herrn le Grant; wie auch nachstehende Garnison-Regimenter, als das Manteufelsche, dem Obersten, Herrn Grafen von Mellin; das Jungkensche, dem Obersten, Herrn von Lettow; und das Langensche dem Generalmajor, Herrn von Itzenplitz, zu ertheilen geruhet. Ausserdem ist der Oberst-Lieutenant, Herr von Dingelstädt, zum Obersten ernennt und ihm das seit dem 12ten Aug. 1759 vacant gewesene Putkammerische Husaren-Regiment, als bisherigen Commandeur desselben, zu eigen anvertrauet worden.

Se. Königl. Majestät haben auch allergnädigst geruhet, zu Bezeigung Dero höchsten Zufriedenheit über das Wohlverhalten, so die Officiers des Schmettauischen Cuiraßier-Regiments in der den 20sten Febr. bey Cosdorf, ohnweit Torgau, unter Commando des Herrn Obersten

sten und Commandeurs von Flans, bewiesen haben, da das Regiment den Oesterreichischen General Beck angegriffen und bis Grossenhayn verfolgt, auch viele Gefangenen gemacht hatte; die Herren Majors von Roeder und von Boyen zu Oberstlieutenants, die Herren Rittmeisters aber, von Hohendorf, von Mannstein, und Freyherrn von Hoverbeck zu Majors, wie auch den Major, Herrn von Ogiusky, wegen erreichten hohen Alters, zum Oberst-Lieutenant bey dem Lettauischen Garnison Regimente zu ernennen.

Den 10ten März legte der Hof zu Berlin wegen des den 25sten Januar. zu Leipzig erfolgten Ablebens der Hochseeligen verwittweten Herzogin von Curland, Frauen Johannen Magdalenen, gebohrnen Prinzeßin von Sachsen-Weissenfels Hochfürstl. Durchl. die Trauer auf 8 Tage an.

Unter dem 12ten März ließ das Königl. Preußl. General-Auditoriat folgendes Citatorium vor die zu Leipzig in die Königl. Preußische Krieges-Gefangenschaft gerathenen und auf ihr Ehrenwort nach Hause gelassenen Officiers von den Reichstruppen, welche auf angeblichen Kaiserlichen Befehl, wegen ihrer ausgestellten Reverse, als cassirt angesehen werden wollen, dahin ergehen, daß sie sich nunmehro bis zu ihrer Ranzionirung nach Magdeburg begeben sollen:

Circulare um der Officiers von den Reichs-Truppen vom 12ten Märt 1760.

Man hat Königl. Preußischer Seits aus den auswärtigen Zeitungen den befremdenden Inhalt eines gegen alle Rechte und bonne foi publicirten Rescripts ersehen, so der Oesterreichische Minister Graf von Pergen sub dato Frankfurth, den 19ten Januar c. wegen der zu Leipzig in die Königl. Preußische Krieges-Gefangenschaft gerathenen Officiers des Nassau-Weilburgischen Regiments bey der Ober-Rheinischen Creys-Versammlung übergeben, nach welchen diese Officiers auf angeblichen Kayserlichen Befehl um deswillen als caßiret angesehen werden sollen, weil sie in ihren schriftlich ausgestellten Reversen sich verbindlich gemachet, in dem gegenwärtigen Kriege, währender ihrer Kriegesgefangenschaft, wider Se. Königl. Majestät in Preußen nicht zu dienen, oder wider Höchst-Deroselben Interesse mit Schriften oder Thaten etwas vorzunehmen, sondern vielmehr sich in so lange zu Hause aufzuhalten, als es Seiner Majestät, dem Könige, gefallen werde, selbige in die Krieges-Gefangenschaft zurück zu beruffen, und desfalls einen Ort zu bestimmen, dergleichen Intimation auch den übrigen Reichs-Ständen wegen der gleichfalls zu Leipzig gefangenen sonstigen Officiers von den Reichs-Truppen, nach einem unterm 17ten Januar. c. von Bamberg publicirten Articul geschehen.

Nun ist der gantzen Welt bekannt, daß zufolge der zwischen dem Königl. Preußl. General-Major von Wunsch, und dem General-Major von den Reichs-Truppen, Grafen von Hohenloh, bey Recuperirung der Stadt Leipzig unterm 13 September 1759 geschlossenen Capitulation, die dasige Garnison und alles was dazu gehöret, sowohl von den Oesterreichischen als Reichs-

Trup-

Truppen sich zu Kriegesgefangenen ergeben, und in einem Separat-Articul ist den Officiers auf ausdrückliches Anverlangen, gegen Ausstellung schriftlicher Reverse nach Hause zu reisen bewilliget worden. Es ist ausserdem eine genugsam bekannte und bey allen kriegführenden Mächten hergebrachte Gewohnheit, daß die Officiers, welche bey einem oder dem andern Theil in die Kriegesgefangenschaft gerathen, wenn sie auf ihr Ehren-Wort zu den Ihrigen entlassen werden, sich auf obige Art schriftlich reversiren müssen, folglich ist von den zu Leipzig in die Krieges-Gefangenschaft gerathenen Officiers von den Reichs-Truppen bey Ausstellung der quästionirten Reverse so wenig etwas ungewöhnliches, als ihren Pflichten oder den Krieges-Gebräuchen entgegen lauffendes geschehen, oder es möchte Gegenseits dieses dafür gehalten werden, daß ermeldete Officiers währender ihrer Kriegesgefangenschaft, und so lange sie nicht ranzioniret werden, sich gegen Se. Königl. Majestät von Preußen, feindlich zu betragen, ausser Stande gesetzet worden, dahero sich vielmehr aus vorangezogenen Rescript ergiebet, daß man Oesterreichischer Seits das Kayserliche Ansehen, auch in solchen Fällen auf eine gebieterische Art zu misbrauchen sich nicht entblödet, welche bey allen gesitteten Völckern heilig und unverbrüchlich sind, um eines Theils durch die unternommene unbefugte, und der Ehre derer sämtlichen Reichs-Völcker überall zum größten Nachtheil gereichenden Cassation derer mehrgedachten Kriegesgefangenen Officiers, von der Ranzionirung derselben, in der Folge vermeintlich befreyet zu werden, andern Theils unter diesem scheinbaren, aber höchst ungerechtem Vorwande, die

Creis-Stände zu Anstellung anderer Officiers, oder auch die quästionirten Officiers durch den ihnen zu entziehenden Unterhalt solchergestalt per indirectum zu nöthigen, noch währender ihrer Krieges-Gefangenschaft wider Sr. Königl. Maj. von Preussen aufs neue die Waffen zu führen. Bey dieser der Sachen Bewandniß, werden demnach nunmehro auf Sr. Königl. Majestät in Preußen, an Dero General-Auditeur von der Armee, dem geheimen Kriegesrath von Pawlowsky, ergangene Allerhöchste Special-Ordre, vom 3ten dieses Monaths, sämtliche zu Leipzig in die Königl. Preußische Krieges-Gefangenschaft gerathenen Officiers von den Reichs-Truppen, und zwar die von dem Nassau-Weilburgischen, Ober-Rheinischen Creis-Regiment, denn die von dem Fränkischen Creis-Regiment von Hohenlohe, wie auch von dem Bayreuthischen Cuirassier-, Würtembergischen Creis-Infanterie, und Hessen-Darmstädtschen Regiment, von was vor Character dieselben seyn mögen, nebst den gleichfalls allda gefangenen Oesterreichischen Proviant-Bedienten, Kraft Gegenwärtigen, hiermit dergestalt zurück berufen, daß sie sich so fort, längstens aber a dato binnen 6 Wochen, nehmlich den 30sten April 1760, als Kriegesgefangene Officiers, nebst den, laut übergebenen Specificationen gleichfalls von Leipzig mitgenommenen zu ihrer Bedienung und sonst auf ihr Ersuchen, ihnen beygelassenen Cadets, Fourier-Schützen, Bedienten und Knechten, ohnfehlbar in Magdeburg, als welches ihnen zum Orte ihres ferneren Auffenthalts nunmehro hiermit, und zwar aus obigen Ursachen angewiesen wird, wiederum einfinden, sich daselbst ihrem von sich gegebenen Ehren-Worte und ausgestellten

Rever-

Reversen gemäß überall verhalten, und allda so lange bleiben sollen, bis sie gehörig ausgewechselt seyn werden, mit der Versicherung, daß sie an diesem Orte, einen ungekränkten Aufenthalt zu genieſſen haben sollen. Dahingegen diejenigen, welche sich in der gesetzten 6 wöchentlichen Frist nicht einfinden, oder bey dem dortigen Gouvernement gehörig bescheinigen, daß sie durch schwere Kranckheit davon abgehalten werden, nach erfolgter Genesung aber, sich ohne weitere Ordre melden und einfinden wollen, haben gantz unfehlbar zu gewärtigen, daß nach den in solchen Fällen gewöhnlichen Gesetzen, Krieges-Rechten und Gebräuchen, wider sie verfahren werden soll, weshalb und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, dieser Zurückberufungs-Befehl, nicht allein dem gewesenen Commandanten zu Leipzig, General-Major, Grafen von Hohenloh, schriftlich zugefertiget, sondern auch durch den Druck in den öffentlichen Zeitungen bekannt gemacht worden. So geschehen, Berlin, den 12 März 1760.

von Pawlowsky.

Zu mehrerer Erläuterung dieses Abrufungs-Befehls fügen wir das von dem Kaiserlichen Minister, Herrn Grafen von Pergen, den 19ten Jan. bey der Ober-Rheinischen Creys-Versammlung übergebene Pro-Memoria, worauf sich gedachtes Preußische Citatorium beziehet, hier bey:

Des Kayserl. Ministers Pro Memoria vom 19ten Jan. 1760.

Es hat Endes Unterzeichneter aus dem Ihme unterm 10ten dieses laufenden Jahres von des löbl. Creyses wegen zugekommenen Promemoria zu ersehen gehabt, daß derselbe nicht nur die ohn-

ohnverzügliche Vorkehrungen dahin gemachet, womit dessen Völker also gleich mit denen zu einer winterlichen Operation erforderlichen Montirungs-Stücken und übrigen Requisiten versehen werden, sondern auch mittelst eines auf den 10ten Martii anberaumten Termini einem jeden Stand geboten worden, sein Contingent vollzählig und mit allem versehen, an Ort und Stelle zu schaffen, also das selbes ohnverweilt in dem Felde gebrauchet werden könne; da nun nicht zu zweifeln, daß von einem jeden Stand dieser nach denen Kayserl. Verordnungen gemachte Schluß auf das genaueste wird befolget und von jeglichem der Bedacht dahin genommen werden, daß die auszuziehende Mannschaft also gleich in dessen Waffen geübet und anmit in Stand gesetzet werde, mit Nutzen gebraucht zu werden; also ist ebenmäßig in Ansehung des Nassau-Weilburgischen Regiments bekannt, daß der König von Preussen die gemeine Mannschaft davon, so bald selbes in seine Gefangenschaft gerathen, unter seine Völker so gleich untergestossen und damit zu seinem Dienst bezwungen hat; welchemnach und da auf solche Art keine gemeine Mannschaft sich gefänglich befindet, mithin gänzlich in Verlust gekommen ist, diejenige Stände, welche darunter betroffen worden, solche anwiederum herbey zu schaffen haben, welches Endes Unterzeichneter auf das nachdrücklichste zu erinnern, den allermildesten Auftrag erhalten und demnach der gänzlichen Zuversicht lebet, daß diese Mannschaft den 10ten März sich gleichfalls an dem bestimmten Ort einfinden wird. Im Betreff derer Officiers, so haben Ihro Kaiserl. Majest. mißfällig genommen, daß verschiedene unter dem Nassauischen Bataillon gestandene Officiers sich nicht ent-

entsehen haben, durch einen ausgestellten Revers sich dahin zu erklären, und zu verbinden: daß dieselbe weder in diesem Krieg wieder den König in Preussen dienen, noch wider dessen Interesse mit Schriften oder Thaten etwas vornehmen, sondern vielmehr sich in Frankfurt so lang aufhalten wolten, als es dem besagten König gefallen werde, dieselbe in die Kriegesgefangenschaft zurück zu berufen und deshalben ihnen einen Ort zu bestimmen. In Verfolg dessen hat Endes Unterzeichneter von Ihro Kaiserl. Majestät den Auftrag erhalten, in allerhöchst Ihro Namen zu erklären, wasgestalten Allerhöchstdieselbe jene Officiers, welche einen Revers nach obigem Inhalt an den in der Empörung befahenen König in Preussen ausgestellt haben, dahin ansehen, halten und achten, daß dieselbe darmit sich selbsten aus allerhöchst Ihro und des Reichs Dienste gesetzet, fort sich dessen unwürdig gemacht, so mit anstatt deren andern Officiers anzustellen wären und solten; Ansonsten ohnermangelt Endes Unterzeichneter, den rühmlichsten Eifer dieses löbl. Creyses zur allerhöchsten Kenntniß zu bringen, und hat übrigens die Ehre, zu allen denen anwesenden löblichen Gesandschaften angenehmen Dienstgefälligkeiten willig und bereit zu verbleiben. Frankfurt, den 19ten Jan. 1760.

Graf von Pergen.

Den 18ten März traten Ihro Majestät, die Königin von Preussen, nebst den übrigen hohen Personen des Königl. Hauses, die Reise nach Magdeburg an, als wohin Se. Majestät der König den Auffenthalt des Hofes wiederum auf eine Zeitlang zu verlegen gut gefunden hatten.

Da der Kaiserl. Königliche Hof auf Veranlassung der im November 1759 in Böhmen vorgenommenen Preußischen Expedition ein Circular-Rescript (*) durch den Druck bekannt gemacht hatte; so liessen Se. Preußische Majestät ebenfalls ein dergleichen Circular-Rescript an Dero Ministros ergehen, welches dieses Inhalts war:

Circular-Rescript

So Ihro Königl. Maj. in Preussen ꝛc. an Dero Ministros an auswärtigen Höfen ergehen lassen, betreffend die, von denen Oesterreichischen Krieges-Völkern und deren Allirten in verschiedenen Königlichen Provinzien wieder alle Kriegesraison ausgeübte Gewaltthaten und Grausamkeiten.

Berlin, 1760.

Friedrich König ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir vernehmen, daß der Wiener Hof, aus Veranlassung der von einem Detachement Unserer Truppen im Monath November des letztabgewichenen Jahres nach Böhmen vorgenommenen Expedition; an seine, an auswärtigen Höfen stehende Ministros, ein Circular-Rescript in der Absicht erlassen, auch durch den Druck bekannt gemachet habe, um unseren Truppen verschiedene wieder den Krieges-Gebrauch ausgeübt seyn sollende Excesse anzuschuldigen, solche mit den heßlichsten Farben abzuschildern, und mit andern Verunglimpfungen, wieder Uns und Unsere Generalität her-

(*) s. dieses Circular-Rescript oben Bl. 620.

herfürzugehen; Hergegen die, während denen jetzigen leidigen Krieges-Troublen von dem Oesterreichischen, unter Commando des Generals Laudohn gestandenen Corps, und denen mit selbigen verbundenen Krieges-Völkern auf eine mehr als barbarische und ganz unmenschliche Art in Unseren Landen begangene Ausschweiffungen und Gewaltthätigkeiten, wo nicht gänzlich abzulehnen, doch wenigstens das Publicum dadurch irre zu machen.

Nun befremdet Uns dieses zwar keinesweges, da Wir dergleichen Zudringlichkeit und unerfindliche Beschuldigungen von solchem Hofe bereits gewohnt, jedoch aber auch überzeuget sind, daß es ihm nicht gelingen werde, auf solche Art den verhoften Beyfall zu erwerben, indem es weltkündig ist, wie wenig er sich an das Natur- und Völkerrecht, Capitulationen, Friedensschlüsse und Verträge zu binden, von je her gewohnt gewesen.

So berüchtiget sonsten die Mannszucht der Oesterreichischen Völker ist; welche weder bey Freund noch Feind jemalen Ruhm erworben, so beklagenswürdig ist es, daß die Wuth dieser Truppen und ihrer Alliirten besonders in der vorigjährigen Campagne so ausgelassen gewesen, daß man schwerlich ein Beyspiel in älteren und neueren Geschichten davon aufzuweisen haben wird, indem dieselbe an allen Orten, welche sie berühret, nichts als die traurigsten Spuhren von Erpressungen, Gewaltthätigkeiten, Plünderungen, Mord und Brand nach sich gelassen, und dadurch die Gesinnungen des Generals Laudohn zu vollführen gesucht haben, welcher Unseren Unterthanen nichts mehr, als Luft und Erde übrig lassen zu können, so unverhohlen gewünschet, als in der That geäussert hat.

Wir müssen fast daran zweifeln, daß die Kayserin-Königin billigen werden, auf solche unter christlichen

lichen Mächten noch nie erhörte Weise, den Krieg wieder unschuldige und unbewafnete Unterthanen zu führen, und diesen das gewöhnliche Ungemach des Krieges durch Gewaltthaten und Grausamkeiten vollends ganz unerträglich zu machen, Städte und Länder zu verwüsten, und ohne dringende Kriegesraison muthwillig zu verheeren, alle nur erdenkliche Excesse an solchen Orten zu begehen, wo kein Feind zu finden, sondern der unbewehrte Unterthan nach beraubter Haabseeligkeit sich noch allen Gewaltthaten, Schlägen, Martern, Mord und Feuer, auch das weibliche Geschlecht denen schändlichsten Mißhandlungen, auf eine dem Krieges-Stande so wenig Ehre machende Art, ausgesetzt sehen müssen.

Daß aber die von dem Wiener Hofe gerühmte Mannszucht vorgedachter Truppen in solchen barbarischen Ausschweiffungen bestanden, davon können die in der Anlage A. bemerkte Vorfälle ganz unwiedersprechlich zeugen: Es würde nicht schwer fallen, davon noch weit mehrere, so wohl aus der letztjährigen, als denen vorhergehenden Campagnen, der Welt vor Augen zu legen, wann nicht diese schon mehr als hinlänglich wären, einen allgemeinen Abscheu und Indignation über dergleichen unerhörtes Verfahren auf einer, und auf der andern Seite ein gerechtes Mitleiden gegen diejenige Provinzien zu erwecken, welche das Unglück betroffen, diesen unmenschlichen Drangsahlen exponiret zu seyn.

Wir verlangen keinesweges in Abrede zu stellen, daß nicht in denen vorigen Feldzügen von unserer Armee die gewöhnliche Contributiones in Böhmen und Mähren ausgeschrieben, auch mit deren Eintreibung, jedoch nach Kriegesraison, verfahren worden; sollten dabey wieder Wissen und Willen der commandirenden Officiers ein und andere Desordres

dres vorgefallen seyn, so würden solche, wann Unserer Generalität davon sogleich die Anzeige geschehen wäre, gewiß nachdrücklich geahndet seyn, allenfalls aber haben es diejenige sich selbst beyzumessen, welche in Erlegung der Contribution säumig, oder gar wiederspenstig gewesen. Alle übrige Ausschweiffungen, so man Unsern Truppen jener Seits gerne zur Last legen möchte, sind theils unerwiesen, theils so beschaffen, daß deren Unwahrscheinlichkeit einem jeden in die Augen fället.

Wir haben dergleichen Excesse bey Unserer Armee niemals geduldet, und solche auf das schärfste verboten, Unsere bekannte Gemüths-Neigung und Mäßigung hat einen wahren Abscheu vor alles dasjenige, was gegen die Menschlichkeit streitet, und einiger Gewaltthätigkeit ähnlich seyn mag; indessen ist es bey der strengsten Mannszucht nicht immer möglich alle Excesse gänzlich zu vermeiden; wann aber ja ein oder andere vorgefallen seyn möchten, so sind sie doch gewiß mit derjenigen grausamen Art von Kriege, bey weiten in keine Vergleichung zu ziehen, womit das Laudohnsche Corps, und die mit selbigen alliirte, von dem Wiener Hof nach Teutschland gerufene fremde Völker, ohnstreitig den Anfang gemachet haben, und welche der Nachwelt unglaublich scheinen wird. Die davon durch die öffentliche Zeitungen bekannt gewordene Nachrichten, konnten in Wien wohl nicht verborgen bleiben, weilen aber wieder alles Hoffen und Vermuthen, darunter kein Einhalt geschehen, noch eine Abänderung erfolgen wollen, so haben Wir gewiß keine grössere Probe Unserer Mäßigung ablegen können, als nur an einigen wenigen Orten in Böhmen, zu denen im Natur- und Völkerrecht gegründeten Repressalien zu schreiten, und die Kayserl. Königl. Generalität, von denen Ursachen dieses Uns wieder

Willen

Willen abgenöthigten Schritts aviſiren zu laſſen, als dem einzigen Mittel, um dem Wiener Hof aus ſelbſt eigener Erfahrung empfindend zu machen, was eine ſolche, von ſeinen und mit ihnen alliirten Völkern angefangene Art von Kriege auf ſich habe, und wie leicht es Uns ſeyn würde, die vorſetzliche Verheerungen, ſo in verſchiedenen Unſerer Provinzien verübet worden, in denen Deroſeitigen zu retorquiren, in der feſten Hofnung, daß dieſes Eindruck machen, und endlich die Wirkung haben werde, ſolchen Unweſen und Grauſamkeiten zur Conſolation beyderſeitiger Unterthanen vors künftige zu ſteuren.

Daß aber der ſo ſehr relevirte Vorfall mit dem Cloſter Oſeck in Böhmen ſich ganz anders, als er angegeben, verhalte, daß dieſes reiche Cloſter alle Erlegung der Contribution gänzlich verwegert, und ſich überall wiederſpenſtig bezeiget, folglich die erlittene Execution ſich ſelbſt zugezogen habe, hergegen die, in Abweſenheit des commandirenden Officiers vorgefallene Unordnungen bey weiten nicht ſo beſchaffen geweſen, als ſolche, aus genugſam bekannten, und in die Augen fallenden gehäßigſten Abſichten verbreitet werden wollen, ſolches weiſet die fernere Anlage B. mit mehrem. Wir zweifeln nicht, Ihr werdet von dieſen Nachrichten, zu Deſabuſirung des Publici dienlichen Gebrauch zu machen wiſſen, und ſind euch übrigens ꝛc.

Beyl-

Beylagen.

Adj. A.

EXTRACT

Aus einigen Berichten derer Beammten, Magistráte und anderer Gerichts-Obrigkeiten, wegen der, von dem unter dem Commando des Kayserl. Königl. Generals Laudon gestandenen Corps Truppen und denen damit alliirten Krieges-Völkern in denen Königl. Preußl. Landen, besonders im Jahre 1759. wider alle Krieges-Raison und das Völkerrecht ausgeübten Raub, Mordbrennerey, Todtschlägen, Plünderungen der Kirchen, grausamen Mißhandlung unbewehrter Unterthanen, besonders derer Geistlichen, und andern barbarischen Excessen an denen Unterthanen männ- und weiblichen Geschlechts ꝛc.

In der Churmark Brandenburg in dem Bees- und Storckowschen Creyse sind im August solchen Jahres die Oesterreichische Husaren auf das Ammt Krausnick eingefallen, allwo sie die Thüren zu denen Zimmern mit einem Beil aufgehauen, was ihnen anständig, geraubet, dem Oeconomieschreiber seine Effecten geplündert, ihm die Hände auf den Rücken gebunden, und mit fortgeschleppet haben.

Denen Unterthanen zu Leibisch hat um Bartholomäi ein Schwarm Husaren alle Haabseeligkeiten geraubt, als von welchen Haus vor Haus alles rein ausgeplündert, und fast kein Huhn im Dorfe gelassen worden. Der Pferdehirte Jürgen Fischer wurde auf offener Heerstrasse seines bey sich habenden Geldes beraubet und zu erstechen gedrohet; dahero

hero er mit Lebensgefahr in die Spree setzen mußte, um diesen mörderlichen Händen zu entrinnen.

Zu Caden haben die Husaren nach eingehobener Brandschatzung die Pferde mit Gewalt fortgetrieben, und den 28sten August ein Commando Cuirassiers 126 Stück Rindvieh und 9 Pferde von der Weide weggenommen, obgleich kurz vorher an einen andern Troup Cuiraßiers die geforderte Brandschatzung an baarem Geld erlegt worden. Am 30. August ist abermals ein Commando Cuiraßiers und Husaren dorthin gekommen, welche dieses Dorf vollends rein ausgeplündert. Verschiedene Unterthanen beyderley Geschlechts sind grausam geschlagen und gemißhandelt, so daß eine Frau Namens Schippanin kurz darauf davon gestorben.

Dem Dorfe Ragow ist es um solche Zeit nicht besser ergangen. Die Unterthanen sind alles ihres Viehes und aller Haabseeligkeit, welche sie nach dem erlittenen Ueberfall der Rußischen Völker noch übrig behalten, von denen Oesterreichischen Husaren vollends beraubet worden. Von denen Grausamkeit der Cosacken, so im August dorthin gekommen, will man unter vielen Excessen nur diese berühren, daß Dorothea Fritschin sich von den Cosacken nach ausgestandenen heftigen Prügeln zwar losgerissen, darauf aber ihre Schwieger-Mutter 60 Jahr alt, überwältiget, und mit ihr Unzucht getrieben worden. Der Anna Schultzin über 50 Jahr alt haben diese Barbaren eine Holtz-Kette um den Hals geleget, sie an einen Baum gehangen, und erbärmlich mißhandelt, daß sie kurtz darauf ihren Geist aufgeben mußte. Der herrschaftliche Vorreuter Lessel wurde von denen Panduren auf ein Bund Stroh geleget und grausam geprügelt, um etwa vergrabene Gelder zu

entde-

entdecken; von dem dabey gewesenen Officier aber wurde er mit Aufhangen gedrohet, um die von seinen Vorgängern schon geraubte Räder zu einer Chaise wieder herbey zu schaffen; wie denn einige dieser Mannschaft die Margarethen Rötcken nothzüchtigen wollen, so daß selbige ihre Gesundheit darüber eingebüsset hat. Das Herren-Haus und Hof an diesem Orte wurde durch Zerschlagung aller Fenster, Oefen, Porcelain, Tischen, Stühlen, Tapeten und Meublen gäntzlich verheeret und völlig alles zur Wüstenei gemacht, das starcke Vieh-Inventarium fortgetrieben, fast alles Gesinde und was nicht entfliehen konnte, mit Kantschuen und Säbeln erbärmlich mißhandelt, alles, um nur Geld zu erpressen. Wie dann einer von den Oesterreichischen Panduren den obgedachten Kessel mit Todtschiessen bedrohet, und würcklich auf ihm abgefeuert, jedoch ist zum Glück die Kugel nahe am Kopf vorbey gegangen.

In der Kirche daselbst wurde die Cantzel, Thüren und Fenster in Stücken zerhauen, die Altar-Leuchter und Tücher geraubet, auch zwey Kelche und die Klocken-Stränge mit fortgenommen.

Das Dorf Mertz ist anfänglich von den Cosacken auf das härteste mitgenommen, vornehmlich aber der dasige Pastor, Nahmens Fürger, ein 80jähriger Mann, aus seinem Hause mit den Haaren gezogen, ausgeplündert, bis aufs Hemdt entkleidet, und mit ins Dorf geschleppet worden, allwo man ihm unter Setzung des Säbels auf die Brust 100 Ducaten abgefordert, und da er solche nicht zahlen können, ist derselbe auf das blosse Hemde dergestalt gekantschuet, daß das Blut von seinem Leibe und Gesichte häufig herunter geronnen, und derselbe dadurch in die armseeligste

und ungesundeste Umstände bey seinem hohen Alter versetzt ist; und nachdem der dasige Küster und sein Sohn gleiches Tractament erlitten, und seine Frau am Kopfe gefährlich verwundet worden, so ist dieser Ort darauf von denen Oesterreichischen Völckern überfallen, von ihnen verschiedene Unterthanen als Bresenan und Baelswisch erbärmlich und gantz zu schanden geschlagen, Weibespersonen genothzüchtiget, alles vorgefundene Vieh geraubet, und endlich die herrschaftliche Schäferey mit allen Gebäuden, imgleichen zwey Cossäthen-Höfe, und das Hirten-Haus ohne alle Ursache in die Asche geleget worden, obgleich das Dorf vorhero die geforderte Brandsteuer erleget gehabt; die Kirche wurde beraubet und zwey Altar-Leuchter, Kelche und Wein-Flaschen, Taufbecken und Altar-Tücher, nebst übrigen Inventarien-Stücken, auch so gar die Glocken-Stränge mit fortgenommen, auch von denen Panduren 16 Rthlr. Armen-Gelder entdeckt und geraubet, so daß diesen zwey geringen Dörfern dadurch allein ein Schaden von mehr als 35000 Rthlr. zugefüget worden.

Auf dem Amte Trebatsch wurde der Informator Zech, und Oeconomie-Schreiber Stein, um die Mitte des Monats Augusti von denen Oesterreichischen Hussaren gebunden, mit Säbelstreichen mißhandelt, auch ersterer mit aufgezogenem Hahnen des Carabiners, zu erschiessen bedrohet, und obgleich das Amt bereits an den Oesterreichischen Krieges-Commissarium Schieska die Brandsteuer erleget gehabt, dennoch von neuem Geld erpresset, und der an den Officier sowohl, als die Gemeinen nach Möglichkeit gegebenen Douceur-Gelder ohnerachtet, das Amts-Archiv zerstreuet und guten Theils zerrissen, auch in der kleinen Amts-Wagen-Schauer und bey dem Cossäthen Schütze Feuer

angeleget, bis abermahls eine ansehnliche Summe Geldes erleget wurde. Bey diesem grausamen Verfahren und der vorhin erlegten Brandschatzung blieb es nicht, sondern das Amt und die darunter gehörige Dörfer und Vorwercker sind rein ausgeplündert, so daß der dadurch verursachte Schaden an Pferden, Rindvieh, Gold, Silber, Kupfer, Mobilien, Korn, Leinewandt und Hausgeräth nach denen aufgenommenen Specificationen sich auf viele tausend Rthlr. erstrecket.

Zu Kunersdorf haben die Cosacken den Christian Schüler sowohl, als die dasige Ausgeberin einen Strick um den Hals geworffen und erbärmlich zugerichtet, um Geld von ihnen zu erpressen, die Oesterreichischen Hussaren aber beschäftigten sich um eben solche Zeit alles Vieh von dem Hofe und aus dem Dorfe, nebst andern Victualien mit Gewalt wegzuholen.

Was in dem Dorfe Sauen, von den Cosacken, nach geschehenen vielfachen gewaltsamsten Erpressungen übrig gelassen, wurde von denen Oesterreichischen Hussaren und Panduren gäntzlich weggeraubet und alles rein ausgeplündert, und eben so ergieng es zu Krügersdorf, wo die Croaten sich desjenigen vollends bemächtigten, was denen armen Unterthanen, von denen Cosacken übrig gelassen, welche dadurch alles ihres Viehes, an Pferden, Rind-Vieh und Schaafen, und aller übrigen Haabseligkeiten, völlig beraubet worden; nicht zu gedencken, daß das Herren-Haus und Hof, am letztern Orte von Grund aus verwüstet, und was nicht von denen Effecten weggeschleppet werden können, gäntzlich zerhauen und verschüttet, folglich dadurch ein auf viele tausend Thaler sich erstreckender Schade causiret, dabey der Bediente,

Friedrich Koch, gantz erbärmlich, und faſt auf den Tod geprügelt worden, um etwan vergrabene Gelder zu entdecken. Zuletzt ſind die Begräbniß-Gewölbe eröfnet, und die adeliche Leichen ſpoliret worden.

In dem Dorf Brieſcht wurden die Unterthanen, Jürgen Laurisch und Chriſtian Lucan, von denen Oeſterreichiſchen Huſſaren bis aufs Hemde ausgezogen, und mit bloſſen Säbeln erbärmlich zerhauen, um Geld herbey zu ſchaffen. Am 20ten Auguſt a p. fanden ſich daſelbſt in gleicher Abſicht zwey Löwenſteiniſche Dragoner und zwey Volontairs ein, und da man nicht ſogleich ihre Anforderungen möglich machen können, wurde die daſige Schencke von ihnen in Brand geſtecket, wodurch dem Schencken Haberlandt ſein Gehöfte und alle Effecten in die Aſche geleget wurden.

Auf dem Amte Coſſenblath, ſind um die Mitte des Monats Auguſt, von einem Oeſterreichiſchen Lieutenant und einem Commando Huſaren, verſchiedene Exceſſe begangen, und der dem Officier vor Haltung guter Ordre gegebenen 40 Rthlr. ohnerachtet, das Amts-Archiv auseinander zerſtreuet, mit Füßen zertreten und theils zerriſſen, Vieh, Kupfer, Zinn, Korn und andere Effecten gewaltſam weggenommen, wovon der Schade daſelbſt auf den Vorwerckern 2814 Rthlr., und der ſo die übrige daſige Unterthanen erlitten, eben ſo viel beträget.

Die Kirche zu Coſſenblath wurde von denen Oeſterreichiſchen Huſſaren und Panduren ihres ſilbernen und vergüldeten Communion-Kelches, der Hoſtien-Schachtel und Teller, Klingbeutel und übrigen zum Altar und Taufſtein gehörigen Geräthſchaft, auch des vorräthigen Armen-Geldes

herau-

beraubet, auch dem dasigen Prediger Schilling, alle Kleidung, Wäsche, Betten, Leinen, Silber und Kupfer, auch andern Effecten, so sich über 500 Rthlr. belaufen, weggenommen, des grossen Verlustes anderer dasigen Einwohner zu geschweigen.

In dem adelichen Guthe Groß Rietz, ist von denen Oesterreichischen Hussaren und Panduren in mehrbesagtem August-Monath auf dem herrschaftlichen Hause, mit respe. Abnehmung, Verheerung und Zerreissung der Tapeten, Meublen, Betten, Vorhänge, entsetzlich gehauset, auch zugleich alle Thüren und Fenstern eingeschlagen worden: Die Kirche wurde ihrer, zu denen heiligen Handlungen gewidmeten Gefässe beraubet; Das Begräbniß-Gewölbe erbrochen, und die Leichname derer Frauen von Marwitz und von Waldow herumgeschmissen und spoliiret. Ueberhaupt aber ist der adeliche Hof verschiedentlich von denen Löwensteinischen Dragonern heimgesuchet, und von ihnen mit entblösseten Säbeln, und unter harten Schlägen der letzte Heller von denen heimgelassenen armen Domestiquen erpresset. Verschiedene Croaten und Hussaren haben unter Austheilung vieler Schläge und harten Tractaments, wobey sie öfters sogar das Seitengewehr in Stücken geschlagen, bey denen Einwohnern im dasigen Dorfe Gelder erzwungen, wobey die Wuth so weit getrieben, daß ein Dragoner-Unter-Officier mit einem glühenden Feuer-Brande auf des Cossäthen Hans Hartmanns Boden gegangen, und alles anzuzünden gedrohet, wenn ihm nicht sofort Geld geschaffet würde; Es ist aber der Schade noch abgewandt.

Ein Commando von grünen Dragonern mit roth ausgeschlagen, fande sich ebenfalls auf einen

andern Tag ein, wovon der Unter-Officier den Wirthschafts-Schreiber Tarnovius mit entblößten Seiten-Gewehr zwingen wollen, das Vorwerck anzuzünden. Des Cossäthen, Hans Jürgen Giese, Eheweib, wurde von einem Dragoner zu eben der Zeit sehr geprügelt, und ihr angemuthet, einen glüenden Brand aus des Pächters Wohnhause zu holen, um die Gebäude selbst damit anzuzünden, zu welcher barbarischen That sie würcklich durch Schläge gezwungen, aber doch der Brand von ihr noch gelöschet worden.

Einige roth mundirte Reuter des Laudohnschen Corps haben bey einer unternommenen Fouragirung, des dasigen Schultzen Schwieger-Tochter Maria Elisabeth Neumannin, ob sie gleich hoch schwanger gewesen, genothzüchtiget, nachdem eben diese Weibesperson diese gewaltthätige Schandthat einige Tage vorhero von denen Cosacken erdulden müssen, welche ihr noch dazu grosse Beulen an den Kopf und die Brust geschlagen haben, auch dergleichen Schändung an einer Soldaten-Frau und einem 16jährigen Mägdchen, Namens Anna Margretha Schülern begangen: Ein Mägdchen, Namens Bruno, und des Schäfers Gliessen Ehefrau konnten der viehischen Wuth dieser Leute nicht entgehen, sondern wurden ebenfalls genothzüchtiget. Der vielen harten Schläge und Stösse, so die dasige Unterthanen, besonders der Schultze Neumann und der Cossäthe Hans Peter, Paul Schultze, und andere bey dem Aufbruch der Oesterreichischen Armee von den Panduren erlitten, nicht zu gedencken, und bey welcher Gelegenheit des Johann Mietens Frau von denselben am Strick gebunden, durch Morast und Wasser geschleppet und geschändet worden, ob sie gleich ein Kind auf dem Arm gehabt, und drey andere ihr

unter

unter beständigem Heulen und Geschrey gefolget sind. Indessen beträget der Schade und Verlust, welchen die Unterthanen zu Groß- und Klein-Rietz und dazu gehörigen Dörfern durch diese feindliche Invasion erlitten, an ihrem Vieh und Haabseeligkeit mehr denn 18000 Rthlr.

In Großlubenau wurde um eben solche Zeit auf dem Herrschafts-Hause von denen Oesterreichischen Völckern an Tapeten, Spiegeln, Stühlen, Tischen, Gläsern, alles zerrissen und zerschlagen, Pferde, Wagen, Vieh, und anders anständige Geräth mit weggeschleppet, von einem Commando Hussaren in dem Dorfe fouragiret und geplündert, auch die Unterthanen ihres Viehes, Kleidung und Korns beraubet, so daß der daselbst verursachte Schade, ausser dem der Herrschaft betroffenen Verlust sich über 2440 Rthlr. beläuft.

In dem Dorfe Gegeln sind die Excesse noch weiter getrieben, indem der adeliche Hof und das Wohnhaus von denen Oesterreichischen leichten Truppen fast gäntzlich verwüstet und zerstöret, Thüren, Oefen, Fenster, Spiegeln, Stühle, und alle andre Meublen und Betten in Stücken gehauen und zerrissen, Vieh und Korn gewaltsam geraubet, und die dasige Domestiquen unmenschlich geprügelt und mißhandelt worden, um auf solche Art die etwann verborgen oder vergraben gewesenen Effecten zu entdecken, und Geld von ihnen zu extorquiren; wie dann auch der dasigen Unterthanen Häuser eben auf solche grausame Art verwüstet und sie bald von denen sich eingefundenen Cosacken, bald von denen Oesterreichischen Völckern respective mit Picken gestochen, gekantschuet, und mit den Säbeln auf eine barbarische Art bis auf den Tod geängstiget worden, wie dann

der Unterthanen erlittene Schade an Vieh, Korn und Effecten sich über 11000 Rthlr. beträget.

Das Ammt Beeskow ist von dem Laudohnschen Corps besonders heimgesuchet worden, indem dieses Ammt mit allen Instrumentis rusticis rein ausgeplündert, Thüren, Kachelöfen, verschlossene Schränke entzwey geschlagen, Betten aufgeschnitten und ausgeschüttet, die Registratur umgekehrt und verschmissen worden, auf denen Ammts-Vorwerkern ist auf gleiche Weise gehäuset, und haben die Croaten sich insonderheit zu Kietz durch die Plünderung der Häuser, wie auch durch Verbrennung der dasigen Gärten, Wiesen, und Zäune signalisiret, wobey auch eine Scheune eingeäschert worden.

Behrensdorf wurde gänzlich von den Husaren ausfouragiret, und ausser denen erlegten Brandschatzungs-Geldern haben die dasige Unterthanen alle ihre Schaafe und Federvieh verlohren.

Nicht besser ist es zu Radickendorf ergangen, und ausserdem sind die Unterthanen zu Geld geben durch viele Prügel gezwungen worden. Nachdem auch das Dorf Herzberg von den Cosacken bereits geplündert und die dasige Kirche ihrer Kelche und andern Zierrathen von Werth beraubet worden, so wußten die Oesterreichischen Husaren dennoch Brandschatzungsgeld zu erzwingen und alles noch zurückgebliebene Vieh wegzurauben.

Die Dörfer Görzig, Pfaffendorf und Groß-Brisen haben eben dasselbe betrübte Verhängniß erleben müssen. Wie denn zu Görzig die Einwohner männ- und weiblichen Geschlechts mit den Haaren herumgeschleppet, erbärmlich tractiret, auch die dasige Kirche von den Cosacken rein ausgeplündert, im Dorfe aber fast alle Fenstern und Oefen

zer-

zerschlagen worden. Zu Pfaffendorf wurde der Prediger barbarisch gekantschuet, ihm ein Strick um den Hals geworfen und er fortgeschleppet, auch sonsten so wundt geschlagen, daß er sich von einem Chirurgo curiren lassen müssen. Den dasigen Schulzen Hartmann hielten 3 Cosacken über brennendes Gersten-Stroh um mehr Geld zu schaffen, und die Kirche wurde an diesem Ort ebenfalls ausgeplündert. Alle diese unmenschliche Excesse geschahen auch zu Groß-Briesen, und die Frau und Schwester des dasigen Hirten, so auf dem Felde waren, konnten sich nicht erwehren von denen Cosacken und Panduren geschändet zu werden.

Das Dorf **Ranzig** wurde von den Oesterreichischen Völkern rein ausgeplündert, alle Pferde, Ochsen, Schaafe, Schweine und Federvieh mit weggetrieben, und so gar die vorräthigen Armengelder zu 15 Rthlr. geraubet.

Die Dörfer **Bukkow**, **Kolsdorf**, **Bahrensdorf**, welche von den Rußischen Völkern schon gänzlich ruiniret worden, konnten dennoch einer harten Heimsuchung der Oesterreichischen leichten Truppen nicht entgehen, sondern es wurden diese Dörfer von ihnen ausfouragiret, und alles noch vorhandene Vieh mit fortgeschleppet, und am ersten Orte wurde auch die Kirche rein ausgeplündert. Zu Bahrensdorf stellten sich nach dem Abmarsch der Oesterreicher abermals Russen ein, welche endlich dieses Dorf mit allen Scheunen und Ställen ansteckten und in die Asche legten, so daß ausser drey Bauer- und ein Cossäten-Hof nichts gerettet worden. Besagtem Ammt Beeskow und denen dazu gehörigen Dörfern ist hiedurch ein Schaden und Verlust verursacht worden, der sich weit über 30000 Rthlr. erstrecket, den erlittenen Brandschaden ohngerechnet.

Im Amt Storckow und besonders zu Rieplos wurde dem Unterthan Hans Michel Andres von einem gelben Husaren mit dem Säbel eine Wunde am Kopf gehauen, und er so lange mißgehandelt, und bey den Haaren herum geschleppet bis er sich mit 10 Rthlr. loskaufen müssen.

Zu Glienicke verübten andere Oesterreichische Husaren eben solche Excesse an verschiedenen Unterthanen, besonders an Hans Mindach. Die gewöhnliche Plünderung der Häuser geschahe hier sowohl als die Forcirung der Kirche und Beraubung der darinn befindlichen Sachen, wie auch des Pfarrhauses.

Auf dem Vorwerk Wendisch Rietz ist in der Mitte des August-Monaths von einem Detachement Oesterreichischen Husaren alles zerhauen und ruiniret, Spinde und Kasten aufgeschlagen, eine Chaise dem Pächter geraubet und mit fortgeführet, und verschiedenes Vieh weggetrieben worden.

Zu Schadow wurde der Lehn-Schulze Hans Jürgen Schultz mit Carabinerstössen erbärmlich zugerichtet, weil er einen Oesterreichischen Husaren-Unterofficier nicht sogleich die geforderte 40 Rthlr. Geld verschaffen können, andere dergleichen Excesse, so allda vorgenommen, zu geschweigen. Und auf dem dasigen Eisen-Hüttenwerk wurde ein Mädchen von 18 Jahren Maria Elisabeth Schmidts, welche sich den unkeuschen Begierden der Cosacken widersetzet, erbärmlich zugerichtet, und mit einer Pistole und Kantschuhe blutrünstig geschlagen.

Auf dem Amte Storkow aber eröfnete am 17. August ein Oesterreichischer Lieutenant mit 20 Husaren alle Stuben und Cammern, man beraubete die gerichtliche Deposita, besonders das, so zu der

Röni-

Rönischen Erbschaft gehöret und in verschiedenem Silberwerk und baarem Gelde bestand, man visitirte dem Amts-Justitiario so gar die Taschen und Beinkleider, der Lieutenant nahm die ihm anständige Kleider und versiegelte solche in einen Cöffre, welchen er mitzunehmen intendirte, wann er nicht durch ein darauf zugekommenes Preußisches Husaren-Commando davon behindert worden wäre.

In dem Amt **Biegen** haben die Rußische Völker ihre Plünderungen und barbarische Verheerungen aufs höchste getrieben, welche sie dorten auf dem Amt-Hause und in dem ganzen Dorfe auf eine fast unglaubliche Art ausgeübet, indem sie auch daselbst kein Fenster, Thür, Kisten, Kasten, Stuhl noch Tisch ganz gelassen, die Kirche beraubet, mit Unflath allenthalben besudelt, die Canzel zerhauen, die Todtengewölber aufgeschlagen, und die Cörper geplündert, den alten sieben und siebenzigjährigen Prediger Grützmacher nach devastirten Pfarrhause nackend ausgezogen, und ihm nicht einmal die Beinkleider gelassen, so daß er einige Tage hindurch mit einer um den Leib gebundenen alten Schürze zur Bedeckung der Schaam herumgehen und endlich in diesen miserablesten Umständen sich nach Frankfurt begeben müssen, allwo er von gutherzigen Leuten mit Kleidung und Brod gegen seine Blösse und Hunger versehen, auch wegen der von den Cosacken empfangenen Wunde am Kopfe und erbärmlichen Kantschuschlägen curiret werden müssen; der dasige Küster Hellwig hatte eben dieses betrübte Schicksaal, viele alte und junge Eingesessene wurden auf den Tod geprügelt; ein schwarz gekleideter Husar hat der Wittwe Gericken Tochter von 14 Jahren genothzüchtiget, nachhero nackend ausgezogen und das eine Aug aus dem Kopfe gerissen. Die Wittwe Fischerin alt 70 Jahr wurde

von

von den Cosacken genothzüchtiget und sie ist kurz darauf verstorben. Maria Sepoldin wurde von 3 Cosacken gewaltthätig geschändet, die Maria Schwarzin aber von ihnen in Gegenwart ihres Mannes genothzüchtiget, und deren Tochter von diesen viehischen Bruten dergestalt zugerichtet, daß sie von dieser Unzucht fast das Leben verlohren, nach vollbrachter That aber mußten alle diese Weibespersonen noch Schläge mit Kantschuen ausstehen und sich die Kleider vom Leibe plündern lassen.

Von denen Oesterreichischen Völkern aber wurde zu Oberlindow und Kayserswühl alles von den armen Unterthanen noch gerettete Vieh geraubet und weggetrieben, nachdem sie eine Generalplünderung an diesen Orten vorhero vorgenommen. Wie dann an dem ersten Orte die Cosacken gleich bey ihrer Ankunft Granaten unter die Einwohner geworfen, und scharf gefeuert, dem dasigen Zoll-Einnehmer aber sogleich auf der Stelle zu erschiessen gedrohet haben, so daß er seine Seele Gott zu befehlen sich nur einige Minuten Zeit ausgebeten: die That aber ist noch unterblieben. Der Salz-Factor Stocke wurde fast auf gleiche Art mißhandelt und erbärmlich geprügelt.

Die Töchter des Purbs und Dänischen, wie auch Gottlieb Frölichs Ehefrau wurden mit grausamer Gewalt genothzüchtiget, und letztere, ob sie gleich hoch schwanger war, muste dennoch 6 Cosacken aushalten.

Das Dorf Kayserswühl aber ist von denen Rußischen Völkern in die Asche geleget, ausser wenigen Häusern, so noch gerettet sind, nachdem vorhero die Cosacken die Unterthanen in eine Scheune getrieben, und sie, um Geld zu erpressen, mit verbrennen wollen, so aber durch die Krügerin, so das

Feuer

Feuer zu löschen, Gelegenheit gefunden, noch abgewandt worden.

Biegenbrück, Hohenwalde, Duberow und Vorwerk Müllrose hatten gleiches Schicksal wegen der Gewaltthaten und Barbareyen, so an männ- und weiblichen Geschlecht ausgeübt worden, und was der Wuth der Cosacken an diesen Orten entgangen, wurde durch die Oesterreichischen Völker fast gänzlich devastiret, alles rein ausgeplündert und beraubet, auch so gar die Dächer abgedeckt, und die Ziegelsteine mit fortgenommen, und übrigens alles so verheeret, daß fast keine Thür oder Thorweg an denen Scheunen und Ställen geblieben, so nicht ausgenommen und verbrannt worden; an Pferden hat dieses Amt und Unterthanen 91 Stück und an Rindvieh fast an 400 Stück eingebüsset. Der Verlust an Schaafen und Schweinen ist ungleich grösser, und durch die Fouragirung und Plünderung haben die Unterthanen ihr auf viele tausend sich erstreckendes Vermögen gänzlich eingebüsset.

Das Dorf Pilgram ist von denen Rußischen Völkern hart heimgesuchet, das Vorwerk, Schäferey, Scheune und 7 Gehöfte wurden abgebrannt, und die Unterthanen hatten, wie überall, das Unglück, erbärmlich geprügelt und kahl ausgeplündert zu werden, und ihre Häuser gänzlich ruiniret zu sehen, wobey der Bauer Gottfried Koben, weil er denen Husaren Weibesvolk schaffen sollen, mit dem Säbel erbärmlich zugerichtet, das rechte Ohr zerspaltet und vor die Stirne zerhauen wurde, und als er darauf sich mit der Flucht retten wollen, feuerte ein Husar sein Gewehr auf ihn loß, daß die Kugel gerade am Kopf vorbey gefahren ist.

Das Amt Fürstenwalde hat nicht minder ein trauriges Schicksal durch die feindliche Invasion,

beson-

besonders der Oesterreichischen Völker erlitten; am 14ten August fand sich ein Oesterreichischer Unter-Officier nebst etlichen Dragonern auf dem Zollamt Neuhaus ein, dem Zollschreiber Supe wurden sogleich beyde Arme rückwerts mit einem Strick gebunden und er darauf mit dem blossen Säbel erbärmlich geprügelt, um Gelder herbey zu schaffen, auch mit einer Pistole nach ihm geschossen, wovon aber die Kugel zur Seite gegangen. Der eiserne Kasten zu denen Zolgeldern ist von ihnen eröfnet, und wie sie darinn kein Geld gefunden, derselbe abermals mit Schlägen tractirt, darauf seine Taschen visitiret, und ihm die Stieffeln und sein Brusttuch ausgezogen, aus seiner Rocktasche ein Beutel mit Gelde genommen, und solcher nebst denen im Hause gefundenen Victualien geraubet, auch er selbst mit fortgeschleppet worden. Da er dann in der Nacht Gelegenheit gefunden zu entkommen.

Die Schleusen-Meisters Schmidt, Stock, Schröder, Ungar wurden von denen Cosacken und Calmucken gänzlich ausgeplündert, hernach erbärmlich gemartert, mit Säbeln auf den blossen Leib zerhauen, den Kopf abzuschlagen gedrohet, und nachdem sie alles vorräthige Geld von diesen Leuten erpresset, sind ihre Wohnungen gänzlich demoliret worden, und fast um eben solche Zeit wurde von den Oesterreichischen Dragonern der Schleusemeister Landtag zu Mühlrose, nachdem er vorhero von den Cosacken mit Kantschuen ganz blutrünstig geschlagen worden, rein ausgeplündert, und aller seiner Haabseeligkeiten beraubet.

Der Unterförster Borstorf und der Amts-Krug-Bierbeläufer Lorenz wurden auf selbige barbarische Art tractiret, und musten mit Stricken um den Hals bey denen Pferden her lauffen. Den Dien-

stag

ſtag nach der Bataille von Kunersdorf wurde Maria Conradin auf dem Wege von Kersdorf von 5 Coſacken überfallen, mit Gewalt ſtupriret, hiernächſt beraubet, gekantſchuet, mit Picken geſtochen, und ihr zwey Löcher in den Kopf geſchlagen. Derer gewöhnlichen Exceſſen an Martern, Plündern und Beraubung verſchiedener Einwohner zu Neuendorf nicht zu gedenken.

Die Aemter **Kienitz** und **Zellin** ſind mit denen zugehörigen Dorfſchaften rein ausgeplündert, und von denen Rußiſchen Völckern alles ihres Viehes und Haabſeligkeit beraubet und auſſerdem verſchiedene Unterthanen barbariſch gemartert und zerhauen, und eben ſo iſt es in denen Aemtern

Friedrichham und **Wollup** ergangen, wo die Unterthanen um Haab, Guth, und Geſundheit gebracht, auch verſchiedene Weibes-Perſonen und unter andern des Schulmeiſter Schultzen Tochter 17 Jahr alt von zwey Coſacken genothzüchtiget worden.

Auf dem Amt **Lebus** und Vorwerck belauft ſich der Schade, ſo durch Plünderung und Verwüſtung geſchehen, allein über 16000 Rthlr.

Die Dorfſchaften des Amts **Lebus** ſind in die armſeeligſte Umſtände verſetzt, beſonders aber wurden aus **Schönflies** und **Podelzig** faſt alle Pferde und Ochſen bey dem Oeſterreichiſchen Corps zurückgehalten, theils verlohren ſie die übrige, und ihr ſämtliches Vieh an Kühen, Schaafen ꝛc. durch die Räubereyen der ſtreifenden Partheyen. Den Einwohnern letztbeſagten Dorfes wurde von einem gewiſſen Oeſterreichiſchen Oberſt-Lieutenant die Ordre zugeſandt, wegen der von der Cüſtriniſchen Garniſon aufgehobenen zwey Mann Lichtenſteiniſchen Dragoner 400 Rthlr zu bezahlen, oder zu

gewär-

gewärtigen, daß das Dorf in Brand gestecket werden sollen; ob es nun zwar wohl bey der Drohung geblieben, so haben sie dennoch das Unglück gehabt, daß bey denen zur Oesterreichischen Armee gethanen Lieferungen vollends alle noch übrige Pferde und Wagens aus diesen Dörfern zurück behalten und weggenommen worden.

Zu Mallnow wurde, wie in gedachten Dörfern auch geschehen, von den Cosacken die Kirche völlig ihrer Geräthe beraubet, und daselbst eine Weibes-Person von ihnen mörderisch umgebracht, und die Unterthanen in diesen Dörfern haben nicht so viel gerettet, daß sie den erforderlichen Lebens-Unterhalt an Brod-Korn behalten.

In dem Ammt Sachsendorf wurde der Schwein-Hirte Christoph Roßmann von den Cosacken mit ihren Spiessen grausam mißhandelt und verwundet, dessen Eheweib aber genothzüchtiget, dergleichen Unzucht sie auch an der Roßmannin Mutter, einer alten fast 80jährigen Frau begangen, diese drey Personen sind dergestalt zugerichtet worden, daß sie in Zeit von 14 Tagen darauf gestorben; anderer daselbst begangenen Thathandlungen nicht zu gedencken.

In dem Städtgen Selow ist der Prediger Zietemann den 17 August von den Cosacken überfallen, mit dem Strick an dem Hals zu erwürgen gedrohet, mit blossen Säbeln blau und braun geschlagen, und darauf aller seiner Haabseeligkeit beraubet, auch bis aufs Hemde ausgezogen worden. Dem Bürgermeister Treibner wurde eine Pistole auf die Brust gesetzt, und ihm sein Geld solchergestalt abgepresset; der Säbel-Hiebe und anderer Marter, so er sowohl als der Ziesemeister Gruß ausstehen mußten, nicht zu gedencken, als

welcher

welcher mit einem Strick um den Hals bey den Pferden herlauffen und sich herumschleppen lassen müssen, und erbärmlich zerhauen wurde, daß das Blut von ihm gesprützet; dieses und dergleichen barbarisches Verfahren ist daselbst gegen verschiedene Einwohner ausgeübet worden. Die Kirche, der Gottes-Kasten und Armen-Gelder sind völlig beraubet, welches auf 400 Rthlr. an Werth beträget, und der Schaden und Verlust des Predigers beläuft sich allein über zwey tausend Rthlr.

Zu Siebenichen hatte die Kirche und das Pfarrhaus eben dieselbe Fatalität von den Russischen Völckern völlig geplündert und devastiret, wie auch dasige Unterthanen ihres Viehes und des grösten Theils ihrer Haabseeligkeiten beraubet zu werden.

In dem Städtgen Lebus wurde der 79jährige Bürgermeister Pätsch von verschiedenen kleinen Commandos Rußischen und besonders denen mit ihnen vereinigten Oesterreichischen leichten Truppen dergestalt barbarisch geprügelt, daß er einige Tage darauf am 16 August. seinen Geist aufgeben mußte.

Einige Tage nach der Bataille von Kunersdorf erschien auf dem adelichen Hofe zu Hohenjesar ein Oesterreichischer Lieutenant mit einem Commando Hussaren samt Wagen und Pferden, einem Fourier und Koch, auch andern Bedienten, welche grüne Röcke mit rothen Aufschlägen und Westen trugen, und sodann auf angebliche Ordre des Generals Laudohn aus diesem Rittersitz sämtliche kostbare Spiegel und andere Meublen, eine ziemliche Quantität Portraits und Tableaux, nebst messing- und kupfern Küchen-Geräthe, so viel auf drey Wagen fortzubringen war, abholten, wobey seidene

Gardinen und Bett-Vorhänge nebst denen besten Bettzeugen, nachdem vorhero die Federn ausgeschüttet, mit eingepackt und weggeraubet worden. Sämtliches Vieh wurde weggetrieben, und der dasigen Herrschaft dadurch ein Schaden von mehr dann 10000 Rthlr. verursachet. Die Rußische und Oesterreichische Partheyen plünderten hernach hieselbst um die Wette, und mit jedesmahliger Ausübung vieler Gewaltthätigkeit. Der Hausmann Knoppe wurde so zerprügelt und gemartert, daß er einige Tage nachhero davon starb. Zwey andere Hausleute sind dergestalt zugerichtet, daß sie Zeitlebens zu aller Arbeit untüchtig sind. Fünf Eheweiber und vier Mägdchens von 12 und 13 Jahren wurden auf das grausamste mißhandelt und genothzüchtiget. Hier sowohl als zu Treplin sind die Kirchen beraubet, am letztern Orte auch die adeliche Begräbnisse aufgebrochen und geplündert worden.

Die Oerter, wo obgedachter General Laudohn sein Haupt-Quartier gehabt, und unter andern auf der Gubener Vorstadt bey Franckfurt an der Oder, wurden bereits vor der Kunersdorfer Bataille von den Oesterreichischen Hussaren und Croaten rein ausgeplündert, auf dem Damme bey gedachter Stadt sind die Einwohner Ribbeck und Brieger von denen Oesterreichischen Hussaren krumm und lahm gehauen, und des Bürgers Materne Mutter wurde von einem dieser Hussaren die rechte Hand abgehauen und solchergestalt getödtet. Um eben diese Zeit haben die Oesterreicher zu Lichtenberg allerley grausame Excesse ausgeübet: den Windmüller Lamperts, den Bauer Rabold, Blisse, und andere beyderley Geschlechts mit Säbelhieben gefährlich verwundet. Der alldort gewesenen Rußischen Sauve-Garde ohnerachtet,

let, haben die Oesterreichischen Völcker noch vor besagter Bataille 83 Stück Zug-Ochsen und über 400 Stück Schaafe weggetrieben, die von dem Eigenthümer des Guths geschehene bewegliche Vorstellungen wurden von dem General Laudohn mit einer hautainen und erbitterten Antwort abgewiesen.

Die Kirche ist auch allhier ihres silbern und andern Geräths beraubet, alle Häuser ohne Unterschied rein ausgeplündert, Fenster, Thüren und Meublen zerschlagen, die dasige Höltzungen ruiniret, und vor dem Abmarsch wurde die zu diesem Guth gehörige Erbheyde ohnweit des Fried. Wilhelm Grabens zugleich mit der Königl. Heyde angezündet und in die Asche geleget.

Die Johanniter-Ordens-Commenderey Lietzen und darzu gehörige Dörfer hatten fast gleiches Schicksaal, nur daß ein Oesterreichischer Unter-Officier mit 6 Hussaren gleich nach der Kunersdorfer Bataille sich daselbst noch besonders signalisirte; nachdem er den Schäffer und Förster um alles beraubet hatte, forderte er noch hundert Rthlr. und als ihm solche nicht gegeben werden können, ließ er an vier Orten bey der Schäferey Feuer anlegen, welches aber noch ehe es weiter um sich gegriffen, zum Glück gelöschet worden.

Zu Lossow ist von denen Rußischen Völckern auf dem adelichen Hofe, und in dem Dorfe eine gäntzliche Verwüstung durch Raub, Plündern, Zerschlagen der Thüren und Fenstern und aller Mobilien, angerichtet, und was ihnen angestanden, nebst allem Vieh mit fortgeschleppet, die Gärten ruiniret, und an die 900 Stück Obstbäume muthwilliger Weise umgehauen worden; hiernächst wurden die Unterthanen alldort von Oesterreichisch-

und Rußischen Partheyen wechselsweise geplündert und barbarisch mißhandelt, so daß ihnen fast nichts als das Leben übrig gelassen worden. Den Coßäthen Hans Georg Woiten hat ein Rußischer Hussar, weil er kein Geld geben können, in die Brust, und auf der Stelle todt geschossen, die Kirche, Pfarr- und Organisten-Häuser sind rein ausgeplündert, und der dasige alte Prediger so mißhandelt worden, daß er seinen Geist davon aufgegeben. Hier ruinirte man sogar das Kirchen-Dach mit Herunterwerfung der Ziegelsteine, die Glocken und Uhrstränge aber wurden geraubet und mit weggenommen, in Summa alle nur erdenckliche Grausamkeit und Gewaltthaten an den Unterthanen, besonders aber auch an dem weiblichen Geschlecht ausgeübet.

In **Madelitz, Marckendorf,** und **Wulkow,** sind die dasige Rittersitze sowohl als die Unterthanen ebenfalls rein ausgeplündert und alle Scheunen ausfouragiret, auch Thüren, Fenster, Schräncke, und was in denen Zimmern vorgefunden, zerhauen und in Stücken geschlagen, nicht minder die Unterthanen sehr mißhandelt worden. Die Franckfurter Universitäts-Dörfer haben gleiches betrübtes Schicksal erlitten.

Zu **Rosengarten** wurde gleich anfangs, wie die Oesterreichische Armee bey Franckfurt an der Oder angekommen, alles Vieh, so sich über hundert Stück belief, nebst allen Schweinen von dem herrschaftlichen Hofe, und auch was denen Unterthanen gehöret, weggenommen, alles ausfouragiret, und man ließ diesen armen Leuten nicht das liebe Brodt. Die Wuth der feindlichen Völcker gieng so weit, daß sie das herrschaftliche Wirthschafts-Gehöfte vorsetzlich in Brand steckten, wodurch das Wohn-

haus

haus des Pächters, vier grosse Scheunen, drey grosse Vieh- und sieben kleine Ställe, nebst verschiedenen andern Gebäuden und dem Korn-Boden in die Asche gelegt wurden. Alles Bitten und Flehen war vergeblich, um nur eine etwas abgelegene Scheune zu verschonen, indem diese feindliche Mordbrenner die Feuerbrände von dem bereits brennenden Gebäude nahmen, und auf eben gedachte Scheune warfen, welche ebenfalls eingeäschert ist, da zum Glück der Wind das Feuer vom Dorfe getrieben, sonst würde dasselbe gäntzlich in die Asche geleget seyn. An Mißhandlungen der Unterthanen männ- und weiblichen Geschlechts fehlete es auch hier nicht, und ein junges Mägdchen von 13 Jahren wurde auf solche grausame Art genothzüchtiget, daß die Menschlichkeit dafür ein Grauen hat. Der Coßäthe Seelig wurde von einem Oesterreicher ohne Ursache erschossen.

Um kurtz zu gehen, ist zu bemercken, daß in dem gantzen Lebusischen Creys fast nicht ein adelicher Hof, Dorf oder Kirche, verschonet geblieben, welche nicht von Oesterreichisch- und Rußischen Völckern wechselsweise ausgeplündert, fouragiret, alles Vieh und Ackergeräthe, Silber, Kupfer, Leinewandt und andere Mobilien geraubet, vornehmlich die Geistliche, und andere Unterthanen sehr mißhandelt, ihnen nichts als Erde und Luft übrig gelassen, dergestalt, daß diejenige, so noch mit der Flucht denen grausamen Behandlungen entkommen, weiter nichts als das Leben gerettet haben.

Als der Oesterreichische General Beck am 13ten August mit seinem Corps in die Stadt Sommerfeld einrückte, wurde der dasigen Bürgerschaft eine Lieferung von 2000 Scheffel Hafer, Berlinisch

Maaß, und 20000 Portiones Brodt angemuthet, sie präſtirte ersteres in der vorgeschriebenen Zeit, und offerirten statt des Brodtes das Korn, weilen wegen Mangel des Wassers die Mühlen stunden, und in der Stadt selbst das Wasser fehlete. Dieser augenscheinlichen Unmöglichkeit ohnerachtet aber wurde die Stadt am 15 August mit einer harten Execution von Dragonern und Hussaren heimgesuchet. Einer von diesen Dragonern überfiel des Christoph Schwartzen Eheweib, welche eben in Kindes-Nöthen lag, erpreſſete von der gegenwärtigen Bade-Mutter 1 Rthlr. Geld und verlangte desgleichen von der kreysenden Frau, welcher er den Säbel auf die Brust setzte, wodurch sie in eine solche Alteration und Schrecken gerieth, daß sie ein todtes Kind zur Welt brachte.

Am 28sten ejusdem kam der Krieges-Commiſſarius von Vorel, und forderte einen sechsmonathlichen Acciſe- und Servis-Ertrag von der Stadt in 24 Stunden bey Feuer und Schwerdt zu erlegen, welches wiederum in so kurtzer Frist eine wahre Unmöglichkeit ware.

Am 29sten August wurde diese Stadt von einem starcken Commando von dem Esterhasischen Corps an Hussaren, Jägern und Fußvolck heimgesucht, diese nahmen selbst ihre Quartiere, sie lebten auf Diſcretion, und die Vorstädte wurden gantz ausgeplündert. Die Wittwe Anne Margret. Waltern wurde von einem Soldaten genothzüchtiget, der Commandeur bey dem man sich beschweren wollte, war nirgend zu finden. Der 31 August war dieser Stadt beſonders erschrecklich, es fand sich ein anderes Detachement von dem Esterhasischen Corps ein. Es wurde der Bürgermeister heraus nach der Windmühle zu kommen beordert,

und

und wie er schon auf dem Wege ware, so kam ein Cornet mit einiger Mannschaft ihm entgegen, dieser nahm seine Pistole und stieß damit den Bürgermeister, mit denen Worten: Hund, du must sterben! vor die Brust, daß er zu Boden fiel, und schlepten ihn hierauf nach der Wind-Mühle. Hier gieng die Noth der armen Stadt von neuem an: es wurden vor das in der Nähe stehende Esterhasische Corps unsägliche Forderungen an Fleisch, Bier, Brodt und Brandtewein gemachet.

Der commandirende General verlangte 13 Stück Schlacht-Ochsen, 4000 Portiones an Fleisch und Brodt, nebst so viel Rationes an Heu und Haber; ein jeder Husar machte Prätensiones, und jeder Officier verlangte Douceurs, die Forderungen an silbern Messer und Löffel, seidenen Schnupftüchern, sogenannten Nagel-Gelder, Wildschuren, Schinken ꝛc. waren ohne Ende; die Spoliirung der Apothecke, wo ein jeder auf Conto des Generals alles de facto nach Gefallen wegnahm, ware nicht zu behindern. Die Bürger wurden jämmerlich zerprügelt, und der Magistrat, wann er dagegen Vorstellung that, mit Schlägen bedrohet. Man verstande sich zu einer proportionirlichen Lieferung, wann denen Unordnungen und Plündern nur gesteuret würde, allein vergeblich; die Excesse vermehreten sich stündlich, die Husaren und Jäger nahmen den Kirchen-Wein, so zur Communion gebraucht wird, mit Gewalt weg; ein Husaren-Rittmeister ließ den Georg Mager von Schönfeld, einen alten abgelebten Mann, dessen Pferd er verlangte und welches entlaufen war, 50 Stockschläge geben, mit dem Bedrohen, ihn als eine Brandenburgische tückische Canaille todtschlägen zu lassen. Auf die angebrachte Vorstellungen bey denen Commandeurs,

war die Antwort: Bey Gott ist Gnade, schaft Canailles.

Am 3ten Sept. brach zwar dieses Esterhasische Corps von dar auf, allein es blieb ein Escadron Husaren vor dem Sorauer Thor stehen, und dieses signalisirte sich denselben Abend durch Plünderung der Vorstädte. Um 9 Uhr gieng auch das Plündern der Stadt an; ein Trupp blaue Husaren von des Kayfers Regiment und einige Dragoner fielen mit entblößten Säbeln in die Stube, wo die Magistrats-Personen versammlet waren, hieben auf diese ganz unbarmherzig loß, schlugen Kisten und Kasten auf, unter beständigem Geschrey: Geld! Geld! und schleppten alles, was ihnen anständig mit fort; die vornehmste Häuser, als des Amt-Hauptmanns von Zedlitz, Bürgermeisters Bernhard, des Apotheckers Sternberg ꝛc. hatten dasselbe Schicksaal; es dauerte diese Plünderung bis um 12 Uhr Mitternachts, da endlich auf unabläßiges Flehen, durch den commandirenden Rittmeister Einhalt geschahe, welcher sich damit entschuldigen wollte, daß er während der Zeit geschlafen hätte.

Am 4ten Sept. kam abermals ein Commando Husaren und Dragoner in die Stadt, forderten 10 bespannete Wagen, und da es eine Unmöglichkeit war, solche sogleich zu schaffen, so wurden am hellen Tage abermahls einige Häuser gewaltsam erbrochen und geplündert. Hergegen traf am 5ten ejusd. der Rußische General-Quartiermeister-Lieutenant von Yrmann mit 30 Cosacken alldort ein, welche die beste Mannszucht damals beobachteten und die Oesterreichische Völker beschämten. Ob nun wohl diese arme Stadt bereits durch so viele Abgaben, Plünderung und Bedruck in den Grund ruiniret war, auch das Haupt-Quartier der Rußischen Armee bey sich gehabt, und von dem Grafen

von

von Daun eine Salvegarde erhalten hatte, so kam dennoch am 26ten Sept. wiederum ein Oesterreichischer Rittmeister nebst zwey andern Officiers und 60 Mann Husaren vor die Stadt, und forderten eine gute Anzahl Portionen und Rationen, nebst 200 Ducaten vor sich; er kehrte sich so wenig an die ihm vorgewiesene Salvegarde, daß er über die ihm offerirte 30 Rthlr. als über eine Bagatelle sich offendirt befande, und deshalb bey Feuer und Schwerdt eine Liefferung von 100 Rationen und Portionen auf den andern Tag zu prästiren, auflegte, an dessen Execution er aber wegen des gleich darauf erfolgten Aufbruchs nach Christianstadt noch behindert worden.

In der Stadt **Cottbus** würde von denen Oesterreichischen Trnppen unter Commando der Generals Vihazi und Palfi und besonders des Grafen von Clarry eine dem Orte und der armen Bürgerschaft ganz disproportionirte grosse Lieferung an Rationen und Portionen unterm 29. Julii und 5ten August a. p. ausgeschrieben. Eine grosse Brandschatzung an baarem Gelde ist hernach ebenfalls gefordert, nicht minder sind alle andere nur erdenkliche Arten von Erpressungen, als an Pferden, Kühen, Ochsen, Schweinen, und dergleichen veranstaltet; man bemühete sich auf alle nur ersinnliche Weise Douceurgelder heraus zu treiben, als unter Bedrohung von Feuer und Schwerdt, Einquartirung von Panduren, einer General-Haussuchung, ob nicht feindliche Mundirungsstücke vorhanden, Inculpation der mit dem Feinde geführten Correspondenz, womit man Christen und Juden bezüchtigte, und wovon auch des Scharfrichters Karrenknecht nicht frey geblieben, da man ihm sein Pferd auszuspannen gedrohet, welches er mit 6 Rthlr. Douceurgeld wieder einlösen müssen ꝛc. An Plünderung

einiger Häuser und Beraubung verschiedener Privatorum gewaltsamer Wegschleppung und Mißhandlung einiger Rathsglieder, besonders des Cämmerers Asteroth, hat es auch hier nicht gefehlet, und dieser kleinen Stadt ist überhaupt der Auffenthalt und Besuch der Oesterreichischen Völker, welcher vom 31sten Julii bis 28sten Oct. a. p. gewährt auf 24000 Rthlr. zu stehen gekommen. In der Nachbarschaft von Cotbus wurden von den Russen zwey Dörfer in den Brandt gesteckt, nachdem die Oesterreicher durch Einäscherung des Dorfes Fehro ihnen hierunter vorgegangen waren.

Der Stadt Peitz ist zur selbigen Zeit eben so vieler Aufwand und Kosten auf gleiche Art von den Oesterreichischen Truppen verursacht. Die dasige Eisenhütten-Werker wurden ruiniret, das vorräthige Eisen weggeschleppet, die Factor- und Familien-Wohnungen in die Asche geleget, sie mißhandelten verschiedene Einwohner mit Stockschlägen, vergriffen sich an dem weiblichen Geschlechte, und die Ehefrau des Höner hatte das Unglück, wie sie sich aus den geilen Klauen der feindlichen Soldaten retten wollte, sich durch einen üblen Sprung dergestalt zu bleßiren, daß sie nach 24 Stunden ihren Geist aufgeben muste. Eine gewisse Rachin, und Matthias Hussag wurden dermassen geprügelt, daß sie einige Wochen davon bettlägerig gewesen. Matthes Barsag wurde von den Croaten blutrünstig geschlagen, und wie er um Hülfe geschryen, ihm das Maul mit Gras vollgestopfet; verschiedene Einwohner, und unter andern auch der Scharfrichter Ackermann wurden von diesen Truppen gebunden, und hiernächst mit harten Schlägen genöthiget Geld heraus zu geben.

Nachdem die Rußische Völker die Städte Crossen und Züllichau mit unerschwinglichen Fourage-

Lief-

Liefferungen und Brandschatzung beleget, welche mit den übrigen Exactionen, Beraubung und erlittenen Schaden ersterer über 64000 Rthlr. letzterer aber über 37000 Rthlr. zu stehen kommen, die Fabriquen durch Beraubung der Wolle und Tücher ruiniret, und die Einwohner bey den vielen Durchmärschen und dort eingetroffenen kleinen Detachements und erlittenen Erpressungen von denen auf Salvegarde alldort gelegenen Officiers, Beraubung ihrer Pferde, Kühe und andern Viehes, bis aufs Blut ausgesogen und ruiniret, auch verschiedene derselben sehr mißhandelt, und in letzterer Stadt so gar einen unschuldigen jungen Menschen, Namens Neumann ohne alle Ursache auf eine barbarische Art und muthwillig todt geschossen hatten, so konnte doch dieses betrübte Schicksaal die Raubbegierde derer Officiers nicht ermildern, welche in dasiger Gegend die Oesterreichischen Truppen commandirten, so im Monath August in Neubrück und Teutschsager auf Postirung gestanden, indem dieselbe von der Stadt Crossen bis zu Anfang Sept. allerley Sorten von Vivres und Materialwaaren, auch unter dem Namen von Douceurs viele hundert Rthlr. erpresseten, worunter sich die Husaren-Lieutenants Josephi und Hintzmann, besonders aber der Cornet Jossel, welcher den 14ten die Thorschlüssel abforderte und solche nicht eher als bis nach erlegtem Douceur wieder herausgeben wollte, und am 17ten ejusd. der Rittmeister Rewitzky sehr distinguirten, welcher letztere die Grausamkeit und Plackereyen so weit trieb, daß er sogleich beym Einmarsch mit seinem Commando die Stadt an allen 4 Ecken anzuzünden drohete, worzu auch ohne Anstand durch Husaren Anstalt gemacht und feuerfangende Sachen herbeygeholet, auch mit der Plünderung der Anfang gemacht, zu gleicher Zeit aber

die

die Magistrats-Glieder auf öffentlichem Markt arretirt wurden; es muste dahero diese barbarische Art von Geldschneidereyen durch eine ansehnliche Summe abgekauft werden, welches aber der Stadt nur bis den 28sten ejusd. Ruhe verschafte, da der Rittmeister Temeswari und der Dragoner-Lieutenant Serele unter dem Prätext von Fourage-Lieferungen wiederum durch allerley bedrohliche Mittel eine ansehnliche Geld-Summe erpresseten.

Die von den Rußischen Truppen durch wiederholte Brandschatzungen, Fourage-Lieferungen, Durchmärsche und andere Exactiones bereits aufs Blut ausgesogene und genugsam geängstigte

Stadt Drossen wurde am 7ten August von einem Corps Oesterreicher 100 Mann stark von den Lichtensteinischen Dragonern unter Commando eines Officiers und eines Wachtmeisters heimgesuchet, alle verlangte Vivres, Fourage und andere sonstige Nothwendigkeiten zu Defraiirung dieses Corps wurden sogleich angeschaft, jedoch die Raubbegierde dadurch nicht gesättiget, sondern beständig mit Plünderung gedrohet. Der dabey befindliche Wachtmeister scheuete sich nicht in folgende Drohworte öffentlich auszubrechen: **Ihr ketzerschen Hunde, euch wird man an die Pferdeschwänze binden und von der Stadt keinen Stein auf dem andern lassen.** In der Nacht plünderte dieses Commando die Vorstadt, in der Stadt aber betraf diese Plünderung hauptsächlich die Juden, bey welchen man die kostbarsten Effecten vermuthete, sie wurden auch aller ihrer Waaren beraubet, und hiebey die grössesten Excesse und Mißhandlungen der Menschen begangen, dennoch aber musten dem Hauptmanne bey dem Abmarsch 100 Rthl. zum Douceur gegeben und der Wachtmeister besonders befriediget werden.

Gleich

Gleich darauf rückte am 9ten August eine Oesterreichische Freyparthie von 50 Mann daselbst ein, fouragirte alles Heu, Korn, Stroh und Gerste weg, und Tages darauf formirte ein ankommender Oesterreichischer Quartiermeister wiederum eine Prätension von vielem Brod, Bier, Brandtewein, Schlachtvieh ꝛc. und diese Plackereyen continuirten fast täglich bis zum Abmarsch des Laudonschen Corps. Von dem am 2ten Dec. a. p. dieser Stadt wiederum betroffenen Unglück, da sie von einem starken Detachement Rußischer Husaren und Cosacken heimgesuchet, die Magistrats-Personen auf eine alle Begriffe übersteigende barbarische Art mißhandelt, und die arme schon so sehr mitgenommene Bürgerschaft zu Rettung des Lebens ihres Bürgermeisters vollends den letzten Heller hergeben müssen, will man dermalen nichts gedenken.

Die Stadt Reppen so gleiches Schicksaal mit der vorstehenden gehabt, und durch die in der Nachbarschaft gestandene Rußische Haupt-Armee und deren Commandos gänzlich ruiniret und die Einwohner an den Bettelstab gebracht worden, ist ebenfalls von einem Oesterreichischen Commando von 300 Mann am 8ten August überfallen und die Bürgerschaft unter denen härtesten Drohungen und Beschimpfungen so lange gequälet, bis zu einiger Fourage und Douceur-Geldern für den commandirenden Capitaine und Lieutenant noch Rath geschaft worden.

So bald als in der Stadt Bobersberg der Oesterreichische Rittmeister Blaskonick am 2ten August mit einem starken Commando erschienen, forderte er von diesem kleinen Orte eine Brandschatzung von 6000 Rthlr. und ob gleich die Unmöglichkeit solche gleich zu schaffen in die Augen fiele, so wurde

doch

doch sofort geplündert, Kisten, Kasten und Spinde gewaltsam aufgeschlagen und die arme Bürgerschaft ihrer besten Effecten beraubet; Wein, Bier, Brandtewein, Fourage und ansehnliche Douceurgelder musten diesem Officier sowohl als denen alle Tage dorten angekommenen neuen Patrouillen, gereichet werden. Besonders wußten die am 27sten August und 31sten ejusd. dorthin gekommene Oesterreichische Hussaren-Officiers durch Bedrohung Feuer und Schwerdt ansehnliche Geld-Summen zu extorquiren, bis endlich am 17ten September zwey Officiers von dem Printz Joseph- und Löwensteinischen Dragoner-Regimentern mit ihren Detachements nicht allein eine General-Fouragirung, sondern auch anderweite Plünderung vornahmen und die durch viele vorhin erlittene Räubereyen und Exactionen derer Russischen Völcker, und denenselben erlegten schweren Brandschatzungen bereits ruinirte Einwohner dieses armen Städtgens, gäntzlich um alles das ihrige brachten.

Was in **Rothenburg** und **Zielentzig** vor Ausschweiffungen, Exactiones und barbarische Mißhandlungen ausgeübet, und durch gewaltsame Plünderung des, dem Johanniter-Ordens-Meister in der Marck gehörigen Residentz-Schlosses **Sonnenburg** und in dasiger Stadt fast aller Bürger-Häusern, Beraubung alles Viehes, an Pferden, Rindvieh und Schaafen, auch gewaltthätiger Schändung vieler Weibes-Personen betrieben worden, solches ist landkündig. Man übergehet der Kürtze halber, was in denen übrigen Creysen der Neumarck, besonders aber in Hinter-Pommern von denen Rußischen Völckern vor Grausamkeiten und barbarische Mißhandlungen, Mordbrennerey und Plünderungen vorgenommen wor-

worden, welche denen vorberührten Gewaltthätigkeiten vollkommen gleich sind, wo nicht selbe noch einigermassen übertreffen, und wovon ein und andere Vorfälle dem Publico durch die öffentliche Zeitungen bekannt geworden sind; worinn auch zu seiner Zeit, insbesondere von dem grausamen Betragen der Rußischen Völcker und des mit denenselben vereinigten Laudohnschen Corps in der Gegend von Neusaltz Meldung geschehen, als woselbst im September a. p. aller Wuth und Unmenschlichkeit in Exactionen, Plünderungen, Rauben, Morden, Sengen und Brennen gegen arme wehrlose Unterthanen ausgelassen worden, aus denen Evangelischen sowohl als Catholischen Kirchen die Ornate und Kirchengefässe entwandt und die Todten in ihren Gruften zur Sättigung der Raubbegierde nicht verschonet, sondern solche gewaltsam eröffnet und geplündert worden. Welche Grausamkeiten auch nicht ehender, als nach muthwilliger Einäscherung des größten Theils dieser Stadt geendiget sind, wobey das barbarische Betragen gar so weit gegangen, daß die Menschen selbst ins Feuer hineingetrieben worden, um sie mit dem Ihrigen zugleich der Flamme aufzuopfern.

Was die Stadt und Universität Halle nebst dem Saal-Creyß vor harte Bedrängnisse von dem Oesterreichischen General von Wecsey und dem Krieges-Commissario Koschin von Freudenfeld ausgestanden, wie die Oesterreichische Hussaren daselbst anfänglich auf Discretion gelebet, wie sehr man die Bürgerschaft durch unerschwingliche Brandschatzung aufgebürdete Naturalverpflegung der Mannschaft und Pferde, gedrücket, auf welche Weise der gantze Magistrat durch öftere Arretirung, auch so gar bey Wasser und Brodt, und geschehene

Ein-

Einsperrung in die Croaten-Wache, wo demselben so gar Stühle und Bäncke zum Niedersitzen versaget worden, mißhandelt, wie oft man diesen offenen Ort mit Brand und gäntzlicher Verheerung gedrohet habe, und endlich sowohl die Bürger als Universitäts-Verwandte zu Aufbringung der unerschwinglichen Contribution, allen Geld-Vorrath, ihre Pretiosa, und alles Silberwerck, bis auf die Schuhe-Schnallen sacrificiren müssen, und daß dieses harte und wider alle Krieges-Raison streitende Betragen vom 1ten August bis 28ten ejusd. gegen eine Stadt verübet worden, welche sich auf keine Weise der feindlichen Invasion widersetzet, sondern sich gleich anfänglich submittiret, und daß man wegen rückständiger Contribution verschiedene Geisseln aus dem Magistrat und so gar einige der angesehensten Professoren der Universität auf eine unerhörte Art und zu grossem Nachtheil sowohl der einheimischen als fremden studirenden Jugend mit weggeschleppet habe, auch daß die Verheer- und Plünderungen, welche die Oesterreicher und damit combinirte Creyß-Völcker vorgenommen, durch den gantzen Saal-Creyß in das Halberstädtische und Quedlinburgische, auch die Grafschaften Hohenstein und Mansfeld sich erstrecket, aller Orten übertriebene Contribution unter Feuer und Schwerdt ausgeschrieben, der arme Landmann mit Plünderung und andern Excessen heimgesuchet, auch endlich verschiedene Personen allerley Standes als Geisseln mit fortgeführet worden, solches alles ist so reichskündig, daß es keiner besondern Ausführung bedarf.

Adj. B.

Relation

was es mit der gegen das Closter Oseck in Böhmen vorgenommenen militarischen Execution vor Beschaffenheit habe.

Nachdem Namens Sr. Königl. Majestät in Preussen von des Herrn Marggraf Carls zu Brandenburg Königl. Hoheit dem die Kayserl. Königl. Armee commandirenden Feldmarschall, Grafen von Dgun, mittelst Schreiben vom 18 November a. p. die Ursachen bekannt gemachet worden, warum Allerhöchst-Dieselben wegen der unter Commando des General Laudohn gestandenen Corps Trouppen und der damit alliirten Völckern in verschiedenen Königl. Provinzien verübten Grausamkeiten, Plündern, Morden, Brennen und andern Gewaltthätigkeiten sich endlich gedrungen sähen zu denen im Natur- und Völcker-Recht gegründeten Repressalien zu schreiten, so wurde dem Obristen von Kleist aufgetragen mit einem Corps Truppen in Böhmen einzurücken, und einige wenige Proben von solcher Art Krieg zu führen daselbst abzulegen, wann von ihm die Ursachen solchen Schritts vorhero bekannt gemacht seyn würden. Es geschahe dieses letztere durch eine Art von Manifest, welches er sub dato Grab in Böhmen, am 17 November a. p. ergehen liesse.

Bey dem Eintritt in dieses Königreich, ist ausser was mit dem feindlichen Magazin zu Außig nach Krieges-Raison geschehen, nicht das geringste abgebrannt, noch sonsten geplündert worden, als was in dem Closter Oseck vorgefallen, wozu aber die dasige Ordens-Leute selbst Gelegenheit gegeben, indem sie die geforderte Contribution, so der Krieg unvermeidlich mit sich bringet, nicht nur zu erlegen verweigert, sondern sich überall ungemein widerspenstig und hartnäckig bezeiget, und sich auf keinerley Anforderungen submittiren wollen; bis endlich von denenselben ohngefehr 160 Ducaten offeriret worden, welche aber kaum hinreichen konnten, das dorthin detachirte Commando auf einige Tage zu erhalten. Es wurde daher diesen Geistlichen durch einen Officier ernstlich vorgestellet, daß, wann sie in gewisser Zeit keine Contribution erlegen würden, sie der Plünderung ohnfehlbar exponiret wären; der commandirende Obriste von Kleist, welcher in der Nähe stand, und diese Wiedersetzlichkeit vernommen, verfügte sich selbst nach Oseck, und that diesen Geistlichen die nachdrücklichste Vorstellungen, um derer unangenehmen Executions-Mitteln überhoben zu bleiben. Es wollte aber alles dieses bey ihnen nichts verfangen, und da sie sich zu der Contribution nicht verstehen wollten, so reisete derselbe zwar vor seine Person unverrichteter Sache wieder ab, sahe aber bey solchen Umständen sich genöthiget, den Ernst zu zeigen, und einem Major vom Frey-Bataillon Colignon die Execution aufzutragen. Bey sochen Umständen konnte es dann freylich nicht gäntzlich ohne Plünderung abgehen; jedoch ist es wieder Willen und Befehl geschehen, daß die Kirche mit geplündert worden, welches

ches aber der anwesende Officier nicht sogleich zu hindern vermogte, indem man sich leicht vorstellen kann, daß bey dergleichen Unordnungen der gemeine Mann weiter gehet, als er soll, und nicht so leicht in den gehörigen Schrancken gehalten, und so gleich von Excessen zurück gebracht werden kann: Indessen ist es hier kein Wunder gewesen, indem viele unter eben gedachten Frey-Bataillon sind, deren Verwandten, Weiber und Kinder von denen Oesterreichischen und Rußischen Völckern auf das erbärmlichste mißhandelt, ihrer Haabseligkeit, Leben, Ehre und Gesundheit beraubet, viele derselben aber das Ihrige im Rauch aufgehen, und theils mit den Rücken anzusehen genöthiget worden. Es sind diese Leute zum Theil Augen-Zeugen gewesen, wie es denen Kirchen und Gottes-Häusern in denen Churmärck- und Schlesischen Landen ergangen, wie darin auf das scandaleuseste gehandelt, und die evangelische Geistliche gantz barbarisch tractiret worden, dahero es dann leicht zu begreiffen, daß der gemeine Mann, aus Rache jene betrübte Exempel zu imitiren, bey dieser Gelegenheit berechtiget zu seyn, geglaubet haben mag; welchen Excessen aber in Ansehung der Kloster-Kirche, so bald der Officier es erfahren und hindern können, Einhalt geschehen ist, und gewiß gäntzlich unterblieben seyn würde, wenn der eben damals wieder abgereisete Obriste von Kleist gegenwärtig gewesen wäre. Die übrige bey dieser Expedition angegebene Umstände, von Prügelung der Geistlichen, und Beraubung ihrer Kleider vom Leibe, Beflecken der Bilder und Reliquien, sind mehrentheils erdichtet, oder exaggeriret, und es ist an verschiedene solche Dinge nicht einst gedacht worden. Dieses aber hat seine Richtigkeit, daß zwölf dieser Geistlichen, der auferlegten Contribution halber, nach

Kriegesgebrauch, als Geiſſeln mitgenommen, jedoch iſt denenſelben auf keine Weiſe ungebührlich begegnet worden. Hätten dieſe Geiſtliche anfänglich ſich zur Contribution verſtanden, und nicht durch ihre Widerſpenſtigkeit ſich dieſes Ungemach ſelbſt zugezogen, ſo würde es nicht zu dieſen Extremitäten gekommen, ſondern ſie auf eine eben ſo gemäſſigte als genereuſe Art behandelt ſeyn, wie es in Anſehung verſchiedener Oerter auf eben dieſer Expedition geſchehen iſt, und wovon unter andern das Städtgen Catrinenberg das Zeugniß ablegen muß, daß auf die bewegliche Vorſtellung ſeiner Deputirten von der bereits bezahlten Contribution 500 Rthlr. wieder zurück geſchickt ſeyn.

Von der Preußiſ. Armee.

Während der Stille, die bey den Hauptarmeen in Sachſen herrſchte, wurden die Königl. Preußiſchen Pommeriſchen Provinzen durch die Streifereyen der Rußiſchen leichten Völker, die daſelbſt Geld- und Frucht-Lieferungen ausſchrieben, noch beſtändig mitgenommen. Unter andern hatte der Rußiſche Generalmajor Graf von Tottleben, der ſich zu Conitz befand und von dort aus ein Patent an die Ritterſchaft und Einwohner der Königl. Preußiſchen Provinzen unter dem 3ten Febr. 1760 abgelaſſen hatte, den Rußiſchen Oberſt-Lieutenant Völker mit einem Detachement Huſaren und Coſacken nach Arnswalde abgeſendet, welcher aus Stargard

eine

eine Contribution von 10000 Rthlrn. und aus dem Ammte Colbatz 2000 Rthlr. dahin zu liefern verlangte. Um diese Truppen von dort zu vertreiben wurde der Major Schorlemmerischen Dragoner-Regiments, Herr von Podewils, mit einem Commando Dragoner und dem Stülpnagelschen Husaren-Corps dahin abgefertiget, welchem es auch glückte, die Rußischen Truppen den 12ten März zu delogiren, einen Cosacken-Obersten und 1 Husaren-Oberstlieutenant nebst einigen 60 Gemeinen nieder zu machen, auch eine grössere Anzahl zu bleßiren, ferner 1 Rittmeister 2 Unterofficiers 1 Feldscheer und 27 Gemeine gefangen zu nehmen und 40 Pferde zu erbeuten. Der Preußische Verlust dabey bestand überhaupt in 17 Mann, und das Rußische Detachement nahm eiligst die Flucht über Fürstenow nach Schloppa in Polen.

Nach diesem Scharmützel setzte der Herr Major von Podewills seinen Marsch weiter nach Hinter-Pommern fort und traf in dem Städtchen Tempelburg ein Rußisches Detachement von 1200 Mann an, welches sich anfänglich formirte und Miene machte, Widerstand leisten zu wollen. Nachdem aber einige Canonenschüsse

auf selbiges geschehen waren; so entfernte sich solches so eilig nach der benachbarten Polnischen Gränze, daß man nicht mehr als 5 Mann davon zu Kriegesgefangenen machen konnte. Von Tempelburg wendete sich gedachter Herr Major nach Neu-Stettin, von dannen er das von den Russen daselbst zusammen gebrachte Magazin nach Belgard bringen ließ, als wohin er seinen weitern Marsch fortsetzte und das Land mehr und mehr von den feindlichen Truppen säuberte; wie denn auch aus Sachsen einige Preußische Regimenter abgesendet wurden, die Anfangs Martii bey Cöpenick vorbey nach der Oder marschirten, um die dasigen Gegenden wider die ferneren Einfälle der Russen, welche auch unter andern zu Stolpe 100 Mann Ranzionirte, so wegen Krankheit daselbst liegen geblieben waren, aufs neue zu Kriegesgefangenen gemacht hatten, zu bedecken.

In Absicht der Begebenheiten in Sachsen vernahm man, daß die zu Zeitz im Quartier gestandene 2 Escadrons von dem Preußischen

Leib-

Leib-Carabinier-Regimente von einem sehr überlegenem Oesterreichischen Corps wären überfallen worden, wobey der Feind 8 Officiers und 100 Gemeine zu Gefangenen bekommen hätte. Die übrige Mannschaft sey durchgekommen und der Posten von Zeitz durch den Herrn Generalmajor von Salenmon mit dessen Freybataillon wiederum besetzet worden. Man sahe auch folgende Schlachtordnung der Königl. Preußischen Armee in Sachsen:

Erstes Treffen.

Se. Majestät der König.
Der Marggraf Carl.

Gen. Lieutenants. Seydlitz. Hülsen. Ziethen.
Gen. Majors. Aschersleben. Spaen. Scheinkendorf Saldern. Zeunert. Stutterheim. Vandenier. Lentulus.

Escadrons.	
3	Garde du Corps
5	Gens d'Armes
5	Carabiniers
5	Pr. v. Preussen
Bataillons.	
1	Gren. Billerbeck
1	Gren. Anhalt
1	" Haack
2	Syburg
2	Zeunert
2	Pr. v. Preussen
2	Garde
1	Saldern
2	Foreade
2	Wedel
2	Alt-Braunschw.
1	Gren. Nimschefsky
1	Gren. Rathenau
Escadrons.	
5	Schmettau
5	Leib-Regiment Cuirassier
5	Seydlitz

Zweytes Treffen.

Graf von Neu-Wied.
von Bülow. Braun. Syburg. Meinecke.
Lettenborn., Prinz von Anhalt-Bärnburg.

Gen. Lieutenants. Krockow.
Gen. Majors.

Escadrons.	
5	Czettritz.
5	Normann.
Bataillons.	
1	Gren. Billerbeck
1	Gren. Falkenhayn.
2	Linstädt
2	Lestwitz
2	Neu-Wied
2	Gablenz.
3	Anhalt-Bernburg.
2	Prinz Ferdinand
1	Gren. Bievertling.
Escadrons.	
5	Krockow
5	Plettenberg.
Husaren.	
10	Ziethen
10	Möring
10	Kleist.

Drittes Treffen.

General-Lieutenant. von Schorlemmer.

Gen. Majors. Sydow. Kleist. Oberst Linden. Waugenheim. Schlabrendorf.

5 Escadrons.

5 Marggraf von Schwedt

5 Schorlemmer.

Bataillons.

1 Gren. Baehr.

1 Gren. Lubath

1 Gren. Burgsdorf

1 Gren. Reyer

1 Gren. Lossow

1 Gren. Nesse

1 Gren. Schwarz

2 Golze

2 Kleist.

2 Herzog von Bevern

2 Fürst Moritz

2 Marg. Carl

2 Salmouth

2 le Grant

2 Hauß.

Reserve.

Frey-Bataillons.

2 Wunsch

1 Colignon

1 Quintus

1 Salenmon

Jäger.

Aus der Lausnitz wurde gemeldet, daß, da der Preußische Generalmajor, Herr von Schmettau, mit seinem Corps zu Görlitz nicht mehr Subsistenz gefunden, er den 10ten März gedachte Stadt freywillig verlassen und sich bey Lauban gesetzt; der Feind hingegen sich zwar von weiten gezeigt, jedoch nichts unternommen noch die Preußischen Truppen verfolgt hätte.

Von einem in Schlesien zwischen dem K. K. General Laudon und dem Preußischen Manteufelischen Infanterie-Regimente, den 15ten März ohnweit Neustadt vorgefallenem Gefechte las man folgenden Bericht:

Affaire in Schlesien vom 15ten März 1760.

Das bisher unter dem Commando des Herrn General-Lieutenants, Freyherrn von der Golze Excellenz, in Ober-Schlesien gestandene Corps hat sich nunmehro wiederum bis in die Gegend von Neiß zurück gezogen; Es war den 14ten dieses Monaths, als gedachter Herr General die Nachricht erhielte, daß der General Laudon sein unterhabendes Corps zusammen ziehe, und die bisher jenseits der Oppa gestandene Cavallerie und Infanterie, in der Enclavüre bey Hotzenplotz und Johannisthal einrücken lasse. Es wurde hierauf sogleich beschlossen, die abwesenden Executions-Commandos einzuziehen, und des andern Tages, als den 15ten, mit dem ganzen Corps aufzubrechen und sich gegen Neiß zu ziehen. Der General Laudon war indessen bereits den 14ten, des Nachmittags um 4 Uhr, mit dem Regimente Cuiraßiers von Palfi, dem Dragoner-Regimente von Löwenstein, 500 Hussaren von Nadasti, 500 dergleichen von Kalnocki,

nocki, 2tausend Croaten, und 14 Grenadier-Compagnien, aus den Stand-Quartieren jenseit der Oppa aufgebrochen, und die ganze Nacht durch marschiret, um die in Neustadt gelegene Königl. Truppen aufzuheben. Diese waren kaum zum Thore ausgerücket, als sie schon von allen Seiten vom Feinde umzingelt wurden. Gegen Buchelsdorf zu, auf dem Wege nach Steinau, stand der feindliche General Jacquimin mit dem Regimente von Löwenstein postiret, im Rücken folgte der General Laudon selbst mit dem Palfischen Cuiraßier-Regimente, und 2000 Croaten, diesen aber die 14 Grenadier-Compagnien, und auf der Preussischen rechten Flanque gegen Züllz zu, waren die 1000 Hussaren aufmarschiret. Der Capitain von Blumenthal vom Regiment von Manteuffel, machte mit 100 Mann die Avant-Garde, und der Capitain von Zitzwitz, mit eben so viel, die Arrier-Garde, seitwärts der beygehabten Wagen aber marschirte der Rest vom Regimente nebst der Escadron Bayreuthischer Dragoner von Chambaud. Der General Laudon verlangte durch abgeschickte Trompeter zweymal das Gewehr zu strecken, weil er aber abschlägige Antwort bekam, erhielt die sämmtliche Cavallerie des Feindes Ordre zu gleicher Zeit einzuhauen. Der General Jacquemin attaquirte mit dem Löwensteinischen Dragoner-Regimente auf die Avant-Garde, der General Laudon selbst mit dem Regimente von Palfi auf die Arrier-Garde, und die 1000 Hussaren auf einige Pelotons, so die Wagen bedeckten. Der Capitain von Blumenthal formirte mit der Avant-Garde, so wie der Capitain von Zitzwitz mit der Arrier-Garde, eine Art von Quarree und machten ein beständiges

Pelo-

Peloton-Feuer. Die feindliche Cavallerie avancirte indessen zu sechs verschiedenen malen in voller Carriere bis auf 10 Schritt, weil aber diese Leute und darunter verschiedene Officiers fielen; so retirirten sie sich in ziemlicher Unordnung. Zwischen Siebenhufen und Steinau, ging der Weg durch einen Busch, so eine halbe Meile lang ist, und wo wegen des schlimmen Weges, da es seit zwey Tagen beständig geregnet hatte, mit den Wagen ungemein schwer fortzukommen war. Die Croaten hatten diesen Busch occupiret, und attaquirten darin von allen Seiten. In dem Defilee brach zum Unglück ein Wagen; da nun nicht rathsam war, sich lange aufzuhalten, muste der Ueberrest von den Wagen im Stiche gelassen werden, und fielen also dem Feinde 5 Bagage-Wagen, und 18 Bauer-Wagen, mit Mehl und Hafer, in die Hände. Bis Steinau verfolgte indessen derselbe das Regiment beständig und die Arrier-Garde hat unaufhörlich mit selben zu thun gehabt, wie denn jeder Mann 120 Patronen verschossen. Der Verlust feindlicher Seits ist gegen den unsrigen sehr beträchtlich; an Todten hat derselbe theils in Schnellenwalde und Buchelsdorf, theils in Neustadt über 300 Mann begraben und wenigstens 500 Bleßirte mit nach Neustadt gebracht, ausserdem aber ist der Capitain von Weiß vom Regiment von Löwenstein, der Lieutenant Sera von Palfi, und 25 Mann Gemeine, Gefangenen gemacht. Unsrer Seits sind vom Regimente von Manteuffel 34, und von den Dragonern 1 Mann todt geschossen. Bleßirt sind: der Capitain von Zitzwitz, Capitain von Kittlitz, Lieutenant von Kleist, Lieutenant von Stojentien, vom Manteuffelschen Regimente,

und

und der Lieutenant von Suckow von Bayreuth, nebst 69 Gemeinen von Manteuffel und 3 Dragonern; und gefangen 3 Unter-Officiers, 2 Tambours und 35 Gemeine von Manteuffel und 1 Dragoner; so daß unser ganzer Verlust, inclusive einiger Vermisseten, etwa in hundert und etlichen 70 Mann bestehet, welcher in Betrachtung der Ueberlegenheit des Feindes so viel wie nichts heisset, und müssen die feindliche in unsre Gefangenschaft gerathene Officiers selbst bekennen, daß sie die Bravour und Contenance des braven Manteuffelschen Regiments nicht genug bewundern können.

Imgleichen gieng aus Greifenberg in Schlesien der Bericht ein, daß der Herr Oberste von le Noble und der Herr Major von Lutz, den 30sten März die Oesterreichische Postirung zu Rückersdorf bey Böhmisch-Friedland mit einem Commando von Freywilligen und Husaren überfallen, verschiedene davon niedergehauen, und 3 Unter-Officiers, 19 Cuiraßiers, und 13 Jäger zu Gefangenen gemacht, auch viele Pferde erbeutet, selbst aber nur einen Mann dabey verloren hätten.

In den Preußischen Landen wurden indessen die nachdrücklichsten Anstalten zu dem dieses mal bevorstehendem fünften Feldzuge eifrigst fortgesetzet. Man brachte aus allen Königlichen Provinzen eine Menge Recruten zusammen, durch welche die unvollständigen Regimenter, worunter auch die bey Maxen zum Theil aufgeho-

gehobenen Bataillons und Escadrons begriffen waren, wieder vollzählig gemacht und hergestellet wurden. Man richtete ausserdem ganz neue Corps leichter Truppen auf; und besonders war man auch darauf bedacht, die Armee mit schwerem Geschüße und andern benöthigten Erfordernissen zu versorgen; zu welchem Ende im März und April verschiedene beträchtliche Züge neugegossener Canonen, neuer Pontons, Munitions-Wagens u. d. g. von Berlin nach den Oertern ihrer Bestimmung fortgeschaffet wurden. Ueberhaupt verlautete, daß die Preussische Armee, ohne die zu den Besatzungen bestimmten Regimenter, 170000 Mann starck im Felde erscheinen sollte, und man sahe ein Verzeichniß, zufolge dessen gedachte Armee in drey Corps, und zwar in Schlesien mit 44 Bataillons und 52 Escadrons, in Sachsen mit 63 Bataillons und 106 Escadrons, in Pommern aber mit 23 Bataillons und 45 Escadrons agiren würde. Die Namen der zu diesen drey Corps d'Armee ernennten Bataillons und Escadrons sind folgende:

1) Corps d'Armee in Schlesien.

Infanterie.

Grenadier-Bataillons.

Buddenbrock. Busch. von der Tanne. Carlowitz. Unruh. Arnim. Rath. Naumeister.

Regi-

Regimenter.

2 Bat. Prinz Heinrich
2 = Fouquee
2 = Alt-Stutterheim
2 = Jung-Stutterheim
2 = Ramin, ehemals Kalckstein
2 = Thiele, vorher Ramin
2 = Manteufel
2 = Mosel
2 = Pr. und M. Heinrich
2 = Queiß
2 = Jung-Braunschweig
2 = Ziethen, vorher Bredow
2 = Braun
2 = Bülow
2 = Jung-Sydow
1 = Lattorf, Garn. Regiment
2 = Dierecke
1 = Angenelli, Frey-Bataillon
1 = le Noble dito
1 = Lüderitz dito

36 Bat.
dazu 8 Grenadier-Bataillons

zusamm. 44 Bataillons

Cavallerie.

5 Escadr. Schlaberndorf, Cuir.
5 = = Spaen, Cuir.
10 = = Bayreuth, Dragon.
7 = = Malachowsky, Hus.
= = Alt-Platen, Drag.
10 = = Werner, Hus.
10 = = Dingelstädt, Hus.

52 Escadrons.

2) Corps d'Armee in Sachsen.

Infanterie.

Grenadier-Bataillons: Alt-Billerbeck, Haack, Graf v. Anhalt, Nimschewsky, Bähr, Rathenau, Lubath, Biverling, Borsdorf, Beyer, Nesse, Lossow, Schwartz, Jung-Billerbeck, Oesterreich. 15 Grenadier-Bataillons.

Regimenter: 2 Bat. Garde, 1 Bat. Salbern vorher Retzow, 2 Bat. Zeunert, vorher Lattorf, 2 Itzenplitz, 2 Pr. v. Preussen, 2 Wedel, 2 Forcade, 2 Alt-Braunschweig, 2 Pr. Ferdinand, 2 Fürst Moritz, 2 Herz. v. Bevern, 2 M. Carl, 2 Golze, 2 Neu-Wiedt, 2 Lindstädt, 2 Kleist, 2 Gablentz, 2 Salmouth, 2 le Grant, vorher Hofmann, 2 Lestwitz, 3 Anhalt-Bärenburg, 2 Wunsch, Fr. Bat. 2 Collignon, Fr. B. 1 Quintus, Fr. B. 1 Salenmon, Fr. B. 2 Compagnien Jäger.

15 Grenadier-Bataillons
48 Mousquet. und Füselier-Bataillons

zusammen 63 Bataillons und 2 Jäger-Compagnien

Cavallerie.

Cuiraßiers: 3 Escadr. Garde du Corps, 5 Esc. Gens d'Armes, 5 Esc. Leib-Cuiraßier, 5 Escad. Leib-Carabiniers, 5 M. Friedrich, 5 Seidlitz, 5 Prinz von Preussen, 5 Schmettau.

Dragoner: 10 Escad. Schorlemmer, 5 Esc. Czetteritz, 5 Normann, 5 Plettenberg, 5 Krockow.

Husaren: 10 Esc. Ziethen, 10 Escadr. Möring, 10 Kleist, 7 Ruesch, 1 Esc. Frey-Husaren.

Zusammen 106 Escadrons.

3) Corps

3) Corps d'Armee in Pommern.

Infanterie.

2 Bat. von Dohna
2 = v. Lehwald
2 = v. Hordt Fr. Reg.
1 Gr. Bat. v. Düringshofen in Breslau
1 = = Heyden
1 = = Bornstädt } in Berlin
1 = = Willemay
1 = = Beneckendorf in Leipzig
1 = = Kleist in Glogau
1 Mousqu. Bat. Münchow in Brandenburg
1 = = Finck in Prenzlow
1 = = Hülsen
1 = = Schenckendorf } in Halberstadt
1 = = Knobloch in Breslau
1 = = Cassel in Magdeburg
1 = = Zastrow in Liegnitz
1 = = Grabow in Neisse
1 = = Hauß in Güterbock
1 = = Rebentisch in Breslau
1 = = Treskow in Meissen

23 Bataillons.

Diese marchiren, wenn sie sich formiret, zum Manteufelischen Corps, bis dahin aber bleiben sie auf ihren Rendesvous.

Cavallerie.

5 Escadr. Bredow in der Neumarck, Cuir.
5 = Vasold in Aschersleben, Cuir.
5 = Horn in Tangerminde, Cuir.
5 = Würtemberg bey Breslau, Drag.
5 = Jung-Platen in Alt-Schona b. N. Drag.
10 = Gersdorf bey Breslau, Hus.
5 = Belling in Pommern, Hus.
5 = Meinecke, Dragoner

45 Escadrons

Diese marchiren, wenn sie sich formiret, zum Manteuflischen Corps.
Zusammen 130 Bataillons und 2 Jäger-Comp.
203 Escadrons

Fortsetzung der nachzutragenden Staatsschriften.

Ohnmaßgebliches Bedenken und aus denen ohnleugbaren Reichsgesetzen hergenommener kurzer jedoch gründlicher Beweis:

Daß das letztere Verfahren des Reichshofraths bey Gelegenheit der jetzigen öffentlichen Unruhen nicht allein ganz illegal, Reichs-Constitutionswidrig, mithin ungültig, sondern auch denen gesamten Ständen des Reichs höchst präjudicirlich sey, dergestalt, daß Sie bey der geringsten dermaligen Nachgiebigkeit und verabsäumender gemeinschaftlichen Vertheidigung ihrer dadurch auf die empfindlichste und noch nie erhörte Weise angegriffenen Berechtigungen Gefahr lauffen, ihre so theuer erworbene und dermalen in letzten Zügen liegende Deutsche Freyheit, Hoheit, und ganze Reichsverfassung völlig und auf allezeit zu verliehren. Entworfen durch einen die Wahrheit und deutsche Freyheit liebenden Patrioten. Rostock, 1756.

Nam tua res agitur paries dum proximus ardet,
Et neglecta solent incendia sumere vires.

§. 1. Es hat der Kaiserliche Reichs-Hofrath unterm 13. Sept. und 9. Oct. 1756. wegen des, zwischen Ihro Majestät, der Kaiserin-Königin von Ungarn und Böhmen, und Sr. Königl. Majestät von Pohlen, als Churfürsten von Sachsen, sodann Sr. Königl. Majest. in Preussen, entstandenen Krieges, zwey Concluſa, Reichskündiger massen,

massen, ergehen lassen, wodurch Se. Königl. Majest. in Preussen zum Reichsfeind erkläret, und gegen Allerhöchstdieselbe Avocatoria und Excitatoria erkannt worden.

§. 2. Der hauptsächliche Umstand, worauf es hierbey ankommt, bestehet unter andern darin, daß der Kaiserliche Reichs-Hofrath gedachte Concluſa, ohne Vorwissen und Einwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, ergehen lassen, und darinnen absque prævia ulla forma processus Comitialis, der Anfang ab executione gemacht habe.

§. 3. Bey solcher der Sachen Beschaffenheit ist es kein Wunder, daß ganz Teutschland, und insonderheit die sämtlichen Stände des Reichs, sehr aufmercksam hierüber zu seyn Ursache haben

§. 4. Denn, wenn der Reichs-Hofrath seine jetzige Procedur de facto zu behaupten vermöchte, daß nemlich derselbe die Macht und Gewalt ausüben dörfte, Se. Königl. Majestät in Preussen, als einen der vornehmsten und mächtigsten Churfürsten, ohne Zuziehung der sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, zum Reichsfeind zu declariren, und zugleich, vermittelst Erkennung und Ausfertigung der Avocatorien und Excitatorien, absque ulla forma processus ab executione den Anfang zu machen;

So ist ohnstreitig, daß er auch künftighin, zu einer andern Zeit und Gelegenheit, eben dergleichen Concluſa gegen die Könige von Großbrittannien, von Schweden, von Dännemarck, und überhaupt gegen alle Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs eadem facilitate, wie jetzo, nach jedesmahligen Convenienz des Kayserl. Hofes ergehen lassen könne, und möge.

§. 5. Allein wie mißlich es alsdenn mit der teutschen Freyheit, Hoheit, und der gantzen Reichsver-

fassung aussehen würde, solches ist gar leicht zu begreifen.

Folglich involviren mehr gedachte Reichs-Hofrathsconclusa nicht allein ein gravamen particulare, in Ansehung Seiner Königl. Majestät in Preussen, sondern vornehmlich ein gravamen commune aller Stände des Reichs, ohne Ausnahme, sie mögen Catholisch, oder Evangelisch seyn.

§. 6. Die Begebenheit, um einen Reichsstand zum Reichsfriedbrecher, und zum Feind des Vaterlandes zu erklären, ist sonder Zweifel eine der wichtigsten und beträchtlichsten, welche sich jemahlen im Reich zutragen kan: Indem selbige eines Fürsten Land, Leute, Fürstenthum und Lehnschaft, ja Leib, und Ehre betrifft.

§. 7. Mithin erhellet hieraus, daß das gravamen commune, welches der Kaiserl. Reichs-Hofrath denen sämtlichen Ständen des Reichs, obgedachter massen, zugefüget hat, nicht etwa von einer schlechten und geringen Gattung, sondern maximi momenti seye.

§. 8. Es ist Reichskündig, und unter andern, aus des Henniges meditationibus ad Instrument. pac. Mantissa II. pag. 759 & seqq. mit mehrern zu ersehen, was der Kaiserl. Reichs-Hofrath von langen Zeiten her, vor unzählich viele Fehler sich habe zu Schulden kommen lassen:

Aber das gegenwärtige gravamen commune, daß der Reichs-Hofrath sich unterstanden hat, Se. Königl. Majestät in Preussen, ohne Rath, Wissen und Willen der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs zum Reichsfeind zu declariren, und zugleich ab executione anzufangen, die geschärfteste mandata avocatoria zu erkennen, und so fort auszufertigen, auch derselben Affigirung auf das hefftigste urgiren zu lassen, ist so important und weit aussehend,

hend, daß es alle vorhergehende gravamina communia & particularia, in einen Zusammenhang gefasset, weit übertrifft, und noch kein Exempel vorhanden ist, daß der Reichs-Hofrath, seit der Zeit, da die Stände des Reichs an der Reichsregierung mit Theil haben, sich jemahlen so vergessen haben solle.

§. 9. Dannenhero hält man sich vor gesichert, es werden Se. Kaiserl. Majestät, und selbst Dero Gemahlin, der Kaiserin-Königin Majestät hiernächst, wann sie zuvorderst, nach Dero sonst weltbekannten hohen Penetration, und Aequanimität das mehr gemeldete gravamen commune omnium statuum imperii mit einer Gelassenheit des Gemüths gründlich einzusehen, und zu betrachten geruhen wolten, das enorme Reichs-Constitutionswidrige Verfahren des Reichs-Hofraths um so mehr allergerechtest erkennen und mißbilligen, als allerhöchstgedachte Kaiserin-Königin schon selber in fast eben demselben Casu sich befunden haben.

§. 10. Denn es ist jedermänniglich bekannt, welcher gestalt der Kaiserin-Königin Majestät mit weiland Kaisers Carl VII. Majestät, glorwürdigsten Andenkens, in Krieg verwickelt gewesen.

Es ist ferner bekannt, daß der damahlige Reichs-Hofrath, eben die Macht und das Recht gehabt hat, als der jetzige.

Wann nun der vormahlige Reichs-Hofrath sich hätte beygehen lassen wollen, Allerhöchstgedachte Ihro Majestät ohne Vorwissen und Einwilligung derer sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Stands des Reichs, zur Reichsfeindin zu declariren, und ohne einige Form eines Processes, mit der Execution den Anfang zu machen: mithin ohne Anstand Avocatoria und Excitatoria in denen geschärftesten Terminis zu erkennen, ausfertigen, und publiciren zu lassen;

So wird wohl niemand in Abrede stellen, daß Allerhöchstdieselbe, gegen ein solches ungerechtes, zudringliches, und eigenmächtiges Reichs-Constitutionswidriges Verfahren des vormaligen Reichs-Hofraths, dero allergerechteste Indignation an Tag zu legen die gröſseste Ursach gehabt hätten.

Gleichwie aber die natürliche Rechtsregul mit sich bringet: quod quisque Juris in alterum statuerit, ut ipse eodem jure utatur;

So werden auch Se. Kaiserl. Majestät, und dero Gemahlin der Kaiserin-Königin Majest. anjetzo Sr. Königl. Majestät in Preussen, so wenig, als dero übrigen höchst und hohen Herren Reichsmitständen, samt und sonders im geringsten verdenken, wenn sie diese höchstwichtige Reichsgeschäffte der Dijudicatur des Kaiserl. Reichs-Hofraths keinesweges unterwerfen können, sondern ex forma reipublicæ, nach dem Exempel dero Vorfahren ohnwidersprechlich befugt sind, gegen das offenbahre Reichs-Constitutionswidrige Verfahren des gedachten Reichs-Hofraths, die ernste nachdrücklichste Remedur und Ahndung vorzukehren, damit Sie durch das intendirende Präjudiz in ihren Hoheiten und Rechten nicht irreparabiliter verkürtzet, noch durch einiges Nachsehen bey der spätesten Nachwelt responsable gemacht werden möchten.

Dieses alles ist in denen Reichsgesetzen auf eine gantz klare und incontestable Weise gegründet.

Solchemnach haben Se. Kaiserl. Majestät in Dero Wahlcapitulation Art. IV. §. 1. ausdrücklich versprochen: „Daß Sie in allen Berathschlagungen über die Reichsgeschäfte, insonderheit diejenige, welche in dem Instrumento pacis nahmentlich exprimiret, und dergleichen, die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ihres juris suffragii sich gebrauchen lassen, und NB. ohne derselben

„Reichs-

„Reichstägige freye Beystimmung in selbigen Din-
„gen nichts fürnehmen noch gestatten wollen.

Nun sind in dem Instrumento pacis Westphalicæ Art. VIII. §. Gaudeant. 2. unter denenjenigen Reichsgeschäften, welche ad jura Comitiorum, und nicht vor dem Kaiserl. Reichs-Hofrath gehören, insonderheit solche eximiret, welche von dem Jure belli, pacis & fœderum abhangen: So, daß kein Reichskrieg beschlossen, und veste gesetzet, noch ein Reichsstand für einen Friedbrecher, Stöhrer der Ruhe, oder für einen Feind des Teutschen Reichs erkläret werden kan, als von der allgemeinen Reichsversamlung.

§. 12. In eilenden Fällen wird nach vor allegirter Wahlcapitulation §. 2.

„zum wenigsten deren sämtlichen Churfürsten
„Vorwissen, Rath und Einwilligung erfordert,
„wo demnechst gleichwolen, und sobalden mit
„gesammten Reich die Gebühr zu beobachten.

§. 13. So gar darf der Kaiser, was die connexa & accessoria belli, als Werbungen, Durchzüge, Einquartirungen ꝛc. betrifft, ohne Vorwissen, und Bewilligungen derer gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs nichts beschliessen, noch verordnen.

Instrum. pac. Westphal. art. VIII. §. gaudeant 2. in verbis: delectus, aut hospitationes militum instituendæ.

Neuester Wahlcapitulation Art. IV. §. 7. 8. & 9.

§. 14. Wenn auch ferner in solchen Fällen, wo publica salus & utilitas eine mehrere Beschleunigung erforderte, aller Churfürsten sämtliche Einwilligung für hinlänglich gehalten wird; so ist doch selbige nach Wahlcapitulation Art. VI. §. 2.

dahin ausdrücklich restringiret, "daß solche Einwil-
„ligung zu gelegener Zeit, und Mahlstatt, und
„zwar auf einer Collegial-Zusammenkunft und

„NB. nicht durch absonderliche Erklärungen, bis „man zu einer gemeinen Reichsberathschlagung „kommen könne, wie sonsten NB in allen andern „des Reichs Sicherheit und statum publicum „concernirenden Sachen, also auch vornehmlich „in dieser, zuvor erlanget werden solle.

§. 15. Dem Kaiserlichen Reichs-Hofrath sind bekanntlich, nach dem Instrum. pacis Westph. art. VIII. §. habeantur 3.

Neuester Wahlcapitulation art. XX per tot. die Achts- und Oberachts-Sachen keinesweges zur Decision überlassen, sondern "es soll hinführo niemand hohen oder niedern Standes, Churfürst, Fürst, oder Stand, oder Anderer, NB. ohne rechtmäßig „und genugsame Ursache auch ungehöret, und „ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des heil. „Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen in „die Acht oder Oberacht gethan, gebracht, und „erkläret werden.

§. 16. Widrigenfals würden die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs deterioris conditionis als die Nobiles Poloniæ seyn, wie solches ad hanc materiam der Nitsch in Observat.

ad Capitulat. Carol. VI. Art. XX.

mit mehreren angeführet hat.

§. 17. Aus diesem allen ist also zur Gnüge zu erkennen, daß der Kaiserliche Reichs-Hofrath schlechterdings unbefugt, und incompetent sey, über die Frage zu urtheilen: Ob jemand für einen Reichsfeind zu halten, und zu erklären sey, oder nicht?

Um deswillen ist es dem ganzen Reichs-Fürstenstand verächtlich und verkleinerlich, auch desselben Hoheit und Würde höchst präjudicirlich, daß, dem allen ohngeachtet mehrgemeldter Reichs-Hofrath sich so weit vergangen hat, Se. Königl. Majest. in Preussen, als einen der vornehmsten und mächtigsten

sten Churfürsten des Reichs, zum Reichsfeind zu declariren.

§. 18. Es ist zwar an dem, daß der Kaiser nach denen Reichsabschieden de an. 1544. §. 72. & seq. und vom Jahr 1555. §. 43. seq.
berechtiget sey, wider die Reichsglieder und Vasallen, wie auch eigene Landsassen, Vasallen und Unterthanen, welche in Kriegsdiensten deutscher Reichsfeinde sich befinden, Mandata Avocatoria zu erkennen, und solche von dem Reichs-Hofrath entwerfen und ausfertigen zu lassen. Wie davon bey
Pfeffinger ad Vitriar. lib. III. tit. 2. §. 26. lit. C. pag. 130. seqq.
viele Exempel angeführet sind.

Allein, es verstehet sich, daß solche Avocatoria anderer Gestalt nicht statt haben, als prævia communicatione cum Imperii Statibus.

Idem ad Vitriar. lib. III. tit. 19. §. 82. lit. C. pag. 66.

§. 19. Folglich muß als eine Conditio sine qua non voraus gehen, und haben die Avocatoria sonst keinesweges statt, sondern sind eigenmächtig, zudringlich und Reichs-Constitutionswidrig, bis vorher jemand von der allgemeinen Reichsversammlung, cum plenaria causæ cognitione, auf eine solenne Art und Weise, zum Reichsfeind erkläret worden.

§. 20. Um so weniger kan der Kaiserl. Reichs-Hofrath hierüber, und über die causas belli offensivi, & defensivi cognosciren, als sonsten erstaunlich gefährliche Folgen daraus erwachsen müsten, wenn dieses Reichsgericht jemand ohne Vorwissen und Einwilligung der allgemeinen Reichsversammlung zum Reichsfeind declariren, und solchergestalt das gantze Reich in die schwereste unnöthige Kriege, nach seinen bekannten partheyischen, und von dem Wink

des Kaiserl. Ministerii lediglich abhangenden Erkenntnissen, willkührlich verwickeln könnte.

§. 21. Nach der Kaiserl. Wahlcapitulation art. XVI. §. 12. & 14. in fin.
ist zwar ausdrücklich verbothen, daß die Kayserl. Räthe und Ministri in die Reichs-Hofrathssachen sich nicht mischen sollen;

Allein es ist im Gegentheil Reichskundig, wie wenig dieser Articul befolgt werde, so daß der Reichs-Hofrath, durch seine offenbare Dependentz von dem Kayserl. Ministerio sogar in denen Sachen, worinnen seine Jurisdiction sonsten noch fundirt ist, sich suspect machet, und dadurch so viele Recursus ad comitia selbst veranlasset.

§. 22. Gnug aber, daß der Reichs-Hofrath in Reichs-Kriegessachen gar keine Jurisdiction habe, und, obdeducirtermaaßen, niemanden zum Reichsfeind declariren könne, sondern solche Erkentnisse lediglich von der allgemeinen Reichsversammlung erwarten müsse.

Da zumahlen dem Reichs-Hofrath nach der Wahlcapitulation art. XII. §. 4. mit deutlichen Worten untersaget ist, „daß er keinesweges in die „innere Krieges- Civil- und Oeconomische Verfas„sungen derer Reichskreisen Hand einschlagen, „darüber auf einigerley Weise erkennen oder wohl „gar processe ausgehen lassen solle.“

Wie vielweniger kan dem Reichs-Hofrath verstattet werden, daß er sich in Reichs-Kriegessachen mischen, die Hand einschlagen, darüber erkennen, und so gar den mächtigsten Churfürsten des Reichs, ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung derer übrigen sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen, absque ulla causæ cognitione, zum Reichsfeind einseitig, und eigenmächtig declariren, und solchergestalt, contra honorem, & respectum omnium Sta-

tuum

tuum Imperii, in Deroſelben vornehmſtes Jus Majeſtaticum, de cognoſcendo ſuper bello Imperii, illudque decernendo, die allerempfindlichſte Eingriffen thun dörfte.

§. 23. Alldieweilen nun der Reichs-Hofrath, durch ein ſolches neuerliches unerhörtes Verfahren, denen Reichsconſtitutionen, inſonderheit dem Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ, und denen Kaiſerl. Wahlcapitulationen, welche alle hierunter einſtimmig ſind, ſchnur gerade entgegen gehandelt, und durch gedachte ſeine Contraventiones und Violationes legum imperii die Schranken ſeines Amts, und der von dem Kaiſer und dem Reich ihm vorgeſchriebenen Juſtizordnungen, ſo ſehr weit überſchritten hat, daß ſein Verfahren ſchlechterdings unleidentlich, null und nichtig iſt; So ſind die Reichsſtände keinesweges verbunden, daſſelbe zu befolgen, noch die unſtatthafte Avocatoria in ihren Territoriis zu affigiren, und zu publiciren.

§. 24. Se. Kaiſerl. Maj. haben ſelbſt dergleichen Reichs-Conſtitutions-widriges illegales, und unförmliches Verfahren des Reichs-Hofraths, ſonderlich in Achts- und Oberachtsſachen, nach Dero

Wahlcapitulation Art. II. & Art. XX. §. 10.

ohnehin ſchon mit denen klareſten und nachdrücklichſten Worten für ungültig, und unverbindlich erkannt.

Auch iſt bey ſolcherley ungerechten Proceduren des Reichs-Hofraths nicht allein denen Reichsſtänden zugeſtanden und eingeräumet, daß ſie zu pariren nicht ſchuldig ſind:

Capitulat. Joſeph I.

Art. 7. in fin. Art. 17. in fin. & 37. circa fin.

Sondern Allerhöchſtgedachte Se. Kaiſerl. Majeſtät haben auch, nach Dero

Wahlcapitulation Art. XXIV. §. 4.

verſprochen, den Reichs-Hofrath deshalb zu corrigiren,

giren, und gegen denselben die gebührende Remedur vorzukehren.

§. 25. Bey solchen Umständen ist kein Zweifel, es werde die allgemeine Reichsversammlung, und ein jeder Reichsstand insbesondere hocherleuchtet, einsehen, wie höchstnöthig es sey, daß das gegenwärtige höchstwichtige Grayamen commune omnium Statuum aus dem Grunde gehoben, und die obgedachte Reichs-Constitutions-widrige Reichs-Hofrathsconclusa vom 13 September und 9 October 1756. vor allen Dingen für null und nichtig declariret, auch zugleich gegen den Reichs-Hofrath, welcher hierunter wider seine dem Kaiser, und dem Reich geleistete Pflichten offenbarlich gehandelt hat, die gebührend ernst-nachdrückliche Ahndung vorgekehret, mithin solchergestalt die so theuer erworbene deutsche Freiheit, Hoheit, und ganze Reichsverfassung in aufrechtem Stande erhalten werden möchte.

Ablehnung der den Preußischen in Sachsen befindlichen Truppen zur Last gelegten Beschuldigungen. (*)

Haag, 1756.

Es würde überflüßig seyn, auf alles dasjenige falsche und übertriebene ausführlich zu antworten, was die auswärtigen Zeitungen, wegen der Beschaffenheit Sachsenlandes, und dessen Bedruckung, worunter, wie man vorgiebet, sich selbiges in den gegenwärtigen Umständen befindet, in sich halten. Die Wahrheit dessen, was geschiehet, ist denenjenigen, die ihre Augen darauf richten wollen, deutlich genug, diejenigen aber, welche eine blinde

(*) Memoire contre les imputations à la charge des Troupes Prussiennes en Saxe.

blinde Neigung beherrschet, darf man nicht hoffen zur Erkenntnis zu bringen.

Nichts destoweniger kan man sich nicht entbrechen zu erkennen zu geben, daß die bittern Klagen, welche aus dem Schooße einer betrübten Nation zu gehen scheinen, nichts anders als das Murren solcher Leute sind, welche nur an ihr elendes Interesse denken, dasjenige ihres Vaterlandes aber weder kennen, noch sich darum bekümmern. Die Handelsleute einer einzigen Stadt sind diese häßliche Ausposauner, welche, weil sie an ihrem Gewinnst würcklich etwas verliehren, diesen falschen Lerm erregen; ihnen würde, wenn auch alles übrige leiden sollte, wenig daran gelegen seyn, wenn nur die Gunst eines partheyischen Ministers sie unterstützte, und wenn sie nicht in dem Monopolio beunruhiget würden, welches sie warhaftig seit langer Zeit zum Nachtheil anderer Städte in Sachsen betreiben, deren Beyfall dasjenige bestätigen wird, was man hier davon angiebet. Man hat in dem ganzen Lauf dieses Krieges häufige Ursachen gehabt sich über ihre Unbesonnenheit und Unbescheidenheit zu verwundern; Nun wäre es wohl Zeit, daß sie endlich damit aufhöreten.

Der König von Preussen ist kein Feind von Sachsen, und er begegnet demselben auch nicht feindlich. Sachsen wird davon bald überwiesen seyn, und treue Patrioten sind schon davon überzeuget. Die mit einem rechtmäßigen Krieg unausbleiblich verknüpften Beschwerlichkeiten werden Sachsen niemals so viel Schaden verursachen, als dasjenige, was ein Minister entwendet, welcher demselbigen das gute Blut ausgesogen, und dem nun die unglücklichen Umstände, worüber man sich beschweret, zu danken hat. Aber was sind denn das für unglückliche Umstände? Man erinnere sich doch der

abschew-

abscheulichen Verheerung, welche fast alle Kriege verursachet haben; hatten denn die Franzosen, als sie im vorigen Jahrhundert mit Feuer und Schwerdt in die Pfaltz eindrungen, dergleichen Ursachen, als die Preußen, wenn sie es ihnen gleich thun wollten, anführen können?

Was nennet man denn feindlich! Haben denn die Sachsen ein so gar süßes Tractament von ihren Freunden, von ihren eifrigen Beschützern, den Oesterreichern, allemal, wenn sie in ihr Land eingerücket sind, erfahren? Man überlasse ihnen die Wahl, solche Freunde aufzunehmen, oder solche Feinde wie die Preussen sind, bey sich einzuquartieren: man wird sehen, ob sie sich noch lange besinnen werden. Böhmen selbst würde, wenn es reden dürfte, eine dergleichen Sprache führen.

So höre man denn auf, die Welt durch ein erdichtetes Geschrey zu betrügen, welches, wie wir schon gesaget haben, von einem einzigen Orte, und von dem Befehl solcher Personen herrühret, die da glauben alles verlohren zu haben, weil der elende Götze ihres stinkenden Eigennutzes einigen Stoß leidet.

Es ist wol kein Land noch eine Stadt in der Welt, welche nicht in dem Fall der Drohung eines erschrecklichen Kriegesfeuers wünschten in die Hände eines Königs, wie der König von Preußen und seine Armee ist, zu fallen.

Man kan sich übrigens nicht mehr wundern, wenn Leute, die über diese Wahrheiten unempfindlich sind, die herausgegebene Werke und Memoires, worinnen solche deutlich gezeiget, verwerfen, wenn sie sagen, man wolle ein ganz neues Völker-Recht einführen, und wenn sie auf die deutlichsten Erklärungen nicht anders als mit Schimpfen und Schmähen antworten.

Erstes Register.

Ueber die Staatsschriften, Memoires, Declarationen, Rescripte, Edicte, Capitulationen, Tageregister, Manifeste, Schreiben und Relationen.

Blatt.

Befehl des Königs beyder Sicilien wegen Untersuchung der Leibes- und Verstandes-Kräfte des Herzogs von Calabrien, vom 24sten August 1759. = 16

Gutachten der Sicilianischen Minister und Aerzte die Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit des Erbprinzen betreffend = = 19

Abtretungs- und Successions-Acte Sr. jetztregierenden Catholischen Majestät, Dero Italiänische Staaten betreffend, vom 6 October 1759 = = = = 26

Schreiben Sr. Catholischen Maj. an die Generalstaaten vom 23 August und 6 October 1759 = = = = 44, 45

Glückwünschungs-Schreiben Ihro Hochmögenden an den neuen König beyder Sicilien 46

Oesterreichische Relation von dem Siege bey Maxen, vom 20 November 1759 52

Oesterreichische Relation von dem Angrif des Preußischen Diereckischen Corps vom 3ten December 1759 = = = 69

Wür-

Würtembergiſcher Bericht von der Action bey Fulda vom 30 November 1759 74
Namentliches Verzeichniß der bey Maxen und bey Kehlen gefangenen Preußiſchen Officiers, nebſt einer Liſte der eroberten Preußiſchen Artillerie = = = 82, 95, 96
Tageregiſter der Kaiſerl. Königlichen Hauptarmee = = = = 97
Relation von Seiten der Reichsarmee von der den 21 September 1759 bey Meiſſen vorgefallenen Action = = = 115
Liſte des Verluſts der Reichsarmee bey Meiſſen vom 21 September 1759 = 122
Preußiſches Beſchwerungsſchreiben wegen Verletzung der Capitulation von Dresden, nebſt des Printzen von Zweybrücken Antwort darauf = = = 129, 137
Relation von dem Angrif des Preußiſchen Poſtens zu Dohna, vom 20 November 1759, 155
Marſchroute und Dislocationsplan der Reichsarmee für die Winterquartiere von 1759. = = = 162, 166
Die gerechte Sache Churſachſens = 170
Beantwortung der Sächſiſchen Schrift, welche unter dem Titel: Die gerechte Sache Churſachſens, im Druck erſchienen iſt 192
Anmerkungen über dieſe Beantwortung 242
Sendſchreiben über das Memoire raiſonné und deſſen Urkunden = = = 268
Ueberſetzung eines Polniſchen Schreibens über die Schrift: Betrachtungen über das von der Republick Polen zu haltende Betragen 291
Königl. Franzöſiſche Verordnung das in Sr. Allerchriſtl. Maj. Solde ſtehende Sächſiſche Corps betreffend, vom 13 Märtz 1759 301

Recht-

Rechtfertigung des Betragens der Churſächſiſchen in franzöſiſchen Dienſten ſtehenden Officiers, gegen des Königs in Preußen Majeſtät. 304
Königl. Preußiſche Antwort auf die Rechtfertigung des Betragens der Churſächſiſchen in franzöſiſchen Dienſten ſtehenden Officiers. 317
Cartel zwiſchen Preußen und Rußland wegen der Auswechſelung der beyderſeitigen Kriegesgefangenen, vom $\frac{4}{15}$ten October 1759 336
Erneuerte Convention zwiſchen Engeland und Preußen, vom 9ten November 1759 357
Königl. Preußiſche und Grosbritanniſche Declaration im Haag wegen eines Friedens-Congreſſes, vom 25ſten November 1759. 362
Ausführlicher Bericht von den Begebenheiten in Schleſien und in der Lausnitz, ſeit der Eröfnung des Feldzuges von 1759. 363
Preußiſche Anzeige wegen einiger treuloſen Vaſallen in Schleſien, vom 1ſten Auguſt 1759. 389
Preußiſche Antwort auf das Oeſterreichiſche Patent im Glatziſchen, vom 28 Auguſt 1759. 397
Capitulation von Wittenberg bey der Uebergabe an die Preußiſchen Truppen vom 28 Auguſt 1759 = = = = 430
Preußiſche Relation von der Action bey Torgau vom 8 Auguſt 1759. = = 441
Capitulation von Leipzig bey der Uebergabe an das Wunſchiſche Corps, vom 13 Sept. 1759. 444
Preußiſches Patent wegen der Leipziger Michaelis-Meſſe vom 14 Sept. 1759. 447
Preußiſche Relation von der Action bey Corbitz, vom 21 September 1759. = 449
— — — von der Action bey Pretſch, vom 29 October 1759. = = 464

Preußische Anzeige von dem Angrif bey Maxen, vom 20 November 1759. = 470
Schreiben eines Preußischen Officiers aus dem Lager bey Willsdruf, vom 10 December 1759. = = = = 472
Preußische Anzeige wegen des zu Wien publicirten Verzeichnisses des Finkischen Corps ꝛc. 475
Preußischer Bericht von dem Ueberfall bey Cosdorf, vom 21 Febr. 1760. = 478
Patriotische Gedanken über das Kaiserl. Hof-Decret vom 20sten Sept. 1756, nebst Gesetzmäßigen Anmerkungen darüber = 493
Beleuchtung der Betrachtungen über das von der Republick Polen bey gegenwärtigen Zeitläuften zu haltende Betragen, 1756. 592
Zwey Schreiben eines Vaters an seinen Sohn von der Heiligkeit der Archive 1756. 607
Circular-Reseript, so Ihro Römisch-Kaiserliche zu Hungarn und Böhmen Königlich-Apostolische Majestät an Dero auswärtige Ministros wegen der von den Preußischen Völkern in Böhmen und dazu gehörigen Landen, wider alle Kriegesregeln ausgeübten Gewaltthaten ergehen lassen. Nebst Beylagen. Wien 1759. = = = 620
Kaiserl. Königl. Patent wegen eines Darlehns auf die Ungarischen Cammergüter vom 1ten Februarii 1760. = = = 666
— — — Patent wegen eines Darlehns auf Leibrenten, vom 1ten Februar. 1760. 670
Erläuterung dieses Patents, = 675
Königl. Preußisches Citatorium der zu Leipzig in die Kriegesgefangenschaft gerathenen und auf ihr Ehrenwort nach Hause gelaßenen Officiers von den Reichs-Truppen ꝛc. vom 12 März 1760. = = = 686

Des Kaiſerl. Miniſters, Herrn Grafen von Pergen, bey der Ober-Rheiniſchen Creys-Verſammlung übergebene Promemoria vom 19 Januar. 1760. = = 689

Circular-Reſcript, ſo Ihro Königl. Majeſtät in Preußen ꝛc. an Dero Miniſtros an auswärtigen Höfen ergehen laſſen, betreffend die von den Oeſterreichiſchen Völckern und deren Alliirten in verſchiedenen Königl. Provinzen wider alle Kriegesraiſon ausgeübte Gewaltthaten und Grauſamkeiten. Nebſt Beylagen. Berlin 1760. = 693

Ohnmaßgebliches Bedenken und aus den Reichsgeſetzen hergenommener Beweiß, daß das letztere Verfahren des Reichs-Hofraths bey Gelegenheit der jetzigen Unruhen ganz illegal, Reichs-Conſtitutionswidrig, mithin ungültig, und den geſammten Reichsſtänden höchſt präjudicirlich ſey ꝛc. Roſtock 1756. 748

Memoire contre les imputations à la charge des Trouppes Pruſſiennes en Saxe, oder, Ablehnung der den Preußiſchen Truppen in Sachſen zur Laſt gelegten Beſchuldigungen. Haag 1756. = = = 758

Zweytes Register der vornehmsten Sachen.

A.

Anclam, wird von den Schweden besetzt 482, Preußische Expedition daselbst 487, wird von den Schweden verlassen 488, 490. Schwedischer Einfall allda 491.

Archive, Heiligkeit derselben, Schrift davon 607.

Armee.

Alliirte, schlägt ein Würtembergisches Corps 73, 74.

Französische, in Amerika, wird geschlagen 356.

Kayserlich-Königliche, in Sachsen, siegt bey Maxen 52, 99. s. Maxen, überfällt das Direckische Corps 69, 104. Imgleichen das Czetteritzische 677.

— in Schlesien 363, greift den Posten Dietersbach an 372.

— Hauptarmee, Nachrichten von derselben 393, 402, 406, 467, rückt nach Kesselsdorf 469. Deren Tagebuch 97.

— Beckische Corps 105, 393, 477, 677 s. Beck.

— Laudonsche Corps s. Laudon.

— Vehlaische Corps s. Vehla.

— Ahrembergische Corps s. Pretsch.

Preußische, Corps derselben wird überfallen s. Maxen und Dierecke.

— in Schlesien und der Lausnitz 363, 740, 743

— gegen

— gegen die Russen 414, 734.
— in Sachsen 426, 736. Deren Schlachtordnung daselbst 738. Promotion bey derselben 683. Liste der 3 Preußischen Corps in Schlesien, Sachsen und Pommern 744.
— gegen Schweden 480.
— unter dem Pr. Heinrich, s. Heinrich.
— Hülsensche Corps 421. s. Hülsen.
— Finkische Corps s. Fink.
— Wunschische Corps s. Wunsch.
— Czetteritzische Corps 478.
Reichs-Armee, Nachrichten von derselben 107, 426. Bericht von der Action bey Meissen 115, 449. Verlust derselben in der Action bey Meissen 122. Angrif des Preußischen Posten zu Dohna 155. Marschroute und Dislocation dieser Armee 162, 166. s. auch Preuß. Armee in Sachsen 426. Preuß. Citatorium der Reichsofficier 686. Kaiserl. Promemoria wegen der gefangenen Reichs-Officier 689.
Rußische, 414. rückt gegen Schlesien 408, 415, 416. Geht nach Polen 409, 419, 420. Streifereyen derselben 423, 424, 734.
Schwedische, in Pommern 480.
Würtembergische, wird bey Fulda angegrifsfen 74.

B.

Banco, Wienerische, Anzeige wegen derselben 78.
Barcellona, Ankunft des neuen Spanischen Monarchen daselbst 37.
Bartenstein, s. Waldenburg.
Beck, K. K. General, überfällt ein Preußisches Corps 69, 104. Nachrichten von dem Beckschen Corps 105, 393, 477. überfällt den Gen. Czetteritz 478, 677.
Böhmen, Plünderung einiger Klöster daselbst, 654,

654, 731. Bericht davon wird widerlegt 360. Kaiserl. Königl. Circular-Rescript deshalb 620. Patent des Preuß. Obersten v. Kleist daselbst 659.
Braunschweig, Erbprinz von, schlägt ein Würtembergisches Corps 73, 74. Langt mit seinem Corps in Sachsen an 476, 477. Geht von dort zurück 479, wird beschenkt 683.
— — Herzog Ferdinand, von, s. Ferdinand.
Buchwald, Scharmützel daselbst 371.
Bütow, in Pommern, Cartel wird daselbst geschlossen 336. Auswechselung allda 361.

C.

Camin, Schwedischer Einfall daselbst 483.
Capitulation, von Dresden, Preuß. Beschwerden darüber nebst der Antwort 129, 137. von Wittenberg, bey der Uebergabe an die Preussen 430, von Leipzig, bey der Uebergabe an den Gen. Wunsch 444.
Cardinäle, neue, werden ernennt 48.
Carl, Marggraf, dessen Schreiben an den Feldmarschall Daun 621.
Cartel, zwischen Rußland und Preussen 336.
Cassel, Landgraf von, stirbt 363.
Colberg, Nachricht von dort 488.
Convention, zwischen Engeland und Preussen, wird erneuert 357.
Corbitz, Action daselbst 449.
Cosdorf, Ueberfall daselbst 478. Oesterreichischer Bericht davon 677.
Cosel, Bloquade daselbst wird aufgehoben 409.
Curland, Herzogin von, stirbt 363, 685.
Czetteritz, Preuß. Gen. wird gefangen 478.

D.

Daun, K. K. Gen. Feldmarschall, siegt bey Maxen 52. s. K. K. Armee. Promotion der Theresien-Ordens Ritter 662.

Demmin, wird von den Schweden besetzt 482. Preuß. Expedition daselbst 486. wird von den Schweden verlassen 490.
Dierecke, Preuß. General, wird überfallen 69, 194.
Dietersbach, Oesterreichischer Angrif daselbst 372.
Dohna, Angrif des Preuß. Postens daselbst 155.
Dresden, Preuß. Beschwerden wegen der verletzten Capitulation 129. Antw. darauf 137, 139.
Düringshofen, Preuß. Oberst, wird überfall. 365.

E.

Engeland, s. Grosbrittannien.

F.

Ferdinand, Herzog von Braunschweig, erhält den Orden vom Hosenbande, 334.
Finck, Preußischer General, dessen Corps, 448. Action bey Corbitz, 449. stößt zu dem Wunschischen Corps, 448. imgleichen zu der Prinz Heinrichschen Armee, 461. wird nach Maxen abgesendet 469. und daselbst gefangen 470. s. Maxen.
Fouqvee, Preußl. General, dessen Unternehmungen in Schlesien 363, 366, 380.
Frankreich, König von, dessen Verordnung wegen der Sächsischen Officiers, 301. Preußl. Antwort darauf, 317. dessen Truppen in America werden geschlagen, 356. und übergeben Quebec, 356.
Fulda, Würtembergisches Corps wird daselbst angegriffen, 73, 74.

G.

Gemmingen, K. K. General, wird gefangen, 467.
Glatz, Begebenheiten daselbst, 396. Patent daselbst, 397.
Greifswalde, Schwedisches Lager daselbst, 490, 491.

Grosbrittannien, König von, beschenkt den Herzog Ferdinand, 334. dessen Truppen erobern Quebec, 356. neue Convention mit Preußen, 357. Friedens-Declaration, 362.

H.

Harsch, K. K. General, dessen Unternehmungen, s. Schlesien.
Heinrich, Prinz von Preußen, dessen Armee, schlägt den General Vehla, 406, 458, 460. geht nach der Lausnitz, 426. Begebenheiten daselbst, 363. kommt nach Sachsen zurück, 457. umständlicher Bericht von seiner Armee, 458. stößt zu dem Finkischen Corps, 461. setzt sich bey Torgau, 463. Action bey Pretsch, 464. rückt von Torgau nach Belgern, 467.
Hessen-Cassel, s. Cassel.
Hohenlohe, s. Waldenburg.
Holland, Schreiben des Königs von Spanien an die General-Staaten, 44, 45. Der General-Staaten Schreiben an den König von Sicilien, 46. Friedens-Declaration daselbst, 362.
Hollstein-Beck, junger Herzog von, stirbt, 334.
Hülsen, Preußl. General, dessen Corps, gehet nach Sachsen, 421. langt daselbst an, 468. rückt von Freyberg nach Pretschendorf, 478.

J.

Jägerndorf, Preußl. Expedition daselbst, 366.

K.

Kaiser, Römischer, dessen Hof-Decret, patriotische Gedanken darüber, nebst Anmerkungen, 493. erhebt die Grafschaft Waldenburg zu einem Fürstenthum, 619.
Kaiserin-Königin, s. Wien.
Kaiserl. Königl. Armee, s. Armee.

Kleist, Preußischer General, commandirt in Pommern, 480. geht von dort ab, 481.
Kleist, Preußischer Oberst, dessen Patent in Böhmen, 659.

L.

Landshut, Preußisches Lager daselbst, 366.
Laudon, K. K. General, langt in Wien an, 80. Nachrichten von seinen Expeditionen, 374, 376, 379, 408, 411, 412, 414, 417, 420, erhält ein Infanterie-Regiment, 682. Gefechte bey Neustadt, 740.
Lausnitz, Begebenheiten daselbst, 363, 458.
Leipzig, wird von den Preußen eingenommen, 443. Capitulation 444. Patent wegen der Messe, 447.
Liebau, Scharmützel daselbst, 370.

M.

Mannteufel, Preußischer General, übernimmt das Commando in Pommern, 485. wird gefangen, 491.
Mapen, Ueberfall daselbst, Oesterreichische Berichte davon, 52, 99, 154, 155. Oesterreichische Anzeige wegen des Finkischen Corps, nebst einer Liste desselben, 80, 82. Preußische Berichte davon 470, 472, 475. Vertheilung der daselbst gemachten Gefangenen, 661.
Meissen, Action daselbst, 115.
Memoire raisonné, Sendschreiben darüber, 268.
Minden, Vorstellung des Schlachtfeldes allda, bey dem 81sten Stücke.
Mylius, Preußischer Geheimer Rath, stirbt, 363.

N.

Neapel, s. Sicilien.
Neue-Mark, begangene Feindseligkeiten daselbst, 692.

Zweytes Regiſter.

O.

Oeſterreich, ſ. Wien.
Oeſterreichiſche Armee ſ. Armee.
Orden, vom güldnen Vließ, neue Ritter 48, 660. vom Hoſenbande, erhält der Herzog Ferdinand 334. neue Thereſien-Ordens-Ritter 661, 664.
Oſſeck, Cloſter, ſ. Böhmen.

P.

Pabſt, deſſen Cardinals-Promotion 48.
Paſewalck, wird von den Schweden beſetzt 481. Schwediſches Lager allda wird verlaſſen 488.
Polen, Schreiben über die Betrachtung das von dieſer Republick zu haltende Betragen betreffend 291. Beleuchtung dieſer Betrachtungen 592. Polniſche Prinzen Albrecht und Clemens, gehen nach Wien 660, und von dort zurück 666.
Pommern, Rußiſche Streifereyen allda 422, 423, 424, 692. Schwediſche Truppen daſelbſt 480.
Prenzlow, wird von den Schweden beſetzt 482, u. verlaſſen 485.
Preuſſen, König von, deſſen Beſchwerden wegen Verletzung der Dresdenſchen Capitulation 129, 137. Deſſen Antwort auf die Rechtfertigung der Sächſiſchen Officiers 317. Cartel mit Rußland 336. Neue Convention mit Engeland 357. Friedens-Declaration 362. Antwort auf das feindliche Patent im Glatziſchen 397. Uebernimmt das Commando in Sachſen 468. Patent in Böhmen 659. Citatorium der Reichs-Officiers 686. Circular-Reſcript die feindliche Gewaltthaten betreffend 692.
Preußiſcher Hof, Nachrichten von demſelben 301, 683. geht nach Magdeburg 691.
Preußiſche Armee ſ. Armee.
Pretſch, Action daſelbſt 464.

Q.

Quebec, wird von den Engeländern eingenommen 356.

R.

Reichsarmee, ſ. Armee.
Reichs-Hofrath, Schrift wider deſſen Verfahren 748.
Rußland, Cartel mit Preuſſen 336. Rußiſche Armee, ſ. Armee.

S.

Sachſen, die gerechte Sache dieſes Churfürſtenthums 170. Antwort darauf 192. Anmerkungen über dieſe Antwort

Zweytes Register.

Antwort 242. Nachrichten von der Preuß. Armee daselbst 426.
Sächsische Officiers, Franz. Verordnung wegen derselben 301. Rechtfertigung ihres Betragens gegen Preussen 304. Preuß. Gegenantwort 317.
Sächsische Prinzen s. Polen.
Schlesien, Begebenheiten daselbst 363. Gefechte bey Neustadt 740.
Schmettau, Graf von, Preuß. General, dessen Beschwerden wegen der Verletzung der Dresdenschen Capitulation 129. Antwort darauf 137, 139.
Schnellendorfer-Convention, wird erwähnt 176, 207.
Schwedische Trüppen in Pommern 480.
Schwedt, Rußischer Einfall daselbst 425.
Seidlitz, Preuß. Gen. Lieut., dessen Corps 378, 379, 380.
Sicilien, Nachrichten von dem Hofe daselbst 1. König von, besteigt den Spanischen Thron, s. Spanien. Nachrichten aus Neapel 15. Erbprinz von, Befehl wegen desselben 16. Gutachten dessen Verstandes Kräfte betreffend 19. wird von der Thronfolge ausgeschlossen 25, 26. Succeßions-Verordnung in Sicilien 26. Neuer König wird ernennt 26, 32. Schreiben der Generalstaaten an denselben 46.
Spanien, König von, stirbt 9. Dessen Begräbniß 10. Neuer König wird ernennt 10. und proclamirt 12. Dessen Succeßions-Verordnung in Sicilien 26. Geht nach Madrit ab 34, 35. Langt daselbst an 42. Dessen Schreiben an die Generalstaaten 44, 45. verwittwete Königin von, 10, 11, 14.
Staatsschriften, Fortsetzung derselben 170, 493, 748.
Stettin, Nachrichten von dort 481. Stettinsche Flotille, wird erobert 484.
Stutterheim, Pr. General, übernimmt das Commando in Pommern 492.

T.

Torgau, geht an die Reichsarmee über 427, wird von den Preussen eingenommen 436. Action daselbst 441.
Troppau, Preuß. Einfall allda 366, 410.

U. V.

Usedom, Insel, wird von den Schweden besetzt 483.
Vehla, K. K. General, wird geschlagen und gefangen 406, 458, 460.
Verzeichniß, der neuen Cardinäle 48. der Preußischen Gefangenen zu Maxen 63, 64, 65. des Oesterreichi-

schen

schen Verlustes bey Maxen 65, 66. namentliches, des Preußischen bey Maxen 82. der neuen Ordensritter vom güldnen Vließ 68. des Verlusts der vereinigten Reichsarmee bey Meissen 122. des Hülsenschen Corps 421. der bey Corbitz gefangenen Oest. Officiers 456. des Oesterreich. Verlusts bey Cosdorf 681. der drey Preuß. Corps in Schlesien, Sachsen und Pommern 744.
Ville, de, Oest. Gener. dessen Unternehmungen, s. Schlesien.

W.

Waldenburg, Grafschaft in Franken, wird zu einem Fürstenthum erhoben 619.
Wien, Nachrichten von dem Hofe daselbst 47, 619. Relation von dem Siege bey Maxen 52. Anzeige die Wiener Banco betreffend 78. Anzeige wegen des Finkischen Corps, nebst einer Liste desselben 80, 82. desgleichen wegen des Diereckischen Corps 95, 96. Kais. Königl. Circular-Rescript wegen des Preuß. Einfalls in Böhmen 620. Patent wegen eines Darlehns auf die Ungarischen Cammergüter 666. Desgleichen auf Leibrenten 670. Kais. Promemoria die Reichsarmee betreffend 689. Oesterreichische Armee s. Armee.
Wittenberg, wird von dem Gen. Wunsch eingenommen 430.
Wollin, Insel, wird von den Schweden besetzt 483, und verlassen 486.
Wirtenberg-Stuttgard, Herzogin von, wird entbund. 357.
Würtembergisches Corps, wird bey Fulda angegriffen 73, 74.
Wunsch, Preuß. General, Nachrichten von ihm 107, 112, 115 Geht nach Sachsen 429, nimmt Wittenberg ein 430, ferner Torgau 436, Action daselbst 441, Action bey Corbitz 449, erobert Leipzig 443, 444. dessen Patent allda 447, vereinigt sich mit dem Finkischen Corps 448. Action bey Pretsch 464. wird gefangen s. Maxen.

Z.

Zeitz, Vorfall daselbst 737.
Ziethen, Preuß. General, dessen Corps 401, 403.
Zittau, Preuß. Expedition daselbst 404.
Zweybrücken, Prinz von, langt zu Wien an 79. Dessen Antwort auf die Preußischen Beschwerden wegen der Dresdenschen Capitulation 137. erhält den Orden des güldenen Vliesses 660. ingleichen den Theresien-Orden 681, 664. Nachrichten von seinen Operationen s. Reichsarmee.

Kupferstich.

Von der Schlacht bey Minden, beym 81sten Stücke.

Digitized by Google

Digitized by Google

Princeton University Library
32101 076531258

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google